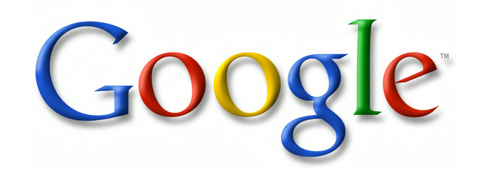
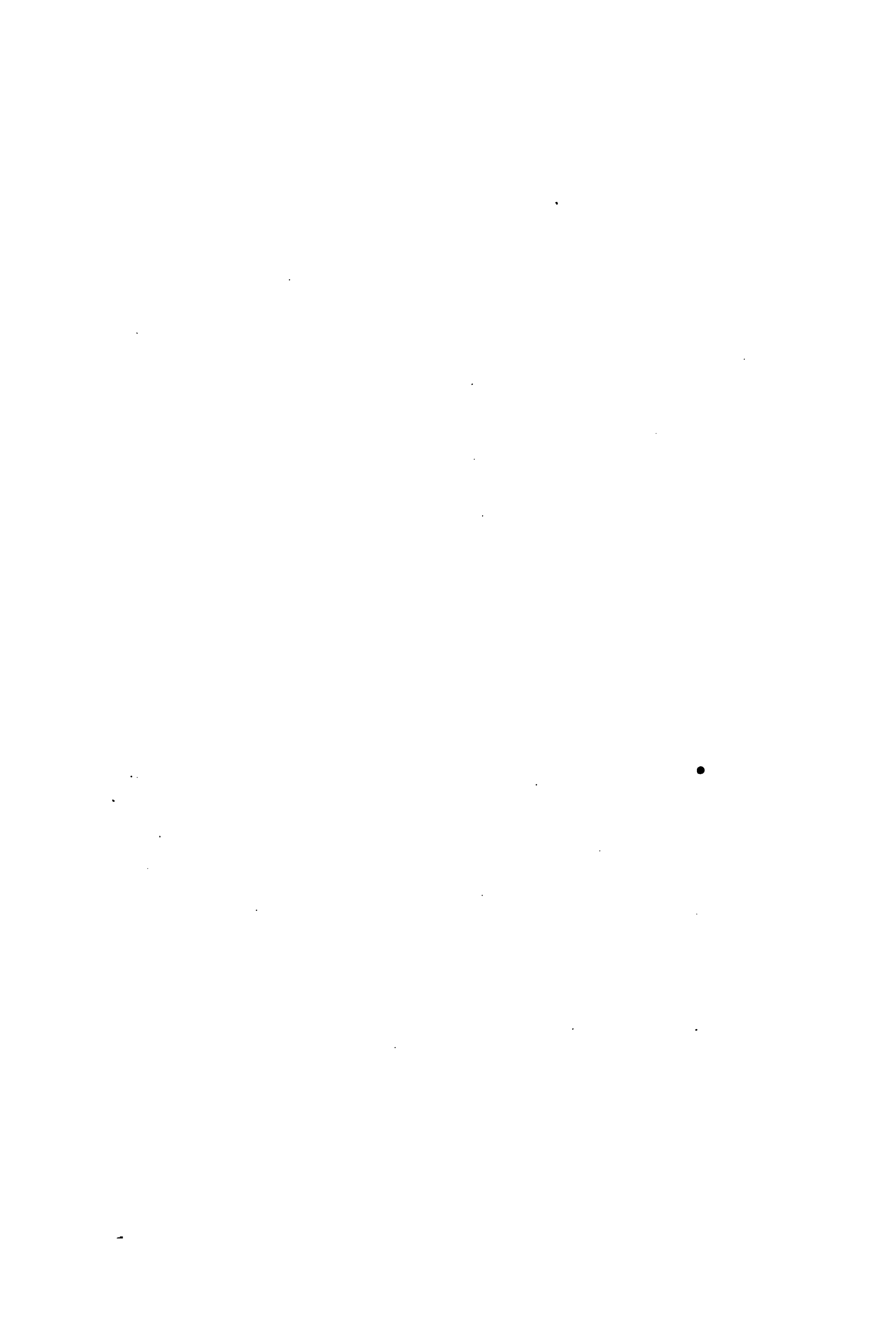



LANE MEDICAL LIBRARY STANFORD
2 45 0293 6828



Beiträge zur Geschichte der Medicin in Preßburg

Von Dr. Stephan v. Vámossy

Über Empfehlung der ungarischen Academie der Wissenschaften herausgegeben durch die Stadtgemeinde



Pozsony-Preßburg, 1902

In Commission der k. u. k. Hof- u. k. acad. Buchhandlung Karl Stampfel

Motto:

Ehre den Arzt um der Noth willen; denn der Allerhöchste hat ihn erschaffen.

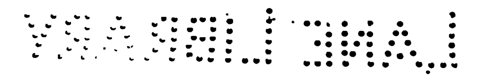
Die Kunst erhebt den Arzt zu Ehren, und von den Großen wird er gepriesen.

. . . gib Zutritt dem Arzte;
denn der Herr hat ihn erschaffen; laß ihn nicht von Dir gehen, denn seine Dienste sind nothwendig.

Es kommt eine Zeit, da du in ihre Hände gerathen mußt.

Ecclesiasticus, Buch Jesus Sirach 38. 1. 3. 11. 12. 13.

Buchdruckerei Carl Angermayer, Preßburg.



Herrn Theodor Brolly

Bürgermeister der königlichen Freistadt Pozsony

und

der Bürgerschaft dieser Stadt

in wärmster Dankbarkeit

Der Verfasser.

Die deutsche Uebertragung
allen Pressburger Mitbürgern deutscher Zunge
vom Herzen zugeeignet

vom Uebersetzer.

Vorrede.

Ueber das auf den folgenden Seiten mitgetheilte, zumeist archivalische Material habe ich wenig zu sagen. Die Geschichte unseres Standes und unserer Wissenschaft spielt in der reichen historischen Literatur unseres Vaterlandes die Rolle eines Stiefkindes. Inwieferne es mir gelungen ist, das meiner Studie gesteckte Ziel zu erreichen, für den erst beim Beginne stehenden Aufbau der Geschichte des ärztlichen Standes und der Medicin, der Seuchen und des Apothekerwesens in Ungarn einige Bausteine zu Diensten zu stellen, darüber steht mir das Urtheil nicht zu. Die ungarische Academie der Wissenschaften hat diese meine Schrift einer wohlwollenden Kritik unterzogen und der Repräsentanz der kön. Freistadt Pozsony (Preßburg) die Herausgabe derselben empfohlen. Dafür habe ich allerwärmsten Dank zu sagen.

Ich bemerke im Vorhinein, daß ich meiner Studie enge Grenzen gesetzt und aus der allgemeinen Geschichte der Medicin nur so viel darin aufgenommen habe, als meine archivalischen und anderweitigen Quellen es erheischten. Wenn ich auch stellenweise den Faden meines eigentlichen Gegenstandes verließ, so habe ich bei solchen Excursen zum größten Theile nur archivalisches Material aufgearbeitet, welches ausschließlich auf wichtige mittelaltrige Institutionen der „kön. Freistadt Preßburg“, auf Bäder, das Frauenhaus und die Apotheken — vom ärztlichen Standpunkte aus — Licht wirft und darum mittelbar mit der Geschichte der Medicin zusammenhängt.

Meine Studie habe ich nur bis zum Stadtphysicus Johann Justus Torkos, das heißt bis zur Zeit Maria Theresia's, reichen

lassen. Wenn die Instructionen des gewesenen Physicus unserer Stadt gleichsam den Schlußstein jener Aera bilden, in welcher das Sanitätswesen in Ungarn, mit Ausnahme der kön. Freistädte, sozusagen ungeordnet dastand, so hat unsere große Königin durch die Gründung der ersten vaterländischen Universität, durch die allgemeine Regulirung des Sanitätswesens im ganzen Lande, durch die Organisation der Physicats- und Landarzten-Stellen so gründlich die damaligen Verhältnisse umgestaltet, daß man von diesem Zeitpunkte an über die Geschichte der Medicin in den Städten, daher auch in Preßburg, ohne auf das Sanitätswesen des ganzen Landes Rücksicht zu nehmen, kaum mehr sprechen kann. Um nun meine Studie durch Rücksichtnahme auf diese Verhältnisse nicht ungebührlich und weit über meine Ziele auszudehnen, habe ich den Faden meiner Erörterung mit dem XVIII. Jahrhunderte abgebrochen.

Dem deutschen Leser mag die Aufnahme des „Regimen sanitatis" als überflüssig erscheinen. Bei unseren Verhältnissen aber empfahl sie sich von selbst.

Dem ordentlichen Universitätsprofessor in Budapest und ordentlichen Mitgliede der ungarischen Academie der Wissenschaften, Dr. Andreas Högyes, der meine bescheidene Schrift seiner werthvollen Beachtung würdigte und sie auch der ungarischen Academie der Wissenschaften vorzulegen die Güte hatte, bleibe ich tief verpflichtet. Unserem illustren Historiker Koloman v. Thaly stehe ich als dankbarer Schuldner gegenüber. Er hatte die Liebenswürdigkeit, das Manuscript meiner Schrift durchzusehen und diese besonders in staatsrechtlichen Fragen wohlwollend richtig zu stellen. Sowohl diesen hochverehrten Herren, als allen anderen, die mich bei der Herausgabe und Abfassung meiner Schrift förderten, als: dem Magistrate der kön. Freistadt Pozsony, dem kön. Rathe und Stadtphysicus Dr. G. Tauscher, dem an Verdiensten reichen Archivar unserer Stadt, Johann Batka — zugleich als Uebersetzer meiner Schrift ins Deutsche —, ferner dem ge-

lehrten Geschichtschreiber der Stadt, Abt und kön. Rechts-Academie-Professor Dr. Theodor Ortvay, den evangelischen Lyceal-professoren Eugen Marton und Josef Schroedl, dem Stadtbibliothekar Emil Kumlik, dem Bibliothekar an der hiesigen k. Rechts-Academie und Docenten der Wirthschaftsgeschichte Dr. Franz Kováts, ferner der k. k. Hofbibliothek, der k. k. Fideicommisbibliothek und der Universitätsbibliothek in Wien, der Universitätsbibliothek und der Bibliothek des ungarischen Nationalmuseums in Budapest sage ich hier wärmsten Dank und der Buchdruckerei Carl Angermayer zolle ich für die geschmackvolle Ausstattung des Buches volle Würdigung.

Pozsony, den 7. April 1901.

Dr. Stephan v. Vámossy,
städt. Bezirksarzt.

Inhalt.

I.

Aerzte in Preßburg vom XII. Jahrhundert bis Johann Justus Torkos.

II.

Die Pest-Epidemien der Jahre 1679 und 1713 in Preßburg.

III.

Apotheker in Preßburg vom XIV. Jahrhundert bis Johann Justus Torkos.

Seite

Beigabe:



Beigabe:



Quellen.

Außer den im Texte aufgezählten Werken:

1. Stadtarchiv Preßburg. Kürzungen: P. A. = Protocollum actionale magistratus Civitatis Posoniensis. — P. T. = Protocollum testamentorum. — St. K.-R. = Städt. Kammerrechnung.
2. Ábel Jenő: Egyetemeink a középkorban. Budapest 1881.
3. Simon Aichner: Compendium iuris ecclesiastici. Brixinae 1884.
4. Herrmann Baas: Die geschichtliche Entwicklung des ärztlichen Standes und der medicinischen Wissenschaften. Berlin 1896.
5. Boccacio: Dekameron. Stuttgart 1855.
6. Demkó Kálmán: A magyar orvosi rend története. Budapest 1894.
7. Dispensatorium. Pharmaceuticum Austriaco Viennense. Viennae MDCCXXIX.
8. Albert Eulenburg: Realencyklopaedie der gesammten Heilkunde. Wien und Leipzig 1886.
9. Fekete Lajos: A gyógytan története rövid kivonatban. Pest 1864.
10. Frankl Vilmos: Hazai és külföldi iskoláztatás a XVI. században. Budapest 1873.
11. Ferdinand Gregorovius: Geschichte der Stadt Rom. Stuttgart 1869.
12. Heinrich Haeser: Lehrbuch der Geschichte der Medicin und der epidemischen Krankheiten. Jena 1882.
13. Heinrich Haeser: Geschichte christlicher Krankenpflege. Jena 1856.

14. Horváth Mihály: A magyarok története. Budapest 1876.
15. Kerékgyártó Árpád: A műveltség fejlődése Magyarországon. Pest 1871.
16. Kolosvári Sándor és Óvári Kelemen: A magyar törvényhatóságok jogszabályainak gyüjteménye. IV. k. Budapest 1897.
17. Franz Linzbauer: Codex sanitario medicinalis Hungariae. Budapest 1852—1856.
18. Linzbauer Ferencz: A magyar korona országainak nemzetközi egészségügye. Buda 1868.
19. Manzoni: I promessi sposi und Storia della colonna infame. Deutsch von L. Clarus. Regensburg 1884.
20. Andreas Michnay und P. Lichner: Ofner Stadtrecht. Preßburg 1845.
21. Miscellanea naturae curiosorum. Lipsiae 1670 und Fortsetzungen Ephemerides naturae curiosorum. Lipsiae 1684.
22. F. H. Müller und R. Pöch: Die Pest. Wien 1900.
23. Theodor Ortvay: Geschichte der Stadt Preßburg. 1892—1900.
24. Hermann Peters: Der Arzt. Leipzig 1900.
25. Philippe-Ludwig: Geschichte der Apotheker. Jena 1857.
26. Theodor Puschmann: Die Geschichte der Lehre von der Ansteckung. Wien 1895.
27. Stefan Rákovßky: Alterthümliche Ueberlieferungen von Preßburg. „Preßburger Zeitung" 1877.
28. Rimely: Capitulum ecclesiae collegiatae Posoniensis. Posonii 1880.
29. Sebastianus Sanguinetti: Juris ecclesiastici institutiones. Romae MDCCCXC.
30. Schier: Memoria Academiae istropolitanae seu Posoniensis. Viennae 1774.
31. Friedrich Schnurrer: Chronik der Seuchen. Tübingen 1823.
32. Thaly Kálmán: Egy kurucz tábornok hagyatéka. Hadtörténelmi közlemények. IX. 1899.
33. Szinnyei József és dr. Szinnyei József: Magyarország természettudományi és mathematikai könyvészete 1472—1875. Budapest 1878.

34. Toldy Ferencz: A magyar nemzeti irodalom története. Budapest 1878.
35. Johann J. Torkos: Taxa pharmaceutica Posoniensis etc. etc. Posonii MDCCXIV.
36. Stefan v. Vámossy: Die katholische Bürgerversorgungs-anstalt in Preßburg. Preßburg 1898.
37. Vámossy István: Az 1678. és 1679. években uralkodott pestisjárványokról Pozsonyban. „Nyugatmagyarországi Hiradó“ 1898.
38. Stefan v. Vámossy: Zur letzten Pestepidemie in Preßburg. „Preßburger Zeitung“ 1898.
39. Paul Wallaßky: Conspectus reipublicae litterarie Hungariae. Posonii 1785.
40. Stefan Weßprémi: Succincta medicorum Hungariae et Transsilvaniae Biographia, I.—IV. Lipsiae 1774. Viennae 1778. 1781. 1787.



I.

Aerzte in Preßburg

vom XII. Jahrhundert bis Johann Justus Torkos.

Geistliche Aerzte. Doctoren.

1.

Unsere mittelaltrigen Aerzte waren im Allgemeinen Geistliche und Weltliche (Laien). Der Unterschied des Standes ist aber besonders in der zweiten Hälfte des Mittelalters nicht so groß, als er im ersten Augenblicke erscheint. Viele, welche die ärztliche Laufbahn als Beruf erkoren, ließen sich niedere kirchliche Grade ertheilen, um an den Vorrechten und Pfründen der Geistlichkeit Antheil zu erlangen.

Als St. Benedict von Nursia in Subiaco und später in Montecassino die Grundfesten des ersten Benedictiner-Klosters legte und der große Staatsmann Cassiodor den Mönchsgürtel nahm, flüchteten die Wissenschaften vor der hereinbrechenden Barbarei in die Klosterschulen. Den „letzten Römer" umstrahlt der Ruhm, daß er in dem durch ihn 538 in Calabrien gegründeten Kloster Vivarium seine Mitbrüder in der Schule mit den Werken des Hippokrates, Galenus, Dioscorides u. a. bekannt machte und auf diese Weise die medicinische Wissenschaft des Alterthums vom Untergange rettete. Er verlieh damit der ausgewiesenen Medicin das Gastrecht in einer Epoche, in welcher sich Laien kaum mehr mit ihr befaßten.[1] Die Regel des h. Benedict hat wohlthätig gewirkt. So

[1] Quod si vobis non fuerit graecarum literarum facundia — schreibt Cassiodor seinen Mitmönchen — inprimis habetis herbarium Dioscoridis, qui herbas agrorum mirabili proprietate disseruit atque depinxit. Post haec legite Hippocratem atque Galenum latina lingua conversos, id est thera-

viel Klöster, Kapitel und Bisthümer es gab, so viele Kloster-, Kapitel- und bischöfliche Schulen traten ins Leben, auf welchen man sich mit der „Physik" beschäftigte. Nichts ist daher natürlicher, als daß die medicinische Wissenschaft und Praxis aus Mangel höherer Schulen in der ersten Hälfte des Mittelalters beinahe ausschließlich in die Hände der Geistlichkeit gerieth. Einige geistliche Schulen, wie die angeblich schon im XI. Jahrhunderte in Gran bestandene Kapitel-Schule, besaßen eine besondere Classe für Aerzte. An derselben war der Honter Archidiacon Johannes Lehrer der medicinischen Wissenschaften (artium in medicinis).[1]

Es ist zu bekannt, daß zu den berühmtesten geistlichen Aerzten des Mittelalters der Benedictiner Gerbert d'Aurillac, nachmals Papst Sylvester II., gezählt hat, dessen tiefe Kenntnisse seine Zeitgenossen in Erstaunen setzten. Daher erscheint die Behauptung, daß unser h. erster König Stephan seine Krone von einem Arzte erhalten habe, nicht ganz ohne geschichtlicher Grundlage.[2]

Geistliche Aerzte im eigentlichsten Sinne des Wortes, d. h. solche, welche in den Kreis ihrer höheren Studien auch die Medicin hineinbezogen hatten, gab es wenige. Desto größerer Verbreitung erfreuten sich die verschiedenen Orden für Krankenpflege, deren Mitglieder Jahrhunderte lang in Folge Mangels an studierten Aerzten die berufenen „Arzeneikundigen" des Volkes waren. Ihnen dürfen wir, trotzdem sie sich mit der Medicin theoretisch nicht viel befaßt haben, denn doch, eben des oben geäußerten Umstandes wegen, den Ehrentitel „Arzt" im weiteren Sinne des Wortes nicht entziehen.

Es erleidet keinen Zweifel, daß die ersten Aerzte in Preßburg ebenfalls Geistliche, Mönche waren. Wenn es auch hiefür keine archivalischen Daten gibt, können wir auch für Preßburg Aerzte aus dem Mönchsstande ganz gut annehmen. In der Stadt befand sich nämlich, wohl außerhalb der Mauern, eine Anstalt für Krankenpflege, welche wahrscheinlich König Ladislaus der Heilige zu Ende

peutica Galeni ad philosophum Glauconem destinata, et anonymum quendam, qui ex diversis auctoribus probatur esse collectus. Deinde Aurelii Caelii de medicina et Hippocratem de herbis et curis, diversosque alios medendi arte compositos, quos vobis in bibliothecae nostrae finibus seconditos, Deo auxiliante, dereliqui.

[1] Linzbauer, Codex, I. 127.

[2] Györy Tibor, Századok, XXXV. I. 56.

des XI. Jahrhunderts gegründet hat und welche unter dem Namen „Bürger-Spital" heute noch fortbesteht.[1] In diesem Spitale übte der Hospitaliter-Orden vom h. Antonius die Kranken- und Siechenpflege aus. Wenn nun dieses Spital auch kein Krankenhaus im Sinne unserer Zeit war, so standen die Kranken daselbst ohne allen Zweifel doch in ärztlicher Behandlung, denn der genannte Hospitaliter-Orden war nicht nur allein ein Orden für Wartung, sondern auch eine Congregation für Heilung der Kranken, weil sich die Gründer desselben, der französische Edelmann Gaston und sein Sohn Guerin ursprünglich die Aufgabe ausschließlich gestellt hatten, den „Brand", das „heilige (St. Antonius-) Feuer, ignis sacer" zu heilen. Es ist sicher, daß das Volk in Folge Mangels an Laien-Aerzten auch bei anderen Uebeln zu ihnen um Rath, um Hilfe kam.

Der Hospitaliter-Orden des h. Antonius wanderte wohl gemäß der mit der Stadt Preßburg im Jahre 1309 geschlossenen Vertrages aus seinem Spitale aus und übergab dasselbe der Stadt. Der Orden verblieb aber auch weiterhin in der Stadt, daher wir ganz richtig voraussetzen können, daß seine Mitglieder bis zu ihrem gänzlichen Scheiden aus der Stadt, also wahrscheinlich gegen Ende des XIV. Jahrhunderts, als „Aerzte" in der Stadt wirkten.

Nachdem der niedere Grad der allgemeinen Bildung im Mittelalter bekannt ist, so finden wir in dem Umstande, daß in der ersten Hälfte dieses geschichtlichen Zeitabschnittes die Geistlichkeit sich mit der Heilkunde beschäftigte, nichts auffälliges, denn eben in einer Periode, wo der Mönch fast der ausschließliche Träger der Cultur und alleinige Vertreter der Intelligenz war, können wir zwischen der streng ärztlichen Beschäftigung und der Ausübung der christlichen Charitas keine scharfe Grenzlinie ziehen. Die in heutiger Zeit überseeisch wirkenden Missionäre sind ja auch Geistliche, Aerzte, Lehrer in einer Person.

Die Daseinberechtigung der geistlichen (mönchischen) Aerzte erlosch aber in dem Augenblicke, als mit der Gründung von Universitäten, medicinischen Facultäten das Curiren in die Hände fachlich ausgebildeter Aerzte (Laien) kam, die unter Erwerbung des Doctor- und Magister medicinae-Grades das ausschließliche Sonderrecht zur Heilung erwarben. Was bis zur Stunde christliche Charitas gewesen

[1] Vámossy, Die kath. Bürgerversorgungs-Anstalt in Preßburg. 1898.

war, qualificirte sich von da ab als Kränkung erworbener Rechte Anderer.

Aber auch später, zur Zeit der Blüthe der im Dienste der Dogmatik stehenden scholastischen Philosophie suchte man der Geistlichkeit die Praxis zu entziehen. Die Concile zu Rheims (1131), im Lateran (1139), zu Tours (1163), zu Montpellier (1162) und im Lateran (1212 und 1215) verbieten den Geistlichen die ärztliche Praxis, leider mit wenig Erfolg, denn noch im XV. Jahrhunderte gab es so viel ärztliche Praxis ausübende Geistliche, daß Kaiser und König Sigismund sich genöthigt fand, dieselben von der anderen Priesterschaft durch die Kleidung unterscheiden zu lassen: „Es soll (das Kleid) lang seyn piß auff die Erden ordentlich als Priester Kleyd, das bezeychnet geistlichen stat; Es soll auch weyt Ermel haben gefüttert mit einer anderen Farb, bezeychnet weltlichen stat".[1] Groß war auch noch später die Menge geistlicher Quacksalber. Geiler von Kaisersberg, Kanzelredner zu Straßburg im XVI. Jahrhundert, predigt also: „Du fragst, was schadens kumpt davon, wan ein priester sich artzney annymt. Ich sprich, das vil schaden davon kumpt. Der erst schad ist todschlag, das die menschen umbracht werden, wan warumb zuo ein artzet gehoerrt große Kunst und große trüw. Er muoß gelernt sein und trüw. Sag mir eins: wa hat es der priester gelert, kein priester hat kein Zügniß von keiner hohen schuol, das er in der kunst gestudiert hab, wer wolt es in gelert haben. . . . Er sol ein artzet der selen sein und nit des Leibs. . . .[2]

Andrerseits ist es Thatsache, daß im Mittelalter zahlreiche Doctoren der Medicin und freien Künste Pfründen als Canoniker oder Bischöfe genossen. Unsere Könige, namentlich die aus dem Hause Anjou, verliehen ihren Leibärzten oft Bisthümer,[3] was umso weniger überraschen darf, weil im Mittelalter nicht nur Doctoren der Medicin und des Rechtes, sondern auch andere Laien zu kirchlichen Stellen gelangten. Nachdem, wie bekannt, in der katholischen Hierarchie die zwei Gewalten, d. i. die der Weihe (potestas ordinis) und der Gerechtsame (potestas jurisdictionis) essentiell und bezüglich des Objectes sehr von einander verschieden sind, so können diese beiden Gewalten auch getrennt ertheilt und besessen wer-

[1] Goldast, Reichssatzung des heiligen Römischen Reichs, Part. II. 133.
[2] Peters, Der Arzt, 13.
[3] Weszprémi, III. 419.

den.[1] Dem zufolge kann jede potestas jurisdictionis in der Kirche — abgesehen von den Decreten des tridentinischen Concils — nicht nur solchen Personen ertheilt werden, welche geweihte Priester sind oder zum mindestens die niederen kirchlichen Weihen erhalten haben, sondern auch jenen, welche absolut keinerlei kirchliche Weihe empfingen. Das geht unter anderem daraus hervor, daß nach dem heute bestehenden Rechte jedwedes katholische Individuum die päpstliche Gewalt ausüben könnte, das das siebente Lebensjahr vollendet hat.[2] Seit den auf die Giltigkeit der Jurisdiction sich beziehenden positiven Decisionen und Sentenzen des tridentinischen Concils haben sich wohl die oben erwähnten Rechtsverhältnisse geändert, aber auch nach dem Concile finden wir auf allen Stufen der katholischen Hierarchie Personen, die ohne Uebernahme des entsprechenden geistlichen Ranges volle kirchliche Gewalt ausübten. Man wird es nun begreifen, wie unsere Aerzte zu kirchlichen Stellungen gelangten. Im Laufe der Zeiten wurde auch mit der Verleihung kirchlicher Pfründen viel Unfug getrieben; daher sprach das Concil zu Constanz 1418 den Beschluß aus, daß von Canonikaten an Metropolitankirchen ein Sechstel nur an Doctoren der Gottesgelehrtheit oder des Rechtes, oder an „ausgebildete" Baccalarei der Gottesgelehrtheit, oder an solche Magister der Medicin oder der Künste zu verleihen sei, welche nach Erwerbung des Magisteriums durch zwei, beziehungsweise durch fünf Jahre Gottesgelehrtheit oder Recht gehört haben und daß ferner die an Collegiatkirchen bestehenden Canonikate nur Personen mit graduirtem Universitätsrang zu erhalten haben, mehr als 2000 Seelen aufweisende Pfarren aber nur Doctoren der Gottesgelehrtheit oder des Rechtes, falls solche sich melden.[3]

[1] Aichner, Comp. Juris ecclesiastici. 65. . . . Potestas ecclesiastica ex fonte, a quo oritur, seu ex modo quo aquiritur est vel potestas ordinis vel potestas iurisdictionis. cf. S. Thomas 2. 2. qu. 39. art. 3. et 66. . . . ex praxi ecclesiae universali est discrimen inter potestatem ordinis et jurisdictionis . . . potest una sine altera stare.

[2] Sanguinetti, Juris ecclesiastici institutiones, 218., 291. a. ad summum Pontificatum nulla in iure canonico determinata aetas praescribitur; unde ad validitatem electionis aetas quaelibet septennio maior sufficit und 221., 294 d. Ad canonicatus vero sive in cathedralibus sive in collegiatis iure antiquo sacer ordo non exigebatur.

[3] Abel, Egyetemeink a középkorban, 24.

In Preßburg stoßen wir auf drei Doctoren der Medicin, welche geistlichen Standes waren. Jakob, den Probst von Háj-St.-Lorenz, bald aber von Preßburg, erwähnt eine Urkunde aus dem Jahre 1330 als Physicus.[1] Eben dieser Jakob, auch Jakobus von Placentia, im Jahre 1332 Hofarzt des Königs Karl, wurde Bischof von Csanád,[1] später von Agram. Ihn halten wir als Arzt identisch mit Jakob den Longobarden, der als Hofarzt des Königs Robert Karl und Bischof von Agram nach Sicilien ging, als der König in Sachen der Krönung seines Sohnes Andreas mit großem Hofstaate sich dort aufhielt.[2] Die zwei anscheinend verschiedenen Namen erklären wir derart, daß Jakob aus Placentia (Piacenza) stammte, daher lombardischer Herkunft war.

Wolfgang, in medicinis Doctor socius et concanonicus noster erscheint in einem an König Mathias Corvinus gerichteten Majestätsgesuche des hiesigen Domkapitels. Datum . . . . in festo Beatae Annae Matris Mariae Anno Domini Millesimo quadringentesimo quinquagesimo octavo — 1458.[3]

Canoniker (Domherr) war im XVI. Jahrhundert auch der Preßburger Arzt Ellebodius (Nicasius), der in Flandern geboren war. Istvánfi hat den an der Pest verstorbenen und in der Collegiatkirche zu St. Martin beigesetzten Gelehrten mit folgenden Versen geehrt:

Terrarum, oceanique vias, arcanaque coeli,
Et quicquid rerum continet alma parens:
Tum linguas omnes, Nicasi doctissime, noras,
Non minus ut claris editus e Stagyris.
Natura obstupuit, seque ut mage noscere posset,
Te rapuit, sinibus occuluitque suis,
Heu! Sic tu raptus, sic nos te flemus ademptum
Belgae, Germani, Pannones, Ausonii.[4]

In dem Werke „Capit. eccl. colleg. Poson." Rimély's ist E. Nicasius im Domherrn-Cataloge nicht aufgezählt, wenn wir nicht annehmen, daß unser Arzt identisch ist mit Georgius Nikente, der auf Seite 265 im Jahre 1547 genannt wird.

* * *

[1] Linzbauer, Codex, I. 89.
[2] Weßprémi, II. 178, III. 217—230.
[3] Weßprémi, IV. 222.
[4] Weßprémi, I. 40., wo auch seine theologischen Werke zum größeren Theile aufgezählt werden.

Ich kann es nicht unterlassen, unter den heilkundigen Persönlichkeiten des XIII. Jahrhunderts auch die heil. Elisabeth von Ungarn, die Tochter König Andreas II. und der Gertrud von Meran, diesen sanften Engel christlicher Charitas, anzuführen. Wohl lebte die fromme Frau nicht in unserer Stadt, aber ihre Wiege stand hier. Das hat der tiefgelehrte Geschichtsschreiber Preßburgs, Dr. Ortvay, gründlich erwiesen. Wir können die Heilige mit Fug und Recht als die unsere ansprechen und wünschen, daß sie stets unter dem Namen der heil. Elisabeth von Ungarn nicht nur von Lippen unserer Nation, sondern von denen der ganzen Welt angerufen werden möge, denn man nennt sie wohl allgemein, aber unrichtig die heil. Elisabeth von Thüringen.[1] In Preßburg hält der Convent der Elisabethinerinnen ihr heiliges, krankenfreundliches Andenken lebendig aufrecht.

Kurz, kaum 24 Jahre lebte sie († 1231) und diese Jahre genügten, um sie als eine der hervorragendsten und lieblichsten Gestalten der Weltgeschichte hinzustellen, über welche eine außerordentlich große Literatur vorliegt. Musiker (Lißt), Bildhauer, Maler versuchten ihre Erscheinung künstlerisch auszugestalten. Meister, wie Murillo und der ältere Holbein[2] verewigten ihre ärztliche Thätigkeit. Die klassischen Fresken Schwind's auf der Wartburg halten ihre sanften Tugenden fest. Murillo läßt seine heil. Elisabeth die Aussätzigen waschen, während die Tafel Holbein's drei Lepra-Kranke aufweist, die zu ihr um Heilung flehen. Dieses letztere Gemälde hat Virchow zum Gegenstande einer medicinischen Abhandlung gemacht. Henry Meige hat in seiner umfangreichen und in der „Nouvelle Iconographie de la Salpetrière“ erschienenen Studie „La lèpre dans l'art“ dieses Gemälde reproducirt und würdigt es vom medicinischen Standpunkte. Ein im Kölner Museum befindliches, aus der um das Ende des XV. Jahrhunderts blühenden Kölner Malerschule stammendes Bild stellt die Barmherzigkeit der heil. Elisabeth dar.[3]

Ueber ein so unerschöpfliches Kapitel an Idealismus, christlicher Charitas und anderen herrlichen Tugenden gebot diese Frau während

[1] Die Franzosen entsprechen unseren berechtigten Wünschen. Siehe: Montalembert, Vie de Ste É. de Hongrie, duchesse de Thuringe, Paris 1880.

[2] Virchow bewies, daß dieses Bild vom jüngeren Holbein gemalt ist.

[3] Györy T., Századok, XXXV. I. 47.

ihres kurzen Erdenwallens, daß aus dessen Zinsen auch etwas der Arzneiwissenschaft zufiel,[1] denn unter ihren zahllosen Wohlthaten war es nicht die letzte, die von Gott und den Menschen verlassenen, gemiedenen Lepra-Kranken zu warten und zu heilen.

2.

Die auf Aerzte bezüglichen Angaben unseres Archives im XIV. Jahrhundert sind gering. Vom Beginn des XV. Jahrhunderts an aber stößt man in den Magistratsprotocollen u. s. w. oft auf die Namen: doctor medicinae, physicus, Bader, Barbierer, Chirurg und Feltscher, unter deren Träger unverkennbar mit der Heilkunde sich befassende Weltliche — Laien — zu verstehen sind.

Seit der Gründung von Universitäten zerfallen die Aerzte aus dem Laienstande in zwei Classen. In die erste zählen Jene, welche an einer Universität ihre medicinischen Studien beendet haben, sich das Diplom als Doctoren erwerben und den Titel physici, magistri in physica, in medicinis führen.

Wir wissen, daß im X.—XIII. Jahrhundert die medicinische Schule von Salerno die erste Stelle einnahm. Unter ihren auf uns gekommenen Schriften ist die berühmteste das Regimen Sanitatis Salernitanum, eine Sammlung von hygienischen Vorschriften in Versen für Laien, wovon bis heute 81 alte Handschriften bekannt sind und welches seit der Erfindung des Buchdruckes bis zum Jahre 1846 240 Ausgaben erreicht hat. Das Regimen wurde in alle europäischen Sprachen übersetzt. Eine Uebersetzung in magyarischer Sprache erschien von Georg Felvinczi, Löcse, 1694.[2]

Im XIII. bis zum XV. Jahrhundert waren Montpellier, Paris, Bologna und Padua die führenden medicinischen Lehranstalten und es ist genügsam bekannt, daß Kaiser Karl IV. im XIV. Jahrhundert — 1348 — die erste deutsche Universität

[1] Győry T., Századok, XXXV. I. 47.

[2] Diese Ausgabe wurde in Klausenburg 1770 und 1776 ohne Nennung des Uebersetzers abgedruckt. Felvinczi sucht Salerno in England. Dieser Irrthum findet darin seine Erklärung, weil die meisten Ausgaben des Regimen mit dem Verse beginnen: Anglorum regi scripsit tota schola Salerni.

in Prag errichtet hat, welcher bald die Gründungen der Universitäten zu Wien, Heidelberg, Tübingen, Erfurt, Basel u. s. w. folgten, so daß Deutschland zur Zeit der Reformation etwa 15 Universitäten hatte.

Die Charakteristik der einzelnen medicinischen Schulen liegt außerhalb meiner Arbeit. Ich beschränke mich hier nur darauf, daß in Salerno zumeist die Werke des Hippokrates, Galenus, Aristoteles, Dioscorides und Plinius behandelt wurden. Später traten die Araber: Avicenna, Rhases, Mesue, Serapion u. a. hinzu. Auch las man einige medicinische byzantinische und westeuropäische Autoren: Philaretos, Praepositus Nicolaus, Egydius de Corbeil. Dieselben Autoren wurden auch in Montpellier gelehrt. Während man aber in Salerno in erster Linie Wissenschaft betrieb, legten die Professoren von Mons Pessulanus das Schwergewicht auf die praktische Ausbildung der Aerzte. In Paris, Bologna, Padua wurden die medicinischen Wissenschaften nach der damals üblichen scholastischen Methode vorgetragen, indem man die medicinischen Probleme und Begriffe im Wege der Combination, sozusagen auf mechanischem Wege zu lösen sich bestrebte. Die beklagenswerthe Folge dieser philosophischen Richtung war aber, daß die medicinische Wissenschaft auf den genannten Hochschulen in haarspalterische, unfruchtbare Disputationen zersplitterte. Später, im XVII. Jahrhundert, erfreuten sich die niederländischen Universitäten eines starken Besuches.

Die Erhebung (Promovirung) zum Doctor geschah, wie z. B. in Salerno, mit großer Feierlichkeit. Der Candidat leistete einen Eid, daß er dem Colleg niemals entgegensprechen, keine falschen Lehren verbreiten, die Armen unentgeltlich behandeln, die Kranken auf das Beichtsacrament aufmerksam machen, mit den Apothekern in keine sträfliche Verbindung treten, Abtreibung der Leibesfrucht nie üben und Gifte nie verschreiben werde. Die Attribute und Symbole der academischen Würde waren: das geschlossene, bald geöffnete Buch, der goldene Ring, der Kranz aus Lorbeer, der Kuß und väterliche Segen, wodurch der Promovirte das Recht erwarb, überall als Arzt zu prakticiren.[1] Die Beschäftigung des Arztes war eine freie Kunst — ars libera.

[1] Haeser, I. 828—831. Inwiefern dieses Recht an Universitäten mit der Zeit eingeschränkt wurde, darauf kann hier näher nicht eingegangen werden.

Die Ceremonie der Promotion kostete viel. In Salerno hatte der Candidat 24 Ducaten zu zahlen, Handschuhe zu spenden u. s. w. In Wien war die Taxe 12 fl., außerdem erhielt jedes Mitglied der Facultät 14 Ellen Tuch u. s. w. Am theuersten kam das Doctor-Diplom in Paris zu stehen, wo Monteil die Kosten der Promotion auf 5000 Francs beziffert.

Es hat gewiß actuelles Interesse, daß im Mittelalter Frauen als Doctoren der Medicin oft vorkommen. Abella z. B. spricht nicht nur de atra bile, sondern auch de natura seminis. Die älteste Doctorin der Medicin ist die gelehrte Constanza Calenda, die an Schönheit mit der Fürstin Johanna von Neapel wetteiferte. Charakteristisch für die Gesittung Johanna's, dieser „italienischen Maria Stuart“, ist ihr Erlaß: ne quis uxorem suam cogeat plus quam sexies pro die coire.[1] Nebenher sei bemerkt, daß gar Manche unter den Frauen unseres Hochadels in früheren Jahrhunderten sich mit Profanwissenschaften beschäftigt haben.[2]

In Deutschland nannte man die eine Universität absolvirt habenden Aerzte auch „Puecharzt“,[3] um sie von den in die zweite Classe gehörigen Personen der Heilkunde zu unterscheiden, welche sich auf dem Wege der Praxis das „ärztliche“ Wissen errungen hatten und als Barbierer, Wundärzte u. s. w. ihre Kunst betrieben. Die Bedeutung des medicus, d. i. Arztes im weiteren Sinne, blieb auch seither erhalten und nicht nur die auf der Universität diplomirten Doctoren der Medicin, sondern auch die medici plagarum = Wundärzte, ocularii = Augenärzte, Staarstecher, medici barberii = Barbierer, hießen Aerzte.

Wie weit verbreitet schon im XV. Jahrhundert die Quacksalberei war, beweisen die folgenden Verse:

> „Fingit se medicum quivis ydiota prophanus
> Judaeus, monachus, histrio, rasor anus.
> Sic alchimista medicus fit aut oculista
> Aut colorista falsarius aut saponista
> Hiis sibi lucra querit, dum praxis in arte perit.“[4]

[1] Baas, 155.
[2] Namen bei Weßprémi, IV. 809.
[3] Bucharzt, der aus Büchern studiert hat, medicus litteratus.
[4] Cod. mss. 5156, in der k. k. Hofbibliothek in Wien.

Das folgende Gedicht stammt ebenfalls aus derselben Zeit:

Fingit se medicum quivis ydiota prophanus
Judaeus, monachus, histrio, rasor, anus.
Respiciunt medicum vultu triplici patientes
Fingunt angelicum vultum morte timentes
Hiique resurgentes vultum mutant inhumanum
Sani more canum medicum cernunt patientes
Propter id invanum nunquam medici faciatis
Infirmum sanum. Sed dum dolet accipiatis;
Larga manus dantis auget sensum medicantis.
Ut fias sanus sit tibi larga manus.
Qui sanat gratis deluditur ille satis!
Morbis oblatis. Hoc capitate satis;
Cum dicunt „a, a“, tunc debes dicere da da!
Non didici gratis, nec musa sagax ypocratis.
Egris in stratis non servies absque dativis;
Sepius audistis quo habetur versibus istis.
Empta solet care multum médicina juvare;
Si datur gratis nil affert utilitatis.
Medice, dum venieris velut angelus inspicieris
Sed dum recesseris ab eis sathan appelaris.
Pro vanis verbis montanis utimur herbis.
Conferre secum (sic!) agit, qui medicum heredem facit.[1]

3.

Wenn es auch in unserem Vaterlande vom XIII. bis zum XV. Jahrhundert nicht an Gelegenheit mangelte, zu alltäglicher Bildung zu gelangen, so blieb in Hinsicht auf höhere Bildung unsere Nation doch vom Auslande abhängig. Vermögendere junge Leute suchten Salerno oder die anderen ausländischen Universitäten, Bologna, Paris, Montpellier, Padua, Krakau, Prag und nach der Reformation auch die deutschen Universitäten auf. Und es ist eine bekannte Thatsache, daß die Wiener medicinische Facultät im XIX. Jahrhundert das Mekka der ungarischen Aerzte und Medicinstudierenden war. Das konnte auch nicht anders sein, denn wenn wir von den kurzlebigen Universitäten in Veßprim, Fünfkirchen, Ofen und Preßburg, welche nicht einmal Doctoren der Medicin ausbildeten, absehen, konnte unsere Jugend erst seit der Gründung der

[1] Cod. mss. 5504. fol., 240., k. k. Hofbibliothek zu Wien.

war, qualificirte sich von da ab als Kränkung erworbener Rechte Anderer.

Aber auch später, zur Zeit der Blüthe der im Dienste der Dogmatik stehenden scholastischen Philosophie suchte man der Geistlichkeit die Praxis zu entziehen. Die Concile zu Rheims (1131), im Lateran (1139), zu Tours (1163), zu Montpellier (1162) und im Lateran (1212 und 1215) verbieten den Geistlichen die ärztliche Praxis, leider mit wenig Erfolg, denn noch im XV. Jahrhunderte gab es so viel ärztliche Praxis ausübende Geistliche, daß Kaiser und König Sigismund sich genöthigt fand, dieselben von der anderen Priesterschaft durch die Kleidung unterscheiden zu lassen: „Es soll (das Kleid) lang seyn piß auff die Erden ordentlich als Priester Kleyd, das bezeychnet geistlichen stat; Es soll auch weyt Ermel haben gefüttert mit einer anderen Farb, bezeychnet weltlichen stat".[1] Groß war auch noch später die Menge geistlicher Quacksalber. Geiler von Kaisersberg, Kanzelredner zu Straßburg im XVI. Jahrhundert, predigt also: „Du fragst, was schadens kumpt davon, wan ein priester sich artzney annymt. Ich sprich, das vil schaden davon kumpt. Der erst schad ist todschlag, das die menschen umbracht werden, wan warumb zuo ein artzet gehoerrt große Kunst und große trüw. Er muoß gelernt sein und trüw. Sag mir eins: wa hat es der priester gelert, kein priester hat kein Zügniß von keiner hohen schuol, das er in der kunst gestudiert hab, wer wolt es in gelert haben. . . . Er sol ein artzet der selen sein und nit des Leibs. . . .[2]

Andrerseits ist es Thatsache, daß im Mittelalter zahlreiche Doctoren der Medicin und freien Künste Pfründen als Canoniker oder Bischöfe genossen. Unsere Könige, namentlich die aus dem Hause Anjou, verliehen ihren Leibärzten oft Bisthümer,[3] was umso weniger überraschen darf, weil im Mittelalter nicht nur Doctoren der Medicin und des Rechtes, sondern auch andere Laien zu kirchlichen Stellen gelangten. Nachdem, wie bekannt, in der katholischen Hierarchie die zwei Gewalten, d. i. die der Weihe (potestas ordinis) und der Gerechtsame (potestas jurisdictionis) essentiell und bezüglich des Objectes sehr von einander verschieden sind, so können diese beiden Gewalten auch getrennt ertheilt und besessen wer-

[1] Goldast, Reichssatzung des heiligen Römischen Reichs, Part. II. 133.
[2] Peters, Der Arzt, 13.
[3] Weszprémi, III. 419.

den.[1] Dem zufolge kann jede potestas jurisdictionis in der Kirche — abgesehen von den Decreten des tridentinischen Concils — nicht nur solchen Personen ertheilt werden, welche geweihte Priester sind oder zum mindestens die niederen kirchlichen Weihen erhalten haben, sondern auch jenen, welche absolut keinerlei kirchliche Weihe empfingen. Das geht unter anderem daraus hervor, daß nach dem heute bestehenden Rechte jedwedes katholische Individuum die päpstliche Gewalt ausüben könnte, das das siebente Lebensjahr vollendet hat.[2] Seit den auf die Giltigkeit der Jurisdiction sich beziehenden positiven Decisionen und Sentenzen des tridentinischen Concils haben sich wohl die oben erwähnten Rechtsverhältnisse geändert, aber auch nach dem Concile finden wir auf allen Stufen der katholischen Hierarchie Personen, die ohne Uebernahme des entsprechenden geistlichen Ranges volle kirchliche Gewalt ausübten. Man wird es nun begreifen, wie unsere Aerzte zu kirchlichen Stellungen gelangten. Im Laufe der Zeiten wurde auch mit der Verleihung kirchlicher Pfründen viel Unfug getrieben; daher sprach das Concil zu Constanz 1418 den Beschluß aus, daß von Canonikaten an Metropolitankirchen ein Sechstel nur an Doctoren der Gottesgelehrtheit oder des Rechtes, oder an „ausgebildete" Baccalarei der Gottesgelehrtheit, oder an solche Magister der Medicin oder der Künste zu verleihen sei, welche nach Erwerbung des Magisteriums durch zwei, beziehungsweise durch fünf Jahre Gottesgelehrtheit oder Recht gehört haben und daß ferner die an Collegiatkirchen bestehenden Canonikate nur Personen mit graduirtem Universitätsrang zu erhalten haben, mehr als 2000 Seelen aufweisende Pfarren aber nur Doctoren der Gottesgelehrtheit oder des Rechtes, falls solche sich melden.[3]

[1] Aichner, Comp. Juris ecclesiastici. 65. . . . Potestas ecclesiastica ex fonte, a quo oritur, seu ex modo quo aquiritur est vel potestas ordinis vel potestas iurisdictionis. cf. S. Thomas 2. 2. qu. 39. art. 3. et 66. . . . ex praxi ecclesiae universali est discrimen inter potestatem ordinis et jurisdictionis . . . potest una sine altera stare.

[2] Sanguinetti, Juris ecclesiastici institutiones, 218., 291. a. ad summum Pontificatum nulla in iure canonico determinata aetas praescribitur; unde ad validitatem electionis aetas qualibet septennio maior sufficit und 221., 294 d. Ad canonicatus vero sive in cathedralibus sive in collegiatis iure antiquo sacer ordo non exigebatur.

[3] Abel, Egyetemeink a középkorban, 24.

In Preßburg stoßen wir auf drei Doctoren der Medicin, welche geistlichen Standes waren. Jakob, den Probst von Háj-St.-Lorenz, bald aber von Preßburg, erwähnt eine Urkunde aus dem Jahre 1330 als Physicus.[1] Eben dieser Jakob, auch Jakobus von Placentia, im Jahre 1332 Hofarzt des Königs Karl, wurde Bischof von Csanád,[1] später von Agram. Ihn halten wir als Arzt identisch mit Jakob den Longobarden, der als Hofarzt des Königs Robert Karl und Bischof von Agram nach Sicilien ging, als der König in Sachen der Krönung seines Sohnes Andreas mit großem Hofstaate sich dort aufhielt.[2] Die zwei anscheinend verschiedenen Namen erklären wir derart, daß Jakob aus Placentia (Piacenza) stammte, daher lombardischer Herkunft war.

Wolfgang, in medicinis Doctor socius et concanonicus noster erscheint in einem an König Mathias Corvinus gerichteten Majestätsgesuche des hiesigen Domkapitels. Datum . . . . in festo Beatae Annae Matris Mariae Anno Domini Millesimo quadringentesimo quinquagesimo octavo — 1458.[3]

Canoniker (Domherr) war im XVI. Jahrhundert auch der Preßburger Arzt Ellebodius (Nicasius), der in Flandern geboren war. Istvánfi hat den an der Pest verstorbenen und in der Collegiatkirche zu St. Martin beigesetzten Gelehrten mit folgenden Versen geehrt:

Terrarum, oceanique vias, arcanaque coeli,
Et quicquid rerum continet alma parens:
Tum linguas omnes, Nicasi doctissime, noras,
Non minus ut claris editus e Stagyris.
Natura obstupuit, seque ut mage noscere posset,
Te rapuit, sinibus occuluitque suis,
Heu! Sic tu raptus, sic nos te flemus ademptum
Belgae, Germani, Pannones, Ausonii.[4]

In dem Werke „Capit. eccl. colleg. Poson.“ Rimély's ist E. Nicasius im Domherrn-Cataloge nicht aufgezählt, wenn wir nicht annehmen, daß unser Arzt identisch ist mit Georgius Nikente, der auf Seite 265 im Jahre 1547 genannt wird.

* * *

[1] Linzbauer, Codex, I. 89.
[2] Weszprémi, II. 178, III. 217—230.
[3] Weszprémi, IV. 222.
[4] Weszprémi, I. 40., wo auch seine theologischen Werke zum größeren Theile aufgezählt werden.

Ich kann es nicht unterlassen, unter den heilkundigen Persönlichkeiten des XIII. Jahrhunderts auch die heil. Elisabeth von Ungarn, die Tochter König Andreas II. und der Gertrud von Meran, diesen sanften Engel christlicher Charitas, anzuführen. Wohl lebte die fromme Frau nicht in unserer Stadt, aber ihre Wiege stand hier. Das hat der tiefgelehrte Geschichtsschreiber Preßburgs, Dr. Ortvay, gründlich erwiesen. Wir können die Heilige mit Fug und Recht als die unsere ansprechen und wünschen, daß sie stets unter dem Namen der heil. Elisabeth von Ungarn nicht nur von Lippen unserer Nation, sondern von denen der ganzen Welt angerufen werden möge, denn man nennt sie wohl allgemein, aber unrichtig die heil. Elisabeth von Thüringen.[1] In Preßburg hält der Convent der Elisabethinerinnen ihr heiliges, krankenfreundliches Andenken lebendig aufrecht.

Kurz, kaum 24 Jahre lebte sie († 1231) und diese Jahre genügten, um sie als eine der hervorragendsten und lieblichsten Gestalten der Weltgeschichte hinzustellen, über welche eine außerordentlich große Literatur vorliegt. Musiker (Lißt), Bildhauer, Maler versuchten ihre Erscheinung künstlerisch auszugestalten. Meister, wie Murillo und der ältere Holbein[2] verewigten ihre ärztliche Thätigkeit. Die klassischen Fresken Schwind's auf der Wartburg halten ihre sanften Tugenden fest. Murillo läßt seine heil. Elisabeth die Aussätzigen waschen, während die Tafel Holbein's drei Lepra-Kranke aufweist, die zu ihr um Heilung flehen. Dieses letztere Gemälde hat Virchow zum Gegenstande einer medicinischen Abhandlung gemacht. Henry Meige hat in seiner umfangreichen und in der „Nouvelle Iconographie de la Salpetrière" erschienenen Studie „La lèpre dans l'art" dieses Gemälde reproducirt und würdigt es vom medicinischen Standpunkte. Ein im Kölner Museum befindliches, aus der um das Ende des XV. Jahrhunderts blühenden Kölner Malerschule stammendes Bild stellt die Barmherzigkeit der heil. Elisabeth dar.[3]

Ueber ein so unerschöpfliches Kapitel an Idealismus, christlicher Charitas und anderen herrlichen Tugenden gebot diese Frau während

[1] Die Franzosen entsprechen unseren berechtigten Wünschen. Siehe: Montalembert, Vie de Ste É. de Hongrie, duchesse de Thuringe, Paris 1880.

[2] Virchow bewies, daß dieses Bild vom jüngeren Holbein gemalt ist.

[3] Györy T., Századok, XXXV. I. 47.

ihres kurzen Erdenwallens, daß aus dessen Zinsen auch etwas der Arzneiwissenschaft zufiel,[1] denn unter ihren zahllosen Wohlthaten war es nicht die letzte, die von Gott und den Menschen verlassenen, gemiedenen Lepra-Kranken zu warten und zu heilen.

2.

Die auf Aerzte bezüglichen Angaben unseres Archives im XIV. Jahrhundert sind gering. Vom Beginn des XV. Jahrhunderts an aber stößt man in den Magistratsprotocollen u. s. w. oft auf die Namen: doctor medicinae, physicus, Bader, Barbierer, Chirurg und Feltscher, unter deren Träger unverkennbar mit der Heilkunde sich befassende Weltliche — Laien — zu verstehen sind.

Seit der Gründung von Universitäten zerfallen die Aerzte aus dem Laienstande in zwei Classen. In die erste zählen Jene, welche an einer Universität ihre medicinischen Studien beendet haben, sich das Diplom als Doctoren erwerben und den Titel physici, magistri in physica, in medicinis führen.

Wir wissen, daß im X.—XIII. Jahrhundert die medicinische Schule von Salerno die erste Stelle einnahm. Unter ihren auf uns gekommenen Schriften ist die berühmteste das Regimen Sanitatis Salernitanum, eine Sammlung von hygienischen Vorschriften in Versen für Laien, wovon bis heute 81 alte Handschriften bekannt sind und welches seit der Erfindung des Buchdruckes bis zum Jahre 1846 240 Ausgaben erreicht hat. Das Regimen wurde in alle europäischen Sprachen übersetzt. Eine Uebersetzung in magyarischer Sprache erschien von Georg Felvinczi, Löcse, 1694.[2]

Im XIII. bis zum XV. Jahrhundert waren Montpellier, Paris, Bologna und Padua die führenden medicinischen Lehranstalten und es ist genügsam bekannt, daß Kaiser Karl IV. im XIV. Jahrhundert — 1348 — die erste deutsche Universität

[1] Győry T., Századok, XXXV. I. 47.

[2] Diese Ausgabe wurde in Klausenburg 1770 und 1776 ohne Nennung des Uebersetzers abgedruckt. Felvinczi sucht Salerno in England. Dieser Irrthum findet darin seine Erklärung, weil die meisten Ausgaben des Regimen mit dem Verse beginnen: Anglorum regi scripsit tota schola Salerni.

in Prag errichtet hat, welcher bald die Gründungen der Universitäten zu Wien, Heidelberg, Tübingen, Erfurt, Basel u. s. w. folgten, so daß Deutschland zur Zeit der Reformation etwa 15 Universitäten hatte.

Die Charakteristik der einzelnen medicinischen Schulen liegt außerhalb meiner Arbeit. Ich beschränke mich hier nur darauf, daß in Salerno zumeist die Werke des Hippokrates, Galenus, Aristoteles, Dioscorides und Plinius behandelt wurden. Später traten die Araber: Avicenna, Rhases, Mesue, Serapion u. a. hinzu. Auch las man einige medicinische byzantinische und westeuropäische Autoren: Philaretos, Praepositus Nicolaus, Egydius de Corbeil. Dieselben Autoren wurden auch in Montpellier gelehrt. Während man aber in Salerno in erster Linie Wissenschaft betrieb, legten die Professoren von Mons Pessulanus das Schwergewicht auf die praktische Ausbildung der Aerzte. In Paris, Bologna, Padua wurden die medicinischen Wissenschaften nach der damals üblichen scholastischen Methode vorgetragen, indem man die medicinischen Probleme und Begriffe im Wege der Combination, sozusagen auf mechanischem Wege zu lösen sich bestrebte. Die beklagenswerthe Folge dieser philosophischen Richtung war aber, daß die medicinische Wissenschaft auf den genannten Hochschulen in haarspalterische, unfruchtbare Disputationen zersplitterte. Später, im XVII. Jahrhundert, erfreuten sich die niederländischen Universitäten eines starken Besuches.

Die Erhebung (Promovirung) zum Doctor geschah, wie z. B. in Salerno, mit großer Feierlichkeit. Der Candidat leistete einen Eid, daß er dem Colleg niemals entgegensprechen, keine falschen Lehren verbreiten, die Armen unentgeltlich behandeln, die Kranken auf das Beichtsacrament aufmerksam machen, mit den Apothekern in keine sträfliche Verbindung treten, Abtreibung der Leibesfrucht nie üben und Gifte nie verschreiben werde. Die Attribute und Symbole der academischen Würde waren: das geschlossene, bald geöffnete Buch, der goldene Ring, der Kranz aus Lorbeer, der Kuß und väterliche Segen, wodurch der Promovirte das Recht erwarb, überall als Arzt zu prakticiren.[1] Die Beschäftigung des Arztes war eine freie Kunst — ars libera.

[1] Haeser, I. 828–831. Inwiefern dieses Recht an Universitäten mit der Zeit eingeschränkt wurde, darauf kann hier näher nicht eingegangen werden.

Die Ceremonie der Promotion kostete viel. In Salerno hatte der Candidat 24 Ducaten zu zahlen, Handschuhe zu spenden u. s. w. In Wien war die Taxe 12 fl., außerdem erhielt jedes Mitglied der Facultät 14 Ellen Tuch u. s. w. Am theuersten kam das Doctor-Diplom in Paris zu stehen, wo Monteil die Kosten der Promotion auf 5000 Francs beziffert.

Es hat gewiß actuelles Interesse, daß im Mittelalter Frauen als Doctoren der Medicin oft vorkommen. Abella z. B. spricht nicht nur de atra bile, sondern auch de natura seminis. Die älteste Doctorin der Medicin ist die gelehrte Constanza Calenda, die an Schönheit mit der Fürstin Johanna von Neapel wetteiferte. Charakteristisch für die Gesittung Johanna's, dieser „italienischen Maria Stuart", ist ihr Erlaß: ne quis uxorem suam cogeat plus quam sexies pro die coire.[1] Nebenher sei bemerkt, daß gar Manche unter den Frauen unseres Hochadels in früheren Jahrhunderten sich mit Profanwissenschaften beschäftigt haben.[2]

In Deutschland nannte man die eine Universität absolvirt habenden Aerzte auch „Puecharzt",[3] um sie von den in die zweite Classe gehörigen Personen der Heilkunde zu unterscheiden, welche sich auf dem Wege der Praxis das „ärztliche" Wissen errungen hatten und als Barbierer, Wundärzte u. s. w. ihre Kunst betrieben. Die Bedeutung des medicus, d. i. Arztes im weiteren Sinne, blieb auch seither erhalten und nicht nur die auf der Universität diplomirten Doctoren der Medicin, sondern auch die medici plagarum = Wundärzte, ocularii = Augenärzte, Staarstecher, medici barberii = Barbierer, hießen Aerzte.

Wie weit verbreitet schon im XV. Jahrhundert die Quacksalberei war, beweisen die folgenden Verse:

„Fingit se medicum quivis ydiota prophanus
Judaeus, monachus, histrio, rasor anus.
Sic alchimista medicus fit aut oculista
Aut colorista falsarius aut saponista
Hiis sibi lucra querit, dum praxis in arte perit."[4]

[1] Baas, 155.
[2] Namen bei Weßprémi, IV. 809.
[3] Buecharzt, der aus Büchern studiert hat, medicus litteratus.
[4] Cod. mss. 5156, in der k. k. Hofbibliothek in Wien.

Das folgende Gedicht stammt ebenfalls aus derselben Zeit:

Fingit se medicum quivis ydiota prophanus
Judaeus, monachus, histrio, rasor, anus.
Respiciunt medicum vultu triplici patientes
Fingunt angelicum vultum morte timentes
Hiique resurgentes vultum mutant inhumanum
Sani more canum medicum cernunt patientes
Propter id invanum nunquam medici faciatis
Infirmum sanum. Sed dum dolet accipiatis;
Larga manus dantis auget sensum medicantis.
Ut fias sanus sit tibi larga manus.
Qui sanat gratis deluditur ille satis!
Morbis oblatis. Hoc capitate satis;
Cum dicunt „a, a", tunc debes dicere da da!
Non didici gratis, nec musa sagax ypocratis.
Egris in stratis non servies absque dativis;
Sepius audistis quo habetur versibus istis.
Empta solet care multum médicina juvare;
Si datur gratis nil affert utilitatis.
Medice, dum venieris velut angelus inspicieris
Sed dum recesseris ab eis sathan appelaris.
Pro vanis verbis montanis utimur herbis.
Conferre secum (sic!) agit, qui medicum heredem facit.[1]

3.

Wenn es auch in unserem Vaterlande vom XIII. bis zum XV. Jahrhundert nicht an Gelegenheit mangelte, zu alltäglicher Bildung zu gelangen, so blieb in Hinsicht auf höhere Bildung unsere Nation doch vom Auslande abhängig. Vermögendere junge Leute suchten Salerno oder die anderen ausländischen Universitäten, Bologna, Paris, Montpellier, Padua, Krakau, Prag und nach der Reformation auch die deutschen Universitäten auf. Und es ist eine bekannte Thatsache, daß die Wiener medicinische Facultät im XIX. Jahrhundert das Mekka der ungarischen Aerzte und Medicinstudierenden war. Das konnte auch nicht anders sein, denn wenn wir von den kurzlebigen Universitäten in Veßprim, Fünfkirchen, Ofen und Preßburg, welche nicht einmal Doctoren der Medicin ausbildeten, absehen, konnte unsere Jugend erst seit der Gründung der

[1] Cod. mss. 5504. fol., 240., k. k. Hofbibliothek zu Wien.

ersten ungarländischen Universität durch Maria Theresia, also seit der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts hier im Lande ungarische Doctordiplome erwerben. Schon aus diesem Umstande wird es begreiflich, warum sich in Ungarn während des XIII. bis zum XVIII. Jahrhundert verhältnißmäßig so Wenige der ärztlichen Laufbahn zuwandten und warum damals so viel ausländische Aerzte in unserem Lande prakticirten. Hiebei haben wir aber noch einen anderen Umstand zu beachten. Die Einwohnerschaft unserer Städte, auch die Preßburgs, nahm zumeist zu durch Niederlassung und Einwanderung von Fremden. Die Städte zogen das fremde Bürgerelement ins Land, denn, offengestanden, gab es im Mittelalter in ganz Europa kein Land, wo es annehmlichere Niederlassungsbedingnisse für den fremden Siedler gab, als eben in Ungarn. Unsere Könige überhäuften die Ankömmlinge mit Begünstigungen und Sonderrechten aller Art und ließen diese zu solcher materiellen, socialen und politischen Stellung gelangen, daß sie derlei Vortheilen gegenüber gar bald ihre eigene Heimath vergaßen. (Ortvay.) Obwohl in Preßburg das Deutschthum in überwiegender Majorität war, findet man auch italienisches Element vertreten. Die Ventur-Gasse (von Bonaventura herstammend) besteht noch heute und, abgesehen von Jakob von Placentia, erscheint als der erste bekannt gewordene Physicus Bartholomäus Italicus, der eben den Namen „der Italiener“ hatte zum Zeichen dessen, daß er aus Italien hieher gekommen war.

Es kann daher Niemanden überraschen, daß eine große Zahl der Aerzte bis ins XVII. Jahrhundert hinein eingewanderte Ausländer waren. Wegen der langwierigen und kostspieligen Studien, die schon damals vom Mediciner verlangt wurden, fand sich kaum ein Bürger, der seinen Sohn Arzt werden ließ, und unter der gar geringen Anzahl magyarischer Aerzte ließ sich schon darum keiner in Preßburg nieder, weil die deutschsprachige Bevölkerung der Stadt seine Existenz auf jeden Fall erschwert hätte. An der durch König Mathias mit Hilfe des Erzbischofs Vitéz von Gran 1467 gegründeten Universität studierten Preßburger kaum Medicin, obwohl die Universität auch eine medicinische Facultät hatte, an welcher Magister Thüringer die medicinischen Wissenschaften vortrug.[1]

[1] Linzbauer, Codex 128.

Abel[1] erwähnt auch einen Magister Petrus als doctor artium et medicinae. Die Academia Istropolitana befand sich in der Venturgasse in dem heute noch bestehenden, sogenannten Münzhause[2] und die Stadt Preßburg hat die vom Erzbischof gesandten Professoren festlich bewirthet.[3]

4.

Westungarn ist durch das Haus Habsburg im Jahre 1526 dem Einfluße von Wien anheimgefallen. Deshalb können wir annehmen, daß alle auf Aerzte und ärztliche Praxis bezugnehmenden Erläße, welche für Wien und Nieder-Oesterreich bindend waren, auch in Preßburg eine gewisse Giltigkeit erlangt haben. Unsere Stadt, als Hauptstadt des dem Erzhause gehörigen Theiles von Ungarn, stand im Banne von Wien und zu Folge des Umstandes, daß die Könige aus diesem Erzhause hier ihre Residenz hatten, gewann es die besondere Rücksicht des Hofes. Die Stadtobrigkeit ersuchte in heiklen Dingen oft um den Rath der Wiener und ging dann nach Wiener Muster vor. Wir irren daher kaum, wenn wir muthmaßen, daß der Stadtrath von Preßburg jenen Theil des von Kaiser Maximilian 1576 erlassenen Patentes zu eigen gemacht habe, welcher die ärztliche Praxis vom Doctordiplome abhängig macht.[4]

[1] Abel, 30.

[2] Rimely, Capit. eccl. Poson. 121.

[3] Städt. Kammerrechnung, 1467: So haben meine Herrn geert die toktores, die her sein chomen Am Montag vor Maria Magdalena Im 67 Jar umb die Hochschuel anzuheben, mit Huener und mit Semeln und mit Wein, macht 10 Sch. 8 D. und mit vischen 6 Sch. 13 D. und mit piern vnd Marillen vnd zittber vnd mit pluntzen vmb 77 D. facit totum 2 Pf. 3 Sch. 22 D.

[4] Um Mißverständnissen vorzubeugen, bemerke ich folgendes: Wenn wir jener staatsrechtlichen Auffassung beipflichten, daß Ungarn mit Patenten und Erläßen nicht regiert werden darf, so haben wir die Geltung aller Anordnungen aus Oesterreich in unserem Vaterlande ganz einfach zu verwerfen. Wenn wir jedoch in Betracht ziehen, daß unsere inländische Gesetzgebung erst im XVIII. Jahrhunderte beginnt sich mit der Gesundheitspflege zu befassen und unsere Städte, wie auch auf vielen anderen Gebieten, volle Municipalgewalt hatten, so hatten wir die entsprechenden Vorschriften von daher zu holen, wo wir die zweckmäßigsten vorfanden und wie sie am nächsten lagen. Man bringe dann noch die enge stadtrechtliche und commercielle Verbindung mit Wien in Anschlag, dann wird man begreifen, daß auf dem Gebiete der Gesundheitspflege zahllose kaiserliche Erläße, Mandate und Rescripte nicht nur in Preßburg, sondern auch anderswo bei uns Geltung fanden. (Demkó, 303.)

ersten ungarländischen Universität durch Maria Theresia, also seit der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts hier im Lande ungarische Doctordiplome erwerben. Schon aus diesem Umstande wird es begreiflich, warum sich in Ungarn während des XIII. bis zum XVIII. Jahrhundert verhältnißmäßig so Wenige der ärztlichen Laufbahn zuwandten und warum damals so viel ausländische Aerzte in unserem Lande prakticirten. Hiebei haben wir aber noch einen anderen Umstand zu beachten. Die Einwohnerschaft unserer Städte, auch die Preßburgs, nahm zumeist zu durch Niederlassung und Einwanderung von Fremden. Die Städte zogen das fremde Bürgerelement ins Land, denn, offengestanden, gab es im Mittelalter in ganz Europa kein Land, wo es annehmlichere Niederlassungsbedingnisse für den fremden Siedler gab, als eben in Ungarn. Unsere Könige überhäuften die Ankömmlinge mit Begünstigungen und Sonderrechten aller Art und ließen diese zu solcher materiellen, socialen und politischen Stellung gelangen, daß sie derlei Vortheilen gegenüber gar bald ihre eigene Heimath vergaßen. (Ortvay.) Obwohl in Preßburg das Deutschthum in überwiegender Majorität war, findet man auch italienisches Element vertreten. Die Ventur-Gasse (von Bonaventura herstammend) besteht noch heute und, abgesehen von Jakob von Placentia, erscheint als der erste bekannt gewordene Physicus Bartholomäus Italicus, der eben den Namen „der Italiener" hatte zum Zeichen dessen, daß er aus Italien hieher gekommen war.

Es kann daher Niemanden überraschen, daß eine große Zahl der Aerzte bis ins XVII. Jahrhundert hinein eingewanderte Ausländer waren. Wegen der langwierigen und kostspieligen Studien, die schon damals vom Mediciner verlangt wurden, fand sich kaum ein Bürger, der seinen Sohn Arzt werden ließ, und unter der gar geringen Anzahl magyarischer Aerzte ließ sich schon darum keiner in Preßburg nieder, weil die deutschsprachige Bevölkerung der Stadt seine Existenz auf jeden Fall erschwert hätte. An der durch König Mathias mit Hilfe des Erzbischofs Vitéz von Gran 1467 gegründeten Universität studierten Preßburger kaum Medicin, obwohl die Universität auch eine medicinische Facultät hatte, an welcher Magister Thüringer die medicinischen Wissenschaften vortrug.[1]

[1] Linzbauer, Codex 128.

Abel[1] erwähnt auch einen Magister Petrus als doctor artium et medicinae. Die Academia Istropolitana befand sich in der Venturgasse in dem heute noch bestehenden, sogenannten Münzhause[2] und die Stadt Preßburg hat die vom Erzbischof gesandten Professoren festlich bewirthet.[3]

4.

Westungarn ist durch das Haus Habsburg im Jahre 1526 dem Einfluße von Wien anheimgefallen. Deshalb können wir annehmen, daß alle auf Aerzte und ärztliche Praxis bezugnehmenden Erlässe, welche für Wien und Nieder-Oesterreich bindend waren, auch in Preßburg eine gewisse Giltigkeit erlangt haben. Unsere Stadt, als Hauptstadt des dem Erzhause gehörigen Theiles von Ungarn, stand im Banne von Wien und zu Folge des Umstandes, daß die Könige aus diesem Erzhause hier ihre Residenz hatten, gewann es die besondere Rücksicht des Hofes. Die Stadtobrigkeit ersuchte in heiklen Dingen oft um den Rath der Wiener und ging dann nach Wiener Muster vor. Wir irren daher kaum, wenn wir muthmaßen, daß der Stadtrath von Preßburg jenen Theil des von Kaiser Maximilian 1576 erlassenen Patentes zu eigen gemacht habe, welcher die ärztliche Praxis vom Doctordiplome abhängig macht.[4]

[1] Abel, 30.

[2] Rimely, Capit. eccl. Poson. 121.

[3] Städt. Kammerrechnung, 1467: So haben meine Herrn geert die toktores, die her sein chomen Am Montag vor Maria Magdalena Im 67 Jar umb die Hochschuel anzuheben, mit Huener und mit Semeln und mit Wein, macht 10 Sch. 8 D. und mit vischen 6 Sch. 13 D. und mit piern vnd Marillen vnd zittber vnd mit pluntzen vmb 77 D. facit totum 2 Pf. 3 Sch. 22 D.

[4] Um Mißverständnissen vorzubeugen, bemerke ich folgendes: Wenn wir jener staatsrechtlichen Auffassung beipflichten, daß Ungarn mit Patenten und Erlässen nicht regiert werden darf, so haben wir die Geltung aller Anordnungen aus Oesterreich in unserem Vaterlande ganz einfach zu verwerfen. Wenn wir jedoch in Betracht ziehen, daß unsere inländische Gesetzgebung erst im XVIII. Jahrhunderte beginnt sich mit der Gesundheitspflege zu befassen und unsere Städte, wie auch auf vielen anderen Gebieten, volle Municipalgewalt hatten, so hatten wir die entsprechenden Vorschriften von daher zu holen, wo wir die zweckmäßigsten vorfanden und wie sie am nächsten lagen. Man bringe dann noch die enge stadtrechtliche und commercielle Verbindung mit Wien in Anschlag, dann wird man begreifen, daß auf dem Gebiete der Gesundheitspflege zahllose kaiserliche Erlässe, Mandate und Rescripte nicht nur in Preßburg, sondern auch anderswo bei uns Geltung fanden. (Demkó, 303.)

Das Mandat ordnet nämlich an, daß in Wien nur derjenige interne Praxis betreiben dürfe, welcher an einer Universität zum Doctor promovirt wurde, außerdem an der Wiener medicinischen Facultät eine öffentliche Disputation gehalten hatte und auf Grund derselben als Mitglied der Facultät aufgenommen worden war.[1]

Seit diesem Zeitpunkte war in Preßburg nur derjenige zu ärztlicher Praxis berechtigt, der ein Doctordiplom aufweisen konnte. Ein Arzt, der Praxis ausüben wollte, war verpflichtet, unter Vorweisung seines Diplomes um die Gestattung der Zulassung beim Rath einzukommen. Letzterer konnte nun, weil die Medicin eine freie Kunst war, wenn sonst bei dem sich meldenden Arzte Alles in Ordnung war, diese Zulassung nicht verweigern. Weil aber mit dieser Zulassung zugleich auch die Erwerbung und Verleihung des Bürgerrechtes untrennbar verknüpft war, so mußte der neue Arzt — wie jeder andere Fremde — auch zwei wirkliche Bürger der Stadt als „Bürgen" vorstellen, um die Erlaubniß zur Praxis zu bekommen.[2] So war es Gepflogenheit in Preßburg bei der Aufnahme von Bürgern, wobei noch die Taxe, das sogenannte Purgerrechtsgeld, der Burgerpfennig zu erlegen war. Diese letztere betrug im XV. Jahrhundert 2 bis 5 Pfund Denare, im XVI. Jahrhundert 1 Thaler, 5 Schilling und 10 Denare und im XVII. Jahrhundert 6 Ducaten. Bürger konnte wieder nur derjenige werden, der in der Stadt Liegenschaften besaß oder versprach, sich binnen Jahresfrist eine Realität zu erwerben.[3] Beim Arzte fiel diese Bedingung weg.

Den ohne Anmeldung seine Praxis beginnenden und betreibenden Arzt wies man zu Recht und machte ihn aufmerksam, die Oberhoheit der Stadt zu respectieren, weil seine privat Privilegia den Stadtprivilegien am wenigsten präjudiciren könnten, und verwies ihn, um die Zulassung anzusuchen.[4]

[1] Linzbauer, I. 204.

[2] Protocollum actionale, 1582, 240. Herr Doctor Pretterschweckr Meticus erzeugt sich an heute vor einem Ehrsamen Rhat vnd ist ihn auf sein embsig anlangen vnd denn der Edlen Franzen Kampers oberdreißigers vnd Christoffen Czatslij intercession vergünstigt worden sich allhie niederzuelassen vnd sein Praxin zueueben.

[3] Rakovßky, „Preßburger Zeitung" 1877. III. 13.

[4] P. A. 1610. 122. Dem nenen Doctori a Puchta, welcher ohne Vorwissen eines ehrsamen Rathes allhier zu prakticiren sich unterstanden und allerlei Widerwärtigkeit angestellet hat, ist endlich angedeutet worden, weil er Jurisdictionem

Seine erworbenen Rechte verlor der Arzt, wenn er von Preßburg wegging und nicht vorgesorgt hatte, daß dieselben für ihn aufrecht zu erhalten seien.[1]

Ob man vor dem Patente des Kaisers Maximilian ein ähnliches Verfahren bei der Niederlassung von Aerzten in Preßburg eingeschlagen hat, wissen wir nicht. Wir halten es aber für wahrscheinlich, daß man in Preßburg bis zum XVI. Jahrhundert ganz so wie anderswo nicht viel darnach gefragt hat, woher ein die Praxis ausüben wollender Arzt sein Diplom habe, denn es bleibt auffällig, daß wir vor dem Zeitpunkte des Patentes keine den obigen ähnliche Aufzeichnungen in den Magistratsprotocollen finden.

Die Bürgerartikel der Stadt Preßburg erwähnen die Aerzte folgendermaßen: „Articul, welche Anno 1636, 1637, 1638 und 1639 den 26. Aprilis mit Consens eines Ehrsamen Rhats dieser königlichen frey statt Preßburg von einer Ehrsamen Gemain allda seindt beschlossen vnd bestättiget worden". Der 18. Punkt lautet: „Es siehet auch eine Ehrsame Gemain für gut an, demnach auch den anwesenden Herrn Medicis das Beneficium gelassen worden, daß sie nit allein frey sitzen, sondern auch prakticiren dürffen. Also haben Sie sich zu erklären (damit dem Burgersmann vnd Armen, nit weniger geholfen würde) ob sie ohne unterschied auf Aufforderu erscheinen, vnd mit einer leidlichen Tax zufrieden sein, auch zu gefährlichen Zeiten (welche Gott lange verhuete) erscheinen wollen. Wegen der Apotheker sollen die Herren Medici iedweder seinen bericht dem Herrn Burgermeister Ubergeben vnd darauff von Einem Ehrsamen Rhat, wie die Visitation ehist vorzunehmen, geschlossen werden." Aehnlich lautet der Artikel von 1654.[2]

civitatis ausgeschlagen und seine privat Privilegia der Stadtprivilegien am wenigstens praejudiciren können, bisher keinem passiret worden, seines Gefallens hier zu prakticiren, soll ihm sein Practica aus Gutwilligkeit non de jure bis zum Ausgang dieses Jahres zugelassen werden, darnach er sich zu richten und da er weiter hier verharren wollte, sich um Zulassung anmelden soll.

[1] P. A. 1582, 277. Demnach Herr Doctor Adam Pretterschweckr Meticus von dieser Zeit von der Hochlöblichen Vniversität zue Wien promoviret vnd commendiret worden aber an jetzo sein Gelegenheit wider auf Wien in Ihre Majestät Dienst bey der Vniversität zuebegeben, derentwegen er sich gegen ainen Ehrsamen Rhat zum hoechsten Bedanckth mit vnderthaniger Bitt ihme weilen er nit ganzlich Vrlaub genommen das Burgerrecht vor vnd aufzuhalten.

[2] Kolosvári und Ováry, Statuta municipalia IV. 376. 452.

Wir werden mehrmals Gelegenheit finden, zu erweisen, daß unsere Aerzte, wiewohl sie durch die Erwerbung des Bürgerrechtes erst eigentlich Bürger wurden, social eine bei weitem höhere Position einnahmen als die übrigen Bürger, gerade so wie in Deutschland, wo sie im Mittelalter und später unter die Adeligen gerechnet wurden und zahlreiche Auszeichnungen und Sonderrechte erhielten. Aerzte waren gern gesehene Freier. „Ist komen ein ritter — schreibt Geiler von Kaisersberg — oder doctor in ein geschlecht, man spricht, das iss unsser docterlin, das ist unsser ritter" und weiter: „Wenn das magisterium vnd das doctorat ist ein gezügniß von der schuol oder von der oberkeit, das er sich geschrift gebrücht hett. Wenn einer spricht, ich habs von einem doctor gehoert, so gibt es im me glauben, denn hatt er's gehoert von eim andren, der nit doctor war."

Unsere Aerzte gingen bei feierlicher Gelegenheit in scharlachrothem Kleide, den Degen zur Seite und mit dem Doctorstab in der Hand. Sie waren im Mittelalter von der streng eingehaltenen Kleiderordnung befreit. Wir finden auch dieses Sonderrecht der ärztlichen Bekleidung[1] in der „Ordo politiae" von Ferdinand I. aus dem Jahre 1552, worin er allen Gesellschaftsklassen strenge ihre Tracht vorschreibt, den Doctoren und ihren Frauen aber gestattet, daß sie ihrem Range und Sonderrechten gemäß jedwede Kleidung, Schmuck u. s. w. tragen können.

5.

Das Kleiderprivileg erstreckte sich aber nicht auf jüdische Aerzte, welche neben geistlichen Aerzten schon im VII. Jahrhundert auftauchen und seither die „phisica" immer mit Vorliebe betrieben haben. Trotzdem schon die Römer, vornehmlich Theodosius II., ihnen jedes öffentliche Amt entzogen und die Kirche ihren Gläubigen die Inanspruchnahme jüdischer Aerzte verboten hatte, so hielten doch Monarchen, ja selbst Päpste jüdische Leibärzte, ja sogar an der Gründung der Schule von Salerno hatten sie angeblichen, an der Gründung von Montpellier ausgesprochenen Antheil.

In Preßburg kann von jüdischen Aerzten im Allgemeinen nur vor dem Jahre 1526 die Rede sein, als die Juden noch innerhalb

[1] Linzbauer, I. 161.

der Stadtthore in der jetzigen Hummel-, früher Hutterergasse seßhaft waren. Nach der beklagenswerthen Schlacht von Mohács hatte ein großer Theil derselben seine Schätze weggesandt und war aus der Stadt geflohen. Königin Maria, die Wittwe Ludwigs II., trug auch darum dem Preßburger Stadtrathe mittelst Mandat vom 9. October 1526 auf, daß er die Juden, welche feige ihren häuslichen Herd verlassen hätten, nimmermehr wieder in die Stadt Preßburg aufzunehmen, ihre Häuser zu verkaufen und den Erlös auf die Ausbesserung der Stadtmauern zu verwenden habe. Die noch in der Stadt zurückgebliebenen Juden habe der Rath nicht weiter mehr darin zu dulden, deren Häuser seien ebenfalls zu verkaufen, den Erlös aus denselben habe der Rath aber den jüdischen Eigenthümern auszufolgen, damit diese nicht doppelt, d. h. durch das Exil und den Verlust ihrer Häuser geschädiget würden.[1] Seit dieser Zeit wohnten die Juden außerhalb der Mauern Preßburgs, so daß sich vom XVI. Jahrhundert an bis in die neueste Zeit kein jüdischer Arzt in der Stadt mehr niederlassen konnte.

Unsere Landesgesetze lauteten über die Juden im Jahre 1231: Monetae et salibus, ac aliis publicis officiis . . . non praeficientur. (Nichtzulassung der Juden zu öffentlichen Aemtern.) König Andreas II. beschwört im Jahre 1233: „Judeos . . . de cetero non praeficiemus nostre camere . . . item faciemus, quod Judei . . . de cetero certis signis distinguantur et discernantur a christianis“[2] und ordnet an, daß die Juden durch gewisse Abzeichen unterschieden und von den Christen kenntlich gemacht werden sollen. Das Tragen der Juden-Abzeichen in Preßburg wurde aber erst seit Ende des XV. Jahrhunderts obligatorisch,[3] indem die Juden eine eigene Kapuze und einen eigenen Mantel trugen, so daß man sie schon von Weitem an ihrer Kleidung erkennen konnte. Das Ofner Stadtrecht verlangt viel früher: Dy Juden schollent auch gewant tragen, da pey man sy irkennet; vber ander ir klaider eynen rothen Mantel, vnnd an der aller sichersten statt eynen gilben Fleck, den man nit müg vber spannen.[4]

[1] Rakovszky, Diplom. Posoniens. IV. 821—22, bei Ortvay, II.
[2] Fejér, Cod. Dipl. T. III. Vol. II. 255. 319.
[3] Ortvay, II. 2. 312.
[4] Michnay-Lichner, Ofner Stadtrecht von 1244—1441. 193.

Der Judentracht waren auch die jüdischen Aerzte unterworfen und nur königliche Gnade konnte sie von dem Zwange entheben. So geschah es im Jahre 1511 mit einem jüdischen Arzte Namens Zacharias, den Uladislaus II. nach Ofen hatte holen lassen. Weil „er sowol seiner königlichen Majestät — so läßt der König seinen Obersthofmeister Moses Buzlay an den Stadtrath schreiben — als eweren Freundschafft einige seiner Dienste nach Maaßgabe seiner Wissenschaft geleistet", sei er vom Tragen der Juden-Kapuze zu zu befreien.[1] Hier in Preßburg aber beachtete man den königlichen Auftrag nicht sehr, so daß am 6. Juli ein neuerliches Mandat in der Sache des Zacharias an den Rath erging. Ob nun der Rath Folge leistete, ist unbekannt. Es ist Thatsache, daß in der „königl. freyen Stadt Presburg" noch damals das Tragen von Juden-Abzeichen obligatorisch war, als es König Ludwig II. bereits für die Judenschaft des ganzen Landes aufgehoben hatte.[2] Ferdinand I. verpflichtete wieder im Jahre 1562 „alle vnd yede Juden, so in vnsern Niderösterreichischen Lannden gesessen sein, vnd darjn hin vnd wider handlen vnnd wandlen, zu ainem zaichen, darin Sy von den Christen vnderschieden, vnnd erkhennt werden sollen, Nun hinfüro an jren oberen Röckhen oder Klaidern, auf der linckhen Seiten, vornen an der prust, ainen Gelben Ring, von einem gelben Tuch gemacht, offenlich vnd vnuerporgen tragen sollen."[3]

Außer Zacharias erwähnt das Archiv noch einen „jüdischen Arzt". Im Jahre 1524 zahlt der städt. Kämmerer laut Kammerrechnung „dem Michel Juden von Austerlitz aus, daß er den plinten pewtler sol gesehent machen 11 Pf. 2 Sch." Vielleicht ein wandernder Staarstecher.

Es ist aber kaum zweifelhaft, daß die am königl. Schloßgrunde wohnenden Preßburger Juden sich einen ordentlichen jüdischen Arzt hielten, wenn wir auch außer Marpurger, den Brückmann[4] erwähnt, nur zwei Judenärzte der Judengemeinde am Schloßgrunde kennen.

Michael Nathan Hirschel, welcher in Halle zum Doctor der Medicin am 11. Juni 1734 promovirt wurde, mit der Disser-

[1] Daselbst. Linzbauer, Codex I. 134. Das Original im Preßburger Stadtarchive nicht mehr vorhanden.

[2] Ortvay, II. 315. ff.

[3] Linzbauer, 161.

[4] Memor. Poson. 1735. Epist. Itin. 48. Cent. I.

tation „De causa febrium intermittentium earumque pertinaciae“. Er erfreute sich einer großen Praxis. Nach dem im Jahre 1756 erfolgten Tode Hirschel's beriefen die hiesigen Juden ihren in Görz 1725 geborenen Glaubensgenossen Israel Valmarin, der früher in Görz, Venedig, Trebitsch und Eisenstadt prakticirt hatte. Er starb im August 1772.[1]

6.

Vom XIV. Jahrhunderte an hatte Preßburg immer diplomirte Aerzte. Unter den Laien finden wir 1413 den Hanns Arzt, 1419 Andrae den Arzt. Am 25. April 1439 verleiht König Albert dem Doctor der Medicin Heinrich Stoll von Hamelburg (Hunnelburg?) ein Wappen.[2] Bekannt werden im XV. Jahrhundert Erhart der Kunigin Arzt, weiters auf Grund des Testamentar-Protocolles: Hanns Arzt, Simon Arzt, Doctor Adlman Erasmus.

In diesem Jahrhunderte gab es zwei, die „Hanns Arzt“ hießen, denn am 15. Juli 1468 findet sich ein Testament der Elsbet weiland Hanns Arzt Hausfrau und im Monat September 1481 wieder das Testament eines Hanns Arzt.[3]

[1] Weßprémi, II. 197.

[2] Ortvay, III. 43.

[3] Die zwei Testamente lauten: P. Test. 1479. pag. 177—178. Testamentum Erasmi Doctoris facultatis medicine. Ich Erasmus Adlmann Doctor Beken. das am freitag nagst vor Margarethe Anno dmni M°CCCC° Vnd in, dem LXXVIII Mit wolbedachtm mut guetter vernunfft zu Rechter weil vnd Zeit des tags geschafft vnd geordunt hab wie hernach geschribn vnd begriffn ist. Itm von Erst bevilich mich got dem Almechtign vnd lu ain solichs mein gescheffi ob got ober mich gepot in kurtz oder lang So sull Elspet mein eliche hausfraw all mein gut wo ich das hab vnverschaidenlich in laute wie das genant sey Eribn einnemen domit tun vnd lassen, Als mit Anderm Irm gut, darein Ir kainer meiner gesswisterd noch freundt nit zusprechn noch zuvodern haben, ob aber die buant Elspet mein hausfr Ihren wittiben stant verkern wolt, So ist sie schuldig gelaich zotailn das gut mit Erasmo meinem lieben Sun, doch das aufgezaigt gut Erasmj sull dy buant fraw Elspet bey Iren henden vnd In Ir gewalt habn vnd dem benantn Erasmo davon gebn nach Irem gevalln, das ich solh gescheffi mit meiner hant nit selber geschreibn hab mugn ist aus geprechn meiner gel'der Darumb hab ich mit vleis gepetn den Ersamen vnd weisen hansen potnperger dy Zeit ainer geswornerr burger des Rats der Stat prespurgk das er mit seiner aign hant mein gegenwurtigs gescheffi vnd letztn willn geschribn hat vnd von sunder meiner gepet wegn sein aign Insigill neben meinem aignen Insigill zu bestatigung vnd krefftigung auff ditz mein gescheffi getrucht hat dach Im vnd

Die Anzahl der Aerzte wechselte. Am Ende des XVI. Jahrhunderts prakticirten in Preßburg (s. w. u.) zwei Aerzte, am Ende des XVII. stoßen wir auf 3—4 und seither stieg die Zahl erheblich. Sie befaßten sich ausschließlich mit inneren Krankheiten, indem sie sich den Standpunkt der ersten Hälfte des Mittelalters vor Augen hielten, wornach nur die Heilung von inneren Krankheiten „frei", jeder manuelle Eingriff aber „unfrei" war. Ihrem Range nach erachteteten sie die Chirurgie als dehonestirend und überließen sie auch gänzlich den Barbieren und Chirurgen. Vor Entstehung der Apotheken fertigten die Doctoren ihre Recepte selbst an. Im XV. Jahrhundert verschrieb der Doctor das Recept nicht auf Papier, denn das war theuer, sondern gab die medicinischen Anweisungen dem Apotheker mündlich zur Herstellung der aus vielerlei Mitteln

seinen Erbn an schaden des dan Zeugen sein der Erwirdig her Mert karher hie zu prespurgk vnd der Erber Thoma peckh ain gesworner genanter burger hie vnd sy solhs meins gescheffts mitsambt dem obestimbten Hansen potnperger geschefft lewt sein Vnd sy all drey durch mich vorgeschriben Erasim Adlman bey meinem geschefft zu sein gerufft vnd erbetn san wordn vnd zu merrer sicherhait sy Jre aigne petschafft zu den vodern zwain Sigilln darauff getrucht habn dach in vnd Jren Erbn an schaden geschehn zu Prespurgk tag vnd Jar Zahl alsuorstet. — **P. T. 1481 pag. 184. Testamentum** Hanns Artzt. Ich Hanns Artzt schaff meiner hawsfrawn Alle Jar II **flor** auff dem haws Jr lebentig tag Vnd denn Weingartn zu Kfanng ledig vnd frey, vnd V **flor** stenndt darauff die sollen dj kinder zallen oder dj mit Erben Wellen — **Itm** mer schaff ich meiner Tochter kinder so sy vogtper werden **XX flor** auff dem haws. Aber so sy abgiengen so soll es Wider auff die kinder Erben. — **Itm** Mer Schaff ich meinen Zwain kindern dem Bernhartn, vnd dem Andre das haws ledig vnd frey dauon sollen sy dj gelter zalln. Mer Schaff ich meinen Zwayenn Sun Bernhartn vnd Andre mein Zwenn Weingartn den kurtz Weingartn vnd das Tunawsatzl ledig und frey. — **Itm** mer Schaff ich meiner hawsffraw Barbara farundehab halbe, vnd meinen Zwain Sun Bernhartn vnd Andre auch halbe. — **Itm** So pin ich Schuldig Jn dj ledrer Zech **XX flor** dauon dien ich alle Jar **II lb.** — So ist man mir Schuldig auff dem kramer **XIX flor** daran hab ich Zechen Emer vnd ein Viertail Wein albeg Zwen **vr** vmb ein **flor.** Den Weingartn hab ich zu kauffen gebn dem Jorig Weigl. — Mer ist mir der Barthl Schlacher schuldig **III** ß vnd **X** δ. **It.** mer ist mir der lienhart Zimerman **VII** ß δ der inder Zimerhutn ist gewesin. **Itm** zu dem Geschefft hab ich gepetttn den Erben Her Hannsen Grasl vnd Hannsen Schneider Jn dem Judnhoff vnd Michel Schmidt das sy der sach Zewgn sulln sein mit Jrn awffgedruckhtn petschadtn Jn vnd Jrn Erbn an schadn Vnd ist geschehn Vor **Exaltacionis S. Crucis** Jn dem **LXXXImo** vnd das Geschefft hat der [Vlrich puchler zu einem Rechtn wider Ruefft].

bestehenden Medicamente. Das Recepte-Schreiben wird erst im XVI. Jahrhundert üblich, aber auch damals schrieb der Arzt nicht auf einen Streifen Papier, sondern in ein Buch, das für ihn in der Apotheke bereit gehalten wurde.

Das Sonderrecht der Doctoren, innere Krankheiten zu behandeln, Recepte zu verschreiben, Gifte zu ordiniren, erkannte auch die Stadt Preßburg an.[1] Das Volk entfremdete sich aber der Doctoren und lief lieber zu den Barbieren oder Wundärzten, einerseits deswegen, weil letztere aus dem Volke herstammten und daher die Gewohnheiten, Lebensweise u. s. w. ihrer Mitbürger besser kannten, andrerseits darum, weil die professionirten Aerzte bei Herannahen einer Seuche meistens Reißaus nahmen, während der Barbier-Chirurg da blieb und im Momente der Gefahr auf jede ihm mögliche Art Hilfe leistete.[2] Im Reißausnehmen der Doctoren lag aber gar nichts Schändendes, denn die städtischen Aerzte ließen es ausdrücklich in ihre Verträge aufnehmen, daß sie beim Anzuge von Seuchen, namentlich aber der Pest, sich wegbegeben konnten. Und das war eine solche Gepflogenheit, daß noch Sydenham sie prakticirt hat.

Unsere hiesigen Magistrats-Protocolle sprechen von den Aerzten des XVI., XVII. und XVIII. Jahrhunderts immer mit der größten Hochachtung als von einer Körperschaft, welche durch ihre Gelehrsamkeit, allgemeine Bildung, weiten Gesichtskreis und durch den intimen Verkehr mit den Vornehmen der Stadt einen Stand von hohem Einfluße repräsentire. Das Testament des zu Kesmark am 28. August 1559 verstorbenen Preßburger Arztes P r e i n i n g hat der damalige Stadtschreiber folgendermaßen in das Testamentar-Protocoll eingetragen:[3] „Des ehrsamen und weisen Herrn Herrn Doctor Heinrichs seiner Excellenz Gottseliger Gedächtniß Testament". Er nennt den Doctor „weise und Excellenz". Zugleich erfahren wir dabei, daß die Aerzte durch Rang und Stand ihren Mitbürgern vorangingen und gleichwie in Deutschland eine hohe sociale Stellung inne hatten. Der Titel Excellentissimus gebührte nach mittelaltriger

[1] P. A. 1608, 43. Johann Caccus Barbierer . . . ist verboten worden, Niemanden Tränklein zu geben und keiner Cur sich zu unterfangen, w e l c h e a l l e i n d e n D o k t o r e n g e b ü h r e.

[2] H a e s e r, II. 466.

[3] P. T. 1557—1578. 24.

Gepflogenheit den Aerzten in Deutschland und bei uns noch im XVIII. Jahrhunderte.

Unsere Aerzte nahmen thätigen Antheil am öffentlichen Leben. Sie waren Mitglieder des inneren Rathes,[1] bei Festlichkeiten und Schmausereien nahmen sie unter den anwesenden Capacitäten oder Dignitären Platz[2] und erhielten auch bei Fällen ihrer gedeihlichen Thätigkeit zum allgemeinen Wohle besondere Anerkennung.

Wir lesen im Magistrats-Protocolle,[3] daß man am 10. November 1599 dem Fullziethius, der Philosophiae und medicinae doctor versprochen habe, daß seine Tochter und seine Wittwe keine Stadtgaben nach seinem dereinstigen Ableben zu tragen haben sollen, wegen seiner dem Rath und der Gemeinde stets erwiesenen guten Gesinnung.

Es gereicht dem ärztlichen Stande zur Ehre, daß die Stadt Preßburg Theophrastus Bombastus Paracelsus de Hohenheim während seines hiesigen Aufenthaltes am Freitag vor St. Michelstag des Jahres 1537 mit einem Festessen geehrt hat.[4] Bei dem zu Ehren des großen Reformators der Medicin gegebenen Schmause kam man beim Stadtrichter Beham zusammen und speiste an zwei Tafeln, wobei die Gäste mit Fischen, Wildschwein, Obst u. s. w. regalirt wurden.[5]

[1] Reittungspuech aus 1438: Item am Erichtag nach dem Suntag Esto mihi Anno LXXX septimo hat Michel Smid sein Kamerpuech verrait . . . Dabey sein gewesen . . . des Rats . . . Simon arct.

[2] St. K.-R. 1590: Den 6. Maty am fastnachtstag huelt ain Ersamer Rath, auf der Raitstuben zu Gast Herrn Stathalter, darzu auch ohne gefähr khamen Herr David Ungnad kriegsrat president, ein Herr von Lichtenstain, Herr Probstey . . . Herr Doctor Pestalucius . . .

[3] P. A. 10. November 1599. 431. Den Herrn Paulus Fullziethius Phil. et Med. Doctor wird wegen seiner treuen Bemühung und rühmlichen Wohlverhaltens gegen den Rath und die Stadt bewilligt und zugesagt, daß nach seinem Tod sein einziges Töchterlein und seine Ehewirthin so lange sie im Wittwenstande bleibt, das ihm eigenthümliche Haus befreit von allen Bürgerlichen Stadtbürden besitzen sollen.

[4] Warum Paracelsus Preßburg besucht hat, ist unbekannt.

[5] St. K.-R. 1537—38. Stat Zerung. Freitag vor Michaelis (1537) haben die Herrn doctor Theophrasten pei Her Blasii Beham zu gasst gehalten. Zu zweien Tischen pey einander gewesen vnd Chamerer kaufft visch zum sieden, bachen praten p. iijt iijss. vmb semeln, wein, gries, milch, Air, kreußen, kraut, peterschill, der frawen vmb essigh iiij ℔ schwmalz, opst, käs vnd der Kochin zu lon xxiiij ð pracht alles iiijt vijss vviij ð.

Ausgezeichnete Aerzte — Rayger, Moller u. a. — wurden sogar geadelt.

Wir finden auch außerdem Spuren einer Art Polizeiordnung über die Aerzte. So entfernte man im Jahre 1611 den Doctor Ruland vom Physicate. Der Beschluß ist nicht begründet und aus dem Protocoll geht nur hervor, daß Ruland den Anschlägen seiner Widersacher zum Opfer fiel.[1]

7.

Materiell standen die Aerzte in Preßburg gut. Die Wohlhabenheit der Doctoren bezeugt, daß sie Liegenschaften erwarben[2] und Geld auf Zinsen ausliehen.[3] In ihren Testamenten verfügen sie über ihre Häuser und anderen Liegenschaften, gedenken der Armen, wohlthätigen Anstalten und der Stadt selbst. Doctor Preining[4] vermacht seiner Frau im Jahre 1559 sein Haus und seine Bücher in Preßburg und seine Liegenschaften in Nürnberg und München seinem jüngeren Bruder. Der Stadt Preßburg und dem Spitale legirt er je 16 Eimer Wein, sein Pferd und Waffenzeug aber seinem Diener. Im Jahre 1585 vererbt Nicolaus Spini „artium liberalium et medicinae doctor et civis Posoniensis“[5] sein hiesiges Haus und seine hiesigen Habseligkeiten seiner Frau, sein Haus in Skalicz seiner Schwester, seine Kleider und Ueberwurf

[1] P. A. 1611. 17. Juni. 140. Über Ansuchen des Herrn Doctor Johannes Ruland wider seine Verläumder die ihm in seiner Cur hinterrucks fälschlich ausgeschrien vnd ihm höchlich verkleinert beschlossen worden, daß man ihm dieses vollige Jahr noch das Physikatsamt passiren wolle, wenn er weiter bleiben und prakticiren wolle, solle ihm dies freistehn, doch ohne Besoldung.

[2] P. A. 1582. 1. Juni, 260. Erkauft Doctor Nikolaus Pistalozius mit Erlaubnis des Rathes ein Haus beim Lorencerthor das dem Bischof von Neutra vnd Demeter Litteratus gehört hat. P. A. 1637. 26. März, 179. Kaufft Herr Wilhelm Raiger medicinae doctor um 700 hungarische Gulden einen Garten vor der dürren Mauth in Verein mit seiner Frau geborene Kugler den Meringer'schen.

[3] P. A. 1639. 31. October. Leit Daniel Rayger der Arzney Doctor der Elisabeth Mauritzin und ihrem Ehewirth Mauritz eine Summe von 800 Thalern vnd läßt diesen Vertrag protocolliren.

[4] P. T. 1557—1573.

[5] P. T. 1585—1596. 1.

dem Doctor Johannes Baptista Medicus Fulziethius sanae philosophiae et medicinae doctor[1] testirt im Jahre 1607 sein Haus, seine Bibliothek und Privilegia seinem in Kroatien lebenden älteren Bruder. Der jüngere erhielt einen „silbrein Becher", die St. Mertin-Kirche 25, das Münichs-Kloster 20, das Spital 8 und die Stadt 7 Gulden.

Was damals in Preßburg einem Arzte für die Visite oder ärztliche Ordination gezahlt wurde, wissen wir nicht. Durchschnittlich vermögen wir aber das ärztliche Einkommen festzustellen, wenn wir neuerdings annehmen, daß das niederösterreichische ärztliche Honorar auch hier üblich war.

Ferdinand I. hatte in seiner „Ordo politiae" — einem Patente[2] — Folgendes angeordnet: „Wir wellen und Ordnen, das all vnd yede Artzt, so wie oblaut zu den Kranckhen gerüefft werden, bey vermeydung ernstlicher Straff, menigelichen mit jrer Khunst, trewlich vnd mit peßtem vleiß, hilflich, Ratsam, vnnd beystendig sein, vnd des, außer gnuegsamer verhinderungen, niemandt waygern, verziehen, noch verkürzen. Daentgegen soll ainen Artzt, so nit prouisioniret, oder bestellt ist, von ainem yeden gang, als offt Er zum patienten, oder Krankhen berüefft wirdet, von den vermüglichen Personen Zwaintzig Creützer, von den gemainen vnstatthaften Personen vnd Dienern zehen Creützer gegeben werden. Wurde aber ain Artzt zu ainen gar Armen, der obbestimbten Lon zu geben nicht vermöcht, berüefft, solchen Armen dürfftigen Kranckhen, soll der Artzt, on ainiche belonung, vmb Gottes willen, aus Christlicher Brüederlicher Lieb, vnd in erwegung, das jm solches von Got in ander weg erstat werden Khan, gewärtig und willig, auch mit seiner Khunst, trewen Rath vnd beystandt zu helffen schuldig vnd verpunden sein. Ob dann ein Artzt auß den Stetten, von yemandt auf das Lanndt hinauß berüefft wurde, soll Er, wie obsteet, sich desselben außer genuegsamer Redlicher verhinderungen nit waigern. Doch soll der, so nach dem Artzt geschickht, auf sein aigen vncosten, jne mit Roß, Fuer vnd Zerung, hin vnd wider bringen, vnd jme dartzue, zu ainer belonung, von yeder Meil, die der Artzt zu dem Berüeffer zu ziehen hat, zwaintzig Creützer, vnndt als offt Er ainen

[1] P. T. 1607—1619. 10.

[2] Linzbauer, Codex I. 161.

ganzen tag stil ligt, ain Reinischen gulden neben der vnderhaltung geben. Aber am wider haimbziehen, soll dem Artzt für die Meilen der Lon der zwaintzig Creützer nit bezallt, auch vber dise Satzung niemandt beschwerdt werden. Doch soll niemand verwürdt sein, aus yeden guetten willen nach, den Artzten nach gestalltsam jrer gehabten mue vnd vleiß yehtes vber obbestimbten Lon zuuereeren." Nachdem im XVI. Jahrhundert ein Gulden Rheinisch zwölfmal so viel Kaufkraft hatte, als ein heutiger Gulden und es angenommen werden kann, daß ein prakticirender Arzt zu mindesten 5 honorirte Visiten machen konnte, so kommen — die Visite durchschnittlich zu 15 kr. gerechnet — auf den Tag 75 kr., jährlich daher — den Gulden zu 60 kr. veranschlagt — 456 Gulden ins Verdienen, was dem durchschnittlichen Einkommen eines Arztes von heute mit 5472 fl. = 10944 Kronen, die Wage hält. Es ist weiters bekannt, daß die mehr Vermöglicheren nicht mit Kreuzern, sondern mit Ducaten ihren Arzt honorirten.

Daher begreift sich, daß der bekannte Spruch „dat Galenus opes" in den früheren Jahrhunderten keine bloße Redensart war und daß unser Aerzte-Proletariat von heute nicht ohne triftigen Grund die „guten alten Zeiten" herbeisehnt.

Die höchste sociale Stellung und die glänzendsten materiellen Verhältnisse gewährte das XVIII. Jahrhundert unseren Aerzten. Weder vorher, noch nachher hatte jemals ein Arzt solche Werthschätzung. Unsere Doctoren erfüllten damals als glänzend bezahlte Hausärzte sowohl vermöge ihrer allgemeinen Bildung als gemäß ihrer Fachausbildung völlig ihren Beruf und stellten ihren Mann. Durch die Theilung aller ärztlichen Thätigkeit in zwei Lager — in das der eigentlichen Doctoren und das der Wundärzte — wurden sie nicht von dem Drucke der „gesammten" ärztlichen Praxis betroffen und andererseits, weil die medicinische Wissenschaft noch nicht in Specialfächer getrennt war, waren sie in allen ärztlichen Disciplinen praktisch und theoretisch zu Hause.

In der zweiten Hälfte des XVII. Jahrhunderts tauchen in Preßburg wieder Aerzte aus dem Mönchsstande auf. Erzbischof Szelepcsényi in Gran hatte nämlich im Jahre 1669 den Orden der Barmherzigen Brüder hier angesiedelt. Unter seinen Ordensleuten finden sich nur in der jüngsten Zeit Doctoren der Medicin.

8.

Ein Stadtarzt wird in Preßburg schon um die Mitte des XV. Jahrhunderts erwähnt. Im Jahre 1448 bescheinigt Bartholomäus der Italiener folgendermaßen seinen Gehalt: Ego Bartolomeus ytalicus phisicus conductus per dominos de consilio et cives civitatis Posoniensis Percepi in die marie magdelene 1448 libras quinque Wienenses et solidos duos ab Gerardo Schiller camerario dictorum dominorum et comunitatis. Im Jahre 1449 wird Magister Bartolome physicus wieder in den Kammerrechnungen erwähnt. Item hab ich gebn den Maister Bartolome Arzt nach der Herrn geschafft, an seinen solt 5 Pf. 2 Sch. 1450: Solt den Maister Wolfgang Arzt — über welchen im Jahre 1458 als Domherr die Rede war — 25 fl., dann 1451 Maister Wolfgang Puch Arzt 16 fl. 7 Sch. 1553: dem doctor Reschen kaufft 4 Klafter aichen Holz.[1] Im Jahre 1586 nimmt der Rath Andreas Muschbrunn, für hiesiger Stadt Preßpurg Physicum et Medicum, in Sold.

Auch ertheilte ihm[2] der Rath, wie allen seinen anderen Collegen, „den freyen Sitz“. Im Jahre 1594 ist Doctor Johannes Raskius, im Jahre 1596 Doctor Baptista Goyneus Stadtarzt.[3]

Stadtphysicus war von 1539—1541 Doctor Benignus Pfeutzer,[4] von 1622—1628 der zu Spitz in Nieder-Oesterreich am 5. März 1585 geborene Georg Eberlin. Er studierte in Wien und Regensburg und bezog mit materieller Hilfe der Wittwe Barbara Scholtz die Universität Wittenberg, dann Leipzig, Altdorf und Tübingen. Im Jahre 1612 studierte er weiter in Padua, bereiste so ziemlich Italien nebst Sicilien und Malta. Sein Doctordiplom erwarb er in Basel. In seine Heimath zurückgekehrt, practicirte er eine Zeit in Krems, in Stein, dann in Horn, woher er — honorificentissima legatione et conditionibus luculentis — als Physicus hieher nach Preßburg berufen wurde. Er starb —

[1] Ortvay, II. 2. 46.

[2] P. A. 1586. 479. An ain Ehrsam wolweiser Rhat allhie den Edlen Hochgelerten Herrn Andream Muschbrunn Medicinae Doctorem für hiesiger Stadt Preßburg Physicum et Medicum angenohmen vnd beyneben auch ihme ain freyen Sitz wie anderen seinen Collegis bewilligt hat.

[3] Ortvay, daselbst.

[4] Weßprémi, IV. 128.

42 Jahre alt — am 29. October 1628. Er war ein berühmter und gesuchter Arzt und Paul Spindler (s. w. u.) hat ihm seine auf der Straßburger Universität gehaltene Disputation „de Pharmacia XCIX. Quaest." im Jahre 1628 mit den Worten: „Nobilissimo et experientissimo D. Georgio Eberlino, Med. Doct. celeberrimo, Poliatro Posonii Ungarorum praeeminentissimo, fautori et Evergeti suo omni observantiae cultu aetatem honorando"[1] geweiht.

Preßburg hatte also im XV. Jahrhundert bereits ohne alle Widerrede seinen eigenen Stadtarzt, dessen Aufgabe die Heilung der Vermögenslosen und Abgabe von Gutachten u. s. w. war. Wir glauben aber, daß im XV. und XVI. Jahrhundert der Stadtarzt in unserer Stadt kein systemisirter städtischer Beamter war, sondern nur auf Grund eines Vertrages mit der Stadt in einem rechtsverbindlichen Verhältnisse stand, dem man, wann immer, künden konnte. Nur so wird das an den Stadtrath gerichtete Gesuch des Doctors Johann Casens aus dem Jahre 1608 verständlich, worin er Klage erhebt, daß der Rath, welcher ihm, wenn auch bei vierteljähriger Kündigung, einen ständigen Gehalt zugesichert und das Versprechen der Aufbesserung desselben gegeben habe, ihm nun denselben herabmindern, bezüglich ihn aus dem Dienste entlassen wolle. Auf seine Eingabe resolvirte der Stadtrath, daß dies Jahr alles beim Alten bleiben solle.[2] Es scheint aber, daß die Stadt auch nicht jederzeit einen Physicus hatte. Wenn auch das Statut von 1548 anordnete,[3] daß es „aines doctor halben ainem ersamen Rat haimbgesetzt" sei, so findet sich erst in den Bürgerartikeln vom 10. December 1599, Punkt 5, zum erstenmale der Beschluß, die Stadt solle einen Arzt bestallen, der zugleich die Apotheken-Visitation und jedem Dienste leisten solle.[4] Aus der Begründung dieses Beschlusses entnehmen

[1] Weßprémi, III. 73.

[2] P. A. 1598. 318. Doctor Johannes Cascuss bestellter Medicus erscheint vnd sich beschwert, daß ihme angedeutet worden sei, wie ain ehrsame Gemain seiner halber Bedenkhen ainfuehre vnd ihme dieselbe weiter nit volkhommenlich passiren wölle . . . Darauf ihme zu Bescheid erfolgt . . . noch dies Jahr die alte Besoldung passiren vnd volgen wölle lassen.

[3] P. A. 1548. 1.

[4] P. A. 1599. 10. December. 435. Bey diesen beschwerlichen Zeiten, da so viel Krankheiten im Schwank gehen vnd Doctor Paulus selten zuehause, der

wir, daß die Stadt am Ausgange des XVII. Jahrhunderts zwei Doctoren der Medicin hatte. Und sofort am 31. Mai 1600 wurde der Doctor medicinae Baptista Goyneus auf Wunsch der „ganzen Gmain" als Stadtarzt berufen. Sein Gehalt betrug 50 Gulden pro Jahr, freie Wohnung (Zimmer) und 5 Klafter Holz.[1] Später erhöhte man den Gehalt, denn im Jahre 1609 erhielt Dr. Johann Ruland 156 Thaler, 1617 Physicus Dr. Daniel Janischius 100 Thaler, 1630 Johann Müler 250 Thaler. Es ist interessant, daß bis unlängst der Gehalt des Stadtphysicus der Stadt Preßburg — die zwölffache Kaufkraft des Geldes wieder in Anschlag genommen — gerade so hoch war, wie der des Physicus Goyneus, nämlich 50 = 600 fl. ö. W. = 1200 Kronen.

An der Stellung des Physicus aber änderte dieser Beschluß nichts. Er war auch weiterhin ein vertragsmäßig auf eine gewisse Zeitdauer verpflichtetes Organ der Stadt. Auch hernach kamen Zänkereien, wie die mit Cascus wieder vor, so z. B. mit dem Physicus Ruland (s. w. u.). Eine systemisirte städtische Amtsstellung wurde das Physicat erst unter König Karl III. (Kaiser Karl VI.) gemäß des an die Preßburger erlassenen Mandates[2] vom 18. Januar 1735. Während die Stadt im XVI. Jahrhundert nach einem Physicus greift, um zu jeder Zeit ärztliche Hilfe bei der Hand zu haben und die Apotheken-Visitation für den Physicus mehr als nebensächliche Pflicht hinstellt, während der Physicus im XVII. Jahrhundert einfach gar nicht die Apotheken visitirt, weil der Rath diesbezüglich ein ganzes ärztliches Collegium entsendet und wir demnach über ämtliche Obliegenheiten des Physicus nichts zu berichten vermögen, erläutert König Karl III. in seinem Mandate umständlich die Stellung des Physicates und dessen Wirkungskreis. Der Physicus ist, gleichwie in anderen geregelten Städten üblich, mit einem Jahresgehalte anzustellen, mit einer

andere aber kranck ist oft auch die Leut übersetzt werden vnd auch nit einen jeden dienen wollen, soll man einen bestellten Medicum halten, der auch die Apotheken visitire.

[1] P. A. 1600. 24. Mai. 462. Johannes Baptista Goyneus, medicinae Doctor ist auf einer ehrsam Gemain Begeren zu einem Stadtmedico berufen vnd ihm Gulden 50 jährlich, sonst freies Zimmer vnd 5 klafter bewilligt worden.

[2] Linzbauer, II. 52.

Dienstinstruction zu versehen und darauf zu beeiden. Wenn möglich sei er katholisch, wohne ständig in der Stadt, visitire von Zeit zu Zeit die Apotheken und erscheine zu diesem Zwecke, wenn die Apotheker Medicamente von stärkerer Wirkung oder zusammengesetzte Mittel anfertigen. Er achte darauf, daß auf den Gefäßen die richtigen, jeden Irrthum ausschließenden Benennungen der Medicamente ersichtlich seien und daß die Apotheker ihre Medicamente nicht übermäßig hoch taxiren. Er regulire die Taxe und zeige alle jene Apotheker unnachsichtlich der Behörde zur Bestrafung an, die gegen seine Anordnungen verstoßen. Einen Gegenstand seiner Beobachtung bilde die Ueberwachung der Wundärzte, Barbierer und Bader, damit diese ihre Rechtsbefugnisse nicht überschreiten, in ärztlichen Anordnungen das ihre Person nicht Tangirende etwa übergehen, die in der Praxis üblichen Salben sorgsam bereiten und dieselben zu festgesetztem Preise verkaufen und anwenden. Auch auf die Hebammen habe der Physicus zu achten, sie zu prüfen und zu unterweisen. Erwiesene Armen ordinire er unentgeltlich, die für sie bestimmte Ordinationsstunde halte er ein und verwende auch Fürsorge auf die Spitäler. Bei Seuchen halte er treu zur Stadt und bleibe ständig in deren Dienste. In Bezug des Dienstes unterstehe der Physicus unmittelbar dem Stadtrathe (Magistrate). Das Physicat oder die Stelle eines Stadtarztes erscheint daher in Preßburg um vieles früher als in den meisten Städten unserer Heimat und des Auslandes und auch in unseren Comitaten, welche Maria Theresia erst im Jahre 1773 zur Bestellung eines Chirurgen = Wundarztes verhalten hat.

9.

Nun folge die Liste aller Doctoren der Medicin, die außer den bereits Namhaftgemachten bis in die Mitte des XVIII. Jahrhunderts ständig oder zeitweilig in Preßburg prakticirten oder geboren sind:

Josef Balbus, Johann Theophil Bél, Josef Karl Bukisch, Ephraim Johann Boehm, Nikolaus Conhard, Michael Johann Graaff, Daniel Geiger aliter Waldman, Isaias Waldmann, David Gömöri, Johann Gottfried Haberland, Andreas Herman, Johann Christof Huber, Johann Samuel

Hueber, Honorius Wilhelm Kastenholtz, Michael Klement, Josef Karl Klement, Johann Christof Knogler, Kaspar Korman, Komorßky, Johann Georg Koller, Jeremias Maehrl, Christof Daniel Metzger, Christof Martin Metzger, Carl Otto Moller, Samuel Neumann, Oswald, Oesme, Samuel Pauer, Andreas Christof Pauer, Joh. Carl Perbegg, Theophil Ränner, Wilhelm Rayger, Carl Rayger und Carl Rayger jun., Gedeon Ribe, Johann Michael Schwarz, Johann Theophil Schwarz, Johann Michael Segner, Johann Andreas Segner, Andreas Schemberger, Josef Sgolanitsch, Johann Strobelberger, Schilpacher, Georg Erich Till, Johann Martin Trost, Johann Justus Torkos, Johann Carl Wieland, Johann Walatzkai, Joh. Theophil Windisch, Maximilian Honorius Zolicofer. Sigmund Torda erwähnt im Jahre 1561 einen Arzt Namens Procopius.[1] Christophorus Preyß, der in den Jahren 1543—1552 in Frankfurt a. d. O. akademischer Rector war und Poesie und Rhetorik tradirte, ist nach Briefen Melanchton's in Preßburg geboren, daher sein Name Pannonicus (Libr. V. Epistol. edit. Norimbergae 1646). Er wurde in Wittenberg Doctor medicinae und war ein gefeierter Dichter in lateinischer Sprache. Georg Purkircher, pract. Arzt in Preßburg im XVI. Jahrhundert, war als Botaniker und lateinischer Dichter bekannt.

Von unseren hervorragenden Aerzten, die entweder auf dem Gebiete der medicinischen Wissenschaft oder der Praxis oder auf dem der Hygiene Bleibendes geschaffen, habe ich nun derart zu sprechen, daß außer ihrem Lebenswege auch ihre Werke aufgezählt und gewürdigt werden.

Beginnen wir mit der Aerzte-Familie Rayger.[2]

Wilhelm Rayger.

Wilhelm Rayger, Physicus von Nieder-Oesterreich und prakticirender Arzt in Wien, wurde daselbst im Jahre 1600 geboren. Sein

[1] Weßprémi, II. 200.

[2] Um Wiederholungen zu vermeiden, bemerke ich, daß ich die biographischen Daten, wo keine besondere Quelle citirt ist, nach Stefan Weßprémi: Succinta medicorum Hungariae et Transsilvaniae. 4 Bde., gebe.

Doctordiplom erwarb er am 27. October 1624 in Tübingen mit der Dissertation „de gastrologia“. Als Evangelischer wanderte er der Religionswirren wegen aus Wien weg und kam am 15. Januar 1629 nach Preßburg, wo er der Gründer der durch ein ganzes Jahrhundert blühenden Aerzte-Familie Rayger wurde. Auf Wunsch der Grafen Pálffy und anderer Magnaten erhielt er von König Ferdinand II. den Adel. Sein Arcanum wider Sand und Stein, welches aus zerstoßenen Krebsaugen, Eier- und Schneckenschalen bestand, verschaffte ihm einen großen Ruf bei vielen Fürstlichkeiten und er wandte es mit Erfolg an. W. Rayger starb 1653. Drei Jahre vor seinem Tode setzte er auf seine Familiengruft im evangelischen Friedhofe folgende Grabschrift:

A. D. O. M.
Wilhelmus Rayger
Philosophiae et Medicinae Doctor
ac Illustr. P. P. infra Onasum Physicus
Mortalitatis memor
Hunc locum sibi suisque
Quo corpora animabus in aeternitatem
avolantibus
Humentur delegit et aere suo
comparavit
Anno M. D. CL.

Den hier erwähnten evangelischen Friedhof, welcher in den 70-ger Jahren des verflossenen Jahrhunderts parcellirt wurde, begrenzten die Kisfaludy-, die alte Convent- und Lyceumgasse. Die neue Conventgasse läuft mitten durch den aufgelassenen Kirchhof. Seine schönen Arcadenanlagen hat Stadtphysicus Dr. Samuel Glatz in einem hübschen Aquarell erhalten, das eine Illustration des dritten Bandes (Seite 225) der „Geschichte der Stadt Preßburg“ von Dr. Theodor Ortvay bildet. Die Gruftgewölbe des aufgehobenen Gottesackers wurden ausgefüllt, die Grabsteine und Marmortafeln verworfen u. s. w., so daß man heute keine Spur mehr findet, wo unsere großen Aerzte ruhten.

Karl Rayger sen.

Der ältere Karl Rayger stammt aus der Ehe des Vorgenannten mit Anna Maria Knogler und wurde hier am 22. September 1641 geboren. Die Daten seines Lebens führen wir aus jener Gedenkrede an, welche nach seinem Tode von Adam Johann Gensel, dem Hausarzte der fürstlich Esterházy'schen Familie und Physicus der kön. Freistadt Oedenburg, auf ihn gehalten wurde und welche in der Zeitschrift „Leopoldinae Carolinae naturae Curiosorum Ephemerides, Centuria VII. et VIII. Norinbergae 1719" im Anhange auf Seite 191 bis 208 abgedruckt ist.

Karl Rayger studierte hier das Gymnasium. Er hielt in seinem 15. Jahre schon eine hebräische Rede. Im Jahre 1659 bezog er, 18 Jahre alt, die Universität von Altdorf, wo er sich zwei Jahre mit philosophischen und sprachwissenschaftlichen Studien beschäftigte. Im Jahre 1661 finden wir ihn auf der Universität zu Wittenberg als Theologen. Mittlerweile starb sein älterer Bruder Ferdinand. Auf Zureden der Mutter und seiner Verwandten entsagte er der theologischen Laufbahn und ließ sich im Februar 1662 als Studiosus der Medicin in Straßburg immatriculiren. Dort waren seine Professoren Melchior Sebitzius und Albert Johann. Noch als Student schrieb er die Abhandlung „de inedia". Im April 1663 begab er sich nach Holland und hörte in Leyden in erster Reihe längere Zeit Vorträge bei Sylvius. Dann trifft man ihn in Paris mit anatomischen und chirurgischen Studien beschäftigt. Er sucht auch Bibliotheken auf, erweitert seine botanischen Kenntnisse und geht dann auf ein halbes Jahr nach Montpellier. Er kehrt zur Vertiefung seiner medicinischen Studien wieder nach Paris zurück. Auf einer Reise nach Burgund und der Schweiz im Jahre 1667 sucht er neuerdings Straßburg auf und erwirbt sich da mit der Dissertation „de natura salivae" den Doctorgrad der Medicin. Nach Hause zurückgekehrt, wandert der junge Arzt bald wieder nach Steiermark, Kärnthen und Tyrol und von da nach Italien. Er besucht Venedig, Mailand, Bologna, Genua, Florenz und Rom zu Studienzwecken. Dann erst läßt er sich im Juli 1668 in seiner Vaterstadt als Arzt nieder, wo er 39 Jahre hindurch: „neque enim nomine et sermone — wie Gensel sagt — ut multi pro dolor! sed re et opere Medicus iuxta Hippocratis legem exstitit,

nec timidus aut tumidus, sed summa cum prudentia et cautione medicinam fecit“ der hervorragendste Arzt nach der Ordnung des Hippokrates ist und bleibt. Im Jahre 1674 heirathete er Katharina Juditha Boheim, die Tochter des Kriegszahlmeisters des Kaisers Leopold, Mathias Boheim und seiner Gattin Sara Sophie Sternstein. Sieben Söhne und eine Tochter sproßten aus dieser Ehe. Im Jahre 1694 erwählte ihn die Academia Naturae Curiosorum unter dem Namen Philo II. zum Mitgliede, eine Auszeichnung, die, mit Ausnahme Daniel Moller's, damals in ganz Ungarn nur Karl Rayger allein errungen hat. Im Laufe der Zeit wurde er als Arzt mit dem Hoftitel ausgezeichnet, war Hausarzt vieler Magnatenfamilien und lange Zeit hindurch Physicus der kön. Freistadt Preßburg. Er starb am 14. Januar 1707 um 5 Uhr Morgens und hat 65 Jahre und 15 Wochen gelebt. Mit großem Pompe, beweint von Reich und Arm, wurde er in die väterliche Familiengruft auf dem evangelischen Friedhofe beigesetzt. Das von Adam Johann Gensel verfaßte Epitaph lautete folgendermaßen:

Siste gradum Viator!
Hic iacet
Vir magni nominis
Carolus Raygerus D. Physicus Posoniensis
Academiae Caesareo-Leopoldinae Collega
Qui omnia quieti momenta surripiens
Vitam propemodum omnem studiis fecerat vectigalem
Philtro quodam Palladis deliciarum delibutus
Foeminas Pindo sacras deperiens
illisque se totum mancipans;
Utilissimum vitae socialis et Patriae evasit Membrum
Multos olim iuvandos antidotis iuvans
Fati necessitate nondum occupatos
Se vero eadem praeventum iuvare
Voluit, debuit, haud potuit:
Ortus, mortuus, oriturus.
Fata, eheu Fata!
Summorum fatorum arbiter Deus,
Qui eum tot peragrantem regna et provincias
totque fatorum discriminibus expositum, iuvit

aeternum iuvabit.
Interim
Monumentum aere perennius posuit duraturus
in marmore
Amor
Johannis Adami Genselii
qui
Collegae vitam gratae posterorum, qua potuit, pietatis
significatione
memoriae insculpere voluit.
Abi Viator!
Cogita, pondera tenue momentum inter omnia
et nihil!
Vale!

Die literarische Thätigkeit des älteren Karl Rayger erstreckt sich über die ganze Medicin. Seine allgemeine Bildung, sein hoher Gesichtskreis, seine weiten Kenntnisse der Welt hoben ihn über alle Aerzte unserer Stadt und schufen ihm einen europäischen Ruf. Er war Anhänger der von Baco von Verulam beeinflußten und durch Harvey begründeten anatomischen und physiologischen Richtung in der Medicin, welche die dominirende Rolle der speculativen Philosophie in der Medicin verwirft, vom Standpunkte der Naturwissenschaft aus bestrebt ist, die Probleme der Medicin zu erfassen, und daher in den Kreis der Untersuchungsmethoden auch das Experiment aufnimmt. Rayger war als Gelehrter nicht ein unmittelbarer Schüler Harvey's, aber lange genug hatte er Sylvius de le Boë, den hervorragendsten Verbreiter der Lehren Harvey's, in Leyden gehört, um aus den Beobachtungen und Erfahrungen im Secirsaal und in der Klinik Bausteine zur Erweiterung der Medicin herbeizutragen. Seine Sections-Protocolle und Krankengeschichten erweisen, daß er die Medicin als Wissenschaft im Geiste seiner Lehrer weiterzubilden bestrebt war. Seine Arbeiten kennzeichnet ein scharfer Blick. Die Kenntniß des Satzes von Baco: „Prudens interrogatio (scilicet naturae) est quasi dimidium scientiae“ veranlaßt ihn zur Rechtfertigung seiner Theorien das Experiment heranzuziehen. (S. u. die Lungenprobe.) Obwohl Rayger auf diese Weise eine Menge von Erfahrungsdaten zusammentrug, entsprach er dennoch

nicht immer der weiteren Forderung Baco's: „vere scire est per causas scire". Im Naturforscher tritt hie und da der gewesene Theologe zu Tage und auf dem wogenden Felde seiner Gelehrsamkeit sprießt neben goldenen Aehren auch die geheimnißvolle blaue Blume des Mysticismus und des Occultismus wuchernd auf. Nirgends stößt man auf derlei mehr, als in seinem Werke über die Pest, in welchem er außer den natürlichen Ursachen der Seuche auch übernatürliche (gute und böse Engel) annimmt. Darüber haben wir uns aber nicht zu wundern, denn die medicinischen Facultäten, an denen Rayger zum Theile seine Studien betrieb, waren Paris und Montpellier. Diese suchten noch zu Anfang des XVIII. Jahrhunderts die Ursachen der Seuchen in kosmischen, tellurischen und anderen derartigen Vorbedingungen. Rayger, der als Protestant den Nachbaruniversitäten in Oesterreich und in Wien ausweichen mußte, kam daher nicht in die Lage, mit dem in dieser Beziehung einzig richtigen naturwissenschaftlichen Standpunkt näher vertraut zu werden.

Aber sehr hoch rechnen wir es Karl Rayger an, daß er Sectionen vornahm und stets darauf bedacht war, da, wo er es thun konnte, das klinische Krankheitsbild mit den an der Leiche constatirten Veränderungen in Einklang zu bringen. Schon an und für sich ist die That, daß er Sectionen vorzunehmen sich getraut hat, zu rühmen, wenn wir uns in Erinnerung bringen, daß z. B. an der berühmten Universität in Leyden noch im Anfange des XVIII. Jahrhunderts alle Jahre nur einmal ein Leichnam secirt und daß in Wien erst im Jahre 1718 das erste anatomische Theater ins Leben gerufen wurde.

In der Therapie folgte Rayger der Lehre des Sylvius: „Virium conservatio, morbi sublatio, causae correctio, symptomatum mitigatio". Dem Aderlassen wich er nach dem Beispiele des Sylvius nach Möglichkeit aus. (Siehe seine Abhandlung: De pleuritide post morbillos sine venaesectione curata.)

Die Persönlichkeit Karl Rayger's, seine gelehrte und ärztliche Wirksamkeit lassen sich nicht besser charakterisiren und seine Bedeutung nicht markanter hervorheben, als wenn wir aus der früher reproducirten Gedächtnißrede Johann Gensel's das Folgende zum Abdruck bringen. Wir thun dies gerne. Die deutschen medicinisch-historischen Werke schweigen sich über Karl Rayger und überhaupt über ungarische

Aerzte gründlich aus. Man findet aber im XVII. Jahrhundert in Ungarn mehr angesehenere und tiefere Gelehrte als sonst irgendwo unter den medicinischen Autoritäten, deren Werke man in den Himmel zu heben beliebt.

In casibus difficilioribus — sagt Gensel — in quibus evolvendis divinam quandam ingenii vim exeruit, tanta animi contentione et in causas inquirendi assiduitate versabatur, ut Chrysippo, nihil videretur cedere, hinc et invidi ipsum suspexerunt et laudaverunt et fama ejus non tantum qua Hungariae patent limites, fuit inclita sed ad exteras quoque provincias, quibus passim ad ipsum, tanquam ad oraculum in casibus arduis consulendum literis judicia de rebus difficilioribus expetentibus confugerunt, longe lateque dimanavit. Hinc doctrinae et eruditionis exquisitionis laudem commendabat morum facilitas et singularis mansuetudo: non erat morosus Hermocrates, sed mitis, benignus, affabilis, facundus, qua ratione facilem omnium sibi conciliavit animos. In literariis disceptationibus . . . nunquam affectuum vehementia abripiebatur, semper sibi constabat, nemini asper. Scribentem de rebus eruditis movebat veritas, cum exactissimi judicii pondere, certantem moderabatur lenitas, vincentem coronabat charitas, coronatum ornabat humilitas. Hac singulari morum suavitate copiebat in sui amorem et venerationem invidos et inimicos, si quos habuit . . . . Reliquit ipse . . . . Raygerus tot nominis sui monumenta, quae illud facile ab interitu vindicabunt. Vel sola integritas, placidissimique mores nomen ejus immortalitati consecrarunt, adeo, ut quamvis mortali lege esset creatus: tamen ingenii, doctrinaeque famam sempiternam sit habiturus . . . . Memoret vetus Roma Tullium, romuleis in rostris diserte perorantem, jactet Graecia docta stupendam Demosthenis eloquentiam: praedicet Galeni peritiam et excellentiam in arte Apollinea: in uno Raygero . . . . confluxerunt omnes gratiae, dicendi lepores et veneres et solida doctrina, qua praedictos si non superavit, tamen aequavit . . . Quanto cum successu, quantoque plausu hic sanitatis pater et servator desperatos sanaverit morbos, universa testabitur Hungaria! . . . . Medici enim munus non modo obivit, sed implevit, nec errabo, si dixero in Raygero vixisse, locutumque

fuisse, divum Hippocratem, qui, ut sol castigata lucis affluentia se spectandum in nube exhibet: ita in Raygero nostro, cui singulari eloquio Philonis nomen tributum est, sese singularis prudentiae, sagacitatis, doctrinae solidioris, experientiae medendique scientiae documentis, quasi redivivum stitit . . . . In Raygero admiramur ingenium solers, iudicium aere et longa experientia subactum, memoriam eorum, quae vel legisset, vel audivisset, tenacissimam, eruditionem reconditam et cum facundia in consultando admirabili conjunctam animum laborum tolerantissimum . . . .

So schließt Gensel seine Rede:

In tumulo praecor, ut tua molliter ossa quiescant
Sedibus in superis mens habeatque locum.

Vale artis Apollineae ornamentum, probitatis exemplar, aegrorum refugium: Vale delicium et decus Posoniensium, servator et dolorum curator: Vale columen olim et ingens fulcimentum Academiae nostrae!

Werke: I. Dissert. med. I. Praef. I. Alb. Sebizio de inedia. Argent. 1664. II. Dissert. inaug. med. sine Praefat. de Salivae natura et vitiis. Argent. 1667. III. Observationum medicinalium centuria a D. Paullo Spindlero Posonii consignata, studio et opere Caroli Raygeri collecta, in ordinem redacta, scholiis, propriisque observationibus aucta. Accessit D. Mart. Rulandi Sen. Thesaurus medicus, continens aurea medicamenta, pro omni aetate et sexu, contra omnes morbos etc. Francofurti 1691.

Die folgenden Werke Rayger's sind in der Zeitschrift „Miscell. nat. curiosorum" Jahrgang 1670 zu finden. Größtentheils enthält schon der Titel den Inhalt. Demnach würdigen wir nur die wichtigeren. Die von Harvey in die Medicin eingeführte anatomische und physiologische Richtung bringt Rayger darin in allen Zweigen der Medicin zur Geltung.

Decuria I. Annus I. Observ. 7. De anatomia monstri bicipitis. Sectionsbefund. Geburt eines Monstrum durch eine Preßburgerin, das drei obere und untere Extremitäten, zwei Mägen und zwei Nieren hatte.

Annus III. Observ. 278. (pag. 492—506.) De periculosis capitis vulneribus. Die mitgetheilten Krankengeschichten kennt

Rayger nur vom Hörensagen, daher ihr medicinischer Werth gering, eigentlich null ist. 1. Ein Ungar verliert im Türkenkriege mittelst Verwundung durch einen Buzogány (Streitkolben) einen handgroßen Theil seiner Schädeldecke (Cranium), welchen ein deutscher Feldscher durch eine Silberplatte ersetzt (! !) und damit den Tapferen heilt — also Heteroplastik im Geiste Münchhausens. 2. Der Hauptmann Baxam wird ebenfalls im Türkenkriege verwundet und ihm dringt die feindliche Lanze ins rechte Auge, wo sie hinter dem Ohr am Hintertheile des Kopfes hervorkommt. Rayger erzählt den Fall nach der Beschreibung und dem Zeugniß des evangelischen Pastors Schödel mit einer Zeichnung und schreibt, daß der Hauptmann nach Entfernung der Lanze geheilt wurde! 3. Ein ungarischer Soldat wird durch eine Kugel ins Auge getroffen, welches sofort ausrinnt, weil aber die Kugel in den Knochenwänden der Augenhöhle stecken bleibt, ruft sie keine andere Verletzung hervor.

Observ. 279. De maxilla inferiore toto ore cadente. Fall einer Necrose des Unterkiefers bei einem 80-jährigen Manne. Observ. 280. De capite monstroso sine cranio et cerebro. Beschreibung eines in Paris vorgekommenen Monstrums ohne Schädeldecke und Gehirn. Observ. 281. De febre maligna cum exanthematibus miliaribus. Krankengeschichte eines 11—12-jährigen Mädchens. Mit hohem Fieber einhergehende Masern. Observ. 282. De valvulis cordis osseis. Sectionsbefund eines plötzlich gestorbenen nicht sehr greisen (non admodum senex) Mannes. (Arteriosclerose.) Observ. 283. De calculo in vesicula fellea humana. Sectionsbefund über eine nach der Geburt verstorbene Schneidersfrau. In der Gallenblase wurde ein Gallenstein von der Größe einer Olive gefunden. Etwas Alltägliches! Observ. 284. De mictione materiae albae, crassae, viscidae, Acidulis Egranis curata. Krankheitsgeschichte eines Blasenkatarrhs. Observ. 285. De calculo adnato grumo sanguinis. Krankheitsgeschichte und Sectionsbefund eines Abcesses um die Niere. In dem Blutgerinsel war offenbar ein Nierenstein eingebettet. Observ. 286. De Volatica. Krankheitsgeschichte einer fliegenden Gicht. Observ. 287. De abscessu infimi ventris per umbilicum evacuato. Krankheitsgeschichte eines am Nabel sich entleerenden, abgekapselten Bauchfell-Abcesses.

Annus III. pag. 559—595. Jacobi Rolandi de Belebad, chirurgi Salamuriensis Aglossostomographia sive Descriptio oris sine lingua, quod perfecte loquitur et reliquas suas functiones naturaliter exercet. E. Gallica in Latina versa additis annotationibus. Peter Durand, 8—9 Jahre alt, Sohn eines Landmannes aus St. Georgen, verlor in Folge durch Blattern entstandener Gangräne die Zunge, konnte jedoch trotzdem gut reden, schmecken, schlucken. Die Abhandlung behandelt in 7 Abschnitten den seltenen Fall und erörtert im 3. Abschnitte die Anatomie der Zunge und zieht auch die Blutgefäße und Nerven in Betracht.

Annus IV. et V. Observ. 1. De defectu arteriarum spermaticarum. Pathologischer Sectionsbefund. Observ. 2. De lapide serpentis pileati. Observ. 3. De paracentesi ascitici et de femina anasarca laborante, aperto. Eröffnung des Ascites einer an Peritonitis tuberculosa oder an Lebercirrhose leidenden Frau. Sie starb dabei. Observ. 4. De parotitibus. Es handelt nicht so sehr von der Entzündung der Speicheldrüsen, als von einer tuberculosen Entartung der Lymphdrüsen des Halses. Den Unterschied zwischen den beiden Krankheiten kannte Rayger noch nicht. Observ. 5. De aurium vermibus. Im äußeren Ohrgange einer Frau aus der Vorstadt Preßburgs hatten sich Würmer gebildet. Observ. 6 De repentina morte cum tote corporis inflatione. Observ. 7. De pleuritide post morbillos sine venaesectione curata. Observ. 8. De pleuritico curato cui ex assumto incaute vomitorio varia symptomata. Observ 9. De paralysi universali post variolas. Observ. 10. De cardialgia miris symptomatibus stipata, tandem lethali. Observ. 11. De asthmatica aperta. Observ. 12. De abscessu abdominis ingenti et rarae magnitudinis feliciter curato. Observ. 89. De vermibus cum nive cadentibus. Observ. 90. De fungis monstrosis et insolitae formae.

Annus VI.—VII. pag. 249—314. Observ. 200. De lacrymis sanguineis. Fall eines 15 bis 16 Jahre alten Jünglings, der drei- bis viermal im Tage Blutstropfen weinte. Rayger meint, daß die Blutung in Folge Zerreißens irgendwelcher Capillar-Blutgefäße des Canthus geschehen sei. Observ 201. De epilepsia infantum. Auf Grund der Hydrocephalie bei Säuglingen entstandene Fraisen — eclampsia.

Observatio 202. De quibusdam in dissectione recens natorum observatis. Das wichtigste Werk Rayger's, in welchem er die heute noch in der forensischen Medicin überaus wichtige **Lungen-Schwimm-Probe** erörtert und das daher ausführlicher zu würdigen ist.

Diese Probe dient, wie man allgemein weiß, zur Entscheidung jener Frage, ob ein todt aufgefundenes neugeborenes Kind lebendig oder todt zur Welt gekommen ist. Ihr Wesen besteht darin, daß die mit Luft gefüllte Lunge auf dem Wasser schwimmt, die luftlose aber darin untergeht. Die Leibesfrucht athmet im Mutterleibe nicht mit den Lungen. Wenn sie daher todt zur Zeit der Lebensfähigkeit geboren wird, das heißt abgestorben ist, bevor sie geathmet hat, wird ihre Lunge ohne Luft sein und im Wasser untersinken. Im Gegentheile wird die mit Luft gefüllte Lunge im Wasser nicht untergehen, wenn die Leibesfrucht nach der Geburt, also zu einem solchen Zeitpunkte, setzen wir: durch Gewalt, stirbt, wo sie schon Luft eingeathmet hat.

Wiewohl schon Galenus diese Unterscheidung der mit Luft gefüllten und luftleeren Lunge gekannt hat — substantia pulmonis ex rubra, gravi, densa transferetur in albam, levem et raram —, haben Bartholin, Schwammerdam, Etmüller anderthalb Jahrtausende nach dem großen Griechen erstmals mit Aufmerksamkeit diese Eigenschaft der Lunge gewürdigt, ohne ihr eine forensische Bedeutung beizumessen. Karl Rayger, dem älteren, gebührt das Verdienst, daß er für das vorbeschriebene Experiment zu obenangegebenen criminalrechtlichen Zwecken die sicherste und vertrauenswürdigste Prüfungsmethode empfohlen hat, deren Beweiskraft die seit 200 Jahren dagegen aufgestellten Theoreme nicht zu erdrücken vermochten. Diese Methode verdient es vollauf, daß wir sie im Originale, wie Rayger sie angegeben hat, mittheilen.

Mit Uebergehung der Einleitung, in welcher Rayger sagt, daß er zu wissenschaftlichen Zwecken eine lebensfähige, aber todt geborne Leibesfrucht secirt habe, findet man in den „Miscellanea curiosa medico physica Academiae naturae curiosorum“ Jahrgang 1675 und 1676 auf Seite 297 Folgendes: „Pulmones parvi, exigui, non admodum rubicundi, instar parenchymatis hepatis vel portiunculae carnis ex utroque latere cordis jacebant, in

aquam mersi subito fundum petebant, unde constitit infantem in utero non respirare (alias aëre distenti fuissent) illumque fuisse ante exclusionem mortuum. Nam si semel tantum extra uterum respirasset, aër in pulmonibus detentus submersionem impedivisset". Rayger ist aber mit dem trockenen Thatbestande nicht zufrieden, sondern bestrebt sich die Richtigkeit seiner Schlüsse aus Versuchen mit Thieren zu erweisen und fährt so fort: „Ut de experimento certi essemus, immissimus pulmones agninos in aquam, qui supernatarunt, utemque incisi sint et aër omni vi expressus fuerit, foetus vero pulmones fundum petierunt. Deinde cum uterque foetus post mortem exclusus sit ut utriusque pulmones toties quoties immersi fuissent, fundum petiissent, unum sumsimus, perque asperam arteriam inflavimus, unde lobi statim distenti sunt, mox omni conamine expresso interum flatu natarunt nihiliminus nec mergi potuerunt. Argumentum credo indubitatum ad convincendas infanticidas et indagandam veritatem, an infans in utero mortuus, vel demum post partum quocunque modo strangulatus vel occisus".

Ob Rayger die Gelegenheit hatte, seine Lungenprobe in einem Criminalfalle anzuwenden, wissen wir nicht. Daß aber 14 Jahre nach seinem Tode die Bekanntschaft mit diesem Beweismittel eine verbreitete war, geht aus dem im Magistrats-Protocolle des Jahres 1721, pag. 535, eingetragenen Sectionsbefunde genugsam hervor.

Der Befund lautet: „Auf Begehren eines wohledelsten und wohlweisen Magistrats dieser königl. freyen Stadt Preßburg ist von uns Endunterschriebenen Medicis allhier in Beysehn einiger Hrn des inneren Raths ein neügebohrnes Knäblein, welches s. v. in dem Abtritt, den 17. Aug. Früh geboren und den 22. ejusdem darauf gefunden von dannen herausgezogen und visitiret zugleich auch iuxta nostra principia et signa medicae ein schriftliches Attestatum verlanget worden, nehmlich ob das obgedachte Kind lebendig oder todt zur Welt gebohren und also nach der Geburt gelebet und respiriret habe oder nicht? Diesem Verlangen nun ein Genuge zu leisten, haben wir Medici das Kind in Augenschein genommen und alsobald externe an dessen Körperlein observiret,

daß der funiculus umbilicalis oder Nabelschnur zerstücket gewesen, ob aber solche Laesion von der Mutter violenta vel armata manu geschehen, hat man nicht gewiß iudiciren können. Ferner haben wir des Knäbleins partes internas visitiret und dessen Thoracem oder Brust durch die gegenwärtigen Zeugen Chirurgos eröffnen lassen und das gemeine Experimentum oben auf dem Wasser schwimmenden Lungen versuchet, welches sich auch also befunden und dahero probabiliter geschlossen, daß das Kind gelebet und schon respiriret habe, nicht weniger hat man auch ex perfectione partium hujus corpusculi omnibus numeris absoluta, dessen lebhaftigkeit annehmen können, daß wir also einmüthig hiermit attestiren, daß das Kind nach seiner Geburt gelebet und respiriret habe. Wie wir dann auch zu mehrer Bekräftigung unsere Nahmen unterschrieben zugleich auch unsere gewöhnliche Sigilla beygedruckt haben. Actum Preßburg, den 8. Sept. 1721. Johann Georg Koller, Phil. & Med. Doctor, L. S. Carolus Rayger, Med. Doctor, L. S. Johann Gottlieb Windisch, Med. Doctor, L. S."

Die von Karl Rayger in die Medicin eingeführte Lungenprobe trägt leider den Namen des sächsischen Arztes Schreyer, denn dieser Letztere hat sie im Jahre 1683 zum erstenmale bei einem Criminalfalle angewendet. Nach dem Gesagten bleibt es aber unwiderlegbar, daß Karl Rayger die Lungenprobe gefunden hat. Es wäre einmal hoch an der Zeit, daß wenigstens unsere ungarischen Forscher den Namen Rayger aus der Dunkelheit hervorzögen und die Lungen-Schwimm-Probe nach ihm benennen würden.

Observ. 203. De malignitate occulta catarrhum in pectore mentita. Michael Todt, ein robuster Mann (quadratus), bekam acute Lungensucht und starb. Observ. 204. De abortu bis venae sectione impedito. Den Aderlaß, welchen Aerzte in Fällen von apoplexia cerebri und haemophtyse heute noch anwenden, empfiehlt er als mit Erfolg begleiteten Eingriff bei Gebärmutterblutungen. In vorliegendem Falle trat der Abortus später dennoch ein. Observ. 205. De observatis quibusdam in icteri curatione. Bei den beschriebenen Fällen würden wir heute auf Gallensteine (bezüglich Gallensteinkoliken, cholelithiasis) die Diagnose stellen. Observ. 206. De calculo per scrotum excreto. Bei

dem zweijährigen Knaben eines Preßburger Apothekers brach ein Harn- (Nieren)-Stein, der im frühen Kindesalter keine Seltenheit ist, den Damm durch, von wo er operativ entfernt wurde. Der Kranke wurde geheilt. Observ. 207. De alapa lethali. Observ. 208. De gangraena spontanea tali cum asthmate. Der Fall beruht auf der Verkalkung der Blutgefäße im Alter und ist heute als senile Gangrän wohl bekannt. Observ. 209. De oleo lini cum haemoptysi. Er verordnet Leinöl beim Blutspucken. Observ. 210. Krankheitsgeschichte: De phthisi et morte ex potu frigido. Observ. 211. Krankheitsgeschichte. De visus privatione omniumque membrorum tremore ex totius corporis refrigeratione. Ein Binder (Küfer), welcher bei einer Ueberschwemmung drei Stunden im kalten Wasser zubrachte, um sein Holz zu retten, — bekam fliegende Gicht, vielleicht Nephritis. Observ. 212. De epilepsia apoplexiae superveniente, lethali. Mit Convulsionen einhergehende Gehirnblutung. Observ. 213. De catarrhis an. 1675 per autumnum grassantibus. Observ. 214. De sero lacteo venaesectione extracto. Observ. 215. De serpente ex homine post mortem prorepente. Fall eines Schusters aus St. Georgen, der, jahrelanger, quälender, großer Unterleibsschmerzen überdrüßig, sich den Bauch aufschnitt und daran starb. Nach dem Tode, als der Leichnam schon im Sarge lag, kam aus der Wunde in der Bauchwand eine armlange und zwei Finger dicke Schlange hervor! Wiewohl Rayger es zu erweisen strebt, daß bei Thieren schon oft in den Eingeweiden Schlangen vorgefunden wurden, so glauben wir, daß er einer Mystification zum Opfer gefallen ist, da er den Fall nur vom Hörensagen berichtet, oder daß aus den Eingeweiden des Schusters ein größeres Exemplar des Ascaris lumbricoides hervorbrach, das aus der Wanderung der Mähre von St. Georgen nach Preßburg zu einer Schlange auswuchs, oder daß die Schlange durch Zufall in den Sarg gekommen war.

Annus VIII. pag. 94—107. Observ. 57. De Hippomane (Liebestrank). Veterinär. Observ. 58. De foetu canino a puero per alvum excreto. Eine interessante Beobachtung, wenn sie — wahr wäre und wahr sein könnte. Rayger hat den Fall nicht selbst behandelt, sondern aus drittem Munde gehört. Die dabei Betheiligten haben bona fide wahrscheinlich dem kranken Einfalle einer hysterischen

Frau Glauben geschenkt und den auch auf Rayger übertragen. Der Text der Abhandlung ist folgender: Duos catellos a viro octuagenario vomitu rejectos ex D. Rumbaum Epist. ad D. Schultz observavit Schenkius. Et Illustrissima Domina Budiana 1638. Oretenus retulit Dn. D. Spindlero, se propriis observasse oculis, mulierem ex mortu canis rabidi dium rabidam, aliquando ultra 18 frustra albicantia ejecisse, catellis nuper natis ita simile ut ovum ovo, prout ipse fusius annotavit in Observationibus suis lucem propediem visuris. Simile quid, nisi quod per inferiorem gutturem (ut Plaut. ait in Aul.) praeterito automno Mense Octobri, in vico transdanubiano Raickendorff duobus milliaribus hinc distante accidit. Puer quinq. annorum torminibus ventris correptus alvum deposuit. Accurens mater inspectura excrementa, an non aliquid dysenterici subesset, nihil quidem tale, sed frustrum invenit carnis membranosum, albicans, illud ut, quid contineat videret, dissecans, foetum caninum bene conformatum cum stupore extraxit. Consternata mater, rem novam et insolitam statim ad Dominum illius loci, Illustr. et Excellentiss. Dominum Comitem Adamum Forgátsch detulit; hic misit Dn. D. Schilpachero, collegae meo honoratissimo et iste mihi monstraturus, in domo mea habuit, sed quia peregre aberam, ipse videre non potui. Post aliquot dies revertenti mihi omnia retulit oretenus et quia praefatus Excell. Dominus Comes interea depingi ad vivum curavit, picturam exhibuit, unde ista delineatio, quam adjungo. Puer quidem postea adhuc tormina sensit alvumq., crebrius deposuit, sed sine tali partu. Vivitantem adhuc salvus et incolumis.

Observ. 59. De morphaea nigra. Beschreibung einer den schwarzen Blattern ähnlichen Hautkrankheit. Observ. 60. De utero putrefacto illaeso foetu. Sectionsbefund über einer während der Geburt verstorbenen Frau. Ruptura uteri in Folge vernachlässigter Kreuzlage. Observ. 61. De Phthisi et morte ex vulnere pulmonum. Observ. 62. De mirabili quadam odontalgia et innoxia opiatorum continuatione. Observ. 63. De quibusdam in Dysenteria observatis. Observ. 64. De puella sine cerebro vitali. Am 3. Januar 1677 wurde in der Vorstadt ein vollkommen ausgetragenes Mädchen ohne Schädeldecke und Gehirn geboren, an deren Stelle eine pulsirende Masse (sine . . .

cranio et cerebro, cujus loco habuit massam aliquam carneam in supremitate pulsantem) sich befand. Es starb nach 24-stündigem Leben an Krämpfen.

Decuria III. Annus II. pag. 27—37. Observ. 21. De formicis volantibus. Observ. 22. De locustis volantibus Observ. 23. De nadragulya antipodagrico remedio. Observ. 24. De liene rupto. Sectionsbefund über die Leiche einer Frau, welche, von Getreide überschüttet und begraben, an innerer Verblutung in Folge von Berstung der Milz gestorben war. Observ. 25. De ore sine palato. Fall eines gespaltenen Gaumens. Observ. 26. De pinguedine in abdomine tumorem tympanitico similem efficiente. Sectionsbefund: Carcinoma peritonaei et omenti. Observ. 27. De trigeminis successive editis. Die Frau eines Baders aus Bösing gebar am 21. Mai ein Mädchen, am 24. wieder ein Mädchen und einen Knaben. Zwischen den zwei Geburten verstrichen 3 Tage und 2 Nächte. Alle drei Kinder kamen lebend zur Welt. Einige Stunden nach der Geburt starben sie, auch die Mutter am 23. Juni, wahrscheinlich an Puerperalfieber. Observ. 28. De Pusione empusa. Nach 9-jähriger Ehe wurde ein Kind mit fehlender linker, unterer Extremität geboren, das aber bald starb.

Annus III. pag. 244—251. De nasturtio albo antiarthritico. Empfehlung der gemeinen Kresse (Sisymbrium nasturtium L.) gegen fliegende Gicht. Observ. 135. De enormi haemorrhagia uteri salvo foetu. Durch Ruhe und Opiumdosen hörte die Blutung auf. Observ. 136. De hydrope ex catarrho salutari. Observ. 137. De Asthmate ex hydrope pectoris. Observ. 138. De febre tertiana intermittente oedematosa. Malaria — Cachexie! Observ. 139. De mesenterio abscessibus scatente. Sectionsbefund eines 9-jährigen Apotheker-Töchterchens. Offenbar Tuberculose.

Ephemerid. naturae curios. Decur. III. Ann. V. VI. append. pag. 174—181. V. Constitutio epidemica Posoniensis annorum 1695., 1696., 1697. Beschreibung des Verlaufes der Witterung in Preßburg in den angegebenen Jahren nach Jahreszeiten sammt den beobachteten, größere Verbreitung erlangten Krankheiten. Der sehr strenge Winter von 1695 dauerte bis März. Die Sommer waren in allen drei Jahren sehr heiß und die cholera infantum (nach Rayger Dysenteria) grassirte unter den Säuglingen.

Die nicht edirten Werke Karl Rayger's zählt Weßprémi (I. 152), wie folgt, auf: *a)* Diarium observationibus propetrecentis refertum, *b)* responsa et consilia medica, *c)* constitutionis aëris ab an. 1647 ad an 1705. *d)* Ephemerides de endemiis et epidemicis Hungariae, *e)* Commentarius in Wernherum de admirandis Hungariae aquis. — Ich habe sie nicht mehr auffinden können.

Unter die nicht edirten Schriften unseres Autors zählt auch jene Abhandlung, welche im Magistrats-Protocolle von 1675—1682 auf pag. 267 ff., wie folgt, eingetragen ist: Cum Pestis in annis 1678. et 1679. Posonii ultra modum saevientis genuina descriptio in Protocollis civitatis hujusce haud reperiatur, placuit A. Senatui sub insertam Caroli condam Rayger, Phil. et Med. Doctoris et illius temporis Practici hic celeberimi, per Doum Cittis hujus Physicum Joannem Justum Torkos inter acta praememorati Domini Doctoris Rayger repertam descriptionem in memoriam pestis flagelli Dei praeteritam futurasque si Divina nemesi ita exigente necessum fuerit, faciendas saniores dispositiones, Protocollo inseri. Diese Schrift würdigen wir später ausführlich.

Preßburg hat seinen großen Sohn dadurch geehrt, daß eine Gasse nach ihm benannt worden ist.

Karl Rayger jun.

Enkel des Wilhelm, Sohn des vorigen, geboren 1675 in Preßburg. Er besuchte im Jahre 1693 die Universität in Altdorf, wo er drei Jahre verbrachte, dann durch zwei Jahre in Italien und Belgien Medicin studierte. Rayger erwarb sein Doctordiplom 1698 in Altdorf, ließ sich in Preßburg nieder und wurde Hausarzt des Palatin, des Grafen Pálffy und anderer gräflichen Familien. Mit größter Sorgfalt ordnete er die Schriften seines Vaters und hatte große Pläne für die Zukunft. Der frühe Tod seines hoffnungsvollen Sohnes stimmte ihn aber dermaßen nieder, daß er der Schriftstellerei entsagte. Er starb am 5. Februar 1731. Mit ihm erlosch die Aerzte-Familie Rayger in Preßburg.

Werke: 1. Disput. med. Praef. I. Mauritio Hoffmanno: De fluidorum catholicorum foetus motu. Altdorf 1695. 2 Dissert. inaug. med. sine Praef.: De labrifulcio seu Cheilocace. Altdorf 1698. 3. Seine hinterlassenen Aufzeichnungen über ein Zwillingsmonstrum erschienen in der Bearbeitung von Johann Justus Torkos. Der Titel der Abhandlung[1] heißt: Observationes Anatomico-Medicae de Monstro bicorporeo Virgineo A. 1701. die 26. octobris in Pannonia, infra Comaromium, in Possessione Szőny, quondam Quiritum Bregetione in lucem edito, atque A. 1723 die 23. febr. Posonii in coenobio Monialium S. Ursulae morte functo ibidemque sepulto. Authore Justo Johanne Torkos M. d. Soc. Regalis Socio.

Dem Monstrum, über welches vor Torkos schon Viermondt Mittheilung[2] macht, gebührt seiner interessanten Specialität wegen eine eingehendere Würdigung auf Grund der beiden angezogenen Quellen.

Am 26. Januar 1701 gebar eine Bäuerin zu Szöny im Komorner Comitate zwei, in der Gegend des Kreuzbeines zusammengewachsene Zwillinge, welche auf die Namen Helene und Judith getauft wurden. Helene wurde zuerst und zwar bis zum Nabel geboren. Mit deren unteren Extremitäten kam nach drei Stunden Judith zur Welt. Der Körperbau Helenen's war größer und schlanker, während Judith kleiner und breiter gebaut war. Obwohl sie nun, wie bereits erwähnt, in der Gegend des Kreuzbeines zusammengewachsen waren, so war Gesicht und Körper derart halbseitig einander zugewandt, daß sie bequem sitzen und im langsamen Schritt gehen konnten. Der gemeinsame Mastdarm hatte seine Oeffnung zwischen dem rechten Schenkel Helenen's und dem linken der Judith, beziehungsweise zwischen den beiden Hinterbacken. Die gleichfalls gemeinsame äußere Geschlechtsöffnung (vulva) war zwischen den vier unteren Extremitäten derart situirt, daß man sie bei auf-

[1] Philosophical Transactiones. Vol. I. Pars I. 1757. 311.

[2] Ebenda 318. Im Auszuge aus folgendem Werke: Cornelii Gerardi Drieschii Historia magnae Legationis Caesareae, quam Caroli VI. auspiciis suscepit Damianus Hugo Viermondtius.

rechter Stellung der Zwillinge nicht sehen konnte. Stuhlentleerungs-bedürfnisse fühlten beide gemeinsam, den Reiz zum Harnlassen jedoch jede für sich unabhängig von der andern. Wiewohl sie sich gegenseitig sehr liebten und viel einander umarmten, so gab es doch öfter dann Streit zwischen ihnen, wenn der eine, seinem Harn-bedürfnisse gehorchende Theil den anderen manchmal mit Gewalt zur scheinbaren Erfüllung der Function zu zwingen hatte.

Judith erlitt im 6. Lebensjahre eine linksseitige Lähmung, von welchem Unfalle sie sich jedoch erholte, aber in Folge dessen durch ihr ganzes Leben ein verkümmerteres, trübsinnigeres und schwer-fälligeres Fassungsvermögen hatte als die schöne, muntere und gelehrige Helene. Im Allgemeinen unterschieden sich die Zwillinge sowohl im gesunden wie auch im kranken Zustande von einander. An Blattern und Masern erkrankten Beide auf einmal. Während Judith öfter kränkelte, blieb Helene gesund. Wenn jene am Husten oder an Kolik litt, fühlte sich diese wohl. Schlief die eine, arbeitete oder aß und trank sie, so blieb die andere wach, ruhte aus oder beschäftigte sich mit der ersteren.

Die Menstruation trat bei beiden im 16. Jahre auf und kehrte bis zu ihrem Tode in geregeltem Zeitraume wieder. Sie war nicht reichlich und manchmal mit Schmerzen verbunden. Die Reinigung kam aber bei Beiden nicht zugleich. Zwischen den beiden Menstrua-tionen lag manchmal ein Zwischenraum von acht Tagen.

Der Arzt Johann Cseh von Csázi zeigte die Zwillinge um Geld und hat mit ihnen ganz Europa bereist. Bei dem langen Aufenthalte im Auslande erlernten sie neben ihrer ungarischen Muttersprache noch deutsch und französisch. In ihrem neunten Lebensjahre erbarmte sich ihrer der Primas Cardinal Christof August von Sachsen und kaufte sie für immer im hiesigen Ursuli-nerinnen-Kloster als Pfleglinge ein. Hier lernten sie lesen, schreiben und machten weibliche Handarbeiten mit ziemlicher Eleganz und Geschicklichkeit. Dort starben sie auch im 22. Jahre ihres Lebens am 8. Februar 1723, wahrscheinlich an tuberculöser Gehirnhaut-Entzündung. Judith bekam nämlich Krämpfe und verlor bis zum Tode das Bewußtsein. Während dem hatte Helene etwas Fieber, später quälten sie Träume, dann trat aber ein solcher Kräfteverfall ein, daß sie um drei Minuten früher agonisch ward als Judith. Beide starben zugleich.

Die an den Zwillingen während des Lebens wahrgenommenen Erscheinungen fanden ihre Bestätigung im Sections-Protocolle, welches hier im Originale folgt:

Corporibus post mortem dissectis, reperta sunt in quolibet corpore viscera singula: In Helena omnia sana; in Judithae thorace vero cor nimis magnum, fortissimo pericardio velatum, et pulmonum dexter lobus putridus[1]: Arteria aorta et vena cava ex utroque corde descendentes, antequam arteriae et venae iliacae ex iisdem emergerent, inflexae coadunabantur, et unam arteriam aortam, unamquae venam cavam, e corde uno ad aliud procedentes seu reflexas praesentarunt. In abdomine utrinque viscera omnia sana et integra. Quodlibet corpus suum habuit hepar, splenem, pancreas, renes, vesicam, uterum cum ovariis, tubis Fallopianis, et portione vaginae quae utrinque concurrentes unam communem vaginam efformarunt. Partes genitalium externorum, praeter commune orificium vaginae, cuilibet erant propriae, velut clitoris, nymphae, orificium urethrae; alae seu labia utrinque ad perinaeum concurrentia fossulam navicularem densiorem constituerant. Ventriculus cum intestinis in utraque naturaliter erant situata; intestina recta autem utrinque ad os sacrum reflexa et coalita, unum satis amplum et communem canalem constituerunt: os sacrum ad secundam divisionem concretum erat et unum corpus efformando, in uno utrique ossi sacro communi, osse coccygis, terminabatur.

Nachdem Karl Rayger jun. Hausarzt der Ursulinerinnen war, läßt sich die Authenticität des Protocolles nicht anzweifeln.

Es ist von Interesse, wie Rayger-Torkos das Zustandekommen dieses Zwillingsmonstrums erklären. Partus hic bicorporeus, — schreibt Torkos — singulare exemplum exhibet admirandarum virium imaginationis maternae in foetum utero contentum. Mater enim hujus bicorporis, primis graviditatis suae mensibus vel potius hebdomadis attentius contemplabatur canes coënutes, arctius cohaerentes, et capitibus ergo se invicem quodammodo conversos, eosque sibi crebrius praefigurabat. Nach diesem wäre

[1] Wahrscheinlich tuberculös.

es ein Fall von „Versehen" und dadurch die Entstehung des Zwillingsmonstrums zu erklären.[1]

Den Namen Karl Rayger jun. finden wir auch auf einem Visum repertum des Magistrats-Protocolles vom Jahre 1727, welches vom culturgeschichtlichen Standpunkte so viel Interesse besitzt, daß wir dessen Mittheilung nicht unterlassen dürfen. Dem Wundarzte Gedeon Riebe wurde am 229. Tage nach der Hochzeit ein Knabe geboren, den als legitim anzuerkennen die evangelische Geistlichkeit verweigerte. Der Wundarzt, um sich von dem Verdachte zu befreien, er habe seiner nachmaligen Frau schon vor der Hochzeit beigewohnt und um seine und seines Weibes Ehre zu schützen, wandte sich an den Magistrat um Legitimirung seines Sohnes und hielt dabei den Standpunkt fest, daß ein 229 Tage nach der Hochzeit geborenes Kind als nach der Hochzeit erzeugt anzuerkennen sei. Der Magistrat gab das Gesuch zur Meinungsäußerung an die Preßburger Aerzte Karl Rayger, Andreas Hermann und Karl Koller hinaus, welche darauf erklären: Ganz abgesehen von der Behauptung des Wundarztes, daß weder er, noch ein anderer seiner Frau vor der Hochzeit beigewohnt habe und trotzdem das Kind am 229. Tage nach der Hochzeit geboren worden, sei nach ihren Erfahrungen und nach der Medicin als Wissenschaft der Knabe als legitim geboren zu erachten. In diesem Sinne entschied denn auch der Magistrat.[2]

Johann David Ruland.

Sohn des Regensburger Arztes Martin Ruland. Geboren 1585. Promovirte für Philosophie und Medicin in Wittenberg. Städtischer Physicus in Preßburg zu Anfang des XVI. Jahrhunderts (s. w. u.). Von Ferdinand II. erhielt er über Vorschlag

[1] Es sei nebenher erwähnt, daß die Möglichkeit oder Nichtmöglichkeit des „Versehens" einer schwangeren Frau noch heute nicht endgiltig entschieden ist. Es ist dies ein gar alter Glaube im Volke und schon Jakob hat ihn dazu benützt, um seine Schafheerde bei Laban zu mehren. Genesis 30. 37—42. Wie unser ung. Volk sich gegen „Versehen" schützt, siehe bei Temesváry: Előitéletek .... a szülészet körében Magyarországon, (Vorurtheile .... auf dem Gebiete der Geburtshilfe in Ungarn) Budapest, 1899. 33.

[2] P. A. 1727. 203.

des Grafen Stephan Bethlen von Iktár im Jahre 1622 den ungarischen Adelsstand. Er starb im November 1648. Paracelsist.

Seine Grabschrift im evangelischen alten Friedhofe lautete folgendermaßen:

Vides Viator
Johannis Rulandi
Medici felicissimi
Ex nobilissima hoc prosapia Quarti
Hic sepositum
Quicquid mortale fuit
Sed immortales animi dotes
Haec lapidis angustia non capit
Vixit annos LXIII.
Obiit XVI. Kal. Novembr.
MDCXXXXVIII
Devici mortem, dum vixi pharmaca dando
Nec iam succumbo, mors mihi namque salus.

Schriften: 1. Diss. med. Praef. Sennerto, de Vrinis, earumque differentiis, Vittebergae. 2. Pharmacopea nova in qua reposita sunt stercora et urinae, ta europista pro omnibus totius corporis morbis internis et externis, perfacile ac optime curandis: edita pro pauperibus, militantibus et omnibus quibus in militia, itineribus, venationibus, rure, solitudine, vel alibi, alia medicamenta non suppetunt. Leutschoviae 1644. Sumpt. Aut.

Ein einzig dastehendes Werk[1] in seiner Art, in welchem Joh. David Ruland aus der ihm zu Gebote gestandenen Literatur,

[1] Im „Schatzgräber", dem bekannten Sammelwerke Scheible's, Band III und IV, findet sich der Neudruck von „K. F. Paulini's heilsame Dreck-Apotheke, wie nemlich mit Koth und Urin die meisten Krankheiten und Schäden glücklich geheilet werden", nach der vollständigsten Auflage von 1714. Der „nuetzliche Vorbericht" des Büchleins nennt mit Plinius u. a. auch unseren Johann David Ruland als „Erwener des heilsamen Mittels" und bringt auch Recepte aus dem Buche Ruland's im Texte. — Das britische Museum in London hat folgende Ausgabe des Ruland: J. D. Rulandi Pharmacopoea Nova, in qua reposita sunt etc. pp. 200. Typis M. Endleri Noribergae 1644. 12°. Gewiß gleichzeitig mit dem Leutschauer Druck.

Der Uebersetzer.

besonders aus den Werken des Aelianus, Aetius, Apulejus, Avicenna, Dioscorides, Galenus, Plinius Valer, Plinius Secundus, Theophrastus Paracelsus u. a., die auf die Heilkraft des Kothes und Harnes bezüglichen Angaben und Gebrauchsanweisungen zusammenstellt. Das Ganze macht den Eindruck eines Galimathias und einer Selbsttäuschung. Wenn man aber tiefer in das Mitgetheilte eindringt, so wagt man zu muthmaßen, daß diese mit „Stercora" und „Urina" erreichten Heilerfolge nicht gänzlich die Folgen einer Suggestion seien. In unserem Zeitalter des Serum und der Organotherapie, der Antitoxine und anderer aus animalischen Bestandtheilen bereiteten Medicamente, hat man bei Beurtheilung des Ruland'schen Buches behutsam zu sein. Um das Werk kennen zu lernen, bringen wir die Capitelüberschriften nebst einigen Recepten.

Theca I. De hominis stercore. Vom Kothe des Menschen. Bei Rachenkrankheiten: Stercore humano Anginae commodissime illinuntur (Dioscorides). Emplastrum factum de stercore canis et hominis et de felle Taurino multum valet in Angina et uvulae passionibus (Brunfels). Bei Wunden: Stercus humanum in vulnera positum prohibet Tumores (Dioscorides). Profecto mich wundert, daß Gott so hohe Arztney in den Dreck gestecket hat. (Martin Luther.) Bei Kolik: Fimus hominis . . . . oleo vel axungia emplastrata calida, multum valet in colica et Iliaca passione (Brunfels). Beim Rothlauf: Erysipelas curat stercus hominis emplastrum (Brunfels). Bei Fieberkrankheiten: Stercus hominis siccatum cum melle vel vino bibitum ante accessiones, curat febres (Avicenna). Gegen Pest: Contra Pestem accipe stercoris pueri sicci et pulverati cochlearia duo musci parum, misce cum vino albo, antequam horae sex elapsae fuerint ab ea hora, qua correptus fuit peste (Experimentum Alexii Pedemontani). Gegen Gelbsucht: Stercus hominis siccatum melle mixtum et in vino potum valet contra Icterum et febres Eigenschaften des Kothes: Stercus hominis aliorumque animalium calefacit, siccat, attrahit, discutit, consumit (Galenus, Serapio).

Theca II. De hominis urina. Vom Harne des Menschen. Gegen Augenentzündung: Una gutta urinae patientis potenter sanat lachrymas oculorum (Brunfels). Gegen

Fieber: Bibere urinam propriam curat febres (Anonymus). Gegen Krätze, Jucken. Urina hominis illita haec sanat (Avicenna). Zur Heilung von Wunden: Lava vulnera cum urina humana (Gabelckofer). Gegen Pest: Dum Pestis grassaretur in Syria multi, ut tradit Galenus, epota pueri urina liberati sunt. Gegen Athmungsbeschwerden: Pueri impubis urina resorpta et bibita auxiliatur orthopnoicis. (Dioscorides).

Theca III. De stercore vaccae, bovis, tauri. Vom Kothe der Kuh, des Stieres und Ochsen. Gegen Parotitis: Stercus bovis coque in aceto et oppone (Galenus). Gegen Scrophulose und Kropf: Stercus vaccinum aceto mixtum et calide applicatum aperit et tollit (Landrinus). Rp. fimi bovini, caprini, columbini etc. aa. conficiantur. Omnia cum pice . . . . scrophulas cito dissolvit. Gegen Kolik: Stercus vaccinum in Majo parum exsiccatum destillatum et ter in die bibitum . . . . probatum est contra colicam (Ruland). Gegen Hodenentzündung: Scroti, testiculorum inflammationem et tumorem removi in diei spatio emplastro cocto ex stercore vaccino cum floribus chamomillae, meliloti et rosis, apposito calide supra tumorem (Landrinus). Gegen Lungenkrankheiten: Stercus vaccinum est ex his, quae medentur Pulmoni et Phthisi et similibus (Avicenna). Gegen Gebärmutterschmerzen: Rp. Stercoris bovis drachm., Vini optimi mensur. I., bulliant simul et colatura detur potui (Ruland). Gegen Nasenbluten: Juvat stercus boum siccat. et insufflat. (Brunfels). Gegen erloschene Mannheit: Cum Stercore bovis recenti unge pudendum (Galenus.)

Theca IV. De urina vaccina. Vom Harne der Kuh. Zur Erfüllung der Liebespflicht: Quando taurus, postquam coiverit, minxerit, lutum permiscens quod sit ex urina, unge pudendum (Galenus).

Theca V. De vituli stercore. Vom Kothe des Kalbes. Theca VI. De ovillo stercore. Vom Kothe des Schafes. Theca VII. De vervecis vel arietis stercore. Vom Kothe des Schöpsen oder des Widders ähnlichen Inhaltes. Gegen Epilepsie: Arietis stercoris globuli 15 devorati sanant (Galenus).

Theca VIII. De caprino stercore. Vom Kothe der Ziege. Theca IX. De urina caprina. Vom Harne der Ziege und Theca X. De hirci stercore. Vom Kothe des Ziegenbockes, als Mittel gegen die verschiedenartigsten Uebel.

Theca XI. De suis et porci stercore. Vom Kothe des Schweines. Gegen Ruhr: Stercus porcinum ustum pulveratum et dysentericis potu vel cibo saepius exhibitum certo juvat (Anonymus). Specificum gegen Nasen-, Gebärmutter- und Lungenblutungen: Rp. Stercoris suilli, sanguinis patientis aa, Buryri recentis parum. Mixta da pro cibo. Gegen Rothlauf: Stercus porcorum decoctum in aceto et adpositum est cura (Theophrastus Paracelsus). Theca XII. De urina suilla. Vom Harne des Schweines.

Theca XIII. De canis stercore. Vom Kothe des Hundes und Theca XIV. De urina canis. Vom Harne des Hundes. Der getrocknete Hundskoth (album graecum) hilft gegen Rachen- und Kehlleiden, gegen Wechselfieber, Wunden, Epilepsie, Blattern, Masern, Ruhr, Kolik, Nierenleiden, Paralyse, Krebs, Wassersucht, Gelbsucht, Gicht u. s. w. Der Harn des Hundes gegen Lepra, Augenleiden, Noma u. s. w.

Theca XV. De felium stercore. Vom Kothe der Katzen. Theca XVI. De felium urina. Vom Harne der Katzen. Theca XVII. De muris stercore. Vom Kothe der Maus. „Mäusedreck" ist ein ausgezeichnetes Bartwuchsmittel und eine Stimulanz (Ruland). Mäusekoth ist ein kräftiges Purgir- und blutstillendes Mittel. Theca XVIII. De soricis stercore. Vom Kothe der Spitzmaus.

Theca XIX. De equino stercore. Vom Kothe des Rosses: Heyla vulgo, seu salutaris, obstetrix valde experta apud Delphenses . . . ad secundinam depellendam capiebat fimum equinum et ponebat in puppa et cum vino insciis puerperis expressum dabat, cum alia remedio juvarent: atque eo modo plurimae a secunda liberata fuerunt (Petrus Forestus). M. Ruland (senior) empfiehlt ihn als Abortirmittel, außerdem bei Blähungen, Gelbsucht, Brustfellentzündung u. s. w.

Theca XX. De asini stercore. Vom Kothe des Esels und Theca XXI. De asini urina. Vom Harne

des Esels. Theca XXII. De apri stercore. Vom Kothe des Ebers und Theca XXIII. De urina apri. Vom Harne des Ebers. Mittel gegen Sand und Stein. Theca XXIV. De leporis stercore. Vom Kothe des Hasen. Derselbe ist außerordentlich gegen Kolik, für unregelmäßige Menstruation, zum Zusammenziehen der Scheide, zu leichterer Empfängniß. Theca XXV. De leporis urina. Vom Harne des Hasen. Theca XXVI. De lupi stercore. Vom Kothe des Wolfes. Theca XXVII. De capreae stercore. Vom Kothe der Ziege.

Theca XXVIII. De Galli et Gallinae stercore. Vom Kothe des Hahnes und der Henne. „Hühnerdreck gegen den Biß eines wüthenden Hundes". Pro oculorum claritate, ad ulcera, ad alvum constipatam, ad ustiones, combustiones. Theca XXIX. De anserino stercore. Vom Kothe der Gans: Stercus anseris cum aqua bibitum reddit facilem partum (Plinius). Gegen Gelbsucht: Monachus quidam ex ordine Mendicantium quotidie ante januam suam habuit circiter centum Ictericos, quos omnes sanavit, exhibendo per octo dies continuos mane et quidem jejune Drachmam unam stercoris Anserini cum vino albo (Landrinus). Theca XXX. De columbino stercore. Vom Kothe der Taube: „Taubendreck" ist mit Erfolg anzuwenden gegen Pest, Leibschaden, Kolik, Scharlach, Hautkrankheiten, Haarschwund, Wassersucht, goldene Ader, Kopfschmerz, Gicht, Taubheit, Harnsteine, Abführen, Gebärmutterleiden u. s. w.

Theca XXXII. De Hirundinis stercore. Vom Kothe der Schwalbe. Theca XXXIII. De ciconiae stercore. Vom Kothe des Storches. Theca XXXIV. De pavonis stercore. Vom Kothe des Pfaues. Theca XXXV. De corvi stercore. Vom Kothe des Raben. Er stillt Husten und Zahnweh.

Ein alphabetisches Register schließt das auf 190 Seiten sich erstreckende Werk, welches ein unbekannter Dichter folgendermaßen besingt:

Arbor, ut exiguo de semine surgit, et artus
Explicat umbrosis frondibus ampla suos:
Sic tua de parvis paullatim tollitur orsis

Gloria, perpetuum mox habitura decus
Etsi clarus avo niteas, clarusque parente,
Attamen et propria surgere laude cupis.
Hinc quas urinae teneant et stercora vires,
Doctus apollinea fusius arte probas.
Sordida res, fateor: morbis tamen omnibus aptam
Praestat opem, quam vel Moschus et Ambra potest
Zoile qui nulli parcis, passim omnia carpis,
Carpe tibi ex olidis stercora prisca capris.

3. Eine Embryologie, welche schon der Vater begonnen hatte, ließ er in Handschrift zurück.

Im Archiv der hiesigen Kirchengemeinde A. C. wird ein handschriftliches „Vademecum" aufbewahrt, das Eigenthum Johann David Ruland's war. Rayger sen. hat es herausgegeben (siehe Seite 37). Der Verfasser dieser Receptensammlung in Form eines Taschenbuches ist[1] der Großvater des gewesenen Stadtphysicus von Preßburg. In alphabetischer Reihenfolge, nach den Krankheitsformen geordnet und mit Beispielen aus der Praxis erläutert, behandelt das nicht paginirte, auf etwa 124 Duodezseiten geschriebene Buch die zu befolgende Therapie. Als Promemoria werden die guten und schlechten Eigenschaften eines Arztes aufgezählt und allgemeine Rathschläge gegeben, von denen die folgenden hier hervorgehoben seien:

Cura omnes per simplicia experta, si non juvant, refuge ad composita leniora, ab his ad fortiora. Ante omnia cura per diaetam, inde transi ad simplicia, ab his ad composita, ut dictum. Cum collegis tuis pacifice et caute vivas. Pauperibus semper benefacito, quia et Deus tibi et benefaciet et benedicet. Den Aderlaß meidet er, desto mehr kommen aber Purganzen zur Verwendung. Die an Geschwüren der „Franzosen-Krankheit" (syphilis) Leidenden curirt er mittelst einer sublimathältigen Flüssigkeit. Bei allgemeiner Syphilis empfiehlt er Schwitzcuren. Natürlich spielen die Stercora auch eine Rolle, wie z. B. Hernia . . . sanatur stercore vaccino in Wein gesotten. Der sanguis

[1] Auf der 6. Blattseite: Ego Martinus Rulandus senior . . . anno 60 . . . descripsi clarissimo meo filio Martino Ruland anno Redemptoris mei 1593 mense octobri. Martin Ruland sen. wurde in Lauingen (1532—1602) geboren, war in seinem Geburtsorte praktischer und zugleich Hofarzt der Pfalz. Er ist der Erfinder der „Aqua benedicta". Sie enthält Brechweinstein.

humanus, draconis, hircini, ranarum u. s. w. kommt in vielen Recepten vor.

Das mehr umfangreiche Werk Martin Ruland's, des Vaters unseres Johann David, über „Morbus hungaricus“ (Flecktyphus) fällt aus dem Bereiche dieser Schrift. Wir gehen daher auf dasselbe nicht näher ein.[1] Wir haben aber zu bemerken, daß M. Ruland darin unter die den „Typhus“ hervorrufenden ätiologischen Factoren das inficirte Trinkwasser auch aufzählt.[2]

Daniel Geyger.

Geboren zu Rosenheim in Bayern am 8. October 1595. Sein Vater war der berühmte Wundarzt Johann Jakob. Das Doctordiplom erwarb er in Padua 1618, nachdem er schon früher, 1615, in Tübingen Doctor der Philosophie geworden war. Anfänglich prakticirte Geyger in München und Augsburg. Im Jahre 1629 wanderte er wegen der Religionshändel aus seiner Heimath aus und ließ sich hier in Preßburg nieder, wo er 28 Jahre lang die Praxis ausübte. Während dieser Jahre war Geyger Leibarzt dreier Palatine, mehrerer Magnaten, darunter des Primas Peter Pázmány. Von Ferdinand III. erhielt er den ungarischen Adel. Geyger hatte solchen Ruf, daß er zu Consilien nach Oesterreich, Steiermark, Mähren, Böhmen und auch nach Wien zur Wittwe Ferdinand's II., Eleonora Gonzaga, berufen wurde. Im Jahre 1657 verließ Geyger Preßburg und brachte die letzten Jahre seines Lebens in Regensburg zu, wo er im 70. Jahre am 14. Februar 1664 starb.

[1] Die Arbeit wurde neuestens von Győry des Näheren gewürdigt. Siehe „Morbus hungaricus“ von Győry. Budapest 1901, pag. 50 u. ff.

[2] Martinus Ruland, Caes. Majest. Personae Medicus: De morbo ungarico, Lipsiae 1610, pag. 535: „Et asserunt se meminisse multos superioris conditionis homines anno 1594 ex usu vitiosarum aquarum hoc febro correptos et maximam partem exeadem periisse“. Die erweiterte Ausgabe des Werkes, welche Ruland als Leibarzt Kaiser Rudolf II. mit einer aus Prag datirten Vorrede herausgab, erschien schon zur Zeit, als er Arzt in Regensburg (1600) war, unter dem Titel: De perniciosae luis ungaricae tecmarsi et curatione tractatus. Francofurti 1600. Der Titel der späteren Ausgabe lautet: Tractatus de morbo ungarico recte cognoscendo et feliciter curando etc. Editio 2-a aucta. Stettini 1651. 8. 743.

Martin Christoph Metzger.

Geboren zu Wien am 8. August 1625, wurde Doctor in Padua, begann seine Praxis in Wien, folgte im Jahre 1652 der Berufung der Preßburger Bürgerschaft und ließ sich hier nieder. Nach mehrjähriger Praxis wanderte Metzger nach Regensburg aus, wo er am 10. Mai 1690 starb. Sein Sohn war ebenfalls Arzt.

Paul Spindler.

Geboren in Wien, promovirte 1637 in Basel mit der Dissertation „de Angina". Er hat in Preßburg nur kurze Zeit prakticirt und verbrachte den größten Theil seines Lebens in Regensburg. Als berühmten Arzt nennt ihn Mathias Bél.[1] Der ältere Rayger gab seine Aufzeichnungen im Jahre 1691 zu Frankfurt unter dem Titel: „Observationum medicinalium Centuria, a Paulo Spindlero Posonii potissimum ab anno 1630. ad annum 1665, factarum" heraus. Er ist der Erfinder des pulvis pannonicus ruber, eines Gemenges von Edelgestein.

Johann Theophil Windisch.

Geboren am 16. August 1689 in Preßburg. Windisch vollendete die Mittelschulstudien am evangelischen Lyceum und studirte dann in Jena und Erfurt. Dort promovirte er mit der Dissertation „de Languore Pannonica" im Jahre 1714. Nach Ungarn zurückgekehrt, fing Windisch in Bösing bei Preßburg seine Praxis an, siedelte 1718 nach Preßburg über und warf sich zumeist auf Kinderkrankheiten, wodurch er auch den Beinamen „der Kinderarzt" erhielt. Windisch ist daher Preßburgs erster Specialist auf dem Gebiete der Kinderheilkunde. Außer der erwähnten Dissertation erschien von ihm: De morbo petechiali epidemico, Jenae 1716. und Flora Pannonica seu Posoniensis, 1718.

[1] Not. Hung. nov. Tom. I. 667.

Andreas Herman.

Seinen Lebenslauf erzählt die Grabschrift auf dem bestandenen evangelischen Friedhofe:

D. O. M.
Andreas Herman
Med. Doct. Neosoliensis Hungarus
Eminentiss. S. R. E. Presbyt. Cardinalis
Emerici e Comitibus Csáky de Keresztszeg
Archi Episcopi Colocensis
Personae Medicus,
Inclyt. Comitat. Neograd. et Mosson.
Physicus,
Posonii et per regnum Hungariae
Medicinae Practicus
Maturus factus,
Quod mortale erat hic deposuit
Atque perrexit eo,
Vbi alia origo, et novus rerum status
Tum exspectabant.
Obiit A. R. S. MDCCLXIV Die XI. Maii
Aet. An. LXXI.

Herman studierte privat bei Otto Karl Moller in Neusohl, promovirte am 18. October 1719 in Halle und beschäftigte sich viel mit Mineralogie.

Seine Mineraliensammlung hatte Ruf.

Seine Werke: 1. Dissert. inaug. med. Praes Alberti, De fluxus haemorrhoidalis provocatione Hal. Mag. an. 1716. 2. De nativo sale cathartico in Fodinis Hungariae recens invento, Dissertatio Epistolica, Poson. an. 1721. 3. De usu et abusu Nitri, Epistola gratulatoria ad St. Andr. Kochlatsch; adnexa est illius dissert. inaug. med. edit. Halae. Magd. 1721. 4. Commentariolus historico-physico-medicus de Thermis Trenchiniensibus. Lips. 1726.

Johann Justus Torkos.

Geboren am 15. Dezember 1699 in Raab aus einer uralten dortigen Adelsfamilie. Sein Vater Andreas Torkos wirkte als evang. Pastor. Seine Mutter Katharina Sophie Peecz war die Tochter eines Goldschmiedes aus Halberstadt. Im Jahre 1710 wurde Torkos pestkrank, aber davon geheilt. Dann ging er nach Neusohl, um an dem von Mathias Bél geleiteten Gymnasium drei Jahre zu studieren. Als Bél 1715 nach Preßburg übersiedelte, vollendete er hier seine Studien. In Halle verbrachte Torkos an der Universität drei Jahre, ging wieder nach Neusohl und studierte privat bei Otto Karl Moller Pharmacie, Metallurgie und Pyrotechnik durch drei Jahre. Im Jahre 1720 ist er wieder in Halle, um bei Wolf Philosophie, bei Bass, Coschwitz, Albert, Hoffmann medicinische Fächer zu hören. Doctor wurde Torkos am 1. Juni 1724 in Halle. Er kam als Arzt Babótfai's nach Serbien, war dann 1726 Physicus des Komorner und 1727 des Graner Comitates. Als Leibarzt des Palatins Graf Nikolaus Pálffy siedelte Torkos nach Preßburg über, wo er 1740 Stadtphysicus wurde und am 7. April 1770 starb.

Das Hauptwerk von Johann Justus Torkos ist: Taxa Pharmaceutica Posoniensis, cum Instructionibus Pharmacopoerum, Chirurgorum et Obstetricum, iussu Excelsi Consilii Regii Locumtenentialis quattuor linguis latina, Hungarica, Germanica et Slavica elaborata. Poson. 1745. Es wirkte tief auf das ganze Land und war der Vorläufer der durch Maria Theresia ins Leben gerufenen ersten Regulirung unseres Sanitätswesens. Wir behandeln das Werk weiter unten ausführlicher und heben hier nur hervor, daß seine Anordnungen und Bestimmungen lange Zeit hindurch auf dem Gebiete der Praxis in der Wundarzneikunde und Pharmacie maßgebend waren und daß die darin festgesetzte Taxe für Wundärzte bei der Ungeordnetheit der ärztlichen Honorare bis in die jüngste Zeit herein Geltung hatte. Torkos beschrieb als erster Preßburg vom s a n i t ä r e n S t a n d p u n k t e aus. „De Aere, Aquis et Locis Posoniensibus“ — (Bericht von Preßburg, Lage, Wässern und Lufft, Preßburg 1764) heißt das Buch. Die Grundsätze des Hippokrates über Luft, Wasser und Klima wendet er auf Preßburg an und ergänzt seine Abhandlung mit diätetischen Regeln

des Hippokrates. Einen hygienischen Gegenstand behandelt die Schrift „Balneum aquae dulcis“ oder Bericht vom Nutzen und Gebrauch des Donaubades, Poson. 1765, worin er Baden und Schwimmen im Fluße als eine hervorragende, körperkräftigende Uebung empfiehlt. Sein Schediasma de Thermis Pösthenienseibus. Poson. 1745 und Thermae Almasiensis. Poson. 1746 gehören zu den ersten Producten unserer balneologischen Literatur.

Es erschienen von Johann Justus Torkos noch: Dissert. inaug. Praef. Alberti, De febri Petechiali, Halae Magd. 1724. Ein Rapport über den Polychrestus Liquor. Poson. 1756. Sal minerale alcalicum nativum Pannonicum et ex eodem parata remedia; liquor polychrestus alcalicus et sal polychrestum alcalicum. Poson. 1763., dasselbe deutsch. Poson. 1766. Nicht herausgegebene Werke s. Weßprémi: centuria prima, pag. 186—187.

Die von Torkos herausgegebene Schilderung der Pest von Karl Rayger, dem älteren, findet sich weiter unten. Ueber die in Torkos'scher Bearbeitung erschienene und das Zwillingsmonstrum betreffende Abhandlung siehe Seite 47.

* * *

In Preßburg geborene, aber nicht in Preßburg wirkende Aerzte:

Karl Otto Moller.

Geboren in Preßburg am 16. Januar 1670. Die Mittelschulen absolvirte Moller hier, das Studium der Medicin in Altdorf, wo er sich auf die Aufforderung seines Onkels, Daniel Wilhelm Moller, an der Universität inscribiren ließ. Nach 4-jährigem fleißigen Studium promovirte Moller im Jahre 1696. Unter seinen Lehrern sind Hoffmann und Bruno bemerkenswerth. In seine hiesige Heimath zurückgekehrt, begann Moller alsbald seine Praxis. Im Jahre 1702 vermählte er sich mit Katharina Fiebinger, wanderte nach Neusohl aus und trat als General-Arzt in den Dienst Franz Rákóczi's, in welchem er 7 Jahre verbrachte. Durch seine Gelehrsamkeit, seine Geschicklichkeit und Erfahrung kam Moller bald in den Ruf einer

Landesberühmtheit, daß es fast keine Magnatenfamilie gab, die nicht von Moller ärztlichen Rath erbat. Nach Beendigung des Krieges ließ er sich wieder in Neusohl nieder und gründete dort seine berühmte (private) medicinische Schule, aus der mehrere heimische Capacitäten hervorgingen, so: Mathias Bél, Hermann, Knogler, Institoris (Mossóczy), Simonides, Sucrini, Haynóczy, Perlitzi u. a. Seine Schüler förderte Moller auch materiell und für sie schrieb er sein Werk „**Succincta morbos curandi methodus, suis auditoribus in domesticis scholis dictata**". Zweimal im Jahre suchte er die Heilquellen der Comitate Hont, Turócz, Bars, Neutra, Trentschin, Stuhlweißenburg, Gömör, Nógrád, Borsod, Pest und Bihar auf, überall curirend und helfend. Sein Ruf als Arzt drang bis nach Wien, wohin man ihn auch zur Heilung der Kaiserin Elisabeth berief. Dort brachte Moller in der Zeit von sieben Wochen solche Curen zu Stande, daß er den Neid der Hofärzte erregte. König Karl III. (Kaiser Karl VI.) verlieh ihm den ungarischen Adel. Seine ärztliche Praxis trug ihm so viel ein, daß er auf Bergbauunternehmungen an 60.000 fl. anlegen konnte. Moller war mehrere Male Richter und Senator der Stadt Neusohl und Physicus der Comitate Neusohl und Turócz. Er starb, 77 Jahre alt, am 9. April 1747.

Sein Biograph, Weßprémi, nennt ihn den ungarischen Hippokrates.

Werke: 1. Positiones de Arnaldia, peculiari morbi specie. Altdorfii 1694. 2. Disputatio inauguralis de divino in medicina Altdorfii 1696. litteris Henrici Meyeri. 3. Consilium medicum de curanda peste cum praeservationibus 1709. 4. Consilium medicum, wie man sich vor der Pest und ansteckenden Krankheiten und Seuchen präserviren soll rc. Herausgegeben von J. J. Torkos, Preßburg 1739. 5. Consilium medicum, ins Ungarische übersetzt und erweitert von Daniel Perlici. Buda 1740. 6. Mollers observationes sonderbahrer durch die essentiam dulcem zu Neusohl in Ungarn geschehener Curen. Mit Vorwort und Anmerkungen herausgegeben von Christian Friedrich Richter. Halle 1706. 7. Descriptio hystorico-physico medica thermarum Sklenensium et Vihnensium in Comitatu Scepusiensi scaturientium (Bél, Prodromus Hungariae antiquae et novae lib. III. pag. 128 et s.). 8. Observationes Mollerianae, Annalibus Physico-Medicis

Wratislaviensibus intextae: *a)* De febre infantum maligna, anno 1717 Neosolii grassante. Tent. III. pag. 831 *b)* De haemorrhoidibus, tamquam genuino podagrae remedio. Tent. VI. pag. 1871. *c)* De morbis epidemicis, in et circa Neosolium anno 1719 observatis, nec non de cura febris Hungaricae Tent. VII. pag. 39. *d)* De cura Lumbrici lati. Ibid. pag. 202. *e)* De febre epidemia biliosa in et circa Neosolium in Hungaria, anno 1719 aestate et automno grassante. Tent. XI. pag. 57. *f)* Judicium medicum super enormi capitis laesione. Ibid. pag. 327. *g)* Paracentesis thoracis ob abscessum pulmonum. Tent. XIII. pag. 324. (Eröffnung des Empyema necessitatis!) *h)* Renunciatio medica de vulnere capitis, Neosolii in Hungaria anno 1720 vehementiori ictu procurato. Tent. XIV. pag. 445. *i)* De febribus epidemiis, Neosolii in Hungaria, mense Novembris anno 1720 observatis. Ibid. pag 503. *k)* De virtute et efficatia novi medicamenti sedativi seu olei Dippeliani, uberius demonstrata. Tent. XVI. pag. 661. *l)* De constitutione epidemia anno 1721 Neosolii observata, una cum praeloquis de praestantia principiorum Stahlianorum. Tent. XVII. pag. 243. *m)* De usu hirudinum in affectu haemorrhoidali. Tent. XVIII. pag. 417. Idem: hirudinum usus in affectibus haemorrhoidalibus uberius evincitur. Ibid. pag. 518. *n)* De morbis hyematibus Neosolii, a solstitio hyemali anno 1721 ad aequinoctium vernale, anno 1722 observatis. Tent. XIX. pag. 253. *o)* De pulvere solari Hallensi et Essentia dulci, specifico in tussi infantum remedio. Tent. XXX. pag. 320.

Christof Georg Maternus de Cilano.

Stammt aus italienischer Familie, welche sich nach Burgund, Bayern, Oesterreich und Ungarn ausbreitete. Der Großvater Jakob ließ sich hier in Preßburg nieder. Sein Sohn Martin war Senator (Magistratsrath) und dessen Sohn Georg, der Arzt, ist hier am 18. Dezember 1696 geboren. Maternus studierte in Halle und Helmstädt und lebte in Altona, wohin man ihn als Professor der Medicin und griechisch-römischen Alterthumskunde berufen hatte. König Christian VI. von Dänemark ernannte ihn zu seinem Leib-

arzt. Doch kehrte Maternus bald wieder zur Professur zurück und widmete sein ganzes Leben der Lehrthätigkeit.[1]

Johann Andreas Segner.

Wer kennt nicht das Segner'sche Rad? Der große Mathematiker und Physiker des XVIII. Jahrhunderts, Johann Andreas Segner, der Erfinder desselben, wurde hier am 4. October 1704 geboren. Sein Vater Michael war Bürger und städtischer Kämmerer. Seine Mutter hieß Christine Fischer. Die Mittelschulen besuchte Segner in Preßburg. Mathematik und Medicin hörte er in Jena, wo er im Jahre 1730 zum Doctor promovirt wurde. Nach Hause zurückgekehrt, begann Segner hier zu prakticiren. Im Dezember 1731 berief man ihn als Physicus nach Debreczin. Auch dort blieb er nicht. Die Sehnsucht nach Jena erlosch nicht in ihm. Sein dortiges Verhältniß zu Sophie Caroline Teichmeyer hatte entscheidenden Einfluß auf die weitere Gestaltung seines Lebens. Gegen den Willen seiner Eltern vermählte er sich mit seinem Jenaer Ideal und hing dabei die Medicin auf den Nagel. Segner docirte zuerst in Jena, seit 1735 in Göttingen Physik, Mathematik und Chemie an der Universität. Im Jahre 1755 ernannte ihn König Friedrich II. von Preußen zum Hofrath und Professor der Physik und Mathematik an der Universität zu Halle und bestätigte seinen ungarischen Adelsbrief. Unseren Gelehrten ernannten die kaiserliche Academie zu St. Petersburg, die königlich englische Gesellschaft in London und die Gelehrten-Gesellschaften von Göttingen und Berlin zum Mitgliede. Er starb am 5. October 1777.

Unter seinen Werken finden sich wenige medicinischen Inhaltes. Näheres in Szinnyei und Dr. Szinnyei „Magyarország természettudományi és mathematikai könyvészete“ 702—705 (Bibliographie der Naturwissenschaften und Mathematik in Ungarn).

* * *

Obwohl die Wirksamkeit der nachfolgend genannten Aerzte zumeist einer Periode angehört, die nicht mehr Gegenstand dieser

[1] Weszprémi, II, 43. Demkó, 451.

Studie ist, haben wir dieselben denn doch zu erwähnen, weil ihre segensreiche Thätigkeit in Preßburg noch in der ersten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts liegt, womit wir unsere Arbeit zeitlich abgegrenzt haben.

Josef Franz Skollanits von Hódos.

Wurde in der Gemeinde Oßlop des Oedenburger Comitates am 26. Januar 1720 geboren. Im 7. Jahre verlor Skollanits Vater und Mutter. Die niederen Schulen besuchte er in Eisenstadt und dann das Jesuiten-Gymnasium in Oedenburg. Den Grad eines Magister der Philosophie erwarb er in Wien, das Doctordiplom aber in Bologna. Skollanits prakticirte als Spitalarzt erst in Bologna, hernach in Wien. Im Jahre 1746 ließ er sich in Preßburg nieder, wo er einen großen Ruf bekam. Am 28. Juli 1763, beziehungsweise am 20. Mai 1765 wurde Skollanits zum Mitgliede des kön. ung. Landes-Sanitätsrathes und am 20. November 1768 zum Physicus des Preßburger Comitates ernannt.

Sein Hauptwerk ist das durch Maria Theresia publicirte: Generale Normativum in Re Sanitatis, de die 4. octob. 1770. Concl. Cons. No. 4689. In seq. M. R. Nr. 4378, ddto 17. Sept. 1770. (Linzbauer Codex II. Nr. 641, pag. 535—571), mit dem die Regulirung des Sanitätswesens in Ungarn ihren Anfang nimmt. Das außerhalb dem Plane dieser Schrift liegende Werk kann hier nicht mehr besprochen werden.

Seine anderen medicinischen Abhandlungen s. bei Weßprémi IV. 258.

Dem Andenken meines Vorgängers im hiesigen Barmherzigen-Spitale, eines Mannes von Landesberühmtheit, weihe ich die folgende Erwähnung seiner Persönlichkeit:

Karl Josef Perbegg von Thalfeld.

Geboren zu Wien am 2. November 1702, war Perbegg durch 50 Jahre Primarius am hiesigen Barmherzigen-Kloster. In seiner Jugend widmete er sich der Pharmacie, bereiste aber bald Deutschland und Italien und promovirte am 5. Mai 1725 in Padua als Doctor. Im Jahre 1726 ließ Perbegg sich in Preßburg nieder

und wurde bald Hausarzt der Jesuiten, Ursulinerinnen, Kapuziner, Trinitarier, Pauliner, sowie der gräflichen Familien Pálffy, Illésházy, Nádasdy, Zichy, Esterházy, Csáky, Erdödy, Keglevich u. a. Im Jahre 1735 erhielt er die Stelle des Stadtphysicus von Preßburg und im Jahre 1742 den kön. Raths- und den Hofarzt-Titel **ad honores.**

Bei dem Jubiläum seiner fünfzigjährigen Wirksamkeit als Primarius des Krankenhauses der Barmherzigen Brüder, im 52. Jahre seiner ärztlichen Praxis, im Jahre 1777 ließ der Convent sein Bildniß malen und mit folgender Aufschrift versehen: „**Jos. Carolus Perbegg de Thalfeld, Phil. et Medicinae Doctor 52. an. S. Caesareae et Regio-Apostolicae Majestatis Consiliarius, Ejusdemque Aulae Medicus et Physicus Posoniensis in Hospitali RR. FF. Misericordiae 50 an. Senior primarius: Natus Viennae d. 28. April MDCCII In signum devinctissimae gratitudinis testimonium obtulit P. Prior et Conventus Posoniensis ordinis S. Joannis de Deo**“. Während seiner 50-jährigen Praxis hatte Perbegg im Krankenhause 31.160 bettlägerige Kranke behandelt.



Bader. Bäder.

Bader waren ursprünglich die Eigenthümer und Vorsteher einer öffentlichen Badeanstalt, eines „Bades“, und erst später wurden daraus das Schröpfen und die Heilung äußerlicher Krankheiten prakticirende Gewerbsleute.

Die Ausbildung der Bader war zunftmäßig und ähnlich der der Barbiere. Es ward ihnen zur Pflicht gemacht, jederzeit, besonders aber bei Nacht ihre Bäder mit Wasser angeschöpft zu erhalten und bei Feuersgefahr mit ihrem Personale und Eimern helfend einzuspringen. Ihre Mühe und den Schaden an ihrem Zeug ersetzte die Stadt.[1]

Der Gebrauch der Bäder ist schon bei den Griechen, Römern und Germanen uralt. Im Mittelalter war das Baden so allgemein, daß dessen Entziehung zu den strengsten Strafen gezählt wurde. Gregor VII. wendet in seinem Bannfluche gegen Kaiser Heinrich IV. das Badeverbot als erschwerende Bußdisciplin an. Dem Ankömmlinge, dem Pilger mit einem Bade zu dienen, war eine der ersten Pflichten der Gastfreundschaft.[2]

Wir finden demnach Bäder in den meisten deutschen Städten, daher auch in Preßburg. Wie ausgebreitet und unentbehrlich das Baden war, geht am besten daraus hervor, daß die Meister ihren

[1] Alte „Feuerlöschordnung“, vor 1642: Zum Vierdten sollen die Bader zu yeder zeit vnd sonderlich zu nachts Jre grändt vnd wasserstübn mit wasser angesshöpfft haben vnd so ain Feur angieng zu stund an jre heüser öffnen, mit iren knechten vnd allem gßindt, eilund mit Schäffern dem Fewr zülauffen vn das Fewr leschen helffen, Sy sollen auch jre Kesselknecht oder andere, die weil das Fewr weret, stäts jm Rad geundt haben, denen allen Jr mue, zu sambt den Schäffern, so jnen verlorn oder zerprochen wurden, von gemainer Stat bezalt werden soll.

[2] Haeser, I. 839.

Gesellen nach der Arbeit anstatt des heute üblichen Trinkgeldes Badegeld gaben,[1] daß die Stadt hervorragende Gäste mit dieser Gabe ehrte[2] und daß die reicheren Bürger zum Heile ihrer Seelen Badestiftungen machten, wodurch Arme an bestimmten Tagen die Wohlthat eines Bades genossen. Diese sogenannten „Seelbäder" finden sich im Testaments-Protocolle 1448 bis 1529 fast in jeder letzten Willensanordnung. Von 1529 bis 1600 nehmen sie ab und verschwinden nach 1600 zufolge des Protestantismus ganz. In gleicher Absicht wurden ganze Bäder gestiftet. Der Bürger Nicolaus Lachhuetl testirt im Jahre 1448 sein Bad vor dem Weidritzer Thor als „selpad" der „Gotzleichnams"zeche (Confraternitas corporis Christi). Es wird, um Zweifel auszuschließen, noch weiter unten erwähnt.

Auf die Erwähnung eines Bades stößt man in Preßburg erstmals in jenem Vertrage, welcher von Lantelinus, dem „gebietter Sand Anthonius"-(Krankenpfleger)-Ordens mit der Stadt im Jahre 1309 geschlossen wurde. In demselben überläßt Lantelinus seinen Nachfolgern ein „stainin haws", welches bis „untz an die Badstuben" geht. Wo diese Badstube sich befand, weiß man nicht. Es kann kein Irrthum sein, anzunehmen, daß dieselbe zu dem in Rede stehenden Spitale gehörte. Man darf bedauern, daß uns der Standort des damaligen Spitales der Antoniter nicht genau bekannt ist. So viel läßt sich behaupten, daß das Spital außer den Stadtmauern, nicht zu weit von dem heutigen kath. Bürgerversorgungshause (Spitale), gelegen sein mußte.[3] Es ist wahrscheinlich, daß dieses Bad für Spitalzwecke benützt wurde.

Das erste öffentliche Bad rief in Preßburg der Bürger Johann Jakob ins Leben, dem der Stadrath im Jahre 1351 die Erlaubniß ertheilte, „foras Portam beati Laurenczy" ein Bad „omnibus incolis civitatis comodum" — zu Nutz aller Inwohner der Stadt vor dem Lorenzerthor — einzurichten.[4]

[1] St. K.-R. 1466: Item den fritzen vnd wagenknechten, als sie aws den veld komen sein, hab ich in gebn umb padgelt 16 D. und 1487: Den zimerlewtten yeden 16 D. zue ainem padtgelt.

[2] St. K.-R. 1510: Den zwaen Edellewtten gebn zu ainen padtgelt und palbiergelt zu zwaen 12 D.

[3] Vámossy, 16.

[4] Rákovßky, „Preßburger Zeitung" 1877.

Wenn uns nun im XIV. Jahrhundert nur ein größeres Bad in Preßburg bekannt geworden ist, findet man im XV. Jahrhunderte schon fünf. Zwei waren unter der Benennung oberes und unteres Bad bekannt. Die obere Badstuben war gegenüber vom heutigen Gymnasium „oben" in der Klarissergasse, gegenüber dem Klarisserkloster, woher sie auch den Namen „Nunnenpadstuben" hatte.[1] Im Jahre 1464 besaß diese Stube die von Uladislaus I. geadelte Preßburger reiche Bürgerfamilie Flins. Das untere Bad war in der Nähe des Fischerthores in der Langengasse[2] und war im Jahre 1447 Eigenthum der Familie Scharach.[3]

Im XVI. Jahrhundert kamen beide Badestuben wahrscheinlich als Legate an die Stadt. Der Stadtrath verpachtete beide. Der Pachtzins des oberen Bades, das von 1519—1521 an Meister Sebastian vermiethet war, betrug per Woche 4 Schilling,[4] während das untere Bad der St. Georgner Bader Hans in Pacht hielt. Beide Bäder blieben nur kurze Zeit im Besitze der Stadt. Aus unbekannten Gründen verkaufte man 1538 das obere Bad an Meister Sebastian, dem Pächter, um 50 Thaler, die er in Raten bezahlte.[5] Das untere Bad war schon 1536 ins Eigenthum des Baders Jakob übergegangen, wechselte oft seinen Herrn, bis es im Jahre 1585 die Stadt von den Erben des Georg Langhans wieder zurückkaufte.[6] Auch das obere Bad gerieth neuerdings in die Hände der Stadt zurück. Wann? wissen wir wohl nicht, aber in den Kammerrechnungen des XVII. Jahrhunderts spielt die Bad=

[1] St. K.=R. 1439: Item 2 aribattern nach des lachhuetls gescheft dy durch die Stat Mawer geprochen haben, bei der Nunnen Padsubn, jeden 18 D.

[2] St. K.=R. 1443: Item hab wir gebn nach des purgermaister gescheft dem Caspar Fleischfurer das er den Mist von der padstuben uns zum Fischerthor ausgefurt hat, hab ich gebn 30 D.

[3] Rákovßky, l. c.

[4] St. K.=R. 1517: dominica post Georgy martiris, eingenomen von Sebastian pader, Aws der obern Padstubn, awff ain ganz Jar, wochentlich 5 Sch. 26 fl. thuet 32 Pf. D. 4 Sch.

[5] St. K.=R. 1538: Am Tag dorothee Camerer eingenommen von Sebastian Pader an bezalung des obern pads, so im gemaine Stat verkawfft 22 Th.

[6] St. K.=R. 1585: Demnach man zu gemainer Stat von des Georg Langhansen gewesten Burgers und Baders allhie, Erben, das untere Padt erkaufft, gab inen Georg Laußer auch noch darzue ain gutschi Wagen und Roß per 50 fl.

Gesellen nach der Arbeit anstatt des heute üblichen Trinkgeldes Badegeld gaben,[1] daß die Stadt hervorragende Gäste mit dieser Gabe ehrte[2] und daß die reicheren Bürger zum Heile ihrer Seelen Badestiftungen machten, wodurch Arme an bestimmten Tagen die Wohlthat eines Bades genossen. Diese sogenannten „Seelbäder“ finden sich im Testaments-Protocolle 1448 bis 1529 fast in jeder letzten Willensanordnung. Von 1529 bis 1600 nehmen sie ab und verschwinden nach 1600 zufolge des Protestantismus ganz. In gleicher Absicht wurden ganze Bäder gestiftet. Der Bürger Nicolaus Lachhuetl testirt im Jahre 1448 sein Bad vor dem Weidritzer Thor als „selpad“ der „Gotzleichnams“-zeche (Confraternitas corporis Christi). Es wird, um Zweifel auszuschließen, noch weiter unten erwähnt.

Auf die Erwähnung eines Bades stößt man in Preßburg erstmals in jenem Vertrage, welcher von Lantelinus, dem „gebietter Sand Anthonius“-(Krankenpfleger)-Ordens mit der Stadt im Jahre 1309 geschlossen wurde. In demselben überläßt Lantelinus seinen Nachfolgern ein „stainin haws“, welches bis „untz an die Badstuben“ geht. Wo diese Badstube sich befand, weiß man nicht. Es kann kein Irrthum sein, anzunehmen, daß dieselbe zu dem in Rede stehenden Spitale gehörte. Man darf bedauern, daß uns der Standort des damaligen Spitales der Antoniter nicht genau bekannt ist. So viel läßt sich behaupten, daß das Spital außer den Stadtmauern, nicht zu weit von dem heutigen kath. Bürgerversorgungshause (Spitale), gelegen sein mußte.[3] Es ist wahrscheinlich, daß dieses Bad für Spitalzwecke benützt wurde.

Das erste öffentliche Bad rief in Preßburg der Bürger Johann Jakob ins Leben, dem der Stadrath im Jahre 1351 die Erlaubniß ertheilte, „foras Portam beati Laurenczy“ ein Bad „omnibus incolis civitatis comodum“ — zu Nutz aller Inwohner der Stadt vor dem Lorenzerthor -- einzurichten.[4]

[1] St. K.-R. 1466: Item den fritzen vnd wagenknechten, als sie aws den veld komen sein, hab ich in gebn umb padgelt 16 D. und 1487: Den zimerlewtten yeden 16 D. zue ainem padtgelt.

[2] St. K.-R. 1510: Den zwaen Edellewtten gebn zu ainen padtgelt und palbiergelt zu zwaen 12 D.

[3] Vámossy, 16.

[4] Rákovßky, „Preßburger Zeitung“ 1877.

Wenn uns nun im XIV. Jahrhundert nur ein größeres Bad in Preßburg bekannt geworden ist, findet man im XV. Jahrhunderte schon fünf. Zwei waren unter der Benennung oberes und unteres Bad bekannt. Die obere Badstuben war gegenüber vom heutigen Gymnasium „oben" in der Klarissergasse, gegenüber dem Klarisserkloster, woher sie auch den Namen „Nunnenpadstuben" hatte.[1] Im Jahre 1464 besaß diese Stube die von Uladislaus I. geadelte Preßburger reiche Bürgerfamilie Flins. Das untere Bad war in der Nähe des Fischerthores in der Langengasse[2] und war im Jahre 1447 Eigenthum der Familie Scharach.[3]

Im XVI. Jahrhundert kamen beide Badestuben wahrscheinlich als Legate an die Stadt. Der Stadtrath verpachtete beide. Der Pachtzins des oberen Bades, das von 1519—1521 an Meister Sebastian vermiethet war, betrug per Woche 4 Schilling,[4] während das untere Bad der St. Georgner Bader Hans in Pacht hielt. Beide Bäder blieben nur kurze Zeit im Besitze der Stadt. Aus unbekannten Gründen verkaufte man 1538 das obere Bad an Meister Sebastian, dem Pächter, um 50 Thaler, die er in Raten bezahlte.[5] Das untere Bad war schon 1536 ins Eigenthum des Baders Jakob übergegangen, wechselte oft seinen Herrn, bis es im Jahre 1585 die Stadt von den Erben des Georg Langhans wieder zurückkaufte.[6] Auch das obere Bad gerieth neuerdings in die Hände der Stadt zurück. Wann? wissen wir wohl nicht, aber in den Kammerrechnungen des XVII. Jahrhunderts spielt die Bad=

[1] St. K.=R. 1439: Item 2 aribattern nach des lachhuetls gescheft dy durch die Stat Mawer geprochen haben, bei der Nunnen Padsubn, jeden 18 D.

[2] St. K.=R. 1443: Item hab wir gebn nach des purgermaister gescheft dem Caspar Fleischfurer das er den Mist von der padstuben uns zum Fischerthor ausgefurt hat, hab ich gebn 30 D.

[3] Rákovßky, l. c.

[4] St. K.=R. 1517: dominica post Georgy martiris, eingenomen von Sebastian pader, Aws der obern Padstubn, awff ain ganz Jar, wochentlich 5 Sch. 26 fl. thuet 32 Pf. D. 4 Sch.

[5] St. K.=R. 1538: Am Tag dorothee Camerer eingenommen von Sebastian Pader an bezalung des obern pads, so im gemaine Stat verkawfft 22 Th.

[6] St. K.=R. 1585: Demnach man zu gemainer Stat von des Georg Langhansen gewesten Burgers und Baders allhie, Erben, das untere Padt erkaufft, gab inen Georg Lanßer auch noch darzue ain gutschi Wagen und Roß per 50 fl.

stube neuerdings als städtisches Eigenthum eine Rolle.[1] Doch auch die Verhältnisse hatten sich verändert, denn der Jahrespachtzins wurde ein erheblich höherer als zu Beginn des XVI. Jahrhunderts.

Die Bäder waren derart eingerichtet, daß es für die armen Leute ein Spiegelbad gab, während der vermögenden Klasse Wannen zu Gebot standen. Das Wasser erhitzte man in Kesseln und ließ es nach dem Gebrauche in den Stadtcanal abfließen.[2]

In den Bädern nahm man zuerst die Schwitzbäder in Anspruch. Das Baden in trockener, erhitzter Luft ist römischen, das eigentliche Dampfbad, das heißt das Baden in Wasserdämpfen, russischen Ursprungs. Man entwickelte damals die Dämpfe, indem man auf erhitzte Steine Wasser goß.

Während im XIV. und XV. Jahrhundert Männer und Frauen vereint baden, finden sich im XVI. Jahrhundert zu Anfang schon abgeschlossene Baderäume für beide Geschlechter.[3] Man hatte Wannen und „padschafl“ aus Holz im Gebrauch.[4] Kreuz- und andere Fenster[5] im Bade waren nach „schwabischer Art“ mit vielen kleinen, in Blei gefaßten Scheiben[6] verglast und mit einem darauf angeleimten Leintuche verhängt.

[1] St. K.-R. 1683: Den 14. Marty von Tobias Schweinitz Bader den Zins aus den obern Bad von Lichtmeß a. 1682 biß dahin 1683 auf ein Jahr empfangen 62 Th. 4 Sch.

[2] St. K.-R. 1445: Item hab wir besunder gehat 3 aribater, dy das kot aws der Mörin geraumt habn bei der großen Padstubn. das das wasser durich hat mügen rinen, und gebn jedn 12 D. facit Im großen gestankk 36 D.

[3] St. K.-R. 1517: In der Wochen Martini Maister Hansen zymerman 3 Tag den Poden gemacht In der Padstubn Manntshalben und Frawenthalben vnd ainen Maure awch den poden verwarfen 1 Pf. 3 Sch. 18 D. und 1524: Maister Hansen 3 taglon, daß er zwischen den Stübl, Frawen und Mann ain Wand verschlagen 1 Pf. 5 Sch. 26 D.

[4] St. K.-R. 1519: Dominica penthecostes vmb padscheffel in das obere pad geben 24 D. 1520. Aws 4 alten wanen lassen machen 3 guett wannen davon 24 D. und kawft In das ober pad 7 Wanen ains per 3 Sch. und den Larenz Pinter vmb 29 patscheffl In das obere pad geben 4 Sch.

[5] St. K.-R. 1517: Maister Hansen Tischler von den alten Haws gebn von einem krewzfenster, bey der Badbannen zu machen 3 Sch. und von ainen lainenen tuech darüber zu laymen dem Steffen Gloser vnd vmb das Tuech 4 Sch.

[6] St. K.-R. 1529.: In die obere Padstuben gemacht 3 schwabische Fenster, halten 172 Schaiben, von ainer 3 D., thuet 3 Th. 3 Sch.

Im Bade fand das Schröpfen statt, wofür aber ein besonderer Raum war.[1] So auch das Haarschneiden.[2] Es gab ein besonderes Spiegelbad.[3] Das Wasser leitete man mit Röhren[4] in die Kupferkessel.[5] Im Winter wurden die mit Ziegel[6] gedeckten Baderäumlichkeiten durch Oefen[7] geheizt. Das Personal des Baders wohnte unter dem Dachboden.[6] Das zum Baden nöthige Wasser schöpfte man aus Brunnen.

Außer den zwei städtischen Bädern gab es auch private Bäder mit privaten Besitzern. Im Jahre 1442 stand vor dem Weidritzer Thor das Hauptmann'sche Bad,[8] das aber wahrscheinlich nur in Pacht stand, da das Gebäude Eigenthum des Schloßgrafen von Preßburg war.[9] Im Jahre 1443 erwähnt die Kammerrechnung einen Bader Caspar.[10]

Nikolaus Lachhuetl, Spitalmeister, besaß zwei Bäder. Das eine lag vor der Stadt im sogenannten Spitalnewsidl, wie dies das Actional-Protocoll bei Austheilung des Lachhuetl'schen Nachlasses, des „Walichhofes", erwähnt. Es mag vielleicht dasselbe gewesen

[1] St. K.-K. 1517: Den Maurern geben auf dy zwae abziegstuben ainen laynenen Estrich gemacht 4 Sch. 24 D.

[2] St. K.-R. 1519: In die undere Padstuben vmb gläser (zum Schröpfen) 15 D. vnd ain Bippen 2 D., vumb ain Scherpank 9 Krewzer.

[3] St. K.-R. Item den Lienhart schopper selbander geben von der Wasserstubn in den obern Pad zu schoppen vnd pessern 2 Sch.

[4] St. K.-R. 1524: Den Dröxler bezahlt ain Rörn von der Wasserstubn in den Kössel und 1517 Umb ain 40 ellige Rynen zu den Badstuben 2 Pf.

[5] St. K.-R. 1520: Verlant 6 taglon das sie in der untern padsubn ain großen Kessl eingemawert und 1533: Zalt den Maister Steffan kupferschmid von hier ain padkessel im obern Pad, so Michel Schilling pader von ihm kaufft, 25 Th.

[6] St. K.-R. 1520: Den zymerlewtten, dy khamer gemacht von gar newen Holz des paders Gesind obn awf dem poden vnder den ziegeldach.

[7] St. K.-R. 1517: Den Maurern 1 taglon In der padstubn an den offen gebessert 1 Sch. und 1524: ain gewelbes für den ofen gemacht.

[8] St. K.-R. 1442: Item hab wir besunder gehat 4 geselln, dy Stayn awf der Wedritz von des Hawbmans padstuben geprochen habn vnd hab yeden gebn 15 Dr.

[9] St. K.-R. Pfinztag nach den schwarzen Suntag hat mir gehat pey Vedritzer tor pey des Span patsubn, dy mist geprait habn und den Mist in die gruben gefüllt, yeden 12 D.

[10] Rákovßky, „Preßburger Zeitung" 1877.

sein, das Johann Jakob im Jahre 1351 ins Leben treten ließ. Das andere Bad des Lachhuetl war beim Weidritzer Thor und wurde bereits oben erwähnt.

Mit der Ausbreitung der Syphilis nimmt der Gebrauch der Bäder ab. Der materielle Nutzen war, bei den städtischen Bädern wenigstens, gering, denn den niederen Pacht verschlangen die Erhaltungskosten. Endlich erloschen diese Bäder zu Beginn des XVIII. Jahrhunderts. Preßburg bekam erst in jüngster Zeit ein modernes öffentliches Bad.



Barbiere. Wundärzte.

1.

Κουρεῖς und Tonsores waren schon den Griechen und Römern bekannte Erwerbsleute. Die späteren Barbiere aber entstanden aus den Badern des Mittelalters, als man in Westeuropa im XI. Jahrhundert begann, den Bart zu scheeren. Aber schon früher in Klöstern, wo das Ausschneiden der Tonsur und der periodische Aderlaß ein sicheres Brot gab, findet man sie. Das Barbiergewerbe nahm seinen Aufschwung im XIII. und XIV. Jahrhundert, wo das bartlose Gesicht nicht nur bei Geistlichen, sondern auch bei Laien in die Mode kam, zumeist aber nur darum, weil Papst Gregor IX. im Jahre 1230 der Geistlichkeit jede mit Blutvergießen verbundene ärztliche Hilfe untersagte.

Die Barbiere übten lange Zeit hindurch, getrennt von den Badern, ihr Geschäft aus. Beide Corporationen befaßten sich mit Chirurgie — Wundarzneikunde. Schröpfen, Aderlassen, Zähneziehen, Einrichtungen von Beinbrüchen und Verrenkungen, Behandlung von Wunden und Geschwüren war Gegenstand ihrer Praxis. Eine Collision in der Befugniß fand oft zwischen beiden Körperschaften statt, in wieferne nämlich die Bader zum Schröpfen, die Barbiere zum Bartscheeren sich ganz allein und ausschließlich berufen erklärten. Auch dem äußeren Aussehen nach waren sie von einander unterschieden. Die Bader hingen vor ihre Anstalten ein Handtuch und eine mit Blut gefüllte Schüssel, die Barbiere aber vor ihrem Laden so viel Schüsseln, als ihnen beliebte.

Strenge sind die Wundärzte (chirurgi) von den Badern und Barbierern auch nicht geschieden. Jahrhunderte hindurch bis in die neueste Zeit hinein begannen viele berühmte Wundärzte (Ambroise Paré) ihre Laufbahn in der Barbierstube. Die Wundärzte empfingen von ihrem Meister den Unterricht und bezahlten nach Ablauf der

Lehrzeit sowohl für die Lehre als für einige „geheime Kunstgriffe" erhebliche Summen ihrem Lehrmeister. Sie erhielten ihre Ausbildung auch an einzelnen höheren medicinischen Fachanstalten (Salerno, Bologna) oder in der Schule der Zunft der Wundärzte. Ein großer Theil unter ihnen konnte aber, abgesehen von Armuth und geringer Herkunft, schon wegen Mangel an Kenntniß der lateinischen Sprache Universitäten nicht beziehen.

Diese auf die besprochene Weise „ausgelernten" Wundärzte bildeten die Garde der „fahrenden Aerzte", die oft als Possenreißer ihr Handwerk betrieben und als Staarstecher, Bruch- und Steinschneider, Zahnbrecher von Markt zu Markt zogen. Der Umstand, daß das Auge eines Staarkranken gewöhnlich unter ihrer Hand ausrann, daß sie mit dem Bruch auch die Hoden abtrennten, schadete ihrem Rufe gar nicht, weil sie nach der „Operation" sich um ihre Kranken nicht kümmerten und im Weiterwandern neue Opfer unter ihr Messer lockten. Die Geschulteren wirkten aber mit Erfolg. Im Magistrats-Protocolle lesen wir,[1] daß der Stein- und Bruchschneider Johann Walter aus Ulm im Jahre 1580 von der Stadt ein Zeugniß darüber verlangt, daß er drei an Bruch leidende Bürger operirt und geheilt habe. Es erleidet wohl keinen Zweifel, daß Walter Hydrokelen angezapft hat, trotzdem im Protocolle von Waidbruch, d. i. Eingeweidebruch, geredet wird. Es ist auch unwahrscheinlich, daß Walter Gelegenheit hatte, auf einmal drei eingeklemmte Brüche, deren chirurgische Behandlung im XVI. Jahrhundert bereits bekannt war, zu operiren; andererseits aber ist die radicale Operation eines freien Bruches erst neuesten Entstehens.

Der Feldscheerer, Feldscher, Lager-Wundarzt war eigentlich ein militärischer Chirurgus. Später nannte man auch die bürgerlichen Wundärzte oft Feldscher.

[1] P. A. 1. Juli 1580, p. 1766. Hanns Walter von Vlm Stain vnd Bruchschneider verlangt anheit Khuntschafft vn der gemainer Stadt Insigl auf nachuolgenannter Bürger anfag nemlich Zacharie vnd Danielis Pfeffer wegen des Zacharie Stieffsohn Michl so ain Waidbruch vnd carnosen gehabt, dann Georgen Stockhinger wegen seines Schwagern Gregor so auch ain Waid Bruch gehabt dann entlich Kaspar Khrauten vnd Kaspern Neu Preuer wegen Maister Jakob Tauben Waisen Paungrenzen genanndt so mit ain Laistenbruch vnd Wajdbruch Beladen gewesen vnd die ernennter Hanns Walter geschnitten vnd alle drey wider gehailt vnd gesund gemacht.

2.

Social standen Barbiere und Bader im Allgemeinen auf sehr niederer Stufe. Ihr Handwerk hielt man lange für unehrenhaft. Sie konnten keine Zunft bilden und die Tochter eines Meisters einer anderen Zunft nahm einen Barbier nicht zum Manne u. s. w. Wiewohl sie auf dem Augsburger Reichstage von 1548 das Recht zu corporativer Vereinigung, zur Schaffung von Zünften erhielten, so erachteten immer noch einige das Barbiergewerbe als erniedrigend und erkannten ihm keinen gleichen Rang mit den übrigen Zünften zu. Die Praxis, daß andere Meister Barbierssöhne nicht in die Lehre aufnahmen, daß andere Handwerker in eine Barbiersfamilie nicht hinein heiratheten, findet sich noch im XVI. und XVII. Jahrhundert auch in den oberen Comitaten von Ungarn. Zur Ausrottung des eingewurzelten Vorurtheiles gegen das Barbiergewerbe war gar ein königliches Mandat nöthig. Leopold I. verpflichtet am 9. Dezember 1689 die Handwerker, die Söhne von Badern als Lehrlinge auf- und anzunehmen.[1] Im XVIII. Jahrhundert aber war das Barbiergeschäft schon ein solcher Erwerb, daß sogar Adelige, welche, mit Ausnahme der Goldschmiedekunst, zu einem anderen, ihrem Range verstoßenden Handwerk sich selten bequemten, dasselbe erlernten.

Gesellschaftlich zählten Bader, Barbiere und Wundärzte vom XV.—XVII. Jahrhundert zu den Bürgern der Stadt. Von einer Verschiedenheit des Standes unter einander und mit den übrigen Handwerkern ist uns nichts bekannt. Einige kamen durch ihre Geschicklichkeit zu großer Popularität. Auch auf gelernte Chirurgen stößt man, in wieferne von solchen in dieser Zeit überhaupt die Rede sein kann. Ueber den Wundarzt Leopold Seidenschwanz, der 1536 starb, meldet der Stadtschreiber im Testamentar-Protocolle: Vir erat pietate insigni, chirurgus experientissimus, civis de republica optime meritus, cujus obitum merito lugeat Posonium.[2]

[1] Linzbauer I. p. 335. . . . Schlüßlichen . . . Benebens wollen wir auch andere vorhin in Schwung gangene Abusus . . . daß . . . der Bader . . . und desgleichen Leuth Kinder ein Handwerck zu erlernen nicht angenommen werden sollen . . . gäntzlichen aufgehebt haben (Cod. Austr. I. pag. 451—459).

[2] P. T. 1556. pag. 314.

Es kamen aber auch Klagen vor von Seite des Publikums wider ihre rohe, fahrlässige und verständnißlose Behandlung. Gegen den Barbier Johann Cacus wurde einmal von Amtswegen eine Untersuchung geführt, weil er seine Kranken vernachlässigt, seine Pflichten nicht erfüllt und einem seiner Kranken „den Hals versehret vnd mit schädlicher vnzulässiger Erznei den Schlund verderbt dahero mutwillig verwahrloset“ habe. Er erhielt eine Rüge.[1] Bei diesem Anlasse nun bezichtigte die Wittwe Windpüller den Barbier, den Tod ihres Mannes durch giftige Purganzen verursacht zu haben. Wiewohl sich nun Cacus damit ausredet, daß er ja keine andere Arznei gegeben habe, als die Doctoren in der Apotheke verschreiben, so verwies ihn der Magistrat doch „beim Barbierhandwerk und Wundarznei“ zu bleiben.[2] Auf eine neuerliche Klage der Windpüllerin entgegnet Cacus, daß mit der vom Verstorbenen eingenommenen Mixtur seine Frau über Ordination des Doctor Fulziethius ganz gesund worden sei. Neuerlich ordnet der Magistrat an, daß ihm das Eingeben von Arzneien und das Curiren untersagt werde, wozu ausschließlich nur Doctores berufen seien.[3]

[1] P. A. 1601. pag. 504. In Cacus Janoss Sachen, weil sich die andern Balbirer vnd Bader in ihren Libellis auf das Gericht referirt haben, Recognoscirt H. Christoph Schrotter ex officio des Klagen zue mehrmals wegen gedachten Cacus Janoss in seinem richterlichen Ambt fürkommen darauf er nicht auf des Cacus Begeren wie er in libellis fürgibt sondern ex officio auf die klagen die Beschav verordnet vnd ware die Relation geschehen eben also wie die Balbirer vnd Bader in ihren Libellis angebracht, weiter zeigt er an er hette den Cacus gewarnt, er sollte anders mit den Patienten umbgehn, die andern Maister zuegefahrlichen schaden auch berufen, aber sich befinde, das er solches niemals gethan . . . noch anderer Casus mehr, als die Maister angezogen, da er muthwillig die Patienten verwahrlost vnd hatten die andern Maister solche verwahrloste Patienten auf sein Befehl zu curiren für todte angenommen . . . Diesem Cacus wird aufgetragen, weil er in gefährlicher Weise den Griesinger den Hals versehret vnd mit schädlicher unzueläßiger Erznei den Schlund verderbt, dahero muthwillig verwahrlost habe ein andermal fürsichtiger vorgehen.

[2] P. A. 11. Januar 1608, pag. 29 a Frau Windpüllerin Wittwe zeigt wider Johann Caccus ain hungarischen Balbirer daß er die Ursache des Todes ihres Hauswirthes sey, indem er ihm eine giftige Purgation eingegeben, so ihm das Leben genommen. Der Balbirer entschuldigt sich, er hab' keine schädlichen Sachen zu solchen Traenckl aus der Apotheken genommen, als wie es die Doctoren selbst gebrauchen. Der Rhat weist ihn an, er soll sein Barbierhandwerck vnd Wundarznei betreiben.

[3] P. A. 4. Juli 1608, pag. 43 a.

Während anderswo Barbierer und Bader gar oft untereinander und mit den Wundärzten Händel hatten, wobei sich die Barbiere selbst höher schätzten als die Bader, faßte man in Preßburg Bader, Barbier und Chirurg unter einen Begriff und diese, sowie die Wundärzte — alle drei anscheinend verschiedene Species — fanden sich in einer Zunft friedlich zusammen. Das wird umso auffälliger, weil Leopold I. wegen der anderswo vorgefallenen Streitereien in einem Mandate vom 25. September 1698 zum Schröpfen ausschließlich die Bader ermächtigt und der Zunftbrief der Ofner Zunft der Wundärzte von 1703[1] die Bader als unter dem ersteren stehend erklärt, indem er sagt: Soll kein baatter, der nicht ordentlich weiß Chirurgiam, wie sichs gebührt, drey Jahr darumben gelehrnet und so vill darauf gewendet zu den Barbierrecht gelassen werden. Und umgekehrt, nach einem Mandate Karl III. (Karl VI.) vom Jahre 1732, worin er Bader, Barbiere und Wundärzte in eine Zunft vereinigt und lange bestandene Unterschiede ihres Standes beseitigt, processiren wieder die Tyrnauer Bader, gestützt auf alte Rechte und Freiheiten, um das Recht des Schröpfens mit den Barbieren.[2]

Händel kamen auch in Preßburg zwischen den Barbiererchirurgen vor. Einen Theil der Zunft bildeten Magyaren, den andern Deutsche. Die Nationalität gab damals noch keinen Grund zu Reibereien, wohl aber die Religion. Während die deutschen Barbiere zumeist Protestanten waren, befolgten die Magyaren in der Zunft den katholischen Glauben und erschienen, dem Zunftprivileg gemäß, mit der Zunftfahne bei der Frohnleichnams-Procession. Die Protestanten verweigerten die Theilnahme an dem „Umgange", weshalb sie im Jahre 1656 der Magistrat zur Verantwortung zieht und ihnen verbietet, insolange sie nicht willfährig würden, Lehrbuben aufzunehmen und freizusprechen. Dem Rädelsführer, dem Barbier Johann Rainand, entzog man dann unter dem Vorwande, er habe keine Zunfttaxen gezahlt, mit Entfernung der ausgehängten Barbierschüssel das Barbierrecht.[3] Die „hungerischen" Barbiere verhinderten es überdies, daß zum Zunftmeister ein Deutscher gewählt werde.

[1] Linzbauer, I. 385.
[2] Linzbauer, II. 44.
[3] P. A. 1676, VI. 1. pag. 230.

Einige Jahre später 1679 erhoben deswegen die deutschen Barbiere Klage beim Magistrat, welcher dahin entschied, daß von Jahr zu Jahr abwechselnd je ein deutscher und magyarischer Zunftmeister zu fungiren habe. Im Sinne dieses Beschlusses wurde sogleich Samuel Molitor, ein Deutscher, zum Zunftvorsteher = Zunftmeister erwählt; aber der Magistrat, wahrscheinlich protestantischen Einflüssen nachgebend, erklärt unter Abänderung seines früheren Beschlusses, daß er nach Ablauf der einjährigen Amtsdauer Molitor's nichts gegen seine Neuwahl einzuwenden habe. Die deutschen Barbiere gewannen damit vollkommene Absolution.[1]

Die Zunft der Barbiere bildete in Preßburg eine Hauptzunft. Zu ihr gehörten die Barbierzünfte von Tyrnau, Bösing, Modern, St.-Georgen und Trentschin. Diese waren in ständiger Verbindung mit der Hauptzunft und gingen mit derselben Hand in Hand, um ihre Angelegenheiten gemeinsam zu versehen, unterstützten einander, wodurch die Zünfte ihren Bestimmungen und Einsprachen einen umso größeren Nachdruck verliehen.

3.

Der älteste Zunftbrief der Barbierer, welchen wir kennen, ist der Debrecziner aus dem Jahre 1583. Die Preßburger Bader und Barbierer besaßen schon von früher her Zunftregeln, denn am 24. Juni des Jahres 1582 fordert sie der Magistrat auf, dem Bischof von Neutra, der dort ähnliche Regeln einführen wollte, eine Abschrift ihrer Zunftregeln zu senden.[2] Wir kennen dieselben nicht. Neue Zunftregeln erhielten die Barbiere und Wundärzte im Jahre 1732.[3]

Nachdem die Zunftregel der Preßburger kaum eine andere als die der Debrecziner gewesen sein kann, ziehen wir dieselbe an und theilen daraus folgendes mit.[4]

Die einleitenden Worte des Zunftbriefes besagen, daß derselbe „denen, die Wunden heilen, oder, wie man gemeinhin sage, den

[1] P. A. 1679. VI. 12. pag. 600.
[2] P. A. 1582. VI. 24. pag. 261.
[3] Linzbauer, II. 31.
[4] Linzbauer, II. 55 und Demkó 308.

Barbierern" gewährt worden sei. Wir sehen, daß Wundarzt und Barbier bereits identische Begriffe sind. Der Lehrling hat mindestens drei Jahre beim Meister zu lernen, wornach er, zum Gesellen gesprochen, das ihm zustehende Gewand, eine Scheere, einen Kamm und zwei Rasirmesser erhält. Damit versehen, hat der neue Geselle auf Wanderschaft zu gehen oder, wenn es ihm beliebt, auch als „fahrender Arzt" durch die Welt zu ziehen. Nachdem die Wanderzeit verstrichen, so kann er insolange kein Meister sein und die Barbierschüssel als Zunftzeichen aushängen, bis er nicht sein Meisterstück im Pflastersieden gemacht hat. Nach dem gethanen Meisterstück darf der Geselle aber erst dann seine Officin eröffnen, wenn ein Meister der Zunft abgängig wird oder der Magistrat eine Vermehrung der Barbierofficinen als zeitgemäß zugesteht.

An der Spitze der Zunft stand der Zunftmeister, d. i. Zunftvorsteher, der jährlich von den Meistern neu gewählt wurde. Letztere konnten sich der auf ihre Person gefallenen Wahl nicht entziehen. Der Zunftmeister hatte die Zunftbücher in der Zunftlade in Verwahrung, führte die Rechnungen und hatte jährlich über seine Amtsthätigkeit Rechenschaft zu geben. Alle Vierteljahre hielt man eine Zunftversammlung, zu welcher auch die Gesellen erschienen und in die bedeutsameren Zunftregeln eingeführt wurden. Wer ohne triftigen Grund wegblieb, hatte Strafe zu zahlen. Die tugendsame Wittwe eines verstorbenen Meisters konnte, insolange sie nicht wieder heirathete und einen kundigen Gesellen hielt, das Geschäft weiterführen, aber keine Lehrlinge aufnehmen. Der Meister oder seine Wittwe konnten das „Zunft- und Meisterrecht" weiter verkaufen, doch war der Käufer verpflichtet, im Sinne der Zunftordnung nach deren Satzungen und Regeln sich in die Zunft aufnehmen zu lassen. Die Mitglieder der Zunft waren „zur Angelobung auf die Lade" verhalten. Der zu jüngst angelobte Meister — Jungmeister — war der dienende Meister der Zunft, der wöchentlich zweimal beim Zunftmeister — Altmeister — vorzusprechen hatte, um Anordnungen des Letzteren für die Zunft entgegenzunehmen und durchzuführen. Sowohl Meister als Gesellen leisteten jährlich an die Lade eine gewisse Gabe. Die Gesellen erwählten ebenfalls einen dem Zunftvorsteher beigegebenen Vertreter „decan".

Der Barbier war verpflichtet, seinen Kranken gewissenhaft zu behandeln. In schweren Fällen war die Gegenwart der ganzen

Zunft mit dem Vorsteher und die Beiziehung eines Doctors zum Consilium am Krankenbette erforderlich. Es war aber den Barbier-Wundärzten strengstens verboten, ohne Consilium eines Doctors der Medicin innere Medicamente zu reichen und im Allgemeinen innere Krankheiten zu curiren, ja bei schweren Krankheitsfällen durfte ohne Vorwissen eines Doctors der Medicin auch der Aderlaß nicht vorgenommen werden.

Ein lediger Barbier durfte selbstständig sein Gewerbe nicht ausüben. Strenge achtete man darauf, daß Niemand gegen diese Satzung verstoße. Als im Jahre 1589 der Barbier Johann Barbl geklagt wurde, daß er bei ledigem Stande den Stiefsohn des Paul Fischer in Behandlung genommen habe, gestattete die Zunft über Bitte des Kranken für dieses eine Mal die Behandlung, verbot aber dem Johann Barbl als ledigen Manne fürderhin alle derartige Praxis.[1] Man gestattete auch allen Jenen, die nicht zur Zunft gehörten, keine Praxis und damit die Zunftordnung größere Geltung habe, schritt man beim Magistrate gegen die Störer und Wanderwundärzte um Schutz ein.[2]

Weil das Barbiergewerbe nicht zu den freien Künsten — artes liberae — zählte, bestand der „numerus clausus". Wann immer ein fremder (neuer) Barbier in Preßburg eine Officin eröffnen wollte, that die Zunft kraft ihrer Privilegien beim Magistrat, ja manchmal sogar beim König gegen diese Vermehrung Einspruch. Ihrem Einspruche wurde aber nicht immer Folge gegeben. Als z. B. die Zunft am 23. August 1627 beim Magistrat klagbar wurde, daß Tobias Schweinitz, ein der Schloßmannschaft zugeschworener Feldscher, auch in der Stadt Praxis ausübe, was selbst der Schloßhauptmann, da man an zwei Orten mit einem Eide nicht verpflichtet sein könne, beanstände, ließ der Magistrat mit Rücksicht auf die königlichen Zunftprivilegia die vor seiner Officin in der Stadt heraus hangende Barbierschüssel wegnehmen und verbot ihm das Barbiergewerbe auf

[1] P. A. 1589. 1606. pag. 305. Beclagten die Maister das Balbier den Janus Barbl so noch ledig ist vnd hin vnd wider stöhren thut vnd sich auch vmb des Paulen Fischer Stiefson angenohmen denselben zu hailen mit Bit darumben zu straffen aber nach Abhörung seiner endtschuldigung vnd Paulen Fischers Bericht bemelte Maister ihme noch dismal gestattet vnd zuegeben haben damit er den Knaben hailen möge vnd sonsten hinfüran khainen mehr.

[2] P. A. 26. August 1726. pag. 226.

städtischem Grund und Boden.[1] Schweinitz nicht faul, sucht ein Remedium bei Sr. Majestät dem König und Se. Majestät verhält die Zunft dazu, den Feldscher in ihren Verband aufzunehmen und untersagt es, ihn in seiner Praxis zu behindern.[2]

4.

Im ersten Drittel des XVIII. Jahrhunderts gab es in Preßburg 5 Barbiergerechtigkeiten, d. h. Officinen. Nachdem die Privilegien der Zünfte in Bezug auf die festgesetzte Anzahl der Werkstätten und Meister durch das Patent Karl III. vom Jahre 1715 eingeschränkt wurden, indem der König sich das Recht vorbehielt, nach Bedarf und nach der steigenden Einwohnerzahl die Ziffer der Gerechtigkeiten zu erhöhen, und in einem späteren Mandate vom Jahre 1723 für den Fall der Nothwendigkeit und Billigkeit sogar die völlige Entziehung dieser Privilegien in Aussicht stellte, war es natürlich, daß die im Allgemeinen für die Zünfte erlassenen königlichen Bestimmungen auch für die Zunft der Barbiere Geltung hatten. Der Magistrat von Preßburg hatte sich schon vor dem Erscheinen dieses Patentes das Interesse des Publikums vor Augen gehalten und oftmals sogar bei regelmäßigen Verhältnissen Gerechtigkeiten über die Zahl verliehen. Bei außerordentlichen Anlässen aber gebrauchte er das Recht, allen jenen bei der Pestilenz in Verwendung stehenden Barbiergesellen das Versprechen zu geben, daß sie für den Fall, als sie die Seuche überleben würden, Barbiergerechtigkeiten oder Bäder über die Zahl hinaus erhalten sollen.

Gegenüber solchen Barbierofficinen über die Zahl nahm die Zunft stets Stellung und „cujonirte“ ihre Eigenthümer nach Möglichkeit. Der Fall mit dem Wundarzte Johann Konrad Römer ist umso interessanter, weil wir aus seinem, wegen derlei „Zunft-Seccaturen“ eingereichten Majestätsgesuche erfahren, wie sehr die zunftmäßigen Barbiere in Preßburg auf solche fremde Eindringlinge eifersüchtig waren. Römer war der Sohn eines früh verstorbenen Obristlieutenants, stand die bestimmte Zeit hindurch bei einem Barbier in der Lehre und prakticirte bis zu seinem 24. Jahre in

[1] P. A. 1675. pag. 73.
[2] P. A. 19. Jul. 1676. pag. 241.

Spitälern, um Chirurgie und Anatomie zu lernen. Jahrelang servirte er als Kammerdiener bei Magnaten, zuletzt beim Grafen Erdödy und machte zahlreiche, glückliche Curen. Wiewohl er das Barbiergewerbe demnach verstand und bereits wegen Ankauf einer Barbiergerechtigkeit mit einem hiesigen Barbier im Handel stand, welcher Handel aber nicht aus seiner Schuld in den Brunnen fiel, und wiewohl die Einwohnerzahl Preßburgs gestiegen war, so weigerte sich die Zunft der Barbiere dennoch, ihn aufzunehmen. Dieser Vorgang traf ihn um so schädigender, weil er bereits zwei Jahre früher, als er um eine in der Vorstadt freigewordene Barbiergerechtigkeit über die Zahl angesucht hatte, von der Zunft damit ausgespielt wurde, daß sie, auf ihre Privilegien gestützt, blos einen Gesellen dahingab. Dieser ihrer Verpflichtung kam sie aber nur ein Jahr nach, so daß die Vorstadt seit Jahr und Tag keinen Barbier hatte, welcher bedauernswerthe Umstand besonders bei Nacht das Zugrundegehen von Kranken in der Vorstadt verursachen konnte. Der Magistrat sah diesen Mißstand ein, ertheilte auch eine Barbierofficin über die Zahl. Dieselbe erwarb Römer mit dem vereideten Bürgerrechte. Die Zunft verbot ihm nun einen Gesellen zu halten und Lehrlinge aufzunehmen und machte ihm so das Leben unmöglich. Nachdem Römer diesen Thatbestand auseinandersetzt, bittet er Se. Majestät, der Zunft aufzutragen, ihn in ihr Mittel aufzunehmen und mit allen weiteren Seccaturen aufzuhören, nachdem es der kön. Freistadt Preßburg nur zum Vortheile gereiche, wenn die Zahl der Barbiere, unter denen sich noch immer auch „Störer" befänden, durch einen erfahrenen Wundarzt vermehrt werde. König Karl III. würdigt in seinem darauf erflossenen Mandate die von Römer vorgebrachten Gründe und weist sohin die Preßburger Barbiere an, den Feldscher in ihr Mittel aufzunehmen.[1] Der Barbier Schwarz zeigt im Jahre 1734 dem Magistrate an, daß er der vielen Seccaturen wegen, welche er wegen seinem Barbiergewerbe über die Zahl auszustehen habe, die städtische Barbiergerechtigkeit des Gedeon Riebe um 1400 fl. rhein. erkauft habe, wobei sich Riebe das Vorkaufsrecht vorbehielt, wenn die Officin heutmorgen wieder zum Verkaufe gelangen sollte.[2]

[1] P. A. 1732. pag. 631.
[2] P. A. 18. Juni 1734 pag. 65.

Bezüglich der Barbiergerechtigkeit für die Vorstadt bemerken wir, daß die Zunft gemäß ihrer Freiheiten verhalten war, daselbst für das Publikum eine Officin zu eröffnen und von einem kundigen Gesellen versehen zu lassen, der auch die Todtenbeschau auszuüben hatte. Die Zunft kam, wie wir sahen, nicht immer dieser Verpflichtung nach. Die Herren Meister der Zunft zogen nämlich die geringe Einnahme der vorstädtischen Officin in Betracht. Nur dadurch wird das unaufhörliche Hin- und Herziehen der Besetzung des Postens begreiflich. Wenn daher auch die Zunft in den allermeisten Fällen von Habgier und Eifersüchtelei rücksichtlich der Versehung der Vorstadt-Officin geleitet wurde, so muß dennoch constatirt werden, daß die Zunft in vielen Fällen ohne alles eigenes Verschulden nicht im Stande war, für die Vorstadt einen Gesellen zu bestellen. Wir wissen, daß z. B. bei Pestilenz die Zahl der Barbier-Wundärzte derart abnahm, daß man zum Vollzuge der nöthigsten Obliegenheiten im Vertragswege Barbiergesellen aus weiter Ferne nach Preßburg herholen mußte, denn die Preßburger waren alle ausgestorben, beziehungsweise der Seuche zum Opfer gefallen. Jedoch entschuldigt dies durchaus nicht die Engherzigkeit der Zunft, welche nur ihre Interessen vor den Augen, sogar den Versuch der gänzlichen Abschüttlung dieser vorstädtischen Verpflichtung machte.

Im Jahre 1678 erhebt der Barbiergeselle Andreas Mönhardt Klage beim Magistrat, daß die Zunft ihm die vorstädtische Barbierofficin verbieten wolle. Nachdem die Zunft trotz des aus dieser Klage erflossenen Magistrakual-Entscheides[1] in der Vorstadt dennoch keinen Gesellen ständig bestellte, so ertheilte der Magistrat im Jahre 1720 eben aus dem Grunde, weil die Vorstadt ohne Officin war, dem Hieronymus Pfingst eine überzählige Barbiergerechtigkeit mit der Bedingung, daß er, so lange er überzählig sei, die Officin in der Vorstadt zu halten habe.[2]

Damit war aber die Angelegenheit mit der Barbiergerechtigkeit in der Vorstadt durchaus nicht endgiltig erledigt. Die Zunft der Barbiere hörte nicht auf, den Barbiercollegen in der Vorstadt unabläßig zu „sekiren“, ja sie fühlte sich in ihren Rechten geschädigt

[1] P. A. 1678. pag. 543.
[2] P. A. 28. August 1720. pag. 368.

und gab ihrem gewinnsüchtigen Standpunkte auch Ausdruck, als der Wundarzt Mathias Peterényi aufs Neue um die Verleihung der Barbiergerechtigkeit in der Vorstadt einkam und um die Aufnahme in den Zunftverband nachsuchte.[1]

Wir erwähnen diesen Vorfall auch deshalb, weil er neuerdings alles erläutert und ergänzt, was oben von den Verhältnissen, der Ausbildung u. s. w. der Barbiere und Wundärzte gesagt worden ist. Peterényi sagt, er habe ein Jahr Pharmacie gelernt, dann habe er 3 Jahre in Raab servirt und sei in den letzten 5 Jahren beim Zunftvorsteher hier Geselle gewesen. Zur Unterstützung seiner Bitte beruft er sich nicht nur auf den Umstand, daß im Sinne des G.-A. von 1723 die Anzahl der Meister mit dem Steigen der Bevölkerungsziffer zu vermehren sei, sondern auch darauf, daß mit Ausnahme des Zunftvorstehers alle anderen Zunftmeister Deutsche seien, welche die hier wohnenden Slaven und Magyaren schwer verstehen. Es sei daher zur Sicherung einer genauen Therapie nöthig, daß der Kranke in seiner Muttersprache mit dem Arzte verkehren könne. Aber auch das sei noch zu bedenken, daß die überzählige vorstädtische Barbierofficin sozusagen gar nicht bestehe, denn der seit Jahren schwerkranke Meister Pfingst könne sie nicht selber versehen, noch einen Gesellen halten, daher entbehrten die in der Vorstadt wohnenden Leute, namentlich Nachts, sehr der ärztlichen Hilfe.

Die Barbierzunft erklärte auf das ihr zur Begutachtung hinausgegebene Gesuch, daß der Standpunkt Peterényi's ein irriger sei, denn die Zunft besitze königliche Privilegien und könne daher ohne Schädigung des königlichen Ansehens durchaus für sich den oben angezogenen Gesetzartikel nicht als verpflichtend anerkennen. Königliche Mandate haben die Zahl der Barbiergerechtigkeiten in Preßburg mit fünf angesetzt, welche Zahl in Anbetracht der geringen Bevölkerungsziffer der Stadt und des Umstandes, daß auch zwei Bader existiren, die nicht in die Zahl der fünf Barbiere eingerechnet, dennoch zur Ausübung der Wundarznei und aller anderen, zum Barbiergewerbe gehörigen Functionen berechtigt seien, ferner aus dem Grunde, weil fast jeder Magnat sich einen eigenen Barbierer halte und auf dem königlichen Schloßgrunde die Störer einen großen materiellen

[1] P. A. 1730. pag. 118.

Schaden verursachen, — gewiß hinreichend genüge, um das Leben gewissermaßen zu fristen. Die Zunft hoffe, daß die Stadt in Würdigung der durch die Barbiere, namentlich zur Pestilenz-Zeit geleisteten treuen Dienste, nicht nur den Peterényi, sondern auch jeden anderen auf gleiche Gründe gestützten Bittsteller mit seinem Gesuche abweisen werde, denn sie verpflichte sich aufs Neue, in der Vorstadt eine Officin zu eröffnen und einen Gesellen daselbst zu erhalten. Weil sich aber durch die Nachgiebigkeit des Magistrates auch bei anderen Gewerbszweigen ähnliche Symptome zeigen dürften, so könnten dann die Meister sich nicht einmal selber erhalten und würden sohin auch ihren Steuerverpflichtungen durchaus nicht nachzukommen vermögen.

Der Magistrat wurde das Dilemma dadurch los, daß er bescheidlich aussprach: Falls die Zunft einen der fünf Barbierermeister in die Vorstadt hinaussetze, werde die sechste (überzählige) in Folge Absterbens des Hieronymus Pfingst vacant gewordene Barbiergerechtigkeit gar Niemanden verliehen und die fixe Anzahl der Meister gemäß der Anordnung vom Jahre 1724 nicht vermehrt werden.

Wenn auch die Zunft der Barbiere jetzt schon darum gehorchte, um die Sache mit Peterényi zu beseitigen, den Entscheid des Magistrates annahm und einen Barbierer aus der Stadt in die Vorstadt versetzte, fand sie sich dennoch nicht mit der Lösung der Frage in dieser Form zurecht und betrieb die Wiederherstellung dessen, wie es vordem gewesen. So geschah es daher, daß die Officin in der Vorstadt nicht lange selbstständig blieb, denn schon im Jahre 1731 gestattete der Magistrat dem Barbierermeister Gedeon Riebe seine Officin aus der Vorstadt in die Stadt zurückzuversetzen und weist die Zunft an, in der Vorstadt einen Gesellen zu halten, damit das Publikum ärztlicher Hilfe nicht entbehre.[1]

5.

Wir hatten wiederholt Gelegenheit zu betonen, daß die Gerechtigkeit der Barbiere und Wundärzte sich nur auf sogenannte äußere, d. h. wundärztliche Krankheiten erstreckt hat. Doch überschritt man

[1] P. A. 1731. pag. 399.

manchmal die gesteckten Grenzen und übernahm auch die Cur interner Erkrankungen, anscheinend mit Recht, denn der 17. Punkt der Zunftprivilegien lautete: Sie sollen sich ad medicinam wenigstens befleißen. Daraus folgerte man nun das Recht zur Heilung innerer Krankheiten. Besonders die am königlichen Schloßgrund wohnenden Wundärzte erscheinen als diejenigen Personen, welche dieses scheinbare Recht ausnützten und in Preßburg die medicinische Praxis ausübten.

Um diesen Ausschreitungen ein Ziel zu setzen, errichtete Maria Theresia mittelst ihres Mandates vom 4. April 1742 unter dem Vorsitze des Grafen Leopold Nádasdy ein ständiges Sanitäts-Directorium in Preßburg, verbot über Klage des Preßburger Stadtphysicus den Wundärzten, sowie überhaupt jedem nicht graduirten Subjecte die Praxis auf internem Gebiete.[1] Das Mandat ordnet auch die Vorlage periodischer Ausweise nicht nur über den Stand von Seuchen, sondern auch zugleich über die Verstorbenen an. Bei der Durchführung des Mandates umschreibt der Stadtphysicus von Preßburg, Johann Justus Torkos, in der im Jahre 1742 für die Preßburger Barbiere ausgearbeiteten und durch den Magistrat als verbindlich erklärten Unterweisung ausführlich den Wirkungskreis und die Pflichten der Wundärzte. Dieses Statut wurde im Jahre 1745 durch die Statthalterei für alle Wundärzte ganz Ungarns, d. h. für alle Bader, Barbiere und Wundärzte obligatorisch erklärt. Die freie Uebersetzung des lateinischen Originales lautet:[2]

A) Die Wundärzte haben, wie es ihr Beruf erheischt, alle Kranken, die sich ihnen anvertrauen, Tag und Nacht mit unermüdeter Sorgfalt und pflichtgemäßer Umsicht zu behandeln und haben selbst einen ehrbaren und reinen Lebenswandel zu führen.

B) Doctoren gegenüber haben sie sich mit Respect zu benehmen und ihre Ordinationen oder ärztlichen Rath weder öffentlich, noch vor dem Kranken zu entwerthen, sondern die von denselben vorgeschriebene Heilmethode oder Ordination, soweit als möglich, pünktlich durchzuführen.

[1] Linzbauer, II. 191.

[2] Linzbauer, II. pag. 214 et seq. und Dr. Johann Justus Torkos. Taxa Pharmaceutica Posoniensis cum Instructionibus Pharmakopoeorum Chirurgorum et obstetricum etc. Posonii 1745.

C) Medicamente — mit Ausnahme der zur Chirurgie nothwendigen Pflaster, Salben, Gurgelwässer, der zum Ausspritzen von Fisteln (Hohlgeschwüren) nothwendigen Flüssigkeiten und anderer Homogena — dürfen sie zum Schaden der Apotheker nicht bereiten, noch weniger innerlich ordiniren. Ihre Arzneien zu verkaufen oder zu vertheilen, ist ihnen untersagt.

D) Bei schweren, mit bedrohlichen Complicationen verbundenen äußeren Krankheiten mögen sie sich allein nicht zu viel zutrauen, sondern zum Troste des Kranken und zur Beruhigung seiner Umgebung den Fall gründlich mit ihren Zunftgenossen besprechen und wenn die Verletzung sehr gefährlich ist, einen erfahrenen Arzt rufen und auf dessen Rath hören.

E) Bei Speichelfluß, welcher nach Mercur-Einreibungen und nach innerer Anwendung dieses Mittels oft einzutreten pflegt, mögen sie vorsichtig sein. Nachdem zu Folge zahlreicher, nach dieser Richtung hin vorgekommenen Mißbräuche viele Kranke Leib und Leben verloren haben, so mögen sie bei schweren und mit gefährlichen Symptomen auftretenden Erkrankungen eine Schleimflußcur (curam salivatoriam) ohne den Rath eines Doctors nicht unternehmen.

F) Wenn man sie zur Beschau von Verwundeten oder Ermordeten rufe, so haben sie in Gegenwart des Stadtphysicus und der anderen Gerufenen nach der Anordnung und Weisung dieser Amtsperson mit pflichtgemäßer Sorgfalt und Umsicht vorzugehen, den Stand des Falles und die Verwundungen wohl in Betrachtung zu ziehen und von jeder einzelnen ihrer Wahrnehmungen an competenter Stelle klares, treues und gewissenhaftes Zeugniß zu geben.

G) Bei ihren Kranken dürfen sie unter der Vorgabe einer großen Gefahr keinerlei ungerechtfertigtes Honorar herauspressen oder um größeren Nutzen zu haben, die Cur über alle Gebühr lang ausdehnen, sondern sie haben immer mit Gewissenhaftigkeit ihre Forderungen zu stellen. Damit aber sowohl sie, sowie die Kranken wissen, wie viel sie verlangen können, d. h. wie hoch man in einzelnen Fällen zu honoriren habe, wird die Taxe hiemit beigegeben.

a) Für die Heilung einer Kopfwunde ohne Lädirung der Schädeldecke und der Knochenhaut . 3, 4, 6 fl.

b) Wenn die Schädeldecke auch lädirt war. . 8, 10, 12 „

c) Wenn die Schädeldecke geborsten war . . 14, 17, 20 „

d) Für einen gewöhnlichen Beinbruch. . . . 10, 15, 20 fl.

e) Für die Heilung eines durch eine Wunde oder Contusion complicirten Beinbruches . . . . 20, 25, 30 „

f) Für die Einrichtung einer Verrenkung . . 2, 3 „

g) Für die Einrichtung einer durch Verwundung oder Contusion complicirten Verrenkung . . 3, 5 „

h) Für die erste Hilfe bei einer Muskelverletzung. . . . . 1 „

i) Für die erste Hilfe bei Wunden mit Verletzungen der Blutgefäße, der Sehnen, der Nerven und Knochen . . . . 3 „

k) Für das Nehmen eines todten Kindes, für die Abtrennung des Mutterkuchens, für Amputation der Extremitäten, für Trepanation, Abzapfung, Eröffnung eines Cadavers und andere größere Operationen. . . . . 3, 5 „

l) Für Katheterisiren . . . . 10 D.

m) Für eine Sondirung des Armes oder Oberschenkels . . . . 1 fl. 10 „

n) Für Auflegung von Zugpflaster bei infectiösen Krankheiten . . . . 1 „ 10 „

o) Bei nicht infectiösen Verletzungen . . . . 1 „ — „

p) Wenn die Contusionen, Abscesse, Geschwüre, Rachenerkrankungen und andere Verletzungen außer der ersten Hilfeleistung und den aufgezählten Operationen mehr Visiten erfordern, so können die Wundärzte für jede einzelne Visite fordern . . . . . . 3, 4, 5 Grosch.

q) Bei der goldenen Ader für Anwendung einer Noxa . . . . 10 „

r) Für Aderlaß am Arme . . . . 3, 4, 6 „

s) Für Aderlaß am Fuße. . . . . 6, 8, 10 „

Wir merken dabei an, daß dieser Tarif nicht für die Vermöglicheren und Vornehmeren galt und daß die Höhe des Honorares lediglich deren Tacte überlassen blieb. Andererseits war es dem Wundarzte anheimgestellt, die Aermeren aus Nächstenliebe billiger oder unentgeltlich zu behandeln.

In amtlicher Eigenschaft wurden die Barbiere und Wundärzte besonders zur Pestilenz-Zeit als Seuchenärzte verwendet, in welcher

Stellung sie der ihnen anvertrauten Aufgabe, wie wir anderwärts erweisen werden, brav entsprochen haben. Im städtischen Spitale versahen sie auch den ärztlichen Dienst. Ob ständig oder provisorisch, das wissen wir nicht. Am 13. Januar 1599 ernennt der Magistrat den Wundarzt Johann Czekuss zum Spitalarzt mit der jährlichen Besoldung von 25 Gulden Rheinisch und 15 Metzen „Traidt".[1]

6.

Erst im Jahre 1448 wird ein Stadt-Wundarzt erwähnt.[2]

Bis in die neuesten Zeiten hinein versehen in Preßburg die Barbiere und Wundärzte die Todtenbeschau. Regelmäßige Aufzeichnungen über Verstorbene wurden in unserer Stadt erst seit dem Mandate Ferdinand I. vom 24. November 1557 geführt. Darin wurde der Stadt auferlegt, wöchentlich einen Ausweis über die Verstorbenen dem Stande, Namen und der Zahl nach anzufertigen, zugleich die Häuser anzumerken, wo der Todesfall vorgekommen sei und die Todesursache (Krankheit) anzugeben. Für die Abfassung dieses Verzeichnisses bestellte die Stadt einen eigenen Schreiber, dem sie wochentlich zwei Schillinge zahlte.[3] Eine neue Organisation erhielt die Todtenbeschau durch das Mandat Maria Theresias aus dem Jahre 1742. Diesem entsprechend theilte die Barbierzunft die ganze Stadt in fünf Todtenbeschau-Bezirke, in welchen je ein Barbier oder Bader als Todtenbeschauer verwendet wurde.[4]

Aber schon vor dieser Organisation war Preßburg in mehrere Todtenbeschau-Bezirke eingetheilt. Die Barbiere schlossen nämlich

[1] P. A. 13. Jan. 1599. Im Spitale kam er auch zu größeren Operationen. Es mag von einer ämtlichen Aufnahme eines Todtenfalles die Rede sein, wenn am 18. Juni 1607 Marx Jacklitsch gewester Spittalmaister, Joannes Coecus Spitalarzt . . . sagen bei ihres Amtspflichten, daß Georg Drise ein Soldat verwichnen Winter nachdem er sechs Wochen krankh gelegen und ihme die erfrorne Scheneckel abgenommen worden im Spital gestorben am Tage Antonii oberdies sagt Czekus daß er ihn geheilt und nach Abnehmung der Schenecfel allbereit fast zugeheilt. (P. A. 1607.)

[2] Ortvay, II. 2. 46.

[3] P. A. 24. Novemb. 1577.

[4] P. A. 1746. pag. 1013.

die Bader von den aus der Todtenbeschau herrührenden Einkünften aus. Der Magistrat entschied daher am 30. Juli 1738 dermaßen,[1] daß in den Klöstern und bei der übrigen Geistlichkeit, in der Donau- und Spitalgasse, in den außerhalb der Vorstadt liegenden Häusern und Gärten, sowie im Blumenthale, die Bader die Todtenbeschau ausüben und dafür aus dem Betrage von 100 fl., welche die Stadt den Barbieren jährlich für die Todtenbeschau zahle, 20 fl. zu bekommen haben und daß ihnen das Recht — ganz so wie die Barbiere es besäßen — zugesprochen ist, 4 Groschen als Taxe nach jeder Beschau zu fordern.

Wir erwähnen überdies, daß wir im Jahre 1716 in Preßburg auf einen Zahnarzt stießen, der gewiß ein Barbier war. Er hieß Mathias Tollinger und wohnte in der Lucken. Wegen Trunkenheit sperrte man ihn ein und ermahnte ihn, sich zu bessern, widrigenfalls er aus der Stadt hinausgewiesen werde.[2]

7.

Die Barbiere und Bader standen sich in diesen Zeiten materiell sehr gut. Das „Testamentar-Protocoll“ enthält die letzten Willensanordnungen mehrerer Barbiere, aus denen hervorgeht, daß der größere Theil unter ihnen ziemliches Vermögen hinterließ. Der oben erwähnte Seidenschwanz legirt „der Stadt Preßburg 10 fl., dem Spital 5 fl., seiner Frau die Hälfte seines Hauses und außerdem 200 Thaler, dazu 400 fl. und in einem anderen Punkte noch 200 fl. und darüber 2 silberne Becher, 4 silberne Köpfe, eine ein Schwert tragende Figur von Silber und die Einrichtung der ganzen Officin“. Diese Aufzählung ist schon darum von Interesse, weil sie über die Einrichtung einer besseren Officin des XVI. Jahrhunderts orientirt. Dazu gehörte nämlich das Handwerkszeug, worunter jedenfalls Scheeren, Kämme und Rasirmesser zu verstehen sind. Die zum Destilliren gehörigen 12 Zinnkessel und Zinngefäße erweisen, daß die Barbiere ihre Medicamente selbst bereiteten. Auch ist die Rede von Glasgefäßen zur Aufbewahrung der Oele, Wässer und anderer simplicia. Der verstorbene Chirurgus hatte

[1] P. A. 1738. pag. 142.
[2] P. A. 25. Juni 1716. pag. 312.

auch Bücher. Unter diesen legt er einen großen Werth auf das in deutscher Sprache verfaßte Werk eines Leipziger Doctors — ein vortrefflich Ding —, in welchem der Doctor ein untrügliches Mittel gegen die Pest empfiehlt. Nach dieser Vorschrift habe er selbst das aurum vitae im Werthe von drei Ducaten gemacht. Dieses Buch empfiehlt er dem Erben besonders, gerade so wie eine von ihm zusammengebrachte Receptsammlung, in welcher Mittel gegen jede Krankheit zu finden sei.

Im Archive der hiesigen evangelischen Gemeinde werden einige solcher geschriebenen Recept-Sammlungen aufbewahrt. Die hervorragendste ist das „Arztney Buch“ des aus Breslau stammenden Chirurgen Johann Hupffer aus dem Jahre 1659, „darinnen zu finden von allerhandt gebrechen des gantzen menschlichen Körpers, wie dieselben sollen durch Gottes Hülfs curirt werden“. In demselben sind die allerverschiedensten Pflaster, Salben, Heilwässer u. s. w. sammt Recepten zu finden. Medicamente, wie ossa hominis, sanguis draconis u. a. sind sehr häufig.

Die Einrichtung einer Officin war von ausgesuchter Güte, denn sie ging vom Meister auf Meister über und war Jahrzehnte in Gebrauch. Die Instrumente fielen sehr häufig durch noble Solidität auf. Der Barbier Heinrich Waldhauser[1] vermacht im Jahre 1559 dem Barbier Hans Hanns 9 mit Silber beschlagene Rasirmesser und seine vergoldete Tasche für Scheeren. Auch sein anderweitiger Nachlaß hat Interesse. Dem oben genannten Hans testirt er einen Siegelring, eine Scheere, einen Kamm und 6 Ducaten. Seinem besten Gesellen 6 mit Silber beschlagene Messer, seinem Schwager „seinen Harnasch“ und seiner Schwägerin einen in Gold gefaßten Türkis. Der in Verpflegung des Spitales stehende blinde Bettler Lieber erhält 20 Thaler und 10 fl.; seiner Frau gehört das Haus mit den drei Weingärten. Die früher erwähnte Barbiereinrichtung hat Seydenschwanz vom Barbier Leonhardt Agazoldt ererbt. Dieser Agazoldt vermachte einen silbernen Becher einem Collegen Namens Bischoff in Wien und seinen Leibharnisch einem hiesigen Bürger. Aus dieser Aufzeichnung erhellt, daß die Barbiere und Wundärzte gleichfalls Bürger der Stadt waren und demgemäß mit den anderen Bürgern in gleichem

[1] P. T. 1557—1573. pag. 212.

Range standen. Wenn nun auch in Preßburg zwischen den Barbieren und Wundärzten und der anderen Bürgerschaft eine Standesverschiedenheit bestanden hätte, wie anderswo, so hätte man sie nicht als Bürger aufgenommen und ein Bürger würde sich schön gewehrt haben, von einem Barbier Gewand zu ererben.[1]

Die meisten Barbiere hinterließen dem Zunftprivileg gemäß ihre Officin ihrer Wittwe. Kinder erhalten davon wenig Antheil. Der Bürger und Bader Eustachius Teuffels hinterläßt seiner Frau das zum Heizen des Bades nöthige Holz, wenn sie das Gewerbe weiter betreiben wolle. Im Falle als die Wittwe davon Abstand nehme, solle man das Holz verkaufen und die Hälfte des Erlöses seinem Sohne geben.[2]

Mit Uebergehung mehrerer letzter Willensanordnungen kommen wir nur mehr auf folgende zurück. Im Jahre 1531 vermacht der Barbier Meister Andreas seiner Frau: 10 fl., das Bettzeug und, wenn sie das Gewerbe fortsetze, seine Zinngefäße (zinasach), seinen Kindern einen 2½ Loth schweren Silberbecher, weiters einen 11 Loth schweren Silberbecher, 9 Silberlöffel und seinem jüngeren Bruder 9 fl. Im Jahre 1534 vererbt der Bürger und Barbier Hansen die eine Hälfte seines Hauses, das er um 300 fl. erbaut hatte, seiner Tochter, die andere seiner Frau, zwei Weingärten aber seinen übrigen Kindern.[3]

Nicht nur allein Meister, auch Gesellen besaßen werthvolle „fahrende Habe". Der Barbiergeselle Franz vermacht im Jahre 1531 1 Ducaten, 1 silbernen Ring, 1 Goldkette, 6 Joachimthaler, 1 Schwert u. s. w. Seine Forderungen belaufen sich auf 182 fl. Im Jahre 1637 ordnet der Barbiergeselle Jakob Greffen aus Dresden letztwillig an: der Stadt, der evangelischen Gemeinde, dem Bürgerspital je 3 fl., dem Lazareth 1 fl., seinem jüngeren Bruder 300 fl., seinem Herrn Christof Pfleger einen Diamanten, einen goldenen Ring und ein Schwert, dem Barbiergesellen Johann Schilling in Worms seine chirurgischen Instrumente und einzelne Habseligkeiten seinen Freunden in Danzig, Worms und im Elsaß. Auf seinen Diener hat der Testator durchaus nicht vergessen.[4]

[1] P. T. 1543.
[2] P. T. 1562. pag. 99.
[3] P. T. 1531. 1534.
[4] P. T. 1531. 22. April 1637.

Der „Meister Czüchtinger“ (Henker). Das Frauenhaus.

Unter dem Sanitätspersonale niederen Ranges finden wir gegen das Ende des Mittelalters zu auch den Henker, „Meister Czüchtinger“, Freymann. Man hat aber einen Unterschied zwischen Scharf- und Nachrichter und Scherge zu machen. Der erstere vollzog das nicht entehrende Urtheil des Kopfabhauens, während der andere schändende Executionen, wie z. B. Hängen, Rädern, Brennen besorgte und die „peinliche Frage“ bediente. Daher wurde auch das Handwerk der Schergen als entehrend erachtet. Im Laufe der Zeiten verwischte sich dieser Unterschied. Auch das Geschäft des Henkers (Freymanns) galt als entehrend, demzufolge er selbst auch ehrlos war. Im Jahre 1766 verweigerte das Doctorencollegium von Frankfurt die Aufnahme eines Arztes nur darum, weil sein Vater Henker war.[1]

Henker und Scherge eigneten sich bei Ausübung ihres Handwerkes wundärztliche Kenntnisse an. Das in ihre Hände gelangende Opfer der Folterbank war auf ihre ärztliche Hilfe verwiesen, wenn die Knochen gebrochen, die Extremitäten ausgerenkt waren, denn keinen Gefolterten nahm ein anderer in ärztliche oder wundärztliche Cur, denn auch dieser war ehrlos geworden.

Wir haben erörtert, daß das Barbiergewerbe auch nicht für ein ehrliches Geschäft erachtet wurde, trotzdem weigerten sich die Barbiere den Henker (Freymann) in ihre Zunft aufzunehmen und wiesen den sich hiezu Anmeldenden auch dann zurück, wenn er sogar einen königlichen Freibrief aufwies, d. h. selbst bei den Barbieren war der Freymann ehrlos. Als im Jahre 1582 der Freymann Johann Krieger, sich auf einen königlichen Freibrief

[1] Haeser, I. 843.

berufend, um Aufnahme in die Preßburger Bader- und Barbierer-zunft beim Magistrat bittlich wurde, sorgte die Zunft für ein jüngeres Mandat des Königs, worin dem Magistrate aufgetragen wird, ohne jede weitere Rücksicht gegen Krieger vorzugehen. Der „prakticirende Freymann", wiewohl er schon ein Haus gekauft hatte, wurde einfach aus der Stadt gewiesen und diese Entscheidung trotz seiner neuerlichen „Supplic" auch aufrecht erhalten.[1]

Zu den Obliegenheiten des Freymanns gehörte die Beerdigung jener Verstorbenen, welche einem zufälligen Unfalle erlagen und wahrscheinlich stand das Verscharren (Verbrennen) von Selbstmördern ihm auch zu. Er strich am Pranger aus, schwemmte die Bäcker, verbrannte Hexen und Ketzer. In den Kammeramts-Rechnungen kommt er als Henker, Hohar, Henger, Freymann, Nachrichter und Czüchtinger vor. Er besorgte auch (1449) das „Hundeschlagen" und hatte auch das Reinigen der Canäle („Merungen" und „Priwete") über. Am Stadthaus war ein separates Freymannzimmer.[2] Außer der ausgesetzten Besoldung durfte der Freymann auch Taxen einheben.

* * *

[1] P. A. 6. April 1582, pag. 251. Demnach ohnlangest verwichner Zait ainem ehrsamen Handtwerck der Balbierer vnd Bader der beuelch so Hanns Khrieger gewester Freymann von Ihr Khay. Mat. des Curieren halben erlangt auf Ihr der Maister embsig anlangen zue ablainung desselben determiniret. Als erscheinen erwelte Maister des Balbirer vnd Bader Handtwerck an heute Protucirendt ain ander von Ihr Kay. Mat. erhalten Mandat, darinnen ainen Ehrsamen Rhat allergewaldt gegen Hansen Khrieger zuzuerfahren ybergeben wirdt. In Bedenkung dessen und auch Vihller ungemach so bishero seines Kriegers halben entstanden vnd vielleicht khünfftig eruolgen möchte. Hierauf ain Ehrsamer Rhat ihme Hansen Krieger durch sein Hausfrauen zuegegen mit allem Ernst aufferlegt das er sein Behausung wie er khan vnd weis schleinig verkhauffen oder sonst in anderweg ohnwerden vnd sich vier Wochen nach Ostern von hinnen weckziehen vnd hinfüro Bey dieser Stadt nit mehr wohnen son der sein Gelegenheit anderer Orten suchen soll. — 19. April 1582, pag. 254. Der gewesene Freymann Hanns Krieger producirt eine erneute Supplic um bleiben zu können aber der Rhat bleibt bei seiner früheren Entscheidung: „Denn es ihrer Khay. Mat. entdlicher Will vnd Mainung sey."

[2] St. K.-R. 1434. hab wir gebn dem Caspar Glaser, das er in der Scherigstubn gemacht hat den Nachrichter 8 glasscheiben per 6 D.

Es gibt kaum ein Zeitalter, in welchem die Prostitution stärker blühte, als im Mittelalter. Wir wissen, daß in Frankreich seit Karl dem Großen keine größere Stadt ohne öffentliches Frauenhaus war. Nach den Aufzeichnungen des Arztes August Philipp Rigordus wimmelten die Priesterinnen der Venus Vulgivaga im Paris des XII. Jahrhunderts bei der Nacht nur so herum. Die allgemeine Sittlichkeit war so sehr gesunken, daß der, welcher nur einige Geliebte aushielt, schon als Mann von gutem Rufe galt. Es war als keine große Rarität in einem und demselben Hause unten eine Schule, oben ein Frauenhaus zu finden.

Aehnliche Zustände treffen wir in Mittel-Europa und ist bedauerlich, daß an der Verbreitung der Lustseuche die unter dem Einfluß arabischer Theorien stehende Medicin keinen geringen Antheil nahm, indem nach denselben das Zurückhalten des Sperma unausweichlich vom Ruin der Säfte und von anderen schädlichen Folgen begleitet sei. Magninus z. B. lehrte im XIV. Jahrhundert: „Periculum est, si per coitum non expellatur (sperma), quod putrefit et ad aliquid simile veneno convertitur et caussabit pessimas aegritudines et tandem mortem“ und Valescus von Tarent entschuldigt die im Sumpfe der Sittenlosigkeit sich wälzende Pfafferei ironisch mit den Worten: „Venerabiles hoc non faciunt causa delectationis, sed ut superfluitates emittantur“.[1]

In Deutschland war der Aufenthaltsort der „fahrenden Fräulein“ gewöhnlich an bestimmte Gassen gebunden und für dieselben ein besonderes Haus, „das Frauenhaus“, bestimmt, welches hie und da Eigenthum der Stadt war, so daß die „Geschäfts“-Einnahme in die Stadtcassa floß.

In Preßburg stößt man schon im XV. Jahrhundert auf ein solches öffentliches Haus, das der Stadt gehörte und bald als „Frawenhaus“, bald als „Hurrenhaus vor der Stat“, bald als „Frawenfletz“, aber seit dem XVI. Jahrhundert als „Weißenburg“ in den städtischen Kammerrechnungen erscheint. Die letztere Benennung ist entsprechend den Gewohnheiten des Mittelalters im satirischen Sinne gemeint, indem die weiße Farbe seit Einführung des Christenthums als die Farbe der Unschuld gilt und man demnach nur ironisch dieses Haus eine „weiße Burg“ nennen konnte.

[1] Haeser, III. 225.

Gleiche Ironie verrathen die Namen „tächterln", „frumme chinder", „sorores", welche in archivalischen Aufzeichnungen vorkommen, wenn von den Bewohnerinnen eines solchen Hauses die Rede ist.

Wir vermögen nicht anzugeben, wann die Stadt ihr Frauenhaus erbaut und eingerichtet hat. Die städtische Kammerrechnung vom Jahre 1434 erwähnt das Frauenhaus zum ersten Male bei Gelegenheit mehrerer Reparaturen. Es ist aber ausgemacht, daß Lustdirnen sich hier in erheblicher Anzahl schon in früheren Jahrhunderten aufgehalten haben. In einem Fragmente des Actional-Protocolles aus dem Jahre 1373 liest man: „Item Margarete meretrici, dicte Gredl, interdicta est civitas pro maleficiis" und einer ähnlichen Urkunde aus dem Jahre 1405 entnehmen wir, daß Pál Nykel im Stadtgefängniß war, weil er einen falschen Namen angenommen, sein Weib verlassen und mit Lustdirnen sich herumgeschlagen habe.[1]

Solche waren aber nicht allein im Frauenhause zu finden. Es gab genug, die auf eigene Faust verdienten. Dafür spricht jener Punkt der Bäcker-Zunft-Ordnung vom Jahre 1444, in welchem den Gesellen verboten wird, in die Mühle ein „freies töchterlein" mitzunehmen.[2]

Die Wirthschaft des Frauenhauses führte gewöhnlich die „frawenwirtin", „frawenmeisterin", die der Stadt den wöchentlichen Pacht bezahlte,[3] welcher bis Ende des XV. Jahrhunderts eine Einnahme des „Czüchtingers" bildete. Manchmal war der Pächter auch ein Mann.[4]

[1] St. K.-R. 1404. Item wir haben Nykel Pál von Sychardtsdorff In unser Fenknus gehabt, darumb das er sich hensel genenet hat vnd hat sein frumes Weib sitzen lassen In unser Stat vnd hat offenleichen pei Hüren gebaliget.

[2] St. K.-R. 1444. Item auch sol chain pekengnegt chain freys töchterlein in gan mül nit füren vnd mit ir ligen oder schlaffen.

[3] St. K.-R. 1448. Item vor dem Sambstag nach Andre Apostoli pring xviij wochen, hab ich empfangen von der Frawen Maisterin zu weissenburg von yeder Wochen lxxx. Den vien facit 9 Pf. d. w. — 1450. Item am Sambstag nach omnium sanctorum hab ich empfangen von der frawen Maisterin viiij Pf. Denar. — 1454. Item ich hab emphangen von der frawen Maisterin, von dem Sambstag nach Pauli conversionis untz auf den Sambstag in die Urbani episcopi, pringt xvjj wochen von jeder Wochen lx Denar, facit iiij Pf. lx D.

[4] St. K.-R. 1451. Item des Suntags vor sand Urbanius tag hab ich geben den puntschuh und den frawenwirt, als die paide miteinandern Rieten gen Bruck.

Zieht man die in deutschen Städten üblichen Sitten in Betracht, so wird man mit der Behauptung nicht fehl gehen, daß das Frauenhaus in Preßburg auch unter der Aufsicht des Freymanns gestanden ist. Der Kämmerer hob den Pacht ein und führte ihn an den Freymann ab. Hatte die Stadt zufällig keinen Freymann, so blieb die Einnahme der Stadtcassa[1] und umgekehrt, wenn das Frauenhaus keine Einnahme abwarf, so zahlte man den Freymann aus der Stadtcassa,[2] so z. B. in der Charwoche, wo die Mädchen sich zurückziehen und zu den Andachten gehen mußten, sowie keine Gäste empfangen durften, oder wenn Gäste überhaupt nicht kamen.[3] Die Stadt bezahlte den Freymann auch dann, wenn die Mädchen wegen Abwesenheit der „Wirtin" zu keinen Besuchen kamen[4] oder wenn aus Mangel eines Pächters das Frauenhaus leer stand.[5]

Ob die Lustdirnen auch in Preßburg wie in Deutschland ein rothes Kleid mit rothem Kopftuch trugen, erwähnen die Kammerrechnungen leider nicht. Die deutsche Sitte, welche mit zu den Pflichten der Gastfreundschaft gehörte, nämlich Fürstlichkeiten als Gästen mit „freien töchterlein" aufzuwarten, finden wir auch bei uns, wenn auch nicht gerade in Preßburg. Als König Sigismund in Eisenstadt übernachtete, so bezahlte die Stadt die „Freudenmädchen".

Das „Geschäft" ging nicht immer gleich. Während das wöchentliche Pachtgeld im Jahre 1448 80 Denare, im Jahre 1451 85 Denare betrug, zahlte die „Frawenwirtin" 1454 nur

[1] St. K.-R. 1451. **Item** am Sambstag vor Margarethe **virginis**, hab ich emphangen von der frawen Maisterin, als wir gen zuchtinger nicht hatten **lxxxv** Den.

[2] St. K.-R. 1439. **Item** haben wir geben den Henger, als keyn frawen Maisterin gebesen ist darum er nigt wold beleiben **lx** D.

[3] St. K.-R. 1451. **Item** am Sambstag an **sand** Jörigen tag **In vigilia pasche** hat die frawen Maisterin dem Zuchtinger nicht gedient darumb, das sy dy vergangen wochen frum sind gebesen, dem hab ich geben **lxxx** D. — 1454. **Itēm** Samstag vor heiligen Osterabent hab ich geben den Maister Jörigen sein wochensolt, dem Czuchtinger, als die Tachterl frum sind gewesen **lxxx** D.

[4] St. K.-R. 1454. **Item** am Sambstag nach **trium Regum** dem Czuchtinger hab ich geben als dy frawen Maisterin zu pormaritz genad ist worden zu Irrn ersten man und ist dy vergangen wochen nit daheim gewesen **lxxx** D.

[5] St. K.-R. 1454. **Item** am Sambstag nach Anthony **Abbatis** ist kain frawen Maisterin nicht gewesen, hab ich geben dem Czuchtinger **lxxx** D.

die Bader von den aus der Todtenbeschau herrührenden Einkünften aus. Der Magistrat entschied daher am 30. Juli 1738 dermaßen,[1] daß in den Klöstern und bei der übrigen Geistlichkeit, in der Donau- und Spitalgasse, in den außerhalb der Vorstadt liegenden Häusern und Gärten, sowie im Blumenthale, die Bader die Todtenbeschau ausüben und dafür aus dem Betrage von 100 fl., welche die Stadt den Barbieren jährlich für die Todtenbeschau zahle, 20 fl. zu bekommen haben und daß ihnen das Recht — ganz so wie die Barbiere es besäßen — zugesprochen ist, 4 Groschen als Taxe nach jeder Beschau zu fordern.

Wir erwähnen überdies, daß wir im Jahre 1716 in Preßburg auf einen Zahnarzt stießen, der gewiß ein Barbier war. Er hieß Mathias Tollinger und wohnte in der Lucken. Wegen Trunkenheit sperrte man ihn ein und ermahnte ihn, sich zu bessern, widrigenfalls er aus der Stadt hinausgewiesen werde.[2]

7.

Die Barbiere und Bader standen sich in diesen Zeiten materiell sehr gut. Das „Testamentar-Protocoll" enthält die letzten Willensanordnungen mehrerer Barbiere, aus denen hervorgeht, daß der größere Theil unter ihnen ziemliches Vermögen hinterließ. Der oben erwähnte Seidenschwanz legirt „der Stadt Preßburg 10 fl., dem Spital 5 fl., seiner Frau die Hälfte seines Hauses und außerdem 200 Thaler, dazu 400 fl. und in einem anderen Punkte noch 200 fl. und darüber 2 silberne Becher, 4 silberne Köpfe, eine ein Schwert tragende Figur von Silber und die Einrichtung der ganzen Officin". Diese Aufzählung ist schon darum von Interesse, weil sie über die Einrichtung einer besseren Officin des XVI. Jahrhunderts orientirt. Dazu gehörte nämlich das Handwerkszeug, worunter jedenfalls Scheeren, Kämme und Rasirmesser zu verstehen sind. Die zum Destilliren gehörigen 12 Zinnkessel und Zinngefäße erweisen, daß die Barbiere ihre Medicamente selbst bereiteten. Auch ist die Rede von Glasgefäßen zur Aufbewahrung der Oele, Wässer und anderer simplicia. Der verstorbene Chirurgus hatte

[1] P. A. 1738. pag. 142.
[2] P. A. 25. Juni 1716. pag. 312.

von ihnen und den Einnahmen des Frauenhauses. Das Frauenhaus war aber nichtsdestoweniger 1536 und 1537, und als „Weißenburg" 1542 und 1543 im Besitze der Stadt, welche dasselbe um die Mitte des XVI. Jahrhunderts im guten Stande erhielt und es den Lustdirnen nicht mehr gegen Entgeld, sondern umsonst überlassen hatte.

Wann dieses mittelalterliche Frauenhaus aufgehört hat, vermögen wir nicht anzugeben. Im Jahre 1540 erscheint es zum letzten Male in den Kammerrechnungen.[1] Es ist wahrscheinlich, daß die Mädchen im XVII. Jahrhundert schon zerstreut wohnten und die Frauenhaus-Disciplin erloschen war. Deswegen gab es aber „ihrer" genug in Preßburg. Unter dem Titel „Züchtigers Arbait" liest man im Jahre 1636: „Item ein öffentliche Hurren mit Ruettn auszuhauen zahlt 4 Sch." und 1637: „von zwo Hurren bei dem Pranger auszustreichen geben 1 Th." Es scheint, daß man ihnen auch aufspielen ließ durch die Stadtthurner = Stadtmusiker.[2]

Das „Haws der Stat dorinn dy schon frawn sein frey" (steuerfrei) — Frauenhaus — lag laut Grundbuch des Jahres 1439 in der Schöndorfergasse. Die Stadt ließ dasselbe ausbessern, dazu Steine führen vom Vogelsthurm[3] und auch später aus der Lehmgrube in der Nähe des Frauenhauses Lehm (Sand) zu einer Umfriedung bei der St. Lorenzerkirche herbeischaffen.[4]

Mit den heutigen Anschauungen vereinbart es sich nicht, daß die Stadt selbst ein Frauenhaus unterhielt. Es ist richtig, daß man daraus kärgliche Einkünfte bezog, aber diese wurden von den Erhaltungskosten verschlungen. Unsere Kammerrechnungen von 1434 bis 1540 sind voll von Ausgaben für dieses Frauenhaus.

nach philippi et Jacobi percepit Statkamerer von Herrn Burgermaister die von der frawen maisterin aus herkumen sein iij Pf. ij Sch, x D. summa facit iiij Pf. V. Sch.

[1] St. K.-R. 1540. die woche Elisabeth verland zu weissenburg das tach zu pessern ij lon per lx Den.

[2] St. K.-R. 1694. den Thurmern alss Sie den Buldirnen auffgeblasen auf Brod geben 2 Sch. 15 D.

[3] St. K.-R. 1446. „Item Am Pfinztag nach sand Ulreichstag, hab wir gehat des purgermaister wagen mit ij Rossen, der Stain gefurt hat, von dem vogls thurn zum frawenhaws".

[4] St. K.-R. 1451. „Item hab wir gehat besunder 1 lan wagen . . . der laym gefurt hat, von der laym grub, pey dem frawenhaws, den man gefurt hat zum zawn bei sand Larenzen, den hab ich geben xxxij D."

mehr 60 Denare.[1] Die Wocheneinnahme des Freymannes war 80 Denare, den Entgang ergänzte die Stadt.[2] Nicht immer fanden sich Pächter und in solchem Falle zahlten die Mädchen selbst das Pachtgeld. In der Kammerrechnung vom Jahre 1457 findet sich nach der Eintragung für den Freymann auch ein Blatt für die „sorores", jedoch nur kurze Zeit hindurch, weil für die letzten 31 Wochen des Jahres bereits die Wirthin zahlte.[3] Im Jahre 1459 finden wir wieder eine Frawenmeisterin. In den ersten Monaten des Jahres zahlten die Mädchen selbst.[4]

Zwei Jahre hindurch fehlen Aufzeichnungen. 1461 und 1465 kommt das Frauenhaus wieder vor. 1467 ging die „Frawenwirthin" durch[5] und erst nach 4 Jahren, im Jahre 1471, kommt eine solche wieder vor.[6] Im Jahre 1473 ist das Wochengeld nur 50 Denare. Ein Zeichen, daß die Einkünfte des Frauenhauses abnahmen.[7]

Vom Jahre 1473 an treffen wir nur einmal und zwar 1493 auf die „Frauenwirthin".[8] Dann verliert sich lange Zeit jede Spur

[1] St. K.=R. 1454. Item am Sambstag nach Pauli conversionis hat geben die Newe frawen Maisterin, di Machna, dem Czuchtinger lx D.

[2] St. K.=R. 1454. Item so hab ich emphangen von der frawen Maisterin xxvi wochn solt ij Gottemer, von yeder wochen lx D. facit vj Pf. iiij Schilling. Item von den Sambstag in die Thome Apostoli, prengt xvj wochn, hab ich gebn den Stefferl Czuchtinger, awf iiij wochn über der frawen Maisterin dienst, auf ingliche wochn xx D. das pring lxx D.

[3] St. K.=R. 1457. Item Eritag post Sophie hab ich von In emphangen lx D. und weiters: Sabbato vor Egidy Tenentur Sorores solvere lx Den. Gegen Ende des Jahres Innemen dienst von der „frawen meisterin", 1458 aber „Innemen von den Schwestern" Sabbato post corporis xti percepi lx Den.

[4] St. K.=R. 1459. Frawen Maisterin „von erst am Samstag vor sand Urbani tag" 1 Pf. Den. facit vj. S.

[5] St. K.=R. 1467. Frawen Maisterin 3 Pf. 30 Di am montag post letare hab ich emphangen von der frawen maisterin lxxxiiij D; da ist die frawen maisterin aus flochen von den ungern und ir hat der Richter dornoch urlab geben und ist nichts gefallen untz auf Prediger chirichbeich.

[6] St. K.=R. 1471. „Innemen von der Frawen birtin" Item so hab ich emphangen von der frawen birtin in xij wochn, alle wochn 1 D. facit ij fl. auri und hat geben von den frawenhaus zu pessern lxxij D. und kait viij wochen, das si abgank gehabt haben, von wegen das sy nicht mügen gesein Im Haus.

[7] St. K.=R. 1473. Item so hab ich emphangen von der frawn Maisterin vj wochen sold, all wochen 1 D. facit x S.

[8] St. K.=R. 1493. Statkamerer hat von dem Hanns Kamerknecht so der frawen Maisterin dargeben hat eingenommen ij Sch. xx D. und Am freitag

von ihnen und den Einnahmen des Frauenhauses. Das Frauenhaus war aber nichtsdestoweniger 1536 und 1537, und als „Weißenburg“ 1542 und 1543 im Besitze der Stadt, welche dasselbe um die Mitte des XVI. Jahrhunderts im guten Stande erhielt und es den Lustdirnen nicht mehr gegen Entgeld, sondern umsonst überlassen hatte.

Wann dieses mittelalterliche Frauenhaus aufgehört hat, vermögen wir nicht anzugeben. Im Jahre 1540 erscheint es zum letzten Male in den Kammerrechnungen.[1] Es ist wahrscheinlich, daß die Mädchen im XVII. Jahrhundert schon zerstreut wohnten und die Frauenhaus-Disciplin erloschen war. Deswegen gab es aber „ihrer“ genug in Preßburg. Unter dem Titel „Züchtigers Arbait“ liest man im Jahre 1636: „Item ein öffentliche Hurren mit Ruettn auszuhauen zahlt 4 Sch.“ und 1637: „von zwo Hurren bei dem Pranger auszustreichen geben 1 Th.“ Es scheint, daß man ihnen auch aufspielen ließ durch die Stadtthurner = Stadtmusiker.[2]

Das „Haws der Stat dorinn dy schon frawn sein frey“ (steuerfrei) — Frauenhaus — lag laut Grundbuch des Jahres 1439 in der Schöndorfergasse. Die Stadt ließ dasselbe ausbessern, dazu Steine führen vom Vogelsthurm[3] und auch später aus der Lehmgrube in der Nähe des Frauenhauses Lehm (Sand) zu einer Umfriedung bei der St. Lorenzerkirche herbeischaffen.[4]

Mit den heutigen Anschauungen vereinbart es sich nicht, daß die Stadt selbst ein Frauenhaus unterhielt. Es ist richtig, daß man daraus kärgliche Einkünfte bezog, aber diese wurden von den Erhaltungskosten verschlungen. Unsere Kammerrechnungen von 1434 bis 1540 sind voll von Ausgaben für dieses Frauenhaus.

nach philippi et Jacobi percepit Statkamerer von Herrn Burgermaister die von der frawen maisterin aus herkumen sein iij Pf. ij Sch, x D. **summa facit** iiij Pf. V. Sch.

[1] St. K.-R. 1540. die woche Elisabeth verland zu weissenburg das tach zu pessern ij lon per lx Den.

[2] St. K.-R. 1694. den Thurmern alss Sie den Buldirnen auffgeblasen auf Brod geben 2 Sch. 15 D.

[3] St. K.-R. 1446. „**Item** Am Pfinztag nach **sand** Ulreichstag, hab wir gehat des purgermaister wagen mit ij Rossen, der Stain gefurt hat, von dem vogls thurn zum frawenhaws“.

[4] St. K.-R. 1451. „**Item** hab wir gehat besunder 1 lan wagen . . . der laym gefurt hat, von der laym grub, pey dem frawenhaws, den man gefurt hat zum zawn bei **sand** Larenzen, den hab ich geben xxxij D.“

Das Frauenhaus war mit einem geflochtenen Zaun umgeben, um es von der Nachbarschaft und der Außenwelt abzutrennen zu „frumer chinder sicherhait“. Die Instandhaltung des Zaunes kostete der Stadt viel Geld[1] und das Herbeischleppen für „Dorn und Stecken“ hatte auch aus anderen Ursachen kein Ende. Es scheint, daß nämlich nicht nur der Zahn der Zeit, sondern auch neugieriges und anderes Publikum ihn zerstörte. Auch die „haimblichen Sitze — das Privet“ bestand aus Stecken und Flechtwerk.[2] An und für sich bedurfte das Haus, wie schon früher erwähnt, vieler Reparaturen. Beständig arbeiten diese und jene Handwerker im „Frauenhaus“. Ein Zeichen, daß die Stadtväter diesen Zufluchtsort der Freude in besonderem Augenmerk hielten, denn man stößt kaum auf ein öffentliches Gebäude, auf das die Stadt damals so viel verwendete, wie gerade aufs Frauenhaus.[3]

[1] St. K.-R. 1434. „Item am Pfincztag vor Pfingsten, haben wir gehat den Hans Leitgeben furman mit einen wagen, das er Gärten und Steken zu dem frawenhauss gefurt hat, dem haben wir geben iiijc D. facit xiij Sch. v D.“ „Item ainen knecht der Tür getragen hat aus dem spital In das frawenhaus anzuhaben xij D.“ „Am Pfincztag vor Pfingczsten haben wir gehat zu dem frawenhaws den Jungen Larenz und Symon Stempfl das sye den zawen haben gemacht, und haben yeden geben vj S. xx Den.“ „Item an dem selbigen tag haben wir geben den Pawern von Weinarn zu dem frawenhawsz umb drei fuder dorn, und hab yeden geben umh 1 fuder yc D. auff den zawen zu zu wordern facit xij. Sch.“ „Item an den selbigen tag hab wir geben den langen Jakob selb fierde, das sy pey dem frawenhaws garnachen haben zugefullt iiij prun, durch frumer chinder sicherhait willen, Jedem 1 Tag lxxx D. facit 1 Pf.“

[2] St. K.-R. 1454. „Item und habn kauft 1 fuder Holz zu Stekchen, zu ainen Korib, den man zewnt hat zum prefet zum Frawenhaws umb xxxij D.“ „Item und habn gehat — xiij aribater, dy Stekchen gespitzt habn zum Korib (Korb) zum prefet, und ein grub zum prefet gegrabn habn, und das ertdreich fuder gelauffen habn In das Furchhaus (Vorhaus) und die Stubn Inwendig zu der an (einen) seitten klent haben, mitsambt den Jungen Larenzen, yeden xvj D.“

[3] Nach den Kammerrechnungen und Rákovßky producíren wir folgendes: „Item und haben gehat des Richters wagen mit Rossen der gerten von der schlagprucke zum rawen Haws gefurt und stain, hab ich geben ij Sch. x D.“ „Item und haben gehat — ij Maurer, dy an der Grundfest gemawert habn yeden xxx D.“ „Item und haben entnommen vom purgermaister ij pottigen kallich zum frawenhaws, dofür hab ich geben 1 Pf. D.“ „Item und hab gehat — dy zewner, und dy kamerl awsgefüllt haben, und hab geben yeden xiiij D.“ „Item und haben gehat dy vergangen wochen ij Mawrer — dy Zering umb, under den Sweller gemawert habn, und sind wochner gebesen“. „Item und

Bald wird das Dach reparirt,[1] bald arbeitet der Maurer,[2] oder man hat im Innern zu thun, setzt Oefen, Herde,[3] macht Fußböden, schüttet Erdreich auf, bringt Kalk und Sand[4] und bessert die Frauenstube aus.[5]

haben gehat viij klain aribater (Taglöhner) die kot tragen habn zum kleen jeden 12 D." „Item am Mitichen vor Johannis pabtiste hab wir abgerait (abgerechnet) mit dem Mthes Maindl, das wir von In genomen habn zum Frawen Haws ij (2) Zenten Eisen, und ij Pfd. Eisen per iiij Den. und 1 Zentner Eisen per x Schil." „Item und habn gehat pesunder — vj klain aribater di chothabn tragn zum kleen, und stain mit Schaibtrukn gelawssen habn zu der kuchen yeden xij D." „Item und haben gehat pey dem Frawen Haws iiij (4) klain aribater, die Morter (Mörtel) gemacht habn und Morter den mawrern zugeraicht habn, und zigl, In aller Hoch zu der kuchen, yeden xiiij D." „Item aush den tag umb 1 c Latten nagl zu tueren zu kamerlain xx D." „Item und habn gehat In der Stat Aw vj pesunder garten Haker dy Stekchen und gärten gehakt habn zum Frawen Hoff, Hinden zum Hof zawen und hab gebn yedn xvj D". „Item und dy Zwikl gemacht haben zu den Stubn zum kleen, umb xlij (42) D."

[1] St. K.-R. 1447. „Item am Freitag vor Tiburcy et valeriani hab ich geben dem Maister Caspar Czymermann am geding vom frawenhaws, von wegen des Hans Eylausenrokh, dem er 1 czedl hat geben, von unser wegen, an das Dreißigist, das ich den Herrn Peter Krawsen genug hab getan umb xy floren auri."

[2] St. K.-R. 1448. „Item am Montag nach Trinitas haben wir gehat des purgermaister wagen mit 4 Ros der Sand und Stain gefurt hat zum frawen Haws hab ich geben iij Sch. x D."

[3] St. K.-R. 1439. „Item hab wir geben den Hafner von x kachiln, zu den Ofen In Frawenhawß zu setzen x 1 D." „Item und haben geben ainen geselln der laym zu den Ofen, und zu dem Herd In das Frawenhawß getreten hat viij D."

[4] St. K.-R. 1440—1451. „Item und hab ich gehat pey den frawen haws pesunder 2 aribater, dy das erdreich In den Kammern geleich gezogen haben, yeden x diij D." „Item am Erichtag vor gotz leichnambstag, hab wir gehat des Richters wagen mit ij Rossen, der sand und stain gefurt hat und Gallich zum frawen Haws und den überlegern, den ich hab geben iij Sch. x D. wien." „Item und hab gehat pesunder ij aribater pey den frawen haws di erdtreich In die kamerl geschüt haben und dy ausgefüllt haben jeden x iiij D." „Item am Freitag nach Corporis xti hab wir gehat viij aribater, dy Stecken aus kloben habn dy man Steckt zu kamerlain Im frawenhaws, zu ring umb zu dem klenn, dem hab ich geben yeden xvj D." „Item und haben gehat In der Aw xvj Gertenhacker zum Frawenhaws zu zawen, yeden xvj D." „Item auch Montag vor sand veits Tag hab wir gehat pey den frawenhaws iiij Arbeiter dy zu der gruntfest gerawmpt habn, und gerten zu zewen (Zaun) geraicht habn yeden xij D."

[5] St. K.-R. 1457. „Item und hab kaufft zum Frawen Haws, puchen holcz zu Zwikln, zw der Frawen stubn zum klenn".

In den Jahren 1511 und 1512 wird das Gebäude einer gründlichen Reparatur unterzogen.[1] Um 1536 brannte es wahrscheinlich bis auf den Grund nieder. Hiefür sprachen die Eintragungen[2] der Kammerrechnung. Steine und Sand wird herbeigeschafft zum Baue, wegen Umbau mit dem Maurer und Zimmermann ein Abkommen getroffen, beim Tischler werden Fenster bestellt u. s. w. Aus diesen Aufzeichnungen geht hervor, daß das neue Gebäude um 7 Kammern erweitert wurde.[3]

Aber nicht nur für das Gebäude, auch für die Möblirung sorgte die Stadt. Sie laßt Betten machen, Leinwand für Strohsäcke[4] kaufen, Tische und Bänke anfertigen.[5] Aus unseren Quellen

[1] St. K.-R. 1511/12. Sambstag vor **Conversionis Sancti Pauli** hab ich Maister Steffen zymerman bezalt nach dem pestand von den frawenhaus, das dach auf der stuben, die kamer und zawen allenthalben mit schintl umb und umb gedeckht und die kamern mit gmain Laden verschlagn viiij Pf. — Mer ain Offen new gesetzt In dem frawenhaws und darzue genomen kachel all new, thuet In gelt ij Pf. vij D. — Zween tag auf das frawenhaus viij tagloner, sewllen eingraben und steken geschnitten zu den zawen, am tag per xxiiij D.

[2] St. K.-R. 1536/37. Die wochn Egidy zahl Chamerer iiij tag mit zwaien Rossen stain und sand zum frawenhaws zu fueren, yeden Tag auf ij Ros iij Sch. **facit** 1 Th. iiij Sch. weiter: Chamerer zalt Atam zymerman das frawenhaus aufzupawen zu decken, und an alle stat zu fertigen in vi wochen lx lon per xl kreuzer, den geselln lxx vj lon per per x krewzer thuet alles xviij Th. xxiiij D. — die wochn Egidy verlandt den Mawrern die grundfest awff dem frawenfletz auffzufueren iiij lon. — die wochn Colomanni verlandt Mawern am frawenfletz den Rauchfang zu pessern, den Herd zu machen, ein ofen fueß zu setzen, schütt in die stuben und auf die stuben zu tragen 1 Th. iiij Sch. xxvj D. — zalt Hansen Tischler Ins frawenhaus funf fenster räm davor xvi D.

[3] Ebenda. Mer VII klain kamerthuerln angehenkt, für jedes 7 patzen.

[4] St. K.-R. 1439. „**Item** auch hab wir geben nach des Purgermaister gescheft umb x l ellen gvobe leynbat zu Stroh Seckhn In das Frawenhawß ye ein elln diij D. **facit** lvx D.“ und 1448. „**Item** awch an den tag hab ich abgerait mit der Henslin, was wir von Jr genomen habn zum Frawen Hawß, von erst lxxx elln zwilich zu Strosekchen per xxv D.“ „**Item** und xxx grob elln zwyllich per xviij D.“ „**Item** umb l (50) elln leynbat zu leylachen per x D.“ „**Item** umb xlviij elln grob leynbath, awch zu leylachen per viij D.“ „**Item** und mer von den lynhart püchler besunder xviij elln zwylich awch zu Strosekchen, per xvj D.“ „**Item** und vj elln laynbat zu laylachen, auch von den lyenhart pucheler In das Frawenhaws per x D. **facit** xl D.“

[5] St. K.-R. 1448. „**Item** und x Abtragisch Reichladen zu Tischs und auch zu penkchen (Bänke) per xiij. D.“

geht hervor, daß in dem Frauenhause ein gemeinsames Leben herrschte, daß die Mädchen in gesonderten Kammern wohnten, deren Estrich zuerst aus Erde bestand, später aber mit Brettern gedielt war. Das Gebäude war nach mittelaltriger Auffassung gewiß bequemlich eingerichtet, da es selbst einen Salon (Frauenstube) im Hause gab. Es ist interessant, daß die Fenster mit Papier vermacht waren.[1] Es scheint, daß das Gebäude zuerst ein Fachwerkbau war. Dafür spricht der viele Verbrauch von Dornen, Stecken und ähnlichem, sowie einige Eintragungen über die „Grundfest" und Herbeischaffung von Moos. Mit letzterem wurden die Wandfugen „ausgeschoppt".[2] Ueberhaupt spielt Holz in dem Bauwesen des Mittelalters eine große Rolle und in unserer Stadt waren Häuser aus Stein im XIII. und XIV. Jahrhunderte etwas sehr seltenes.

In Hinsicht auf die allgemeine Sittlichkeit waren daher unsere Vorfahren niemals so einwandfrei, als es gewisse schönfärbende Sittenrichter in unserer Zeit auf Schritt und Tritt gerne betonen. Endlich trifft man Freudenmädchen auch bei den Patriarchen (Genesis 38. 15.) und der sexuelle Trieb war zu allen Zeiten das treibende Element der Welt.



[1] St. K.-R. 1415. Umb papir umb iiij D. zu schliemen In das frawenhaus.

[2] St. K.-R. 1535/36. Verlant auf dem frawenfletz zu räumen die grundfest zu graben 1 Th. xx D. und Chamerer zalt zwo putten Mies (Moos) zu den stuben Im frawenhaus zu schoppen yeden xij D.

Hebammen.

Zum Schluße haben wir noch von den Hebammen zu sprechen.

Die Dinge mit den Hebammen waren in Preßburg, sowie in ganz Ungarn bis in die Mitte des XVIII. Jahrhunderts gänzlich unorganisirt. Die Ausbildung der Hebammen war die primitivste und bestand gewöhnlich darin, daß die Candidatinnen bei einer in Praxis stehenden Hebamme „theoretische und praktische“ Unterweisung längere Zeit hindurch empfingen, nach deren Ablauf sie sich — manchmal jedoch schon viel früher — als Geburtshelferinnen niederließen. Ihre Kunst war frei — **ars libera.** Während die Zünfte aber vermöge ihrer Organisation wenigstens einige Sicherheit dafür boten, daß sich mit der Wundarznei nur „gelernte“ Individuen beschäftigen konnten, ohne daß sie sich vor Einmengung der Behörden zu fürchten hatten, ruht die jeder Oberaufsicht entbehrende Praxis der Geburtshelferin zum größten Theil in ganz unwissenden Händen. Wir brauchen nicht zu sagen, daß die Quacksalberei jederzeit eine Lieblings- und gar oft eine einträgliche Beschäftigung der Hebammen war.

Auf die Spur einer Stadthebamme kommt man in Preßburg gegen Ende des XVI. Jahrhunderts. Die Kammerrechnung erwähnt im Jahre 1596 eine „Stathebam“.[1] Später im Jahre 1626 finden sich zwei, eine „ungarische und eine deutsche“.[2] Ihr Sold war 5 Thaler.

Die Stadthebamme stand unter Aufsicht und Controlle des Stadtphysicus. Man nahm ihre „Sachverständigen-Aussage“ in Anspruch, wenn in einer Angelegenheit die ärztliche Untersuchung einer Frauensperson nöthig wurde. Dafür gab es im Rathhause ein

[1] Ortvay, II. 2. 47.

[2] Rákovßky, „Preßburger Zeitung“ 22. August 1877.

besonderes Zimmer, welches auch zugleich ihre Wohnung war.[1] Zu ihren Verpflichtungen gehörte es, wann immer den Kreißenden zu Diensten zu stehen und die Armen unentgeltlich zu bedienen.

Ueber Art der Ausbildung der Hebammen unterrichtet uns das Magistrats-Protocoll vom 14. August 1719, nach welchem Sophie Schulz als Stadthebamme aufgenommen, feierlich beeidet und ihr aufgetragen wurde, eine Gehilfin katholischer Religion zu nehmen und diese auszulernen.

Johann Justus Torkos war mit seiner Thätigkeit auch bahnbrechend auf dem Gebiete der Hebammenkunde. Kurz nach seiner Erwählung zum Stadtphysicus berief er sich auf ein königliches Mandat[2] von 1735, reichte beim Magistrat betreff der Hebammen eine Diensteinstruction und ein Statut ein, welche dieser im Jahre 1742 auch annahm und als obligatorisch für die Hebammen erklärte. Diese Instruction eignete sich die Statthalterei unter dem 27. November 1744 an und dehnte ihren Wirkungskreis auf ganz Ungarn aus.[3] Da die Arbeit des Stadtphysicus Torkos als das erste Regulativ für Hebammen erscheint, theilen wir dasselbe in freier Uebertragung mit.

1. Die Hebammen haben sich gegenüber dem Stadtphysicus und den anderen Doctoren mit geziemender Ehrerbietung zu benehmen. Bei gegebener Berufung haben sie sogleich zu erscheinen, alle Ordinationen pünktlich und getreu zu vollziehen, ehrbar und mäßig zu leben, jeden Tratsch zu meiden und reinen Gewissens zu sein.

2. Gemäß ihres Gelöbnisses haben sie auf jeden Ruf ohne Unterschied der Person, ohne allen Verzug, bei Tag oder Nacht bei den Kreißenden zu erscheinen, dieselben mit pflichtgemäßer Obsorge und Umsicht zu betreuen, ihre Dienste nimmer zu verweigern. Geheime Gebrechen der Frauen dürfen sie nicht ausplauschen oder nur solchen Personen mittheilen, die davon absolute Kenntniß haben müssen.

3. Wenn sie bei einer schweren Geburt mit gefährlichem oder gar zweifelhaftem Ausgang assistiren, so dürfen sie auf sich selbst

[1] Ortvay, ebenda.

[2] Linzbauer, II. 52.

[3] Ebenda. II. 219 und Johann Justus Torkos: Taxa Pharmaceutica Posoniensis etc. Posonii MDCCXLV. Cc. 2.

In den Jahren 1511 und 1512 wird das Gebäude einer gründlichen Reparatur unterzogen.[1] Um 1536 brannte es wahrscheinlich bis auf den Grund nieder. Hiefür sprachen die Eintragungen[2] der Kammerrechnung. Steine und Sand wird herbeigeschafft zum Baue, wegen Umbau mit dem Maurer und Zimmermann ein Abkommen getroffen, beim Tischler werden Fenster bestellt u. s. w. Aus diesen Aufzeichnungen geht hervor, daß das neue Gebäude um 7 Kammern erweitert wurde.[3]

Aber nicht nur für das Gebäude, auch für die Möblirung sorgte die Stadt. Sie laßt Betten machen, Leinwand für Strohsäcke[4] kaufen, Tische und Bänke anfertigen.[5] Aus unseren Quellen

[1] St. K.=R. 1511/12. Sambstag vor **Conversionis Sancti Pauli** hab ich Maister Steffen zymerman bezalt nach dem pestand von den frawenhaus, das dach auf der stuben, die kamer und zawen allenthalben mit schintl umb und umb gedeckht und die kamern mit gmain Laden verschlagn viiij Pf. — Mer ain Offen new gesetzt In dem frawenhaws und darzue genomen kachel all new, thuet In gelt ij Pf. vij D. — Zween tag auf das frawenhaus viij tagloner, sewllen eingraben und steken geschnitten zu den zawen, am tag per xxiiij D.

[2] St. K.=R. 1536/37. Die wochn Egidy zahl Chamerer iiij tag mit zwaien Rossen stain und sand zum frawenhaws zu fueren, yeden Tag auf ij Ros iij Sch. **facit** 1 Th. iiij Sch. weiter: Chamerer zalt Atam zymerman das frawenhaus a u f z u p a w e n zu decken, und an alle stat zu fertigen in vi wochen lx lon per xl kreuzer, den geselln lxx vj lon per per x krewzer thuet alles xviij Th. xxiiij D. — die wochn Egidy verlandt den Mawrern die grundfest awff dem frawenfletz auffzufueren iiij lon. — die wochn Colomanni verlandt Mawern am frawenfletz den Rauchfang zu pessern, den Herd zu machen, ein ofen fueß zu setzen, schütt in die stuben und auf die stuben zu tragen 1 Th. iiij Sch. xxvj D. — zalt Hansen Tischler Ins frawenhaus funf fenster räm davor xvi D.

[3] Ebenda. Mer VII klain kamerthuerln angehenkt, für jedes 7 patzen.

[4] St. K.=R. 1439. „**Item** auch hab wir geben nach des Purgermaister gescheft umb x l ellen gvobe leynbat zu Stroh Seckhn In das Frawenhawß ye ein elln diij D. **facit** lvx D.“ und 1448. „**Item** awch an den tag hab ich abgerait mit der Henslin, was wir von Jr genomen habn zum Frawen Hawß, von erst lxxx elln zwilich zu Strosekchen per xxv D.“ „**Item** und xxx grob elln zwyllich per xviij D.“ „**Item** umb l (50) elln leynbat zu leylachen per x D.“ „**Item** umb xlviij elln grob leynbath, awch zu leylachen per viij D.“ „**Item** und mer von den lynhart püchler besunder xviij elln zwylich awch zu Strosekchen, per xvj D.“ „**Item** und vj elln laynbat zu laylachen, auch von den lyenhart pucheler In das Frawenhaws per x D. **facit** xl D.“

[5] St. K.=R. 1448. „**Item** und x Abtragisch Reichladen zu Tischs und auch zu penkchen (Bänke) per xiij D.“

aufweisen können. Auf die Citation war eine Hebamme aus Wien, welche im Münzhause wohnte, und eine vom Schloßgrund, welche ebenfalls in der Stadt practicirte, nicht erschienen. Eine der Erschienenen gab zu, daß sie ihre Lehrzeit nicht beendigt habe. Ihr wurde einfach die Praxis eingestellt. Die acht anderen zog der Stadphysicus Torkos, um den Anordnungen der Statthalterei Geltung zu verschaffen, im April 1745 in Untersuchung, wiewohl der mit Geburtshilfe sich beschäftigende Wundarzt Gedeon Riebe nach seiner Ansicht nicht so sehr die Unkenntniß der Hebammen, als die mißlichen äußeren Verhältnisse der Gebärenden als Ursache der vielen vorgekommenen Unfälle bezeichnet hatte.[1] Die Hebammen entsprachen. Ihre Gehilfinnen wies der Stadtphysicus in weitere Lehre. So practicirten seither in Preßburg „Hebammen mit Zeddel".



[1] P. A. 1745. 913.



Beigabe zur Seite 8.

Abdruck

des

„Regimen Sanitatis Salernitanum“

nach:

Regimen Sanitatis Salernitanum. — Gesundheitsregeln der Salernitanischen Schule. Lateinisch und im Versmaaße der Urschrift verdeutscht nebst Geschichte der Schule. Herausgegeben von

Dr. Ignaz Düntzer,

praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in Köln am Rhein.

Köln, 1841. Verlag von F. C. Eisen.

❋

Regimen sanitatis Salernitanum.

Anglorum regi scripsit tota schola Salerni.
Si vis incolumen, si vis te reddere sanum;
Curas tolle graves, irasci crede profanum,
Parce mero, coenato parum, non sit tibi vanum
5 Surgere post epulas, somnum fuge meridianum,
Non mictum retine, nec comprime fortiter anum:
Haec bene si serves, tu longo tempore vives.
Si tibi deficiant medici, medici tibi fiant
Haec tria: mens laeta, requies, moderata diaeta.
10 Lumina mane manus surgens gelida lavet aqua;
Hac illac modicum pergat, modicum sua membra
Extendat, crines pectat, dentes fricet, ista
Confortant cerebrum, confortant caetera membra.
Lote cale, sta vel i, frigesce minute.
15 Sit brevis aut nullus tibi somnus meridianus:
Febris, pigrities, capitis dolor atque catarrhus
Haec tibi proveniunt ex somno meridiano.
Quatuor ex vento veniunt in ventre retento:
Spasmus, hydrops, colica, vertigo: quatuor ista.

20 Ex magna coena stomacho fit maxima poena.
Ut sis nocte levis, sit tibi coena brevis.
Tu nunquam comedas, stomachum nisi noveris esse
Purgatum, vacuumque cibo, quem sumseris ante;
Ex desiderio poteris cognoscere certo:
25 Haec tua sunt signa, subtilis in ore diaeta.
Persica, poma, pira, lac, caseus et caro salsa,

Gesundheits-Regeln der salernitanischen Schule.

England's Herrscher so groß die sämmtliche Schule Salerno's!
Willst du dir unversehrt die Gesundheit auf immer bewahren;
Scheuche die drückende Sorg', laß Zorn dich nimmer befahren,
Schone des Weines, beschränke das Mahl, nicht darfst du ersparen
Dir nach dem Mahle Bewegung, laß Schlaf nach Mittag nur fahren, 5
Vor des Urins und Stuhls Rückhalt such' stets dich zu wahren:
Hältst du die Vorschrift treulich, ist lang dir das Leben erfreulich.
Sollten die Aerzte dir fehlen, magst selbst du zu Aerzten dir wählen:
Ruhe und fröhliches Streben, geordnete Weise im Leben.
Frühe dem Lager enteilt muß rein'gen dir Augen und Hände 10
Kühlerfrischendes Wasser, dann hierhin und dorthin dich wende,
Dehne die Glieder, rein'ge die Zähne und kämme die Haare,
Auf daß Kraft in das Hirn, wie auch Kraft in die Glieder dir fahre.
Auf's Bad warm, steh', geh' nach dem Essen und kühl' dich gemessen.
Nachmittags darfst gar nicht oder kurz nur am Schlaf du dich laben, 15
Willst nicht Schläfrigkeit, Kopfschmerz, Schnupfen und Fieber du haben:
Diese wirst bringen du sehn dir den Mittagsschlaf als die Nachwehn.
Vierfaches Uebelbefinden kommt von verhaltenen Winden:
Wasser, Krampf, Koliken und Schwinde', die viere dich drücken.
Reichlichem Abendgenusse erfolgt für den Magen die Buße. 20
Speise nur wenig, wenn du wünschest die nächtliche Ruh'.
Nicht darfst essen du je, eh' du weißt, daß gereinigt der Magen
Sei und frei von den Speisen, die du hast früher genossen;
Wahre Lust zum Genießen läßt solches sicher erschließen:
Dies nimm stets als Wahrung, dem Munde nur wenige Nahrung. 25
Salzfleisch, Milch und auch Käse, Aepfel, Birnen und Pfirs'che,

Et caro cervina, leporina, caprina, bovina,
Haec melancholica sunt, infirmis inimica.
Ova recentia, vina rubentia, pinguia jura
30 Cum simila pura naturae sunt valitura.
Nutrit et impinguat triticum, lac, caseus infans,
Testiculi, porcina caro, cerebella, medullae,
Dulcia vina, cibus gustu jucundior, ova
Sorbilia, maturae ficus uvaeque recentes.
35 Vina probantur odore, sapore, nitore, colore;
Si bona vina cupis, haec quinque probantur in illis:
Fortia, formosa, fragrantia, frigida, frisca.
Sunt nutritiva plus dulcia candida vina.
Si vinum rubeum nimium quandoque bibatur,
40 Venter stipatur, vox limpida turpificatur.
Allia, nux, ruta, pira, raphanus et theriaca,
Haec sunt antidotum contra mortale venenum.
Aer sit mundus, habitabilis ac luminosus,
Nec sit infectus, nec olens foetore cloacae.
45 Si tibi serotina noceat potatio; vina
Hora matutina rebibas, et erit medicina.
Gignit et humores melius vinum meliores:
Si fuerit nigrum, corpus reddet tibi pigrum.
Vinum sit clarum, vetus, subtile, maturum
50 Ac bene lymphatum, saliens, moderamine sumtum.
Non sit acetosa cerevisia, sed bene clara,
De validis cocta granis, satis ac veterata,
De qua potetur, stomachus non inde gravetur.
Temporibus veris modicum prandere juberis,
55 Sed calor aestatis dapibus nocet immoderatis;
Autumni fructus caveas, ne sint tibi luctus;
De mensa sume quantum vis tempore brumae.

Fleisch von dem Schaafe, der Ziege, so wie von dem Haasen
und Hirsche
Schaden dem schwachen Magen, sie mehren des Trübsinnes Plagen.
Frische Eier, Rothweinsfeuer, kräftige Brühen
Semmel dazu, die leihen, sind rein sie, dem Körper Gedeihen. 30
Nahrung und Fett gibt Milch nebst Käse, der frisch noch, und
Weizen,
Hoden und Fleisch von dem Schweine, das Hirnchen und Mark
aus dem Rücken,
Süßer Weine Genuß, dem Geschmack zusagende Speise,
Weichgesottene Eier, gereifte Feigen und Trauben.
Prüfe nach Färbung und Scheine, Geruch und Geschmack
deine Weine; 35
Wein von wahrhafter Güte die fünf Tugenden biete:
Duftigkeit, Kräftigkeit, Schönheit, wie Kühle und perlende Klarheit.
Süßliche Weißweine geben wohl kräft'gere Nahrung dem Leben,
Rothweins Uebergenuß macht träger den Fluß dir des Stuhles,
Bringt auch der Stimme in Wahrheit Verlust der Helle und
Klarheit. 40
Theriak, Knoblauch, Rettige, Nüsse wie Birne und Raute
Scheuchen die schädlichen Düfte der lebensertödtenden Gifte.
Wohnungen mußt du dir stiften in reinen und heiteren Lüften,
Baar ansteckender Stoffe, baar der Kloake Gerüche.
Wird durch das späte Gelage dir Katzenjammer zur Plage, 45
Dann soll aus Weines Genießen am Morgen Heilung dir fließen.
Bessere Säfte und reine erzeugen die besseren Weine,
Aber nach Rothweins Trinken der Körper in Trägheit wird sinken.
Reif, feinschmeckend der Prüfung, klar und von wäss'riger Lösung
Sprudelnd und alt sei der Wein, im Genuße mußt mäßig du
stets sein. 50
Bier sei nicht allzuneu, aber ungesäuert und helle,
Ausgegohren Gebräu von der Gerste kräftigem Mehle,
Daß es die Magen ertragen ohne der Nachwehen Plagen.
Gleich bei des Frühlings Entfalten mußt mäßige Mahlzeit du halten,
Nicht ist bei Sommershitze Genuß übermäßiger nütze, 55
Laß dich von Obst nicht verleiten, soll Herbst keine Krankheit
bereiten,
Aber nach Herzensfreude im Winter am Schmause dich weide.

Salvia cum ruta faciunt tibi pocula tuta,
Adde rosae florem, minuit potenter amorem.

60 Nausea non poterit quemquam vexare marina,
Antea cum vino mixtam si sumserit illam.
Salvia, sal, vinum, piper, allia, petroselinum,
Ex his fit salsa, nisi sit commixtio falsa.
Si fore vis sanus, ablue saepe manus:

65 Lotio post mensam tibi confert munera bina,
Mundificat palmas et lumina reddit acuta.
Panis non calidus nec sit nimis inveteratus,
Sed fermentatus, oculatus sit, bene coctus;
Modice salitus, frugibus validis sit electus;
70 Non comedas crustam, choleram quia gignit adustam.
Panis salsatus, fermentatus, bene coctus,
Purus sit sanus, qui non ita sit tibi vanus.
Est caro porcina sine vino pejor ovina;
Si tribuas vina, tunc est cibus et medicina

75 Ilia porcorum bona sunt, mala sunt reliquorum.
Impedit vrinam mustum, solvit cito ventrem,
Hepatis emphraxin, splenis generat lapidemque.
Potus aquae sumtus fit edenti valde nocivus,
Infrigidat stomachum, cibum nititur fore crudum.
80 Sunt nutritivae multum carnes vitulinae.
Sunt bona gallina, capo, turtur, sturna, columba,
Quiscula, vel merula, phasianus, ethigoneta,
Perdix, frigellus, orex, tremulus, amarellus.
Si pisces molles sunt, magno corpore tolles:

85 Si pisces duri, parvi sunt plus valituri.
Lucius et perca, saxaulis et albica, teuca,
Gornus, plagitia, cum carpa galbio, truta.
Vocibus anguillae pravae sunt si comedantur.
Qui physicam non ignorant, haec testificantur.

Raut und Salbei in der Schaale macht schadlos stets die Pokale,
Dazu die Rosenblüthen, den Brand der Lieb' zu verhüten.
Nimmer wohl könnte dich quälen der Seekrankheit Würgen und Ekeln, 60
Hast du mit Weine vermenget vorher Seewasser gekostet.
Salz, Wein, Salvie, Pfeffer und Knoblauch, wie Petersilie
Machen gewürzig die Speisen, gemischt in passenden Weisen.
Oft willst du bleiben gesund, wasche dir Hände und Mund,
Waschung vollzogen nach Tische wird zwiefachen Vortheil dir geben, 65
Helle und Klarheit der Augen, gehörige Reinheit der Hände.
Weder warm noch veraltet sollst du das Brod je genießen,
Wohl ausgegohren und aufgelockert, gehörig gegangen,
Mäßigen Salzgehaltes, von kräftigem Korne gewonnen;
Mußt nicht die Kruste verzehren, willst brennender Galle du wehren. 70
Wohlausgebacken, gegohren, von reinem Weizen erkoren,
Salzhaltig Brod du genieße, doch anders nimmer erkiese.
Fleisch von dem Schweine ist schlechter als Schaafsfleisch, fehlt es an Weine,
Aber mit Wein im Vereine ich nährend und heilend es meine.
Iß vom Schwein' die Geweide, von andern Thieren sie meide. 75
Harnbeschwerden und Bauchfluß, Milz- und Leberverstopfung,
Nieren und Blasensteine erzeugt der genossene Most dir.
Wasser beim Essen getrunken wird stets nur Schaden dir bringen;
Denn es verkühlet den Magen, läßt schwere Verdauung dich plagen.
Menge von Nahrungsstoffen vom Kalbfleisch hast du zu hoffen. 80
Gut ist das Huhn, der Kapaun, die Turtel, der Staar und die Taube,
Wachtel und Amsel auch, der Phasan wie die hüpfende Bachstelz,
Weindrossel, Hasselhuhn, auch die Schmehlent', der Schmerl' und das Rebhuhn.
Findest du weich die Fische, so wähle die größern bei Tische,
Aber unter den harten sind kleine die besseren Arten: 85
Hecht wie der Bärsch und die Tonge, so wie der Stockfisch, die Schleihe,
Gänart, Karpfen und Schollen, Rochen und rothe Forellen.
Speisest du Aal, so wirst deiner Stimme du Nachtheil erzeugen.
Also werden es die, die Physik verstehn, mir bezeugen.

90 Caseus, anguilla nimis obsunt si comedantur,
Ni tu saepe bibas et rebibendo bibas.
Inter prandendum sit saepe parumque bibendum.
Si sumas ovum, molle sit atque novum.
Pisam laudare decrevimus ac reprobare:

95 Pellibus ablatis est bona pisa satis,
Est inflativa cum pellibus atque nociva.
Lac ethicis sanum caprinum, post camelinum,
Ac nutritivum plus omnibus est asininum:
Plus nutritivum vaccinum fit et ovinum.

100 Si febriat, caput et doleat, non est bene sanum.
Lenit et humectat, solvit sine febre butyrum;
Incidit atque lavat, penetrat, mundat quoque serum.
Caseus est frigidus, stipans, grossus quoque, durus;
Caseus et panis bonus est cibus hic bene sanis:

105 Si non sunt sani, tunc hunc non jungito pani.
Ignari medici me dicunt esse nocivum,
Sed tamen ignorant, cur nocumenta feram.
Languenti stomacho caseus addit opem,
Si post sumatur, terminat ille dapes.
110 Qui physicam non ignorant, haec testificantur.
Inter prandendum sit saepe parumque bibendum:
Ut minus aegrotes, non inter fercula potes;
Ut vites poenam, de potibus incipe coenam;
Singula post ova pocula sume nova.
115 Post pisces nux sit, post carnes caseus adsit;
Unica nux prodest, nocet altera, tertia mors est.
Adde potum piro: nux est medicina veneno.
Fert pira nostra pirus, sine vino sunt pira virus:
Si pira sunt virus, sit maledicta pirus.
120 Si coquis, antidotum pira sunt, sed cruda venenum;
Cruda gravant stomachum, relevant pira cocta gravatum.
Post pira da potum, post poma vade cacatum

Aals und des Käses Genuß kann gar großen Schaden erzeugen, 90
Trinkst du nicht oft vom Wein und auf's Neue vom Wein.
Während die Speisen dir winken, mußt oft doch nur wenig du trinken.
Willst du genießen ein Ei, frisch noch und zart auch es sei.
Erbse kann ich empfehlen und nicht empfehlen zu wählen;
Denn ihrer Hülse beraubet wohl sei sie als gut dir erlaubet, 95
Aber von dieser umringet sie Schaden und Blähungen bringet.
Milch von der Zieg', vom Kameele gewähret Gesundheit und Kräfte,
Aber vor allen der Eselin Milch bei dem Mangel der Säfte.
Milch von der Kuh und vom Schaafe gilt mehr noch beim Nährungsgeschäfte;
Kopfschmerz, jegliches Fieber gebeut den Genuß zu vermeiden. 100
Butter wohl sänftigt und feuchtet, eröffnet die Fieberbefreiten.
Molken durchschneiden den Schleim, sie reinigen, dringen in's Inn're.
Käse wohl stopfet und kühlet, auch hart in den Magen dir lieget,
Brod mit Käse verbunden ist passende Nahrung Gesunden;
Nicht wird ein kränklicher Magen ihn selbst mit Brod auch vertragen. 105
Auch unwissende Aerzte wohl sagen, ich wirke verderblich;
Aber warum ich schad', ist ihnen nimmer bekannt.
Ist dein Magen erschlafft, bringet der Käse dir Hülf'
Und sein Genuß nach dem Mahl' machet die Speisen verdau'n;
Also werden es die, die Physik verstehn, mir bezeugen. 110
Oft bei dem Mittagstische ein kleinerer Trunk dich erfrische,
Scheu'st du des Krankseins Plage, von da bis zum Abend entsage;
Willst nicht das Nachtmahl büßen, beginn' es mit Weines Genießen;
Auch nach jeglichem Ei' frisch die Pokale erneu'.
Nimm nach Fischen die Nüsse, nach Fleisch aber Käse genieße. 115
Eine Nuß ist gut, zwei schädlich und tödtlich die dritte;
Auch gegen Giftes Genießen wird sie sich dir heilsam erweisen.
Birnengenuß ohne Wein gleich Giften wird Schaden er stiften;
Sind aber Birnen ein Gift, meine Verwünschung sie trifft.
Roh ist sie dir ein Gift, doch gekochet als Gegengift heilet; 120
Roh deinem Magen sie schadet, gekocht den beschwerten entlastet;
Auf die Birnen getrunken, der Apfel wird Stuhlgang bewirken.

Cerasa si comedas, tibi confert grandia dona:
Expurgant stomachum, nucleus lapidem tibi tollit,
125 Et de carne sua sanguis eritque bonus.
Infrigidant, laxant, multum prosunt tibi pruna.
Persica cum musto vobis datur ordine justo
Sumere, sic est mos nucibus sociando racemos;
Passula non spleni, tussi valet, est bona reni.
130 Scrofa, tumor, glandes ficus cataplasmate cedunt;
Junge papaver ei, confracta foris tenat ossa;
Pediculos veneremque facit, sed cuilibet obstat.
Multiplicant mictum, ventrem dant escula strictum;
Escula dura bona, sed mollia sunt meliora.
135 Provocat vrinam mustum, cito solvit et inflat.
Grossos humores nutrit cerevisia, vires
Praestat et augmentat carnem generatque cruorem,
Provocat urinam, ventrem quoque mollit et inflat,
Infrigidat modicum; sed plus desiccat acetum,

140 Infrigidat, macerat, melanch. dat, sperma minorat,
Siccos infestat nervos et pinguia siccat.
Rapa juvat stomachum, novit producere ventum,
Provocat urinam, faciet quoque dente ruinam.
Si male cocta datur, hinc tortio tunc generatur.

145 Egeritur tarde cor, digeritur quoque dure,
Similiter stomachus, melior fit in extremitates.
Reddit lingua bonum nutrimentum medicinae;
Digeritur facile pulmo, cito labitur ipse;
Est melius cerebrum gallinarum reliquorum.
150 Semen foeniculi fugat et spiracula culi.
Emendat visum, stomachum confortat anisum;
Copia dulcoris anisi fit melioris.
Si cruor emanat, spodium sumtum cito sanat
Vas condimenti praeponi debet edenti.

155 Sal virus refugat et non sapidumque saporat.
Nam sapit esca male, quae datur absque sale.

Wenn du Kirschen verzehrest, so bringt es dir mächtige Vortheil':
Denn sie rein'gen den Magen, den Stein auch lösen die Kerne,
Und ihres Fleisches Genuß mehret und bessert das Blut. 125
Pflaumen rein'gen und kühlen, sie bringen Gesundheit dem Körper.
Pfirsiche, Most von dem Weine genieße in gutem Vereine
Und nach passender Weise die Nüsse mit Trauben verspeise.
Schaden der Milz auch Rosinen, den Nieren und Lungen sie dienen.
Feigen-Umschläge vertreiben Geschwülste, die Drüsen und Beulen; 130
Setze dann Mohn noch dazu und sie halten gebrochene Knochen.
Liebe und Läuse erzeuget die Feig', ist auch jedem entgegen.
Eicheln den Harnfluß mehren, auch harten Leib dir bescheeren;
Gut sind von Wirkung die harten, doch besser die weicheren Sorten.
Most treibt Stuhl und Urin, wirkt rasch zu der Blähungen Abgang. 135
Bier nährt dickere Säfte, verstärkt und erhält auch die Kräfte,
Mehret und schwellet das Fleisch, wie des Blutes Füll' es erzeuget,
Treibt den Urin, erweichet den Stuhlgang, bläht die Gedärme,
Wird auch schon mäßig dich kühlen; doch mehr wird noch Essig dich trocknen,
Magerkeit, Traurigkeit, Kühlung er schafft, vermindert die Mann'skraft, 140
Kommt schlecht trockenen Nerven und trocknet den Körper des Fetten.
Rüben sind leicht verdaulich, für Harn und für Blähung gedeihlich,
Wohlgekocht, für die Zähne jedoch ein Uebel sie wähne;
Ist nicht gut sie gekochet, sie kneipet im Bauche und pochet.
Leichtes und schnelles Verdauen versagt dir das Herz von den Thieren, 145
Und so der Magen auch, doch ist er besser am Anfang und Ende;
Gute Nahrung indeß, arzneiliche, beut dir die Zunge,
Lunge verdauet sich leicht, und fließet auch rasch dir herunter,
Hühnergehirn ist das beste von allen Gehirnen der Thiere.
Fenchelsaam wird verjagen die Blähungen, welche dich plagen; 150
Saam' von Anis verbessert die Augen und stärkt das Verdauen,
Größerer Antheil des Süßen macht größere Kräfte entfließen.
Gegen der Blutflüsse Fährung ist Zimmet die rascheste Wehrung.
Nimmer fehle beim Mahle die salzgefüllete Schaale.
Salz verscheucht die Vergiftung, gibt Schmacklosem schmackhafte Nießung; 155
Jegliche Speise ist fad, wenn man kein Salz dazu that.

Urunt persalsa visum spermaque minorant,
Et generant scabiem, pruritum sive vigorem.
Hi fervore vigent tres: salsus, amarus, acutus;
160 Algèt acetosus, sic stipans, ponticus atque;
Unctus et insipidus, dulcis dant temperamentum.
Bis duo vippa facit, mundat dentes, dat acutum
Visum, quod minus est, implet, minuit, quod abundat.
Omnibus assuetam jubeo servare diaetam:

165 Approbo sic esse, nisi sit mutare necesse;
Est Hippocras testis, quoniam sequitur mala pestis.
Fortior est meta medicinae certa diaeta,
Quam si non curas, fatue regis et male curas.
Quale, quid et quando, quantum, quotiens, vbi, dando
170 Ista notare cibo debet medicus diaetando.
Jus caulis solvit, cujus substantia stringit;
Utraque quando datur, venter laxare paratur.
Dixerunt malvam veteres, quia molliat alvum;
Malvae radices rasae dedere faeces,
175 Vulvam moverunt et fluxum saepe dederunt.
Mentitur mentha, si sit depellere lenta
Ventris lumbricos stomachi vermesque nocivos.
Cur moriatur homo, cui salvia crescit in horto?
Contra vim mortis non est medicamen in hortis!
180 Salvia confortat nervos manuumque tremorem
Tollit, et ejus ope febris acuta fugit.
Salvia, castoreum, lavendula, primula veris,
Nastur, athanasia sanant paralytica membra;
Salvia salvatrix, naturae conciliatrix.
185 Nobilis est ruta, quia lumina reddit acuta,
Auxilio rutae vir quippe videbis acute;
Ruta viris coitum minuit, mulieribus auget,
Ruta facit castum, da lumen et ingerit astum.
Cocta facit ruta de pulicibus loca tuta.

190 De cepis medici non consentire videntur:
Cholericis non esse bonas dicit Galienus,
Phlegmaticis vero multum docet esse salubres

Uebergesalz'nes macht brennen die Augen, vermindert den Saamen,
Bringt auch Krätze und Jucken, die Reizbarkeit wird es vermehren.
Hitze bewirket die scharfe, die bitt're, gesalzene Speise;
Kühlung die meerentnomm'ne, zusammenziehende, saure; 160
Fette, geschmacklose, süße verleih'n weder Hitze noch Kühlung.
Weinsuppen taugen zur Rein'gung der Zähne, den Augen zur Schärfung,
Helfen der Trägheit des Magens und zügeln die rasche Verdauung.
Jeder soll sich im Leben Gewohnheit zu halten bestreben!
Also empfehl' ich es dringend, nur Noth sei zur Aenderung zwingend; 165
Solches Hippokrates lehret, weil sonst Unheil dich beschweret.
Wichtige Rücksicht beim Heilen ist Vorschrift im Essen ertheilen;
Willst du nicht diese besorgen, ist thöricht und eitel dein Sorgen.
Was, wie oft, welche Sorte, auch wann, wie viel, welcher Orte
Man von der Speise sich nehme, gebieten die ärztlichen Worte. 170
Brühe von Kohl erweichet, das Kohlkraut selbst aber stopfet,
Aber sind beide vereinet, dir freier der Stuhlgang erscheinet.
Malve ward von den Alten für leiberweichend gehalten;
Ihre Wurzel geschält Förd'rung des Stuhles gewährt,
Auch der Geschlechtstheile Regung, des Monatflusses Bewegung. 175
Münze wär' nicht die ächte, die rasch nicht Wirkung dir brächte
Gegen die Würmer, die Magen wie auch die Gedärme dir plagen.
Trotz der Salbei in dem Garten muß jeder den Tod doch erwarten?
Gegen des Todes Gewalten kein Kraut wird im Garten gehalten!
Salbei stärket die Nerven und hebet das Zittern der Glieder, 180
Hitzige Fieber auch flieh'n vor ihrer heilenden Kraft.
Salbei und Bibergeil wie die Schlüsselblume, Lavendel,
Rainfarren, Brunnenkresse ich heilsam für Lähmung erachte;
Salbei wird Salbung ertheilen, Natur unterstützen im Heilen.
Raut' ist ein edeles Kraut, macht die Augen besser auch taugen, 185
Denn bei ihrem Gebrauchen gewinnet der Scharfblick der Augen;
Männerbegierden sie mindert, des Weibes Lust sie vermehret,
Kläret und schärfet die Sinnen, und macht dich an Klugheit gewinnen.
Raute gekocht wird verjagen die Flöhe, die sonst dich wohl plagen.
Ueber die Wirkung der Zwiebeln scheinen die Aerzte noch uneins: 190
Denn gegen andre behauptet Galen, daß cholerischen Leuten
Schaden von daher erwachse, phlegmatischen mächtiger Vortheil,

Praesertim stomacho pulchrumque creare colorem;
Contritis cepis loca denudata capillis
195 Saepe fricans, poteris capitis reparare decorem.
Est modicum granum siccum calidumque sinapis,
Dat lacrimas purgatque caput tollitque venenum.
Crapula discutitur, capitis dolor atque gravedo:
Purpuream violam dicunt curare caducos.

200 Aegris dat somnum, vomitum quoque tollit ad vsum,
Compescit tussim veterem, colicisque medetur;
Pellit pulmonis frigus ventrisque tumorem,
Omnibus et morbis subveniet articulorum.
Hysopus est herba purgans a pectore phlegma:

205 Ad pulmonis opus cum melle coquatur hysopus:
Vultibus eximium fertur reparare colorem
Appositum cancris tritum cum melle medetur,
Cum vino potum poterit sedare dolorem;
Saepe solet vomitum ventremque tenere solutum.

210 Inula campana reddit praecordia sana;
Cum succo rutae, si succus sumitur hujus,
Affirmant ruptis nil esse salubrius istis.
Cum vino choleram nigram potata repellit,
Sic dicunt veterem sumtum curare podagram.

215 Illius succus crines retinere fluentes
Allitus asseritur dentisque curare dolorem;
Et squamas succus sanat cum melle perunctus.
Coecatis pullis hac lumina mater hirundo,
Plinius ut scribit, quamvis sint eruta, reddit.
220 Auribus infusus succus vermes necat ejus;
Cortex verrucas in aceto cocta resolvit,
Pomorum succus, flos partus destruit ejus.
Confortare crocus dicatur laetificando,

Aber vor allem dem Magen — den Wangen die liebliche Röthe.
Hast mit zerstoßenen Zwiebeln den Kahlkopf oft du gerieben,
Kannst du den haarlosen Stellen die Zierde des Hauptes erneuen. 195
Winziges Senfkörnlein wirkt trocknend gleichwie erhitzend,
Heitert das Haupt, bringt Thränen und hebet die Wirkung der Gifte.
Veilchen, das purpurfarb'ne, verscheuchet den Rausch und des Hauptes
Schwere und Schmerz; zur Wehre wohl gilt's, wie zur Heilung der Fallsucht.
Nesseln heben das Brechen, den Schlaf auch dem Kranken sie geben, 200
Heilen Koliken, bezähmen veralteten Hustens Beschwerden,
Scheuchen die Kälte der Lungen, die Blähung des Bauch's, der Gedärme;
Allen Gelenkkrankheiten auch werden sie Abhülf' gewähren.
Hysopkraut heilt mächtig die Brust vom Schleime beläſtigt,
Stärket die Lungen mit Kräften, gekocht mit des Honiges Säften, 205
Soll die verlorene Röthe des Antlitzes herrlich erneuen.
Körbel, mit Honig verrieben, gebrauch' Krebsschäden zu heben;
Willst du mit Weine ihn trinken, wird er die Schmerzen dir dämpfen;
Oft auch pflegt er Gebrechen zu heilen, den Durchfall zu hemmen.
Alant bewirkt, daß zur Stunde der Magen, die Brust dir gesunde; 210
Nimmst du vermengt mit der Raute den Saft von des Alantes Kraute,
Sollst gegen Leibesschaden die wirksamste Hülfe du haben.
Poleiwasser mit Wein wird die Galle die schwarze verscheuchen;
Auch gegen Zipperlein soll mächtige Wirkung er zeigen.
Daß der Saft von der Kresse der Haar' Ausfallen verhüte, 215
Aufgestrichen, so sagt man, auch daß er Zahnschmerzen heile,
Und mit dem Honig vermenget die Schuppen des Leibs er verdränget.
Ihren erblindeten Jungen giebt durch heilendes Schöllkraut
Wieder die Schwalb' das verlor'ne Gesichte nach Plinius Berichte.
Jauchigte Ohrenflüsse wird heben der Saft aus der Weide; 220
Kochst du mit Essig die Rinden, so werden die Warzen vergehen,
Doch das Gebären erschweren der Früchte Säfte und Blüthe.
Safran gelte dir stets als stärkend durch Herzens-Erfreuen,

Membraque defecta confortat hepar reparando.
225 Reddit foecundas permansum saepe puellas;
Isto stillantem poteris retinere cruorem.
Quod piper est nigrum, non est dissolvere pigrum,
Phlegmata purgabit digestivamque juvabit.
Leucopiper stomacho prodest, tussisque dolori

230 Utile, praeveniet motum febrisque rigorem.
Et mox post escam dormire nimisque moveri,
Ista gravare solent, auditus ebrietasque.
Metus, longa fames, vomitus, percussio, casus,
Ebrietas, frigus tinnitum causat in aure.
235 Balnea, vina, Venus, ventus, piper, allia, fumus,
Porri cum cepis, lens, fletus, faba, sinapis,
Sol, coitus, ignis labor, ictus, acumina, pulvis,
Ista nocent oculis, sed vigilare magis.
Foeniculus, verbena, rosa, chelidonia, ruta,

240 Ex istis fit aqua, quae lumina reddit acuta.
Sic dentes serva: porrorum collige grana,
Ne careas jure, cum Jusquiamo simul ure,
Sicque per embotum fumum cape dente remotum.
Nux, oleum, frigus capitis anguillaque, potus,

245 Ac pomum crudum faciunt hominem fore raucum.
Jejuna, vigila, caleas dape, valde labora,
Inspira calidum, modicum bibe, comprime flatum:
Haec bene tu serva, si vis depellere rheuma.
Si fluat ad pectus, dicatur rheuma catarrhus,
250 Ad fauces bronchus, ad nares esto coryza.
Auripigmentum, sulphur miscere memento,
His decet apponi calcem, commisce saponi;
Quatuor haec misce, commixtis quatuor istis
Fistula curatur, quater ex his si repleatur.
255 Ossibus ex denis bis centenisque novenis
Constat homo, denis bis dentibus et duodenis,

Stärkend geschwächte Glieder durch Leber=Gesundheit=Erneuen.
Fruchtbar werden die Mädchen oft nach des Lauches Genießen; 225
Auch gegen Nasenverblutung gewähret es mächtige Hütung.
Schwarzer Pfeffer kann lösen gar wirksam die Säfte die bösen,
Rein'gung vom Schleime auch geben, die Kraft der Verdauung erheben;
Weißer behaget dem Magen, er nützt bei schmerzhaftem Husten,
Wird vorsorgend dich schützen vor Fiebers Erschütt'rung und Starren. 230
Schlaf sogleich nach dem Mahle, wie auch Uebermaaß von Bewegung,
So wie Trunkenheit pflegen gar sehr das Gehör zu beschweren.
Furcht wie dauerndes Fasten, erschütternde Schläge und Fallen,
Trunkenheit, Kälte, Erbrechen das Ohrengesause bewirken.
Bäder, der Wein und die Liebe, wie Wind, Rauch, heftiges Weinen, 235
Knoblauch, Pfeffer und Linsen, auch Senf, Lauch, Zwiebel und Bohnen,
Beischlaf, Stöße und Staub, Feuersarbeit, Sonne und Salzfleisch
Schadet den Augen gar sehr, Nachtwachen aber noch mehr.
Wasser von Fenchel und Raute, von Schwalben= und Eisenhardts=Kraute,
Wie auch von Rosen gezogen wird Augenschärfe dir bringen. 240
Willst du die Zähne bewahren, mußt Lauches Gekörne dir sammeln,
Und, willst recht du es kennen, mit Bilsenkraut es verbrennen,
Leiten die Dämpfe durch Röhren, und gleich dann die Schmerzen aufhören.
Oel, Hauptkühlung und Nüsse, auch Aal und Trinken in Masse,
Aepfel, die roh sind, geben der Stimme ein heiseres Tönen. 245
Faste, wache, arbeite, warm deine Mahlzeit verzehre,
Warm einathme, den Athem auch halte und mäßig nur trinke:
Dies magst wohl du dir merken, willst du die Flüsse verscheuchen.
Wirft sich der Fluß auf die Brust, so werd' er genennet Katarrhus,
Bronchus im Rachen, befällt er die Nase, so heißet er Schnupfen. 250
Opperment mit dem Schwefel, dieses gedenke zu einen;
Ihnen sodann zumische den Kalk wie die Seife, die frische;
Alle die viere vermenge und hast du zusammen gemengt sie,
Wirst du die Fistel wohl heilen, wenn drinnen die viere erst weilen.
Zweihundert zehn nebst neunen besitzet der Mensch an Gebeinen, 255
Zähne nur dreißig mit zweien, aber der Adern sich finden

Ex tricentenis decies sex quinqueque venis.
Quatuor humores in humano corpore constant:
Sanguis cum cholera, phlegma, melancholia;

260 Terra melanch., aqua phleg., aer sanguis, choler. ignis.
Natura pingues isti sunt atque jocantes,
Semper rumores cupiunt audire frequentes,
Hos Venus et Bacchus delectant, fercula, risus,
Et facit hos hilares et dulcia verba loquentes:

265 Omnibus hi studiis habiles sunt et magis apti,
Qualibet ex causa nec hos leviter movet ira;
Largus, amans, hilaris, ridens rubeique coloris,
Cantans, carnosus, satis audax atque benignus.
Est et humor cholerae, qui competit impetuosis:
270 Hoc genus est hominum cupiens praecellere cunctos,
Hi leviter discunt, multum comedunt, cito crescunt,
Inde magnanimi sunt, largi, summa petentes;
Hirsutus, fallax, irascens, prodigus, audax,
Astutus, gracilis, siccus croceique coloris.
275 Phlegma vires modicas tribuit latosque brevesque,
Phlegma facit pingues, sanguis reddit mediocres:
Otia non studio tradunt, sed corpora somno,
Sensus hebes, tardus motus, pigritia, somnus,
Hic somnolentus, piger, in sputamine multus,

280 Est huic sensus hebes, pinguis, facie color albus.
Restat adhuc tristis cholerae substantia nigrae,
Quae reddit pravos, pertristes, pauca loquentes:
Hi vigilant studiis, nec mens est dedita somno,
Servant propositum, sibi nil reputant fore tutum;

285 Invidus est tristis, cupidus, dextraeque tenacis,
Non expers fraudis, timidus luteique coloris.
Hi sunt humores, qui praestant cuique colores:
Omnibus in rebus ex phlegmate fit color albus,
Sanguine fit rubeus, cholera rubea quoque rufus.

Dreihundert sechzig mit fünfen, die sich im Körper vereinen.
Vierfacher Art sind die Säfte, den vier Elementen entsprechend:
Denn wie das Blut wohl der Luft und das Wasser dem Schleime antwortet,
Rothe Galle dem Feuer, entspricht auch die schwarze der Erde. 260
Herrsch't in dem Menschen das Blut, wird er muskelkräftig sich zeigen,
Scherzhaft in eigenen Reden, wie Freund von fröhlichen Späßen,
Freude an Weine und Liebe, an Lachen, an Schmausesgelage,
Heiterkeit stets im Gemüthe, der Rede gar liebliche Worte:
Größere Fassungsgaben für jegliches Wissen sie haben, 265
Auch aus leichteren Gründen kann heftig der Zorn sie erregen;
Lächelnd, geröthet von Wangen, der Mild', Lieb', Frohsinn ergeben,
Gütig und sanglustig, verwegenen Sinnes und kräftig.
Gallichte Säfte sich finden bei ungestümen Naturen,
Bei einer Menschenart, die möchte den Ersten nur spielen, 270
Die viel essen, mit Leichtigkeit lernen, aufschießen auf einmal,
Die gern geben und stets großmüthig, das Höchste verlangen,
Vorsichtig, klug und verwegen, dem Zorn wie dem Truge ergeben,
Gelblicher Farb', rauhhaarig, von Körper hager und schmächtig.
Schleim macht mäßige Kräfte bei klein-untersetzten Figuren, 275
Schleim bringt Fettheit und Dicke, doch Blut hält richtige Mitte;
Solche die Muße dem Denken nicht weih'n, doch den Körper dem Schlafe;
Stumpfsinnig, schwer zu bewegen, dem Schlafe, der Faulheit ergeben,
Dumm, schlafsüchtig und träge, wie speichelnd beständig in Menge,
Bleichen, gedunsʼnen Gesichtes wirst solcherlei Leute du finden. 280
Weiter ist jetzt noch zu sprechen vom vierten unter den Säften:
Schwarze verdorbene Galle macht einsilbig, schlecht und verdrießlich,
Solche sind eifrige Denker, der Geist ist dem Schlaf nicht ergeben,
Halten auch fest bei Entschlüssen, sind stets wohl in Aengsten und Sorgen,
Neidisch, verdrießlich im Herzen, wie habgierig, halten's zusammen, 285
Furchtsam und voll von Truge, von fahler und gelblicher Farbe.
Die vier Säft' in uns weilen und Jeglichem Farbe ertheilen:
Stets wo der Schleim vorherrschet, die weißliche Färbung er zeiget,
Blut giebt röthliche Farbe, doch röthliche Galle die gelbe.

290 Si peccet sanguis, facies rubet, extat ocellus,
Inflantur genae, corpus nimiumque gravatur;
Est pulsus frequens, plenus, mollis, dolor ingens
Maxime fit frontis et constipatio ventris,
Siccaque lingua, sitis et somnia plena rubore,

295 Dulcor adest sputi, sunt acria dulcia quaeque.
Accusat choleram dextrae dolor, aspera lingua,
Tinnitus vomitusque frequens, vigilantia multa,
Multa sitis, pinguis egestio, torsio ventris,
Nausea fit, morsus cordis, languescit orexis.
300 Pulsus adest gracilis, durus veloxque, calescens;
Aret, amarescit, incendia, somnia fingit.
Phlegma supergrediens proprias in corpore leges
Os facit insipidum, fastidia crebra, salivas,
Costarum, stomachi simul occipitisque dolores;

305 Pulsus adest rarus et tardus, mollis, inanis,
Praecedit fallax phantasmata somnus aquosa.
Humorum pleno dum faex in corpore regnat,
Nigra cutis, durus pulsus tenuisque urina,
Sollicitudo, timor, tristitia, somnia tetra,

310 Coacescunt ructus, sapor et sputamina aeque,
Laevaque praecipue tinnit et sibilat auris.
Denus septenus vix phlebotomum petit annus:
Spiritus uberior exit per phlebotomiam.
Spiritus ex potu vini mox multiplicatur,

315 Humorumque cibo damnum lente reparatur.
Lumina clarificat, sincerat phlebotomia
Mentes et cerebrum, calidas facit esse medullas;
Viscera purgabit, stomachum ventremque coercet,
Puros dat sensus, dat somnum, taedia tollit,

320 Auditus, vocem, vires producit et auget.
Tres insunt istis: Majus, September, Aprilis,

Fehler am Blute macht roth das Gesicht, vorquellend das Auge, 290
Aufgedunsen die Wangen, belästigt den Körper mit Schwere;
Schnelligkeit, Weichheit wie Füll' in den Pulsen, gewaltige Schmerzen
Meistens die Stirne bedrücken, die Stuhlentleerungen stocken,
Durst und trockene Zunge, Traumbilder feurig geröthet,
Süßlich schmeckender Speichel, und Süßes nach Bitterkeit schmecket. 295
Herrschende Galle verrathen ein Stechen der Seite, der rechten,
Rauhheit der Zunge, der Ohren Geklinge und öft'res Erbrechen,
Häufiges Wachen und Dürsten, ein fettiger Abgang und Kneipen,
Ekel und Nagen am Herzen, erschlafft ist die Lust zu der Speise;
Dünne, enteilende, heiße und härtliche Schläge der Pulse, 300
Bittrer Geschmack, verdorreter Körper, ein Brandwahn, trüg'rische Bilder.
Ist durch des Schleim's Vorwalten das richtige Maaß überschritten,
Spürest du faden Geschmack und ein öfteres Eckeln und Speien,
Auch an den Rippen, am Magen, am Hinterhaupt Drücken und Schmerzen,
Seltener, weich und träge, auch leer sind die Schläge der Pulse; 305
Trüglichem Schlummer entspringen des Traumbildes luft'ge Gestalten.
Herrschet die Galle, die schwarze, dir vor in dem saftigen Körper:
Schwärze der Haut mit wenig Urin, Pulshärte sich paaren,
Angst und Kümmerniß, Furcht und erschreckende Träume erscheinen,
Säuerlich wirst Aufstoßen, Geschmack du finden und Auswurf, 310
Wie in dem Ohre, dem linken, zumeist auch ein Schwirren und Klingen.
Vor deinem siebzehnten Jahre das Aderlassen verwehre,
Denn durch des Blutes Abfließen die Lebenskräfte vergehen;
Weinesgenuß wird bald die verlorenen wieder dir bringen,
Langsamer Schadenersatz durch kräftige Speis' auch gelingen. 315
Aderlaß kläret die Augen, stärket und läutert die Denkkraft,
Reiniget auch das Gehirn und bringet dem Rückenmark Wärme,
Säubert das Eingeweide, hält Bauchfluß, Erbrechen zurücke,
Klar macht er die Gedanken, macht Schlaf, den Verdruß er verscheuchet,
Hält und mehret die Kräfte, verbessert die Stimm' und das Hören. 320
Durch drei Monate gelten wohl mächtig des Mondes Gewalten,

Et sunt lunares, sunt velut hydra dies,
Prima dies primi postremaque posteriorum,
Nec sanguis minui, nec carnibus anseris uti.

325 In sene vel juvene, si venae sanguine plenae,
Omni mense bene confert incisio venae.
Hi sunt tres menses: Majus, September, Aprilis,
In quibus eminuas, ut longo tempore vivas.
Frigida natura, frigens regio, dolor ingens,
330 Post lavacrum, coitum, minor aetas atque senilis,
Morbus prolixus, repletio potus et escae,
Si fragilis vel subtilis sensus stomachi sit,
Et fastiditi — tibi non sunt phlebotomandi.
Quid debes facere, quando vis phlebotomari,
335 Vel quando minuis, fueris vel quando minutus?
Uuctio sive potus, lavacrum vel fascia, motus
Debent non fragili tibi singula mente teneri.
Exhilarat tristes, iratos placat, amantes
Ne sint amentes, phlebotomia facit.

340 Fac plagam largam mediocriter, ut cito fumus
Exeat uberius liberiusque cruor.
Sanguine subtracto sex horis est vigilandum,
Ne somni fumus laedat sensibile corpus;
Ne nervum laedat non sit tibi plaga profunda

345 Sanguine purgatus non carpas protinus escas,
Omnia de lacte vitabis rite minute,
Et vitet potum phlebotomatus homo;
Frigida vitabis, quia sunt inimica minutis.
Interdictus erit minutis nubilus aer:
350 Spiritus exultat minutis luce per auras,
Omnibus apta quies, ast motus valde nocivus.
Principio minuas in acutis, perperacutis:
Aetatis mediae multum de sanguine tolle,
Sed puer atque senex tollet uterque parum;

355 Ver tollet duplum, reliquum tempus tibi simplum.

Mai, September, April; wie vor der Schlange Gefühl
Hüte am ersten des Mai's, wie am letzten April und September
Dich vor des Blutes Fließen, wie Fleisch von der Gans zu genießen.
Wenn bei Jungen und Alten die Adern sich strotzend verhalten, 325
Wirst davon Nutzen erhalten bei jeglichen Monates Walten.
Die drei Monate sind's: der Mai, April und September,
Wo du das Blut sollst mindern, zu frühen Tod zu verhindern.
Kalte Naturen, wie kältliche Gegenden, Schmerzes Beschwerden,
Zeit nach dem Beischlaf' und Baden, die Kindheit, das höhere Alter, 330
Langgedauerte Krankheit, Gefülltheit mit Speise und Tranke,
Magen von reizbarem, zarten Gefühle, verdrießliche Leute —
Immer wohl sollst du bei solchen den Aderlaß suchen zu meiden.
Wie muß sein dein Verhalten, wenn du zur Ader willst lassen
Oder zur Zeit wenn fließet das Blut oder wenn es geflossen? 335
Salbung und Bad sollst du pflegen, Verbinden, auch Trinken, Bewegen,
All dies mußt du nur suchen in treuem Gedächtniß zu halten.
Heiterkeit macht er Betrübten, besänftigt Erzürnte, die Lieb' er
Wahrt von Verschieben im Kopf, — solches der Aderlaß wirkt.
Mache die Wunde von mäßiger Größe, daß schnell und in Fülle 340
Dampf entquille dem Schnitt, freier entrinne das Blut.
Gleich nach gelassenem Blute die ersten sechs Stunden durchwache,
Daß nicht aus Schlafes Betäubung dem Reizbaren werde Verletzung;
Gegen des Nerven Verletzung vor tieferem Schnitte dich hüte.
Bist du von Blute gereinigt, begehre nicht gleich schon der Speise; 345
Alles von Milch sich gebühret zu meiden, wenn Ader gelassen;
Meide auch streng das Getränk', wenn dir entzogen das Blut;
Kühlende Speisen mußt meiden du, denn sie bereiten nur Schaden.
Neblichte Luft sei verboten, sobald du zur Ader gelassen,
Aber in lichtvollen Räumen erstarken gar mächtig die Kräfte; 350
Allen ist passend die Ruhe, Bewegung von schädlicher Wirkung.
Mind're zu Anfang das Blut bei den Krankheiten, rasch im Verlaufen,
Mittleres Alter im Leben erfordert ein reichlich Entleeren,
Aber dem Kinde und Greis', beiden nur weniger nimm;
Nimm im Frühlinge zwiefach, die übrigen Jahrszeiten einfach. 355

Aestas, ver textras, autumnus hiemsque sinistras.
Quatuor haec membra: cephe, cor, pes, hepar vacuanda,
Ver cor, hepar aestas, ordo sequens reliquas.
Dat salvatella tibi plurima dona minuta:

360 Purgat hepar, splenem, pectus, praecordia, vocem:
Innaturalem tollit de corde dolorem.
Si dolor est capitis ex potu, lympha bibatur:
Ex potu nimio nam febris acuta creatur.
Si vertex capitis vel frons aestu tribulentur,

365 Tempora fronsque simul moderate saepe fricentur,
Morella cocta nec non calidaque laventur.
Temporis aestivi jejunia corpora siccant.
Quolibet in mense confert vomitus, quoque purgat
Humores nocuos, stomachi lavat ambitus omnes.

370 Ver, autumnus, hiems, aestas dominantur in anno.
Tempore vernali calidus fit aer huminusque,
Et nullum tempus melius fit phlebotomiae;
Usus tunc homini Veneris confert moderatus,
Corporis et motus, ventrisque solutio, sudor,

375 Balnea; purgentur tunc corpora cum medicinis.
Aestas more calet, siccat, noscatur in illa
Tunc quoque praecipue choleram rubeam dominari.
Humida, frigida fercula dentur, sit Venus extra;
Balnea non prosunt, sint rarae phlebotomiae;
380 Utilis est requies, sit cum moderamine potus.



Sommer und Lenz die der Rechten, doch Winters und herbstliche
Zeiten
Wollen die Adern der Linken, und so nach der Jahreszeit Wenden,
Frühjahrs das Herz, nach der Reih' Kopf, Füß', Leber mach' frei.
Oeffnung der Salvatelle wohl bringet die reichlichste Spende,
Reiniget Leber und Milz, Brust, Stimme und Herzensumgebung, 360
Nimmt auch fort von dem Herzen die unnatürlichen Schmerzen.
Hast von dem Trinken du Kopfschmerz, dann sollst du Wasser
genießen;
Denn von dem vielen Getränke die hitzigen Fieber entsprießen.
Wenn aber Stirn oder Scheitel von quälender Hitze erglühen,
Magst du die Stirne und Schläfe wohl mäßig zu reiben dich mühen, 365
Durch Nachtschattendekokt auch den heißen die Hitze entziehen.
Fasten zu Sommerszeiten die Säfte des Körpers vertrocknet.
Brechen in jeglichem Monate nützt und Befreiung gewähret
Schädlicher Stoffe, reinigt den Magen und sämmtlichen Anhang.
Frühling und Sommer, der Winter und Herbst sind die Herrscher
des Jahres. 370
Warme und feuchte Luft zu den Zeiten des Lenzes entstehet,
Und keine bessere Zeit zu dem Aderlassen sich bietet;
Dann auch gedeihen dem Körper gemäßigte Liebes-Genüsse,
Körper-Bewegung und Schwitzen, Eröffnung des Leibes und Bäder,
Dies auch die Zeit, wo Arzneien wohl rein'gen am besten den
Körper. 375
Sommer erhitzet das Blut, vertrocknet die übrigen Säfte,
Ruhren und gallichte Fieber wirst meist du als herrschend erkennen;
Kühlende, wässrige Speisen nur reiche, nicht walte die Liebe,
Nichts nutzt häufiges Baden, nur selten auch lasse Ader;
Ruhe wird immer auch frommen und Mäßigkeit immer im Trinken. 380



II.

Die Pest-Epidemien der Jahre 1679 und 1713 in Preßburg.

1.

Die Umrisse der heutzutage „pestis" genannten epidemischen und infectiösen Erkrankung steigen erst in neuerer Zeit aus dem dichten Nebel empor, der die vergangene Geschichte der Epidemien bedeckt.

Moses spricht nur allgemein von Epidemien. Nach ihm bedrückt Jehova sein Volk und dessen Führer für ihre Sünden mit seuchenartigen Krankheiten.

Galenus nennt Epidemien ohne Unterschied „loimos".

Die Römer erachten pestis und pestilentia für Collectivbegriffe und gebrauchten sie zur Bezeichnung von allerlei Drangsalen.

Dasselbe findet man auch im Mittelalter mit geringer Beschränkung, indem man bis zum XIV. Jahrhundert sozusagen jede epidemische Krankheit „pestis" nannte und nach der Ansicht Moses' nicht viel über deren Ursachen nachdachte.

Es ist gewiß, daß die wirkliche Pest in Libyen, Aegypten und Syrien schon 300 Jahre vor Christus bekannt war. Unser Vaterland durchzog schon zur Zeit der Kreuzzüge die „Pestilenz" nach allen Seiten und angeblich starb König Ladislaus der Heilige an der Pest.[1] Nichtsdestoweniger wird das Wüthen der Pest als „schwarzer Tod" erst im XIV. Jahrhundert kundbarer. Seit dieser Zeit verheerte diese Seuche Europa durch einige Jahrhunderte so sehr, daß an einzelnen Orten die Hälfte der Menschen ganz ausstarb.

[1] Linzbauer, Codex I. 16.

„Ein nützliche Ordnung und regiment wider die Pestilenz" erörterten Principien zu den seinigen und legte in seinen Anordnungen auf die Absperrung das Hauptgewicht.[1]

Die Abhandlung Johann Salzmann's behandelt in zehn Abschnitten die Erstickung der Pest und das Heilverfahren. Sie steht auf dem Standpunkte der Contagionisten und empfiehlt zur Hemmung der Weiterverbreitung der Pest eine 20-tägige Quarantaine. Nach einer Behauptung des Autors erreichte man in Hermannstadt, wo derselbe als Arzt in Praxis stand, nur durch die strenge Durchführung des Absperrungssystems, daß die Stadt selbst von der Pest verschont blieb, während sie in der Umgebung stark grassirte. Es ist interessant, daß Salzmann insbesondere die Reinlichkeit sehr anräth und verlangt, daß Schlachthäuser über fließenden Gewässern zu errichten und täglich zu reinigen seien.

Der durch die Wiener medicinische Facultät auf Befehl Ferdinand I. am 18. November 1553 herausgegebene ärztliche Rathgeber behandelt im Geiste Salzmann's in 14 Abschnitten die Schutzmaßregeln wider die Pest.[2] Etwas später, im Jahre 1562, erließ Ferdinand I. das bedeutendste, auf uns gekommene Document, welches Regeln für den Schutz gegen die Pest aufstellt. Ich meine das erste Patent, die „Ordo pestis".[3]

Dieses Patent summirt alle Anordnungen, welche mit Bezug auf die Pest vor dem Jahre 1562 erschienen und ist darum wichtig, weil es jeder späteren „Infectionsordnung" als Muster zu Grunde gelegt ist. Strenge hielt es an der Quarantaine fest und die darin entwickelten Principien sind zum größten Theile noch heute maßgebend geblieben nicht nur allein für den Schutz wider die Pest, sondern auch bei jedem Vorgehen, welches wir, wiewohl bei zum Theile geändertem wissenschaftlichen Standpunkte, gegen Infectionskrankheiten beobachten.

Der moderne, allgemein angenommene und erwiesene Standpunkt, daß der Verbreiter infectiöser Krankheiten in erster Linie das an einem derartigen Uebel erkrankte Individuum und dessen Hab-

[1] Linzbauer, I. 142.
[2] Ebenda, 174.
[3] Ebenda, 181.

Nach Chalin de Vinario breitet sich die Epidemie so aus, daß der Infectionsstoff vom Kranken auf den Gesunden übergeht.

Eine ähnliche Aeußerung macht auch Simon de Corino, der erzählt, daß Priester, welche die letzte Oelung reichten, früher an der Pest zu Grunde gingen, als die Kranken.

Aus diesen und ähnlichen Erfahrungen hat ein Theil der Forscher daher schon lange behauptet, daß der Erzeuger des Infectionsstoffes der Pest der daran erkrankte Mensch sei und daß den Infectionsstoff — das Contagium — mittelbar oder unmittelbar der inficirte Mensch verbreite. Es gab aber immerhin solche, welche die Ursachen der Entstehung und Verbreitung der Pest außer in einer Fäulniß der Luft, in der Sündenschuld der Menschheit, im Gange der Gestirne, im Auftauchen von Kometen u. s. w., mit einem Worte mehr in übernatürlichen Anlässen suchen zu müssen glaubten. In Italien und Oesterreich (in Wien) erkannte man aber bei den gegen die Pest befolgten Vorsichtsmaßregeln ausschließlich den skizzirten naturwissenschaftlichen Standpunkt als den richtigen an. Die Quarantaine — Contumaz — ist italienischen Ursprunges, indem sie von dem Ausdrucke „quarante giorni“ — vierzig Tagen — herstammt. Thatsächlich treffen wir sie zur Zeit des schwarzen Todes in einigen Städten Ober-Italiens, im XV. Jahrhundert in Venedig (1422), in Genua, ferner in Marseille, auf der Insel Mallorca (1477) und an anderen Hafenorten. Man hielt eine vierzigtägige Beobachtung für genügend, um der Einschleppung der Pest aus einer inficirten Gegend vorzubeugen.[1]

In Mittel-Europa findet die Quarantaine als Schutzmaßregel wider die Pest zuerst in einem für Steiermark geltenden Patente betitelt „Constitutiones contra pestem“ Ferdinand I. vom 15. September 1521 ihre Anwendung. Ferdinand I. wollte nämlich Steiermark gegen die in Ungarn grassirende Pest schützen und machte die in dem Werke seines Leibarztes Johann Salzmann

[1] Die vierzigtägige Quarantaine ist religiösen Ursprungs. Die Juden wanderten 40 Jahre, Christus fastete 40 Tage in der Wüste. Wenn also 40 Tage hinreichend waren zu seelischer Erneuerung, so genügten wohl 40 Tage auch zur Desinfection des Körpers.

290 Si peccet sanguis, facies rubet, extat ocellus,
Inflantur genae, corpus nimiumque gravatur;
Est pulsus frequens, plenus, mollis, dolor ingens
Maxime fit frontis et constipatio ventris,
Siccaque lingua, sitis et somnia plena rubore,

295 Dulcor adest sputi, sunt acria dulcia quaeque.
Accusat choleram dextrae dolor, aspera lingua,
Tinnitus vomitusque frequens, vigilantia multa,
Multa sitis, pinguis egestio, torsio ventris,
Nausea fit, morsus cordis, languescit orexis.
300 Pulsus adest gracilis, durus veloxque, calescens;
Aret, amarescit, incendia, somnia fingit.
Phlegma supergrediens proprias in corpore leges
Os facit insipidum, fastidia crebra, salivas,
Costarum, stomachi simul occipitisque dolores;

305 Pulsus adest rarus et tardus, mollis, inanis,
Praecedit fallax phantasmata somnus aquosa.
Humorum pleno dum faex in corpore regnat,
Nigra cutis, durus pulsus tenuisque urina,
Sollicitudo, timor, tristitia, somnia tetra,

310 Coacescunt ructus, sapor et sputamina aeque,
Laevaque praecipue tinnit et sibilat auris.
Denus septenus vix phlebotomum petit annus:
Spiritus uberior exit per phlebotomiam.
Spiritus ex potu vini mox multiplicatur,

315 Humorumque cibo damnum lente reparatur.
Lumina clarificat, sincerat phlebotomia
Mentes et cerebrum, calidas facit esse medullas;
Viscera purgabit, stomachum ventremque coercet,
Puros dat sensus, dat somnum, taedia tollit,

320 Auditus, vocem, vires producit et auget.
Tres insunt istis: Majus, September, Aprilis,

Fehler am Blute macht roth das Gesicht, vorquellend das Auge, 290
Aufgedunsen die Wangen, belästigt den Körper mit Schwere;
Schnelligkeit, Weichheit wie Füll' in den Pulsen, gewaltige
Schmerzen
Meistens die Stirne bedrücken, die Stuhlentleerungen stocken,
Durst und trockene Zunge, Traumbilder feurig geröthet,
Süßlich schmeckender Speichel, und Süßes nach Bitterkeit schmecket. 295
Herrschende Galle verrathen ein Stechen der Seite, der rechten,
Rauhheit der Zunge, der Ohren Geklinge und öft'res Erbrechen,
Häufiges Wachen und Dürsten, ein fettiger Abgang und Kneipen,
Ekel und Nagen am Herzen, erschlafft ist die Lust zu der Speise;
Dünne, enteilende, heiße und härtliche Schläge der Pulse, 300
Bittrer Geschmack, verdorreter Körper, ein Brandwahn, trüg'rische
Bilder.
Ist durch des Schleim's Vorwalten das richtige Maaß überschritten,
Spürest du faden Geschmack und ein öfteres Eckeln und Speien,
Auch an den Rippen, am Magen, am Hinterhaupt Drücken und
Schmerzen,
Seltener, weich und träge, auch leer sind die Schläge der Pulse; 305
Trüglichem Schlummer entspringen des Traumbildes luft'ge
Gestalten.
Herrschet die Galle, die schwarze, dir vor in dem saftigen Körper:
Schwärze der Haut mit wenig Urin, Pulshärte sich paaren,
Angst und Kümmerniß, Furcht und erschreckende Träume erscheinen,
Säuerlich wirst Aufstoßen, Geschmack du finden und Auswurf, 310
Wie in dem Ohre, dem linken, zumeist auch ein Schwirren und
Klingen.
Vor deinem siebzehnten Jahre das Aderlassen verwehre,
Denn durch des Blutes Abfließen die Lebenskräfte vergehen;
Weinesgenuß wird bald die verlorenen wieder dir bringen,
Langsamer Schadenersatz durch kräftige Speis' auch gelingen. 315
Aderlaß kläret die Augen, stärket und läutert die Denkkraft,
Reiniget auch das Gehirn und bringet dem Rückenmark Wärme,
Säubert das Eingeweide, hält Bauchfluß, Erbrechen zurücke,
Klar macht er die Gedanken, macht Schlaf, den Verdruß er ver-
scheuchet,
Hält und mehret die Kräfte, verbessert die Stimm' und das Hören. 320
Durch drei Monate gelten wohl mächtig des Mondes Gewalten,

an ihrer Spitze Johann Astruc, Professor der Medicin in Montpellier, gingen siegreich aus dem Kampfe der Meinungen Chicoyneau, Deidier und Boyer gegenüber hervor, welche behauptet hatten, die Pest sei in Marseille autochton entstanden, ohne aber deren Weiterverbreitung, also die große Rolle der Contagion in Zweifel ziehen zu können. Seit dieser Zeit kamen die durch die Wiener Schule im Sinne der Contagionisten aufgestellten Principien zu allgemeiner Geltung. Am besten sind diese Principien in dem amtlichen Berichte „Imago pestis Viennae grassantis" aus dem Jahre 1713 (§ VII) enthalten: „Was sonsten von göttlichen, astralischen und Zauberungspesten hin und wider gemeldet wird, finde dieses Orts davon zu handeln etwas zu weitläufig, indem Strafe genug von Gott ist, soferne selber in einer Gemeinde die Unachtsamkeit und den Unglauben zulasse; wo nicht von nöthen, daß durch Mirakul oder astralische, widrige Einflüsse die Luft inficiret werde, sondern ist der durch Leute und Effecten übertragene und mitgetheilte Pestfunken genug eine Ansteckung zu machen."[1]

Von der Pest — schreibt Rayger weiter — werden gar Wenige geheilt, denn abgesehen vom Zorne Gottes über unsere Sünden, stehen der Heilung die Fahrlässigkeit der Menschen, ihre Stumpfsinnigkeit, die Verachtung ordentlicher Medicamente, die schlechte Krankenpflege, die außerordentlich unmäßige Lebensweise und die überfüllten Wohnungen im Wege. Ein erschwerender Umstand sei, daß die Aerzte beim Ausbruche der Pest ihre bis dahin ertragreiche Praxis im Stiche lassen, sich fortflüchten und daß die Behörden derlei „Auf- und Davongehen", wie es zweifellos nothwendig wäre, nicht verhindern.[2]

Nachdem es Prognostica für den Ausbruch der Pest gibt, so wurde die Annäherung der Pest in Preßburg durch folgende Phänomene kund. Bei der Nacht öffnete sich der Himmel und in der Oeffnung ward das Pferd des heiligen Michael mit einem Sarge auf dem Rücken sichtbar. Die im Jahre 1588 gegossene Stundenglocke am Michaelerthurme zersprang, verlor ihren „Thon" und wurde unbrauchbar. In den Wohnhäusern heulte bei Nacht

[1] Linzbauer, I. 515. V. §.

[2] Siehe diesbezüglich früher: „Aerzte in Preßburg".

Mai, September, April; wie vor der Schlange Gefühl
Hüte am ersten des Mai's, wie am letzten April und September
Dich vor des Blutes Fließen, wie Fleisch von der Gans zu genießen.
Wenn bei Jungen und Alten die Adern sich strotzend verhalten, 325
Wirst davon Nutzen erhalten bei jeglichen Monates Walten.
Die drei Monate sind's: der Mai, April und September,
Wo du das Blut sollst mindern, zu frühen Tod zu verhindern.
Kalte Naturen, wie kältliche Gegenden, Schmerzes Beschwerden,
Zeit nach dem Beischlaf' und Baden, die Kindheit, das höhere Alter, 330
Langgedauerte Krankheit, Gefülltheit mit Speise und Tranke,
Magen von reizbarem, zarten Gefühle, verdrießliche Leute —
Immer wohl sollst du bei solchen den Aderlaß suchen zu meiden.
Wie muß sein dein Verhalten, wenn du zur Ader willst lassen
Oder zur Zeit wenn fließet das Blut oder wenn es geflossen? 335
Salbung und Bad sollst du pflegen, Verbinden, auch Trinken, Bewegen,
All dies mußt du nur suchen in treuem Gedächtniß zu halten.
Heiterkeit macht er Betrübten, besänftigt Erzürnte, die Lieb' er
Wahrt von Verschieben im Kopf, — solches der Aderlaß wirkt.
Mache die Wunde von mäßiger Größe, daß schnell und in Fülle 340
Dampf entquille dem Schnitt, freier entrinne das Blut.
Gleich nach gelassenem Blute die ersten sechs Stunden durchwache,
Daß nicht aus Schlafes Betäubung dem Reizbaren werde Verletzung;
Gegen des Nerven Verletzung vor tieferem Schnitte dich hüte.
Bist du von Blute gereinigt, begehre nicht gleich schon der Speise; 345
Alles von Milch sich gebühret zu meiden, wenn Ader gelassen;
Meide auch streng das Getränk', wenn dir entzogen das Blut;
Kühlende Speisen mußt meiden du, denn sie bereiten nur Schaden.
Neblichte Luft sei verboten, sobald du zur Ader gelassen,
Aber in lichtvollen Räumen erstarken gar mächtig die Kräfte; 350
Allen ist passend die Ruhe, Bewegung von schädlicher Wirkung.
Mind're zu Anfang das Blut bei den Krankheiten, rasch im Verlaufen,
Mittleres Alter im Leben erfordert ein reichlich Entleeren,
Aber dem Kinde und Greis', beiden nur weniger nimm;
Nimm im Frühlinge zwiefach, die übrigen Jahrszeiten einfach. 355

290 Si peccet sanguis, facies rubet, extat ocellus,
Inflantur genae, corpus nimiumque gravatur;
Est pulsus frequens, plenus, mollis, dolor ingens
Maxime fit frontis et constipatio ventris,
Siccaque lingua, sitis et somnia plena rubore,

295 Dulcor adest sputi, sunt acria dulcia quaeque.
Accusat choleram dextrae dolor, aspera lingua,
Tinnitus vomitusque frequens, vigilantia multa,
Multa sitis, pinguis egestio, torsio ventris,
Nausea fit, morsus cordis, languescit orexis.
300 Pulsus adest gracilis, durus veloxque, calescens;
Aret, amarescit, incendia, somnia fingit.
Phlegma supergrediens proprias in corpore leges
Os facit insipidum, fastidia crebra, salivas,
Costarum, stomachi simul occipitisque dolores;

305 Pulsus adest rarus et tardus, mollis, inanis,
Praecedit fallax phantasmata somnus aquosa.
Humorum pleno dum faex in corpore regnat,
Nigra cutis, durus pulsus tenuisque urina,
Sollicitudo, timor, tristitia, somnia tetra,

310 Coacescunt ructus, sapor et sputamina aeque,
Laevaque praecipue tinnit et sibilat auris.
Denus septenus vix phlebotomum petit annus:
Spiritus uberior exit per phlebotomiam.
Spiritus ex potu vini mox multiplicatur,

315 Humorumque cibo damnum lente reparatur.
Lumina clarificat, sincerat phlebotomia
Mentes et cerebrum, calidas facit esse medullas;
Viscera purgabit, stomachum ventremque coercet,
Puros dat sensus, dat somnum, taedia tollit,

320 Auditus, vocem, vires producit et auget.
Tres insunt istis: Majus, September, Aprilis,

Fehler am Blute macht roth das Gesicht, vorquellend das Auge, 290
Aufgedunsen die Wangen, belästigt den Körper mit Schwere;
Schnelligkeit, Weichheit wie Füll' in den Pulsen, gewaltige Schmerzen
Meistens die Stirne bedrücken, die Stuhlentleerungen stocken,
Durst und trockene Zunge, Traumbilder feurig geröthet,
Süßlich schmeckender Speichel, und Süßes nach Bitterkeit schmecket. 295
Herrschende Galle verrathen ein Stechen der Seite, der rechten,
Rauhheit der Zunge, der Ohren Geklinge und öft'res Erbrechen,
Häufiges Wachen und Dürsten, ein fettiger Abgang und Kneipen,
Ekel und Nagen am Herzen, erschlafft ist die Lust zu der Speise;
Dünne, enteilende, heiße und härtliche Schläge der Pulse, 300
Bittrer Geschmack, verdorreter Körper, ein Brandwahn, trüg'rische Bilder.
Ist durch des Schleim's Vorwalten das richtige Maaß überschritten,
Spürest du faden Geschmack und ein öfteres Eckeln und Speien,
Auch an den Rippen, am Magen, am Hinterhaupt Drücken und Schmerzen,
Seltener, weich und träge, auch leer sind die Schläge der Pulse; 305
Trüglichem Schlummer entspringen des Traumbildes luft'ge Gestalten.
Herrschet die Galle, die schwarze, dir vor in dem saftigen Körper:
Schwärze der Haut mit wenig Urin, Pulshärte sich paaren,
Angst und Kümmerniß, Furcht und erschreckende Träume erscheinen,
Säuerlich wirst Aufstoßen, Geschmack du finden und Auswurf, 310
Wie in dem Ohre, dem linken, zumeist auch ein Schwirren und Klingen.
Vor deinem siebzehnten Jahre das Aderlassen verwehre,
Denn durch des Blutes Abfließen die Lebenskräfte vergehen;
Weinesgenuß wird bald die verlorenen wieder dir bringen,
Langsamer Schadenersatz durch kräftige Speis' auch gelingen. 315
Aderlaß kläret die Augen, stärket und läutert die Denkkraft,
Reiniget auch das Gehirn und bringet dem Rückenmark Wärme,
Säubert das Eingeweide, hält Bauchfluß, Erbrechen zurücke,
Klar macht er die Gedanken, macht Schlaf, den Verdruß er verscheuchet,
Hält und mehret die Kräfte, verbessert die Stimm' und das Hören. 320
Durch drei Monate gelten wohl mächtig des Mondes Gewalten,

avit malum. Es ist unwahrscheinlich, daß der gute Pater fünfmal die Pest überstanden hat, wiewohl es mehrere Beispiele gibt, daß ein und dieselbe Person mehreremale von der Pest befallen wurde. Um ihn von der anderen Geistlichkeit, wie dies in Italien üblich war, zu unterscheiden, ging er in einem aus Corduan verfertigten Habit herum. Für seine Verpflegung und Besoldung sorgte die Stadt.

Viele kamen davon, denen man schweißtreibende Mittel eingab. Die Gelegenheit zur Reichung solcher Mittel bot sich selten. Diese Cur mußte ohne jeden Verzug in Anspruch genommen werden, weil dieser Erkrankung gegenüber einen zuwartenden Standpunkt einnehmen so viel bedeute, wie schon Celsus gesagt hat, als den Erkrankten tödten. In den Apotheken wurden wohl schweißtreibende Medicinen in Vorrath gehalten, aber das arme Volk kam selten zum Gebrauche derselben, darum ging es zumeist zu Grunde. Andere übernahmen aus purer Nächstenliebe Pestkranke in Pflege und empfingen dafür die Keime der Seuche, als deren Opfer sie hinstarben.

Mit Schaudern gedenken wir der Beerdigung der Todten. Zu Beginn führte man sie auf einem Karren ohne Sarg hinaus und warf sie einfach in ein Massengrab. Später war das Begräbniß honoriger, indem besoldete Dienstleute den Leichnam in einem mit einem Bahrtuche bedeckten Sarg hinaus trugen, aber ohne alles Geleite. Wie aber im Herzen der Bürgerschaft die christliche Nächstenliebe wieder erwachte, so halfen sie bei der Beerdigung der an der Pest Verstorbenen, welche manchmal mit einem großen, fast fünfhundert Köpfe betragenden Trauerzuge stattfand. Die Katholiken thaten dies mit besonders feierlichem Gepränge und Glockengeläute, Choralgesang und dem vollen Ceremoniale der Bestattung. Bei den Evangelischen wurde es üblich den Kirchenchoral „Nun lasset uns den Leib begraben“ zu singen. Die Geistlichkeit verbot wohl denselben, doch durch die Pietät des Magistrates blieb er als Tröstung in so traurigen Zeit üblich. Außerdem wurden die Reliquien des heil. Johannes Elemosynarius in feierlicher Procession unter großer Betheiligung der Bevölkerung in der Stadt herumgetragen.[1]

[1] Es bedarf keiner Erklärung, daß Processionen, große Begräbnisse u. s. w. gerade die Pest beförderten und weiter verbreiteten.

Mai, September, April; wie vor der Schlange Gefühl
Hüte am ersten des Mai's, wie am letzten April und September
Dich vor des Blutes Fließen, wie Fleisch von der Gans zu genießen.
Wenn bei Jungen und Alten die Adern sich strotzend verhalten, 325
Wirst davon Nutzen erhalten bei jeglichen Monates Walten.
Die drei Monate sind's: der Mai, April und September,
Wo du das Blut sollst mindern, zu frühen Tod zu verhindern.
Kalte Naturen, wie kältliche Gegenden, Schmerzes Beschwerden,
Zeit nach dem Beischlaf' und Baden, die Kindheit, das höhere Alter, 330
Langgedauerte Krankheit, Gefülltheit mit Speise und Tranke,
Magen von reizbarem, zarten Gefühle, verdrießliche Leute —
Immer wohl sollst du bei solchen den Aderlaß suchen zu meiden.
Wie muß sein dein Verhalten, wenn du zur Ader willst lassen
Oder zur Zeit wenn fließet das Blut oder wenn es geflossen? 335
Salbung und Bad sollst du pflegen, Verbinden, auch Trinken, Bewegen,
All dies mußt du nur suchen in treuem Gedächtniß zu halten.
Heiterkeit macht er Betrübten, besänftigt Erzürnte, die Lieb' er
Wahrt von Verschieben im Kopf, — solches der Aderlaß wirkt.
Mache die Wunde von mäßiger Größe, daß schnell und in Fülle 340
Dampf entquille dem Schnitt, freier entrinne das Blut.
Gleich nach gelassenem Blute die ersten sechs Stunden durchwache,
Daß nicht aus Schlafes Betäubung dem Reizbaren werde Verletzung;
Gegen des Nerven Verletzung vor tieferem Schnitte dich hüte.
Bist du von Blute gereinigt, begehre nicht gleich schon der Speise; 345
Alles von Milch sich gebühret zu meiden, wenn Ader gelassen;
Meide auch streng das Getränk', wenn dir entzogen das Blut;
Kühlende Speisen mußt meiden du, denn sie bereiten nur Schaden.
Neblichte Luft sei verboten, sobald du zur Ader gelassen,
Aber in lichtvollen Räumen erstarken gar mächtig die Kräfte; 350
Allen ist passend die Ruhe, Bewegung von schädlicher Wirkung.
Mind're zu Anfang das Blut bei den Krankheiten, rasch im Verlaufen,
Mittleres Alter im Leben erfordert ein reichlich Entleeren,
Aber dem Kinde und Greis', beiden nur weniger nimm;
Nimm im Frühlinge zwiefach, die übrigen Jahrszeiten einfach. 355

290 Si peccet sanguis, facies rubet, extat ocellus,
Inflantur genae, corpus nimiumque gravatur;
Est pulsus frequens, plenus, mollis, dolor ingens
Maxime fit frontis et constipatio ventris,
Siccaque lingua, sitis et somnia plena rubore,

295 Dulcor adest sputi, sunt acria dulcia quaeque.
Accusat choleram dextrae dolor, aspera lingua,
Tinnitus vomitusque frequens, vigilantia multa,
Multa sitis, pinguis egestio, torsio ventris,
Nausea fit, morsus cordis, languescit orexis.
300 Pulsus adest gracilis, durus veloxque, calescens;
Aret, amarescit, incendia, somnia fingit.
Phlegma supergrediens proprias in corpore leges
Os facit insipidum, fastidia crebra, salivas,
Costarum, stomachi simul occipitisque dolores;

305 Pulsus adest rarus et tardus, mollis, inanis,
Praecedit fallax phantasmata somnus aquosa.
Humorum pleno dum faex in corpore regnat,
Nigra cutis, durus pulsus tenuisque urina,
Sollicitudo, timor, tristitia, somnia tetra,

310 Coacescunt ructus, sapor et sputamina aeque,
Laevaque praecipue tinnit et sibilat auris.
Denus septenus vix phlebotomum petit annus:
Spiritus uberior exit per phlebotomiam.
Spiritus ex potu vini mox multiplicatur,

315 Humorumque cibo damnum lente reparatur.
Lumina clarificat, sincerat phlebotomia
Mentes et cerebrum, calidas facit esse medullas;
Viscera purgabit, stomachum ventremque coercet,
Puros dat sensus, dat somnum, taedia tollit,

320 Auditus, vocem, vires producit et auget.
Tres insunt istis: Majus, September, Aprilis,

Fehler am Blute macht roth das Gesicht, vorquellend das Auge, 290
Aufgedunsen die Wangen, belästigt den Körper mit Schwere;
Schnelligkeit, Weichheit wie Füll' in den Pulsen, gewaltige Schmerzen
Meistens die Stirne bedrücken, die Stuhlentleerungen stocken,
Durst und trockene Zunge, Traumbilder feurig geröthet,
Süßlich schmeckender Speichel, und Süßes nach Bitterkeit schmecket. 295
Herrschende Galle verrathen ein Stechen der Seite, der rechten,
Rauhheit der Zunge, der Ohren Geklinge und öft'res Erbrechen,
Häufiges Wachen und Dürsten, ein fettiger Abgang und Kneipen,
Ekel und Nagen am Herzen, erschlafft ist die Lust zu der Speise;
Dünne, enteilende, heiße und härtliche Schläge der Pulse, 300
Bittrer Geschmack, verdorreter Körper, ein Brandwahn, trüg'rische Bilder.
Ist durch des Schleim's Vorwalten das richtige Maaß überschritten,
Spürest du faden Geschmack und ein öfteres Eckeln und Speien,
Auch an den Rippen, am Magen, am Hinterhaupt Drücken und Schmerzen,
Seltener, weich und träge, auch leer sind die Schläge der Pulse; 305
Trüglichem Schlummer entspringen des Traumbildes luft'ge Gestalten.
Herrschet die Galle, die schwarze, dir vor in dem saftigen Körper:
Schwärze der Haut mit wenig Urin, Pulshärte sich paaren,
Angst und Kümmerniß, Furcht und erschreckende Träume erscheinen,
Säuerlich wirst Aufstoßen, Geschmack du finden und Auswurf, 310
Wie in dem Ohre, dem linken, zumeist auch ein Schwirren und Klingen.
Vor deinem siebzehnten Jahre das Aderlassen verwehre,
Denn durch des Blutes Abfließen die Lebenskräfte vergehen;
Weinesgenuß wird bald die verlorenen wieder dir bringen,
Langsamer Schadenersatz durch kräftige Speis' auch gelingen. 315
Aderlaß kläret die Augen, stärket und läutert die Denkkraft,
Reiniget auch das Gehirn und bringet dem Rückenmark Wärme,
Säubert das Eingeweide, hält Bauchfluß, Erbrechen zurücke,
Klar macht er die Gedanken, macht Schlaf, den Verdruß er verscheuchet,
Hält und mehret die Kräfte, verbessert die Stimm' und das Hören. 320
Durch drei Monate gelten wohl mächtig des Mondes Gewalten,

aber diese Reproduction geschah auf Kosten des Individuums — denn man bemerkte, besonders nach der großen Pest 1347, daß die um jene Zeit Geborenen nie die volle Zahl ihrer Zähne bekamen.[1]

3.

Kaum war dieses düstere Gewölk von der königlichen Freistadt Preßburg fortgezogen, so decimirte schon wieder eine neue Seuche die Bewohner. Im Jahre 1683 grassirte das Petechial-Fieber, dessen Beschreibung wir bei Sydenham im 2. Bande finden. Das Petechial-Fieber trat seuchenartig zuerst im XVI. Jahrhundert auf. Anscheinend war es eine der Pest ähnliche Krankheit, aber abweichend von dieser suchte es seine Opfer zumeist in den Kreisen der Bessersituirten.

Nachdem Ungarn vom Türkenjoche befreit worden war, dehnte die kaiserliche Regierung das Institut der Contumazanstalten auch auf Ungarn aus. Aus Anlaß der um Ofen im Jahre 1690 grassirenden Pestilenz mußten Reisende nach Oesterreich in Pest Contumaz halten. Im Jahre 1691 wurden zum Schutze von Oesterreich Contumazanstalten an der Leitha, der Donau und March errichtet. Im Jahre 1692 erließ Cardinal-Primas Graf Leopold Kollonits auf Befehl Leopold I. die erste, besonders für Ungarn giltige

der Geburt der neu auftretenden Wesen und dem Tode der abgelebten. Auch Casper bestätigt den Grundsatz, daß den entschiedensten Einfluß auf Lebensdauer und Sterblichkeit, in einer gegebenen Bevölkerung, die Zahl der Zeugungen in derselben habe, als welche mit der Sterblichkeit stets gleichen Schritt halte; so daß die Sterbefälle und die Geburten allemal und allerorten sich in gleichem Verhältniß vermehren und vermindern. „Und doch kann — sagt Schopenhauer — unmöglich ein physischer Causalnexus sein zwischen meinem frühern Tode und der Fruchtbarkeit eines fremden Ehebettes oder umgekehrt. Hier also tritt unleugbar und auf eine stupende Weise das Methaphysische als unmittelbarer Erklärungsgrund des Physischen auf. Jedes neugeborene Wesen zwar tritt frisch und freudig in das neue Dasein und genießt es als ein geschenktes: aber es gibt und kann nichts Geschenktes geben. Sein frisches Dasein ist bezahlt durch das Alter und den Tod eines Abgelebten, welcher untergegangen ist, aber den unzerstörbaren Keim enthielt, aus dem dieses Neue entstanden ist: sie sind ein Wesen. Die Brücke zwischen Beiden nachzuweisen, wäre freilich die Lösung eines großen Räthsels.“ (Die Welt als Wille &c. Ergänzungen zum vierten Theil, Capitel 41.)

[1] Schnurrer, I., pag. 332.

„ordo pestis", welche in den Jahren 1710, 1711 und 1713 bei Gelegenheit der Pest in Preßburg zu Vollzug kam.

Da die Kollonits'sche „ordo"-Erinnerung sowohl vom bakteriologischen als auch vom Standpunkte der Desinfection ebenso interessant als instructiv ist, drucke ich dieselbe nach Linzbauer, Codex etc. Band 1, Nr. 464, vollständig ab.

Ordo Pestis a Cardinale Comite a Kollonics conditus.

Höchstnothwendige und nützliche Erinnerung, welchergestalt man sich zu diesen gefährlichen Zeiten vor der leydigen Pestilentz, durch gute Mittel versehen und erhalten möge; zu männigliches Nutzen erstlich in lateinischer Sprache, nunmehr aber auf gnädigen Befehl Leopold der heil. röm. Kirche Kardinals von Kollonitz Bischoffs zu Raab etc. dem gemeinen Besten zum Guten ins Deutsche übersetzet. Anno 1692.

Lands-Fürstlich- und andere Weltliche Obrigkeiten.

Wiewohlen zwar allezeit tragenden Amts halber denen des gemeinen Wesens Vorstehern oblieget, dero Unterthanen etwann bevorstehende üble Zufäll mit tauglichen Mitteln abzuwenden, so werden doch jene um weit mehrers zur Zeit der Pest hierzu verbunden, alldieweilen daselbst unterweilen gantze Landschaften in erbärmlichen Stand gesetzet werden, wann diesem abscheulichen Uebel nicht zeitlich vorgebogen wird, wovon dann in nachfolgenden gehandlet werden solle.

1. Sollen die Obrigkeiten alsobalden die nächstangräntzende Städt, Flecken und Dörffer schriftlich ermahnen, daß sie jegliches mit der Pest inficirtes, und vormalen nicht bewustes Ort

2. Ihren vorgesetzten Stadt-Magistrat andeuten, und was gestalten die Vorsehung dessentwegen beschehen, anzeigen.

3. Sollen sie emsigst nach denen mit der Pest würcklich sowohl in ihren als anderen Herrschaften angegriffenen Orten nachfragen,

an ihrer Spitze Johann Astruc, Professor der Medicin in Montpellier, gingen siegreich aus dem Kampfe der Meinungen Chicoyneau, Deidier und Boyer gegenüber hervor, welche behauptet hatten, die Pest sei in Marseille autochton entstanden, ohne aber deren Weiterverbreitung, also die große Rolle der Contagion in Zweifel ziehen zu können. Seit dieser Zeit kamen die durch die Wiener Schule im Sinne der Contagionisten aufgestellten Principien zu allgemeiner Geltung. Am besten sind diese Principien in dem amtlichen Berichte „Imago pestis Viennae grassantis" aus dem Jahre 1713 (§ VII) enthalten: „Was sonsten von göttlichen, astralischen und Zauberungspesten hin und wider gemeldet wird, finde dieses Orts davon zu handeln etwas zu weitläufig, indem Strafe genug von Gott ist, soferne selber in einer Gemeinde die Unachtsamkeit und den Unglauben zulasse; wo nicht von nöthen, daß durch Mirakul oder astralische, widrige Einflüsse die Luft inficiret werde, sondern ist der durch Leute und Effecten übertragene und mitgetheilte Pestfunken genug eine Ansteckung zu machen." [1]

Von der Pest — schreibt Rayger weiter — werden gar Wenige geheilt, denn abgesehen vom Zorne Gottes über unsere Sünden, stehen der Heilung die Fahrlässigkeit der Menschen, ihre Stumpfsinnigkeit, die Verachtung ordentlicher Medicamente, die schlechte Krankenpflege, die außerordentlich unmäßige Lebensweise und die überfüllten Wohnungen im Wege. Ein erschwerender Umstand sei, daß die Aerzte beim Ausbruche der Pest ihre bis dahin ertragreiche Praxis im Stiche lassen, sich fortflüchten und daß die Behörden derlei „Auf- und Davongehen", wie es zweifellos nothwendig wäre, nicht verhindern. [2]

Nachdem es Prognostica für den Ausbruch der Pest gibt, so wurde die Annäherung der Pest in Preßburg durch folgende Phänomene kund. Bei der Nacht öffnete sich der Himmel und in der Oeffnung ward das Pferd des heiligen Michael mit einem Sarge auf dem Rücken sichtbar. Die im Jahre 1588 gegossene Stundenglocke am Michaelerthurme zersprang, verlor ihren „Thon" und wurde unbrauchbar. In den Wohnhäusern heulte bei Nacht

[1] Linzbauer, I. 515. V. §.

[2] Siehe diesbezüglich früher: „Aerzte in Preßburg".

ein Sturm unter starkem „Geblitz", daß die Leute aus dem tiefsten Schlafe auffuhren und vor Furcht das Freie suchten. Einige Tage des Juli hindurch flog ein Ameisenschwarm durch das Michaelerthor in die Stadt herein und bedeckte die Gassen. Die Ameisen verloren jedoch bald die Flügel und starben. In der Reichardsgasse, wo gerade später die Pest ausbrach, entstand Feuer.

Sporadisch traten Erkrankungsfälle an Pest sowohl auf dem Schloßgrund als in der Vorstadt schon im Jahre 1678 auf. Epidemisch verbreitete sich diese Seuche aber erst im Jahre 1679. Es ist wahrscheinlich, daß die Stadtbewohner mit der inficirten Oertlichkeit häufiger in Berührung kamen, aber auch durch Einlaß inficirter Gegenstände konnte das Unheil von selbst einwandern, das dann in unerhörter Weise grassirte.

Das stadium prodromorum war bei den von der Pest Befallenen verschieden. Einige wurden von Angst gepackt, andere vom Schüttelfrost und darauf vom hitzigen Fieber ergriffen. Wieder andere bekamen Kopfschmerz, allgemeines Schwächegefühl, sehr starkes Nasenbluten und beständiges Erbrechen. Wenn die Erkrankung sich im Anfange sofort auf das Hirn geschlagen hatte, starb der Befallene bald. Sonst durchzog die Pest vom Fuß bis zum Kopf den ganzen Körper.

Die Symptome der bereits ausgebrochenen Pest waren: auf den Lenden oder in der Achselhöhle sich bildende Bubonen, Carbunkeln, Brandwunden ähnliche Blasen, Furunceln, rothe Pusteln und sehr ansteckende Anthraxe auf der Haut. Die letzteren erschienen im Anfange linsengroß, erreichten aber mit dem Vorschritte der Krankheit auch die Größe eines Thalers. Ihre Umgebung war brandig. Ein starkes Fieber quälte den Befallenen. Die beschriebenen Symptome traten manchmal zusammen, aber sehr oft nur theilweise bei den Befallenen auf.

Da die in Preßburg seßhaften Mitglieder des königlichen Guberniums ein Zunehmen von Gottes Zorne bemerkten, so flohen sie nach Kittsee. Das Personal der Hofkammer ging eiligst nach Modern, wo man sich strenge abschloß, damit kein Besuch aus Preßburg herankomme. Lange waren sie aber auch nicht dort, denn die Pest wanderte gar bald nach Kittsee und Modern, daher ein Theil dieser Leute nach Güns, ein anderer nach St. Georgen zu weiterfloh. So machten es auch viele aus der Bürgerschaft,

II.

Die Pest-Epidemien der Jahre 1679 und 1713 in Preßburg.

1.

Die Umrisse der heutzutage „pestis“ genannten epidemischen und infectiösen Erkrankung steigen erst in neuerer Zeit aus dem dichten Nebel empor, der die vergangene Geschichte der Epidemien bedeckt.

Moses spricht nur allgemein von Epidemien. Nach ihm bedrückt Jehova sein Volk und dessen Führer für ihre Sünden mit seuchenartigen Krankheiten.

Galenus nennt Epidemien ohne Unterschied „loimos“.

Die Römer erachten pestis und pestilentia für Collectivbegriffe und gebrauchten sie zur Bezeichnung von allerlei Drangsalen.

Dasselbe findet man auch im Mittelalter mit geringer Beschränkung, indem man bis zum XIV. Jahrhundert sozusagen jede epidemische Krankheit „pestis“ nannte und nach der Ansicht Moses' nicht viel über deren Ursachen nachdachte.

Es ist gewiß, daß die wirkliche Pest in Libyen, Aegypten und Syrien schon 300 Jahre vor Christus bekannt war. Unser Vaterland durchzog schon zur Zeit der Kreuzzüge die „Pestilenz“ nach allen Seiten und angeblich starb König Ladislaus der Heilige an der Pest.[1] Nichtsdestoweniger wird das Wüthen der Pest als „schwarzer Tod“ erst im XIV. Jahrhundert kundbarer. Seit dieser Zeit verheerte diese Seuche Europa durch einige Jahrhunderte so sehr, daß an einzelnen Orten die Hälfte der Menschen ganz ausstarb.

[1] Linzbauer, Codex I. 16.

Den von der Pest Befallenen schwellen die Gesichts-, Achsel- und Lendendrüsen an. Es entstanden Beulen. Daher Beulenpest. So meldet Franz Náray dem Bercsényi aus Kaschau am 10. September 1710: Was die Erkrankung meines lieben Herrn Berthóty anbelangt, so referirt der italienische Doctor (Don Francesco Parisi) .... daß eine Pestbeule bei Sr. Gnaden entstanden sei .... dieser gewiß an der Beulenpest erkrankt .... mein Herr General Berthóty zu Folge von drei Pestbeulen aus der Welt hinweggeschieden sei.[1] In dem Berichte über die Pest in Karczag-Madaras (1739) heißt es: Die Meisten überfalle starkes Erbrechen mit Hitze- und Kältegefühl, dann breche die Beule bei dem einen im Rachen, bei dem andern an der Achsel, an den Lenden u. s. w. auf. Die Beule sei verschiedener Art: groß wie eine Niere, etwas lang, weich, blutig, lang, hart, weiß, roth und dunkelblau, wie ein halbes Hühnerei, auch größer, wie eine Eichel, zumeist immer roth und heiß.[2]

Schon bei der unter Kaiser Justinian (527—565 nach Christus) wüthenden Pest fiel es auf, daß Personen, die aus inficirten Gegenden nach seuchenfreien Orten flohen, die Pest dahin verbreiteten. Oftmals waren diese Flüchtlinge die einzigen, welche der Pest zum Opfer fielen, ein ander Mal blieben sie wieder davon verschont, aber in den neuen Wohnplätzen brach die Pest aus.[3]

Von der Pest in Florenz im Jahre 1348 gibt Boccacio die bekannte classische Schilderung und betont vornehmlich deren Ansteckungskraft. Nach ihm verbreitete sich die Pest von den Kranken auf die Gesunden wie ein Feuer, in dessen Nähe sich entzündliche Stoffe befinden. Nicht die unmittelbare Berührung mit den Kranken, blos das Anrühren des Gewandes oder der Habseligkeiten eines Pestkranken genügten zur Contagion, zur Uebertragung. Man bekam sofort die Pest. Die Seuche war so ansteckend, daß auch Thiere davon ergriffen wurden, wenn sie mit Gegenständen in Berührung kamen, die von Pestbehafteten herstammten.[4]

[1] Thaly K., Egy kurucz tábornok hagyatéka (Der Nachlaß eines Kuruczen-Generals) in „Hadtörténelmi közlemények" IX. 145.

[2] Weßprémi, II. 10.

[3] Puschmann, Die Geschichte von der Lehre der Ansteckung. 1895. 11.

[4] Boccacio, Decamerone. Einleitung.

Nach Chalin de Vinario breitet sich die Epidemie so aus, daß der Infectionsstoff vom Kranken auf den Gesunden übergeht.

Eine ähnliche Aeußerung macht auch Simon de Corino, der erzählt, daß Priester, welche die letzte Oelung reichten, früher an der Pest zu Grunde gingen, als die Kranken.

Aus diesen und ähnlichen Erfahrungen hat ein Theil der Forscher daher schon lange behauptet, daß der Erzeuger des Infectionsstoffes der Pest der daran erkrankte Mensch sei und daß den Infectionsstoff — das Contagium — mittelbar oder unmittelbar der inficirte Mensch verbreite. Es gab aber immerhin solche, welche die Ursachen der Entstehung und Verbreitung der Pest außer in einer Fäulniß der Luft, in der Sündenschuld der Menschheit, im Gange der Gestirne, im Auftauchen von Kometen u. s. w., mit einem Worte mehr in übernatürlichen Anlässen suchen zu müssen glaubten. In Italien und Oesterreich (in Wien) erkannte man aber bei den gegen die Pest befolgten Vorsichtsmaßregeln ausschließlich den skizzirten naturwissenschaftlichen Standpunkt als den richtigen an. Die Quarantaine — Contumaz — ist italienischen Ursprunges, indem sie von dem Ausdrucke „quarante giorni“ — vierzig Tagen — herstammt. Thatsächlich treffen wir sie zur Zeit des schwarzen Todes in einigen Städten Ober-Italiens, im XV. Jahrhundert in Venedig (1422), in Genua, ferner in Marseille, auf der Insel Mallorca (1477) und an anderen Hafenorten. Man hielt eine vierzigtägige Beobachtung für genügend, um der Einschleppung der Pest aus einer inficirten Gegend vorzubeugen.[1]

In Mittel-Europa findet die Quarantaine als Schutzmaßregel wider die Pest zuerst in einem für Steiermark geltenden Patente betitelt „Constitutiones contra pestem“ Ferdinand I. vom 15. September 1521 ihre Anwendung. Ferdinand I. wollte nämlich Steiermark gegen die in Ungarn grassirende Pest schützen und machte die in dem Werke seines Leibarztes Johann Salzmann

[1] Die vierzigtägige Quarantaine ist religiösen Ursprungs. Die Juden wanderten 40 Jahre, Christus fastete 40 Tage in der Wüste. Wenn also 40 Tage hinreichend waren zu seelischer Erneuerung, so genügten wohl 40 Tage auch zur Desinfection des Körpers.

„Ein nützliche Ordnung und regiment wider die Pestilenz“ erörterten Principien zu den seinigen und legte in seinen Anordnungen auf die Absperrung das Hauptgewicht.[1]

Die Abhandlung Johann Salzmann's behandelt in zehn Abschnitten die Erstickung der Pest und das Heilverfahren. Sie steht auf dem Standpunkte der Contagionisten und empfiehlt zur Hemmung der Weiterverbreitung der Pest eine 20-tägige Quarantaine. Nach einer Behauptung des Autors erreichte man in Hermannstadt, wo derselbe als Arzt in Praxis stand, nur durch die strenge Durchführung des Absperrungssystems, daß die Stadt selbst von der Pest verschont blieb, während sie in der Umgebung stark grassirte. Es ist interessant, daß Salzmann insbesondere die Reinlichkeit sehr anräth und verlangt, daß Schlachthäuser über fließenden Gewässern zu errichten und täglich zu reinigen seien.

Der durch die Wiener medicinische Facultät auf Befehl Ferdinand I. am 18. November 1553 herausgegebene ärztliche Rathgeber behandelt im Geiste Salzmann's in 14 Abschnitten die Schutzmaßregeln wider die Pest.[2] Etwas später, im Jahre 1562, erließ Ferdinand I. das bedeutendste, auf uns gekommene Document, welches Regeln für den Schutz gegen die Pest aufstellt. Ich meine das erste Patent, die „Ordo pestis“.[3]

Dieses Patent summirt alle Anordnungen, welche mit Bezug auf die Pest vor dem Jahre 1562 erschienen und ist darum wichtig, weil es jeder späteren „Infectionsordnung“ als Muster zu Grunde gelegt ist. Strenge hielt es an der Quarantaine fest und *die darin entwickelten Principien sind zum größten Theile noch heute maßgebend geblieben nicht nur allein für den Schutz wider die Pest, sondern auch bei jedem Vorgehen, welches wir, wiewohl bei zum Theile geändertem wissenschaftlichen Standpunkte, gegen Infectionskrankheiten beobachten.*

Der moderne, allgemein angenommene und erwiesene Standpunkt, daß der Verbreiter infectiöser Krankheiten in erster Linie das an einem derartigen Uebel erkrankte Individuum und dessen Hab-

[1] Linzbauer, I. 142.
[2] Ebenda, 174.
[3] Ebenda, 181.

seligkeiten seien, ist das Axiom der „ordo pestis“ vom Jahre 1562. In seinen 37 Kapiteln findet sich ein ganzes Arsenal auch vom Standpunkte der modernen Hygiene und Bakteriologie höchst instructiver Anordnungen über Prophylaxis und über die Hebung der Sanitätszustände.

Bis zur Herrschaft des Kaisers und Königs Leopold I., also bis 1659 erschienen dreizehn „Infectionsordnungen“. Sie unterscheiden sich wenig voneinander. Als im Jahre 1679 in Wien die Pestilenz neuerlich zu grassiren anfing, so erließ Leopold I. am 9. Januar 1679 die im Jahre 1551, 1562, 1585, 1630 und 1656 kundgemachten „Infectionsordnungen“ in zusammengefaßter Form und flüchtete vor der Seuche mit seinem ganzen Hofe nach Prag.[1]

2.

Auf die Pest bezügliche Preßburger Daten erscheinen im Archive erst im Vereine mit der genannten Epidemie des Jahres 1679. Die Seuche nistete sich auch in unserer Stadt ein und raffte Tausende als Opfer weg. Ob die in den österreichischen Erblanden erlassenen Pest-Vorschriften auch bei der Pest des Jahres 1679 in Preßburg angewendet wurden, wissen wir nicht. Nimmt man aber den Umstand in Betracht, daß, wie wir bereits hervorhoben, der westliche Theil von Ungarn während der Türkenzeit von Wien aus regiert wurde und daß Preßburg, als Hauptstadt des damals von den Habsburgern beherrschten Ungarns, sowohl wegen der Nähe Wiens als wegen seiner Bedeutung den Gegenstand besonderer Fürsorge der Regierung bildete, so ist es wahrscheinlich, daß die in Wien angewandten Regulative auch hier zum größeren Theile durchgeführt wurden, wenn auch hierüber das Archiv keinen Aufschluß gibt.

Dr. Karl Rayger sen., damals Preßburgs hervorragendster Arzt, hat über den Verlauf der Pestilenz Aufzeichnungen gemacht und genau nach seiner im Archive aufbewahrten Schrift berichten wir über die Pest von 1679 das Folgende.[2]

[1] Linzbauer, I. 298 und ff.

[2] Titel der Abhandlung siehe oben unter den Werken Karl Rayger's des älteren.

Bevor Rayger auf den eigentlichen Gegenstand übergeht, zählt er kurz die Ursachen der Pest (deren Aetiologie) auf. Die Pest ist die Hand, das Richtschwert, der Pfeil Gottes, die auf uns unserer Sünden wegen lastet. Sie kommt zu uns her durch gute und böse Engel. Sie hat auch natürliche Ursachen, wie den Einfluß der Constellation der Gestirne, der Meteore, Oreane, Ueberschwemmungen, Regengüsse, der verfaulten Stoffe. Die Epidemie steht selbst bei Wirkung dieser Ursachen immer unter dem Regimente Gottes, damit sie nicht mehr oder weiter verwüste, als es sein Wille ist.

Wir sehen, Rayger ist kein Contagionist, sondern ein Anhänger des Mysticismus. Dieser Umstand findet für jeden Fall darin seine Erklärung, daß Rayger seine Studien auf reichsdeutschen und französischen Universitäten vollendet hat, wo man noch im XVII. Jahrhunderte mehr von solchem religiösen, tellurischen und kosmischen Standpunkte her die Epidemien beurtheilte. Also leider nicht im benachbarten Wien, wo die Lehre von der Contagion sowohl unter den wissenschaftlichen Vertretern der Medicin als auch unter den maßgebenden Kreisen auf fruchtbaren Boden gefallen war. Wir müssen constatiren, daß optische Täuschungen, auf dem Wege der Suggestion oder Autosuggestion mit epidemischen Krankheiten in Verbindung gebrachter Zauberwahn aller Art, — selbst bei ernsten Männern damals Glauben fanden. Ich verweise hier blos auf Manzoni's „Verlobte" und dessen Schrift „Storia della colonna infame", in welchem der Dichter nicht nur der Pest in Mailand vom Jahre 1630, sondern zugleich auch der menschlichen Dummheit ein dauernderes Denkmal, als eine „Schandsäule" ist, errichtet hat.

Der Irrwahn drang auch in anderer Richtung durch. So z. B. war der Glaube, daß vor dem Ausbruche von Epidemien in der Natur gewisse Prodigina sich einstellen, im XVII. Jahrhundert noch ganz allgemein. Die häufigsten waren: das Erscheinen von Cometen, das Fallen von Meteoren, das Auftreten von Insectenheeren, von Wanderheuschrecken, Ameisen, Ausbrüche von Vulkanen, Erdbeben, Wasserfluthen u. s. w., welche Erscheinungen als Vorverkündigung gedeutet wurden.[1]

[1] Nach Paracelsus sind die Ursachen der Krankheiten die „entia": ens astrorum, ens veneni, ens naturale, ens spirituale, ens deale.

Es ist nicht zu leugnen, daß alles, was heute auf den ersten Blick hin als läppisch erscheint, den damaligen Standpunkt der Medicin und der Naturwissenschaften ins Auge gefaßt, dennoch nicht einer gewissen Wahrscheinlichkeit entbehrte. Es kann nämlich kein Zweifel obwalten, daß der Organismus des Menschen, wie eben alles auf der Welt, unter der Herrschaft der Naturgesetze steht. Ausgezeichnete Forscher hatten sich Jahrhunderte hindurch mit der Feststellung des Einflusses beschäftigt, welchen die außerhalb des menschlichen Organismus wirkenden Naturkräfte auf den Menschen ausüben. Sie dachten sich die Sache so. Insolange diese Kräfte regelmäßig wirken, bleibe der Mensch gesund. Wenn aber in den Functionen dieser Naturkräfte Störungen eintreten, so müssen diese unbedingt auf den Organismus der Menschen reagiren, welche Reaction dann in Gestalt von epidemischen Krankheiten sich offenbare. Das Erscheinen von Cometen, den Sternschnuppenfall erachteten sie, da ihnen die gesetzmäßigen Ursachen solcher Naturerscheinungen noch verborgen waren, als Störungen der Naturordnung und brachten das Auftreten von Seuchen sodann mit diesen in logischen Zusammenhang.[1]

Ich darf aber nicht verschweigen, daß das XVIII. Jahrhundert in der Lösung der so wichtigen Frage über die Entstehung der Pest, mit Ausnahme Weniger, die Forscher dennoch vereinigt hat. Im Jahre 1721 constatirte eine gemischte Commission bei Gelegenheit der Pest vom Jahre 1721 in der Provence über allen Zweifel, daß die Pest von einem aus einer inficirten Gegend hergekommenen Schiffe eingeschleppt worden sei. Die Contagionisten,

[1] Schopenhauer gibt eine tiefere Erklärung. Er sagt: „Einen großartigen Beweis von der erbärmlichen Subjectivität der Menschen, infolge welcher sie alles auf sich beziehen und von jedem Gedanken sogleich in gerader Linie auf sich zurückgehn, liefert die Astrologie, welche den Gang der großen Weltkörper auf das armselige Ich bezieht, wie auch die Kometen am Himmel in Verbindung bringt mit den irdischen Händeln und Lumpereien. Dies aber ist zu allen und schon in den ältesten Zeiten geschehen". Andererseits äußert sich der große Frankfurter Philosoph wie folgt: „Jeder Monat des Jahres hat einen eigenthümlichen und unmittelbaren, das heißt vom Wetter unabhängigen Einfluß auf unsere Gesundheit, unsere körperlichen Zustände überhaupt, ja, auch auf die geistigen". (**Parerga und Paralipomena II.** Th. Aphorismen zur Lebensweisheit 26. 20.)

an ihrer Spitze Johann Astruc, Professor der Medicin in Montpellier, gingen siegreich aus dem Kampfe der Meinungen Chicoyneau, Deidier und Boyer gegenüber hervor, welche behauptet hatten, die Pest sei in Marseille autochton entstanden, ohne aber deren Weiterverbreitung, also die große Rolle der Contagion in Zweifel ziehen zu können. Seit dieser Zeit kamen die durch die Wiener Schule im Sinne der Contagionisten aufgestellten Principien zu allgemeiner Geltung. Am besten sind diese Principien in dem amtlichen Berichte „Imago pestis Viennae grassantis“ aus dem Jahre 1713 (§ VII) enthalten: „Was sonsten von göttlichen, astralischen und Zauberungspesten hin und wider gemeldet wird, finde dieses Orts davon zu handeln etwas zu weitläufig, indem Strafe genug von Gott ist, soferne selber in einer Gemeinde die Unachtsamkeit und den Unglauben zulasse; wo nicht von nöthen, daß durch Mirakul oder astralische, widrige Einflüsse die Luft inficiret werde, sondern ist der durch Leute und Effecten übertragene und mitgetheilte Pestfunken genug eine Ansteckung zu machen.“[1]

Von der Pest — schreibt Rayger weiter — werden gar Wenige geheilt, denn abgesehen vom Zorne Gottes über unsere Sünden, stehen der Heilung die Fahrlässigkeit der Menschen, ihre Stumpfsinnigkeit, die Verachtung ordentlicher Medicamente, die schlechte Krankenpflege, die außerordentlich unmäßige Lebensweise und die überfüllten Wohnungen im Wege. Ein erschwerender Umstand sei, daß die Aerzte beim Ausbruche der Pest ihre bis dahin ertragreiche Praxis im Stiche lassen, sich fortflüchten und daß die Behörden derlei „Auf- und Davongehen“, wie es zweifellos nothwendig wäre, nicht verhindern.[2]

Nachdem es Prognostica für den Ausbruch der Pest gibt, so wurde die Annäherung der Pest in Preßburg durch folgende Phänomene kund. Bei der Nacht öffnete sich der Himmel und in der Oeffnung ward das Pferd des heiligen Michael mit einem Sarge auf dem Rücken sichtbar. Die im Jahre 1588 gegossene Stundenglocke am Michaelerthurme zersprang, verlor ihren „Thon“ und wurde unbrauchbar. In den Wohnhäusern heulte bei Nacht

[1] Linzbauer, I. 515. V. §.

[2] Siehe diesbezüglich früher: „Aerzte in Preßburg“.

ein Sturm unter starkem „Geblitz“, daß die Leute aus dem tiefsten Schlafe auffuhren und vor Furcht das Freie suchten. Einige Tage des Juli hindurch flog ein Ameisenschwarm durch das Michaelerthor in die Stadt herein und bedeckte die Gassen. Die Ameisen verloren jedoch bald die Flügel und starben. In der Reichardsgasse, wo gerade später die Pest ausbrach, entstand Feuer.

Sporadisch traten Erkrankungsfälle an Pest sowohl auf dem Schloßgrund als in der Vorstadt schon im Jahre 1678 auf. Epidemisch verbreitete sich diese Seuche aber erst im Jahre 1679. Es ist wahrscheinlich, daß die Stadtbewohner mit der inficirten Oertlichkeit häufiger in Berührung kamen, aber auch durch Einlaß inficirter Gegenstände konnte das Unheil von selbst einwandern, das dann in unerhörter Weise grassirte.

Das stadium prodromorum war bei den von der Pest Befallenen verschieden. Einige wurden von Angst gepackt, andere vom Schüttelfrost und darauf vom hitzigen Fieber ergriffen. Wieder andere bekamen Kopfschmerz, allgemeines Schwächegefühl, sehr starkes Nasenbluten und beständiges Erbrechen. Wenn die Erkrankung sich im Anfange sofort auf das Hirn geschlagen hatte, starb der Befallene bald. Sonst durchzog die Pest vom Fuß bis zum Kopf den ganzen Körper.

Die Symptome der bereits ausgebrochenen Pest waren: auf den Lenden oder in der Achselhöhle sich bildende Bubonen, Carbunkeln, Brandwunden ähnliche Blasen, Furunceln, rothe Pusteln und sehr ansteckende Anthraxe auf der Haut. Die letzteren erschienen im Anfange linsengroß, erreichten aber mit dem Vorschritte der Krankheit auch die Größe eines Thalers. Ihre Umgebung war brandig. Ein starkes Fieber quälte den Befallenen. Die beschriebenen Symptome traten manchmal zusammen, aber sehr oft nur theilweise bei den Befallenen auf.

Da die in Preßburg seßhaften Mitglieder des königlichen Guberniums ein Zunehmen von Gottes Zorne bemerkten, so flohen sie nach Kittsee. Das Personal der Hofkammer ging eiligst nach Modern, wo man sich strenge abschloß, damit kein Besuch aus Preßburg herankomme. Lange waren sie aber auch nicht dort, denn die Pest wanderte gar bald nach Kittsee und Modern, daher ein Theil dieser Leute nach Güns, ein anderer nach St. Georgen zu weiterfloh. So machten es auch viele aus der Bürgerschaft,

besonders die Kaufleute zogen mit ihren Waaren weg, wiewohl der Stadtrath kund und zu wissen gab, daß alle ihre bürgerlichen Rechte erloschen seien, wenn sie binnen 15 Tagen nicht zurückkehrten. Diese Drohung hatte keinen Erfolg.

Damit aber die von der Pest Befallenen die ihrigen nicht anstecken konnten, brachte man sie ins Pestspital, welches an der Stelle des heutigen Lazarethes stand.[1] Man trug die Befallenen theils zu Fuße, theils beförderte man sie mittelst Kutschen, Karren oder zweispännigen Wagen dahin. Das geschah oftmals so empörend, daß der Kopf oder die Füße des Unglücklichen vom Fuhrwerk herabbaumelten, bis der Magistrat diese schindermäßige Behandlung satt hatte und zur Beförderung der Pestkranken einen mit einer grünen Decke zugedeckten Zweispänner beistellte. Auf demselben machte die Expedition keinen so erschrecklichen Eindruck mehr auf die Gefühle der Vorübergehenden, wie die bisherige Praktik. Da das Lazareth aber bald zu eng wurde für die Aufnahme so vieler Erkrankter, so mußte man in der Nähe Holzbuden (Baracken) aufstellen.

Viele Bürger zogen aus Furcht vor dem Pestspitale, wohin man doch gebracht werden konnte, in ihre Gärten im Größling (Kreßling) in eigens erbaute und mit Stroh oder anderem geeigneten Material gedeckte Holzhütten. Viele starben auch dort an der Pest. Andere wohnten in Kähnen am Donauufer, wieder andere in improvisirten Zelten in Weingärten.

Orcane, Stürme, Regengüsse, Ueberschwemmungen potenzirten das mit der Seuche Hand in Hand gehende Elend. Viele, die in den in aller Eile zusammengebauten Holzhütten hausten, kamen durch die abscheuliche Witterung und durch die Kälte um. Frauen, welche in solchen Holzhütten ihre schwere Stunde ereilte, ertranken ohne Hebamme oder sonstige menschliche Hilfe sammt dem Neugeborenen in den Fluthen des unaufhörlichen Regengusses. Tag und Nacht hielt der Regen von Mitte Juli bis Ende August an. Anfangs September öffneten sich nach einigen Tagen Sonnenscheins wieder die Schleusen des Himmels und gossen ihre Wässer bis Ende des Monates aus.

[1] Die Absonderung angesteckter Kranker von den Gesunden ist uralt. Schon Moses — Lev. 13. 46. — sendet die Leprakranken aus dem Lager und nur nach entsprechender Reinigung — Lev. 14. 1—57 — erlaubt er ihre Rückkehr.

Im Pestspital stellte der Magistrat einen Spitalmeister, Pfleger und Wundärzte an. Außerdem stand für die in der Stadt liegenden Kranken ein deutscher und ein magyarischer Wundarzt zu Dienst, in deren Anwesenheit wöchentlich für die Armen Lebensmittel vertheilt wurden. Die Wundärzte hatten täglich von dem Stande der Pest schriftlich Bericht zu erstatten und die in der Stadt, Vorstadt, im Lazareth, im Bürgerspital und in den Weingärten Verstorbenen namentlich, später aber, als die Pest bereits Hunderte als Opfer wegriß, ziffermäßig anzuführen.

Den Todtengräbern war untersagt, jemanden früher zu beerdigen, bevor nicht ein von den Angehörigen des Verstorbenen, dem exmittirten Magistratsrath, dem Lazareth-Verwalter und einem Wundarzt unterfertigter Todtenschein vorgewiesen wurde. Aus der Conscription der letzteren bestand die Statistik.

Die an der Pest Verstorbenen wurden ohne Unterschied der Religion auf dem Lorenzerfriedhofe bestattet. Nach Ueberfüllung desselben in einem Friedhofe hinter dem Bürgerspital und in einem neuen Friedhofe, der für die Evangelischen bestimmt war. Auch der Lazareth- und der Wallonen-Friedhof füllte sich. Die in den Gärten und Weingärten Verstorbenen wurden dort begraben.[1]

Die Pastoralobliegenheiten besorgten zwei Jesuitenpatres. Einer davon wurde sehr bald ein Opfer der Pest, der andere ermüdete in seinen Bemühungen um die Nächstenliebe und wurde fünfmal von der Pest befallen, von der er mit knapper Noth loskam. Alter ego cursu imenso defatigatus, imo vicibus quinque morbo hocce correptus vix super-

[1] Die topographische Lage der hier aufgezählten Friedhöfe, mit Ausnahme des „Walloner-Freithofes", bedarf keiner Erklärung. Im lateinischen Text steht „coemeterium Balunense extra suburbium situatum". Wir nehmen an, daß Balunense aus einer Verdrehung des Wortes Valonense entstanden ist. Als nämlich der kaiserliche General Bouquoi im Jahre 1621 Preßburg einnahm, zog Gabriel Bethlen mit seinem Heere gegen Preßburg und umlagerte es. Die Wallonen Bouquoi's brachen am 31. August aus der Stadt, aber die Soldaten Bethlen's hieben sie alle bis auf den letzten Mann nieder. Der Ort, wo das geschah, trägt heute noch den Namen „Wallonen-Gasse". Dort begrub man auch die gefallenen Wallonen und nannte ihre Begräbnißstätte den „Walloner-Freithof", später St. Johannes-Friedhof. Heute befindet sich in seiner Gegend der städt. Meierhof und die Gasanstalt. Damals war er außer der Vorstadt. Später — im Jahre 1713 — diente er wieder als Pestfriedhof.

avit malum. Es ist unwahrscheinlich, daß der gute Pater fünfmal die Pest überstanden hat, wiewohl es mehrere Beispiele gibt, daß ein und dieselbe Person mehreremale von der Pest befallen wurde. Um ihn von der anderen Geistlichkeit, wie dies in Italien üblich war, zu unterscheiden, ging er in einem aus Corduan verfertigten Habit herum. Für seine Verpflegung und Besoldung sorgte die Stadt.

Viele kamen davon, denen man schweißtreibende Mittel eingab. Die Gelegenheit zur Reichung solcher Mittel bot sich selten. Diese Cur mußte ohne jeden Verzug in Anspruch genommen werden, weil dieser Erkrankung gegenüber einen zuwartenden Standpunkt einnehmen so viel bedeute, wie schon Celsus gesagt hat, als den Erkrankten tödten. In den Apotheken wurden wohl schweißtreibende Medicinen in Vorrath gehalten, aber das arme Volk kam selten zum Gebrauche derselben, darum ging es zumeist zu Grunde. Andere übernahmen aus purer Nächstenliebe Pestkranke in Pflege und empfingen dafür die Keime der Seuche, als deren Opfer sie hinstarben.

Mit Schaudern gedenken wir der Beerdigung der Todten. Zu Beginn führte man sie auf einem Karren ohne Sarg hinaus und warf sie einfach in ein Massengrab. Später war das Begräbniß honoriger, indem besoldete Dienstleute den Leichnam in einem mit einem Bahrtuche bedeckten Sarg hinaus trugen, aber ohne alles Geleite. Wie aber im Herzen der Bürgerschaft die christliche Nächstenliebe wieder erwachte, so halfen sie bei der Beerdigung der an der Pest Verstorbenen, welche manchmal mit einem großen, fast fünfhundert Köpfe betragenden Trauerzuge stattfand. Die Katholiken thaten dies mit besonders feierlichem Gepränge und Glockengeläute, Choralgesang und dem vollen Ceremoniale der Bestattung. Bei den Evangelischen wurde es üblich den Kirchenchoral „Nun lasset uns den Leib begraben“ zu singen. Die Geistlichkeit verbot wohl denselben, doch durch die Pietät des Magistrates blieb er als Tröstung in so traurigen Zeit üblich. Außerdem wurden die Reliquien des heil. Johannes Elemosynarius in feierlicher Procession unter großer Betheiligung der Bevölkerung in der Stadt herumgetragen.[1]

[1] Es bedarf keiner Erklärung, daß Processionen, große Begräbnisse u. s. w. gerade die Pest beförderten und weiter verbreiteten.

Endlich im October des Jahres 1679 begann die Zahl der Pestopfer abzunehmen, die der Erkrankungen aber nicht. Während in den früheren Monaten täglich circa 100 und auch mehr an der Pest starben, fiel die Zahl am 14. October auf 24 — und am 4. auf 12. Von da an nahm die Sterblichkeit rapid ab, die Erkrankten wurden aber von hohen Petechial-Fiebern ergriffen. Leider fing die Pest in der Vorstadt, wo sie bis dahin milde aufgetreten war, besonders aber auf der Weidritz und im Schlosse heftiger zu wüthen an, bis endlich im Monate November bei unvermuthet eingetretener grimmiger Kälte die Zahl der täglichen Opfer auf 6 herabsank, unter denen sich zumeist Säuglinge befanden.

Endlich hörte das Uebel auf. Die Geißel Gottes hatte Niemanden verschont. Ohne Rücksicht auf Rang, Stand und Geschlecht starben die Menschen dahin. Ein großer Theil der Handwerker war ausgestorben. Einige Tischler blieben über. Büchsenmacher gab es keinen mehr. Auch von der anderen Bürgerschaft war ein großer Theil weggestorben. Im Donau-Neusiedl fanden sich 6, ebenso viele in der Schöndorfergasse. Mit einem Worte, es war kein Haus in Preßburg, worin der „schwarze Tod" sich nicht zu Gast geladen hatte. Auch die Klöster der minderen Brüder, der Clarisserinnen, der Jesuiten und Kapuziner verschonte er nicht. Die Insassen der beiden letztgenannten Klöster waren aber in Erkenntniß der ihnen drohenden Gefahr weggezogen.

Die Soldaten im Schlosse und auf dem Schloßgrunde hatten sich in der Ried Motzengrund und Donauleiten Bretterhütten erbaut. Ihre dort von der Pest hinweggerafften Genossen begruben sie an derselben Stelle.

Während der Monate August, September und October erfüllten Stadt und Vorstadt Weinen und Klagen. Es gab keinen Menschen, der nicht den Tod eines ihm Nahestehenden zu beklagen gehabt hätte. Von Früh bis spät in die Nacht trug man die Todten hinaus, schaffte Bretter zu Särgen herbei und stürmte die Apotheken. Auf ärztlichen Rath und Medicin warteten Massen, wiewohl die Zahl jener, denen man damit noch helfen konnte, eine geringe war. Den ganzen Tag über grub man im Friedhofe Gräber, oftmals auch bei Nacht. Die Todtengräber suchten im Wein Kraft und Muth für ihr Geschäft. Sie warfen jedes menschliche Mitgefühl von sich, entfremdeten mit vermessenem Cynismus die Bekleidung und

Habseligkeiten der Todten und gar viele wurden im bloßen Hemd oder im Leintuch begraben.

Mit unerhörter Brutalität behandelten die Nachbarn die zu ihnen gerathenen Preßburger. Keine Stadt, kein Dorf ließ sie hinein. Wie die Hunde mit der Peitsche und mit Schlägen empfing man die aus Preßburg kommenden Fremden. Dennoch mußten diese Leute es büßen, denn im August verwüstete die Geißel Gottes Bösing, im September Tyrnau und Modern und im October St.-Georgen, gerade so wie Preßburg.

Die Weinlese ließ sich vortrefflich an. Die hiezu nothwendig scheinenden Gebinde suchten die Bürger aus Oesterreich, aus Mähren und anderen in der Nähe liegenden Orten zu beschaffen. In solchen fremden Städten verschwiegen sie es aber weislich, daß sie Preßburger seien, denn es geschah z. B., daß man in Wien die Preßburger aus der Stadt wegjagte, sie prügelte oder gar ins Gefängniß setzte. Bindergesellen blieben der Pest wegen aus und die wenigen Meister, welche die Pest verschont hatte, waren nicht im Stande, die nöthige Anzahl von Fässern zu machen, wodurch deren Preis so arg in die Höhe ging wie der Lohn der Gesellen. Die Regengüsse des Sommers hatten aber die als gut sich anlassende Lese schädlich beeinflußt. Die Trauben wurden sauer und lohnten schlecht. Die wenigen Arbeiter weigerten sich nach der Limitation des Magistrates zu lesen. Viele führten die Lese wegen Traubenfäule gar nicht ein. Die Weinlese fand bei gutem Wetter vom 14. October bis 20. November statt. So groß war das Elend, daß der Magistrat für das Einführen des Mostes 10 Pferde beistellte und der Bürgerschaft zur Deckung der in diesem Jahre aufgelaufenen Kosten ein Zuschlag von 20 Denaren per Weinfuhr auferlegt werden mußte.

Unsere Nachbarschaft, namentlich aus Komorn, kam während des stärksten Wüthens der Pest hieher, um Wein einzukaufen. Dieser Umstand war insoferne sehr ersprießlich, weil das arme Volk etwas verdiente und daher leichter leben konnte. Es gab aber auch solche, die den ganzen Tag im Wirthshause saßen und dabei den Wein als Medicin tranken.

Die unvermuthet eingetretene Kälte im November machte den Mangel an Brennholz fühlbar. Die Stampfner Herrschaft, von welcher man es sonst hergebracht hatte, verbot Jedermann, nach

Preßburg zu gehen. Mit dem Aufhören der Pest, um den 8. November herum, kamen schon Holzfuhren von Stampfen herein.

Um den 18. November kehrten die aus der Stadt geflohenen Bürger und anderen Bewohner allmälig zurück. Nachdem die Pest auch viele Nachbarorte überrascht hatte, brachte man täglich Ochsen und andere Lebensmittel in immer reicherer Zahl in die Stadt und suchte sie um billiges Geld los zu werden.

Es starben im Jahre 1679 an der Pest in Preßburg mehr als 12,000 Menschen. In diese Ziffer sind jene nicht miteinbezogen, welche man am Lande, in den Weingärten und im Friedhofe auf dem Schloßgrund begraben hatte. Das Maß der von dem geheimnißvollen Richter ausgesetzten Strafe war voll. Die Pest erlosch. Die Ueberlebenden durften mit dem Profeten rufen: Misericordia Dei factum est, quod non simus furore Dei irati omnes consumti!

Um Gottes Zorn zu versöhnen, erließen Richter, Rath und geschworne Bürger einen Bettelbrief zur Errichtung einer Sühnkapelle. Dem Besucher des Gebirgsparkes sieht von Weitem schon die über der Station Blumenau sich auf der Hügelspitze erhebende Kapelle der heil. Rosalia entgegen. Sie will den Wanderer erinnern, daß es eine Zeit gab, wo Preßburg über 12,000 seiner Kinder an der Pest verlor. Der Bettelbrief ist vom 4. December 1680 datirt und ein trauervolles Andenken an das damalige Unheil in Preßburg.[1]

Der schwarze Tod hielt im Jahre 1679 überhaupt reiche Ernte. Er durchzog ganz Mittel-Europa. In Wien starben daran 76,921 Menschen. Auffallend bleibt es, daß die Pest überall im October abnahm und im November aufhörte. Damalige Chroniken klagen über die Sittenlosigkeit des Volkes, denn in dem der Pest folgenden Jahre wurden viele uneheliche Kinder geboren.

Die Fruchtbarkeit des Meschengeschlechtes war nach Seuchen im Allgemeinen seit jeher eine große,[2] Zwillinge ungewöhnlich häufig,

[1] Mendicatoriae litterae pro erigendo Templo sanctae Rosaliae ad pagum Lamacs (Blumenau). Stadtarchiv Lad. 50. fasc. E. Nr. 8.

[2] Schopenhauer findet den Grund dieser auffallenden Erscheinung in einer Art von Palingenesie — (Wiedergeburt, Wiederentstehung aus dem Alten und Vergangenen, nicht zu verwechseln mit der Metempsychosenlehre, Seelenwanderung). Nach ihm ist thatsächlich eine Verbindung vorhanden zwischen

aber diese Reproduction geschah auf Kosten des Individuums — denn man bemerkte, besonders nach der großen Pest 1347, daß die um jene Zeit Geborenen nie die volle Zahl ihrer Zähne bekamen.[1]

3.

Kaum war dieses düstere Gewölk von der königlichen Freistadt Preßburg fortgezogen, so decimirte schon wieder eine neue Seuche die Bewohner. Im Jahre 1683 grassirte das Petechial-Fieber, dessen Beschreibung wir bei Sydenham im 2. Bande finden. Das Petechial-Fieber trat seuchenartig zuerst im XVI. Jahrhundert auf. Anscheinend war es eine der Pest ähnliche Krankheit, aber abweichend von dieser suchte es seine Opfer zumeist in den Kreisen der Bessersituirten.

Nachdem Ungarn vom Türkenjoche befreit worden war, dehnte die kaiserliche Regierung das Institut der Contumazanstalten auch auf Ungarn aus. Aus Anlaß der um Ofen im Jahre 1690 grassirenden Pestilenz mußten Reisende nach Oesterreich in Pest Contumaz halten. Im Jahre 1691 wurden zum Schutze von Oesterreich Contumazanstalten an der Leitha, der Donau und March errichtet. Im Jahre 1692 erließ Cardinal-Primas Graf Leopold Kollonits auf Befehl Leopold I. die erste, besonders für Ungarn giltige

der Geburt der neu auftretenden Wesen und dem Tode der abgelebten. Auch Casper bestätigt den Grundsatz, daß den entschiedensten Einfluß auf Lebensdauer und Sterblichkeit, in einer gegebenen Bevölkerung, die Zahl der Zeugungen in derselben habe, als welche mit der Sterblichkeit stets gleichen Schritt halte; so daß die Sterbefälle und die Geburten allemal und allerorten sich in gleichem Verhältniß vermehren und vermindern. „Und doch kann — sagt Schopenhauer — unmöglich ein physischer Causalnexus sein zwischen meinem frühern Tode und der Fruchtbarkeit eines fremden Ehebettes oder umgekehrt. Hier also tritt unleugbar und auf eine stupende Weise das Methaphysische als unmittelbarer Erklärungsgrund des Physischen auf. Jedes neugeborene Wesen zwar tritt frisch und freudig in das neue Dasein und genießt es als ein geschenktes: aber es gibt und kann nichts Geschenktes geben. Sein frisches Dasein ist bezahlt durch das Alter und den Tod eines Abgelebten, welcher untergegangen ist, aber den unzerstörbaren Keim enthielt, aus dem dieses Neue entstanden ist: sie sind ein Wesen. Die Brücke zwischen Beiden nachzuweisen, wäre freilich die Lösung eines großen Räthsels." (Die Welt als Wille 2c. Ergänzungen zum vierten Theil, Capitel 41.)

[1] Schnurrer, I., pag. 332.

„ordo pestis“, welche in den Jahren 1710, 1711 und 1713 bei Gelegenheit der Pest in Preßburg zu Vollzug kam.

Da die Kollonits'sche „ordo“-Erinnerung sowohl vom bakteriologischen als auch vom Standpunkte der Desinfection ebenso interessant als instructiv ist, drucke ich dieselbe nach Linzbauer, Codex etc. Band 1, Nr. 464, vollständig ab.

Ordo Pestis a Cardinale Comite a Kollonics conditus.

Höchstnothwendige und nützliche Erinnerung, welchergestalt man sich zu diesen gefährlichen Zeiten vor der leydigen Pestilentz, durch gute Mittel versehen und erhalten möge; zu männigliches Nutzen erstlich in lateinischer Sprache, nunmehr aber auf gnädigen Befehl Leopold der heil. röm. Kirche Kardinals von Kollonitz Bischoffs zu Raab etc. dem gemeinen Besten zum Guten ins Deutsche übersetzet. Anno 1692.

Lands-Fürstlich- und andere Weltliche Obrigkeiten.

Wiewohlen zwar allezeit tragenden Amts halber denen des gemeinen Wesens Vorstehern oblieget, dero Unterthanen etwann bevorstehende üble Zufäll mit tauglichen Mitteln abzuwenden, so werden doch jene um weit mehrers zur Zeit der Pest hierzu verbunden, alldieweilen daselbst unterweilen gantze Landschaften in erbärmlichen Stand gesetzet werden, wann diesem abscheulichen Uebel nicht zeitlich vorgebogen wird, wovon dann in nachfolgenden gehandlet werden solle.

1. Sollen die Obrigkeiten alsobalden die nächstangräntzende Städt, Flecken und Dörffer schriftlich ermahnen, daß sie jegliches mit der Pest inficirtes, und vormalen nicht bewustes Ort

2. Ihren vorgesetzten Stadt-Magistrat andeuten, und was gestalten die Vorsehung dessentwegen beschehen, anzeigen.

3. Sollen sie emsigst nach denen mit der Pest würcklich sowohl in ihren als anderen Herrschaften angegriffenen Orten nachfragen,

und dero Specificirung zu jedermänniglichen Warnung affigiren lassen, auch alle Gemeinschafts-Haltung so wohl in Person als auch in Briefen (außer der höchsten Noth) denen Ihrigen verbieten.

4. Sollen auch alle Abweeg in der Ordinari-Land-Straßen abgethan werden, und solle dessentwegen jegliches Orts Vorsteher bevor seyn, die Zu-Weg als auch dero eigene Thor und Päß zu sperren.

5. Neben denen Gränitz-Wachten, welche auf das strengste gehalten werden sollen, müssen auch an denen äußersten Orten vor der Stadt, oder denen Flecken und Märckten noch andere gewisse Wachten gehalten werden, welche gewisse Schrancken und Hütten haben sollen, allwo getreue und verständige Männer bestellet seyn, welche die fremd Ankommende, von was Orten sie seyn, befragen sollen. Und dafern sie vermercken solten, daß ein dergleichen fremd Ankommender an einem verdächtigen Ort gewesen, ihme alsobald zuruck schicken, oder aber die deßwegen Zweifelshaftige, an die hierzu bestellte Beamte schicken.

6. Sollen sie auch in denen Gränitzen der Landschaft vor diejenige, so wegen einer Contagion verdächtig vorkommen, gewisse Häuser zu Ueberstehung der Quarantena bestellen, in welche Häusern aber nicht diejenige genommen werden sollen, welche sonsten zu Nutzen der eigenen Burgerschaft außer denen Städten aufgebauet werden, sondern sie sollen gäntzlich das Land meiden. Welche aber dennoch aus denen inficirten Orten dahin zu kommen sich unterstünden, sollen durchaus in kein dergleichen Quaranten-Haus eingelassen werden.

7. Keine, wer die auch sein mögen, sollen hierzu eingenommen werden, welche nicht sattsame Kundschaft und Fehde so wohl wegen ihrer eigenen, als des Orts Gesundheit, von wannen sie kommen, vorzeigen können; in welchen also genannten Fehden und Atestationen auch dero Alter, Gestalt des Angesichts, und Statur specificiret sein solle.

8. Im Falle aber die Grenze oder das Ort, allwo die Fremden ankommen, wegen der leidigen Seuche, Zweifel und unvergewissert stünden, soll der Fremde einen körperlichen Eid ablegen, daß er innerhalb jüngst verwichenen vierzig Tagen an keinem inficirten Orte gewesen sey.

9. Soll in das Land aus denen nur in etwas inficirten Orten nichts von lein- noch wollenen Waaren einzuführen verstattet,

sondern bey dero schon wirklicher Betrettung in dem Lande schleinigst zuruck geschaffet werden; wenn aber solche weiter in dem Lande begriffen wären, sollen selbige mitt Ueberstehung einer strengen Quarantenae, an einem von denen Leuten entferneten Orte an frischer Luft ausgestellet werden.

10. Die Quarantena, (welche allezeit außer denen Städten und Flecken zu halten) soll also beobachtet werden, daß an daß hiezu ausgezeichnete Ort kein der bösen Krankheit halber Verdächtiger eingelassen, sondern die mit der Krankheit Behafteten in die Spitäler und Lazarete eingenommen werden, damit niemand Noth halber verderbe.

11. Die Häuser, Gassen und Abflüsse sollen, so viel möglich ist, rein und sauber gehalten werden.

12. Keiner von denen auswendigen Betlern, welcher nicht in demselbigen Orte oder Bezirke von Jugend auf seine Aufenthaltung gehabt, geduldet werden; welche aber noch von einigen Kräften sind, solen gemeine leichte Arbeit verrichten, die Auswendigen aber aus dem Lande geschaffet werden.

13. Wenn schon wirklich die Pest eingerissen, sol kein Bettler unter der Gemeinde gelassen, sondern da selber von der Krankheit oder äußersten Noth angegriffen würde, und dahero sich selbsten die nothwendigen Lebensmittel nicht verschaffen könnte, in die inwendig aufgerichteten Spitäler eingenommen werden; wogegen aber die Landläufer und Starken, andern zum Abscheu an die Schandsäule gestelt, und da sie hierüber noch betreten würden, mit dem Staubbesen abgestrafet werden sollen: welches der Sachen Beschaffenheit nach von denen inländischen Bettlern, wie auch von allen so dergleichen Gesindel aufhalten, zu verstehen ist.

14. Sollen die Vorsteher und Stadtobrigkeiten fleißigst dahin bedacht seyn, daß bei einreißender Pest erfarne Beichtväter ausgesetzt werden, welche denen verdächtigen oder inficirten Personen in der Seelsorge beystehen. Beynebens sollen sie wohl Acht haben, damit nicht der ausgesetzte Prister oder Pfarrer ohne Unterscheid denen Kranken und Gesunden die H. H. Sacramente darreichen, sondern es soll diesem Prister anbey noch einiger zugesellet werden; welchen wenn der Pfarrer des Orts nicht annehmen wollte, noch auch einen andern für ihn stellete, soll die weltliche Obrigkeit bey solchem vorhendenen Nothstande befugt seyn, einen solchen Gesell-

prister zu verordnen, und demselben bey beforstehender Gefahr aus denen Zehenten und Einkünften der Pfar seine Unterhaltung auszeichnen.

15. Imgleichen sollen die Herrschaften zeitliche Vorsorge in Verordnung der ihnen und der Gemeinde geschwornen Medicorum, Barbierer und Bader thun, damit sie bey einreißender Krankheit nicht von der Stadt fliehen, sondern dem Orte, wovon sie bis dahin ihre Unterhaltung gehabt, treulich dienen; welche sodenn auce sich um Mitgesellen umsehen sollen. Wenn aber die Menge dergleichen Leute vorhanden wäre, können einige von denenselbigen, jedoch mit ausdrücklicher Erlaubniß des Orts Obrigkeit, an andere Orte zu verreisen entlassen werden.

16. Meistens aber, und zwar bey wirklicher Strafe soll beobachtet werden, daß die Barbierer und Bader auf keine Weise ohne Unterscheid zu jeglichen Personen gehen; sondern es soll einer im Lazaret für die wirklich mit Pest Behafteten, ein anderer für die in dem Gesundenspital, oder dem Orte, allwo man die Quarantenam hält, und denn einer, welcher die Kranken oder Gesunden in denen verdächtigen Häusern besuchet, bestellet, und ihnen eine monatliche oder jährliche Besoldung ausgeworfen werden.

17. Dieses zwar, so vorbesagt, ist zu vestehen von einem solchen Orte, allwo die Aerzte und Barbierer in der Menge vorhanden sind; in denen kleinern Städtlein aber, alwo bisweilen nur ein Medicus, oder ein und anderer Barbierer gefunden wird, sollen die Barbierer und Bader nach Rath des Medici denen Gesunden und Kranken ihre hülfe leisten. Wenn aber der Medicus selbsten einige Kranken zu curiren sich unterfinge, soll er auch der Instruction, welcher die Inficirten nachleben müssen, unterworfen seyn.

18. Dafern aber an einem Orte nur ein Barbierer oder Bader gefunden würde, so soll derselbe sich um einen Gesellen bewerben, damit einer aus ihnen denen Gesunden, der andere aber denen Kranken diene; und sollen sie aus dem nächsten Orte so wohl die Praeservativ- als Curativ-Mittel beyschaffen. Wenn aber dergleichen Leute nicht zu finden wären (wie es auf denen Dörfern ganz gemein ist) sollen die Herrschaften zeitlich darob seyn, daß ihren Unterthanen dergleichen nothwendige Personen gegen ihre Bezahlung zerschaffet werden; in Abwesenheit aber deren Herschaften sollen solches deren Orte Regenten und Verwalter verrichten.

19. Jegliche Herschaft sol ihre Apotheker, Materialisten und dergleichen Leute dahin anhalten, daß sie zur Zeit der Pest genugsamen Vorrath, absonderlich an Granatäpfeln, Limonien, Citronen, Pomeranzen, Capern, und dergleichen haben.

20. Weil auch zur Zeit dieses grassirenden Uebels zu denen inficirten Orten die Zufuhr der notwendigen Lebensmittel gesperet zu werden pfleget, deswegen sollen die Herrschaften bey großer Strafe ihren untergebenen Bestandwirthen, Schaffnern, und anderen Vorkäufern auferlegen, daß sie ihnen einen zimlichen Vorrath so wohl an Lebens- als Arzneymitteln verschaffen; es sollen aber anbey die Herrschaften dahin bedacht seyn, das ihren Unterthanen die Zufuhr nicht gänzlich gespert werde.

21. Sollen aus der Regirung, Stadtrath, oder gemeinen Burgerschaft (welches in denen vornehmen Städten gar gebräuchlich) etliche verständige Männer verordnet werden, welches das Directorium sanitatis halten, die Viertel der Stadt ordentlich eintheilen, und die Verordnung wegen der Aerzte, Barbieres, Lazaret- und Spitalväter, item der Todengräber, Siechknechte, und s. v. Kothfuhrer, auch anderer dergleichen Leute thun sollen, welche alle sodenn disen Vorstehern untergeben, und bey ihnen Nachricht in einem und andern nehmen sollen.

22. Ingleichen sollen auf denen Grenzen Aufseher gehalten werden, welche der Ankommenden ihre Fede auf das schärfste examiniren sollen, ob selbe zu Haltung der Quarantenae anzuhalten, oder aber gar zuruck zu schicken sind; deretwegen die Regenten, Verwalter und Pfleger strenge Rechenschaft werden geben müssen, wenn sie einige Fremden ohne authentische Fehde oder ganz ohne selbe eingelassen haben; weswegen sie von denen kaiserlichen und königlichen Landgerichten dieser ihrer großen Nachlässigkeit halber, in einer so wichtigen Sache, zur billigen Strafe gezogen werden sollen.

23. Weil die vollkommende Anzahl der Zeugen in Verfertigung eines Testaments eines Inficirten zur Zeit de Pest nicht zugelassen werden kann; als soll von dem Magistrat, oder des Orts Herrschaft ein Burger, so allezeit eines guten aufrechten Wandels gewesen, zu einem geschwornen Notario gesetzt werden, welcher des Testirenden letzten Willen verfasse; welches Testament denn auch künftig gültig seyn soll, wenn nur noch ein Zeuge vorhanden, welcher betheuren

kann, daß er den vorermeldeten Notarium an dem Orte gesehen, oder gehöret habe; jedoch soll mit dieser Vorschreibung eines andern Orts Gerechtigkeit nicht benommen werden.

24. Auf gleiche Weise sollen, anstatt der sonst ordinari von denen Gerichtern und Stadt-Magistraten bestellten Gerichtspersonen, andere bestellet werden, welche in den inficirten Häusern die Inventuren der Mobilien vornehmen, welche Mobilien auch durch die Säuberer der Stadt gereiniget werden sollen.

25. Auf Unkosten der Gemeinde sollen neben denen ordinari, auch noch andere Siechknechte und Todengräber für die Pest-Infection bestelt werden, also, daß diejenigen, welche in dem Lazaret dienen, nicht zur Austragung anderer Todenkörper, oder deren, welche die Quaranten halten, zugelassen werden; und sollen diese Leute an abgesonderten Orten wohnen. Man soll auch denen in dem Lazaret an der Pest Gestorbenen besondere Gräber von denen, welche in anderen Häusern verschieden, auszeichnen.

26. Zu Bezahlung dieser vorgedachten Leute, soll jegliches Ort seine Gemein-Cassa dargeben, und so wohl die Herrschaft als Unterthanen darzu einwilligen.

27. Die Unkosten für die Inficirten, welche zu ihrer Cur, oder Erdebestättigung sind ausgelegt worden, sollen hinwiederum von ihren Verlassenschaften, oder Erbtheilen gut gemacht, da aber deren keines vorhanden, aus der Gemeinde-Cassa bezahlet werden.

28. Sollen gewisse und geschworne Personen bestelt werden, welche die wegen der Pest verdächtigen Häuser mit einem einfachen, die wirklich Inficirten aber mit einem dopelten Kreuze bezeichnen und versperren, auch keinen einzigen Menschen innerhalb vierzig Tägen heraus zu gehen verstatten solle; denen andern Beschauern aber liegt ob, daß sie täglich vor dergleichen Häuser gehen, der dainnen Wohnenden ihre Nothdurft ausforschen, und ihnen so wohl die Nothwendigkeit an Victualien als Medikamenten verschaffen.

29. An denen Orten, allwo kein Lazaret ist, solt ein besonderes Ort bestimmet werden, welches so wohl für die Inficirten, als die, welche die Quaranten halten, tauglich seyn mag; welches ingleichen von denen Wohnungen des Beichtvaters, Barbierers, und anderer hierzu gehörigen Bedienten zu verstehen ist.

30. Wenn wegen einer bösen Krankheit entweder in der Stadt, oder in der Gegend von 3 Meilen einiges Anzeichen sich verspüren

ließe, soll der Vorsteher oder Richter des Orts, bey Verlierung seines Amts und Gerechtigkeit, alle Kirch- und offentlichen Marktäge verbieten. Die Zufuhr des Holzes und anderer höchst nothwendigen Sachen soll außer der Stadt, bey dem hierzu gerichteten Feuer abgeleget werden, worüber der Markrichter fleißige Obsicht tragen soll, daß dergleichen Sachen der Stadt unfehlbar zugebracht werden.

31. Zur Zeit der Pest solle niemand in die Wein- oder Brandwein-Häuser (ausgenommen der Fremden) eingelassen werden, sondern es solle ein jedwederer Hauſs-Vater zu Vorsorg der Seinigen dergleichen Geträncк in seinem Hauſs vorhin haben.

32. Zu denen Kinds-Tauffen sollen nicht mehr als 3 Gevatters-Leut: zu denen vornehmern Hochzeiten außer dem Bräutigam und Braut 12. Gäst, bey denen Gemeinen aber nur 6. und zwar gesunde Männer zugelassen werden.

33. Die geistliche Obrigkeit solle die öffentliche Gebetter und Processionen dem Volck einstellen, wann einige Gefahr der Pest verspühret wird, und solches so lang, biſs das gantze Land von derselbigen gäntzlich befreyet seye.

34. Weilen auch mit gröster Behutsamkeit der Gottes-Dienst in denen Kirchen bey dergleichen schwebenden Gefahr zu verrichten; ja bey gar starck grassirender Pest offentlich gar auszulassen ist, als solle nur aufs höchste denenjenigen, welche annoch wohl gesund, zu ihrer absonderlichen Andacht die HH. Sacramenta offentlich dargereichet werden.

35. Alle Music, Spiel, Tantz- und offentliche Schau-Plätz, sollen bey würcklicher Straff verbotten seyn.

36. Niemand, wer der auch seye, solle zur Zeit der Pest, oder wann selbe schon nachgelassen (welches den Juden zum schärffesten verbotten wird) weder heimblich noch offentlich, oder auch auf dem Tändel-Marck etwas von alten Kleydern, Beth-Gewand, oder andern Hauſsrath, verkauffen, sondern, wann dergleichen Verkauffer betretten wurden, sollen sie, andern zum Exempel ernstlich abgestraffet werden, es seye dann, daß dergleichen Mobilien die Directores Sanitatis nach reiffer Ueberlegung befunden, daß solche in keinem inficirten Ort gelegen, noch hergebracht worden sey, in welchem fall diese Vorsteher auf solch-vorkommende Sachen ihre Sigill auftrucken, und also zu verkauffen erlauben werden. Die übrige aber, so dergleichen nicht haben, sollen der Straf unterlgen.

37. Wann nun aus Göttlicher Barmhertzigkeit die leidige Seuche nachlasset, so solle über offentlichen Ruf und affigirte Patenta jedermann kund seyn, bey würcklicher Lebens-Straf treulich zu offenbaren diejenige Häuser, Zimmer und allerhand Hausrath, welche, obwohlen eine kurtze Zeit eine inficirte oder verdächtige Person gebraucht hat, damit nicht mit deren Gebrauch die Seuch wiederum einreiße, sondern es sollen dergleichen Sachen gereiniget, und die hierzu Verordnete denen Eigenthümern eingehändiget werden.

38. Es solle auch kein Obrigkeit einem Fremd-Ankommenden einen Paß ertheilen, er seye dann gantzer 14. Täg an dem Ort gewesen oder er habe gewisse Gezeugnuß der Gesundheit halber des Orts, von wannen er kommen, aufzuzeigen.

39. So wohl die weltlich- als geistliche Obrigkeiten, sollen die Größ des Verbrechen derjenigen, welche dergleichen gute Satz- und Ordnungen verachten und übertretten, auf das schärffeste, als gleichsam wider offentliche Todtschläger der Gemeinde, straffen, sintemalen in dergleichen Fall eintziger Respect der Person, wer sie auch seyn mögen, nicht in geringsten zu erwegen, auch des gemeinen Weesens Nutzen vor das höchste Gesatz zu schätzen ist; jedoch sollen die Straffen der Uebertretter nach Proportion des verursachten Schadens oder Umständ, nach der Billichkeit gemäßiget werden, damit nicht die Größe der Straf die Schuld überschreite; demnach dergleichen Uebertrettern das Land verwiesen, oder sonsten ein Schandmal angethan werden kan.

40. Alldieweilen schier nicht möglich, daß jeglicher Sachen Vorfallenheit, und aus denenselben die Satzungen und Mittel vorgeschrieben werden können, derowegen wird jeglicher Oberer seiner Treu und Pflicht vermahnet, Kraft welcher er aus gemeinen Rechten seiner unterthänigen Gemeinde verbunden ist, damit er keine Arbeit noch Unkosten spahre, sondern aufs äußerste und vätterlich dahin gedencke, damit von seiner Herrschaft dieses Ubel abgewendet, oder da es schon würcklich eingerissen, gedämpffet werde, und damit seiner Unterthanen allgemeinen Untergang mit wachtsamen Aug vorbeige, welches dann geschehen wird, wann ein dergleichen Befehlshaber ein fromm, keusch, nüchteres Leben führet, und sich von der Nachbarschafft von denenjenigen Dingen berichtigen lasset, deren Wissenheit bey solchen Läuffen erfordert wird.

41. Letztlichsen wird mit diesem anderer Orthen Satzungen nicht das geringste benommen, sondern selbe in ihrem Werth gelassen, wann sie nur erleidentlich, und zu Sicherheit des Orts dienlich seynd.

Directores Sanitatis.

1. Ein jedwederer aus diesen Vorstehern solle ihme diss aufgetragene Amt vor ander angelegen seyn lassen, und die ihme Untergebene zu Vollziehung ihrer Dienst anstrengen.

2. Solle ein jeder auf diesen von denen Rottmeistern der Gassen, und andern Leuthen, meistens, welche sein Viertel betreffen, ausforschen, auf was Weiss dieses Ubel auskommen, und die dessentwegen entstandene Schrocken und Forcht gestillet werden kunten.

3. Alle drey Täg solle ein dergleichen Vorsteher die Herrschaft des Orts von denen wichtigern Sachen berichten, und so er etwas befihlet oder angeordnet, andeuten; in denen aber noch größeren Dingen, welche seinen selbst-eigenen Vollzug nicht unterworffen, dero Aufschub aber gleichwohlen gefährlich scheinete, solle alsobalden dessentwegen den Obern des Orts, oder dessen Gewalttrager die Nachricht beschehen.

4. Wann von einigen Hauss- oder Beicht-Vatter, Medico, oder sonst jemand andern vermahnet wurde wegen eines Inficirten, solle derselbige alsobalden verschaffen, daß der Barbierer zu dem Krancken gehe, denselbigen besichtige, und hierüber schriftliche Nachricht ertheile.

5. So solle auch ein anderer wissen, welche aus vorgedachten Leuten in die Spitäler, Lazaret, oder welche letztlich in denen besondern Häusern (aus Christlicher Liebe des Hauss-Vatters) zu lassen, oder zu schicken seynd, welchen auch von dem Eleemosynario unterschiedliche Anhäng-Zeichen gegeben werden sollen, die Vorsteher aber in allweg von dem Medico den Unterricht, wornach er sich zu halten habe, einholen mag.

6. Wegen der Petetschen beyderseits hat es gleiche Gestalts, als wann an der Sach selbsten die leidige Seuch regierte, welche dergleichen Vorbotten schicket.

7. So bald einige Nachricht eingeloffen, daß eine Person an der Pest kranck liege, solle er alsobalden in das Hauss zu Hinwegtragung des Krancken in das Lazaret die Siech-Knecht abordnen,

und denselben von dem Eleemosynario das Lazaretische Zeichen mitgeben, damit er geraden Weeg und heimlich dahin gebracht werde.

8. In dergleichen Zufäll solle der Director Sanitatis denen Hauſs-Vättern bevor lassen, wann sie ein dergleichen Krancken bey noch sattsamen Raum des Hauſs von denen Inwohnern abgesöndert, in ihren Häusern behalten wolten, welches aber auf keine Weiſs zuzulassen ist, wann wegen Enge der Zimmer und Wohnung einige Gefahr entstehen möchte: sintemalen alsdann der Kranke auch wider Willen des Hausvaters, jedoch mit Ansehung seines Stands und Weesens, in das Lazaret gebracht werden muß.

9. Bey schon wirklich-grassirender Pest, sollen gewisse Tragbahren und Wägen zu Abführung der Toden verschaffet werden.

10. Die Zeit aber zu Ausführung der Toden soll also angeordnet werden, daß, welche bey der Nacht gestorben, bey angehendem Tage; welche zur Frühezeit, zu Mittage, da man isset; und letztlich, welche zu Mittag verschieden, gleich bey angehendem Abende, da wenigere Leute auf der Gassen sich befinden, durch den weniger volkreichen Weeg in die gehörige Krufte gelegt und begraben werden.

11. Wenn eine inficirte Person, es sey gleich in ihrem Hause, oder in einem Lazaret, stürbe; soll der Director durch gewisse geschworne Leute das Haus zuschließen, und nicht ehender als nach verflossenen 40 Tägen (wenn währender Zeit niemand darinnen weder erkranket noch gestorben) wieder aufschließen.

12. Wenn einer in einem Hause inficirt würde, und vornehmlich, wenn er darinnen verbleiben wollte, soll der Director Sanitatis die Gesunden, kraft seiner Amtspflicht, und mit Vorwissen der Obrigkeit, an ein anderes sicheres Ort bringen, allwo sie die Quaranten halten sollen, also, daß der vierzigste Tag von selber Zeit angerechnet wird, allwo von ihnen am selbigen Orte kein Kranker, noch dessentwegen Verdächtiger gefunden worden; derohalben denn der Director ohne Bewilligung der Obrigkeit (welche sie doch niemal außer der äußersten Noth ertheilen soll) keine aus denen, so Quaranten halten, als nach wirklich überstandenen vierzigsten Tag entlassen, oder das inficirte Haus zu eröfnen verschaffen soll.

13. Der Director Sanitatis soll keinen aus denen Krankenwärtern, Barbierern, und allen andern, welche zu Bedienung der

Inficirten bestellet, in sein Haus eintreten lassen, sondern dero Bericht von weiten durch andere vernehmen, und was sein Befehl hierüber sein wird, ihnen schriftlich vor die Hausthür hinlegen lassen.

14. Soll er auch nicht zulassen, daß einiges Haus (wenn gleich innerhalb vierzig Tagen niemand daraus gestorben oder krank gewesen) von dem Hausvater eröffnet und gesäubert werde, sondern dieses soll durch die hierzu verordneten Personen geschehen. Wenn solches vollzogen worden, können den siebenten Tag hernach die Inwohnenden heraus, und andere Gesunde hinein gehen.

15. Diese Sätze und Unterweisungen soll jeglicher aus denen Vorstehern zu seinem und der Seinigen Nutzen verstehen, auch sich und andere darnach unterrichten.

16. Weil nicht alles allhier auf das genaueste kann angeführet werden, so soll er selbst diese Sache überlegen, nicht aber gar zu gähe seyn, sondern, so die Sache keinen Aufschub litte, sich bescheiden und unverdrossen zeigen: endlich sich gegen alle und jede also verhalten, wie es Gott, sein Gewissen, und des gemeinen Weesens Wohlfahrt erfordert.

Beichtväter und geistliche Seelenärzte.

1. Alle geistlichen Seelsorger sollen dem Volke die Pest als eine Strafe Gottes vorhalten, und wider die Laster meistens deß Fraß und Geilheit predigen, entgegen aber ihre Zuhörer zu der Andacht, Furcht Gottes, und Allmosen geben, wodurch der Zorn Gottes gelindert wird, eifrig vermahnen.

2. Die ausgesetzte Priester sollen sich von aller Gemeinschaft mit denen Gesunden; wo die auch herkommen, enthalten, und zum Zeichen ihres Amts einen Stab mit einen Creutz tragen, damit das Volck auf denen Gassen und Straßen sie meiden möge.

3. Der Lazaret-Beicht-Vater solle nächst diesem Ort wohnen, und allzeit sich fertig halten, auf Begehren der Krancken die H. Absolution und das Hochwürdige Gut darreichen, auch sie mit guten Ermahnungen zu stärcken, und zu der Geduld und Uebergebung in den göttlichen Willen beyzustehen.

4. Dieser Priester aber solle dem **Directori Sanitatis** zu wissen machen, von wem er zu Reichung dergleichen geistlichen Verrichtungen beruffen worden seye.

5. Die andere Priester, welche zu dergleichen Seelsorg nicht ausgesetzt, sollen ohne ausdrücklichen Befehl ihres Oberen, sich in solches Werck nicht einmischen; es wäre dann der ordinari Ausgesetzte abwesend, und ein Krancker im Todts-Kampff begriffen, allwo er dergleichen geistliche Hülf höchst vonnöthen hätte.

Medici, Apothecker, Barbierer, Wund-Aertzt, Bader etc.

1. Keiner aus diesen solle nach Publicirung dieser Ordnung von dem Ort, wo er sich bis dahin befunden, ohne Vorwissen selbigen Orts Herrschaft weichen, welche aber hierwider handlen werden, sollen mit einer zimlichen Geld-Straf abgestraffet, und noch darzu 3 Monat lang in dem Lazaret, oder einem andern inficirten Ort, denen Krancken allda ohne einige Besoldung dienen.

2. Jeglicher aus denen Medicis, Barbierern und dergleichen, solle fleißig dahin trachten, wie er die Natur und Eigenschaft dieses eingerissenen Uebels erforsche, und hernach Sorg habe, wie er seine Artzeney-Mittel so wohl zu Curir- als Praeservirung richten möge.

3. Alle Materialisten, Apothecker, Lemoni-, Gewürtz-Krämer und dergleichen, sollen vor eingerissener Pest genugsame nöthige Waaren ihnen selbsten verschaffen, wie oben bey dem ersten Articul gesagt worden, widrigen falls sie die Gerechtigkeit zu ihrer Handlungs-Führung sollen verlohren haben; zu welchem Ende dann die Medici der Stadt dergleichen Gewölber visitiren, und den Abgang deren Sachen der Obrigkeit andeuten sollen. Damit man bey Zeiten darvon kann Vorsehung thun.

4. Ein jedweder ausgesetzter Medicus, Barbierer und dergleichen, solle das ihme auferlegte Amt und Ort bey Curir- und Besuchung der Krancken nicht überschreiten, auch andere verdächtige Häuser meiden, beynebens sich von dem Eingang des Lazarets, Gesellschaft der ausgesetzten Medicorum und Barbierer enthalten, mit welchen er auch außer der Obern Erlaubnuß keine Brief wechslen solle, sondern er wird das ihme anvertraute Hauß, Spital, oder Lazaret in seiner Gegend zu versehen, Obsicht haben.

5. So sollen sie auch einig mit der Pest inficirtes Hauß nicht besuchen, es seye dann zuvor die Erlaubnuß von der Obrigkeit

beschehen, allwo er ohne weit schweiffende Reden noch mit den inficirten noch andern Inwohnern desselben Hauss, das, was sein Amt betrifft, verrichten wird.

6. Nichts desto weniger können die ausgesetzte Medici und Barbierer Brief mit einander wechslen, und mit Vorwissen der Obrigkeit wegen Curirung dieses Uebels, Unterred halten. Jedoch sich selbsten untereinander wohl in Acht nehmen.

7. Nach Beschaffenheit des Orts, solle ein- oder mehr Barbierer verordnet werden, welche über empfangenen Bericht von dem Gassen-Uebergeher, wegen einer auf das neue erkranckten Person auf Befehl des Directoris solche besichtigen, und schriftlich ihme darvon berichten, den Medicum aber zu Vorsorg des Krancken mündlich erinnern.

8. Sollen die Medici und Barbierer mit behertzten Gemüth, jedoch auch mit billiger Behutsamkeit dieses ihnen aufgetragene Amt auf sich nehmen, und gedencken, daß sie von Gott, von welchem aller Gewalt kommet, wegen dieses Christlichen Liebs-Werck dan Lohn zu empfangen haben werden.

9. Die Barbierer sollen ihre Instrumenta und Zeug rein auch sauber halten, und sich hüten, daß sie bey Leibs-Straf diese vorgedachte Instrumenta zu Dienst der Gesunden nicht gebrauchen.

10. Wann ein Medicus oder Barbierer aus eigenen Fleiß und Wissenschaft, und in der That selbsten bey gethanen Kuren wider die Pest und Petetschen einiges Mittel erfindet, jedoch nicht offenbarete, solle er vor einen treulosen Mann gehalten werden, wann er dergleichen Erfahrenheit dem Nutzen der Gemeine nicht zukommen lassen wolte; wann aber mittelst seines Raths damit geholffen wurde, solle die Obrigkeit gedacht seyn, sich gegen einem solchen danckbarlich zu erzeigen.

11. Keiner aus denen Barbierern solle die Cur eines Kranken auf sich nehmen, er seye dann hierzu von dem Directore oder Gassen-Uebergeher ermahnet worden, jedoch kann er in solchen Fall diese beyde hiervon ermahnen, wann etwan solches in Vergessenheit oder sonst verhindert worden wäre.

12. Ein ausgesetzter Medicus oder Barbierer solle ohne Unterscheid denen Armen und Reichen dienen, wohl wissend, daß er wegen der Armen aus der Gemeine Säckel bezahlet werde; er solle sich auch hüten, in Abforderung eines allzugroßen Lohns von denen Krancken, welche dazumalen der Mittlen entäußert seyn.

13. Zu jeglicher Morgenszeit sollen die Medici und Barbierer denen Directoribus die Lista derenjenigen einhändigen, welche sie vergangenen Tag oder Nacht besuchet, oder geholfen haben.

Wachten, und dero bestellte Commissarien und Aufseher.

1. Wann aus guter Vorsorg der Herrschaften und Vorsteher, in denen Vorstätten einige Schlag- und Zwerch-Bäum zu Abhaltung der fremd Ankommenden aufgerichtet worden seynd, solle die ausgesetzte Wacht von selben Ort nicht weichen, sondern ohne Ansehung einiger Person bey selben die Fremde (auch mit Bedrohung des äußersten Gewalts) anhalten.

2. Diejenige, welche die ordinari Landstraßen umgangen, sollen sie alsobalden von dem Paß hinweg schaffen, wann sie gleich auch sonsten einige Foede vorzuzeigen hätten.

3. Die Paß-Brief (nachdeme der Fremde bey 20 Schritt zuruck gewichen) solle der Schrancken-Commissarius ausrauchern lassen, und wann er befunden, daß derjenige von einem inficirten Ort ankommen, ihme alsobalden zuruck schaffen: Diejenige Päß aber, so nicht von verdächtigen Orten ankommen, solle er alsobalden denen wegen Einlassung in die Stadt verordneten Commissarien überschicken, welche sodann erkennen werden, ob ein dergleichen fremd Ankommender also gleich in die Stadt einzulassen, oder aber die Quaranten halten solle; welches ingleichen von denen Fuhren der Mobilien, welche an gehörigen Orten auszurauchen seynd, zu verstehen ist.

4. Aus denen würcklich mit der Pest behaften Orten sollen einige Waaren, Schiff, noch Personen, nicht eingelassen werden, wann schon an demselben Ort gleichfalls die Pest regierte.

5. Niemand solle mit denen Fremden Sprach halten, außer der äußersten Wacht, welche aufs wenigst bey 100 Schritt von dem letzten Hauß der Vorstadt auszusetzen ist; die Wacht aber selbsten solle unter 20 Schritt mit denen Fremden nicht reden.

6. Bey jeder Wacht solle ein stätes Feuer brennen, und darbey unterschiedliches Rauchwerck, nebst einen Essig vorhanden seyn, damit die Brief der Botten ausgeräuchert, und das Geld in dem Essig

gereiniget werden möge, sintemalen diese zwei Stuck nur auf solche Weiss können passiret werden. Die Victualien aber von inficirten Orten, sollen durchaus nicht eingelassen werden, es wäre dann die Pest in dem ganzen Bezirck herum allbereit eingerissen, und dergleichen Sachen von anderen Orten nicht beygebracht werden kunten.

7. Die Schrancken-Wächter sollen keinen von denen Fuhr- oder Schiff-Leuten abfahren lassen, er habe dann zuvor einige Zeugniß von einem gesunden Ort beygebracht.

8. Wiewohlen im ersten Anfang dieser einreißenden Kranckheit einem jeden frei stehet, von dem Ort sich zu begeben, so thut doch das Gesetz der Liebe verbieten, daß bey wircklich eingerissenen Uebel, niemand aus einem schon mit der Pest behaften Ort sich begebe, und damit einem Gesunden die Gefahr auf den Hals lade, dessentwegen solle ohne Vorwissen des Directoris, bey solchen Umständen die Schrancken-Wacht anderer Orten hin zu verreisen nicht verstatten.

9. Die von einem gesunden Ort Ankommende, sollen zwar von der Wacht eingelassen, jedoch aber ihre Attestationes denen Wacht-Commissarien der Ordnung nach vorgezeiget werden.

10. Man solle unterschiedene Weg auszeichnen vor diejenige, welche aus inficirten, und vor die, welche aus gesunden Orten ankommen, und solle die Wacht absonderlich Achtung geben, daß dergleichen Fremde von einander unterschieden bleiben mögen.

11. Bey denen fremd Ankommenden, und Hereinlassung ihrer Waaren, solle die Wacht folgende Puncta observiren: 1. Daß die Fuhrleut alle Decken, Kotzen, Tacken, Umhäng und dergleichen Sachen, von denen Fässern, Kästen oder Verschlägen ablegen. 2. Wann dergleichen Sachen von einem verdächtigen Ort ankommen, sollen die bloße Wagen mit denen Personen, nebst vorhin gedachter Vorsorg in die Stadt gelassen werden. 3. Dergleichen Sachen, welche nicht allerdings gute Sicherheit haben, sollen etliche Täg unter freyen Himmel stehen. 4. Wann die äußerste Noth vorhanden, daß man dergleichen Sachen von inficirten Orten einlassen muß, so solle das Stein-Saltz bloß allein, das andere aber in frische leinene Tücher aufgefasset, die Oelwaaren und dergleichen Geschirr mit Essig gewaschen werden, welche aber das Waschen nicht leiden, mit Wachholder-Beer oder andern Rauch-Wesen gereiniget, das Vieh aber in denen Wässern der Vorstadt geschwemmet, die Eyer und dergleichen truckene Waaren aber auf die bloße Erden geleget

werden, was aber von Woll- und Leinener Waar ist, mit sammt denen Fuhrleuthen gäntzlichen abgeschaffet werden. 5. Sollen die Trager in Ablad- und Hinwegtragung dieser Waaren eylfertig, und in Berührung dero behutsam seyn, dessentwegen dann bey Verrichtung solcher Arbeit der Marckt-Richter sich jedesmals solle einfinden.

12. Bey währender Pest sollen die Victualien an dem von der Herrschaft aufgezeichneten, und an keinem andern Ort verkauft werden.

13. Von Fremden soll niemand eingelassen werden, er habe denn zuvor die Zeugniß von einem gesunden Orte dargewiesen, worinnen auch seine Leibsgestalt und Statur vermeldet, und von deren Orte Obrigkeit, wo er durchpassiret, unterschrieben seyn soll.

14. Die Wachten sollen niemand ganz nahe an sich zugehen lassen, sondern da jemand zu den Schranken mit Gewalt passiren wollte, sollen sie ihr Gewehr fertig halten, damit den Gewalt abzutreiben.

15. Bey dem Stande der Schildwacht soll ein Stricklein angebunden seyn, womit dieselbe durch das Glockenzeichen die Ankunft der Fremden dem Wachtmeister andeuten, jener sodenn dieselben, von wannen sie kommen, befragen, sie mit Namen, Alter, Statur, Handthierung und Ursache ihrer Ankunft beschreiben, und ihre Fehden dem Commissario oder Vorsteher der Wache überliefern.

16. Wenn einer von denen Fremden über geschehene Ermahnung der Schildwacht, dennoch die Ordinari-Straßen überschreiten, und in daß Ort eindringen wollte, auf denselben soll die Schildwache Feuer zu geben befugt seyn.

17. Das Ort der Schild- und anderer Wachten, soll rein gehalten werden, durch tägliche Säuber- und Ausrauchung; die Wachten aber sollen sich in Speis und Trank mäßig halten. So ist ihnen auch der Rauchtoback nicht verboten.

18. Wenn eine Wacht entweder aus Liebe gegen einen Fremden, oder durch Bestechung mit Geld, ohne Vorwissen seines Officiers die Fremden nebst den Schranken passieren ließe; der soll entweder am Leben gestraft werden, oder sonsten eine exemplarische Strafe ausstehen müssen.

19. Sollen die Aufseher bey denen Schrankenwachten wissen, daß sie keinen Gewalt haben, jemand von einem verdächtigen Orte ohne glaubwürdige Zeugniß einzulassen, sondern jedesmal in einer so wichtigen Sache des Orts Herrschaft Raths pflegen.

Eleemosynarii.

1. Weil bey einreisender Contagion gar oft die Armen auf der Gasse nicht nur aus Krankheit, sondern mehr Noth halber verderben müssen; derentwegen sollen die Eleemosynarii zeitliche Vorsorge thun.

2. Daß vor Einreißung dieses Uebels alle ausländischen Bettler, meistens aber, so von guten Kräften sind, abgeschafft werden.

3. Die Hausarmen aber, und Stadtzeichenträger sollen behalten, und ihnen das gewöhnliche Zeichen gegeben werden, damit sie mit diesem von andern unterschieden sind.

4. Gleich beim Anfange dieser Krankheit, soll man von Haus zu Haus, zur Vorsorge das Almosen absammlen, welches hernach durch die Krankenwärter für die wahrhaftig Armen, so wohl in die Lazarete, als Quaranten-Orte ausgetheilet werden soll.

5. Das öffentliche Bettlen auf der Gasse soll nicht verstattet werden, sondern man soll Obsicht haben, daß nicht die Armen, als wie das Vieh, auf denen Gassen der Stadt liegen, und unbegraben bleiben.

6. Die Sorten der Almosen sollen so wohl an Geld als Proviant seyn, welche von gesunden Orten hergebracht worden; es sollen auch die Almosen ordentlich eingebracht, und nur auf die puren Armen angewendet werden.

Spitalväter.

1. Die sollen allein jene in das Spital annehmen, von welchen nicht der geringste Verdacht einiger Pest ist, derentwegen alle diejenigen abzuschaffen, sind, welche ein Lazaretzeichen mit sich bringen.

2. Die ankommenden Kranken sollen aufs wenigste 3 Tage in einem absonderlichen Zimmer von der Krankenstube wohnen, bis die Eigenschaft der Krankheit sich offenbaret.

3. Sobald aber ein Pestzeichen sich hervor zeiget, so soll der Director Sanitatis hievon berichtet werden, damit dem Kranken das Lazaretzeichen angehänget, und selber von denen Siechknechten dahin gebracht werde. Die Kammer aber, wo er gewesen, soll aufs beste gereiniget werden.

Meßner, Schulmeister und Schüler.

1. Diese sollen Sorge tragen, damit bey anfangenden diesen Uebel der Gottesdienst also angestellet werde, daß denen von einem verdächtigen Orte, oder sonst wegen Gemeinschaft mit denen kranken bekanntlichen Personen, der Zutritt in die Kirche verboten werde.

2. Bey währendem Gottesdienste sollen die obern Fenster offen gelassen, und die Kirche stäts beräuchert werden.

3. Wenn die Pest schon einige Zeitlang gewähret, soll mit Vorwissen der Obrigkeit, der Gottesdienst aufgehoben werden, und nur, wie vorgesagt worden, etlichen zu ihrer sonderlichen Andacht zugelassen seyn.

4. Soll man auf die Todengräber und Siechknechte genaue Obsicht tragen, damit selbe ihren Dienst fleißig versehen.

5. Sollen auch gewisse Bestättigungsorte für diejenigen ausgezeichnet werden, so an der Pest sterben; welche Orte außer der Stadt, und allezeit von andern Fraythöfen abgesondert seyn sollen.

6. Keinen an der Pest Verstorbenen, soll man mit dem Kirchengepränge, Gesänge, oder Begleitung deren Priester, sondern heimlich begraben.

7. Die Schulhälter sollen zur Zeit der Pest die Schulen gesperret halten, und nicht zulassen, daß die Zusammenkunft der Jugend auch an andern Orten geschehe; welches, so es wäre, sie dem Magistrat des Orts vortragen sollen.

Postillionen, Boten, und dergleichen.

1. Zur Zeit der Pest sollen alle Briefe mit Wachholderbeeren, oder in Abgang deren, mit eichenen Sägspänen und Pech, gut ausgeräuchert werden; diejenigen aber, welche von einem inficirten Orte kommen, sollen zum ersten in Essig eingetunket, geräuchert, hernach auf einem darzu geordneten Roste getrocknet werden. Dem Postillion aber soll sein Felleisen zuruck gegeben, und die ausgeräucherten Briefe an einem sicheren Orte gehalten werden.

2. Die Boten sollen durch unterschiedliche Weege und Gelegenheiten, wie andre Orte beschaffen, nachforschen, und darvon ihre Obrigkeit benachrichtigen.

3. Keiner aus denen Postillionen soll ohne Vorwissen der Obrigkeit an verdächtige Orte geschicket werden; weniger soll ein von dergleichen Orte Ankommender einzulassen seyn.

4. So sollen auch die Leute die Ihrigen dahin anhalten, daß sie nicht einen jeden aus einem inficirten Orte auf die Reis zu sich nehmen, er habe denn genugsame Attestationes bey sich, und wenn sie also zu der äußersten Schildwache kommen, sollen sie ihre Zeugnisse aufzeigen, widrigenfalls, aber nicht eingelassen werden.

Hausväter und Hausmütter auch Inwohner.

1. Weil die pestilenzische Seuche unter die größten Strafen Gottes billig zu zählen ist, deretwegen sollen die Hausväter und Hausmütter ihren Hausleuten mit guten Exempeln vorgehen, und sie öfters zur Furcht Gottes, Andacht, und dergleichen guten Werken vermahnen; sie aber sollen imgleichen den Zunder der Laster, so da sind das überflüssige Essen und Trinken, auf all Weise meiden.

2. Weil die Contagion nicht allein aus übelem Einflusse der Gestirne, verfaulter Erddämpfen: und dergleichen Ursachen mehr, sondern auch durch unordentliches Leben, unmäßiges Essen und Trinken zu entspringen pflegt: dessetwegen soll man sich, soviel immer möglich, von Genießung der Erbsen, Erdäpfeln, und dergleichen schäumichten Gartenfrüchten, geräuchcherten und weichen Fischen, alten Eyern, schimmlichen Brode, Ruben, wurmigen Kässe und Milchspeisen enthalten.

3. Die Hausväter sollen denen Ihrigen, meistens Bedienten, aufs schärffte anbefehlen, daß sie Blut, Ingeweid, Beiner vom Viehe, s. v. Harn, tode Hunde, Katzen, Hüner, und dergleichen Unflat, auf offentliche Gassen nicht schütten sollen; weil durch dergleichen Gestank die Pest einen Zugang bekommet. Die Uebertreter sollen mit Geld abgestrafet, oder andern zum Spott und Abscheue, in den eisernen Käfig eingesperret die diessfalls saumseeligen Hausväter aber mit einer Geldstrafe, welche hernach zu der Armen Nothdurft gewidmet seyn soll, gestrafet werden.

4. Dergleichen Unflätereyen, darvon insgemein zu reden, sollen an entfernete Orte zusammen getragen, oder vergraben; und wo etwas von einem sumpfichten Orte ist, mit starken Pfeilern ver-

machet werden. Vor allen Dingen aber soll man sehen, daß alle Häuser, Gemache, Küchen, Ställe, ja so gar s. v. die heimlichen Abtritte, rein und sauber gehalten, und aller Unflat an die gehörigen Orte ausgeführet werden.

5. Die Hunde, Katzen, und dergleichen unnütze Thiere, sollen aus denen Städten und Häusern verjagt, wie auch imgleichen die Enten, Schweine, und dergleichen unreines Vieh nicht mehr behalten werden; man soll auch die offentlichen Wasserausgüsse, und was dem anhängig ist, meiden.

6. Ein jedweder Hausvater soll zu Vorbiegung der Gefahr, wegen Ungewißheit der Zufuhren zur Zeit der Pest, zu seiner Hausnothdurft, sich mit denen Nothwendigkeiten an Getreid, Mehl, und dergleichen; wie auch an Arzneymitteln, als Wachholderbeeren, Essig, Oel, welche theils zu Curir- theils Präserwirung deroselben dienlich sind, genugsame Vorsehung thun.

7. Bey wirklicher Leibsstrafe sollen die Hausväter und Hausmütter verbunden seyn, denjenigen zu offenbaren, welcher in ihrem Hause erkranket, damit man im Anfange dem Uebel zeitlich vorbeuge; dessentwegen denn der Director Sanitatis, oder der Gassenübergeher, alsogleich zu ermahnen ist, damit hernach der Medicus und deputirte Barbierer berufen werden, und die Krankheit beurtheilen mögen. Es soll ein jedweder sich andeuten, welcher ein absonderliche Veränderung des Leibs, Kopfschmerzen, ungewöhnliche Hitze, oder Ueberstossung des Magens leidet.

8. Welcher mercklich in seinem Hauß erkrancket, solle ohne Verwilligung des Directoris sich anderer Orten hin nicht begeben, sondern entweder auf dessen Befehl am vorigen Ort bleiben, oder an das von ihme Directore, ausgezeichnete Ort hingebracht werden, welche aber einen Krancken, oder nur Verdächtigen bey sich oder in einem anderen Hauß aufhalteten, dieselbe sollen mit würcklicher Lebens-Straf beleget werden, diejenige aber, so hiervon Wissenschaft getragen, und nicht geoffenbaret, sollen auch einige Leibs-Straf zu gewarten haben.

9. Wann annoch die Contagion währet, so sollen die im Bestand genommene Häuser oder Zimmer: wann auch der Bestand-Termin schon verstrichen, nicht verändert werden, sondern es sollen die Inwohner biß zu Nachlassung der Pest, und Aussäuberung des Hauses an dem Ort verbleiben.

10. So bald eine Person anfanget kranck zu werden, solle sich der Hauss-Vatter erklären, ob er solche in seinem Hauss gedulden wolle, oder nicht? In welchem Fall er ohne Zeit-Verliehrung bey dem Directore Sanitatis Raths pflegen solle, der Krancke aber solle in ein abgesöndertes Ort von denen Hauss-genossenen gelegt, und ihme mit gröster Behutsamkeit sowohl die Artzeney, als andere Lebens-Mitel gereichet, aller dessen Gezeug aber solle im vorigen Zimmer aufbehalten werden.

11. Ein jeder Hauss-Vatter solle zweymal des Tags sein Hauss und Zimmer mit Wachholder-Beer, Schieß-Pulver, Schwefel, Toback und dergleichen Rauch-Werck mehr ausräuchern, so sollen auch die Wohnungen des Hauses mit guten und warmen Essig bespritzet, oder in selben der Kalch abgelöschet werden; Hierzu wird auch dienstlich seyn ein Feuer von Wachholder-Stauden, Eichen-Holtz, Fichten, Tannen und dergleichen in dem Hauss anzuzünden, und herum zu tragen.

12. Keiner aus denen Hauss-Vättern solle ein weltliche Music, Seiten-Spiel, oder Tantz in seinem Hauss verstatten.

13. Bey würcklicher Lebens-Straf ist verbotten, dass kein Hauss-Vatter oder Inwohner aus eigener Gewalt ein inficirtes Hauss eröffnen, oder die alldort befundene Mobilien versiegeln oder reinigen solle, wann auch gleich in selben keiner innerhalb 40 Tag gestorben, sondern dergleichen Vorsorg, welche der Obrigkeit zuständig, solle durch ihre hierzu bestellte Bediente geschehen.

14. Welcher wissentlich in ein inficirtes Hauss eingehet, solle deswegen bestraffet, und in selbes eingesperret werden, welcher aber dessen unwissend, solle zu Haltung der Quaranten angehalten werden. Zu einer Person, welche wegen der Pest verdächtig ist, solle niemand außer des Beicht-Vatters und Barbierers gehen, zu welchem auch so gar die Hauss-Leut nicht gelassen sollen werden, sondern von fernen nach eingenommener Gift-Artzeney mit denselben reden, weilen ohne das dem Krancken der Krancken-Warter aufwarten muß.

15. Solle von dem Hauss, woraus der Krancke getragen worden, weder aus Vorwand einer Andacht, Belohnung oder gethanen gelübd, vor dem viertzigsten Tag und Säuberung des Hauses nichts ausgetragen werden, außer demjenigen Gelde, so (in Essig geworfen) zu Bezahlung der Arzneyen, des Medici, Barbierers, der Siechknechte, Unkosten, und zu denen Unterhaltungs-

mitteln verwendet wird; wenn dergleichen etwas geschehen, soll man es eilfertig der Obrigkeit andeuten, widrigenfalls die darum Wissenden auch schwer bestraft werden sollen.

16. Dergleichen Denuntianten sollen verborgen gehalten, und belohnet werden.

17. Bey Nachlassung der Pest solle derjenige, welcher vergwist ist, daß jemand verdächtiger ein Hauss oder Wohnung, obschon nur eine kleine Zeit innen gehabt, dieselbe bey Kopf=Straf andeuten, damit das Hauss und allerhand Haussrath auf behörige Weiss gesäubert werde. In ein versperrtes Hauss solle niemand, ja so gar der Haussherr selbst nicht eingehen, widrigen falls er vor einen Inficirten zu halten ist.

18. Ein jeder solle auf seinen Nachbarn Obsicht halten, damit derselbe wider die gesetzte Instructiones nicht verbreche, oder das, was dem gemeinen Weesen schädlich, thun oder auslassen solle.

19. Die s. v. heimliche Gemächer, deren sich vorhin die Inficirte bedienet, sollen mit Essig begossen, und mit frischen Kalch bedecket werden, welches auch von dem Grab des Verstorbenen, so nicht eröffnet, noch verändert werden solle, zu verstehen ist.

20. Jeglicher Krancker, wann er auch nicht inficirt ist, solle sich von der Gemeinschaft der Gerichter, Kirchen, Gemeinde, und aller derjenigen, welche dem gemeinen Wesen dienen, bey Leibs=Straf enthalten.

21. Vor Auf= und nach Niedergang der Sonnen solle der Hauss=Vatter niemand aus seinem Hauss gehen lassen, damit sie keine Speiss oder andere Waaren empfangen, welches auch von dem Geld zu verstehen ist, so sie samt denen Säcken in Essig eintuncken sollen, sie hätten dann gar zu gewisse Sicherheit von dem Ort, von wannen dasselbe herkommen; Diese Unterweisung sollen meistens die Mauthner, Wechseler, Pfenning=Meister, sammt anderen Leuten beobachten.

22. Diese Satzungen solle jeglicher Hausvatter und Hauss=mutter zu ihrem denen Ihrigen, und des gantzen gemeinen Wesens Nutzen betrachten, und darob seyn, daß auch diese von denenjenigen, welche solches von Amtshalber halten sollen, heilig gehalten werde; die Uebertretter aber sollen sie dem Magistrat und dessen Vorsteher andeuten, damit nicht etlich weniger Glieder Unvorsichtigkeit des gemeinen Weesens Nutzen zu Boden werffe.

Uebergeher der Gassen.

1. Diese sollen ein wachtsames Aug tragen, daß ihr Gassen-Gezirck von denen s. v. Koth-Führern sauber gehalten, und alles Koth und Unreinigkeit ausgeführet werde, dafern sie aber einen ertappen würden, welcher vor das Hauß oder Fenster etwas Unfläthiges ausschüttete, denselben sollen sie alsobalden der Obrigkeit zu Vorkehrung der Straf andeuten, beynebens sollen sie wochentlich bey schon eingerissener Seuch aber täglich die Häuser besuchen, die Winckel, Ställ, Ausfluß und dergleichen, ob sie rein gehalten werden, betrachten, und dessentwegen den Haußvatter vermahnen, damit, wann seiner Seits etwas Widriges mit eingelauffen, sie nicht darvon die Obrigkeit berichten müssen.

2. Nach Publicirung der Pest-Ordnung, sollen sie eine ordentliche Lista deren Inwohnern halten, über diejenige Häuser, so ihnen anvertrauet worden, und von Hauß zu Hauß täglich wegen der inwohnenden Gesund- oder Kranckheit Nachfrag halten, und selbe täglich zu sehen begehren, wann aber einer aus denen Hauß-Leuthen erkrancket, sollen sie solches ohne Verzug dem Directori andeuten, sie sollen auch Obsicht haben, daß keiner aus einem versperrten Hauß ausgehe, noch iemand in selbiges, außer des Beicht-Vatters und Barbierers, eintrette.

3. Wann in einem inficirten Hauß Pferd und dergleichen Viehe wäre, welches durch 40 Tag nicht könnte unterhalten werden, so solle dieses Viehe an andere, von dem Gassen-Uebergeher destinirte Ort gebracht werden; In Flecken und kleinen Städten aber solle dergleichen Viehe, doch das Inficirte ausgenommen, auf der Gemeind-Weyde auf etliche Zeit geweydet ehe sie in ihre alte Stallungen gestellet werden.

4. Sollen sie gute Obsicht tragen, ob in denen besonderen Häusern einige Zusammenkunften geschehen; Item: Ob die Hausvätter Wein, Bier oder Brandwein ausschencken; Ob weltliche Musik oder Täntz gehalten werden, von welchen allen sie die Obrigkeit zeitlich erinnern sollen, meistens aber sollen sie Obsicht tragen, ob nicht etwan die Tändler alte und nicht gerichtlich bezeichnete Sachen herum tragen, denen sie solches hinweg nehmen, und hernach der Obrigkeit zur billichen Bestraffung andeuten sollen.

5. Vor einem jedwedern Hauſs wo Krancke seynd, sollen sie von denen Hausvättern erforschen, ob selbe von denen geistlichen Seelen=Sorgern und Barbierern besucht, und in allen gebührend versehen worden seyn, absonderlich aber sollen sie die Obsicht der Garkuchen, Schenck= und Wirths=Häuser ihnen anbefohlen sein lassen.

Handwercks-Leut, und aus diesen die Fleischhacker.

1. Diese sollen weder vor sich, noch vor die offentliche Fleisch=Bänck kein ungesundes Viehe, noch welches aus einem verdächtigen Ort kommen, oder hergetrieben worden, kauffen, es wäre dann die äußerste Noth vorhanden, und solches auch die Obrigkeit zuließe, alsdann aber sollen sie das bloße Viehe ohne Menschen annehmen, selbes auf freyen Feld weiden, und etlichmal schwemmen lassen.

2. Sollen sie das geschlachte Viehe nicht in unterschiedliche Stuck zerhacken, es seye dann zuvor gantz kalt worden.

3. Kein Schweinen=Fleisch solle nicht verkauft, und gar kein Viehe in der Stadt geduldet werden.

4. Das Blut von dem geschlachten Viehe solle nicht auf offentliche Gassen geschüttet werden, so sollen auch die Metzger das stinckende, oder sonst untüchtige Fleisch zum Verkauff nicht feil bieten.

Becken.

1. Die Becken aller Orten, meistens aber, wo die Gefahr der Pest zu näheren scheinet, sollen ihnen und anderen genugsamen Vorrath an Mehl verschaffen.

2. Ihnen wird bey Leibs=Straf verbotten, daß sie aus denen Backöfen das warme Brod nicht nehmen und verkauffen, weilen nichts mehrers als dieses die Pestilentzische Qualität an sich ziehet.

Schneider.

Diese sollen wissen, daß bey großer Strafe verboten ist, zur Zeit der Pest, entweder andere Kleider zu kaufen, oder selbe aufzutrennen, es wäre denn sattsam bekannt, durch Auctorität des **Directoris Sanitatis**, daß solche von einem gesunden Orte ankommen, oder durch die darzu bestellten Leute gesäubert seyn. Sie sollen sich auch hüten, daß sie einem Hause, in welchem einer krank gewesen, keine Stücklein oder Lumpen zu denen Fenstern auswerfen.

Goldschlager, Kirschner, Pergamenter und Leder-Bereiter.

Diese sollen kein Ingeweid von denen Thieren in der Stadt auswaschen, auch die Haut und Fell nicht in den Wasser beitzen. Im gleichen sollen sich die Seiffen-Sieder von Eintauchung der Kertzen enthalten; Das Unschlitt zerlassen, die Laugen bereiten, und dergleichen stinckende Hand-Arbeit, sollen sowohl sie, als die Goldschlager und andere, vor der Stadt an entfernete Ort verrichten.

Barbierer und Bader.

Bey einreißender Pest sollen alle warme und andere Bäder aufgehoben seyn, sie sollen aber Obsicht haben, daß an denen Feiertägen nicht gar zu große Menge der Leut in denen Barbier-Stuben zusammen kommen.

Tischler.

1. Bey währender Pest sollen sie einen Vorrath an Todten-Truhen machen, und zwar um den Werth, welchen die Obrigkeit setzen wird, damit also ohne Verzug die todte Körper von denen Todten-Tragern in die behörige Ort geleget, oder von denen Tragern ausgetragen werden mögen.

2. Zu solcher Zeit sollen sie die Todten-Truhen aus schwachen und leicht verfaulenden Läden machen, damit auf diese Weiss der Inficirten Körper desto ehender verfaule.

Wirthe, Köche und allerhand Speiß-Händler.

1. An denen Festtägen solle keiner aus ihnen vor den Gottesdienst, noch zu später Abendzeit, weniger zur Nacht, etwas von Wein, Möth, Bier oder Brandwein reichen.

2. Im Sommer sollen um 9, im Winter aber um 8 Uhr Abends, alle Schenck- und Wirthshäuser gesperret sein, und solle hieraus niemand nichts als denen Fremden, und zu Hülf deren Krancken, einige Hülf gereichet werden.

3. Bei Ueberhandnehmung dieses Uebels, solle dergleichen Wirth und Gastgebern nicht verstattet seyn, in ihren Schenckstuben jemand (außer denen Fremden) Speiß und Tranck zu reichen, sondern es sollen dergleichen Sachen ein jeder absonderlich in sein Haus bringen.

4. Alle fremde Reisende, wann sie schon gesund seien, doch aber aus einem inficirten Ort ankommen, sollen 3 Tag lang in absonderlichen Zimmern, in dem Wirthshaus verbleiben, und ihnen allda die nothwendige Speiß und Tranck gereichet werden, damit sie durch diese Verbleibung ihre Gesundheit darthun; Zu welcher Zeit von niemand aus dem Hauß ohne Vorwissen des Directoris Sanitatis gehen solle, welche darwider thun, sollen angedeutet werden.

5. Keiner aus denen Wirthen oder Gastgebern solle sich unterstehen, einigen Krancken in sein Haus einzunehmen, er habe dann hiervon dem Directori Nachricht ertheilet; Bey annoch starck grassirender Pest, solle er aus denen fremden Gästen, nicht mehr dann 4 an einem Tisch setzen.

Reisende Fremde.

1. Zur Pestzeit solle ohne äußerster Noth niemand reisen, es solle niemand, wie bekannt er seye, ohne Attestation nicht reisen; welches dann zu verstehen von den Bauern, Knechten und Dienstmägden, wann sie außer des Orts der Herrschaft gehen, so sollen auch solches die Priester und geistliche Personen, wie auch die Herrschafts-Unterthanen, wann sie von einem Ort zum andern reisen, beobachten, und jedesmals ein von der Obrigkeit sigillirtes Zeugniß mit sich nehmen, welches aber nicht gelten solle, wenn nicht des Vorzeigers Namen, Vatterland, Augen, Haar und Bart, Alter und übrige gantze Leibesgestalt verzeichnet seie.

2. Wann jemand auf einen Flecken oder Stadt zureiset, solle derselbe die ordinari Landstraßen gehen, und wann er bis 20 Schritt nahe auf die aufgesetzte Wachten kommen, solle er mit sammt seinen Sachen stillhalten, hernach seinen Paßbrief der Schildwacht überreichen lassen, welcher, wann er hernach ausgeräuchert worden, auf Erlaubniß des Aufsehers in das Ort eingehen mag, wann er aber darwider handlen solle, ist er abzuschaffen.

3. Wann mehrere an dergleichen Ort zusammen kommen, sollen sie von einander sich zertheilen, niemand solle sich unterstehen, auf einem würcklich inficirten Orte an ein noch gesundes zu gehen, es wäre denn von der Obrigkeit desselben Orts auf 3 Meilweegs herum die Zureiss nicht verboten.

4. Der wirklichen Lebensstrafe sind diejenigen unterworfen, welche, obwohlen sie aus einem gesunden Orte sind, dennoch zum Betruge falsch erdichtete und auf ihre Personen nicht gehörige Pässe vorzuzeigen sich unterstanden haben. Dergleichen Strafe haben auch zu gewarten diejenigen, welche mit Rath und Hülfe einen aus einem inficirten Orte, in ein noch gesundes eingebracht haben. Dessentwegen soll ein jedweder aus eigenem Antriebe (wenn er auch von der Schildwacht nicht gefraget, oder übersehen worden) sich bey denen Aufsehern anmelden; denn im widrigen Falle er eine unfehlbare Leibsstrafe ausstehen müßte.

5. Alle von einem gesunden Orte Abreisenden sollen Pässe mit sich nehmen, und selbe an denen unterlegenen Orten unterschreiben lassen, damit man sehe, daß sie die ordinari Landstraßen gereiset; sie sollen sich aber hüten, in kein inficirtes Ort einzugehen, denn sie sonsten auch für inficirt gehalten würden.

6. Kein Reisender soll bey Verlierung des Lebens, alte Fetzen, woraus das Papier gemacht wird, aus einem verdächtigen Orte herzubringen, ja auch diejenigen Lumpen, welche er von gesunden Orte hergebracht, ohne einen von der Obrigkeit versigelten Paß nicht einführen; sintemalen, wenn er hierüber ergriffen würde, alsobald verarestiret, und diese seine Sachen verbrennt werden sollen.

Bettelvogte.

1. Alle von andern Orten hervor kommenden, und nicht das gewöhnliche Zeichen habenden Bettler, sollen sie der Obrigkeit andeuten, damit wider dieselben verfahren werde.

2. Die ordinari inländischen Bettler sollen vermahnet werden, daß sie in kein Haus, weniger in ein Zimmer eingehen, sondern von außen auf der Gassen, entweder mit einem Glöcklein, oder sonst andern Zeichen ihre Noth erklären, und also das Almosen absammlen, und niemand überlästig sind mit Anstoß- oder Handberührung; denn sonsten sie scharf gezüchtiget werden sollen.

Marktrichter, Aufleger und Abträger.

1. Dieser ihre Obsicht soll seyn, nichts vor dem Gottesdienste auf offentlichem Markte zu verkaufen zu verstatten. Zur Zeit der Pest aber soll allein der Verkauf des Fleisches, der Fische, des Brods, und dergleichen nothwendiger Lebensmittel zugelassen seyn; das Baum- und andere Obst aber, welches leicht faulet, soll nicht verkaufet werden. Zu solcher Zeit ist die Zufuhr der abgestandenen, geräucherten, und dergleichen Fische, so leicht verderben und stinkend werden, verboten; worunter zu zählen sind die Schleyen, Weißfische, gesalzene Häringe, und dergleichen.

2. Sie sollen fleißig nachfragen, von wannen, und von was Orte die Waaren beygebracht worden, und ob selbe nicht unterweegs an einem inficirten Orte eingekehret; von welcher Sache denn sie die Obrigkeit ausführlich berichten sollen.

3. Wenn dergleichen Waaren in die Stadt eingelassen werden, soll der Marktrichter, oder dessen Bestellter samt denen Abträgern bey denen Wägen seyn, und, ob die vor der Stadt ausgesetzte Wacht in Herreinlassung diesem ihren Amte nachgelebet, ausforschen. So sollen auch alle Waaren, welche anderst des Rauchens fähig, ausgeräuchert werden.

4. Alsobald sollen sie denen vorgesetzten Commissarien andeuten, wenn etwas von der Obrigkeit Verbotenes zum Verkaufe eingeführet, oder sonst mit List und Betrug eingebracht worden.

5. Imgleichen sollen sie die jenigen ohne Verzug andeuten, welche die allgemeinen Verkaufssachen bey etwas abgängiger Zufuhr theuerer bieten, maistens aber diejenigen, welche ihrem Wucher zu Nutzen die Sachen frühzeitig abgelöset haben, und hernach um doppelten Werth verkaufen.

Krankenwärter über die inficirten Häuser.

1. Welcher von dem Stadt-Magistrat zu einem allgemeinen Krankenwärter der gesperrten Häuser, oder aber besonders von einem Hausvater für sein Haus bestellet wird, soll bey Lebensstrafe nicht in dergleichen Haus eingehen, sondern von außen auf der Gassen, oder im Vorhofe des Hauses, wenn nur die Zimmer allein gesperrt sind, sich einfinden, und täglich, Morgens 7 Uhr, Mittags

um 12 und Abends um 6 Uhr, zu diesen ihm anvertrauten Häusern sich verfügen, und von einem Fenster herab ihr Verlangen schrift- oder mündlich vernehmen; die Zettel aber sollen nicht zusammen geleget, sondern offen seyn, damit ohne Handberührung die Schrift auf der Erde könne gelesen werden.

2. Das von dem Kranken zu seiner Nothdurftverschaffung herab geworfene Geld, soll er mit einem Löffel aufheben, in Essig waschen, und zu sich nehmen.

3. Die Speisen soll er in einem Korbe, so an einem Stricke hänget, an die freye Luft stellen, und selbe nicht berühren, welche sodenn von denen inwohnenden Leuten aufgezogen werden sollen.

4. Wenn ihm etwas Verdächtiges, oder sonst Wichtiges vorkäme, welches seinen Dienst betrift, soll er getreulich solches denen Uebergehern der Gassen, und vorderst dem Directori andeuten.

5. Keinem in einem inficirten Orte Eingesperrten, oder einem, so die Quaranten hält, soll er auf dessen Bitten Gift, Waffen, oder dergleichen Instrumenta beibringen, womit die Kästen, Thüren, und andere dergleichen Sachen können erbrochen werden, welches auch von denen verbotenen und schädlichen Speisen, samt dergleichen Getränke, zu verstehen ist.

Sperrer der inficirten Häuser.

1. Dise sollen so wohl in Zuschließ- als Aufsperrung der Häuser sich dem Befehle des Directoris nach verhalten, und wenn sie diesen haben, sollen sie alsobald die Thöre und alle Ausgänge genau versperren, und selbe mit einfach- oder doppelten Zeichen, nach Beschaffenheit der Sache verzeichnen.

2. Der Sperrer soll niemand ohne Erlaubniß des Directoris in ein dergleichen Haus zu gehen verstatten; es wäre denn der hierzu ausgesetzte Beichtvater, Medicus, oder Barbierer, welchen er auch einen Schlüssel geben soll, wenn in demselben Hause die Pest schon eingerissen wäre.

3. Soll er sorgfältig seyn eine gute Ordnung zu halten, oder in dergleichen versperrten Häusern zu verschaffen; von welchen er auch denen Gassenübergehern, und dem Directori Sanitatis Bericht ertheilen soll.

4. Wenn einer aus denen Inwohnenden gestorben, soll er zu bestimmter Zeit denen Todengräbern und Trägern zu Hinwegtragung des Todenleichnams die Hausthür eröfnen, und denn wiederum zuschließen.

5. Wenn schon 40 Tage verstrichen, daß niemand aus einem dergleichen Hause mit Tod abgegangen, und die übrigen Inwohnenden auch alle gesund verbleiben; soll er von dem Directore Befehl abholen, ob solches Haus wiederum zu eröfnen sey, oder nicht.

6. Wenn ein Haus der Seuche halber zu sperren ist, und alldorten sich unterschiedliches Viehe, so hart unterhalten werden könnte, befände: soll er solches dem Gassenübergeher andeuten, damit jenes an ein anders bequemers Ort gebracht werde.

7. Der Sperrer soll jegliche 6 Tage die Inwohner ihrer anvertrauten Häuser von Person zu Person von denen Fenstern herab schauend, betrachten, damit er von dem Stande ihrer Gesundheit möge vergewissert seyn.

8. Den siebenten Tag nach vollbrachter Quaranten, sollen sie die Häuser eröfnen, jedoch mit diesem Vorbehalte, daß sie 1. vor allen andern die Mobilien, von was Sorten sie sind, durch die Bestellten säubern lassen. 2. Daß in solchen Falle keine neue Krankheit sich hervor gezeiget. Und denn 3. Daß solches mit Vorwissen des Directoris (als dem solches allezeit zuwissen gebühret) geschehen.

Vorsteher und Bediente in dem Lazaret.

1. Der Vorsteher oder Lazaretvater soll eifrig dahin trachten, daß nothwendige Speis zu Unterhaltung der Kranken vorhanden sey; welche er in ein absonderliches Ort außer dem Lazaret legen, und durch seine Ehewirthin, oder ein anderes Weib, denen bestellten Köchen austheilen soll. Er soll aber fleißige Obsicht haben, wass täglich für die Kranken angewendet worden, widrigenfalls er solches gut machen soll.

2. Beynebens sollen diese Speisen wohlgeschmack, und rein gekochet seyn, nach Verordnung des Medici: welche Speisen auch also gekochter in den Lazaretvorhof zu setzen, und wenn darvon die Träger hinweg gangen sind, folgends von denen Lazaretbedienten genommen, und denen Kranken gereichet werden sollen.

3. Dem Lazaretvater liegt ob, den ausgesetzten Priester von dem Stande der Kranken zur informiren, damit selber zu Sommerzeit Morgens um 6, Nachmittags um 4, Winterzeit aber früh um 7, Abends um 3 Uhr die Kranken besuche, und bey ihnen dasjenige verrichte, woraus sie einen Trost zu ihrer Seelen Hail schöpfen mögen.

4. Die Aerzte, Barbierer, Beichtväter und Lazaretvorsteher, sollen die Kranken bei eröfneter Zimmerthür anreden, und sich hüten, daß dero Athem sie nicht berühre, sondern abwärts gehe. Gleichergestalt sollen auch zur Betzeit die Thüren offen stehen, damit alle und jede den Vorbetenden hören, und ihre Gemüther zu Gott erheben mögen; es wäre denn die Kälte oder die Ungestümme des Windes zugroß.

5. Der Vorsteher dieses Orts soll von außenher jegliches Zimmer mit einem gewissen Ziffer, oder Zahl bezeichnen, damit desto leichter das Ort von denjenigen gefunden werde, welche mit ihrem Zuthun, oder sonsten die Erlaubniß zu reden empfangen haben. Imgleichen soll von jedem Zimmerfenster ein Glöcklein hangend seyn, welches, wen der Krankenwärter, oder so es eine Weibsperson ist, die Krankenwärterin (weil ohnedas die Männer von denen Weibern abgesondert) vorhanden seyn, um was des Kranken Verlangen ist, zu vernehmen.

6. Keinem aus denen Kranken soll zugelassen seyn, aus einem Zimmer in das andere, oder gar aus dem Lazaret zu gehen, er wäre den zur völligen Gesundheit gelanget, und zwar nach Verordnung der Vorsteher.

7. Krankenwärter und Krankenwärterinnen, sollen ohne große Noth, oder Erlaubniß des Vorstehers des Lazarets, nicht weit von dem Lazaret, und ihren ausgezeichneten Häuslen gehen: sie sollen auch zur Speiszeit bei handen seyn, und Obsicht halten, daß die Speisen gut zugericht, und warm denen Krancken gereicht werden, welche sie auch zu der Andacht und fröhlichen Muth aufmuntern sollen; wann sie einen Abgang an denen Speisen befinden, sollen sie es alsobalden dem Lazaretvatter andeuten.

8. Wann einem Krancken einig absonderliche Speiß oder Tranck geschicket wurde, sollen die Kranckenwärter bey würcklicher Leibsstraf ihnen dieselbe zubringen, und nicht etwan einem andern, oder gar vor sich selbsten behalten. Das Uebergebliebene oder Ungenießbare

von dem Speiſs und Tranck, ſolle neben das Lazaret in die Erde verſcharret werden.

9. Die leeren Zimmer ſollen aufs fleißigſte geſäubert, und der Putz-Zeug mit Eſſig und Laugen gewaſchen werden.

10. Ohne Befehl des Lazaret-Vatters ſolle keiner in das Lazaret von denen Krancken angenommen werden; ja er ſolle auch von ihme ſelbſten nicht eingelaſſen ſeyn, er habe dann von dem **Directore Sanitatis** oder **Eleemosynario**, das Zeichen mit ſich gebracht; Allermaßen der Aus- und Eingang des Lazarets bei Tag und Nacht wohl verwahret ſein ſoll.

11. Die neuankommende Krancke ſollen in abſonderlichen Zimmern von denen Krancken-Stuben durch drei Tag lang gehalten werden, damit die Geſtalt der Kranckheit unterdeſſen offenbar werde.

12. Einen wahrhaftig nunmehro Verſtorbenen (dann man vorhin die unfehlbare Gewißheit haben muß) ſolle der Lazaret-Vatter ohne allen Verzug durch die Todtengraber und Siechknecht hinwegtragen, und an behörigen Orten begraben laſſen: Anbey ſolle alles Bettgewand, deſſen Kleidungen, und was er gebraucht hat, verbrennet werden, außer was von Gold, Silber, Meſſing, Eiſen und dergleichen vorhanden, welche er in dem Eſſig waſchen, fleißig aufzeichnen, und getreulich an einen ſichern Ort aufbehalten ſolle.

13. Der Lazaret-Vatter, noch ſeine Bediente, ſollen nichts zum Geſchenk außer was am Geld, und ſolches zwar nicht ohne der Gegenwart des Artztens, Barbierers, oder Beichtvatters annehmen, welches auch von dieſen dreyen Partheien ingleichen ſolle verſtanden ſeyn.

14. Die in dem Lazaret liegende Kranke können in Gegenwart des Lazaret- und Beichtvatters ein Teſtament machen, welches der Lazaretvatter ſolle aufbehalten, item ſie können auch mündlich ihren letzten Willen ausſprechen, wann der Lazaretvatter ſelben anhöret, in das behörige Buch aufzeichnet und folgends ordentlich verfaſſet; wann aber dieſer abweſend, kann ſolches auch in Gegenwart zweier Zeugen beſchehen, welche hernach einen körperlichen Eyd ablegen müſſen.

15. Zu Verhütung einer Feuers-Gefahr ſolle dieſer Vorſteher der emſigſte ſein, daß alles Brennende zur Nacht ausgelöſchet werde, und ſolle er ehender nicht ſchlaffen gehen, biſs er vergewißt, daß alles in Sicherheit ſeye: Hund, Katzen, wie auch allerhand Waffen, ſollen in dem Lazaret nicht verſtattet werden.

16. Denen Kranckenwartern allein, deren einer um den anderen bey denen Krancken wachet, solle ein brennendes Licht bei der Nacht zugelassen seyn, welche Obacht tragen, ob die Krancke nach Vorschreibung des Medici die Artzenei gebraucht haben.

17. Der Priester, Medicus, Barbierer, wie auch alle Kranckenwarter und Bediente der Inficirten, sollen öfters einen gutzubereiten Essig und dergleichen Praeservativ-Mittel wider dieses Uebel zu sich nehmen, und gewüchste Kleider antragen.

18. In Mitten des Lazarets, oder wo es sonst tauglich, solle ein fortwährendes Feuer brennen; Die Zimmer aber sollen unter Tags öfters ausgerauchert werden; Wann einer aus einem Zimmer gestorben; oder sonst widerum gesund worden, solle solches der Ordnung nach gesäubert werden.

19. Keiner aus denen, so in dem Lazaret sind, sollen zur Haltung der Quaranten dahin gesendet, oder gelassen werden, er habe dann zuvor von dem Medico das hierzu gehörige Zeichen erhalten, und solle er sich dann bei Lebensstraf nicht anders wohin, als an das Quaranten-Ort (wessentwegen die Kranckenwarter Obsicht tragen sollen) verfügen.

20. Die wiederum gesund worden, sollen mit bloßem Hemd angethan, zwischen zweien großen Feuern ausgeräuchert werden, und sich alsdann mit denen neuen beigebrachten Kleidern außer dem Lazaret anlegen, welche Kleidungen auch der Vorsteher zeitlich verschaffen solle, damit der neu gesund wordene nicht länger in dem Lazaret verharren dürfe.

21. Letztlichen über alles dasjenige, was hier in besonderheit nicht beygebracht worden, solle der Vorsteher mit guten Rath des Beicht-Vatters: Medici und Barbierers, die Anstalt machen, und selbe zum Vollzug bringen, wann aber die Sach einen Aufschub leidete, solle er den Directorem Sanitatis schriftlich unterrichten, und dessen Befehl mit gehorsamen Willen vollziehen.

Vorsteher der Quaranten-Häuser.

1. Die sollen keinem ohne Zeichen oder Consens der Obrigkeit dahin einnehmen, und da sie wem an einer würcklichen Krankheit behaftet, befindeten, sollen sie solches dem Directori andeuten, damit die Sicherheit gepflogen werde.

2. Die Neuankommende sollen 7 Tage allein und von andern abgesöndert, wohnen, wann aber einer seine viertzig Tage erstrecket, so solle es gehöriger Orten angezeuget, was mit diesen Menschen vorzunehmen seye.

3. Der Vorsteher dieser Häuser solle alles und jedes halten, und in Obacht nehmen, in gebührender und zeitlicher Vorsehung aller Nothwendigkeiten, wie es oben denen Wirthen und Hausvättern geordnet worden.

4. Wann einer aus denjenigen, so die Quarantän halten, kranck wird, so solle er in seinem Zimmer alsobalden eingesperret werden, und dessentwegen der Director Sanitatis Bericht erhalten, damit die Eigenschaft der Kranckheit erkennet, und der Krancke an ein anders Ort gebracht werde, und das Zimmer soll 3 Tage versperret bleiben, biß man die Kranckheit klar erkannt, und da etwas verdächtiges vorkommete, muß man auch das Zimmer säubern.

5. Diesen Inwohnenden solle man etwas freyen Luft zulassen, nicht aber verstatten, daß sie die Häuser oder nächst gelegene Dörffer auslauffen sollen, wann aber sie gäntzich darvon gehen wollen, solle man ihnen eine Attestation, auf was Weiß und wie lang sie die Quaranten gehalten, mitgeben.

Siechknecht vor die Kranke und Todte.

1. Die ordinari Todentrager einer Stadt oder Flecken, sollen niemand bey großer Leibsstraf, welcher an der Pest gestorben, oder nur wegen derselben verdächtig gewesen, zur Begräbniß tragen.

2. Sollen sie auch diejenige Trager, welche vor die verdächtig Verstorbene bestellet sind, in den Dienst der Pest-Siechknechten oder Trager nicht einmischen, sondern ein jeder seinen Dienst versehen.

3. Beyde sollen auf der Gassen zum Zeichen ihres Diensts, weiße Stäb in Händen tragen, sie sollen sich auch bey vorgedachter Straf hüten, daß weder sie, noch ihre Gehülfen, weder in der Kirchen, noch auf dem Marckt, noch anderstwo in die Gemeinschaft der Leut sich einmischen.

4. Sollen sie wohl gewichste Kleider antragen, meistens aber diejenige, welche würcklich inficirte Personen, Lebendige oder Todte

austragen, sie sollen sich täglich mit Essig waschen, und nutzliche Präservativ=Mittel brauchen.

5. Die Krancke, welche gar schwach seynd, sollen sie mit sammt denen Bettern wegtragen, ihren weißen und reinen Gezeug aber dem Vorsteher des Hauses, worein sie getragen werden, überreichen.

6. Die Sieh=Knecht sollen wissen, daß sie der Lebenstraf unterworfen seynd, wann sie etwas, es sey klein oder groß, den Krancken oder Todten heimlich entfremden, und hierüber ertappet werden.

7. Sie sollen auch eine große Leibsstraf zu gewarten haben, wann sie ohne ausdrückliche Bewilligung des Directoris in einiges Hauß eingehen, oder daraus eine Person tragen werden.

Todtengraber.

1. Die Todtengraber der Inficirten sollen auf offentlichen Gassen, gleichwie von denen Siechknechten gesaget worden, große weiße Stäb in Händen tragen, und keinem Verstorbenen zur Zeit der Pest ohne Erlaubniß des Directoris, und zwar nur an dasjenige Ort, wohin gedachter Director bestellen wird, begraben.

2. Ein Todtengraber, so nicht vor die inficirte Personen bestellet, und dannoch dergleichen einzugraben sich unterstünde, solle das Leben verwürcket haben.

3. Welche zu Begrabung der inficirten Todten bestellet seynd, sollen alle Gemeinschaft der Leut meyden, und solle er einen Todten, aus einen nicht verschlossenen Hauß, nicht begraben, sondern ein jeder das Seinige verrichten.

4. Die zu Begrabung der Inficirten, sollen die Zeit und das Ort, so ihnen anvertraut, beobachten, und die Gräber aufs wenigst um eine halbe Ellen tiefer machen, bevoraus wann mehrer Körper in ein Grab zu legen seynd, und diese Gruben hernach mit Erden, Gebüsch und lebendigen Kalch, aufs fleißigst zuscharren.

5. Die Kleyder, deren an der Pest Verstorbenen, und alles, was deme anhängig, solle bey Lebensstraf keiner aus denen Todtengrabern den Verstorbenen ausziehen, oder hinwegnehmen, die andere Verstorbene aber, so nur in Hemmet, oder andern leinenen Tuch

eingewickelt seynd, sollen in ein schlechte Todtentruhen geleget, mit frischen Kalch besäet, und also zur Erden bestättiget werden.

6. Wird denen Todtengrabern und Siech-Knechten bey Verlierung ihres Lebens auferlegt, daß sie keine lebendige, oder in der Ohnmacht liegende Personen, welche nicht zu ihnen selbst kommen, in die Todtenbahr legen, oder gar begraben, welcher in dergleichen Laster begriffen wurde, durch was Zufall es auch geschehen, solle lebendig verbrennet werden.

Ausputzer und Säuberer der Häuser und alles Hausraths.

1. Diese sollen ihren der Obrigkeit geschwornen Treu und Glauben öfters zu Gemüth führen, und ihre dessentwegen habende Instruction öfters lesen, oder ihnen vorlesen lassen.

2. Sie sallen eiserne Reutter oder Sieb haben, worüber sie die beraucherende Sachen mit eisernen Stanglen einlegen, und also mit Stricken gebunden, in die Höhe hangend, reinigen.

3. Zu dieser Beraucherung sollen eichene oder buchene Schaiten, zu dem Rauchen aber fichtenes Pech, Weihrauch und Hartz gebraucht werden.

4. Aller Hausrauth eines verdächtigen Haus; in welchem ein Krancker gewohnet, wie auch die Zimmer und Kammer, sollen ausgesäubert werden, diejenige Sachen, welche durch Benetzung nicht verderbet werden, sollen drey Tag in Saltz-Wasser oder Laugen gebeitzet, hernach in einem fließenden Wasser auf Strick gehenget, mit Stäblen ausgeklopfet, und also hernach an der Sonnen getrocknet, und unter freyen Himmel acht Tag gelassen werden.

5. Die gewisse Lebensstraf haben zu gewarten, die, welche der Inficirten ihre Sachen, bey denen s. v. Ausgüssen der Stadt, in nächst vorbey fließenden Fluß, oder auf offenen Platz und Straßen säuberen wolten, derentwegen sollen dergleichen Säuberungen in denen Vorstädten, an denen hierzu beflissenen Oertern vollzogen werden.

6. Alle Geschirr von Gold, Silber, Kupfer, Zinn, Messing, Eisen und Holtz, sollen erstlich in Wasser gedunckt, hernach mit Essig und Laugen gewaschen werden: Das seidene, wollene und

leinene Gewand, welches die Pest ehender als andere Sachen an sich ziehet, wann gleich der Verstorbene nicht an der Pest mit Todt abgangen, jedoch selbes in dessen Zimmer gewesen, solle aufs wenigst zweymal geraucheret, und mit Stecken ausgeklopffet werden. Das Bettgewand, welches von dem Inficirten nicht gebraucht worden, wie auch andere dergleichen Sachen, welche mittelst des Essig und Laugen nicht können gesäubert werden, sollen 14 Tag unter freyem Himmel hangen, und alle Tag wacker ausgeklopffet werden.

7. Die übrige schlechte Sachen aber und vornehmlich diejenige, deren sich der Krancke eine geraume Zeit bedienet hat, als alte Decken, Pölster, Bettstatt, Strohsack, Schnupftücher, Ueberdecken, Leylacher und dergleichen, sollen sie zum Fenster hinab werfen, mit Hacken an das behörige Ort ziehen und verbrennen; so bey würcklicher Leibsstraf zu verstehen, welcher aber etwas dergleichen Sachen verbergete, und vor sich zum Gebrauch aufhaltete, solle alles Haab und Gut verlohren haben.

8. Welche zu Säuberung dergleichen Sachen verordnet seynd, so wohl Manns- als Weibs-Personen, sollen von gewichster Leinwand Kleider und Handschuh antragen, auch unterschiedliche Vorsichts-Mittel, meistentheils zur Morgenszeit brauchen, als da seynd, Knoblauch, Feigen, Angelica-Wurtzen, Nuß- und Weinrauthen, welche sie auch unter ihre Speisen mischen können; vor allen aber sollen sie sich eines guten starcken Weins bedienen.

9. Aufs fleißigst sollen sie Obsicht haben, damit nichts von diesen Sachen, welche gereiniget werden sollen, heimlich vertragen, entfremdet oder verlohren werde: sie selbsten aber sollen sich auch nicht mit dem Diebstahl bemacklen, wohl wissende, daß ihnen sonsten der Strang gewißlich zu theil wurde, wann sie nur die geringste Sach, welche sie sonsten tausendfältig ersetzen kunten, entzieheten.

10. Niemand aus denen Haussäuberern solle in ein inficirtes Haus eingehen, noch etwas in denselben zu reinigen sich unterstehen; es seye dann zuvor von der Obrigkeit oder des Directoris Sanitatis Befehl ordentlich aufgesperret worden.

11. Damit aber in diesem Fall ordentlich verfahren werde, so sollen dieser Säuberer allezeit zwey mit einander in ein inficirtes Haus eingehen, alldorten das Angesicht mit Essig waschen, ein Windlicht anzünden, und zum Munde und Nasen ein in einem

Knoblauchessig eingetunktes Schnupftuch nehmen; wenn hernach das Haus gänzlich eröfnet, sollen sie alle Thüren und Fenster aufmachen, in dem Hofe, Zimmern, Oefen und Kammern Feuer machen, und darzu sich des medizinalischen vorgeschriebenen Rauchens, oder in Abgang desselben, der Wachholderbeeren und des ganzen Schwefels bedienen, und auf einen glüenden Ziegel Rautenessig aufgießen.

12. Nachdem fast dieses alles in einer Stunde geschehen, sollen andere Säuerer samt dem Infectionis Notario folgen, welche sich auf gleiche Weise mit Essig waschen werden; und wenn die ersten Säuberer schier allen Hausrath auf einen Haufen werden geleget haben, soll der Notarius diejenigen durch und durch beschreiben, welche zu verbrennen sind, und selbe hernach durch die Säuberer aufladen und fortführen lassen.

13. Dem Hausvater soll erlaubt seyn, entweder durch sich, oder durch jemand anderen Getreun die auszusäubernden Sachen aufzumerken; wenn aber keiner von diesen, noch auch der Infections-Notarius vorhanden wäre, so soll ein Benachbarter, oder sonsten guter Freund des Verstorbenen berufen werden, welcher von ferne stehend, und die Sachen nicht berührend, nach der Ordnung aufzeichnet.

14. Damit keine Vermischung der Sachen einschleiche, soll man des Hausvaters sein Vermögen, meistens was an Gold, Silber, Kleinodien, Geld, und dergleichen verzeichnet, in dem Hause reinigen, und hernach dem Eigenthümer zustellen; nach diesem kann man mit dem Verstorbenen Sachen gleichfalls umgehen, und solche dem Gerichte versiegelt aufzuhalten geben.

15. Wenn niemand von denen Hausleuten in dem Lazaret krank lieget, oder in dem Hause wohnet, so sollen die Mobilien des Verstorbenen oder Kranken in der Sonne zusammen gelegt, und alle Fenster eröfnet, auch nach etlichen Tägen mit Feuer und Rauchwerk vorgeschriebenermaßen bey zugemachten Fenstern gereiniget werden.

16. Alle Thüren, Fenster, Läden, Behälter, Kästen, Truhen, Schreine, Sessel, Tische, Bänke und dergleichen Sachen, welche hart aus dem Hause zu tragen sind, sollen erstlich drey Tage nach einander mit scharfer Lauge gewaschen, hernach mit Essig, wohlriechenden Kräutern und Wurzeln gerieben werden.

17. Und also soll man mit dergleichen Häuser und Zimmer Reinigung durch drey Tage allezeit sechs Stunden lang verfahren, und meistentheils wegen frischer Luft Morgens und Abens die Fenster offen lassen.

18. Wenn auf solche Weise die Häuser und Zimmer gereiniget sind, und etliche Personen in selben wohnen wollten, so soll man sie aufs neue ausrauchern, hernach bey verschlossenen Thüren und Fenstern Kalk in denen Zimmern mit Essig ableschen. Beynebens sollen die Mauern, Wände, und der Boden drey Tage nach einander mit Essig besprenget werden, die übrigen Stücke, welche die Ueberweisung leiden, sollen neu geweißet, alle Runzen und Löcher der Mauern mit Kalk verstrichen, und also die Zimmerfenster bey hellen Wetter zu Tage offen, bey der Nacht aber zugelassen werden.

19. Wenn einer aus den Inwohnern dennoch in den inficirten Häusern verbleibe, so soll er nach vollbrachter Quaranten auf etliche Tage aus solchem Hause weichen, und unterdessen eine bessere Luft schöpfen; unter welcher Zeit denn auch die Säuberung des Hauses vorgenommen werden soll.

20. Wenn in einem Hause, oder gleich darneben ein Platz wäre, soll man die besseren Fahrnissen zur Reinigung absönderen; das übrige Inficirte aber, als da sind des Verstorbenen s. v. gebrauchte Pflaster, das Holz an denen Zimmerböden, die vermoderten Balken, und allerhand Salbenbüchsen, sollen allda, in Ermanglung aber dessen, außer der Stadt oder Markt bis auf das Geringste verbrent werden.

21. Das Korn in denen Scheuern der inficirten Häuser, soll zwey Wochen lang nacheinander umgekehret, und gelüftet; Hirse, Erbsen, Reis, Gries und dergleichen Gehülsen, wie auch das Mehl aus den Mehlkästen, sollen auf einen reinen Boden geschüttet werden.

22. Dass hölzerne Hausgeräth soll man etliche Tage vorhero in das Wasser werfen, hernach mit Laugen waschen, und denn bey dem Feuer trocknen.

23. Das Bettgewand, so in einem inficirten Hause gefunden, vorhin aber nicht für die Kranken gebraucht worden, soll man ausleeren, und beräuchern; ingleichen sollen auch alle Bücher und Schriften, bey Eröfnung der Thüren und Fenster, ausreuchert und gelüftet werden.

24. Die Kleidungen, so zu stätem Gebrauche gemacht, Item, die seidenen Decken oder sonst mit köstlichen Unterfutter gefütterten Sachen, sollen zertrennet, und das Unterfutter samt denen Spitzen abgenommen, das befundene Schleißwerk verbrennet, die übrigen Stücke aber fleißig geräuchert, und mit Stecken ausgeklopfet werden.

25. Die unausgearbeitete Wolle soll ausgewaschen, bey der Sonne getrocknet, welche aber das Wasser nicht mehr leidet, ausgeräuchert werden.

26. Die jenigen Kleider, welche der Kranke noch vor der Pest angetragen, sollen zweymal mehr, als die anderen, in das Wasser getauchet, und nach vollendeter Ausrauchung an die Luft gehänget werden.

27. Der Hanf und Flachs, soll 3. mahl in rinnenden Wasser gewaschen werden.

28. Der Zobel, und anderes kostbares Unterfutter, soll aufs neue im Wasser gebeizet und denn gearbeitet werden.

29. Die Bilder, welche sich netzen lassen, soll man mit einem in Essig eingetunkten Schwamme abwischen; welches man imgleichen von denen musicalishen Instrumenten verstehen soll.

30. Allerhand Vieh, wie es Namen haben mag, soll man in das Wasser treiben, alldorten schwemmen. Die Kese aber sollen abgeschabet, und mit Essig gewaschen werden.

31. Die Kaufmannswaaren, welche von gesunden und sichern Orten ankommen, aber durch ein inficirtes Ort geführet worden, sollen zwar eingelassen, ihre Decken aber, so sie darüber haben, ausgeräuchert werden.

32. Die s. v. heimlichen Gemächer, deren sich die inficirten gebrauchet, sollen mit Einwerfung lebendiges Kalks, und aufgegossenen Essigs gesäubert werden.

33. Wenn die bestellten Haussäuberer jemand in einem Hause oder Zimmer, welches annoch nich gereiniget worden, eingezogen, und allda den Hausrath säuberend befänden, sollen sie solches alsobald der Obrigkeit andeuten, damit ein dergleichen Uebertreter die Strafe empfinde.

34. Wenn in einem schon ausgeputzten Hause wiederum jemand an der Pest erkrankte, soll die Säuberung wiederum vorgenommen werden; welches vornehmlich von denen Wirths- und Schenkhäusern, allwo unterschiedliche Leute zusammen kommen, zu verstehen ist.

35. Das Wasser, welches zu dergleichen Reinigung gebraucht worden, soll auf keine Weise auf öffentliche Gasse, sondern gar auf ein abseitiges Ort, oder in ein rinnendes Wasser geschüttet werden.

36. Keiner aus diesen Haussäuberern, soll bey Lebensstrafe in die Gemeine oder Gesellschaft anderer Leute sich einmischen, sondern zu Hause bey denen Seinigen verbleiben, bis im Erlaubniß von dem Directore Sanitatis gegeben wird; wenn er aber ausgehen muß zu Verrichtung seines Dienstes, so soll er einen großen weißen Stab, gleichwie die Siechknechte und andere, tragen.

37. Wenn ein Inwohner aus freyer Gewalt etwas von dergleichen Mobilien und Hausrath zu reinigen sich unterstünde, mithin also der Obrigkeit Befehle zuwider thäte; desselben alle seine Sachen sollen denen Spitälern heimgefallen seyn, und er noch eine Strafe von Gericht aus zu gewarten haben.

38. Die Aussauberung der Häuser und Zimmer soll nicht vor Aufgang, noch auch nach Niedergang der Sonne gepflogen werden, sondern wenn die Sonne schon hoch am Tage, und ein annehmliches Wetter ist.

Unterricht für die Seelsorger, wie sie sich verhalten sollen, wenn sie zu denen inficirten Personen berufen werden.

1. Ein solcher soll sich selbsten vor allen bey solcher gefährlichen Zeit mit Gott versöhnen, und nicht allein auf seine Seele, sondern auch auf den Leib gute Obsicht haben, damit er zu Gottes Ehre und Nutzen des Nächsten sich noch länger erhalten möge; sintemalen wenn die tauglichen Prister und Seelsorger absterben, nicht leichtlich andere an die Stelle kommen, also, daß wenn ein dergleichen Prister gestorben, die Pfarrkinder gleichwie die Schäflein ohne Hirten ganz trostlos ohne Seelenhülfe dahin sterben; dessentwegen denen Pristern und Pfarrern obliegt, daß sie aus Liebe gegen den Nächsten ihren Leib, so viel immer möglich, gesund erhalten.

2. Der Prister, wenn er zu dem Kranken gehet, soll acht haben, daß er nicht erhitzet sey, noch schwitze, wail der Schweis schädlich ist, und durch die offenen Schweislöcher leichtlich ein böser Dampf

angezogen wird: gleichwie auch der Athem, welcher von dem Kranken gehet, ehender von einem Erhitzten als Abgekühlten, empfangen wird.

3. Es ist nicht gut, daß der Prister in pelzenen Kleidern zu denen Kranken gehe, sondern er soll die Stolam umnehmen, wenn er sich dahin verfüget, und zum Zeichen ein kleines Kreuz in der Hand tragen, damit ihm die Begegnenden ausweichen mögen.

4. Wenn er zu einem Kranken berufen wird, soll er allsobald schaffen, daß man an dem Orte, wo der Kranke liegt, und wo er allenthalben hindurch gehen muß, einen Rauchen mache: derjenige aber, so den Prister rufet, soll nicht in dessen Hause eingelassen werden; sondern von fern bey 20 Schritte stehen, und mit dem Prister reden.

5. Ehe er zu einem Kranken gehet, soll er einen Rauchen in das Rauchfaß machen, und mit selben seine Kleider wohl durchräuchern.

6. Ohne Rauchen und Rauchfaß soll er zu keinen Kranken gehen, und wenn er in das Haus eines Kranken kommt, soll er etwas von Rauchen auf Kohlen legen, und so lang er bey dem Kranken bleibet, vor sich halten, damit zwischen ihm und dem Kranken allzeit der Rauchen schwebe: ist auch nutzlich dem Prister, sobald als er in das inficirte Haus oder Zimmer eintritt, sich ein mitteres Windlicht, entweder vortragen zu lassen, oder selbst zu tragen und zu halten, zu Zertheilung der pestilenzischen Luft.

7. So viel immer möglich, soll er geschwind in Administivung der H. H. Sacramente seyn; soll auch nicht gar nahe zu dem Kranken sich verfügen, und nicht gegen ihn von Angesicht zu Angesicht, sondern sich rückwärts kehren, damit er von ihm keine böse Luft empfange.

8. Wenn der Kranke noch bey solchen Kräften ist, daß er aufstehen kann, wird sehr nutzlich seyn, daß die Beicht bey der Zimmerthür, oder dem Fenster geschehe, jedoch mit dieser Obsicht, daß sie von andern Personen nicht werde vernommen. So ist auch nicht gebräuchlich, daß eine General-Beicht geschehe, sondern es ist genug, dasjenige zu beichten, welches niemalen noch gebeichtet worden.

9. Wiewohl zu Zeiten aus Andacht, oder anderer Ursache halber, sich einige auf dem Wege ihm zugesellen, so soll er doch keinen andern, außer den Meßner oder Schulmeister bey sich gedulden, dem er so wohl, als für sich selbsten, Vorsehung thun soll; und

weil nicht vonnöthen, daß eine dergleichen Person in ein inficirtes Haus eingehe, als soll er von außen des Pristers erwarten.

10. Er soll sich hütten, daß er den s. v. Speichel und andern Unflat nicht hinab schlinge, sondern aus dem Munde heraus werfe, sonderlich gleich im Eingange des Zimmers.

11. Die H. Communion soll er nicht öffentlich, sondern verborgen in einer saubern Capsel tragen, nicht mehr geweihte Hostien aber mit sich nehmen, als die Anzahl der Kranken erfordert; er soll die Hände vorhin mit Theriak, Essig, lauen Knoblauch-Weinrauteuessig, auch gemeinen Knoblauch, oder zerriebenen Wachkolderbeern, wohl reiben und befeichten, also die H. Communion reichen, jedoch die vorbedeutete Behutsamkeit wegen des Athems des Kranken halten; nach gereichter Communion soll er widerum die Finger mit Essig abwaschen, jenen aber nicht an ein Ort, allwo man gehet, sondern abseitig, oder ins Feuer oder Kalk schütten. Der Gebrauch etlicher, die H. Communion in einem Löffel darzureichen, wird nicht für gut gehalten, weil die Erfahrung mit sich gebracht, daß solches so wohl zwischen Gebenden als Empfangenden gefährlich ist.

12. Der Kranke soll befraget werden, ob er s. v. dem Erbrechen des Magens unteworfen, oder kurz vorhin dergleichen verrichten müssen. Wenn nun eine Gefähr dessetwegen wäre, soll die H. Communion unterlassen werden. In höchster Noth aber soll mit Rath des Medici oder Wundarztes, eine große Ventouse mit einer Flamm auf den Magen aufgesetzt, jedoch solch gar bald wider abgenommen werden.

13. In der H. letzten Oelung, wenn selbe füglich geschehen kann, sollen nicht alle Theile des Leibes, welche sonst gebräuchlich, sondern allein die Hänge gesalbet werden; die Baumwoll, so hierzu gebraucht wird, soll er nicht mit sich zurucknehmen, sondern alsobald verbrennen.

14. Er soll nicht nüchtern aus dem Hause gehen sondern, wenn er in privato das H. Meßopfer verrichtet, soll er eine gute Knoblauchsuppe zu sich nehmen, entgegen aber soll er den Zwiebel und Brandwein, als welche schädlich sind, meiden. Den Taback mag er rauchen, selben in dem Munde, wie auch Salbey zerbeißen. Wenn einem der Knoblauch beliebete, kann er auch solchen brauchen; mit frischer Butter, Weinrauten und Essig, kann er die Nase, Mund und Ohren bestreichen; welche aber bessere Mittel haben, können darfür Limonien, Citronen, Pomeranzen, Zimwetrinden, Näglein, in

Essig östermal eingebeitzte Zittwerwurzen, oder Angelica, und dergleichhen brauchen, und wenn er solche in dem Munde zerknirschet, heraus werfen.

15. Wenn er von den Kranken nacher Haus kommet, soll er sich und seine Kleider wohl ausräuchern, das innerste Kleid und Hemd aber mit einem frischen verwechslen, was er aber von denen Kleidern bey Kranken angehabt, soll er unter freye Luft hängen, und vorgedachte Theile mit Butter schmieren, mit Seide abtrocknen, selbe Seide aber hernach verbrennen.

16. Zum Rauchwerke kann er, wie nicht weniger jede Standsperson, brauchen, von Lustock, große Kletten, Peztilenz-Baldrianbeern, Einhacken-Schwalbenwurzen, Segenbaum, eichenes Laub, Roßmarin, weißen Diptam, Lorbeeren, Bergpoley, Dürrwurz, (zu Latein Conizamidia) Tobacksblätter, Gachelkraut, Johanneskraut, Spicanatblühe oder auch Weihrauch, Myrrhen, Aloeholz, Benzoin, Storax, Gaffer, und dergleichen Rauchen; wenn solcher nicht erklecklich, soll man Schießpulver, Schwefel, Abschnitte von ausgeschnittenen Pferdhüfen, Ochsen-, Hirsch- oder Bockshorn, vor allen aber Wachholderholz, oder die Beeren darvon, auch Lindenkohlen brauchen; endlich kann man sich auch des Pech- und Kienholzes bedienen; item, Ziegel- und Kieselstein heitzen und darauf Essig gießen, auch in und außer seinem Wohnhause helles Feuer brennen.

17. Soll man in den Kirchen nach gereichter heil. Communion den gewöhnlichen Wein zur Ablution unterlassen, und das öffentliche Weihwasser in denen Steinen oder Geschirren nicht aussetzen, sondern der Prister soll nach geendigter heil. Mess das Weihwasser über das Volk aussprengen.

18. Es wird auch denen Seelsorgern sehr dienlich sein, wenn sie unterweilen (jedoch nicht oft) zu Vertreibung der bösen Feuchtigkeiten durch den Schweiß, einen Theriak oder ein wenig Diascordium Fracostorii sine opio, einnehmen, vor allen Dingen aber sollen sie schauen, daß sie offen im Leibe sind; wenn sie von einem Kranken gehen, sollen sie s. v. alsobald den Harn lassen, nicht aber an einen solchen Ort, wo andere Leute vorüber gehen, damit nicht, wenn er von einer bösen Qualität durch den Kranken etwas an sich gezogen hätte, die Vorübergehenden damit verunreinigte.

19. Eine Verwahrung vor der Krankheit ist die Säuberung des Leibs, und dessen Entledigung von denen übrigen Flüssen.

Die Better, Bettstätte, Leilächer und dergleichen, sollen rein, geräuchert und versperret gehalten werden, damit die Hunde und Katzen, als durch welches Viehe die Pest eingeführet wird, dahin keinen Zutritt haben. Zu Bedeckung des Haupts soll man gut geräucherte Hauben tragen, und Morgens frühe den Mund sauber auswaschen. Den Schlung, Gurgel, Hände, Ohren und Nasen, soll man sauber halten, und mit Husten, den zwischen der Brust liegenden Schleim, herauswerfen. Von denen überflüssigen Feuchtigkeiten soll man den Leib durch gelinde Purgationen, als Tamarindenlattwerg, und Schwitzen zu Zeiten reinigen. Das Blut soll man nicht allein aus denen Adern, (welches doch nur zu verstehen ist, wenn die Pest einen nicht angegriffen, denn bey wirklicher Pest das Aderlassen völlig verboten ist) sondern auch das zwischen Haut und Fleisch steckende, durch das Schrepfen, wie auch durch Eröffnung der Blutadern, durch Aussaugung der Egel aus dem Leibe lassen. Das Fontanel-Setzen soll zur Verhütung der Pest sehr gut seyn, wie solches die Medici nach der Lehr Galeni darthun, auch dieses in der venetischen und romanischen Pest befunden worden, allwo kaum einer gestorben, welcher ein Fontanel gebraucht hat. Diesen Mitteln setzen andere hinzu, 1. den Spiritum vitrioli ex aqua acetosa, 2. Semen hederae zu Pulver gemacht, mit Cardobenedict-Wasser und Pimpernell genommen. 3. Knoblauch, welcher nicht unfüglich der Bauerntheriak genennet wird. 4. Wachholderbeersaft. 5. Ein frisches Ey mit etwas Schwefel, dessen Gebrauch viele erhalten hat, wie solches vor vielen Jahren zur Zeit der Pest zu Comorren in Hungarn verspüret worden. 6. Ein wenig Weinrauten-Blättelein oder Saamen, eine Schmollen (Grume) von Brod, und 3 oder 4 ordinari Nüsse genossen, darauf ein wenig alten Wein getrunken, praeserviret und treibt durch den Schweiß auch das schon unversehens empfangene Gift aus, wenn es gleich nach gehabter Alteration genommen wird. Dergleichen Antidota mehr sind von Henrico Ranzovio im lateinischen Tractat zu finden, allwo dargethan wird, daß wenn jemand nüchtern dergleichen Arzney brauchet, er selben Tag von allem Gifte befreiet sey.

Diese Mittel aber alle helfen ohne die göttliche Wirkung nicht. Derowegen, weil die Pest eine aus den größten Strafen ist, womit Gott unsere Sünden strafet, soll man erstlich durch eifriges Gebet

und wahre Buße sich mit ihm versöhnen, hernach die Hülfe der seligsten Jungfrau Mariae, des h. Francisci Xaverii, des h. Rochi und Sebastiani, und der h. Rosaliae anflehen, durch dero Vorbitt Gott öfters diese Uebel abgewendet hat.

* * *

Die vorstehende „Erinnerung“ findet sich im Stadtarchive nicht, doch ist eine Spur davon vorhanden, indem wir im **Protocollum Mandatorum** nicht nur die in Rede stehende, sondern außer der noch viele, im Ganzen 37 Anordnungen wider die Pest verzeichnet finden, deren Originale nicht mehr vorhanden sind.

4.

In den beiden ersten Jahrzehnten des XVIII. Jahrhunderts überzog die Pest von Neuem einen großen Theil Europas. In Konstantinopel und den unteren Donaugegenden hatte sie sich schon zu Anfang des Jahrhunderts eingenistet. Im Jahre 1703 suchte sie ihre Opfer in Krain. Die Heerzüge Karl's von Schweden brachten sie nach Polen, wo sie schon 1708 grassirte, später nach Schlesien, Preußen, an die Ufer des Atlantischen Oceans, Deutschland und Skandinavien. Die furchtbare „Pestilenz“ vermochte aber durch die Karpathen zu uns her nicht einzudringen; vom Süden aus, vom türkischen Boden sprang sie im Januar, Februar 1709 nach Makó, Hódmezö-Vásárhely, von da nach Szegedin, dann im April nach Kecskemét und Körös herüber. Im Laufe des Sommers hatte sie alles Land zwischen der Donau und Theiß ergriffen. Nach Ofen, Pest, Szolnok, Jáßberény, Gyöngyös, Erlau, in die Gegenden von Borsod drang sie ein und verbreitete sich während des Winters hinauf an die Sajó gegen die Hegyalja und die Gegend jenseits der Theiß. Am furchtbarsten grassirte sie im oberen und nordwestlichen Ungarn in den Sommermonaten Juli, August und im September des Jahres 1710. Gerade die in Mauern eingeschlossene Stadtbevölkerung und Garnisonen fielen massenhaft als Opfer.

Leutschau, Eperies, Kaschau, Rosenau, Miskolcz, Tokaj, Unghvár, Munkács, Hußt, Mármaros=Sziget, Nagy= und Felsö=Bánya, Szathmár=Németi und das bevölkerte Debreczin verlor die Hälfte, zum mindesten das Drittel seiner Bewohner.

Das Volk, aus Furcht vor dieser Geißel Gottes, lief aus einander und flüchtete in die Wälder. Es gab kaum Jemand, der einerntete oder Weinlese hielt. Das in den Festungen liegende Fußvolk Rákóczi's starb theils aus, theils floh es mittelst Strickleitern über die Mauer in die Dörfer zu seinen in Gefahr stehenden Familien in solcher Menge, daß man in Eperies und Kaschau nicht genügend Leute zur Thorwache hatte. Außerdem zerstreuten sich viele mit großer Anstrengung aufgebrachte Truppen im Lager schon nach wenigen Nächten, wenn unter ihnen die Pest ausgebrochen war. Der Hauptfestung der Kuruczen, dem belagerten und sich bereits drei Monate haltenden Neuhäusel konnte man deshalb keinen Entsatz zuführen. Ja, unter dem Wüthen der Pest und in Folge dessen hörte jedwede militärische Disciplin sozusagen ganz auf, wozu noch nach der Capitulation von Neuhäusel (24. September 1710) die allgemeine Desperation kam. Dadurch ging die Kuruczen=Herrschaft zu Grunde.[1]

Um Wien zu schützen, verschloß Josef I. mit einem Mandate vom 20. November 1709 Oesterreich für alle, die aus inficirten Orten über die Raab und Waag herkamen. Solche durften Oesterreich nur nach 40=tägiger Contumaz betreten und die Donau nur bei Preßburg überschreiten. Juden, Bettler und Ratzen — letztere schleppten nämlich vom türkischen Boden die Pest ein — durften unter keinerlei Vorwand eingelassen werden, ob sie ein giltiges Gesundheitscertificat vorweisen mochten oder nicht.

Dieses „Sperr"=Mandat war das erste, welches die königlich ungarische Hofkanzlei den Comitaten, d. h. den unter königlicher Gewalt stehenden westlichen Comitaten, denn die übrigen hatte Fürst Rákóczi inne, unmittelbar mittheilte. Bald darauf befiehlt ein neueres Patent vom 27. December 1709 den in Ungarn stationirten Militärbehörden die Aufstellung eines Cordons. Das Patent folgt hier im Originale nach dem 1. Bande des Codex Linzbauer Nr. 485.

[1] Thaly, ebenda, 143.

Patentes in negotio Pestis Hungariam permeantis.

die 27. Decemb. 1709.

Wir Joseph von Gottes Gnaden, Erwöhlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain, und Württenberg, in Ober- und Nider-Schlesien, Marggraff zu Möhren, in Ober- und Nider-Laußnitz, Graff zu Habspurg, Tyrol, und Görtz, ꝛc. Entbieten allen, und jeden, bevorab Unsern im Königreich Hungarn in capite commandirenden, und subalternen Generalen, auch andern nachgesetzten Kriegs-Officiren, und Befehlhabern, Commendanten deren Vestungen, und Plätzen, und in Summa denen sambtlichen Trouppen Unserer daruntigen Feld- und Besatzungs-Miliz zu Roß, und Fuß, Unsere Kayserliche, und Königliche Gnad, und alles Guts, und geben Euch hiemit gnädigst zuvernehmen. Vasmaßen, nachdem Wir vermittels unterschidlicher glaubwürdig- eingelangten Nachrichten leider hören müessen, wie sich die gifftige Seuch der Pest in ersagt- Unserm Erb-Königreich Hungarn, und zwar jenseiths der Donau zu Neuheußl, Sokola an der Gran, Pilsen an der Jppol, Waitzen, Hatwan, Erlau, Gyöngiös, Jasbrin, Keskemet, Köröß, Cegled, und im gantze Lande zwischen der Donau, und Theyß hinabwerts, sambt Segedin, und Arath; Item in Bezirck an der Marosch, nicht weniger in Unserem Fürstenthumb Sibenbürgen; auf dißseithigem Hungarischen Boden aber in der Tollneuser Gespannschaft, und auch zu Ofen in der Raitzen-Statt schädlich eingeschlichen, Wir nach zuforderist angeordneten geistlichen auch weltliche heylsambe Mittel zu sowohl eines Theils möglichster Dämpffung deß darunter eingerissenen Ubels, als anderten Theils vorsichtiger Abhaltung der davon Unseren Teutschen Erb-Landen bedrohenden Gefahr ankehren, und dargegen ein Lands-Vätterliche universal Fürsorge veranstalten zumachen nöthig gefunden; Dannenhero auf beschehene reiffe Uberlegung deß Werckes, auch

Uns darüber gethanen gehorsambsten Vortrag allergnädigst beschlossen, vnd ernstlich anbefohlen haben; Daß

Primo, umb denen von befleckten, oder verdächtigen Orthen heraufkommenden die bisherige offene Zuegäng allenthalben zusperren, und nur gewisse determinirte Einlasse mit formblichen darbey genau beobachtenden präcautionen zugestatten, drey Linien, und zwar zwey in Hungarn, benanntlich disseiths der Donau die erste über Gran, Stuelweißenburg, Vesprin, Simegh, Simontornia, Fünffkirchen, Sigeth, Sicklos, Essek, Vukovar, Illok, und Peterwardein, jenseiths hingegen über Comorrn, Gutta, Schellia, Schinta, Mocsonok, Neutra, S. Benedict, Löwenz, Karpffen, Blauenstein, Gats, Losonz, Seczin, und Wadkert. Dann die andere Linea disseiths der Donau über Hungarisch-Altenburg, Raab, Rabau, Sarvar, Körmend, St. Gotthard, Stein am Anger, und Oedenburg: jenseits der Muhr über Tschackathurn, und Legrad; Item auff der andern Seithen des Drau-Flußes über Warasdin, Creytz, und Verovitcza: auf jenseithigen Donau-Boden aber über Prespurg, St. Georgen, Pösing, Modern, Tyrnau, Leopoldstatt, Neustättl, Trentschin, Illava, und die Orth längst der Waag hinauf biss Silein bestimbet; Und letztlich in der dritten Linea, und dem Oesterreichischen Territorio disseiths der Donau allein der Eingang durch Haimburg, Pröllenkirchen, Pruck, Männerstorff, Ebenfurth, Neustatt, und Kirchschlag: Von jenseiths der March aus Hungarn herentgegen bloß durch Hoff an der March, Marchegg, und Dirnkruth offen gelassen. Von Seithen Unserer Landschafften Mähren, und Schlesien aber gleichmäßig nechstens aigene derendinge conveniente Passagen bestimbet, in dem Prespurger Comitat disseiths der Donau allein die Uberfahrt zu Prespurg, folgends der Paß durch Wolffsthall auff Haimburg, und so weitersfort, dann jenseiths der Donau zu Marchegg an der March bewilliget, und mithin alle übrige Straßen gäntzlich verbotten, ja denen jenigen, so sich von Prespurg, oder anderen nicht bannisirten Orthen deß Wassers herauf bedienen wollen, anderst in Oesterreich (außer daß sie ihre Hungarische Schiff-Leuthe in Prespurg zuruck lassen, auss Oesterreich neue Schiff-Leuthe annehmen, und durch selbe sich herauf bringen lassen) anzulenden nicht erlaubt.

Secundo allda, wo dem sich ereignenden grösten Anlauff, und Gefahr in Hungarn zusteyren die mehriste Noth erfordert, nemblich

in prima Linea dißseiths der Donau zu Gran, Stuelweißenburg, Essek, und Peterwardein, jenseiths der Donau zu Schinta, und Karpffen, in secunda Linea dißseiths der Donau zu Raab, Oedenburg, und St. Gotthardt, auf jener Seithen der Donau zu Warasdin, und Verovitcza, dann jenseiths der Donau zu Prespurg, Tyrnau, auch zumahlen in Trentschin keine genugsame Bequemlichkeit hierzue nicht vorhanden, zu Illava, und Silein Contumaz-Häusser (worüber Unsern aller ends angestellten Kriegs-Commendanten die obere sowohl Direction, als Inspection zuführen himit auffgetragen wird) angeordnet, Medici, und Chyrurgi, sambt Artzneyen, wie eben nacher Ofen, abgeschicket, die Zue- und Einrichtung sothaner Contumaz- und deren Lazareth-Häuser von denen Cameral- und Comitats-Officianten besorget, und vor allem verschidene nöthige Utensilia, als Haffner-Geschirr, Oefen, Bretter, Läden, Schindl, Nägel, Kotzen, Strohsäck, Leinwath, und was derley mehr ist, durch Unsere Hoff-Cammer verschafft, auch, damit die Contumacirende gleichwohl ihre Subsistenz gegen Bezahlung finden mögen, durch die Gespanschafften pro differentia locorum die Zubringung deren Victualien, Holtz, und Fourage veranstaltet.

Tertio an jetzt verspecificirten Linien durchgehends aigene beaydete Commissarien, als an beeden ersten von Ihr- Unserer Hoff-Cammer, und denen Comitaten, an der letzten aber von Unserer Ni. Oe. Regierung, und Landschafft zu genauer, und rigoroser Examinirung deren Reysenden angesetzt, und folgbahr

Quarto absolute niemand von angesteckt- oder suspecter Gegend, ohne daß er in der ersten Linea die ordentliche viertzigtägige Quarantena vollkommlich ausgestanden zuhaben durch autentische Zeugnuß deren von allen dreyen Linien gute pflichtmäßige, und gewissenhafte Verstendnuß mit einander hegenden Commissarien klar beweise, weder auch

Quinto die von jenen gesunden Orthen (worzue wir, biß obige Dispositiones in denen unteren Theilen Unseres Königreichs Hungarn mit denen vorbemerckten zweyen ersten Linien in formblichen Gang, und vollen Stande kommen, inzwischen heraufwerts gegen hiesiges Unser Ertz-Hertzogthumb dermahlen den Tractum zwischen beeden Flüssen Rabnitz, und Waag durch Unsere N. Oe. Regierung ernennen, und pro Contumacia fürschreiben lassen haben) herkommende ohne glaubenhaffter von Unseren Krigs-Commendanten deren durch-

wanderenden Plätzen unterfertigten wohl aufsführlichen Paß-Porten in Oesterreich eingelassen, ja sogar eben

Sexto die von Unseren darunten in Hungarn stehenden Regimentern, und Trouppen zu Recrotirung, Remontirung oder anderen Regiments-Geschäfften heraufmüessende Commandirte ebenmäßig zur Quarantena, wo sie mittler Weile ihren etappenmäßigen Unterhalt zu genißen haben, wie desgleichen jegliche Unsere von dannen gehende Kriegs-Officier, keinen aufsgenommen, zur Contumacia nichtweniger festiglich verbunden seyn; Wer aber

Septimo außer denen präfigirten Linien, und Schrancken wider disen Unsern positiven Befehl sich ein- oder andern Orths durch- oder in Oesterreich, oder teutsche Erb-Lande herein practiciren, oder andere hierzue verbottene Hülffe, und Unterschleiff leisten wurde, nach gestalten Umbständen scharff, und am Leib, auch Leben gestrafft; Dann

Octavo die Raitzen, Bettler, und Juden, sie kommen her, wo sie wollen, mit- oder ohne Feden, als dermalen bannisirte Leuthe zuruck geschafft werden; Und Letztlich

Nono die einer Ansteckung unterworffene unterschidliche Effecten, als Tuech, Woll, und Leinen-Zeug, Feder, Kotzen, Werch, Fuetter, Beltz, und andere rauche Waahren, wie auch Mobilien, absonderlich Beth-Gewänder, wodurch derley Ubel gar leicht aufgefangen, und zugebracht werden mag, einzuführen allerdings verbotten, und nichts als nur Victualien von obangezeigten nicht bannisirten Ortheen behuetsamb einzubringen frey gelassen seyn solle. Gebieten derohalben Euch Eingangsbemelten allen, und jeden, daß ihr obvorbemerckter Unserer ernster Verordnung in allen Stucken punctualen, und gehorsamben Vollzug (sovil Euch militarischer Seiths concurrenter zuekommet) leisten, mithin zur respective Vorbieg- und Abkehrung der contagiosen Seuche überall immer mögliche Obhuet, und getreuen Eyfer daran strecken, auch nichts an Euerer Pflicht, und Kräfften zu dem Ende erwinden lassen; Wie hingegen auch Schließlichen denen angestellten Cameral-Landschafftlich- und Comitats-Commissarien zu Schützung ihrer dißfalls ihnen aufliegenden Incumbenz, und Function allen ansinnenden, und nöthigen Beystand jedesmahls unwaigerlich, und fertig darbiethen wollet. Das maynen und wollen Wir bey widrigens Unserer höchsten Ungnad, auch schwährer Verantwort- und Bestraffung, wird auch hieran Unser gnädigst- und Ernstlicher Will und Befehl vollzogen.

Geben in Unserer Stadt Wienn, den Siben und Zwaintzigsten Monaths-Tag Decembris, im Sibenzehenhundert und Neundten, Unserer Reiche deſs Römischen im Zwaintzigsten, deſs Hungarischen im Zwey und Zwaintzigsten, und deſs Böheimischen im Fünfften Jahr.

Joseph.

Eugenius von Savoye.

(L. S.)

Ad Mandatum Sacr. Caesar. Majestatis proprium.

Johann von Tiell.

* * *

Trotz aller dieser Vorkehrungen breitete sich die Pest unaufhörlich in Ungarn aus. Um da vorzubeugen, gab der Wiener Sanitätsrath[1] unter Zuziehung mehrerer hervorragender Aerzte und Anhörung der Wiener medicinischen Facultät eine populäre Unterweisung zum Schutze gegen die Pest unter dem Titel „Remedia tam praeservativa, quam curativa contra morbos in Hungaria contagiose grassantes“ heraus, welche nichts anderes als die Kollonits'sche Erinnerung ist, ergänzt durch ärztliche Recepte.

Ich citire hier den auf die Desinfection Bezug nehmenden Absatz: Praecipue observandum . . . Si quae domus esset aliis non contigua et habitantes adhuc sani alio transferri possent, optimum omnino esset talem domunculam una cum omni supellectili injecto igne comburere; integumenta, saltem vestes, lintea, lacera et usu attriti lecti conflagrare debent . . . fenestrae per decem ad minimum dies apertae servandae et muri recenter extincta calce dealbandi.

Angst und Entsetzen erfüllte die Bewohner Preßburgs auf die Nachricht vom Herannahen der furchtbaren Krankheit. Am 2. Januar 1710 beschäftigt sich der Magistrat eingehend mit der Pestgefahr und unter dem Vorsitze des Cardinal-Erzbischofs von Gran, August

[1] Linzbauer, I. pag. 399.

Christian, Herzog von Sachsen, organisirt man den ersten obersten Sanitätsrath in Ungarn. Aus dem Magistrats-Protocoll erfahren wir nicht, ob diese vorerwähnte Institution bereits zu Anfang 1710 ins Leben getreten war, weil König Karl III. in einem weiteren, unten anzuziehenden Mandate von 1712 die Errichtung dieser Sanitätsbehörde von Neuem anordnet und der Magistrat von Preßburg dem Primas über die getroffenen Vorkehrungen Bericht erstattet. Es unterliegt keinem Zweifel, daß dieses, heutzutage für Ungarn so hochwichtige Sanitätsforum zuerst schon im Jahre 1710, wenn auch nur ad hoc ins Leben gerufen worden ist.

Der Magistrat bestellt in der erwähnten Sitzung für die Pestgefahr eine eigene Sanitätscommission,[1] deren Mitglieder der Stadtrichter Johann Christian Burgstaller, die Magistratsräthe Paul Kegel, Wilhelm Fischer, der Stadthauptmann Johann Christian Dürnbacher und Vicenotär Samuel Huber sind. Des weiteren wird beschlossen, ein besonderes Seuchenpersonale zum Schutze gegen die Pestgefahr aufzunehmen und in Voraus alle jene Vorkehrungen zu treffen, welche bei eventuellem Ausbruche der Pest als nothwendig erscheinen. Nach dem zu diesem Zwecke aufgestellten Kostenvoranschlage war proponirt: 1 Gesundheitsdoctor mit 40 fl; 1 Medicus mit 50 fl.; 1 evangelischer Seelsorger mit 4 fl.; 1 Barbierer in der Stadt, 1 solcher vor dem Michaelerthor mit je 24 fl.; 1 Bader vor dem Fischerthürl oder Weidritz mit 20 fl.; 2 Bettelrichter, je 2 Krankenwärter und Wärterinnen, 4 Todtengräber, 1 Lazareth-, 1 Quarantaine-Inspector, 2 Todtenbeschauer mit je 8 fl.; 4 Reiniger der inficirten Häuser mit je 6 fl.; 1 Todtenschreiber, 4 Kranken- und 12 Todtenträger mit je 4 fl. per Monat; schließlich ein katholischer Beichtvater ohne Bezahlung. Hiezu kommen noch 1 Pferd im Karren sammt dem Knechte 12 fl.; der Unterhalt für circa 100 Kranke per Monat 100 fl.; Strohsäcke, Kotzen, Betten und Zimmermannsarbeiten mit 50 fl.; die Miethe für 3 Quarantaine- und 3 Reconvalescentenhäuser mit je 15 fl.; 5 Wohnungen für das Personal mit je 4 fl. — Die Gesammtkosten des ganzen Pestapparates wurden demnach ohne Apothekerspesen und ohne die Kosten für Tragsesseln, Holz, Licht und andere Utensilien auf 529 fl. monatlich, d. i. auf 6348 fl. jährlich veranschlagt. Da aber

[1] P. A. 1710, pag. 111 u. ff.

die Ebbe in den städtischen Cassen schon damals eine chronische war, beschloß man, diese Kosten, gerade so wie es heute üblich ist, im Wege einer Anleihe zu decken und die Aufstellung des ganzen Apparates auf die Zeit zu verschieben, wenn sich die Pest thatsächlich zeigen sollte. Damit aber für den ersten Augenblick vorgesorgt sei, wurde der Stadtphysicus Dr. Theophil Ränner zum Pestarzt ernannt und seine Besoldung, so lange keine Seuche grassirt, mit 150 fl. jährlich, bei Ausbruch derselben aber mit einer Monatsgage von 50 fl. nebst freier Wohnung festgesetzt.[1] Zugleich wurden 5 Krankenträger mit je 50 Denare per Woche aufgenommen.[2]

Als höchste Sanitätsbehörde und als königlicher Commissär fungirte der Fürstprimas August Christian. Die Regierung sorgte auch noch anderweitig für die Preßburger, indem sie den Pestarzt Dr. Benza von Wien nach Preßburg sandte,[3] dessen Pflicht es war, jeden einlangenden Kranken zu besichtigen und, falls an ihm die Pest constatirt wurde, dem Magistrat hievon sofort Bericht zu erstatten. Im Laufe des Jahres wünscht die königlich ungarische Hofkanzlei Bericht über die in Preßburg getroffenen Vorkehrungen.[4] Später ernennt Se. Majestät Johann Christof Burgstaller salva senatoria dignitate zum Ober-Pestcommissär.[5]

Von den Visitatores sehen wir vorläufig ab. Wir werden weiter unten Gelegenheit finden, ihre Pflichten kennen zu lernen.

Gemäß der oben erwähnten „Erinnerung" Kollonits' wurde die Stadt gesperrt.[6] Preßburg war im Anfange des XVIII. Jahrhunderts von Gräben und Mauern umschlossen. An die Stadtthore erinnern uns heute nur mehr einige Gassennamen. Auch war der Verkehr, den in erster Linie die Donau vermittelte, gegenüber den heutigen Verhältnissen ein viel geringerer, weil bekanntlich die schwerfälligen Verkehrsmittel vergangener Jahrhunderte den Bürger stärker an seine Scholle banden, als die bequemen und

[1] P. A. 1710, pag. 188.
[2] P. A. 1710, pag. 222.
[3] Wir wissen dies aus einem später zu berührenden Conflicte und der Instruction der Todtenbeschauer.
[4] P. A. 1710, pag. 187.
[5] P. A. 1711, pag. 255.
[6] P. A. 1710, pag. 114.

eiligen Fahrmittel unserer Zeit, und weil jener große Verkehr, welcher zu Folge der kriegerischen Ereignisse viel Massen von Söldnern in Bewegung setzte und zur Verbreitung von Seuchen nicht wenig beitrug, in unserer localhistorischen Skizze keine Berücksichtigung finden kann.

Das Donau-, Spital- und Schöndorferthor in den Vorstädten wurden geschlossen und nur das einzige Dürrmauththor offen gelassen, welches jedermann, der vom Lande in die Stadt kam, passiren mußte. Zur Untersuchung der Leute und der Waaren war hier ein „geschworner“ Commissär bestellt, desgleichen ein Commissär bei der sogenannten „Pulverstatt“, wo die Reisenden aus der Schütt angefahren kamen. Zwei Commissäre bei der gewöhnlichen Ueberfuhr an der Donau gegen die Wiener, Raaber und Oedenburger Straße. Einer von ihnen examinirte die Reisenden, der andere theilte „Fehden“ (Gesundheitspässe) aus. Jedes Haus in und außer der Stadt wurde täglich „visitiret“ und erhoben, ob Jemand von auswärts ankam oder erkrankte und darüber der „Obrigkeit“ Meldung erstattet. Wirthshäuser und Garküchen standen unter strenger Beaufsichtigung. Die Viertelhauptleute hatten jeden Kranken in der Stadt anzumelden, desgleichen die Aerzte, Bader und Chirurgen. Ein Verstorbener durfte nicht eher beerdigt werden, bis der Leichnam beschaut war.

Die Commissäre ließen ihrer Instruction[1] gemäß Niemanden in die Stadt, bevor es constatirt war, woher der Fremde komme. Sie hatten die Pässe zu revidiren, Reisende aus den Comitaten Preßburg, Wieselburg und Oedenburg ohne weiteres passiren zu lassen, bei solchen aber, die aus Ortschaften jenseits der Flüße Waag und Raab, also aus verseuchten Gegenden kamen, sich zu überzeugen, ob der Reisende die vorgeschriebene 40-tägige Quarantain überstanden habe. Im entgegengesetzten Falle mußte die Quarantain in einem von der Stadt dazu gemietheten Hause gehalten werden. Papiere mußten unter allen Umständen einer Beräucherung unterzogen werden. Offenbar war man der Meinung, daß ein sonst Gesunder Briefschaften aus verseuchten Gegenden mit sich führen und dadurch auch die Seuche einschleppen könnte. Ein königliches Mandat an den Primas, welches weiter unten noch erwähnt werden

[1] P. A. 1710, pag. 117 u. ff.

muß, schärft diese Maßregel den städtischen Behörden noch besonders ein.

Holz, Victualien und andere Bedarfsartikel aus den genannten Comitaten, von einer glaubwürdigen Fehde begleitet, waren frei, dagegen wurden alte Kleider, Bettzeug, Wäsche und Lumpen zurückgewiesen. Die nicht zuständigen „Bettelleute" wies man einfach aus der Stadt. Bettlern, herumziehenden Handwerksburschen verwehrte man auch dann den Eintritt in die Stadt, wenn sie einen regelrechten Paß aufweisen konnten. In derselben Weise waren „herrenlose Bedienten und anderes unnützes Gesindel" zu behandeln. Ueber Alles, was bei den Thoren vorging, waren Protocolle zu führen und tägliche Rapporte abzugeben. Weiterreisende mußten sich behufs Vidirung ihres Passes und Abholung einer Fehde im „Uffer Haus" an der Donau persönlich vorstellen, welche Verfügung später dahin abgeändert wurde, daß man den Reisenden statt der gewöhnlichen Fehden Pässe mit dem Stadtsiegel ausfolgte.[1]

Zur Controle dieser Maßregeln waren die Viertelhauptleute angewiesen,[2] sich in den Vierteln genau zu vergewissern, wer dort beherbergt wird, damit diejenigen, welche sich heimlich in die Stadt geschlichen, ergriffen und „zur gewöhnlichen Straf mochten gezogen werden". Die vor den Linien wohnenden Leute warnte man „bey Verlust Leib und Lebens" Niemanden ohne gehöriger Legitimation bei sich aufzunehmen und zu beherbergen.

Fehden durfte der Commissär erst nach genauer Erforschung einhändigen. Die Leute waren genau zu beschreiben und im Falle sie aus der Ferne oder aus einem unbekannten Orte kamen, die Statur ihres Leibes und ihre Kleidung genau zu notiren. In die Fehden, welche für Wagen ausgegeben wurden, mußte jede auf dem Wagen befindliche Person eingetragen werden.

Ueber die ausgegebenen Fehden war ein Protocoll zu führen. Man verpflichtete den Commissär von „jeder Person, sowohl von dem Fuhrmann selbst, als auch von denen, welche sich mit ihm auf dem Wagen befanden, auch von allen anderen Gesindel und reisenden Personen" drei Groschen einzufordern und hierüber jeden Sonnabend dem Bürgermeister Rechnung zu legen.[3]

[1] P. A. 1710, pag. 198.
[2] P. A. 1710, pag. 116.
[3] P. A. 1710, pag. 117.

Indessen rückt die Seuche immer näher an Preßburg heran, so daß sich der Magistrat am 13. April 1710 veranlaßt fühlt, der Pestcommission die gewissenhafteste Handhabung der Absperrungsmaßregeln einzuschärfen und den Befehl zu ertheilen,[1] aus den bereits verseuchten Orten: Vág-Szerdahely, Csöpöny, Sár und anderen in der Nähe dieser Dörfer gelegenen Ortschaften Niemanden in die Stadt zu lassen und auch zu verhindern, daß sich jemand aus diesen Gegenden in die Stadt hineinschleiche. Am 19. August meldet die Pestcommission, daß der ganze Bezirk unter dem Gebirge bis zur Donau verseucht und in Folge dessen von der Passage ausgeschlossen sei.[2]

Ein Mandat[3] Josef I. vom 14. August constatirt die soeben gekennzeichnete Ausbreitung der Pest, stellt den Verkehr zwischen Oesterreich und Ungarn — Slavonien, Croatien und Siebenbürgen mitinbegriffen — völlig ein. Jedermann, der von Ungarn nach Oesterreich will, hat in Preßburg[4] oder Oedenburg, oder Ungarisch-Altenburg 40-tägige Contumaz zu bestehen. Selbst Couriere hatten dreiwöchentliche Contumaz auszuhalten. Die von ihnen gebrachten Briefschaften nahm man mit einer eisernen Schaufel in Empfang, beräucherte sie tüchtig und beförderte sie dann weiter. Nur solche, welche die vorgeschriebene Contumaz überstanden hatten, erhielten eine zur Weiterreise berechtigende „Fehde", welche in Preßburg vom Primas, dem Militär-Commandanten und dem Gesundheitscommissär unterfertigt war.

Dasselbe Mandat versetzt die zum Bedarfe Wiens nothwendigen Viehmärkte nach Bruck an der Leitha und Dürnkrut und die Fleischhauer aus Oesterreich dürfen nur bis auf 15 Schritte den Viehhändlern aus Ungarn nahe kommen. Zwischen ihnen muß Feuer brennen und das gekaufte Vieh ist mehreremale in der Leitha oder in der March gut abzuschwemmen, bevor es nach Oesterreich getrieben wird.

[1] P. A. 1710, pag. 140.
[2] P. A. 1710, pag. 198.
[3] Linzbauer I., pag. 403.
[4] P. A. 1711, pag. 255. Am 21. Januar 1711 votirt der Magistrat dem Eigenthümer des Contumazhauses einen Pacht und befreit ihn von der Stadtgabe (Steuer).

Der König trifft auch Vorkehrungen bezüglich der Post und bestimmt, daß die von Ungarn nach Oesterreich gelangende Post in Preßburg sich nicht aufzuhalten, d. h. nicht einzufahren habe, sondern in einem Wirthshause jenseits der Donau — jetzt Stadtwirthshaus — einstellen möge, von wo aus österreichische Postillone die Briefschaften und Sendungen nach Beräucherung weiter befördern.

Das Mandat weist die Juden aus Wien hinaus, mit Ausnahme jener, die einen besonderen königlichen Freibrief besitzen.

Inzwischen dehnte der Magistrat der Stadt Preßburg seine Aufmerksamkeit auch auf die Lebensmittel aus. So verbietet er mittelst Verfügung vom 21. Juli 1710 das Ausschrotten von Schweinefleisch[1] und den Verkauf desselben roh oder gebraten, weil es zu Zeiten einer Epidemie schädlich sei. Wie streng man diese Anordnung nahm, geht daraus hervor, daß der bürgerliche Fleischhauermeister Georg Rothmayer wegen Uebertretung des Verbotes, Schweinefleisch zu kaufen und zu verkaufen, mit einem Centner Rindfleisch für die Armen bestraft wurde. Er wurde aber strenge vermahnt, bei „Vermeidung größerer Straf“ sich künftig vor dergleichen Unternehmungen zu hüten. In einer weiteren Verfügung vom 28. Juli 1710 wird unter „schwerer Straf“ der Verkauf von Gurken, Kirschen, Salat und unreifen Obstes verboten und abgeschafft.[2]

In Bezug auf die „Desinfection“ der Briefschaften beauftragt in einem Erlasse[3] der König Josef I. den Cardinal von Sachsen sein Augenmerk darauf zu richten, daß die aus Ungarn, Polen, Siebenbürgen via Preßburg über die ungarische Grenze gehenden Briefe und Packete ohne entsprechende Durchräucherung nicht weiter befördert werden. Das königliche Mandat vom 4. October 1710 befiehlt sämmtliche Briefe, welche aus der Seuche verdächtigen Ländern kommen, zu öffnen, durchzuräuchern, mit dem kleinen Sigill des Cardinals wieder zu versiegeln und mit dem Vermerke zu versehen, daß dieselben ex autoritate publica eröffnet worden seien. Sollten in den Briefen Muster von Tüchern, wollenen Zeugen

[1] P. A. 1710, pag. 187 und 285.
[2] P. A. 1710, pag. 188.
[3] P. A. 1710, pag. 215.

oder andere, der Contagionsgefahr unterliegenden Effecten sich befinden, so sei alles zu verbrennen. Der Magistrat verfügte dementsprechend, daß sowohl auf dem Postamte als auch im Garten Sr. Eminenz je ein Commissär diesen königlichen Befehl vollziehe.[1]

Wie tadellos der aufgestellte prophylactische Apparat functionirte, erhellt aus Folgendem. Am 9. October 1710 stirbt der Maurergeselle Grünner eines plötzlichen Todes. Der Physicus Dr. Theophil Ränner und der Pestbader Franz Lander besichtigen sofort den Leichnam. Sie geben ihr Gutachten dahin ab, daß der plötzlich Verstorbene nicht der Pest erlegen sei, sondern er habe „saure Umurken, saure Milch und Obst untereinander gegessen und dabei stark getrunken und sei an Colic verschieden".[2]

Es läßt sich denken, daß die schon monatelang dauernde Absperrung der Stadt nicht ohne großen materiellen Schaden für die Einwohner sein konnte. Gewiß hat jeder Stand darunter schwer gelitten, es mochten auch Besserwisser die getroffenen Vorsichtsmaßregeln für überflüssig halten. So geschah es, daß Stimmen der Unlust und Unzufriedenheit laut wurden. Schmähungen, böswillige Kritik der strengen Handhabung der sanitätspolizeilichen Vorschriften drangen bis an das Ohr des Herzogs von Sachsen. Se. Eminenz, darüber sehr ungehalten, drohte mit der Abreise aus der Stadt, welche seine väterliche Fürsorge nicht entsprechend zu würdigen verstehe.[3] Die Pestcommission, befürchtend in dem Cardinal-Erzbischof ihre festeste moralische Stütze zu verlieren, wendete sich an den Magistrat, welcher in Folge dieser Vorstellung Se. Eminenz bat: „er möge seine väterliche Hand von den bisherigen Dispositionen nicht abziehen" und versprach dafür zu sorgen, daß die väterlichen Anordnungen und Befehle Sr. Durchlaucht von nun an pünktlich befolgt werden und „nicht darauf zu sehen, wenn die hierwieder peccirenden exemplariter abgestraft werden". Es scheint indessen, daß auch der Magistrat, die Pestcommission mit inbegriffen, nicht mit allen Anordnungen des Erzbischofs zufrieden war. Se. Eminenz blieb.

Der Sommer und der Herbst ging vorüber, ohne daß in der Stadt eine verdächtige Erkrankung vorgefallen wäre. Auch die

[1] P. A. 1710, pag. 217.
[2] P. A. 1710, pag. 221.
[3] P. A. 1710, pag. 223.

wir nicht. Vermuthlich hat man ihn schriftlich von dem Befehle verständigt.

Inzwischen starb Kaiser Josef I. in Wien am 17. April 1711 an den Blattern. Während der Abwesenheit Kaiser Karl VI., in Ungarn König Karl III., entbindet die Kaiserin-Königin-Mutter Theresia Magdalena Eleonora, Wittwe Leopold I., mittelst Patent vom 5. April 1711 Oesterreich von der Contumaz und stellt den mit Ungarn aufgehobenen Verkehr wieder her. Ausgeschlossen bleiben jene Orte, in denen die Pest noch nicht verschwunden war, wie z. B. Rábaköz, das Raaber und Pester Comitat.[1]

5.

Pestfrei blieb Preßburg auch im weiteren Verlaufe des Jahres 1711. Das Jahr 1712 begann mit günstigen Aussichten.

König Karl III. rüstete sich zum Krönungszuge nach Preßburg und berief am 3. April 1712 den Krönungsreichstag. Da die Pest noch in einigen Gegenden Ungarns herrschte, erneuerte er mittelst Mandat[2] vom 25. Februar 1712 die vor zwei Jahren errichtete erste ungarische Sanitätsdeputation, Deputatio sanitatis, stellt neuerdings den Cardinal-Primas Christian August an die Spitze und damit die Abgeordneten die Pest nicht nach Preßburg einschleppen, läßt er im Vereine mit den Preßburgern Contumazanstalten errichten, welche jedoch von der Stadt weit entfernt liegen sollen. Der König ordnet an, daß man von inficirten Gegenden überhaupt keine Abgeordneten senden, sondern sich durch solche Persönlichkeiten vertreten lassen möge, die in gesunden Gegenden wohnen. Die Contumaz wird mit 2 Wochen festgesetzt und die Aufsicht auch auf die Lieferung der Lebensmittel, das Gewand, das Gepäck der Abgeordneten u. s. w. ausgedehnt.

Der Erzherzog kam am 18. Mai in Preßburg an und wurde bald darauf zum König von Ungarn gekrönt. Preßburg war daher in der ersten Hälfte des Jahres 1712 pestfrei. Es ist daher sicher, daß die Pest sich erst gegen Ende des Jahres in Preßburg einnistete, wenn wir auch in Geschichtswerken lesen, daß der

[1] Linzbauer, I. pag. 400.
[2] Linzbauer, I. pag. 410.

Verkehres möglich werde, beorderte man nach Ratzersdorf und Weinern je zwei Oberreiter und kaiserliche Musketiere und gab ihnen den Auftrag, die passirenden Leute vom Bereiche der noch verseuchten Orte abzuhalten. Den erforderlichen Passirschein mußte sich Jeder vom kaiserlichen Commissär Burgstaller abholen und dafür zur Bestreitung der Kosten die Hälfte des ehemals bestimmten Contingentes bezahlen.[1]

Die furchtbare Seuche war in stetem Rückgange begriffen. In der Stadt fühlte man sich so sicher, daß der Magistrat am 27. März beschließen konnte, Alle und Jene, welche aus vorzüglicher Behutsamkeit der Pestgefahr halber gegen Besoldung aufgenommen wurden, mit Ausnahme des einzigen Todtenbeschauers, zu entlassen.[2] Somit ist auch die Sperre aufgehoben worden und die länger als ein Jahr eingeschlossene und abgesperrte Stadt konnte leichter aufathmen. Am 11. Mai gibt der Magistrat dem Verlangen der Kaufleute nach und gestattet, nachdem „der barmherzige Gott, wie allenthalben vermerkt und gehört wird, die bishero eine ziemliche Zeit lang gewährte Contagion hin und her aufgehoben und dagegen gute Gesundheit geschenkt hat . . . den Markt von jetzt halten und aufbauen zu lassen“.[3]

Gewisse Vorsichtsmaßregeln beobachtete man indessen noch weiter. Vorhin erwähnten wir, daß der Todtenbeschauer beibehalten wurde. Auch die Verpflichtung der Aerzte, den Wiener Pestarzt zu ihren Kranken beizuziehen, blieb aufrecht. Diese Controle scheint einigen Aerzten der Stadt lästig geworden zu sein. Sie unterließen es, den Wiener Pestdoctor zu ihren Kranken zu berufen, weshalb sich jener gegen die Aerzte Dr. Koller und Dr. Kayser beschwerte. Vom Magistrate vorgeladen, erschien nur Dr. Kayser, welchem man den unter dem Vorsitze des Cardinals von Sachsen von der Sanitätscommission gefaßten Befehl ertheilte, fortan entweder den Wiener Pestarzt zu den Kranken zu berufen oder im Weigerungsfalle sich aus der Stadt zu machen. Dr. Kayser erklärte dem Befehle nachzukommen.[4] Was aber mit Dr. Koller geschah, wissen

[1] P. A. 1711, pag. 255.
[2] P. A. 1711, pag. 286.
[3] P. A. 1711, pag. 311.
[4] P. A. 1712, pag. 471.

wir nicht. Vermuthlich hat man ihn schriftlich von dem Befehle verständigt.

Inzwischen starb Kaiser Josef I. in Wien am 17. April 1711 an den Blattern. Während der Abwesenheit Kaiser Karl VI., in Ungarn König Karl III., entbindet die Kaiserin-Königin-Mutter Theresia Magdalena Eleonora, Wittwe Leopold I., mittelst Patent vom 5. April 1711 Oesterreich von der Contumaz und stellt den mit Ungarn aufgehobenen Verkehr wieder her. Ausgeschlossen bleiben jene Orte, in denen die Pest noch nicht verschwunden war, wie z. B. Rábaköz, das Raaber und Pester Comitat.[1]

5.

Pestfrei blieb Preßburg auch im weiteren Verlaufe des Jahres 1711. Das Jahr 1712 begann mit günstigen Aussichten.

König Karl III. rüstete sich zum Krönungszuge nach Preßburg und berief am 3. April 1712 den Krönungsreichstag. Da die Pest noch in einigen Gegenden Ungarns herrschte, erneuerte er mittelst Mandat[2] vom 25. Februar 1712 die vor zwei Jahren errichtete erste ungarische Sanitätsdeputation, Deputatio sanitatis, stellt neuerdings den Cardinal-Primas Christian August an die Spitze und damit die Abgeordneten die Pest nicht nach Preßburg einschleppen, läßt er im Vereine mit den Preßburgern Contumazanstalten errichten, welche jedoch von der Stadt weit entfernt liegen sollen. Der König ordnet an, daß man von inficirten Gegenden überhaupt keine Abgeordneten senden, sondern sich durch solche Persönlichkeiten vertreten lassen möge, die in gesunden Gegenden wohnen. Die Contumaz wird mit 2 Wochen festgesetzt und die Aufsicht auch auf die Lieferung der Lebensmittel, das Gewand, das Gepäck der Abgeordneten u. s. w. ausgedehnt.

Der Erzherzog kam am 18. Mai in Preßburg an und wurde bald darauf zum König von Ungarn gekrönt. Preßburg war daher in der ersten Hälfte des Jahres 1712 pestfrei. Es ist daher sicher, daß die Pest sich erst gegen Ende des Jahres in Preßburg einnistete, wenn wir auch in Geschichtswerken lesen, daß der

[1] Linzbauer, I. pag. 400.
[2] Linzbauer, I. pag. 410.

Reichstag im August 1712 wegen der in Preßburg sich zeigenden Pest auseinander ging. Wohl zeigte sich die Pest während des Reichstages lediglich bei einigen Dienstleuten der Abgeordneten und brach in die Häuser der Bürgerschaft noch nicht ein. Doch hielt man die bei einigen aus dem Alföld heraufgekommenen Leuten auftretende Pest für genügenden Grund, die Abgeordneten heimzuschicken.

Doch die Ruhe hielt nicht lange an. Im November 1712 will ein Barbiergeselle an einem evangelischen Studenten in der Vorstadt die Zeichen der Pest entdeckt haben.[1] Der Magistrat beeilt sich sofort die Aerzte und Chirurgen der Stadt zur genauen Untersuchung des Falles zu exmittiren. Jene constatiren, daß der Barbiergehilfe aus Unerfahrenheit einen gewöhnlichen Furunkel für eine zu Folge der Pesterkrankung geschwellte Lymphdrüse gehalten habe; von einer wirklichen Pestilenz sei keine Rede.[2] Aus den Schlußsätzen der „Relation" gewinnt man aber die Ueberzeugung, daß die Experten ihren beschönigenden Worten selbst keinen rechten Glauben schenkten und sich in ihrem Gutachten nur von dem gewiß nicht ganz zu billigenden Gedanken der Beruhigung leiten ließen. Der schuldige Barbiergehilfe wurde wegen Ausstreuung falscher, beunruhigender Nachrichten in den Arrest gesteckt.[3]

Alle Anstrengungen, die thatsächlich ausgebrochene Pest zu verheimlichen, scheiterten jedoch an dem Umsichgreifen der Seuche. Während noch am 10. November beruhigend officiell erklärt wurde, Preßburg sei seuchenfrei, war man am 12. November schon genöthigt zur bedauerlichen Kenntniß zu nehmen, daß in der evangelischen Schule der Piscator und sein Weib nach kurzer Krankheit unter verdächtigen Umständen gestorben sind. Auch diesmal hieß es noch officiell, daß nicht der geringste Verdacht einer Pesterkrankung vorliege. Inzwischen ist auch ein zweiter evangelischer Student unter suspecten Erscheinungen erkrankt und die officiellen Kreise hätten gewiß auch diesmal von der Pest nichts gesehen, wenn die Regierung nicht dazwischen gekommen wäre. Trotzdem man nämlich dem obenerwähnten Barbiergehilfen eine Arreststrafe auferlegt hat, munkelte

[1] P. A. 1712, pag. 562 u. ff.
[2] Ebenda.
[3] P. A. 1712, pag. 563.

man weiter von der ausgebrochenen Pest und das kön. ungarische Gubernium hat von dem Gerüchte Kenntniß erhalten. Es schickte den Pestdoctor und Barbierer Dr. Benza mit dem Auftrage nach Preßburg, die Sache gründlich zu untersuchen. Der Pestarzt erschien mit einer Commission bei den kranken evangelischen Studenten, constatirte an Letzteren die Pest und ließ zufolge seiner ausgedehnten Vollmachten das Oratorium der evangelischen Kirchengemeinde schließen und auch den Gottesdienst daselbst bis auf Weiteres suspendiren.[1]

Weitere Pesterkrankungen folgten und man würde erwarten, daß sich die städtischen Behörden der Logik der Thatsachen gebeugt haben. Im Gegentheil. Sowohl Magistrat, wie auch das Consilium sanitatis waren mit den Constatirungen des Dr. Benza nicht einverstanden; das Grassiren einer Pestseuche wurde rundweg geleugnet. Deshalb ist pro eruenda veritate der kaiserliche Medicus Dr. Gundaker Promoaldus de Nicolette von Wien aus nach Preßburg entsendet worden.[2] Am Tage vor seiner Ankunft, am 9. December starb der Pestbader Franz Lander und de Nicolette war leider gezwungen, zu constatiren, daß der Feltscher das Opfer seines Berufes wurde. Lander starb an der Pest.[3]

Schon früher mittelst Mandat[4] vom 25. November 1712 trifft Karl III. Anordnungen in Sachen der Pest, indem er die Patente vom 20. November 1709 und 14. August 1710 wieder in Kraft setzt und den Verkehr zwischen Preßburg und Oesterreich gänzlich einstellt. Die aus gesunden Gegenden Ungarns, namentlich von diesseits der Donau Kommenden, dürfen nur unter der Bedingung Oesterreich betreten, wenn sie die Donau bei Groß-Magendorf übersetzen und in Stampfen Contumaz halten. Die von jenseits der Donau Kommenden sind in Ungarisch-Altenburg, Oedenburg oder in St.-Gotthard zu contumaziren. Der Eintritt nach Oesterreich ist Kutschern, Fuhrleuten, Viehhändlern und Treibern ein für allemal verboten, ob sie Gesundheitspässe besitzen oder nicht. Die Posten werden nicht mehr in Preßburg, sondern in Wolfsthal gewechselt.

[1] Ebenda.
[2] P. A. 1712, pag. 577.
[3] P. A. 1712, pag. 580.
[4] Linzbauer, I., pag. 413.

Nun half das Leugnen nicht weiter. Der ganze Pestapparat, wie derselbe vom Frühjahre 1710 im Entwurfe vorlag, mußte activirt werden.

Als oberste Seuchenbehörde fungirte noch immer der Primas, welcher sein Amt später dem kaiserlichen Bevollmächtigten Baron von Desseigny abgab.[1] Ihm untergeordnet war das Consilium sanitatis, der Sanitätsrath, das obenerwähnte und zwei Jahre vorher erstmals in Ungarn errichtete Forum. Als eine zwischen den städtischen Behörden und dem Cardinal stehende Körperschaft war es berufen, den Befehlen des kaiserlichen Bevollmächtigten Geltung zu schaffen, wie auch passende Vorkehrungen aus eigener Initiative zu empfehlen und die strenge Durchführung der Verordnungen zu überwachen. Zur Zeit der Blüthe der Epidemie in Preßburg bestand das Consilium aus folgenden Mitgliedern: dem Commandanten der in Preßburg garnisonirenden kaiserlichen Truppen Hauptmann Weißmüller, dem kaiserlichen Pestdoctor de Nicoletty, dem Militärarzt Dr. Schaar, dem Stadtrichter und Bürgermeister, dem Hofrichter des gräflich Pálffy'schen Schloßgrundes und aus dem kaiserlichen Obercontagions-Commissär Joh. Christoph Burgstaller. Der Sanitätsrath hatte sich zufolge des vom Cardinal aus kaiserlicher allergnädigster Vollmacht ertheilten Befehles täglich im sogenannten „grünen Stübel" zu versammeln, dort die Art und Weise der Durchführung jener Befehle zu berathen, welche der Primas zum Wohle der Stadt zu erlassen für gut befunden hat, in gegebenen unaufschiebbaren Fällen aber die Initiative zum Handeln selbst zu ergreifen. Letzteres Recht wird dem Consilium sanitatis nur als Körperschaft eingeräumt, das einzelne Mitglied mußte sich hüten, eigenmächtige Anordnungen zu treffen. Der Erzbischof ermahnt die Herren oft, ihren Pflichten gewissenhaft nachzukommen, damit jedweder Verdruß und Unruhe vermieden werden.[2]

Das wichtige Amt des Obercontagions-Commissärs versah mit kurzen Unterbrechungen während der ganzen Dauer der Epidemie gegen einen Gehalt von 75 fl. monatlich der Senator Johann Christoph Burgstaller. Nur kurze Zeit fungirte als solcher der Stadthauptmann Fischer, welcher am 19. Juni 1713 nur unter

[1] P. A. 1713, pag. 675.
[2] P. A. 1713, pag. 641.

der Bedingung Burgstaller ablösen durfte, daß er die Agenden seines Ressorts einem anderen Herrn des Rathes überließ.[1] Schon am 4. September wird er von dem Amte eines Seuchencommissärs enthoben, angeblich deshalb, weil sich die Nothwendigkeit herausstellte, daß der Stadthauptmann bei den Rathssitzungen anwesend sei, als Seuchencommissär aber sich von denselben fern halten mußte.[2] Diese Begründung war indessen nur ein Vorwand, den Stadthauptmann, welcher sich bei der Seuchencommission so manche Unregelmäßigkeit zu Schulden kommen ließ, zu entfernen. Schon der gleichzeitig an ihn ergangene Auftrag des Magistrates, sämmtliche Inventarien, Schlüssel, Gelder u. s. w., welche er in seiner Eigenschaft als Obercontagions-Commissär an sich nahm, bei der nächsten Rathssitzung dem Magistrate einzuhändigen und nach einer 14-tägigen Quarantain bei den Sitzungen zu erscheinen, sowie das Verbot bei sonstiger Ungiltigkeit der von ihm verfaßten Rechtsurkunden, ohne vorherige Meldung beim Magistrate der Aufsetzung von Testamenten und Fassionen beizuwohnen — läßt darauf schließen, daß die Amtsthätigkeit des Herrn Stadthauptmannes als Seuchencommissär nicht die tadelloseste war. Ueberhaupt wird man vollends aufgeklärt, wenn man erfährt, daß Gottlieb Fischer der „im Contagions-Obercommissariat committirten Excessen willen“ als Senator und Stadthauptmann vom Amte suspendirt wurde. Erst als er einen Revers von sich gab, in welchem er gelobte „Alles und Jedes, was irgend bei sich oder mit seinem Wissen anderweitig befindlich und anderen Leuthen von Rechtswegen zuständig wäre“ zurückzuerstatten u. s. w., versetzt man ihn in Amt und Würde zurück.[3]

Da sich die Agenden des Obercontagions-Commissärs bei der großen Ausbreitung der Seuche sehr vermehrten, wurde Johann Christoph Burgstaller bei der abermaligen Uebernahme dieses Amtes sein Sohn adjungirt.[4]

Den Aerzten und dem ärztliche Praxis ausübenden Heilpersonale war es zur strengen Pflicht gemacht, jeden Kranken,

[1] P. A. 1713, pag. 671.
[2] P. A. 1713, pag. 714.
[3] P. A. 1714, pag. 784.
[4] P. A. 1713, pag. 697.

welcher in ihre Behandlung kam, der Behörde anzuzeigen. Die Befolgung dieser Vorschrift wurde strenge controlirt. Der Feltscher Wenzel, welcher den Pater Weingruber 6 Tage lang an der Pest behandelt hat, ohne den Krankheitsfall anzuzeigen, wird mit Arrest bestraft; Baron Desseigny wünscht ein noch schärferes Vorgehen wider denselben.[1]

Die Visitatores ordinarii, auch Todtenbeschauer genannt, bildeten ein wichtiges Glied in der Kette der zur Bekämpfung der Seuche getroffenen sanitätspolizeilichen Maßregeln. Ihr Wirkungskreis ist ein sehr ausgedehnter gewesen; sie versahen den Dienst eines Krankencontrolors, Krankenwärters, Todtenbeschauers und unter Umständen auch den des behandelnden Arztes, z. B. im Pestlazareth. Man nannte sie officiell auch Chirurgi expositi. Ihre Bezahlung war 24 fl. monatlich, freie Wohnung und täglich 1 Pint Wein.

In der für sie ausgegebenen Dienstesinstruction[2] sind ihre Obliegenheiten wie folgt zusammengefaßt.

Sie hatten täglich vor Beginn der Arbeit ihrer Religion gemäß dem Gottesdienste beizuwohnen, sodann die über den Zustand der Kranken einlaufenden Berichte genau zu prüfen und auf einen Faden zu ziehen; die Kranken fleißig zu warten; die Vermögenden anzuhalten, sich die nöthigen Arzneimittel zu verschaffen, bei den Armen aber den Bürgermeister dazu zu veranlassen; ferner darauf zu achten, daß Niemand, bevor sie die Erlaubniß hiezu ertheilt haben, ein Leichenbegängniß bestellt, die Tischler und Zimmerleute keinen Sarg ohne eingeholter Bewilligung anfertigen; daß ferner Niemand ohne vorhergegangener Beschau beerdigt werde. Sobald der Beschauer vom Tode eines Menschen benachrichtigt wird, hat er sich unverzüglich zu dem Leichnam zu begeben, denselben genau zu untersuchen und seine Wahrnehmungen in einem Berichte an den Bürgermeister abzugeben. Er hat seine Instrumente rein zu halten und die bei den Inficirten gebrauchten bei anderen nicht zu verwenden. Er hat mäßig zu leben. Später ist die Instruction noch dahin ergänzt worden, daß der Visitator Niemandem einen Todtenbeschauzettel ausfolgen durfte, bevor der-

[1] P. A. 1713, pag. 690.
[2] P. A. 1710, pag. 123.

selbe von dem Wiener Pestdoctor gefertigt und bevor die Leiche von demselben beschaut war.[1]

So lange die Epidemie nur in der Umgebung von Preßburg grassirte, genügte ein Visitator und wird am 10. December 1710 der bürgerliche Bader Franz Lander als solcher angestellt.[2] In seinem Diensteide mußte er schwören, stets nüchtern und mäßig zu sein, seine Pflichten der Instruction gemäß genau zu erfüllen, im Falle er an einem Kranken oder an einer Leiche die Symptome der Pest bemerken sollte, reinen Mund zu behalten und davon Niemandem, als dem Physicus Dr. Gottfried Ränner und nur diesem allein Meldung zu erstatten.

Die im November 1712 thatsächlich ausgebrochene Pest erforderte eine Vermehrung der Visitatores; am 21. November bestellt der Magistrat drei neue Beschauer.[3] Ihre Instruction und ihr Diensteid unterscheidet sich wenig von dem eben mitgetheilten; neu ist darin die Verpflichtung, darauf zu achten, daß aus den Häusern der Inficirten nichts entwendet werde, geschweige denn, daß die Beschauer sich selbst etwas aneignen, ferner der Auftrag, die vermögenden Pestkranken gegen billiges Geld, die mittellosen aber aus christlicher Liebe und Barmherzigkeit unentgeltlich zu pflegen.[4]

Von den drei Neuangestellten wurde der eine Hans Georg Engelhardt in das activirte Pestlazareth beordert, die zwei anderen, der neuerdings ernannte Franz Lander und Hans Georg Eberhardt besorgten den Dienst in der Stadt. Damit aber die Uebertragung der Seuche von diesen, die Pestkranken pflegenden Expositi vermieden werde, wurde am 21. November 1712 für die nicht inficirten Kranken als solcher der Feltscher Franz Johann Baader ernannt.[5]

Mit der Ausdehnung der Epidemie nehmen auch die Agenden der Pestexpositi zu; sie kommen um eine Gehaltserhöhung ein, welche ihnen mit 30 fl. monatlich bewilligt wird. So lange die Stadt in der Lage war, zahlte sie diese Bezüge; als dann später

[1] P. A. 1712, pag. 471.
[2] P. A. 1710, pag. 235.
[3] P. A. 1712, pag. 571.
[4] P. A. 1712, pag. 572.
[5] P. A. 1712, pag. 573.

die Noth stieg, erhielt der zum Pestexpositus ernannte J. F. Baader, den man mittlerweile wegen angeblicher Unverläßlichkeit entlassen hatte (s. w. u.), monatlich nur 2 fl. Besoldung; man ertheilte ihm jedoch die Erlaubniß, von jedem von ihm ausgefertigten Beschauzettel 10 Denar einzuheben. Auch wird ihm, nachdem dieses Amt zur Zeit ein viel gefährlicheres ist, als ehedem, die Bewilligung ertheilt, Kranke gegen Entgelt behandeln zu dürfen, ohne Gefahr zu laufen, deshalb bestraft zu werden.[1]

Für die Beschau der nicht an der Pest Verstorbenen wurde nach Erledigung der Stelle J. F. Baaders mit dem „Mittl der bürgerlichen Barbiere und Bader" die Vereinbarung getroffen, daß der Dienst dieses Visitators in Zukunft von 6 Mitgliedern des Mittels der Art versehen wird, daß je 2 derselben von 8 zu 8 Tagen abwechselnd die Untersuchung der Kranken und Todten besorgen; sollten jene etwas suspectes beobachten, so hat das „ganze Mittl" eine Ueberprüfung des Falles vorzunehmen und unter dem Bürgereide sein Gutachten abzugeben.[2]

Unter den zahlreichen Opfern der Pest waren auch die meisten der exponirten Chirurgen; einer nach dem anderen erlag der Seuche; es gab Zeiten, wo nur ein einziger Feltscher für den Dienst in der ganzen Stadt zur Verfügung stand. Indem derselbe physisch nicht in der Lage war, den an ihn gestellten Anforderungen zu genügen, entstand so mancher Unfrieden, weshalb Baron Desfeigny es für nothwendig fand, dem Magistrat aufzutragen, dafür zu sorgen, daß stets zwei Chirurgen zur Stelle sind.[3] Nachdem aber in der Stadt Niemand mehr sich zu diesem Dienste gemeldet hat, mußte man Fremde anwerben, so am 23. Juli 1713 den Schweizer Arzt Oenophorus Oettl mit den früheren Bezügen. Auch war man genöthigt, die Wahl des Feltschers der Bürgerschaft zu überlassen; es stand von nun an Jedem frei, sich denjenigen Barbierer kommen zu lassen, zu welchem er das meiste Vertrauen besaß.[4]

Schon zuvor wendete sich der Magistrat an das „Mittl der Barbiere" mit dem Ersuchen, einen tüchtigen und verläßlichen

[1] P. A. 1713, pag. 687.

[2] P. A. 1713, pag. 652.

[3] P. A. 1713, pag. 690.

[4] P. A. 1713, pag. 693. Man verschrieb sogar von Breslau einen Badergesellen.

Mann pro exposito zu überlassen. Diesem Wunsche nachkommend, stellt „das Mittl" den Barbierer Josef Rampler dem Magistrate zur Verfügung; er wird verpflichtet, jene Pestkranke, welche in ihren Häusern verbleiben, zu behandeln und zu pflegen; er erhält die üblichen Bezüge und man verspricht ihm auch, so ferne er mit dem Leben davonkommt, ihm als weitere Anerkennung seiner Verdienste die Concession zur Eröffnung einer supernumerären Barbierstube zu ertheilen.[1]

Indessen stirbt der Visitator ordinarius J. F. Baader; an seine Stelle wird der jüngste Chirurg der Stadt, Johann Moritz Fabricius berufen;[2] auch der neulich angestellte zweite expositus Josef Rampler erliegt am 19. Juli der Seuche; sein Posten wird durch den Barbiergesellen August Kapran besetzt.[3]

Trotzdem das Amt der Beschauer ein äußerst gefährliches und mühsames war, fanden sie von Seite der Bevölkerung keine Unterstützung in ihrer aufopfernden Thätigkeit. Im Gegentheil, man beschimpfte sie und warf ihnen Prügel vor die Füße. Der vielen Widerwärtigkeiten satt, ersucht der Visitator J. F. Baader den Magistrat um Enthebung von seiner Stelle. Es wird ihm bedeutet, weiter im Amte zu verbleiben, seine Pflichten gewissenhaft zu erfüllen und diejenigen, welche ihn beschimpfen, zur Anzeige zu bringen, damit sie zur gebührenden Strafe gezogen werden können.[4] Daß man es mit diesem Versprechen ernst gemeint hat, beweist die Verurtheilung des Joachim Sichard zu einer Arreststrafe, welcher dem exponirten Chirurgen Storchmann den Eintritt in ein Haus in der Lucken verwehrt und ihn beschimpft hat.[5]

Pestkranke, welche eine entsprechende häusliche Pflege entbehrten, kamen in das Pestlazareth. Spitalszwang bestand nicht. Als Norm galt, daß die an der Pest erkrankten Bürger in ihren Wohnungen zu behandeln, ihre Häuser, beziehungsweise Wohnungen aber zur Hintanhaltung der Verbreitung der Seuche gesperrt zu halten sind.[6]

[1] P. A. 1713, pag. 672.
[2] P. A. 1713, pag. 700.
[3] P. A. 1713, pag. 707.
[4] P. A. 1713, pag. 597.
[5] P. A. 1713, pag. 658.
[6] P. A. 1713, pag. 580. Anläßlich der Erkrankung des Schneidermeisters Sikotin, welcher in das Pestlazareth überführt wurde, entscheidet der Magistrat,

Den ärztlichen Dienst versahen im Lazareth Chirurgen, Barbiere, welche von dem Mittl der letzteren dahin beordert wurden. Die Stadt war an das Letztere mit der Bitte herangetreten, ins Lazareth den jüngsten unter ihnen zu exmittiren. Das Mittl erfüllte jedoch dieses Ersuchen nicht und verwahrte sich dagegen, als ob es seine Pflicht wäre, für einen Lazareth-Feltscher zu sorgen und schlug deshalb, ohne weitere Verpflichtungen auf sich zu nehmen, den fremden Barbierer Hans Georg Eberhardt zum Lazareth-Feltscher vor. (S. o.)[1] Den ökonomischen Theil der Agenden versah der Lazarethvater, der, gleichwie der Feltscher, im Hause wohnten. Die Besoldung des letzteren war den übrigen Visitatoren gleich, 24 fl. monatlich und täglich 1 Pint Wein am Anfange der Seuche, später 30,[2] sogar 40 fl.[3] Wärter und Wärterinnen besorgten die Krankenpflege. Die Seelsorge lag zumeist in den Händen von Ordensgeistlichen[4] und evangelischen Predigern.[5]

Es ist eigentlich überflüssig, die Beschwerlichkeit und Gefährlichkeit des Lazarethdienstes zu betonen. Die meisten Chirurgen, Lazarethväter, Wärter und Wärterinnen erlagen der Seuche.

Wir erfüllen eine Pflicht der Pietät, wenn wir die Namen jener Unerschrockenen, die, ohne Rücksicht auf ihr Leben, sich dem Dienste der christlichen Nächstenliebe widmend, Soldaten gleich auf

daß auch dessen kranke Ehegattin dahin gebracht werde, aber erklärt ausdrücklich, daß aus dieser Verfügung jedoch keine auf den Lazarethzwang bezughabenden Schlüsse gezogen werden dürfen.

[1] P. A. 1713, pag. 572.

[2] P. A. 1713, pag. 584.

[3] P. A. 1713, pag. 678. Am 4. Juli 1713 wird der Badergeselle Christof Haberl an Stelle seines Herrn Johann Klein als Lazareth-Feltscher aufgenommen. Er erhält die Bewilligung, bei seinem Herrn wohnen zu dürfen, eine Monatsgage von 40 fl. und täglich 1 Pint guten alten Wein und das Versprechen, sofern ihn Gott am Leben läßt, ihm nach Erlöschen der Seuche die Concession zur Errichtung einer supernumerären Badestube in der Vorstadt zu ertheilen.

[4] P. A. 1713, pag. 688. Die Priester betraten für gewöhnlich die Krankenzimmer nicht. Man brachte ihnen die Kranken vor die Thüre.

[5] P. A. 1713, pag. 695. Wird dem Lazarethvater eingeschärft, die Kranken evang. Confession, sobald ihr Seelsorger erscheint, von den anderen abzusondern, überhaupt seine Angelegenheiten so einzurichten, daß beide Confessionen, die katholische sowie die lutherische, die Tröstungen der Religion, ohne einander Anlaß zum Aergerniß zu geben, frei und ungestört empfangen können.

dem Felde der Humanität fielen, soweit sie uns bekannt sind, der Vergessenheit entreißen und der Nachwelt als Muster des Pflichtbewußtseins verewigen. In der Ausübung ihres schweren Berufes im Pestlazareth starben nacheinander die Feltscher: Joannes Jacobus Koak († 7. December 1712); Franciscus Lander († 12. December 1712); Hans Georg Engelhardt († 25. Mai 1713); Balthasar Storchmann († 1. Juli 1713); Affron Edel († 4. August 1713); Christoph Haberl († 5. August 1713); die Krankenwärterinnen: Ursula Dank († 9. December 1712); Elisabeth Hisch († 25. December 1712) u. s. w. Auch von den Geistlichen sind einige der Seuche erlegen.

Um den durch die große Sterblichkeit unter den Lazareth-Feltschern gesteigerten Bedarf an letzteren zu decken, reichten die ansässigen Bader und Barbierer nicht aus. Nach dem Tode des Arztes Affron Edel war in der Stadt kein Chirurg mehr für das Lazareth aufzutreiben, der Magistrat willigte deshalb ein, daß der Bader Ignatius Mahr, der bisher am königlichen Schloßgrund beschäftigt war, als Feltscher im Lazareth angestellt werde, dagegen die Kranken am Schloßberg die städtischen visitatores ordinarii versorgen, und dafür vom königlichen Schloßberg eine monatliche Zubuße von 6 fl. erhalten sollen.[1]

Die Einlieferung der Kranken ins Lazareth geschah mittelst Wagen.[2]

Im Laufe der Zeiten hat sich das königliche Schloßgrund-Gericht veranlaßt gefühlt, aus Anlaß der grassirenden Epidemie für die Unterbringung der auf seinem Territorium sich eventuell ergebenden Pestkranken, Suspecten und an der Pest Verstorbenen Vorsorge zu treffen. Laut dem mit der königlichen Freistadt Preßburg diesbezüglich am 27. April 1713 abgeschlossenen Vertrag[3] ist das königliche Schloßgrund-Gericht zur Abgabe seiner Pestkranken in das städtische Lazareth berechtigt, verpflichtet sich dagegen für jeden Kranken vom Zeitpunkte seiner Einlieferung in das Lazareth bis zu seinem Tode oder seiner Genesung, auch die vorgeschriebene Contumaz mitinbegriffen, wöchentlich 2 fl. 50 d. zu

[1] P. A. 1713, pag. 700.

[2] Stadtarchiv. Lazareth-Protocoll: Am 30. August stirbt Fabian Foiték, Knecht vom „kleinen Contagionswagen“.

[3] Ebenda, pag. 639.

bezahlen, für jeden Patienten ein Bett aufzustellen, für die nothwendigen Medicamente und Särge zu sorgen, für die Genesenen in der Contumaz statt der verbrannten Kleider neue anzuschaffen, für sie auch dort ein Bett aufzuschlagen und für jede Leiche 1 fl 25 d. zu bezahlen.

Insgesammt sind im Lazareth vom 22. November 1712, an welchem Tage es eröffnet wurde, bis zum Erlöschen der Epidemie am 22. Januar 1714 — 757 Pestkranke behandelt worden; hievon starben 434; geheilt verließen die Anstalt, beziehungsweise in die Contumaz kamen 323. Viele der im Spitale Verstorbenen waren gänzlich unbekannt; man begegnet in dem Kranken-Protocolle, welches auf uns gekommen ist, häufig der Eintragung: Eingeliefert wurden oder gestorben sind: Ein Mensch, ein Junge u. s. w.

Von einer Desinfection im modernen Sinne konnte wegen Mangels der entsprechenden Kenntnisse über den Infectionserreger und der Desinfectionsmittel keine Rede sein. Nachdem man aber überzeugt war, daß der Krankheitskeim an Gebrauchsgegenständen u. s. w. haften und verschleppt werden kann, so richtete man das „Desinfectionsverfahren“ so gut es ging darnach ein.

Von den Veräucherungen haben wir schon Erwähnung gethan. In einer Instruction[1] des kaiserlichen Bevollmächtigten Baron Desseigny werden die Bader und Feltscher der Stadt neuerdings strenge beauftragt, die inficirten Häuser zu reinigen, zumal die so oft befohlene Ausräucherung derselben gar nicht, oder nicht instructionsgemäß geschehen ist.

Als Räucherungsmittel dienten die angezündeten harzreichen Zweige und Stämme des Wachholderstrauches, beziehungsweise Baumes (**Juniperus**). Man entzündete solche Feuer auch in den Höfen der Häuser und auf den Straßen, um die Luft zu reinigen (desinficiren). Die Wände von Räumen, in welchen sich Pestkranke aufhielten, wurden außerdem mit Essig besprengt. Häuser, Plätze, Straßen mußten sauber gehalten, letztere wöchentlich zweimal mit Wasser gespült und gekehrt werden. Die Viertelhauptleute waren strenge angewiesen, diesbezüglich die Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, fleißig die Häuser zu visitiren u. s. w.[2]

[1] P. A. 1713, pag. 685 ddo 18. Juli.
[2] P. A. 1713, pag. 690.

Wenn diese und ähnliche auf die Vernichtung des Krankheitskeimes gerichteten Vorkehrungen nach unseren heutigen Kenntnissen als unzureichende zu erklären sind, durch welche der Pestkeim nicht vernichtet wurde, so machte man andererseits von dem gründlichsten der Desinfectionsmittel, dem Verbrennen, den ausgiebigsten Gebrauch, wie dies auch heute, wo es geht, nicht anders ist. So ließ man in Rußland während der Pest in den Jahren 1878 und 1879 Holzhütten sammt Hausgeräth und Pestleichen auf Staatskosten verbrennen. Die Preßburger verbrannten auch zur Zeit der Pest von 1713 alle Kleider und Gebrauchsgegenstände der Inficirten.[1] Ersatz dafür wurde hie und da den Armen aus öffentlichen Mitteln gereicht.[2]

Der Magistrat erließ auch eine „Säuberungs- und Separationsordnung",[3] aus welcher wir folgendes mittheilen: Die Viertelhauptleute begeben sich, mit einem Wagen und zwei Siechknechten versehen, in das inficirte Haus, beziehungsweise in die inficirte Wohnung, lassen Lumpen, Stroh und das Bettgewand, worauf der suspecte Kranke gelegen ist, sammt den Kleidern des verstorbenen Inficirten mit dem dazu gehörigen Kleiderhaken auf den Wagen bringen, alles auf den gewöhnlichen Ort hinausfahren und dort verbrennen. So ist überall zu verfahren und sind die Viertelhauptleute für die genaue Durchführung persönlich verantwortlich. Parteien dürfen ihre inficirten Wohnungen 9 Tage lang nicht verlassen,[4] haben während dieser Zeit ihre Wohnung „fein zu säubern", alle guten Kleider und das Bettgewand in scharfer Lauge zu waschen. Die anderen Parteien im Hause sind verpflichtet, die solchermaßen in Contumaz Gesetzten, ohne mit ihnen zu verkehren, mit Victualien zu versorgen und darauf zu achten, daß die Separirung strenge eingehalten werde, widrigenfalls das ganze Haus gesperrt werden müsse. In der oben angeführten

[1] P. A. 1713, pag. 573. Der Magistrat resolvirt den Todtenträgern, weil sie mit dem Verbrennen der Kleider der Inficirten u. s. w. viel zu thun haben, monatlich 3 fl.

[2] P. A. 1713, pag. 625. Werden der armen Wittib Maria Schalbort in Ansehen ihres dürftigen Zustandes, für ihre wegen des Verdachtes einer Pestinfection verbrannten Sachen nach und nach 12 fl. als Almosen gereicht.

[3] P. A. 1713, pag. 690.

[4] P. A. 1713, pag. 685.

Instruction ist Baron Desseigny noch strenger. Seinem Befehle gemäß war die Separation der Inficirten derart durchzuführen, daß alle Familien, in welchen sich Pesterkrankungen ereigneten oder welche mit Pestkranken in Berührung kamen, 14 Tage lang, mag jemand dagegen einwenden, was er wolle, eingesperrt zu halten sind.

Es scheint jedoch, daß diese Drohung nicht viel gefruchtet habe, denn am 4. September 1713 sieht sich der Magistrat veranlaßt,[1] einen Mann für die Gaisgasse, Nonnenbahn und Michaelergasse, einen für die Hochstraße, Schöndorfergasse und Spitalgasse, und einen für die Donaugasse, Neustift und Wödritz gegen eine Bezahlung mit der Verpflichtung aufzunehmen, es zu verhindern, daß die inficirten und versperrten Leute nicht unter den Gesunden herumlaufen. Dawiderhandelnde sind zur Bestrafung anzuzeigen.

Häuser, in welchen sich ein Pestkranker befand, — in größeren Gebäuden nur die Wohnung — bezeichnete man mit einem weißen Kreuz. Baron Desseigny gibt dem Magistrat den Befehl,[2] ihm in kürzester Zeit jene Hausbesitzer bekannt zu geben, welche dieses an ihren Häusern angebrachte Zeichen entweder selbst ausgelöscht haben oder auslöschen ließen, damit dergleichen „frevelhaften Leute" vel in aere vel in pelle einer Strafe unterzogen werden. Veranlaßt war dieser Befehl durch eine Klage der weltlichen und geistlichen Behörden, des Inhaltes, daß, soferne man die verseuchten Häuser von den gesunden nicht zu unterscheiden vermag, besonders die ganz gemeinen Leute und Dienstboten das Zeichen nicht sehend, in jedes Haus mit augenscheinlicher Gefahr des Publicums „einrennen".

Eine genaue Kenntniß der inficirten Häuser war aber auch aus anderen Gründen nothwendig. Am 17. Juni 1713 wird nämlich ein Decret Sr. Majestät publicirt, wonach es jedem, soferne er gesund ist und in einem gesunden Hause wohnt, gestattet ist, mit einem Passe versehen, ohne Contumazirung zu reisen, wohin es ihm beliebt. Infolge dieses kaiserlichen Mandates wird jede Gasse der Stadt durch zwei Bürger der Genanntschaft und die Viertelhauptleute genau abgegangen, die gesunden Häuser von den inficirten Häusern getrennt notirt, die Zahl der sich in letzteren

[1] P. A. 1713, pag. 709.
[2] P. A. 1713, pag. 688.

befindlichen Patienten, ihre Krankheit, die Zeit, wann in einem Hause jemand gestorben ist, genau ausgewiesen.[1]

Am Ende der Seuche standen in der Stadt Preßburg, den Vorstädten, im Schlosse und am Schloßberge 878 Häuser; hievon erschienen 680 inficirt, wie der folgende Ausweis bezeugt:[2]

	Häuser	Inficirte
In der Stadt	219 Häuser,	148 Inficirte
In den Vorstädten	512 „	405 „
Im Schlosse.	35 „	31 „
Am Schloßgrunde	112 „	96 „
Zusammen. . .	878 Häuser,	680 Inficirte.

Die Schulen wurden gesperrt und die Eltern aufgefordert, ihre Kinder nicht mit den anderen auf der Straße spielen zu lassen, weil es gefährlich ist.[3]

Von den Viertelhauptleuten starben im Laufe des Seuchenjahres die meisten; sie dürften der Pest erlegen sein. Am 20. October 1713 sind auf ihre Stellen neue gekommen.[4]

Eine weitere Schutzvorkehrung gegen die Verbreitung der Pest war die Contumazirung, welcher sich alle jene, die aus verseuchten Gegenden zugereist und solche, welche mit Pestkranken in Berührung gekommen sind, unterwerfen mußten. Der Quarantain der Familienmitglieder des an der Pest Erkrankten haben wir soeben Erwähnung gethan. Für Fremde und auch Einheimische, die zu Hause nicht separirt gehalten werden konnten, sind Quarantainorte und -Häuser errichtet worden. Zu Beginn der Seuche dienten der Garten des Baders Klein und jener des Dr. Koller zu diesem Zwecke;[5] hier dürfte man auch die Veräucherungen und Verbrennungen vorgenommen haben.

Die Contumazhäuser waren außerhalb der Stadt gelegen. So verfügt am 19. December 1712 der Stadthauptmann,[6] daß das

[1] P. A. 1713, pag. 671.

[2] Specificatio demortuorum tempore Posonii grassantis Luis anno 1713. (Stadtarchiv.)

[3] P. A. 1713, pag. 690.

[4] P. A. 1713, pag. 720.

[5] P. A. 1712, pag. 571.

[6] P. A. 1712, pag. 583.

Langwieser'sche Haus bei den Märzeln sofort geräumt werde und drei Häuser vor der dürren Mauth, sowie der sogenannte Siber'sche Maierhof und der Garten des Maurer zur Räumung derzeit in Bereitschaft zu halten sind, indem diese Objecte zu Contumazhäusern, beziehungsweise -Orten in Aussicht genommen sind.

Pestbedienstete, die aus dem Activdienste in die Contumaz kamen, bezogen während der Quarantainszeit nur die Hälfte ihrer Bezüge.[1]

Zu wiederholten Malen wird die Stadt ermahnt, die Contumazorte und -Häuser in gutem Stande zu erhalten, insbesondere in dem Schreiben des Cardinal-Primas vom 29. März 1713, aus welchem man zugleich erfährt, daß die Zahl derer, die in die Contumaz kamen, täglich zunahm.[2]

Auch der am königlichen Schloßgrunde wohnenden Judengemeinde wird am 27. April 1713 in der sogenannten „Pulverstatt" ein Probe- und Contumazort für suspecte und reconvalescirende Pestkranke überlassen, nebst einem Acker, wo sie ihre an der Pest Verstorbenen beerdigen können, unter der Bedingung, daß die Gemeinde pro recognitione jurisdictionis der Stadt sofort 100 fl. erlegt und in Bezug auf die Miethung und Verzinsung der genannten Gründe mit den Besitzern derselben sich vereinbart.[3]

Die Beerdigung der an der Pest Verstorbenen hat man auf den gewöhnlichen Friedhöfen nicht gestattet. Man erblickte darin eine sanitäre Gefahr für die, die Friedhöfe besuchende Bevölkerung. Vielleicht waren hiefür auch andere Gründe maßgebend.

So lange die Pest nur sporadisch ihre Opfer forderte, diente der sogenannte Böhm'sche Garten als Beerdigungsort.[4] Als die Seuche größere Dimensionen annahm und das Pestlazareth activirt war, wurde der im Größling gelegene Acker des bürgerlichen Lederers Mathias Piller zum Lazareth-Friedhofe erworben.[5] Auf demselben

[1] P. A. 1713, pag. 613.

[2] P. A. 1713, pag. 634.

[3] P. A. 1713, pag. 638.

[4] P. A. 1712, pag. 580. Der an der Pest Verstorbene soll durch die Träger im sogenannten Böhmischen Garten begraben werden.

[5] P. A. 1713, pag. 638. Die Stadt bezahlt baar und räumt dem Verkäufer oder seinen Erben das Vorkaufsrecht ein, soferne der fragliche Acker im Laufe der Zeiten zum Verkaufe käme.

legte man zunächst Einzelgräber an und beerdigte die Leichen in Särgen. Indem aber dieses Beerdigungssystem befürchten ließ, daß der Acker in Bälde die vielen Leichen nicht fassen wird können, grub man später Massengräber für 10—12 Leichen und bestattete letztere wohl aus Ersparungsrücksichten ohne Särge.[1]

Im Juli 1713 erlagen schon Hunderte der Seuche.[2] Viele Bürger, sowohl aus der Stadt, wie auch aus dem Lazareth kamen auf den Piller'schen Acker, welcher sich alsbald gefüllt hat. Der Magistrat beschloß daher, die Beerdigung der an der Pest Verstorbenen, gleichwie es 1679 bei Gelegenheit der damaligen Pestepidemie „ohne darauf erfolgter einiger Gefahr" geschehen ist, auf den gewöhnlichen Friedhöfen zu gestatten,[3] welche Maßregel aber nicht allein aus dem Grunde getroffen wurde, weil die Stadt zu Folge ihrer financiellen Nothlage in Verlegenheit war, bei gleich intensiver Fortdauer der Seuche für alle an derselben Verstorbene eventuell einen neuen Pestfriedhof erwerben zu müssen, sondern auch, um die aufgeregten Gemüther einigermaßen zu beruhigen und die verstorbenen Bürger „melioris conditionis" zu beerdigen.[4] Die Bürgerschaft scheint es nämlich besonders verdrossen zu haben, ihre von der Pest hinweggerafften Lieben durch die Beerdigung auf dem Pestfriedhof noch nach dem Tode Geächteten gleich behandelt zu sehen.

Die evangelische Religionsgemeinde machte von der Erlaubniß des Magistrates sofort Gebrauch, nicht so die katholische.[5] Deshalb führte der obige Beschluß insoferne zu einem Mißverständnisse, als es den Anschein hatte, daß derselbe, von Bürgern evangelischer Confession provocirt, nur für letztere Geltung habe, die Katholiken hingegen auch fernerhin auf dem Pestfriedhofe zu beerdigen sind. Um dieser Auffassung zu steuern, erklären kurz darauf der katholische Stadtvormund und die katholischen „Aeltesten der Genanntschaft", daß sie diesen Magistratsbeschluß auch für die Katholiken in Anspruch nehmen. Der Stadtpfarrer verspricht auf ihre Vorstellung,

[1] P. A. 1713, pag. 679.
[2] Specificatio demortuorum etc.
[3] P. A. 1713, pag. 685.
[4] P. A. 1713, pag. 685.
[5] Die Friedhöfe Preßburgs waren damals ebenso confessionelle wie heute, die katholischen aber Eigenthum der Stadt.

den Wunsch der katholischen Bürgerschaft höheren Ortes zu unterstützen.[1]

Schon wenige Tage nach Enuncirung des obigen Magistratsbeschlusses verbietet aber ein vom kaiserlichen Hofe empfangenes Rescript[2] die an der Pest Verstorbenen auf den gewöhnlichen Friedhöfen zu beerdigen und verpflichtet die Bürgerschaft, jeden sine distinctione sexus, status et conditionis, soferne derselbe der Pest erlegen ist, auf einem besonderen Friedhofe beizusetzen. In Durchführung dieses kaiserlichen Befehles wurde der St. Johannis-Friedhof zum Pestfriedhof bestimmt,[3] am 11. September 1713 aber beschlossen, daß die gemeinere Bürgerschaft mit den Ihrigen auf dem neuen Lazarethfriedhof (Piller'sche Acker), die genannte und alte Bürgerschaft aber, weil sie zu den Lasten der Stadt viel contribuirt hat, mit ihren Familien auf dem St. Johannis-Friedhofe beerdigt werden.[4] Eine geheime Beerdigung war nicht gestattet. Die Genanntschaft beschloß, daß alle Todten, an welchen schwarze und rothe Petechien befunden werden, ex fundamento antehac practicatae consuetudinis öffentlich und auf gewöhnliche Art zu bestatten sind.[5]

Man brachte die Todten auf einem von Männern — Siechknechten — gezogenen Karren auf den Friedhof. Die Seelsorger der unterschiedlichen Religionsgemeinden waren angewiesen, eine Beerdigung erst dann vorzunehmen, wenn die Partei einen regelrecht ausgefüllten Beschauzettel vorweist.[6] Angehörige durften die Leiche begleiten. Damit die Bürgerschaft am späten Abend melioris conditionis zu den Begräbnissen ihrer Leute auf den Friedhof gelangen könne, wird am 11. Juli ein vierspänniger Landkutschenwagen (Omnibus) angeschafft, welcher auch den Siechknechten, da sie in Folge der großen Sterblichkeit unter den armen Leuten ihrer Pflicht zu Fuß nicht nachkommen können, behilflich sein soll.[7]

[1] P. A. 1713, pag. 686.
[2] P. A. 1713, pag. 693.
[3] P. A. 1713, pag. 693. In der Nähe des heutigen städt. Meierhofes und der Gasanstalt.
[4] P. A. 1713, pag. 713.
[5] P. A. 1713, pag. 658.
[6] P. A. 1712, pag. 471.
[7] P. A. 1713. pag. 679.

Bei der zunehmenden großen Mortalität und der financiellen Nothlage der Stadt entließ man einen Theil der Siechknechte und exponirte 4 Bürger mit dem Auftrag, die an der Pest Verstorbenen in den Sarg zu legen und letzteren derart fest zu schließen, daß auch, um jedwede Infection von Seite der Leiche zu vermeiden, der Ueberthan in den Sarg hineinkomme. Sie erhielten von jeder Leiche, wenn alle 4 anwesend waren, 1 fl. 50 d., ihrer zwei 75 d. Als Todtenträger wurden 8 katholische und 8 evangelische Bürger bestimmt, von denen ein jeder für die Uebertragung des Todten von den Hinterbliebenen 17 d. zu empfangen hatte.[1]

Daß diese Verfügungen des Magistrates nur zu geeignet waren, die Verschleppung der Pest zu befördern, liegt auf der Hand. Von derselben Auffassung geleitet befiehlt deshalb das obenerwähnte kaiserliche Rescript, daß die Leichen fortan von Siechknechten auf den Friedhof zu bringen sind.[2]

Siechknechte waren schwer zu haben; man war froh, daß sich zu diesem Dienste überhaupt Leute fanden und behandelte sie mit einiger Zuvorkommenheit. Als einige von ihnen beim Magistrate verklagt wurden, an der Pest verstorbene evangelische Mitbürger mit Schimpfworten „lutherische Hunde" 2c. belegt zu haben, schärfte man ihnen blos ein, künftighin solche Ausdrücke zu meiden, widrigenfalls man schon Zeit und Gelegenheit finden wird, sie deshalb zur Verantwortung zu ziehen.[3]

Schon zu wiederholten Malen haben wir Veranlassung genommen, auf die financielle Nothlage der Stadt hinzuweisen. Die Kosten der Epidemie erschöpften die Cassen gänzlich. Um den Verpflichtungen nachkommen zu können, war man genöthigt zu außerordentlichen Maßregeln zu greifen und theils Schulden zu contrahiren, theils Zuschläge einzuheben, theils für andere Zwecke bestimmte Gelder zeitweilig zu verwenden, auch gegen säumige Schuldner energisch aufzutreten.

In einer Schuldverschreibung vom 28. Juli 1713 bestätigt die Stadt den Empfang eines Darlehens von 2000 fl., welche Se. Majestät der bedrängten Bürgerschaft aus den Einkünften seines

[1] P. A. 1713, pag. 692.
[2] P. A. 1713, pag. 693.
[3] P. A. 1713, pag. 695.

Königreiches Ungarn zur Verfügung stellt.[1] Schon zuvor gibt die Stadt dem „kaiserlichen Hofjuden Simon Michl“ eine Obligation über 1000 fl., welchen Betrag der Genannte für die Stadt und im Namen derselben bei der kön. ungarischen Hofkammer erlegt hat.[2]

Den Obercontagions-Commissär Johann Christof Burgstaller bezahlt man nur zum Theile baar; eine Quote seiner Bezüge wird von seiner Schuldverschreibung abgeschrieben.[3]

In Bezug auf die Auferlegung von Communalzuschlägen war man zu jener Zeit auch nicht wählerisch. Am 7. Juli 1713 wird beschlossen, zur Bestreitung der Kosten des Seuchenapparates das Pfund Rindfleisch mit einem $^1/_2$, das Pfund Kerzen und das Pfund Seife mit je 1 Denar theuerer verkaufen zu lassen und mit der Einhebung dieses Zuschlages Senatores zu betrauen. Sollten die Bürger ihren Fleischbedarf außerhalb des Stadtgebietes, am Schloßgrund — wo das Fleisch steuerfrei zu haben war — decken, straft man jeden, der dabei betreten wird, mit 32 fl.[4] Die am Schloßgrund ansäßigen „Goifleischhauer“ beeilen sich zwar den Magistrat zu bitten, den Bürgern gegen Bezahlung der „Contagionssteuer“ den Einkauf auch bei ihnen zu gestatten; ihr Bittgesuch wird aber zufolge Einsprache der Fleischhauermeister der Stadt abschlägig beschieden.[5]

Weiter wird von jedem Metzen Mehl, welches zum Verkaufe und nicht zum Hausgebrauche gemahlen wird, 1 Denar eingehoben und mit der Einhebung die bürgerlichen Müller bei ihrem Eide betraut.[6]

Von jeder Fuhr Holz und auch von jeder anderen Fuhr, welche für's Geld gemacht wird, sind 5 Denar zu bezahlen, ohne daß der Fuhrlohn erhöht wird. Befreit von dieser Steuer ist nur der Wirthsmann, der für seinen eigenen Bedarf mit eigenen Zügen Fuhren leistet.[7]

[1] P. A. 1713, pag. 698.
[2] P. A. 1713, pag. 580.
[3] P. A. 1713. pag. 695.
[4] P. A. 1713, pag. 679. Wie bekannt, waren die Preise der Lebensmittel u. s. w. im XVIII. Jahrhundert limitirt.
[5] P. A. 1713, pag. 716.
[6] P. A. 1713, pag. 693.
[7] P. A. 1713, pag. 699.

Zur Weinlesezeit werden von einer vollen „Läd" Maische bei den Linien 10 Denar, von einer halben 5 Denar, von einer Butten Weintrauben 1 Denar eingehoben. Zugleich wird die Bürgerschaft bei strenger Strafe nochmals gewarnt, ihren Bedarf an Victualien u. s. w. außerhalb der Stadt einzukaufen.[1]

Auch Legate wurden interimistisch für die Zwecke der Seuchenkosten verwendet.[2]

Säumige Schuldner werden verklagt. So der Orden der Ursulinerinnen, welcher der Stadt 1000 fl. schuldete und obwohl die Klosterfrauen prompte Bezahlung versprachen, den Bitten und Mahnungen des Magistrates kein Gehör schenkten. Der Cardinal-Primas, an den sich die Stadt mit der Klage wendete, ertheilt ihnen ob ihrer Saumseligkeit eine scharfe Rüge[3] und befiehlt ihnen, das schuldige Geld sofort zu erlegen, widrigenfalls er der Stadt das Recht eingeräumt habe, sich durch Pfändung und Verkauf von dem Kloster gehörigen Mobilien schadlos zu halten. Der Befehl des Cardinals half; die Nonnen bezahlten noch am selben Tage. In demselben, von Marienthal vom 29. März 1713 an den Stadt-Magistrat gerichteten Schreiben fordert der Cardinal-Primas ein Verzeichniß derjenigen Geistlichen ein, die unbefreite bürgerliche Gründe besitzen und die Steuern dafür schuldig sind, weil er es unter keinen Umständen zugeben kann, daß die Stadt durch die Saumseligkeit der Geistlichen Schaden erleide.[4]

Durchdrungen von der Ueberzeugung, daß die Pest eine Strafe ist, welche „Gott unserer Sünden und vielfältigen Missethaten halber" auf uns hereinbrechen läßt, sind religiöse Uebungen und Bußpredigten abgehalten[5] und deren Besuch strenge aufgetragen worden. Es soll kundgemacht werden, welchem Geistlichen welcher Stadttheil zugetheilt ist; soll das 4 Uhr Gebeth strenge eingehalten werden und sind die Wirthshäuser während der Bußpredigten geschlossen zu halten.

[1] P. A. 1713, pag. 719.

[2] P. A. 1713, pag. 717. Erleget M. Dubóczy 50 fl., welche J. Letko seinen Brüdern testamentarisch hinterlassen, der ehrsame Rath aber dem Stadtvormund zur Bestreitung der Contagionskosten ad interim eingehändigt hat.

[3] P. A. 1713, pag. 634.

[4] P. A. 1713, pag. 633.

[5] P. A. 1713, pag. 690.

Auch waren musikalische Productionen, Tanzunterhaltungen ꝛc. verboten. Bei Gelegenheit der Hochzeit des Fischermeisters M. Kastner wurde, statt „den erzürnten Gott mit Beten und Weinen in seine Zornruthe zu fallen und mit wahrer Buße Versöhnung zu suchen — uneracht der noch immer anhaltenden Straf- und Zorngerichte Gottes", bei Musik getanzt. Wiewohl der Stadtpfarrer hiezu angeblich die Erlaubniß ertheilt hat, wurden das junge Paar und die Beiständе mit je 16 fl. gestraft.[1]

Um Gott zu versöhnen und ein Denkmal als Erinnerung an die bösen Zeiten zu setzen, werden am 4. September 1713 zur Errichtung einer Dreifaltigkeitssäule vor dem Wödritzer Thor öffentliche Sammlungen eingeleitet.[2] Der Cardinal-Primas stellte sich mit einem Betrag von 400 fl. an die Spitze der Spendenden.

Die Säule steht am Fischplatze heute noch, sie stellt die heilige Dreifaltigkeit dar, umgeben von den Standbildern der heiligen Muttergottes und des heiligen Johannes, Rochus, Sebastian und Carolus Boromäus, und trägt die Inschrift: Cardinal von Sachsen hat sie mit Gutthätern zur Pestzeit errichtet A. 1713 und der Beitrag der Gutthätern hat sie renovirt Ao 1799, 1816, 1832, 1858, 1886.[3]

Ein weiteres Denkmal der Pest 1713 ist die Petruskapelle im ehemaligen Kastanienwäldchen am Kalvarienberge. Johann Georg Laurmann, Bürger in Preßburg, zog, als die Pest ausbrach, mit den Seinigen dorthin in die Weingärten und blieb von der Seuche verschont. Zum Danke dafür errichtete er die Petruskapelle. Nach dem Ableben der beiden Ehegatten Johann Georg und Maria Elisabeth Laurmann fiel die Kapelle ihrer Tochter Theresia erblich zu. Letztere verheiratete sich an den hiesigen Bürger und Glasermeister Namens Leopold Desidor. Ihre Tochter Theresia trat 1740 in das Kloster zu St. Elisabeth, nahm den Klosternamen Elisabeth an und erhielt bei Gelegenheit der Ablegung der heiligen Ordensgelübde von ihren Eltern die Petruskapelle als Erbgut mit

[1] P. A. 1713, pag. 731.

[2] P. A. 1713, pag. 709. Siehe auch die lateinische Stiftungsurkunde ibidem pag. 711.

[3] Der heil. Rochus und heil. Sebastian sind die eigentlichen Pestheiligen, deren Fürbitte man zu Zeiten der Pest anrief.

der Bestimmung, daß der Convent zu St. Elisabeth verpflichtet ist, alljährlich am 29. Juni, als am Feste der heiligen Apostelfürsten Petrus und Paulus, in oberwähnter Kapelle eine Predigt halten und drei heilige Messen celebriren zu lassen.[1]

Ein anderer Bürger, Johann Schlager, flüchtete vor der Pest auch in's Gebirge und blieb ebenfalls gesund. Zum Andenken errichtete er vor der dürren Mauth ein Kreuz,[2] welches sich heute am Beginne des tiefen Weges, gegenüber dem Chateau Palugyay, befindet.

* * *

Durch die Gassen der Stadt streicht der giftige Hauch der Pest. Was sich flüchten kann, verläßt die Stadt. Selbst Se. Eminenz übersiedelt in das Kloster Marienthal. Handwerker ziehen aus,[3] jedes Geschäft stockt, die Zufuhr der Lebensmittel wird unregelmäßig, die financiellen Kräfte der Stadt erschöpfen sich, die Weingartenarbeiten stehen vor der Thür und die zur Arbeit hinausziehenden Bürger werden vom Militärcordon in die Stadt zurückgewiesen. Groß war die Bedrängniß der Stadt, noch größer die Erbitterung über die strengen Maßregeln. Man wendete sich an den Cardinal um Hilfe.

In einem Schreiben[4] von Marienthal vom 27. März 1713 theilt der Erzbischof der Bürgerschaft mit, Befehl gegeben zu haben, die Leute zur Bearbeitung ihrer Weingärten frei hinausziehen zu lassen; gleichzeitig trifft Se. Eminenz die Einrichtung, daß aus den benachbarten Ortschaften am Montag allerhand Geflügel und Gemüse, Erchtag (Dienstag) nichts, Mittwoch Holz, Kalk, unterschiedliche Materialien, auch Heu und Stroh, Donnerstag und Freitag Fische, Samstag allerhand Getreide zugeführt werden.

[1] Archiv des Klosters zu St. Elisabeth in Preßburg.

[2] Ebenda.

[3] P. A. 1713, pag. 733 u. 736. Dem Zimmermeister Joseph Eder und dem Maurermeister Franz Portenhauser werden in Anbetracht dessen, daß sie während der Pestzeit treu in der Stadt ausgehalten haben, städtische Arbeiten übertragen.

[4] P. A. 1713, pag. 632.

Der Brief des Cardinal-Primas athmet Wohlwollen, er sucht die Bürger von seiner Huld und Fürsorge um die Stadt zu überzeugen. Es fruchtet nichts, es nützt auch nichts, daß er den suspendirten Gottesdienst sowohl bei den Katholiken, wie auch bei den Protestanten wieder eröffnet;[1] die Uneinigkeit und Saumseligkeit der Kreise, welche berufen waren, der Verbreitung der Seuche zu steuern, beziehungsweise diese zu unterdrücken, wurde dadurch nicht behoben.

Schon früher legte der Pestcommissär J. Chr. Burgstaller seine Stelle nieder.[2] Es ist gewiß, daß diese Abdankung mit der Unzufriedenheit und Verzagtheit, welche sowohl im Consilium sanitatis, wie auch unter der Bürgerschaft eingerissen sind, im Zusammenhange gewesen ist. Auf Ersuchen des Magistrates wird Burgstaller am 14. März 1713 vom Cardinal neuerdings in's Amt zurückversetzt und zur Beschwichtigung der aufgeregten Gemüther der Genanntschaft ein von Sr. Majestät herabgelangtes Mandat präsentirt, worin die Bürgerschaft flehentlich gebeten wird, aller von Sr. Eminenz und dem Consilium sanitatis zur Bekämpfung des von Gott geschickten Uebels getroffenen Anordnungen gelassen, ergeben und willig zu gehorchen und sich in Worten und Werken gehorsamst aufzuführen.[3]

Durch die ganze Geschichte der Pestepidemie des Jahres 1713 zieht sich wie ein rother Faden das Bestreben, die Seuche zu verheimlichen. Man versuchte die Pesterkrankungen in der Stadt noch zu einer Zeit zu leugnen, als die Epidemie schon eine ziemliche Ausbreitung gewann. Sowohl die officiellen Kreise der Stadt, als auch die Bürgerschaft erblickten in den strengen sanitätspolizeilichen Maßregeln nur durch nichts begründete Chikanen. Es ist ja nicht unmöglich, daß die Beschauer bei ihrer geringen medicinischen Schulung so manchen aus anderweitigen Ursachen erfolgten plötzlichen Todesfall auf die Pest bezogen und dadurch Klagen und Verdruß heraufbeschworen. Auch dürfte sich die Genanntschaft und der Stadt-Magistrat der königlichen Freistadt Preßburg in ihren Rechten verletzt und zurückgesetzt fühlen, zumal die städtischen Be-

[1] P. A. 1713, pag. 630.
[2] P. A. 1713, pag. 628.
[3] P. A. 1713, pag. 628.

Auch waren musikalische Productionen, Tanzunterhaltungen ꝛc. verboten. Bei Gelegenheit der Hochzeit des Fischermeisters M. Kastner wurde, statt „den erzürnten Gott mit Beten und Weinen in seine Zornruthe zu fallen und mit wahrer Buße Versöhnung zu suchen — unerachtet der noch immer anhaltenden Straf- und Zorngerichte Gottes“, bei Musik getanzt. Wiewohl der Stadtpfarrer hiezu angeblich die Erlaubniß ertheilt hat, wurden das junge Paar und die Beiständе mit je 16 fl. gestraft.[1]

Um Gott zu versöhnen und ein Denkmal als Erinnerung an die bösen Zeiten zu setzen, werden am 4. September 1713 zur Errichtung einer Dreifaltigkeitssäule vor dem Wödritzer Thor öffentliche Sammlungen eingeleitet.[2] Der Cardinal-Primas stellte sich mit einem Betrag von 400 fl. an die Spitze der Spendenden.

Die Säule steht am Fischplatze heute noch, sie stellt die heilige Dreifaltigkeit dar, umgeben von den Standbildern der heiligen Muttergottes und des heiligen Johannes, Rochus, Sebastian und Carolus Boromäus, und trägt die Inschrift: Cardinal von Sachsen hat sie mit Gutthätern zur Pestzeit errichtet A. 1713 und der Beitrag der Gutthätern hat sie renovirt Ao 1799, 1816, 1832, 1858, 1886.[3]

Ein weiteres Denkmal der Pest 1713 ist die Petruskapelle im ehemaligen Kastanienwäldchen am Kalvarienberge. Johann Georg Laurmann, Bürger in Preßburg, zog, als die Pest ausbrach, mit den Seinigen dorthin in die Weingärten und blieb von der Seuche verschont. Zum Danke dafür errichtete er die Petruskapelle. Nach dem Ableben der beiden Ehegatten Johann Georg und Maria Elisabeth Laurmann fiel die Kapelle ihrer Tochter Theresia erblich zu. Letztere verheiratete sich an den hiesigen Bürger und Glasermeister Namens Leopold Desidor. Ihre Tochter Theresia trat 1740 in das Kloster zu St. Elisabeth, nahm den Klosternamen Elisabeth an und erhielt bei Gelegenheit der Ablegung der heiligen Ordensgelübde von ihren Eltern die Petruskapelle als Erbgut mit

[1] P. A. 1713, pag. 731.

[2] P. A. 1713, pag. 709. Siehe auch die lateinische Stiftungsurkunde ibidem pag. 711.

[3] Der heil. Rochus und heil. Sebastian sind die eigentlichen Pestheiligen, deren Fürbitte man zu Zeiten der Pest anrief.

der Bestimmung, daß der Convent zu St. Elisabeth verpflichtet ist, alljährlich am 29. Juni, als am Feste der heiligen Apostelfürsten Petrus und Paulus, in oberwähnter Kapelle eine Predigt halten und drei heilige Messen celebriren zu lassen.[1]

Ein anderer Bürger, Johann Schlager, flüchtete vor der Pest auch in's Gebirge und blieb ebenfalls gesund. Zum Andenken errichtete er vor der dürren Mauth ein Kreuz,[2] welches sich heute am Beginne des tiefen Weges, gegenüber dem Chateau Palugyay, befindet.

* *
*

Durch die Gassen der Stadt streicht der giftige Hauch der Pest. Was sich flüchten kann, verläßt die Stadt. Selbst Se. Eminenz übersiedelt in das Kloster Marienthal. Handwerker ziehen aus,[3] jedes Geschäft stockt, die Zufuhr der Lebensmittel wird unregelmäßig, die financiellen Kräfte der Stadt erschöpfen sich, die Weingartenarbeiten stehen vor der Thür und die zur Arbeit hinausziehenden Bürger werden vom Militärcordon in die Stadt zurückgewiesen. Groß war die Bedrängniß der Stadt, noch größer die Erbitterung über die strengen Maßregeln. Man wendete sich an den Cardinal um Hilfe.

In einem Schreiben[4] von Marienthal vom 27. März 1713 theilt der Erzbischof der Bürgerschaft mit, Befehl gegeben zu haben, die Leute zur Bearbeitung ihrer Weingärten frei hinausziehen zu lassen; gleichzeitig trifft Se. Eminenz die Einrichtung, daß aus den benachbarten Ortschaften am Montag allerhand Geflügel und Gemüse, Erchtag (Dienstag) nichts, Mittwoch Holz, Kalk, unterschiedliche Materialien, auch Heu und Stroh, Donnerstag und Freitag Fische, Samstag allerhand Getreide zugeführt werden.

[1] Archiv des Klosters zu St. Elisabeth in Preßburg.

[2] Ebenda.

[3] P. A. 1713, pag. 733 u. 736. Dem Zimmermeister Joseph Eder und dem Maurermeister Franz Portenhauser werden in Anbetracht dessen, daß sie während der Pestzeit treu in der Stadt ausgehalten haben, städtische Arbeiten übertragen.

[4] P. A. 1713, pag. 632.

Der Brief des Cardinal-Primas athmet Wohlwollen, er sucht die Bürger von seiner Huld und Fürsorge um die Stadt zu überzeugen. Es fruchtet nichts, es nützt auch nichts, daß er den suspendirten Gottesdienst sowohl bei den Katholiken, wie auch bei den Protestanten wieder eröffnet;[1] die Uneinigkeit und Saumseligkeit der Kreise, welche berufen waren, der Verbreitung der Seuche zu steuern, beziehungsweise diese zu unterdrücken, wurde dadurch nicht behoben.

Schon früher legte der Pestcommissär J. Chr. Burgstaller seine Stelle nieder.[2] Es ist gewiß, daß diese Abdankung mit der Unzufriedenheit und Verzagtheit, welche sowohl im Consilium sanitatis, wie auch unter der Bürgerschaft eingerissen sind, im Zusammenhange gewesen ist. Auf Ersuchen des Magistrates wird Burgstaller am 14. März 1713 vom Cardinal neuerdings in's Amt zurückversetzt und zur Beschwichtigung der aufgeregten Gemüther der Genanntschaft ein von Sr. Majestät herabgelangtes Mandat präsentirt, worin die Bürgerschaft flehentlich gebeten wird, aller von Sr. Eminenz und dem Consilium sanitatis zur Bekämpfung des von Gott geschickten Uebels getroffenen Anordnungen gelassen, ergeben und willig zu gehorchen und sich in Worten und Werken gehorsamst aufzuführen.[3]

Durch die ganze Geschichte der Pestepidemie des Jahres 1713 zieht sich wie ein rother Faden das Bestreben, die Seuche zu verheimlichen. Man versuchte die Pesterkrankungen in der Stadt noch zu einer Zeit zu leugnen, als die Epidemie schon eine ziemliche Ausbreitung gewann. Sowohl die officiellen Kreise der Stadt, als auch die Bürgerschaft erblickten in den strengen sanitätspolizeilichen Maßregeln nur durch nichts begründete Chikanen. Es ist ja nicht unmöglich, daß die Beschauer bei ihrer geringen medicinischen Schulung so manchen aus anderweitigen Ursachen erfolgten plötzlichen Todesfall auf die Pest bezogen und dadurch Klagen und Verdruß heraufbeschworen. Auch dürfte sich die Genanntschaft und der Stadt-Magistrat der königlichen Freistadt Preßburg in ihren Rechten verletzt und zurückgesetzt fühlen, zumal die städtischen Be-

[1] P. A. 1713, pag. 630.
[2] P. A. 1713, pag. 628.
[3] P. A. 1713, pag. 628.

hörden, in ihrem autonomen Wirkungskreise lahmgelegt, zu Executivorganen des unter den Befehlen der kaiserlichen Bevollmächtigten stehenden Sanitätsrathes herabsanken. Conflicte mit den Seuchenbehörden waren demnach die natürlichen Folgen dieser ungesunden Verhältnisse und es hat den Anschein, daß der Magistrat die Unzufriedenheit, die Gährung unter den Bürgern, worauf übrigens schon die besänftigenden Briefe des Cardinals hinweisen, heimlich nährte.

Der Ausbruch der Leidenschaften, zumal in den unteren Classen der Bevölkerung, war nur äußerst mühsam zurückzuhalten und es bedurfte nur eines Fünkchens, um die verborgen glimmende Gluth der gewaltsamen Auflehnung gegen die sanitätspolizeilichen Vorkehrungen zu einem mächtigen Feuer auflodern zu lassen.

Die gemäß des uralten Stadtprivilegs alle Jahre am St. Georgstag stattfindende Neuwahl der städtischen Beamtenschaft ging auch am 24. April noch ruhig und zwar diesmal ohne Intervention eines königlichen Commissärs vor sich.[1] Doch die Gelegenheit zu Ausschreitungen ließ nicht lange auf sich warten. Am 1. Mai 1713 beauftragt der Magistrat die Chirurgen, Barbiere und Bader der Stadt, selbstverständlich nur jene, die nicht in unmittelbaren Diensten der Seuchenbehörden standen, die Leiche des plötzlich verstorbenen Einwohners der Spitalgasse Namens Leopold Lohner ärztlich zu untersuchen, da derselbe, der Aussage des Beschauers Franz Bader gemäß, angeblich an der Pest gestorben sei, wiewohl dies nicht wahrscheinlich ist.

Ihr Gutachten lautete dahin, daß an der Leiche des plötzlich Verstorbenen keine Zeichen der überstandenen Pesterkrankung wahrzunehmen sind.[2]

Es unterliegt gar keinem Zweifel, daß mit diesem Parere dem Sanitätsrathe und der Bürgerschaft gezeigt werden sollte, wie leichtfertig die bestellten amtlichen Organe bei den Constatirungen der Pest vorgehen. Um ein Exempel zu statuiren, wird der schuldige Visitator aus dem Dienste entlassen. Die über den Fall aufgebrachte Bevölkerung ist aber mit dieser Maßregelung allein nicht zufrieden und der seit Monaten zurückgehaltene Groll über

[1] P. A. 1713, pag. 645.
[2] P. A. 1713, pag. 649.

die Sanitätsorgane und ihre Verfügungen machte sich noch am selben Abende in einem regelrechten Tumulte Luft. Beiläufig 1000 Personen, zumal Weiber, sammelten sich vor dem Lorenzerthor, zertrümmerten Alles, was ihnen in den Weg kam, insultirten thätlich die exponirten Feltscher und ihre Siechknechte, auch den Pestdoctor und die übrigen officiellen Persönlichkeiten, so daß Letztere, ihres Lebens nicht sicher, „kümmerlich entspringen" mußten. Nur dem Einschreiten des Stadtrichters und des Bürgermeisters, die sich „cum periculo vitae unter den fast rasenden Pöbel gewaget haben", war es zu verdanken, daß sich der Aufruhr ohne „Mordschaden und Blutvergießen" nach Mitternacht gelegt hat.[1]

Selbst das Actional-Protocoll gibt es zu, daß die unmittelbare Ursache der Revolte das obige Attest der vereinigten Barbiere war. Der Tumult durfte nicht ungestraft bleiben. Schon wenige Tage darauf erscheint der Obristwachtmeister Baron Spett mit „einiger Mannschaft" vom Nürnberger Regiment und theilt dem verblüfften Magistrate mit, vom Hofkriegsrathe beauftragt zu sein, die zu Preßburg befindliche Compagnie kaiserlicher Truppen zu verstärken, damit ähnliche Widersetzlichkeiten gegen die Obrigkeit, wie solche leider in jüngster Zeit vorkamen, hintangehalten werden. Zugleich gibt er Befehl, daß auch aus der Bürgerschaft täglich 40 Mann aufzuziehen haben.[2]

Bestürzung und Muthlosigkeit hält die Gemüther befangen. Man fügte sich einige Zeit lang in's Unvermeidliche, aber schon am 17. Juli wird beschlossen, die Kranken und Sterbenden durch einen exponirten Geistlichen und das Pestlazareth durch einen exponirten Chirurgen versehen zu lassen, alle anderen Pestbediensteten aber, weil zu ihrer Bezahlung kein Pfennig vorhanden ist, zu entlassen und Jedem freizustellen, sich denjenigen Chirurgen oder Arzt kommen zu lassen, zu welchem er Vertrauen besitzt, obwohl es nicht zu leugnen ist, daß viele arme Leute Mangels an gehöriger Wartung und Behandlung sterben. Begründet wird diese Maßregel damit, daß die Unkosten sich von Tag zu Tag vermehren, die Bürgerschaft aber schon seit Jahren von fast unerträglichen Lasten gedrückt wird, zu welchen sich zu Folge der Pest seit 9 Monaten die Sperre der

[1] P. A. 1713, pag. 650.
[2] P. A. 1713, pag. 653.

Stadt gesellte, wodurch jeder Handel und Wandel in's Stocken gerieth und man sich kaum aufrecht erhalten kann. Der Magistrat empfiehlt, sich dem Willen des großen Gottes in aller Gelassenheit zu ergeben, in den Tugenden der christlichen Liebe und Wohlthätigkeit zu üben, wodurch das große unbeschreibliche Elend um ein Merkliches gelindert und erleichtert wird.[1]

Die Seuche hat indessen ihren Höhepunkt erreicht. Baron Desfeigny, der neue kaiserliche Bevollmächtigte, erläßt, unbekümmert um den soeben mitgetheilten Beschluß der städtischen Behörden, ein strenges Regulativ zur Bekämpfung der Seuche, aus welchem wir das Meiste bereits angezogen haben. Gleichzeitig gibt der Baron bekannt, daß er einen genauen Bericht über den Stand der Seuche und die getroffenen Verfügungen an den kaiserlichen Hof abgesendet habe, damit, im Falle seine Anordnungen nicht befolgt oder vernachlässigt werden, ihn keine weitere Verantwortung treffe.[2]

Der Magistrat gehorchte in stummer Resignation und ergänzte noch die Verfügungen des kaiserlichen Bevollmächtigten. Es ist bestimmt worden, daß, nachdem die Rathsherren bei der zunehmenden Pest ihrer vielen Obliegenheiten und auch der Infectionsgefahr halber zur Abhörung der Testamente und Fassionen nicht erscheinen können, dies auf die Dauer der Pestepidemie, nach vorhergegangener Anmeldung bei der Behörde, auch durch die Viertelhauptleute und zwei ehrliche, gute Bürger geschehen kann.[3]

Indem sogar Senatores und städtische Beamte, wie der Notarius Paxy und seine Frau der Seuche erlegen sind, mußte auch das Rathhaus auf einige Zeit gesperrt werden.[4]

Der Herbst ist hereingebrochen; die Weinlese stand vor der Thüre. Um diese ohne Gefahr für die Umgebung der Stadt beginnen zu können, wird ein diesbezügliches Project an den Hof abgeschickt, welches man auch angenommen haben durfte. Es werden detaillirte Vorschläge gemacht betreffend die Lese im Preßburger, Thebner, Ratzersdorfer und Weinerner Gebirge; in den letzten drei

[1] P. A. 1713, pag. 685.

[2] P. A. 1713, pag. 690.

[3] P. A. 1713, pag. 696.

[4] P. A. 1713, pag. 713. In einer Rechtssache vertröstet der Magistrat die Partei auf die Zukunft, weil wegen der grassirenden Pest das Rathhaus gesperrt und weder Sitzungen darin gehalten, noch ein Functionär hineingelassen wird.

Gebirgen will man das Lesen Fremden überhaupt nicht gestattet wissen, weil diese, meist Handelsleute, nicht einmal die nöthigen Geräthe zur Hand haben. Der nöthigen Vorsicht halber sollen Wachen und Posten aufgestellt, überhaupt der vor zwei Jahren durchgeführte und bewährte Vorgang (s. oben) beobachtet werden.[1]

Indessen geht die Seuche langsam zurück; im October konnten schon einige Pestangestellte entlassen werden.[2] November, December sinkt die Seuche rapid, Januar 1714 erlischt sie gänzlich.

Wir wollen mit statistischen Tabellen nicht ermüden und erwähnen nur kurz, daß während der Epidemie in dem Zeitraume vom 22. November 1712 bis zum 22. Januar 1714 in Preßburg insgesammt 3919 Personen gestorben sind; hievon entfallen auf die Pest 2769 Personen (2285 starben in ihren Wohnungen, 484 im Lazareth). Nach Stadttheilen:

In der Stadt und Vorstädten . .	3390	Individuen.
Im Schlosse	120	"
Am Schloßgrunde.	409	"
Zusammen . . .	3919	Individuen.

Bürger zählte man in Preßburg im Jahre 1713 541. Hievon katholische 221, evangelische 320; an der Pest starben 48 katholische und 71 evangelische, zusammen 119 Bürger; es verblieben demnach 173 katholische und 249 evangelische, zusammen 422 Bürger. Den Höhepunkt erreichte die Epidemie mit einer Sterblichkeit von 822 Individuen im September. Wie es auch sonst bei Seuchen der Fall ist, fielen hauptsächlich arme Leute der Epidemie zum Opfer. Das Elend und der damit zusammenhängende Schmutz, die Unreinlichkeit u. s. w. leisten und leisteten stets den Infectionskrankheiten besonderen Vorschub.

Wie schon erwähnt, ist die Epidemie im Januar 1714 erloschen. Schon im December kamen nur 2 Pestkranke im Lazareth zur Aufnahme. Der letzte Kranke wurde am 22. Januar 1714 aufgenommen und starb am 30. desselben Monats. Mit ihm ist auch die Pest in Preßburg in's Grab gestiegen und seither nicht mehr auferstanden.

[1] P. A. 1713, pag. 723.
[2] P. A. 1713, pag. 723.

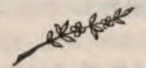
Hoffen wir, daß dieses böse Gespenst vor nahezu 200 Jahren endgiltig aus den Gefilden unserer Stadt verschwunden ist.

Anfangs Februar 1714 visitiren der Pestarzt Dr. Nicoletty und die Bader J. Schwarz und J. Klein die ganze Stadt und finden sie seuchenfrei.[1] Sie erstatten darüber Meldung an den Hof, woher gegen Mitte Februar Jacobus Zebriak, Medicinae et Philosophiae Doctor, necnon urbis Viennensis ordinarius et primarius physicus zur Ueberprüfung nach Preßburg geschickt wird. Nachdem das Ergebniß seiner Visitation ein günstiges war, ist die seit 15 Monaten gesperrte Stadt eröffnet worden.[2]

* * *

Außer den erwähnten Pestdenkmälern haben wir noch folgende aufzuweisen: In der Preßburger Vorstadt Blumenthal, auf dem Viehmarkte, befindet sich eine spitzbogige Sandsteinsäule ohne Inschrift, deren Styl auf das Ende des XIII. Jahrhunderts verweist. Sie trug immer den Namen „Pestsäule“ und mag ein Beweis dafür sein, daß der „schwarze Tod“ Preßburg schon viel früher seinen Besuch abgestattet, als dies archivalische Daten mittheilen.

Zum Andenken an die Pest, welche am Ende des XV. Jahrhunderts in Preßburg wüthete, baute die Stadt 1502 neben der Kirche der Franziskaner die Kapelle des heiligen Sebastian, jetzt die der heiligen Rosalia. Zum Baue trugen auch die Bürger ihr Schärflein bei.[3]



[1] P. A. 1714, pag. 745.

[2] P. A. 1714, pag. 750. Die Stadt muß mit Dr. Zebriak besonders zufrieden gewesen sein; man reichte ihm titulo discretionis pro fatigiis 150 fl.

[3] Ortvay, II., pag. 267.

Beigabe.

Széchenyi György pestissebész kérete Pozsony szab. kir. város tanácsához.

Gesuch des Pestbarbiers Georg Széchenyi an den Magistrat der königlichen Freistadt Preßburg.

Praes. 1. Aug. 1714.

Das in magyarischer Sprache verfaßte Original folgt sammt dem in gleicher Sprache erflossenen Bescheide des Magistrates hier im deutschen gedrängten Auszuge:

„An den ehrsamen Magistrat der edeln königlichen freien Stadt Preßburg, als an seine hochzuverehrenden Gönner und Herren unterthänigst zu richtende Instanz des Pestbarbiers Georg Széchenyi, worin er unter Anführung des bekannten magyarischen Sprichwortes: „man muß den Baum nicht schütteln, von dem die Früchte von selbst abfallen", den vieledlen Magistrat doch inständigst bittet, wegen seiner Armuth und treuen Dienste als Visitator bei der Außen-Contagion betreff seiner schuldigen Gabe und seiner städtischen Besoldung den Cammerer mit ihm abrechnen zu lassen. Nach geschehener Abrechnung „relaxiret" der Magistrat 50 fl. von der Gabe und, so lange er im Dienste stehe, gehe die Besoldung weiter."



III.

Apotheker in Preßburg

vom XIV. Jahrhundert bis Johann Justus Torkos.

1.

Selbstständige Apotheken finden sich schon im XIII. Jahrhundert in Ungarn. Das „Ofner Stadtrecht“ erwähnt bereits die Apotheker und sagt im 102. Punkte: „Dy aputekär süllen kainerlay kram gewant noch ander ding, das mit der ellen sich gepurt aus zu messen, fayl haben, noch turren[1] verkauffen, sunder allain, was von alter zu den aputeken gehört. Auch sullen sy des suntags vnd ander Feyrtäg nicht offen laden, nichts turren[1] fayl haben, vntz man vesper leütten wirt, sunder ausgenommen ertzney krangken leütten zu yres leibs notturft, dy mügen sy altzeit wol ausgeben pey tag vnd pey nacht.“[2]

Wann in Preßburg die erste bürgerliche Apotheke errichtet wurde, weiß man nicht. In meinen Aufzeichnungen finde ich, daß der Begleiter des Cardinals Gentilis, Bevenuti de Ilice, am 21. September 1310 in Preßburg eine letzte Willenserklärung abgibt und darin anordnet, daß seine Testamentsexecutoren vor Allem verpflichtet seien, dem Apotheker die gelieferten Medicamente auszubezahlen. Angenommen, daß Bevenuti schwer krank war, als er sein Testament machte, daher Medicamente gebrauchte, so mußte Preßburg schon im Jahre 1310 eine selbstständige Apotheke haben.

[1] = dürfen.

[2] Herausgegeben von Michnay und Lichner, Preßburg MDCCCXLV.

Im XIV. Jahrhundert kommt der Apotheker Jörg[1] vor, im XVI. die Apotheker Augustin, Andrae und Gradus, ferner Gilig, Marchl, Merhel oder Marhel.[2] Aus einzelnen archivalischen Daten geht hervor, daß zu Ende des XVI. Jahrhunderts zwei bürgerliche Apotheken bestanden, zum „rothen Krebs“ und zum „gülden Greiff“.

Bevor wir die Verhältnisse der Preßburger Apotheker weiter verfolgen, geben wir in aller Kürze eine Skizze der Geschichte über die Entwicklung der Pharmacie. Zumeist ist hier als Quelle Philippe-Ludwig: Geschichte der Apotheker u. s. w. (Jena, 1855) herangezogen.

Das Wort Apotheke stammt von dem griechischen ἀποθήκη (τίθημι) her, welches ein Magazin, eine Oertlichkeit, bald ein Gefäß, eine Büchse bedeutet, wo man etwas unterbringt oder aufbewahrt. Im Italienischen boteca, botega, potheca. — Locus ubi merces aliaeve res asservantur et reconduntur, horreum endocon, καὶ ἀποθήκη; — sonach apothecae vini, apotheca regia, apotheca barberiae, pro officina tonsoria. *Apothecaria:* Res omnes, quae a pharmacopolis vendi solent. *Apothecarii:* Qui apothecas vel botegas tenent; apothecarum seu horreorum curatores. *Apothecarius:* Qui in domibus facit bellaria, fructus coctos et saccharo conditos, qui ad secundum mensam pertinent. Die Franzosen haben das Wort boutique daraus gemacht. Cornelius Agrippa definirt die Apotheker als medicorum coqui (Köche der Doctoren). Champier und Lisset schelten sie Betrüger. Guy Patin nennt sie Fricasseurs d'Arabie — arabische Sudelköche. Nach diesem Autor ist der Apotheker: animal

[1] P T. 1529; P. T. 1553; P. A. 1583. St. K.-R. 1492. Item am Eritag Valentini martiri LYXXXII hat Paul Ochs statkamrer ain Kamerpuech In demselben Jar verraitt . . . Dabey sein gewesen . . . aus den genanten . . . Jörg Appoteker und Item am phinztag nach Mathei appli et Evgte hat Thoman Wildffewr Statkamrer sein kamerpuech verrait . . . Vnd bei der gegenburtigen Raittung sein gewesen . . . . . Jörg appoteker. Derselbe kommt noch vor als „genannter Bürger“ 1501. Pfinztag vor Anthonij und 1508. freytag nach Purificationis.

[2] St. K.-R. 1511. Mitichen nach Oculi; 1512. Eritag nach St. Pauls B. 1513., 1517., 1519., 1520., 1523. Montag nach Erhardi: 1526 Sabbatho ante Jubilate; 1527., 1528. und 1529. Dann am Schluße im Jahre 1533. Im Prot. Test. 1537.

furbissimum bene faciens partes et lucrans mirabiliter. Organa pharmaciae, organa fallaciae. Badé schleudert ihnen die Apostrophe limonadiers des posterieurs entgegen, bei Varin und Vermond werden sie gar mousquetaires à genoux genannt.

Pharmacopeus war bei den Römern derjenige, der Arzneien bereitete. Der Ausdruck kommt von dem Griechischen φάρμακον her, welches das allgemeine Wort für gute und schlechte Droguen ist oder für jedes, sowohl einfache als zusammengesetzte Gift. Die Bedeutung des Wortes Pharmacopeus ist gewöhnlich: Giftmischer. Das Wort pharmacus und pharmaceutria steht auch bei Petronius in der Bedeutung: Giftmischer und Giftmischerin. Bei den Römern waren medicamentarius, apothecarius und der Giftmischer identische Begriffe. Medicamentaria mulier id est venefica. Die Pharmacopolae waren die Arzneiverkäufer. Sie liefen überall umher, wie es schon unter dem Patriarchen Jacob die ismaelitischen Kaufleute gethan hatten, zogen auf Märkte mit ihren Waaren, daher man sie circulatores, circuitores, circumforanei nannte. Als Gegensatz zu diesen wandernden Apothekern gab es bei den Römern auch seßhafte Pharmacopolen: sellularii, ἐπιδιφριοιον. Die herbarii, (Pflanzenhändler) βοτανολόγοι und (Wurzelsammler) ῥιζοτομοι standen als Unterklassen zwischen den eigentlichen Pharmacopolen und Gewürzkrämern. Sie sammelten die verschiedenen Kräuter und Gewächse unter abergläubischen Ceremonien nur zu gewissen Zeiten. Groß war die Zahl der Betrüger unter ihnen und schon Plinius der Aeltere klagt, daß die Aerzte seiner Zeit die Kenntniß der Droguen vernachlässigen und daher den kühnen Betrügereien der Arzneiverkäufer ausgeliefert seien. Welche tiefe sociale Stellung die Apotheker in Rom einnahmen, erhellt aus dem Gedichte des Horatius auf den Tod des Wandersängers Tigellius, in welchem er die Apotheker auf die niederste Stufe stellt:

> Ambujarum collegia, pharmacopolae,
> Mendici, mimae, balatrones, hoc genus omne
> Moestum ac sollicitum est cantoris morte Tigelli
> Quippe benignus erat . . . . . .

Die römischen „Apotheker" hatten zahlreiche Concurrenten an den medicae, den ergrauten und häßlichen Trümmern der Prostitution, welche sich der Behandlung von Frauenkrankheiten

widmeten und an den sagae, sage femme — Hebamme — welche Salben und Liebestränke bereiteten, die Leibesfrucht abtrieben und verfängliche Männer und Frauen bei Seite schafften. Von der Canidia, der von Horatius besungenen berüchtigten „weisen Frau", sagte man, sie sei allein im Besitze des Geheimnisses einer Mischung, welche als poculum desiderii (Becher des Verlangens) sich großen Absatzes erfreute. Außerdem hatte sie noch vielerlei aqua amatrix, die bei ihr und ihren Colleginnen um theures Geld zu haben waren. Im größten Rufe stand als Liebestrank: die Hippomane, mit der sich Virgil, Juvenal, Lucian, Plinius und Ovid befassen.

Nach dem Zeugnisse des Oribasius, des Arztes von Julian dem Abtrünnigen, waren im IV. Jahrhunderte nach Christus die Apotheker schon sehr verbreitet. „Ferraro mentionem faciam, ... leviorum purgationum, aliorumque evacuantium, auxiliorum et medicamentorum quorundam compositorum, praesertim vero eorum artificibus imperare ut ea conficiant. Vobisque parent quum maxime eorum copia ubique comperiatur; neque enim solum urbes, sed etiam agri sunt eorum pleni". Kaiser Theodosius reiht die Apotheker unter die Wucherer und Gaukler und schließt sie von bürgerlichen Aemtern aus. „Apothecarii junguntur trapezidis, gemmarum, vestiumque venditoribus, quos Theodosius et Valentinus a provincialibus officiis removerant, et omnis honos atque militia a contagione hujus modi segregetur. Ex quibus verbis patet inter vilioris conditionis homines fuisse apothecarios. Videntur ergo intelligi institores qui res viliores in pergulis et tabernis venum exponunt".[1]

Auch die Kirche ist wider sie: „ut clerici apothecarii non ordinentur, et non liceat clericos nostros eligere apothecarios" (Concil. Carthag. sub Julio P. P. Cap. IX).

Unter den Arabern lebt die Pharmacie auf und gewinnt wissenschaftlichen Charakter. Im VIII. Jahrhundert wird in Bagdad die erste eigentliche Apotheke eröffnet, wo die studirende Jugend unter der Leitung berühmter Meister in der Pharmacie praktische Uebungen machen konnte. Der erste Pharmaceut-Chemiker war Sabeen Mussah-Dschafar-Al-Soli aus Harran in

[1] Hein in lib. XII. § 3 Cod. de Cohortal. princip. Cornicul.

Mesopotamien, allgemeiner bekannt unter dem Namen Geber. In der Alchemie kennt er bereits das Sublimat, das rothe Praecipitat, die Salpetersäure, das Königswasser, das salpetersaure Silberoxid u. s. w. Arabischen Ursprunges sind die Benennungen: Alkohol (alkoal), Syrup (schirab), Kampher (kafour) u. s. w.

Um die Mitte des IX. Jahrhunderts erscheint das erste Arzneibuch (Pharmacopoea) von Sabur-Ebusahel, dem Vorsteher der Schule von Dschudi-Sabur, unter dem Titel Krabadin; diente vielen späteren derartigen Werken als Muster.

Im XII. Jahrhundert stiften die Araber die Schule von Salerno, wo die Pharmacie ebenfalls Pflege fand.

Friedrich II. hat im Jahre 1224 das Apothekerwesen geordnet. Er theilte die Apotheker in zwei Classen: in die stationarii, Handelsleute, welche die einfachen, ohne ärztliche Ordination zu verabreichenden Mittel und Präparate um einen durch die Behörde fixirten Preis in Verkehr bringen, und zweitens in die confectionarii, welche nach Vorschrift des Arztes die Medicamente bereiten.

Alle pharmaceutischen Anstalten waren der Ueberwachung eines Aerzte-Collegiums unterstellt. Jeder Arzt war unter Eid verpflichtet, jeden, verdorbene Mittel verkaufenden Apotheker anzuzeigen. Die Apotheker durften ihre Apotheke nur auf Grund eines Zeugnisses der medicinischen Facultät von Salerno eröffnen. Sie waren verpflichtet, sich den Statuten der Hochschule zu unterwerfen, nach der festgesetzten Taxe zu arbeiten und zu verkaufen. Sie durften sich nur in größeren Städten niederlassen. Zwei höhere Beamte führten ständige Aufsicht über sie und die verschiedenen zusammengesetzten Mittel durften sie nur in Salerno in Gegenwart zweier ausgewählter Geschwornen bereiten, welch letztere im Falle, als sie an einem Betruge mit den Apothekern theilgenommen hatten, mit dem Tode bestraft wurden.

In Deutschland und in Frankreich erscheinen die Apotheker im XIII. Jahrhundert. Willekin eröffnet im Jahre 1267 in Münster die erste deutsche Apotheke. Bald darauf tauchen in Leipzig und 1285 in Augsburg Apotheken auf. Wir ersehen daraus, daß unsere Apotheken, in erster Reihe die Ofner und dann vielleicht die Preßburger „Rothe Krebs-Apotheke“ mit den ersten Apotheken Deutschlands gleichzeitig sind.

Die Einrichtung und der Hausrath unserer mittelaltrigen Apotheken war die möglichst primitive. Die Zahl der vielen widerlichen Mittel war eine Legion, so z. B. Ochsengalle, Fett von jungen Hunden, gebratene und pulverisirte Regenwürmer, Vipernsyrup, in Lorbeeröl macerirte Mistkäfer, trockener Hundekoth u. s. w. Diese Mittel stattete vornehmlich die Astrologie mit geheimnißvollen Wirkungen aus. Aerzte pflegten sie zum Theile zu ordiniren. In erster Reihe aber hingen die Apotheker derlei ihren leichtgläubigen Kunden im „Hand-Verkauf" an. Wir finden diese Mittel noch im XVII. Jahrhunderte in den meisten Apotheken und wissen, daß unser in der Pfütze Altweiber-Glaubens sich wälzendes Volk noch heute ähnliche Arcana in der Apotheke sucht, indem es allen Ernstes Krokodillöl, Hundeschmalz, Gelsenschmeer u. s. w. verlangt. Interessant schildert Shakespeare in „Romeo und Julia" einen Apotheker des Mittelalters sammt seiner Apotheke.[1]

Romeo:

. . . . Mir fällt ein Apotheker ein; er wohnt
Hier irgendwo herum. — Ich sah ihn neulich,
Zerlumpt, die Augenbrauen überhangend;
Er suchte Kräuter aus; hohl war sein Blick,
Ihn hatte herbes Elend ausgemergelt;
Ein Schildpat hing in seinem dürft'gen Laden,
Ein ausgestopftes Krokodill, und Häute
Von mißgestalten Fischen; auf dem Sims
Ein bettelhafter Prunk von leeren Büchsen,
Und grüne Töpfe, Blasen, müff'ger Samen,
Bindfaden-Endchen, alte Rosenkuchen,
Das alles dünn vertheilt, zur Schau zu dienen.
Betrachtend diesen Mangel, sagt' ich mir:
Bedürfte jemand Gift hier, deß Verkauf
In Mantua sogleich zum Tode führt,
Da lebt ein armer Schelm, der's ihm verkaufte.
In dem Gedanken ahnt' ich mein Bedürfniß,
Und dieser dürft'ge Mann muß mir's verkaufen.
So viel ich mich entsinn', ist dieß das Haus:
Weil's Festtag ist, schloß seinen Kram der Bettler.
He! Holla! Apotheker!

[1] Shakespeares sämmtliche Werke, herausgegeben durch die deutsche Shakespeare-Gesellschaft. 4. Band. Romeo und Julia. Uebersetzt von A. W. Schlegel. Durchgesehen . . . von A. Schmidt.

Apotheker:

Wer ruft so laut?

Romeo:

Mann, komm hieher! — Ich sehe, du bist arm.
Nimm, hier sind vierzig Stück Ducaten: gieb
Mir eine Dose Gift; solch scharfen Stoff,
Der schnell durch alle Adern sich vertheilt,
Daß todt der lebensmüde Trinker hinfällt,
Und daß die Brust den Odem von sich stößt
So ungestüm, wie schnell entzündet Pulver
Aus der Kanone furchtbar'm Schlunde blitzt.

Apotheker:

So tödtliche Arzneien hab' ich wohl,
Doch Mantua's Gesetz ist Tod für jeden,
Der feil sie gibt.

Romeo:

Bist du so nackt und bloß,
Von Plagen so bedrückt, und scheust den Tod?
Der Hunger sitzt in deinen hohlen Backen,
Noth und Bedrängniß darbt in deinem Blick,
Auf deinem Rücken hängt zerlumptes Elend,
Die Welt ist nicht dein Freund, noch ihr Gesetz;
Die Welt hat kein Gesetz, dich reich zu machen:
Drum sei nicht arm, brich das Gesetz und nimm.

Apotheker:

Nur meine Armuth, nicht mein Wille weicht.

Romeo:

Nicht deinem Willen, deiner Armuth zahl' ich.

Apotheker:

Thut dieß in welche Flüssigkeit ihr wollt,
Und trinkt es aus; und hättet ihr die Stärke
Von Zwanzigen, es hülf' euch gleich davon.

Romeo:

Da ist dein Gold, ein schlimm'res Gift den Seelen
Der Menschen, das in dieser eklen Welt
Mehr Mord verübt, als diese armen Tränkchen,
Die zu verkaufen dir verboten ist.
Ich gebe Gift dir; du verkaufst mir keins.
Leb' wohl, kauf Speis' und füttre dich heraus! —
Komm, Stärkungstrank, nicht Gift! Begleite mich
Zu Juliens Grab, denn da bedarf ich dich.

Aus diesem geht hervor, daß die römische Auffassung, welche in dem Apotheker einen Giftmischer sah, noch Jahrhunderte lang im Schwange war und daß die Pharmacie im Mittelalter und auch

noch darüber hinaus nicht zu den ganzen ehrenhaften, noch weniger aber zu den einträglichen Geschäften zählte. Es ist auch leicht begreiflich, daß die Eigenthümer unserer Apotheken während dieser Periode auch andere Dinge als Medicamente allein verkauften.

Unsere Apotheker handelten bis ins XVIII. Jahrhundert mit den Erzeugnissen der heutigen Zuckerbäcker, Parfumeure und Wachszieher. In ihrer Apotheke erhielt man Windlichter,[1] Wachs, Wohlgerüche, Lavendelwasser, Confect u. s. w.[2] Die Rathsherren liebten derlei Leckereien, von denen immer ein Vorrath im Rathhause zur Erfrischung bereit stand.[3] Zu Neujahr regalirten unsere Apotheker die „gestrengen Herren vom Rathe" mit „Marcipan" und anderen Süßigkeiten.[4] Die Eintragungen unserer Kammerrechnungen erweisen die Echtheit des hier Gesagten und bilden einen neuen Beweis dafür, daß in Preßburg ohne Zweifel im XV. Jahrhundert schon eine Apotheke nach deutschem Muster und deutscher Einrichtung bestanden hat. In Deutschland waren die Apotheker im XV. Jahrhundert noch in erster Reihe Droguisten, die ihre Medicamente nicht selbst bereiteten, sondern aus Italien im fertigen Zustande einführten und ihre Apotheke im Vereine mit einer Zuckerbäckerei und Lebzelterei betrieben. Die Behörden deutscher Städte stellten bei Ertheilung der Apothekerlicenz gewöhnlich die Bedingung, daß der Apotheker an den Stadtrath jährlich eine gewisse Menge Zuckergebackenes abzuliefern habe.

Als 1493 in Halle die erste Apotheke eröffnet wurde, erließen die Stadtherren an den Apotheker Alexander Puster folgende Instruction: „Darum solle und wolle er uns und unseren Nachkommen zwei Collationen während der Fasten geben und unserem

[1] St. K.-R. 1477: Item am Pfinztag nach Nativitatis Marie umb ain windlicht, das der Haidbmann und Kaspar Hörndl genomen haben von den appoteker, darumb hab ich geben 75 D. und 1482 Freitag vor Johannis Babtiste hab ich von den Appoteker kawst 6 windlichter per 2 fl. domit man unsern gnadigen Herrn den Kunig bei der nacht als er von dem Heer herüberkhomen, geleucht hat.

[2] St. K.-R. 1568. Chamerer zalt Albrechten appoteker das er Im vorigen Jar ins Rathhaws grün und Rot wachs, Pisenzeltel, Trotsiich, Spira wasser und Lawandi wasser gebn und die Skatl zwir In der Ratstuben mit konfekt gefüllt, das pracht 5 Thl. 2 Sch.

[3] St. K.-R. 1540: kauft den Heern 1 Pf. konfekt, aws Rathaws per 3 Sch.

[4] Rákovßky, „Preßburger Zeitung", 22. August 1878.

Rathe acht Pfund gutes Zuckergebackenes, wie es sich wohl geziemt, daß es sei für solche Collationen". Im XVI. Jahrhundert sind die Apotheker in Frankreich oft Bäcker, Schießpulver- (poudre à canon) Fabrikanten, darum Canonisten — Schankwirthe (tavernier de mer), Roßmäkler (maquignons) und Schweinhändler. Dieses letztere Gewerbe verschaffte ihnen den Namen Gurgelschaber (racleurs de babines). Viele besaßen Meiereien. Bei ihren vielfältigen Beschäftigungen überließen sie ihre Apotheken oft ihrem Gesinde und das Klystiersetzen ihren Weibern.

* *
*

Durch drei Jahrhunderte zählte zu den einträglichsten Beschäftigungen der Apotheker das Klystiersetzen. Vor etwa 100 Jahren warf die Academie von Maçon die Frage auf: Wer war der größte Wohlthäter der Menschheit? Wir untersuchen nicht, ob der Unbekannte Recht hatte, als er antwortete: der Erfinder des Klystiers. Wir constatiren blos, daß diese Erfindung des Italieners Gatenaria, eines Professors zu Padua im XV. Jahrhundert, eine große Rolle in der Geschichte der Menschheit gespielt hat. Unter der Regierung Ludwig XIV. war das Klystier förmlich in Mode. Damen von Rang ließen sich täglich 3—4 Klystiere reichen, um den Teint frisch zu erhalten und die Stutzer am Hofe vielleicht ebenso viele. Die Damen des Faubourg Saint Germain bereiteten sich höchst eigenhändig und applicirten sich selbst den Schuß zu neuer Verjüngung. Die Gewohnheit verbreitete sich über die ganze Welt und gehörte derart zum guten Ton, daß man bei den Omoguas jedem Gaste vor dem Tische eine Klystierspritze präsentirte. Orangenblüthen-, Angelicawurzel-, Rosen- und Bergamotöl-Klystiere gab es nur für die Vornehmen. Die Klystierspritzen waren oft von Silber, Gold und Perlmutter u. s. w. Madame de Pompadour betrieb einen luxuriösen Aufwand damit.

Wir wissen, daß die Doctoren der Medicin jede mit der Hand zu leistende Operation als unfrei — illiberal und ihren Stand degradirend erachteten. Es geschah daher, daß Klystiere von den

Apothekern, wie bereits erwähnt wurde, bereitet und applicirt wurden. Zur Zeit Ludwig XIV. sah man am frühen Morgen aus den Boutiquen die Apotheker in Paris, bewaffnet mit Instrumenten von allen Dimensionen, ausrücken und sich in allen Straßen zerstreuen, um mit andern Gesichtern zu sprechen als den gewöhnlichen. (Pour aller parler à d'autres figures qu'à des visages.) Viel Spott hätten sich die Apotheker erspart, wenn sie die Maxime: „Ne nous mêlons que de ce qui nous regarde“ befolgt hätten, denn das Klystier gehört unbedingt in den Kreis der Chirurgie. Die Figuren des mit dem Klystier reisenden und operirenden Apothekers sind weltbekannt. Ich verweise vor Allem auf das Lustspiel „Le malade imaginaire“, in welchem Fleuron als Typus der limonadiers des postérieurs mit beißender Schärfe gezeichnet ist. Es darf nicht geleugnet werden, daß auch die Aerzte viel Schuld an der übermäßigen Ordination von Klystieren haben. Der Canonicus Franz Bourgois in Troyes hat sich z. B. binnen 2 Jahren 2190 Klystiere setzen lassen.

Argan, der eingebildete Kranke,[1] sitzt vor seinem Tisch und reducirt mit Spielmarken die Rechnung seines Apothekers. Er hält dabei folgenden Monolog und ist, wenn der Vorhang aufgezogen wird, bereits bei Post 24 der einzelnen Tagesrechnungen des ganzen Monates angelangt:

„Drei und zwei sind fünf, und fünf sind zehn, und zehn sind zwanzig; drei und zwei sind fünf. — „Item, den vierundzwanzigsten, ein insinuatives, präparatives und erweichendes Klystier für Herrn Argan, zur Schmeidigung, Anfeuchtung und Erfrischung der Eingeweide Wohldesselben“. — Was mir an Herrn Fleurant, meinem Apotheker, besonders gefällt, ist, daß seine Meinungen immer so höflich stylisirt sind. „Zur Erfrischung der Eingeweide Wohldesselben; dreißig Sous“. Ja, aber mein lieber Herr Fleurant, es ist nicht genug, daß man höflich sei; man muß auch billig sein, und die Kranken nicht schinden. Ein Klystier dreißig Sous! — Gehorsamer Diener, das habe ich Euch schon gesagt; Ihr habt mir's in

[1] Molière's Lustspiele übersetzt von Wolf Grafen Baudissin. Dritter Band: Der eingebildete Kranke (1673). Erster Act. Erste Scene. — Für die zuvorkommende Liberalität, womit das eben angezogene Werk von Seite der g. K. B. Hof- und Staatsbibliothek in München seinerzeit ad personam zugesandt worden ist, hat den verbindlichsten Dank öffentlich abzustatten

der Uebersetzer.

anderen Rechnungen mit zwanzig Sous angesetzt, und zwanzig Sous in der Apothekersprache bedeuten zehn, schreiben wir also zehn Sous. „Item, vom selbigen Dato, ein gutes purificirendes Klystier, nach Vorschrift zusammengestellt aus doppeltem Catholicon, Rhabarber, Rosenhonig und anderen Ingredienzen, um Herrn Argan's Unterleib auszufegen, zu spülen und zu reinigen, dreißig Sous". Mit Euerer Erlaubniß zehn Sous. „Item, vom selbigen Dato, ein hepatischer, soporativer und schlafbringender Julep, um Herrn Argan Nachtruhe zu verschaffen, fünfundreißig Sous". Gegen den Julep will ich nichts sagen, denn ich schlief vortrefflich darauf. Zehn, fünfzehn, sechzehn, siebzehn Sous und sechs Deniers. „Item, den fünfundzwanzigsten, eine gute, reinigende und stärkende Mixtur, bestehend aus frischer Quassia nebst levantischen Sennesblättern und anderen Ingredienzen nach Verordnung des Herrn Doctor Purgon, um Herrn Argan die Galle auszuscheiden und zu vertreiben, vier Livres". Ei, mein guter Herr Fleurant, das heißt die Leute zum Besten haben; man muß leben und leben lassen. Herr Purgon hat Euch nicht geheißen, vier Livres anzuschreiben; seid so gut und setzt drei Livres. Zwanzig und dreißig Sous. „Item, vom nämlichen Dato, ein anodiner, adstringirender Trank, um Herrn Argan eine wohlschlafende Nacht zu verschaffen, fünfunddreißig Sous". Gut, zehn und fünfzehn Sous. „Item, am sechsundzwanzigsten, ein carminatives Klystier, um Herrn Argan die Blähungen zu vertreiben, dreißig Sous". Zehn Sous, Herr Fleurant. „Item, Klystier am Abend wiederholt, wie oben dreißig Sous". Zehn Sous, Herr Fleurant! „Item, am siebenundzwanzigsten, eine wohlthätige Medicin, um den Stuhlgang zu beschleunigen und Herrn Argan von seinen bösen Säften zu befreien, drei Livres". Gut, zwanzig und dreißig Sous. Es freut mich, daß Ihr so billig seid. „Item, am achtundzwanzigsten, eine Portion abgeklärte und versüßter Molken, um Herrn Argan das Blut zu mildern, zu besänftigen, abzukühlen und zu erfrischen, zwanzig Sous". Gut, schreiben wir zehn Sous. „Item ein herzstärkender und präservativer Trank, versetzt mit zwölf Gran Bezoar, Syrup von Limonen und Granatäpfel und allerlei Zuthaten, nach Vorschrift, fünf Livres". Sachte, sachte, mein lieber Herr Fleurant, wenn's gefällig ist; wenn Ihr so mit den Leuten umgeht, wer wird denn da noch krank sein wollen? — Begnügt Euch mit vier Franken; zwanzig und vierzig Sous. Drei und zwei macht fünf, und fünf macht zehn und zehn macht zwanzig; dreiundsechzig Livres vier Sous sechs Deniers. Folglich hätte ich dann in diesem Monat gebraucht, eins, zwei, drei, vier, fünf, sechs, sieben, acht, neun, zehn, elf, zwölf Klystiere; und im letzten Monat waren's zwölf Mixturen und zwanzig Klystiere. Da ist's freilich kein Wunder, wenn ich mich in diesem Monate weniger wohl fühle als den vorigen. Ich muß es Herrn Purgon sagen, damit er bei Zeiten vorbeugt."

Bei Kranken wurden Klystiere mit Kapaunen- und Hühnerbrühe verordnet. Dabei machten die Herren Apotheker ihre Kunden

glauben, die fachgemäße Bereitung des Klystieres sei nur so möglich, wenn man ihnen das Geflügel dazu lebend zusende. Es ist natürlich, daß dies zumeist eine bloße Redensart war, denn der Apotheker verspeiste die zur Bereitung des Klystiers gesandten Hühner selbst, oder sandte sie auf seinen Meierhof hinaus und ließ sich überdies sein aus werthlosem Rübenwasser bereitetes Klystier sehr gut bezahlen. Es gab einen Apotheker, welcher binnen einer Woche 100 Klystiere verabfolgte und den Hühnerhof der Kranken ganz entvölkert hatte.[1] Aus der Blüthezeit der Klystiere stammen die Verse:

Hier liegt der Meister Lobesam,
Der so an's Nehmen sich gewöhnt im Leben,
Daß lieber sterben er gewollt als wiedergeben
Ein Klystier, das er zu sich nahm.

Das Klystier „fachgemäß“ anzusetzen, war keine Kleinigkeit. „Im Augenblicke der Operation muß der Kranke jeden hinderlichen Schleier heben: Er wird sich auf die rechte Seite legen, die Kniee nach vorn ziehen und Alles das, was man von ihm verlangt, ohne Scheu und falsche Scham zeigen. Der Operateur seinerseits, als geschickter Taktiker, wird den Platz nicht mit Sturm einnehmen wollen, sondern wie ein geschickter Tirailleur, der geräuschlos vorgeht, das Gesträuch und die hindernden Kräuter entfernt oder niederbiegt, still steht, mit den Augen sucht und der, sobald er des Feindes ansichtig geworden ist, sich fertig macht, dann losdrückt: ebenso wird der Operateur mit Geschicklichkeit und Umsicht handeln und nicht eher eine einzige Bewegung ausführen, bis er den Visirpunkt gefunden. Alsdann wird er mit Ehrerbietigkeit ein Knie zur Erde beugen, das Instrument mit der linken Hand ohne Ueber-

[1] „Et souventes foys quand ils ont desirance de voler on manger d'un chapon où aultres bestes de la basse cour, ils bailleront entendre aux malades que plusieurs clystères de bouillon d'iceux volatiles seroient bons et salutaires, au lieu desquels ils bailleront clystères coposés avec de l'eau de choux où de bettes, où de miel avec un peu d'eau, et mangeront la volaille, où la placeront sur leur fumier, et qui plus, feront payer les clystères chacun vingt sols. J'ai cognu une ppotiquaire avoir baillé, en moins de huit jours, cent clystères à un pouvre malade dont ainsi le poulaillre avoit esté depeuplé“.

stürzung, noch ungestüm herbeibringen, die Druckpumpe amoroso nieder senken und mit Behutsamkeit und ohne Stöße in Bewegung setzen, pianissimo". (Bardanus.) Außerdem ist darauf zu achten, daß die Flüssigkeit genügend warm, die Spritze leicht und schmerzlos functionire.

Der Preis eines Klystieres schwankte zwischen 15 Sous bis 5 Franks. Das waren die goldenen Zeiten der Apotheker. Quantum mutatus ab illo!

Die folgende Grabschrift eines Apothekers nimmt auf den niedersten Preis eines Klystiers Bezug:

Ci gît qui pour un quart d'écu s'agenouillait devant un...

Man antwortete einem Apotheker, als er den Wunsch aussprach, in eine gelehrte Gesellschaft aufgenommen zu werden: „Vous y entreriez, oui, mais par la porte de derrière." Nicht besonders schmeichelhaft für die Apotheker ist auch das Folgende: „Ah v'la le limonadier des postérieurs qui vend la mort dans ses liqueurt: tu nous fais boire a contresens; dans ce que tu fais, tu fais tout à r'bours. Empoissonneur du genre humain, traître qui nous prends par derrière, quand tu m' présenteras tes mémoires où le diable ne voit goutte, je te paierai tes bouillons pointus, quand ils seront rendus, en t'en barbouillant le bec."

Um 1660 erhob sich unter den Gelehrten die subtile Frage, ob die Klystiere die Fasten unterbrechen — an clysterium frangat jejunium? Viele stritten darüber. Das Wort lavement (Waschung, κλυστηρ, κλυςω = ich wasche) gab auch zu vielen Streitereien Gelegenheit.

Gegen das Ende des XVIII. Jahrhunderts nehmen die Apotheker schweren Herzens Abschied von dem so einträglichen Instrumente, welches seither Krankenpfleger und Hebammen betreuen. Sic transit gloria mundi — zutreffender des „Klystieres".

Die Apotheker zogen besonders in Frankreich auch einen beträchtlichen Gewinn aus den sogenannten „restaurans", solche arzneiliche Zubereitungen, welche den Kranken, der seiner natürlichen Kräfte beraubt sei, stärken und seine Lebensgeister wieder kräftigen sollten (restaurans ou préparations ayant pour objet de reconforter les malades „privés des puissances naturelles, et capables de relever la ruine des esprits").

Das Ganze war aber Humbug, denn die Apotheker benöthigten zur Zubereitung dieser „restaurans" gewöhnlich Ducaten, welche sie dann geschickt in ihre Tasche schoben.[1]

Wir haben noch einige Worte über die sogenannten Ersatzmittel (Quiproquo) zu sagen. Ein großer Theil der in der Medicin angewandten Substanzen kam aus fernen Gegenden. Es geschah daher sehr oft, daß die von einem Arzte verordneten Bestandtheile eines Medicamentes dem Apotheker ausgegangen waren und durch andere ähnliche medicinische Droguen ersetzt werden mußten. Solche Ersatzmittel nannte man quiproquo, quidproquo und qualeproquo. Unter gewissen Umständen gestatteten die Pharmacopoeen dasselbe (medicaments qu'on peut mettre au lieu de ceux qui desfaillent comme estant de mesme famille. Valenus Cordus Pharmacopoea Norimbergae 1568). In einigen waren die Medicamente besonders verzeichnet quae pro aliis vires similes habere creduntur. Es gab aber Apotheker, welche nicht aus Mangel, sondern aus gemeiner Gewinnsucht sich als quiproquo-queure aufspielten. Man sagt, das komme heute noch vor. Das ist aber wahr, daß kein Apotheker der Gegenwart mehr anstatt kostspieligem Edelsteinpulver feinzerriebenes werthloses Glas expediren wird.

Ab insidiis libera nos Domine! Weil nach Philippe der Apotheker: C'est quelquefois un savant, jamais un poëte, toujours un marchand — ist, halten wir es für geboten,

[1] Il ne faut pas oublier la cautèle de laquelle les ppotiquaires ont usé et usent encore en la préparation des renstaurans, car les bons compaignons disent, qu'il n'y a restaurans que ceux d'or pour bien restaurer les esprits vitaux, comme il advint d'un ppotiquaire lequel se restaura soymême; voulant faire un restaurant à une malade demanda des ducats pour y mettre, desquels il restaura sa bourse et au lieu de mettre des ducats à la fin destillation, il mettrit du cuivre jaune en feuilles, et là où il trouvoit ses gens, bailloit entendre aux malades et parens que l'or des ducats, par sa longue décoction c'estoit liquéfié et tourné en telle substance qu'il apparrissoit audict restaurant, et que cela estoit faict par la violence du feu et longue ébullition du restaurant et ainsi faysoit passer les ducats des riches malades par invisible et ne laissoit pas de se faire payer de ses journées et restaurans, sans compter les ducats, qu'il desroboit aux malades. Je n'ay pas voulu onblier cecy, affin de montrer le beau et honneste mesnage que font les ppotiquaires.

die gelehrten Apotheker aufzuzählen. Ob Dante Alighieri eigentlich Apotheker war, wissen wir nicht. Thatsache ist es, daß der große italienische Dichter in Florenz in die Zunft der Aerzte und Apotheker eingetragen war und daß man seine Kenntnisse in den medicinischen Wissenschaften sehr gerühmt hat. Paracelsus, den die Apotheker als einen ihrer Gilde reclamiren, war Arzt. Im XVI. Jahrhundert waren bekannte Apotheker: Beguin, Brice-Bauderon, Duchesne; — Mercurialis de Forli, Johannes de Vigo, Fracastor de Verona, Mathiolus de Siena; — Valerius Cordus. Im XVII. Jahrhundert: Libavius, Entdecker des Zinnchlorides, Minderer, Zwölffer, Wedelius, Tachenius, Stahl; — Poterius, Penicher, Moses Charras, Lémérÿ; — Joh. Quincy, Schaw, Fuller. Im XVIII. Jahrhundert: Margraff in Berlin, Entdecker des Rübenzuckers, Diesbach in Prag des Berliner Blau, Böttger in Dresden des Porcellans, Scheele des Chlors, Mangan, Baryt, Cyansäure, Glycerin, Oxygen (gleichzeitig, aber unabhängig von Priestley), Klaproth, den Begründer der quantitativen Analyse in der Chemie, Bucholz, Spielmann (Arzt), Rouelle, Lavoisier's Lehrer, Geoffroy, Demachy, Bayne; — Lewis, Priestley, Kirwan u. s. w.

Im XIX. Jahrhundert erlangte die Pharmacie den Stempel der Wissenschaft und wenn auch das „non licet omnibus ire Corintum“ steht, so constatiren wir gerne, daß in dem heutigen, Universitäts-Fachbildung besitzenden Gremium unserer Apotheker die soeben gezeichneten berüchtigten Figuren von Schwindlern verflossener Jahrhunderte ganz und gar ausgestorben sind.

2.

Die Ausbildung unserer Apotheker entbehrt bis in die Mitte des XVIII. Jahrhunderts jedes wissenschaftlichen Charakters. Der Apotheker werden wollte, trat gewöhnlich bei einem Apotheker in die Lehre und nach einigen Lehrjahren wurde er als Apothekergehilfe freigesprochen und ging dann auf die Wanderschaft. Noch im XVI. Jahrhundert kennen wir kein Gesetz und nicht einmal

eine Verordnung, welche die Ausübung des Apothekergewerbes regulirt. Im benachbarten Oesterreich regulirt Ferdinand I. einigermaßen im Jahre 1564 die Pharmacie, wiewohl er schon in der „Ordo politiae“ vom Jahre 1552 bezüglich der Apotheken angeordnet hatte: „Wellen wir auch, das die Appoteckhen . . . yedes jars ain mal vleißig visitiert . . . auch die Recept nit zu hoch gestaygert . . . werde.“[1] Diesem Patente folgten die Verordnungen Rudolf II. Ferdinand III. faßte diese Bestimmungen seiner Vorgänger zusammen, ergänzte sie und regulirte mittelst des Patentes „Ordo Pharmacopoeorum Viennensium“ vom 8. Mai 1644 in erster Reihe für Wien und Nieder-Oesterreich das Apothekerwesen. Anbei folgt das Patent.

Ordo Pharmacopoeorum Viennensium.

Wir **Ferdinand III.** Bekennen offentlich mit diesem Briefe und thun kund allermänniglich: daß Uns die Burgerliche Apoteker unserer Stadt Wienn, und neben ihnen N. Decanus und Facultät der Medicorum allhier gehorsamblich zu vernehmen gegeben; wie daß Sie ein neue, und auff jetzige Zeit gerichtete Apotecker-Ordnung verfasset und beschrieben, solche auch zu Unserer allergnädigsten Confirmation übergeben, welche durch Unsere N. O. Regierung mit allem Fleiß durchsehen, und gegen den alten Weyland Kaysers **Ferdinandi Primi**, Anno 1564 und **Rudolphi Secundi** Christseligen Andenckens Anno 1602 gemacht und publicirten Ordnungen gehalten, eine und andere wohl examinirt, und darauff negstfolgende Apotecker-Ordnung von neuen verfaßt, und beschriben worden; so von Wort zu Wort also lautet.

Zehen Burgerliche Apotecker erlaubt.

Erstlich sollen allhier zehen Burgerliche Apotecker der Zeit, und nicht mehr, weder offentlich noch verborgen gehalten werden.

[1] Linzbauer, I., pag. 166.

Apotecker sollen vorhero examinirt werden, bey genugsammen Mittlen, von ehrlicher Geburth, und Cathol. Religion seyn, auch legitime außgelernt haben.

Zum Anderten solle auch hinführo keinem Apotecker einige Apotecken auffzurichten, oder eine an sich zu bringen zugelassen werden; es seye dann daß derselbe zuvor durch den Decanen und Facultatem Medicam der Nothdurfft nach, ob er geschickt genug, und einer Apotecken nothdürfftiglichen, und wohl vorstehen könne, examinirt, auch für tauglich und genugsamb befunden: und solle solches Examen durch besagte Medicinische Facultät mit Zuziehung zween Burgerlicher geschickter Apotecker, darunter allzeit der Senior auss ihren Mittel (außer erheblichen Ursachen) seyn soll, fürgenommen, und keiner zum Examen zugelassen werden: er bringe dann vorhero genugsambe Kundschaft seiner ehrlichen Geburt, und Lehr-Jahr für, wie auch, daß er der Heiligen Catholischen Religion zugethan seye.

In Examine solle auch die Hand angelegt werden.

Zum Dritten, sollen sie darauff das Examen nicht allein mündlichen, wie nemblich der Syrupus, Pulvis, Electuarium simplex vel purgans, communi vel spagirico modo sollte präparirt; sondern auch, wie sie ein Werck und Handgriff selbsten bestehen, mit allem Fleiß erforschet werden, fürnehmen: darzu Wir ihnen keine Zeit fürgeschriben, sondern der Nothdurfft nach solches Examen zuverrichten zu ihrer Discretion und Conveniens haimbgestellet haben wöllen.

Dem Decano Facultatis Medicae gebührenden Respect und sonsten angeloben, dem Stadt-Rath Testimonia vorbringen.

Zum Vierten solle nach verrichten Examen, wenn die Examinatores befunden, daß der Examinirte in seiner Kunst wol erfahren, auch einer Apotecken nutzlichen vorstehen könne, derselbige angeloben: daß er dem Decano Facultatis Medicae, so vil die Kunst anlangt, gebührenden Respect, und Gehorsamb leisten, auch seine Kunst männiglichen, bevorab denen kranken Persohnen, Reichen und Armen zu Guten gebrauchen, und derselben mit allen Möglichkeiten und sonderen Fleiß auswarten: und niemand wider die Gebühr und

eine Verordnung, welche die Ausübung des Apothekergewerbes regulirt. Im benachbarten Oesterreich regulirt Ferdinand I. einigermaßen im Jahre 1564 die Pharmacie, wiewohl er schon in der „Ordo politiae" vom Jahre 1552 bezüglich der Apotheken angeordnet hatte: „Wellen wir auch, das die Appoteckhen . . . yedes jars ain mal vleißig visitiert . . . auch die Recept nit zu hoch gestaygert . . . werde."[1] Diesem Patente folgten die Verordnungen Rudolf II. Ferdinand III. faßte diese Bestimmungen seiner Vorgänger zusammen, ergänzte sie und regulirte mittelst des Patentes „Ordo Pharmacopoeorum Viennensium" vom 8. Mai 1644 in erster Reihe für Wien und Nieder-Oesterreich das Apothekerwesen. Anbei folgt das Patent.

Ordo Pharmacopoeorum Viennensium.

Wir Ferdinand III. Bekennen offentlich mit diesem Briefe und thun kund allermänniglich: daß Uns die Burgerliche Apoteker unserer Stadt Wienn, und neben ihnen N. Decanus und Facultät der Medicorum allhier gehorsamblich zu vernehmen gegeben; wie daß Sie ein neue, und auff jetzige Zeit gerichtete Apotecker-Ordnung verfasset und beschrieben, solche auch zu Unserer allergnädigsten Confirmation übergeben, welche durch Unsere N. O. Regierung mit allem Fleiß durchsehen, und gegen den alten Weyland Kaysers Ferdinandi Primi, Anno 1564 und Rudolphi Secundi Christseligen Andenckens Anno 1602 gemacht und publicirten Ordnungen gehalten, eine und andere wohl examinirt, und darauff negstfolgende Apotecker-Ordnung von neuen verfaßt, und beschriben worden; so von Wort zu Wort also lautet.

Zehen Burgerliche Apotecker erlaubt.

Erstlich sollen allhier zehen Burgerliche Apotecker der Zeit, und nicht mehr, weder offentlich noch verborgen gehalten werden.

[1] Linzbauer, I., pag. 166.

Apotecker sollen vorhero examinirt werden, bey genugsammen Mittlen, von ehrlicher Geburth, und Cathol. Religion seyn, auch legitime außgelernt haben.

Zum Anderten solle auch hinführo keinem Apotecker einige Apotecken auffzurichten, oder eine an sich zu bringen zugelassen werden; es seye dann daß derselbe zuvor durch den Decanen und **Facultatem Medicam** der Nothdurfft nach, ob er geschickt genug, und einer Apotecken nothdürfftiglichen, und wohl vorstehen könne, examinirt, auch für tauglich und genugsamb befunden: und solle solches Examen durch besagte Medicinische Facultät mit Zuziehung zween Burgerlicher geschickter Apotecker, darunter allzeit der **Senior** auſs ihren Mittel (außer erheblichen Ursachen) seyn soll, fürgenommen, und keiner zum Examen zugelassen werden: er bringe dann vorhero genugsambe Kundschaft seiner ehrlichen Geburt, und Lehr-Jahr für, wie auch, daß er der Heiligen Catholischen Religion zugethan seye.

In Examine solle auch die Hand angelegt werden.

Zum Dritten, sollen sie darauff das Examen nicht allein mündlichen, wie nemblich der **Syrupus, Pulvis, Electuarium simplex vel purgans, communi vel spagirico modo** sollte präparirt; sondern auch, wie sie ein Werck und Handgriff selbsten bestehen, mit allem Fleiß erforschet werden, fürnehmen: darzu Wir ihnen keine Zeit fürgeschriben, sondern der Nothdurfft nach solches Examen zuverrichten zu ihrer Discretion und Conveniens haimbgestellet haben wöllen.

Dem Decano Facultatis Medicae gebührenden Respect und sonsten angeloben, dem Stadt-Rath Testimonia vorbringen.

Zum Vierten solle nach verrichten Examen, wenn die **Examinatores** befunden, daß der Examinirte in seiner Kunst wol erfahren, auch einer Apotecken nutzlichen vorstehen könne, derselbige angeloben: daß er dem **Decano Facultatis Medicae**, so vil die Kunst anlangt, gebührenden Respect, und Gehorsamb leisten, auch seine Kunst männiglichen, bevorab denen kranken Persohnen, Reichen und Armen zu Guten gebrauchen, und derselben mit allen Möglichkeiten und sonderen Fleiß auswarten: und niemand wider die Gebühr und

ordentliche Tax nicht beschwären oder übernehmen: die Artzneyen wie solche von Medicis vorgeschrieben werden, gut und frisch, als vil daß immer seyn kan, zubereiten: keine innerliche Artzneyen jemanden nach eygenen Kopff machen, noch eingeben: vil weniger andern Aderlaß ordnen, noch denselben beywohnen: auch sonsten dieser Ordnung allen und jeglichen hernach begriffenen Articuln fleißig, treulich, ehrbahrlich, und ungefährlich nachkommen wolle; und insonderheit solle ihme in solch seiner Angelobung fleißig eingebunden werden, die schädlichen Materialien und Venenosa ohne Vorwissen eines Doctoris (wie hernach in einem besondern Articul begriffen) nicht aufszugeben; es solle ihme auch ein Kundschafft seines Examinis Approbation ertheilt werden, welche er alsdann dem Burgermeister und Raht allhier zu Wienn fürbringen mag.

Apotecker-Gesellen sollen tugendsamb und erfahren Leuth seyn, und eine geraume Zeit dienen.

Zum fünfften sollen die Apotecker sich auch mit geschickten, in der Kunst erfahrnen, fleißig und niechtern Apotecker-Gesellen jederzeit versehen, auff dieselbe ihr fleißige Achtung halten, damit kein Mangel oder Fehler gefunden werde: auch keinen an- und auffnehmen oder befürdern, er bringe dann von demjenigen Orth, wo er vorhero servirt, seines Verhaltens gute Zeugnuſs und Kundschaft für, und verobligire sich eine Zeitlang zu serviren; weilen nichts schädlichers in einer Apotecken, wie auch denen Patienten, als wo öffters die Gesellen verändert werden: doch solle denen Apoteckern unverwehrt seyn, im Fall sich ein Gesell nicht wol verhalten wurde, denselben nach seinem Gefallen vor Verstreichung der versprochenen Verdingnuſs-Zeit abzuschaffen und einen andern tauglichen anzunehmen; wo aber die Apotecker solches nicht thäten, und durch Ungeschicklichkeit, oder Unfleiß ihrer Gesellen jemand etwas Nachtheiliges zustunde, so sollen sie sambt ihren Gesellen solches verantworten, ausstehen und entgelten.

Ausgestandene Gesellen sollen sich allhier nicht lang aufhalten, noch inner Jahrsfrist einen andern hier dienen.

Zum Sechsten, deßgleichen solle kein angenommener oder gedingter Apotecker-Gesell, er diene in Apotecken gleich lang oder

kurz, wann er von seines Herrn Dienst ausstehet, sich über vierzehn Taglang allhier auffhalten: noch von einem andern Burgerlichen Apotecker gleich wider an- und auffgenommen werden, sondern sich anderwerths hinbegeben, und ein Jahr im Servirn zubringen; nach Verstreichung aber solcher Zeit ihme widerumb erlaubt seyn solle, allhier neue Dienste zu suchen und anzunehmen.

Lehr-Jungen Requisita.

Zum Sibenten, die Lehr-Jungen aber betreffend, sollen sie auch von ehrlicher Geburt, der Catholichen Religion zugethan, und in der Lateinischen Sprach etwas erfahren seyn, auch ihre Lehr-Jahren, welche wir hiermit auff vier Jahre wollen gesetzt, und geordnet haben, ordentlichen und wie sichs gebührt vollstrecken.

Wittib solle die Apotecke durch einen Provisoren versehen.

Zum Achten, da auss denen Burgerlichen Apoteckern einer mit Todt abgehen wurde, solle dessen hinterlassener Wittib das Gewerb in der Apotecken als so lang sie in dem Wittib-Stand verbleibt, nicht gesperrt seyn, doch daß hierzu ein taugliche, wohlerfahrne, Catholische Persohn Provisorio modo dem Decano und Facultati medicae praesentirt, und wie gebräuchig, zu examiniren vorgestellt werde.

Apotecker ihr Gesind und Gesellen sollen nüchter und der Ehrbarkeit ergeben seyn.

Zum Neunten, nachdem nun auch das Thun und Handl der Apoteckerey nicht allein einen geschickten, erfahrnen Mann, sondern daß derselbe auch sich aller guten Tugenden befleiße, und die Seinigen zu aller Zucht und Ehrbarkeit halte, erfordert: insbesonderheit aber die Trunckenheit bei ihnen abstelle, damit die Patienten hierdurch an der Cur und Artzeneyen nicht Schaden nehmen; darauff dann der Decanus und die medicinische Facultät ihr fleißiges Auffsehen haben, und die Füllerey, auch unordentliches Leben, ob es bey denselben sich befinden wurde, zu untersagen, vor Straffe warnen, daß sie darvon abstehen, auch dieß die Apotecker ihren Gesellen nicht gestatten. Wo aber auff vorgehende zu öfftern gütiglich beschehene Wahrnung keine Verbesserung verspührt werden

wolte; alsdann gegen denen Verbrechern mit gebührender Bestraffung fürgangen werden solle.

Einem zwey Apotecken zu haben: D. D. Medicinae Artzneyen zu präpariren und zu verkauffen, denen Apoteckern Artzneyen fürzuschreiben, verbotten.

Zum Zehenten, wie keinen Apotecker zugeben wird, zwey Apotecken allhier, sondern nur eine zu halten: als erachten Wir auch nicht wol möglichen, noch thunlich zu sein, daß ein Doctor der Artzney seiner Kunst und der Apoteckerey, welche beyde großen Fleiß, Mühe und Arbeith bedürffen, mit einander genugsamb und stattlichen aufswarten, oder obligen möge, sondern einer, mit deren jeglichen allein zu thun genug hat: als wollen Wir hiemit ernstlichen, daß kein einiger Medicus neben seiner praxi Medica, zugleich einen Apotecker abgebe, noch keinem von eignes Nutzen wegen einige Apotecken zuhalten, noch auffzurichten, zugelassen oder gestattet werde. Wo aber ein Doctor allhier ein Apotecken halten oder auffrichten wolte, so solle ein solches unverwehrt seyn: doch daß er der Apotecken allein aufswahrte, der Artzney und Doctorey aber sich gäntzlichen enthalte, auch allermaßen der Apotecker-Ordnung nachlebe, und darwider nicht handle; entgegen soll auch keinem Apotecker, zuwider seinem Jurament, denen Medicis in ihre Kunst einzugreiffen, und sich umb die Cur der Patienten anzunehmen, zugelassen seyn.

D. D. Med. Secreta zu präpariren und ihren Leuthen Medicin zu geben erlaubt.

Zum Eylfften, obwolen denen Doctorn der Artzney, wie obstehet, gäntzlichen verbotten und verwehrt ist, in ihren Häusern, außer ihres Hausfsgesind, frembden Persohnen Artzneyen zuzurichten; jedoch wollen Wir hievon aufsgenommen haben etliche der Doctorn Secreta und Geheimnussen, welche sie in Chymicis selbsten durch ihren großen Fleiß erfinden und nicht wol wegen der Kunst und Gefährlichkeit in Präparirung oder Zurichtung derselben andern vertrauen, welche Secreta sie in ihren Häusern präpariren und zurichten können, und ihnen keines Weegs verbotten seyn solle, Wir wollen aber darbey verordnet haben, daß solches zu keinem Mißbrauch und andern gemeinen Sachen von ihnen gezogen, auch

offentlich dergleichen Artzneyen umbs Geldt verkaufft, und als ein Gewerb, welches denen Doctorn der Artzney nicht gebührt, darmit getriben werden solle.

Apotecker sollen mit aller Nothwendigkeit versehen seyn: und nit quid pro quo gegeben werden; wann das vorgeschriebene nicht zubekommen, ein Aequivalens zu verordnen.

Zum Zwölfften, solle sich auch ein jeder Apotecker nicht allein befleißen, daß er sein Officin und Apotecken sauber, rein und auffsgeputzter halte, sondern auch jederzeit mit frischen, gerecht- und guten Materialien nach Nothdurfft versehen seyn; damit nicht eines für das andere quid pro quo, in der Artzney gebraucht werde, dardurch leichtlichen denen Patienten geschadet werden könne. Wann aber einem Apotecker je zu Zeiten ein Stuck abgienge, solle er dasselbe aus einer andern Apotecken nehmen, da es aber auch anderwerths nicht zu bekommen, solches dem Medico, so das Recept geschriben, anzeigen, daß derselbe etwas anders dafür substituiren, oder verordnen könne, und hierinnen seinem eigenen Judico nicht vertrauen, noch folgen.

Compositiones gut zu präpariren.

Zum Dreyzehenten, verordnen Wir auch und befehlen, daß die Apotecker alle Compositiones Medicamentorum, wie die Namen haben mögen, welche auch ein Zeitlang vorhero, und zum Auffbehalt müssen präparirt werden, ohne Verordnung eines Medici, auch anders nicht präpariren und zurichten, als wie es in dem Dispensatorio Augustano, oder Appendice Viennensi vorgeschriben gefunden werden: und nicht etwa die Electuaria und Conservae, auch die Confectiones, deren jedes mit seinen guten Zucker zumachen, darzu wegen ihres eignen Nutzens Hönig nehmen, sondern alle Ingredientia nach dem Besten, so immer möglichen, einkauffen und gebrauchen sollen.

Purgantia simplicia et composita auff das beste zu präpariren, alle Zeit im Vorrath zu halten, und bey zeiten zu colligiren und die Wässer in sauberen Geschirren zu erhalten. Die Zeit der Reparirung auff die Büchsen und Gläser zuschreiben.

Zum Vierzehenden, und weilen fürnehmlich denen Patienten an denen Purgationibus ihr Heyl und Gesundheit gelegen; als

wollen Wir, daß die Purgantia simplicia und Composita auſs denen beſten Ingredientzen präparirten, zu täglichen Gebrauch mit ſtetten im Vorrath auffbehalten, auch allerley Simplicia, als da ſeynd Kräuter, Wurtzen, Rinden, Blumen, Saamen und anders zu ordentlicher rechter Zeit colligiret und einkaufft, die gebrennten und deſtillirten Wäſſer ſambt den Succis, ihrer Kunſt nach, in tauglichen Gefäſſern und Geſchirren behalten, daß ſie nicht verderben, und wenigſt alle Quartal von denen Apoteckern ſelbſten viſitirt, und die dann etwan Alters halben unkräfftig, verneuert, die aber vermodert oder gar verdorben, gantz ausgemuſtert, auch verworffen, und nicht gebraucht werden ſollen: damit ein ſolche verlegne Materi in der Vermiſchung die andern friſchen nicht unkräfftig machen, auch der Medicus mit dem, was er dem Patienten fürſchreibet, gegen denſelben beſtehen könne; und weilen auſs denen Medicamentis, als da ſeynd allerley ausgebrennte Wäſſer, Syrupi und anders, eines vor dem andern länger zu erhalten iſt: ſollen ſie jedliches desſelben zu ſeiner rechten Zeit repariren und verneuern, auch wann und was Zeit ſolche beſchehen, Tag, Monath und Jahr fleißig darzu verzeichnet werden, darbey man lauter erkennen kann, wie lang ihr jedes bey guten Kräfften bleiben möge; auch denen Kranken nicht alte verlegne und krafftloſe Medicamenta zu ihren großen Schaden gebraucht werden.

Distillata et composita von keinem Unerfahrnen und auf das Beſte zuzurichten.

Zum Fünffzehenden, nachdem auch die Destillata zu der Artzney hoch vonnöthen, und nutzlich ſeynd, auch große Kunſt, Mühe und Fleiß erforderen: als ſollen ſolche, fürnehmlich aber die Composita, hinfüro nicht durch die Lehr-Jungen, ſondern durch wolerfahrne Geſellen, und die Apotecker ſelbſten zugerichtet, die Ingredientia, ſonderlichen welche nicht bald corrumpirt werden, vorhero die Vasa wol gefügt, verlutirt, und secundum gradus ignis gemacht und deſtillirt werden; damit ſolche die rechte Krafft, Geſchmack und Geruch behalten mögen; und weilen auch dieſe deſtillirte aquae simplices in großer Quantität täglichen bey allen Krancken in usu ſeynd, und verbraucht werden müſſen, ſo ſolle ſich ein jeder Apotecker mit denenſelben zu rechter Zeit nothdürfftlichen verſehen, damit nicht der Abgang verurſache, an die verdorrte, krafftloſe

Kräuter Wasser zu gießen, und alsdann zu destilliren, so wegen ihres widerwärtigen Geschmacks der Natur zuwider, und dem Krancken mehreres Unheil, als nutzen bringe.

Sollen auch mit denen Pretiosis versehen seyn.

Zum Sechzehenden, so wollen Wir auch allen Apoteckern mit Ernst aufferlegt haben, daß sie neben allerley täglich gebräuchigen gemeinen Medicamenten, auch mit denen Pretiosis und fürnembsten; als da seynd: Unicornu, Bezoar, Margaritae, Corallia, Lapides pretiosi praeparati, aquae compositae, nemblichen Aqua apoplectica, Epyleptica, Cordialis, Asthmatica, Hysterica, Cinnamomi, und anders dergleichen, damit einen Krancken in Zeit der Noth geholffen werden möge, jederzeit in ihren Apotecken versehen seyen.

Nur hiesigen und Venedischen Theriac und Medritat zu verkauffen erlaubt.

Zum Sibenzehenden, wiewolen der Theriaca und Medritat[1] die edelste, und fürtrefflichste Artzney, so in denen Apotecken gefunden wird, welche nicht allein wider allerley Gifft, sondern auch vil andere schwäre Kranckheiten nutzlichen gebraucht werden: so kombt Uns doch glaubwürdig für, daß offt und vielmahls ein sonderer falsch und Betrug damit geübet werde, in deme anstatt deß ge-

[1] Das medritat, richtiger mithridat, electuarium mithridatis, ist eine Erfindung des Königs Mithridates von Pontus (124—64 vor Christi). Ein aus 37—54 Bestandtheilen zusammengesetztes Gegengift, das Andromachus, der Leibarzt Kaiser Nero's (54—60 nach Christi) verbesserte und unter dem Namen theriac besang. Der ursprüngliche theriac besteht außer Vipernfleisch und anderen animalischen Bestandtheilen noch aus 6 Pflanzengiften und 64, größtentheils vegetabilischen, zum Theil aber zusammengesetzten Ingredienzen. Als Gegengift stand dieses, auch in anderer Hinsicht vorzügliche Mittel, lange im hohen Ansehen und wurde bis in die neueste Zeit in Venedig, in Holland und Frankreich unter großen Ceremonien und Aufsicht des Rathes zubereitet. Das Recept des neueren theriac nach der Pharm. germ. Ed. I. ist folgendes: Opium 1 Theil, spanischer Wein 3 Theile, Angelicawurzel 6 Theile, Serpentariawurzel 4 Theile, Valerianawurzel 2 Theile, bulbus Scyllae 2 Theile, Artemisiawurzel 2 Theile, Zimmt 2 Theile, Cardanum 1 Theil, Myrrhe 1 Theil, Eisenvitriol 1 Theil, reiner Honig 72 Theile.

rechten guten Theriac und Medritat ein verfälschter ans Land gebracht, und umb geringes Geld verkaufft wird. Solches aber zu verhüten, wollen Wir daß hinführo allhier zu Wienn kein Medritat oder Theriac weder offen noch heimblichen von denen Apoteckern, Materialisten, und Krämern, vil weniger von den Aertzten auff offentlichen Märckten oder Plätzen außer deſs Wienneriſchen, und deſs mit genugſamen Teſtimonien Venediſch- und Wälliſchen approbirten Medritat und Theriac zuverkauffen zugelaſſen, aber ſonſten anderer Theriac und Medritat, ſo an andern Orthen gemacht, gäntzlichen verbotten ſeyn ſolle; und wird dem Decano und Facultati medicae ernſtlichen aufferlegt, hierauff ihr fleißige Obacht zu haben, in denen Viſitationen abſonderlichen zu inquiriren, woher ein jeder Apotecker ſeinen Medritat und Theriac habe, und da einer oder der ander, da er ſolchen von obgedachten zuläſſigen Orthen hätte, nicht fürweiſen könnte, denſelben alſobalden als ein verbottene Wahr wegnemmen, und verwerffen ſollen.

Theriac und Medritat ſolle allhier secundum intervalla temporis präparirt werden.

Zum Achtzehenden, und weilen Wir uns den modum und Weiſs den Theriac und Medritat allhier zu präpariren, nemlichen, daß alle Simplicia oder Ingredientia durch die Doctores und Apotecker zu Verhütung alles Betrugs und Verfälſchung mit ſondern Fleiß viſitirt und examinirt werden, die Mixtion auch mit und in voller Verſammlung beſchehe, alsdann die Geſchirr nach Unterſchreibung eines jedwedern anweſenden Doctoris mit deſſen Tauff- und Zunahmen, im Deckel mit der mediziniſchen Facultät großen Inſigl verpetſchiert, und nach widerholter öffterer Agitation (ſo das gantze Jahr hindurch Monatlichen) biſs zu vollkommener aller der Ingredientzen, Fermentationen auch genugſammer Vereinigung und gänzlicher Vermiſchung in Beyſein deſs Decani Facultatis Medicae, neben einen oder zweyen Doctorn der Facultät geſchieht, verübet werden, gnädigſt gefallen laſſen, derſelbe auch vor allen andern, und ſogar deme, ſo zu Venedig präparirt, berühmet wird. Als wollen Wir, daß in das Künfftig mit ebenmäßigen Fleiß der Theriac und Medritat allhier zugerichtet werde: und ſo da wie Wir gnädigſt nicht zweiffeln, mehrer aus denen Apoteckern, welche

des Vermögens wären, Theriac und Medritat zuzurichten vorhabens; so wollen Wir darmit dise Ordnung gehalten haben: daß sie solchen nicht gleich auffeinander präpariren, sonder sowohl die Medicinische Facultät als auch die Apotecker selbsten dahin gedacht seyn sollen, daß es in einem solchen Intervallo geschehe; damit man allhier allzeit nach Erheischung einer jeden Kranckheits-Nothdurfft, novam, mediam et veterem Theriacam oder Medritatium haben könne.

Composita sine necessaria fermentatione.

Zum Neunzehenden, So werden Wir auch berichtet, daß neben den Theriac und Medritat so man billich Antidotum magnum nennet, welche ohne vorgehendes Examen und genugsame Fermentation nicht können oder sollen gemacht oder verkaufft werden, noch vil andere Composita, als Antidotum Matheoli, Aurea Alexandrina, Confectio Anacardina, die man Generosa nennet, in den Apotecken sich befinden sollen: so gleichfalls ohne Fermentation zu vollkommener Krafft und nutzlicher Würckung denen Krancken nicht mögen gebraucht werden; als wollen Wir und befehlen auch hiermit ernstlichen, daß dieselbe alle und jede, wie sie auch Nahmen haben mögen, so der Fermentation bedürfftig biß zu seiner Zeit secundum Partem in der Fermentation verbleiben, und ehender nicht dispensirt noch einigem Menschen, außer Verordnung eines Medici, verkaufft oder verordnet werden sollen.

Et praevio Examine nicht hinweg zu geben.
Die Zeit der Approbation fleißig auffzumercken.

Zum Zwantzigsten, damit aber auch denen Patienten umb so vil vorgesehen werde, befehlen Wir: daß hinführo kein einige Composition mehr dispensirt oder in Visitationen passirt werde, so nicht vorhero von einem Doctore der Medicinischen Facultät besichtiget, und approbirt worden. Wann Uns aber gnädigst wissend, daß nicht allzeit die Medici wegen ihrer Patienten oder andern Geschäfften an der Hand seyn können, also wird dem Decano und Facultati Medicae anbefohlen, daß sie zween Doctores auß ihren Mittel denen Apoteckern denominiren, auff deren Begehren und Ersuchen, dergleichen Visitation beyzuwohnen, allzeit einer auß ihnen verbun-

den seyn solle; jedoch solle denen Apoteckern nicht verwehrt seyn, da sie einen andern auss der Facultät gern darbey sehen wolten, und haben können, denselben darzu zuberuffen, mit diesem Vorbehalt aber, daß gleichwolen ein jeder, so der Visitation beywohnet, alle Dispensatas Compositiones in dass hierzu verordnete Register verzeichnen, und neben Benennung Jahr, Monat und Tags mit eigner Hand unterschreiben solle; damit also der fleiß der Apotecker verspührt, und erhalten werde.

Apotecker sollen sich der Burgerlichen Aembter entschlagen.

Zum Ein und Zwanzigsten, es solle auch ein jeder Apotecker sich befleißen, daß er; wo nicht allen, doch denen fürnehmsten Medicamentorum praeparationibus selbsten in eigener Persohn beywohnen, und dieselbe nicht allzeit denen Gesellen vertraun, auch so viel möglich seyn kan, sich der Burgerlichen Aembter entschlagen; damit sie in Abwartung ihrer Apotecken nicht verhindert werden. Da aber einer und der ander auss denen Apoteckern zu Nutzen des gemeinen Weesens in der Stadt-Aembter gezogen wurde: solte sich derselbe mit einer tauglichen, erfahrnen, fleißigen Persohn, der er die Apotecken vertrauen könne versehen.

Decoctiones solten in erdenen oder glasirten Geschirren geschehen.

Zum Zwey und Zwantzigsten, wiewolen besser und nutzlicher wäre, daß alle Artzneyen, so durch Decoctiones im Feuer zugericht, und gemacht werden müssen, in irdenen und inwendig sauber glassirten Geschirr, als Messingen und kupffern Gefässen, welche leichtlich einen üblen vitriolischen Geschmacken und Bitterkeit von sich in die Artzney geben, und die Natur der Artzneyen verändern, präparirt würden: im Fall aber solches nicht wol geschehen könnte, so wollen Wir zugelassen haben, daß dergleichen Decoctiones in messingen und kupffern Geschirren zwar geschehen mögen; doch sobald die Artzneyen zu Genügen gekocht und ihre consistentiam erreicht, daß solche auss angeregten Messing- und Kupffernen in reine erden verglassirte Geschir umbgefast werden sollen; wie denn ein jeglicher Apotecker hierinnen die Discretion zu halten, und die Doctores, da sie einen Unfleiß verspühren, solches zu anden wissen werden.

Venenata und schädliche Ding nicht einem jedem zuverkauffen.

Zum Drey und Zwantzigsten, und ob zwar die edle Artzney von Gott dem Menschen zu seiner Gesundheit erschaffen, und dahin verordnet worden: so gibt es gleichwohl die Erfahrenheit, daß dieselbige auß Boßheit etlicher Menschen mißgebraucht, und zu deß Menschen Verderben angewendet werden; darowegen gebieten Wir allen und jeden Apoteckern bei unserer schwären Straff, daß sie niemanden weder **Mineralia, Vegetabilia, Venenata** als **Arsenicum, Napellum** und dergleichen andere schädliche Ding, wie auch so der Frauen monatliche angelegenheit befördern kan, es seye dann, daß sie hierumb das **Recept** von einen approbirten, und bekanten **Doctore** der Artzney, welcher dasselbig auß gewissen Ursachen fürgeschrieben, vorzuweisen haben. Doch wollen Wir darunter die Goldschmid, und andere Handwerker, welche **Arsenicalia, Mercurialia** und andern giftige **Mineralia** vorgeschriben, auch denen obbenandten Handwercks-Leuthen zukauffen zugelassen wurde: sollen doch der Apotecker dergleichen Persohnen Nahmen, so solches Gifft kauffen, auch wo sie sich aufhalteten, und was Tag und Jahr sie das Gifft gekaufft, eigentlich auffschreiben, nicht weniger von derselben, worzu sie solche starke Mineralien gebrauche, zuwissen begeren; dabei befelen Wir denen Apoteckern, da sie dergleichen **Venenata** verkauffen, das sie darmit sicher, und gewahrsam umgehen, darzu gewisse, und absonderliche Waag und Maaß nehmen, so zu andern Sachen, damit niemand hierdurch in Gefahr gesetzt, nicht gebrauchet werden.

Recipe, so nicht unterschrieben nicht anzunehmen.

Zum vier und zwantzigsten, solle auch denen Apoteckern verbotten seyn, nicht allein von denen Juden, Widertauffern, **Theriac-** und Wurtzel-Kramern, Zähnbrechern, Marckschreyern, Winckel-Aertzten, Landfahrern, Weibern, und dergleichen Personen, so die Artzney nicht verstehen: sondern auch von keinem **Doctore**, er seye dann in unsern würklichen Diensten, oder der allhiesigen Medecinischen Facultät einverleibt, oder aber von uns hierzu absonderlich befreyet, einiges **Recept** nicht annehmen, noch dasselbige präpariren: und da dergleichen **Recepta** in die Apotecken, darunter wir auch

unsern Leib= und Hoff= wie auch alle andere Geist= und Weltliche Apotecker verstanden haben wollen, eingebracht würden, dieselben dem Decano Facultatis Medicae überlieffert, auch die Authores deſtwegen zur Red gestellt, und gestrafft werden.

Badern und Barbirern nur die außerliche Wund-Artzney zugelassen.

Zum fünff und zwantzigsten. So lassen wir es auch bey dem in jüngst ausgefertigten, Barbirer= und Bader=Privilegien deſtwegen einverleibten Articul allerdings verbleiben, verbieten aber beynebens ernstlich, daß sie vor sich selbsten kein Clistir, laxativa-purgir-Pulver oder Tränkl, fürnehmlich die von Antimonio, Mercurio, oder dergleichen Medicamenten zugericht werden, auch kein Holtz=Wasser daheim kochen, oder ausgeben, und da sie dergleichen in die Apotecken fürschreiben wurden, dasselbe nicht zugericht noch präparirt werden soll, weilen sie vermög ihres Juraments und erhaltenen Privilegii verbunden seyn, sich allein der äußerlichen Wund=Artzney, als welche sie erlernt, und darauff sie von der Facultät examinirt und approbirt werden, zugebrauchen.

Denen Weibern einig innerliche Artzney zu geben verboten. Dem Stadt-Rath, die vagirende auffangen zulassen, anbefohlen.

Zum sechs und zwantzigsten. Nachdem es aber die Nothdurfft erfordern möchte, daß für die jenige Personen, welche zu ihnen in die Cur kommen, etwa ein Purgation, Wund= oder Schwitz=Tranck gebraucht werden müste: sollen sie einen tauglichen Medicum darzu beruffen, dessen Rath erfordern und gebrauchen: desgleichen solle auch denen Weibern, Hebamen, Ameln, Beseherinen, Kindelwarterinen, und andern bey Straff verbotten seyn, weder Manns= noch Weibs=Personen einige innerliche Artzney einzugeben und zubrauchen, außer des süßen Mandel=Oels, abgetriebener Manna, Hauss=Clistir und andere denen Kindbetterin und Kindern zu gähliche Hülff, gewöhnlichen geringen Artzneyen, welche männiglichen ohne Gefahr zu jederzeit gebraucht können werden. Und nachdeme sich auch allerhand Apotecker= Barbierer= Bader=Gesellen, Landfahrer, allhie hin= und wieder in denen Häusern heimlich auffhalten, Artzney zurichten, dieselbe denen Leuthen umb das Geld verkauffen, und sich gar zu practiciren unterstehen; als gebieten wir hierauff in

Krafft dieser Ordnung, da dieselben betretten wurden, solllen solche unserm Burgermeister und Rath allhier angezeigt, und zu gebürlicher Bestraffung gezogen werden.

Das vorgeschribene Recept ohne vorwissen des Medici nicht zuändern.

Zum sieben und zwanzigsten. Da auch die Apotecker befunden wurden, das sich die Medici in ihren Recepten, mit dem Gewicht und Dosi, oder denen Ingredientzen in schreiben zu Zeiten aus Eyl, oder Unbedacht irren, und sich vergessen möchten: sollen sie derentwegen den Medicum nicht verkleinern oder ausschreyen, noch das Recept für sich selbsten corrigiren, sondern den Medicum dessen erinnern, auch die Artzney zuvor, und ehe nicht machen, noch hinaus geben; hingegen solle auch, da ein Error in der Apotecken befunden wurde, darumben der Apotecker nicht alsobalden ausgeschrien, bevor so dieser Error nicht einer sonderbaren Importantz und dem Patienten zu keinem Schaden gereicht, sondern deßtwegen glimpfflich vermahnet werden; wann sich aber ein wichtiger Casus begeben wurde: solle alsdann solches dem Decano angezeigt werden, welcher mit Zuziehung zweyen Apotecker auff vorgehend beschehene gütliche Vermahnung den rechten Grund und Augenschein einnehmen, und nach Befund der Sachen erkennen solte.

Augspurgisches Dispensatorium betreffend.

Zum acht und zwanzigsten. Obwohlen wir das Dispensatorium Augustanum, als welches allhier schon eine geraume Zeit in Gebrauch gewesen, approbirt und für tauglich gehalten, daß daraus die Apotecker ihre Compositiones so für das ganze Jahr zur tauglichen Nothdurfft erfordert werden, nehmen vnd präpariren können: so wollen wir doch, da etwan von denen Compositionibus das Jahr hindurch, wenig oder gar nichts abgehen wurde, daß solche nicht in großer Quantität zugerichtet werden sollen; damit die Compositiones desto öfter und frischer präparirt, auch denen Apoteckern mit dem Ueberflus der Unkosten erspahrt, und dardurch mäniglichen mit guten frischen Artzneyen versehen werden möge; derowegen wir uns gnädigst gefallen haben lassen, das zur Ab-

helffung dessen, die Facultas medica und die Apotecker allhier in gemeiner Versammlung sich hierüber berathschlagen, und was sie unvonnöthen zu seyn vermeinen, ins künfftig gar abthun, einen neuen Apendicem, oder ein gantzes ordentliches Dispensatorium verfassen, und mit unserm gnädigsten Vorwissen und Erlaubniß in Druck verfertigen.

Patienten sollen mit der Tax nicht übersteigert werden.

Zum neun und zwantzigsten. Es sollen auch die Apotecker die Patienten mit der Tax nicht übersetzen, noch beschwären: sondern schuldig seyn, den Patienten in ihrer Abrechnung auff jedes Recept insonderheit die Tax zuschreiben, und den Auszug darüber zustellen; wo aber der Patient vermeint, daß er mit solcher Tax beschwert seye, solle ihm bevorstehen, dasselbe an den Decanum Facultatis medicae gelangen zulassen, welcher darinnen mit zu sich Ziehung zweyer Apotecker gebührliche Mäßigung thun solle; weilen wir aber eine hohe Nothdurfft zu seyn befinden, daß ein gemeines Dispensatorium, wie dasselbe allhier zu Wienn gebräuchig, in specie, jegliches in seinem Werth, nach der Beschaffenheit der Zeit und Lauff zugeben, durch die Apotecker verfasset, taxirt, und dasselbe der Medicinischen Facultät allhier fürgebracht werde, welches sie mit sonderm fleiß ersehen, verbessern und approbiren sollen, da sich auch die Apothecker mit denen Materialisten des Preiss oder tax nicht vergleichen künten, so sollen die Materialisten visitirt, und von denen jenigen Orthen, woher sie ihre Materialien erkauffen, genugsame Erkundigung eingezogen worden.

Apotecker sollen mit allen selbst versehen seyn.

Zum dreyßigsten, und weilen sehr, und viel großer Fleiß an denen Mineralibus gelegen, welche gemeiniglich per Chymiam in Flores, Sulphur, Olea, Spiritus, Sales, Magisteria, etc. präparirt werden; Also befehlen wir, daß die Apotecker solche nicht anderwerts her von unbekannten Personen, oder Wasser-Brennern erkauffen: sondern in ihren Laboratoriis selbsten, oder durch ihre Gesellen alles Fleiß präpariren sollen.

Außer denen Burgerlichen Apotecken nirgens Artzney zuverkauffen.

Zum ein und dreyßigsten, Und nachdem sich die Apotecker beschwären, daß in Klöstern, Collegien, Convicten, Seminarien, auch andern geistlichen Häusern und Spitälern allhier, eigene Apotecken gehalten werden, daraus die Artzney männiglichen ohne allen Scheu offentlich ausgeben, und umb das Geld verkaufft werden, so denen hiesigen Apoteckern, als welche von ihrem Burgerlichen Gewerb Steuer geben, und alles Burgerliche Mitleiden übertagen, zu Schmälerung und Abbruch ihrer Nahrung gereiche. Als gebiten und befehlen wir denen Kloster-Leuten, auch sonsten mäniglichen Geist- und Weltlichen, aus ihren Apothecken einige Artzney jemand andern, weder heimlich oder öffentlich umb das Geld nicht zugeben noch zuverkauffen. Doch solle ihnen unverwehrt seyn, aus ihrem eigenen zugerichten Apotecken die Ihrigen mit nothdürfftigen Artzneyen zu versehen.

Zu offenen Jahr-Märckten limitaté erlaubt.

Zum zwey und dreysigsten, Sollen auch alle Theriacs-Kramer, Wurtzel-Trager, Stein- und Bruch-Schneider, Landfahrer, Marckschreyer und Weiber, so offentlich oder heimlich Purgir- oder andere Artzney verkauffen, hiemit gäntzlichen abgeschafft, und hinfüro auf offenen Plätzen oder in Häussern ichtes zu verkauffen nicht gestattet: sondern jechtes alsobald auff Anzeigen von dem Städt Magistrat allhier verbotten, und eingestellt werden; doch mögen sie auff offenen Jahr-Märckten, wann sie vorhero von dem Decano der Medicinischen Facultät die Erlaubnuß-Zettel auffweisen, feil haben.

Materialisten verbotten, simplicia Loth- Quintlein- pfenningweiss, wie auch anders zuverkauffen.

Zum drey und dreyßigsten. Denen Materialisten, Zucker-Bäckern, Kramern wird auch hiemit ernstlich, und bey Straff gebotten: daß sie mit Pulvern, Theriac, Latwergen, Oleis, Spiritibus, praetiosis, praeparatis, Morsellis, Tabulatis, Destillatis, welches denen Apoteckern allein gebührt, und in geringer Dosi nicht handlen; noch die simplicia, Loth- Quintl- oder Pfening-werthweits hinfüro andern verkauffen, auch nichts dergleichen zu Hauss distilliren oder präpariren sollen.

Hoff-Apotecker hat bey anwesenden Hoffstatt freien verkauff.

Zum vier und dreyßigsten. Was aber unsere Leib= und Hoff=Apotecken anbelangt, lassen wir es darbey verbleiben; daß derselben der frey Verkauff der Artzney nicht gesperrt: doch wenn unsere Hoffhaltung wesentlich an andere Ort transferirt, und von uns, oder unsern Erben niemand allhier residiren wurde, ein offentliche Hoff=Apotecken zuhalten nicht gestattet werden solle.

Apotecken zuvisitiren.

Zum fünff und dreyßigsten. Sollen alle und jede Burgerliche Apotecken allhier, wie bißhero der Brauch gewesen, nach Einbringung der Wurtzeln, Kräuter, Blumen und anderes durch den Decanum, auch drey oder vier Doctores der Medicinischen Facultät, und zween aus denen Apoteckern, mit allem Fleiß visitirt, und die Mängel, da sich deren einige befinden, alsobald corrigirt werden, damit ein jedes sauber, rein und wohlzugerichter in guter Ordnung gehalten werde.

Apotecker sollen denen Gottesdiensten fleißig beiwohnen auch den Rectorem Universitatis comitiren.

Zum sechs und dreyßigsten, so befehlen wir denen Apoteckern, daß sie sich bey dem heiligen Gottes=Dienst, Processionen und Opffern zu hohen, sonderlichen dem Fest der heiligen Martyrer Cosmae und Damiani, als Patronen der Medicin, fleißig ein=stellen, denenselben beywohnen, auch den Rectorem der allhiesigen Universität comitiren und begleiten, und ohne sonderbahre erhebliche Verhinderung nicht ausbleiben sollen.

Manutenentz dieser Ordnung.

Und weilen diese gute Ordnung männiglichen sowohl reich als Armen, die der Artzney bedörffen, vermeint ist; also befehlen und wollen wir auch, daß derselben nicht allein hier zu Wien sondern auch in allen andern Städten, Märckt, und Flecken unsers Ertz=Hertzogthums Oesterreich unter und ob der Ennß, so viel möglich, und die Gelegenheit des Orths zuläst, nachgelebt werde, und jeder Apotecker sich darnach richten solle. Da sich auch Apotecker auf dem

Land wohnend befinden, welche bißhero nicht examinirt worden, dieselben sollen sich durch die allhisigen Apotecker, dem **Decano**, und Medicinischen Facultät zu den **Examen** präsentiren lassen, und sich demselben gebräuchig unterwerffen; und solle hinfüro niemand in beeden unsern Ertz-Hertzogthumen Oestrreich unter und ob der Ennß, zum Burger oder Apotecker angenommen werden, er bringe dann, daß er der Ordnung nach vorhero examinirt worden seye, dessen glaubwürdige Kundschafft und Zeugnuß vor; darauff dann ein jegliches Orts Obrigkeit ihr fleißiges Auffsehen haben solle; und uns darauff die Burgerliche Apotecker, wie auch gedachter **Medicorum** Facultät selbsten gehorsamst gebetten, daß wir solch inserirte ihre neue verfaste Apotecker-Ordnung, als Römischer Käyser, auch Herr und Lands-Fürst in Oesterreich zuratificiren zuconfirmiren, und zubestätten allergnädigst geruheten, haben wir angesehen solche ihr dehmüthigst zimliche Bitt, als welche zuvorderist der Ehr Gottes, und zu gemeinem Nutzen, auch Erhaltung guter Zucht und Ehrbarkeit, und sonderlich zu Heyl und Wohlfarth der jenigen, die sich der Apotecken gebrauchen müssen, gereichen thut, und darumben über eingeholte Bericht und Gutachten mit wohlbedachten Muth, und Wissen erneunte ihre Ordnung hiermit allergnädigst ratificirt, confirmirt, und bestättiget: ratificiren, confirmiren, und bestättigen dieselbe auch aus Käyserlicher und Landes-Fürstlicher Macht, und Vollkommenheit, wissentlich in Krafft dieses Brieffs: und meinen, setzen und wollen das gedachte neue Ordnung, in all ihren Articuln, Puncten und Meinungen, wie obstehet, gantz kräfftig verbleiben, gehalten, auch solcher von denen **Medicis** und Burgerlichen Apoteckern allhir zu männigliches Wohlfarth also nachgelebt, sie die Burgerliche Apotecker und ihre Nachkommen, auch darbei festiglich manutenirt, und geschätzt werden sollen.

Gebieten darauff allen und jeden Unsern nachgesetzten Geist- und Weltlichen Obrigkeiten, Unterthanen, und Getreuen, was Wurden, Stands, oder Weesens die seyn, insonderheit aber N. Burgermeister, Richter und Rath unserer Stadt Wienn gnädigst, und wollen, daß Sie offt ernannte Burgerliche Apotecker allhier bei obinserirter ihrer neu verfasten Apotecker-Ordnung, und dieser Unserer darauff gethanen gnädigsten Ratification, und Bestättigung, wie obstehet, gäntzlich verbleiben, deren gebrauchen, und genießen lassen; darwider nicht anfechten, noch das jemands andern zuthun

18*

gestatten, in kein Weis noch Weeg, als lieb einem jeden sey Unsere schwere Ungnad und Straff zu vermeiden; Das meinen Wir ernstlich mit Urkund dieses Brieffs, besiegelt mit Unserem anhengenden Käyserlichen Insiegel.

* * *

Diese Verordnung kam aus denselben Gründen, wie wir sie in dem Capitel über die Aerzte auseinander gesetzt haben und wie es auch unsere archivalischen Aufzeichnungen erweisen, mutatis mutandis in Preßburg ebenfalls zur Anwendung.

Philippe sagt in seinem mehrfach citirten Werke, daß schon der heil. Thomas von Aquino für die Apotheker und ihre Pflichten Normen aufgestellt habe. Hierin irrt sich Philippe, denn der berühmte Theologe hat nur den Betrug beim Kauf und Verkauf im Allgemeinen behandelt. Seine Normen verpflichteten natürlich auch die Apotheker. So kam es, daß die für die Apotheker erlassenen Instructionen zum größten Theile auf den Principien des Doctor Angelicus ruhen. Ihres Interesses wegen theile ich die betreffenden Abschnitte mit:[1] Secunda pars secundae. Quaestio LXXVII. De fraudulentia, quae committitur in emptionibus et venditionibus. Art. prim. Quantitas autem rerum, quae in usum hominis veniunt mensuratur secundum pretium datum, ad quod est inventum mensura. Et ideo si vel pretium excedat quantitatem valoris rei, vel e converso res excedat pretium, tolletur justitiae aequalitas. Et ideo carius vendere vel vilius emere rem quam valeat est secundum se injustum et illicitum. Quamquam emere quidpiam vilius quam valeat, seu vendere carius secundum se illicitum et injustum sit, potest tamen per accidens, secundum conditionis ementis ac vendentis, et illorum indigentiam, licite aliquid carius vendi, ac vilius emi, quam secundum se valeat, semper autem peccatum est ubi aliqua circa hoc fraus contigerit. Art. sec. Quod enim permixtum est, patitur defectum quantum ad speciem. Si quis scienter utatur deficienti mensura in vendendo, fraudem committit et

[1] S. Thomae Aquinatis, Opera omnia. Parisiis MDCCCLXXXII.

est illicita venditio. Mensuras publica auctoritate vel consuetudine institutas praeterire non licet. Vendere et emere rem unam pro alia, vel non in debita mensura ac rei qualitate illicitum est. Art. quart. Negotiari propter res necessarias vitae consequandas, omnibus licet, propter lucrum vero, nisi id sit ordinatum ad aliquem honestum finem, negotiari ex se est turpe.

3.

Die Pharmacie war in Preßburg wie sonst überall, keine „ars libera", sondern ein an eine Licenz gebundenes Gewerbe, jedoch ohne daß die Apotheker zu Zunftstatuten verpflichtet gewesen wären.

In Frankreich waren im XVI. Jahrhundert die Apotheker mit den Gewürzkrämern (épiciers) zu einer Zunft (communauté) vereinigt. Die Zunftvorstehung bestand aus drei Apothekern und ebensoviel Gewürzkrämern. Später trennten sich die Apotheker und bildeten eine eigene Zunft. Viel Streitigkeiten gabs zwischen beiden Zünften und eine gegenseitige Eifersüchtelei zwischen Apothekern und Specereiwaarenhändlern besteht zum Theile heute noch.

In anderer Hinsicht wurde das Apothekergewerbe aber geradeso behandelt, wie jedes andere Handwerk. Die Gerechtigkeit (Licenz), beziehungsweise das Geschäft, das Gewerbe, war Eigenthum des Apothekers, das er verkaufen und das die Wittwe, wenn sie einen tauglichen Provisor stellte, weiter betreiben oder auch in Pacht geben konnte. Man duldete Apotheken nicht in „ungelernter Hand". Im Jahre 1599 beschloß der hiesige Magistrat, als die Wittwe des Apothekers Mauritz die Apotheke durch ihren zweiten Mann, der kein Apotheker war, weiterführen lassen wollte: „des Mauritzen Apotheken sollte man einen erfahrenen Apotheker in Bestand oder anderweg verlassen, weil der Wagner derselben Kunst nit ist und die Sache des Menschen gesund und leben betreffen thuet."[1] — Es scheint, daß die Frau Wagner sich mit einem Provisor half oder die Apotheke verpachtete. Als sie aber nach dem Tode des zweiten Mannes einen dritten, Lukas Ecker, heirathete, der auch

[1] P. A. 1599, pag. 435.

kein Apotheker war, und wieder die Führung der Apotheke übernahm, so trug ihr der Magistrat am 6. September 1610 erneut auf, bis zu Ende des Jahres für eine sachverständige Leitung zu sorgen, sonst würde man bemüßiget sein, die Apotheke zu sperren.[1] Frau Ecker nahm sich nun einen Provisor. Der Proceß, in welchen sie mit ihm verwickelt wurde, illustrirt in interessanter Weise das sittliche Niveau der Apothekergehilfen. Am 27. August 1612 bezichtigt Frau Ecker ihren Provisor, Volkmar Thilo, daß er mit dem Gehilfen Elias Schleimbach unter einer Decke spiele, treulos wirthschafte, indem er nur die Hälfte des eingekommenen Geldes abliefere und die Bürgerschaft zu stark auspresse. Der Stadtrichter verweist die Parteien auf einen friedlichen Vergleich. Da die Angelegenheit in den Actional-Protocollen nicht mehr weiter vorkommt, so glauben wir, daß die Streitenden sich wirklich ausgeglichen haben.[2]

Wir bemerken hier zur Ergänzung, daß auch die nicht „diplomirten" Doctoren zur Praxis nicht zugelassen wurden. Darum wurde dem „Medicus" Höfer über Anzeige des Physicus Müller die Praxis untersagt.[3]

Darlehen wurden auf Apotheken intabulirt, wenn der Gläubiger im Wege des Magistrates die Eintragung begehrte, daß er auf die Apotheke eine gewisse Summe als Darlehen gegeben habe und sich damit das Vorkaufsrecht im Falle des Verkaufes derselben sicherte.[4]

Bei dem Verkaufe von Apotheken wurde in erster Reihe die Gerechtigkeit (Licenz) bezahlt. Ein Apotheker wollte seine Apotheke ausgeräumt dem Käufer übergeben. Als Christian Walter im Jahre 1743 dem Paul Rieß um 5300 fl. seine Apotheke „zur heil. Dreifaltigkeit" verkauft hatte, so klagte der Käufer den Verkäufer Walter ein, weil er ihm eine ausgeräumte, leere Apotheke übergeben habe. Der citirte Geklagte zog folgende Schlüsse: er

[1] P. A. 1610, pag. 118a.

[2] P. A. 1612, pag. 160.

[3] P. A. 21. März 1628, pag. 267. Dem Medicus N. Höfer ist von einem ehrsamen Rath auf anhalten des Herrn Doctoris Mülleris die praxis Medica bey der Stadt ganz und gar eingestellt worden sintemal er keine Testimonia publica Academica Doctoratus nicht hat können aufweissen; oder aber wann er allhier prakticiren will, soll er zuvor seine Testimonia doctrinae et eruditionis auch promotionis in Doctorem wie gebräuchlich zuvorbringen.

[4] P. A. 27. Mai 1623.

habe nicht so sehr den Hausrath seiner Apotheke und ihre Einrichtung, sondern vielmehr nur das Recht zur Apotheke dem Rieß verkauft, da man ja auch für eine Barbierofficin 1000 fl. gebe, obwohl darin kaum ein Werth von 100 fl. sei. Der Magistrat entschied dahin, daß die Apotheke nur in völlig eingerichtetem Zustande verkauft werden könne, ließ dieselbe visitiren und Walter hiezu verweisen, das Fehlende zu ergänzen und sodann die Apotheke dem Rieß zu übergeben.[1]

4.

Social erheben sich die Apotheker niemals über die übrigen Bürger und nicht von Weitem nähern sie sich jener Position, welche den Aerzten zugefallen war. Ihrer niederen Bildung gemäß, welche oftmals nicht umfangreicher als die des letzten Greislers war, konnte es auch nicht anders sein. Ihre Hauptcharakterzüge sind Habgier, Erbärmlichkeit und Brotneid. Einer nahm dem Anderen das Brot vom Munde weg und wegen der Bedienung der Stadt gabs die ärgsten Zwistigkeiten.

Am 2. October 1702 beschließt z. B. der Magistrat, daß die im Lazarethe benöthigten Medicamente einzig und allein von dem Besitzer der Apotheke „zum rothen Krebsen", Martin Rottmann, bezogen werden sollen.[2] Es ist gewiß, daß Rottmann diese Lieferung nur darum bekommen hatte, weil er der billigste war und weil er, als Mann von Vermögen, mit leichter Mühe seine mitconcurrirenden Collegen herablicitiren konnte. Manchmal kamen die Apotheker mit der Concurrenz übel davon. Am 21. Januar 1729 trägt der Magistrat den bürgerlichen Apothekern auf, daß sie, immaßen ihre Waren dreyßigstfrei[3] = zollfrei seien, in wechselndem

[1] P. A. 1743, pag. 632.

[2] P. A. 1702, pag. 727.

[3] Im XV. Jahrhunderte haben Apothekerwaaren offenbar in Preßburg „Dreyßigst" gezahlt. In dem einzigen erhaltenen „Tricesimale = Dreyßigstbuche" der Stadt Preßburg aus dem Jahre 1457 findet sich auf Folio 148 Alinea 8 folgende Eintragung: „Eodem die (IX. 12) Hans Paer furt In eim saklein kalmus aneys galgant etc. apotekerey fur 2 fl. Nagl für ½ fl. facit 5 gr — 4 gr". Der heutige Werth der „apotekerey" ist 23·10 Kronen und der „Nagl-Gewürznägelein" 5·78 Kronen. „Facit" ist die Taxe, von der 80 % gezahlt wurden (5 groschen — 4 groschen). Hans Paer ist unter der „Gast-Fremden-Einfuhr" aus Ungarn eingetragen.

Turnus von je zwei Jahren verpflichtet seien, das Lazareth und das Bürgerspital unentgeltlich mit Medicamenten zu versehen.[1] Erst in circa 50 Jahren wurde diese Verpflichtung der Apotheker durch ein königliches Mandat Maria Theresia's aufgehoben.[2] Die Apotheker hatten den Balken im eigenen Auge nicht gemerkt, im Auge des Andern aber den Splitter gesehen. Interessant ist daher ihre Eingabe, welche sie bei der Gelegenheit an den Magistrat richteten, als dieser bei der Pestgefahr des Jahres 1711 die Apotheken visitiren ließ.[3]

Die Apotheker erklären, daß obwohl sie zur Ablehnung einer solchen Visitation berechtigt waren, sie sich dieser doch ihrer allezeit bewußten Pflicht gemäß ganz gerne und willig unterwarfen. Der Magistrat dürfte aus dem unparteiischen Berichte über das Ergebniß der Visitation ohne Zweifel die Ueberzeugung gewonnen haben, daß die Apotheker bei „jetzigen miserablen und bedrängten Zeiten" ihre Officinen gut in Stand halten, stets frisches und verläßliches Material und Medicamente am Lager haben, wiewohl sie, nicht im Besitze der Privilegien der Apotheker in Deutschland, durch Pfuscher und andere Widerwärtigkeiten in ihrem Berufe und Erwerbe geschädigt, durch tausendfaches Elend, Jammer und Umlagen unaufhörlich gedrückt werden, während sich die Pfuscher auf Kosten der Bürgerschaft bereichern. Sie wenden sich deshalb an den Magistrat und hoffen auf Erhörung ihrer Beschwerden. Die Apotheker beklagen sich, daß die Jesuiten, obwohl sie nur zur Haltung einer Hausapotheke für die Bedürfnisse des Collegiums berechtigt sind, Medicamente sowohl im Handverkaufe abgeben, als auch Recepte dispensiren u. s. w. nicht nur für die Stadtleute, sondern auch über's Land, dabei die Arzneien ungebührlich hoch taxiren. Besonders auf den Frater Matthäus haben es die Beschwerdeführer scharf abgesehen. Sie klagen ihn an, daß er in allen Häusern „doctorirt" und Medicamente verkauft, die Apotheker ruinirt und ihr ohnedem geringes Stück Brot nicht nur merklich schmälert, sondern fast gänzlich entzieht. Sollte der Magistrat diese Concurrenz nicht abschaffen, so könnten die Apotheker nicht mehr in der Lage sein, das Publicum weiter zu bedienen, da sie unter der „so

[1] P. A. 1729, pag. 601.
[2] Linzbauer, II. pag. 412.
[3] P. A. 1711, pag. 240.

schweren und vielfachen Last der Portionen, Militär-Quartiere, Wachten, Stadtgaben und anderen unbeschreiblichen Drangsalen ganz verarmen und zu Grunde gehen müßten". — Des weiteren klagen die Apotheker die Gewürzhändler an, daß letztere unterschiedliche Edelgesteinspulver, Salben und andere Medicamente um theures Geld verkaufen, wodurch nicht nur das Apothekergewerbe, sondern auch die Gesundheit der Bevölkerung geschädigt wird. Eine weitere Beschwerde ist die, daß an allen Ecken und Enden der Stadt Weiber aquae vitae (Lebenswässer), Rosolio-Windschnaps, Schlagwässer und andere gewürzte Branntweine verkaufen und den armen „Nächsten" hinter das Licht führen; daß ferner das Publicum den taxgemäßen Preis der Medicamente nicht bezahlen will, sondern Percentnachlässe verlangt, in vielen Fällen Credit in Anspruch nimmt, wodurch sie sehr oft ihr Geld verlieren. Auch die Wälschen, welche zur Marktzeit erscheinen, verursachen ihnen durch ihr Hausieren mit Medicamenten großen Schaden. Die Apotheker stellen dem Magistrate vor, daß ihre Collegen in Deutschland „in jetzigen gefährlich bedrängten Pestzeiten" von mancher Abgabe befreit sind, daher sie pro bono publico auch in Preßburg ähnliche Erleichterungen zu erwarten hätten. Um ihren unfehlbaren Ruin aufzuhalten, bitten die Apotheker, dem Frater Matthäus das „Doctoriren" und den Verkauf von Medicamenten zu verbieten, desgleichen letzteren auch den Gewürzhändlern, den Weibern und den Wälschen, ferner dafür zu sorgen, daß ihre Forderungen bei den Kunden nicht verloren gehen. So weit die Eingabe der Apotheker. Der Magistrat prüfte die Beschwerde und verwies die Petenten in Betreff der Jesuiten an den Cardinal-Erzbischof, verbot den Handel mit Medicamenten den Gewürzhändlern und Weibern, versprach die Rechte der Apotheker bezüglich der Geltendmachung ihrer Forderungen zu schützen, gestattete dagegen den Wälschen das Feilhalten von Arzneien in den Markthütten während der drei ersten privilegirten Tage des Marktes. Bezüglich des erbetenen Steuernachlasses beschied der Magistrat, daß „bey diesen schweren Zeiten dieser armen Stadt" auf die Apotheker keine Rücksicht genommen werden kann. Nicht lange darauf wird den Apothekern eingeschärft, kein Recept ohne Fertigung eines Doctors der Medicin zu dispensiren.[1] Wenn für nichts anderes, ist diese

[1] P. A. 1712, pag. 471.

„Admonition“ an und für sich schon ein genügender Beweis dafür, daß unsere Apotheker nicht gemäß den Verordnungen vorgingen und daß demnach ihre obige Eingabe ziemlich übertrieben war. Das wird umso einleuchtender, wenn man dann davon Kenntniß erhält, daß die Apotheker überhaupt ablehnten, gewissen Rechtsformen sich zu unterwerfen und daß man bei ihnen um gutes Geld nicht nur allein Medicamente erhalten, sondern auch wann immer medicinischen Rath einholen konnte.

5.

Materiell standen unsere Apotheker recht gut. Wiederholt stoßen wir auf Eintragungen, welche den Ankauf von Immobilien durch Apotheker[1] oder deren letzte Willensäußerung über ihre Liegenschaften erweisen.[2] Der schon genannte Egydius Märtl vermacht seine Apotheke mit aller Zugehörung „ledig und frey“ seinem Gehilfen Leopold Stöttner unter der Bedingung, daß er armen Wanderburschen ein ganzes Jahr hindurch unentgeltlich Arzneien verabreiche. Sein Haus und Baargeld legirt er zum Heile „seiner Seelen“ frommen Stiftungen und kauft sich in der „St. Mertenkirichen“ eine Grabstätte.[3]

Unsere Apotheken hatten, wie alle anderen Geschäfte, einen Schild oder Namen, welcher bis zum XVIII. Jahrhunderte gewöhnlich der Mythologie oder Thierwelt entnommen. Die Apotheken nach Heiligen zu benennen wird erst im XVIII. Jahrhunderte üblich. Die Zunft der Apotheker und Gewürzkrämer in Frankreich erwählte mit Hinblick auf den Umstand, daß die Medicinal-Rohstoffe zumeist mittelst Schiff nach Europa gelangten, zu ihrem Patron den hl. Nicolaus v. Bari, zugleich Schutzheiligen der Schiffer. Später erhielt die Pariser Apothekerzunft auch eine Fahne und Wappen.

[1] P. A. 1583. Verkauft der Rath den Appoteker Andrae Heindl den Maierhof in der Gais vnd Schluttergassen.

[2] P. T. 1529, pag. 10. Augustin Appoteker vermacht 1 Weingarten, 2 Gärten, dann vermacht er seiner Tochter 1 gerichtes Bett, 2 mittlere und 2 kleinere Zinnschüssel, 2 halbekandeln, 4 Gulden.

[3] P. T. 1537, pag. 84.

Avons permis et permettons audict corps et communaulté des marchand-espiciers et appothicaires d'icelle dicte ville (Paris) d'avoir en leur dict corps et communaulté pour armoirie: couppé d'azur et d'or sur l'azur a là main d'argent tenant les ballances d'or, et sur l'or deux nefs de gueulles flotantes aux bannières de France accompagnées de deux Estoilles à cinq points de gueulles avec la devise au haut: Lances et pondera servant, et telles qu'elles sont cy'dessous emprainctes. Donné le mercredi vingt-septiesme jour de juing nul six cent vingt-neuf.

Die Apotheker in Preßburg waren in späterer Zeit, wie die Aerzte, größtentheils evangelisch. Daher ist es erwiesen, daß jener Punkt im früher abgedruckten Patente Ferdinand III., der für Apotheker die katholische Religion vorschreibt, bei uns keinerlei Geltung erlangt hat. Das Mandat[1] Leopold I. vom Jahre 1678, wornach jeder nicht katholische Apothekergehilfe von der Praxis ausgeschlossen und die Aufnahme eines nicht katholischen Apothekerlehrlings nur dann gestattet ist, wenn die untrügliche Aussicht zur Rückkehr zum katholischen Glauben vorhanden sei, hatte ebenfalls bei uns keine Kraft. Es ist interessant, daß die durch Leopold I. im Jahre 1644 gestattete sogenannte katholische Apotheke „zur heil. Dreifaltigkeit" schon im Anfange des XVIII. Jahrhunderts in protestantische = evangelische Hände gelangte. Christian Walter, der diese Apotheke damals besaß, war, nach seinem im evangelischen Friedhofe befindlichen Grabstein zu schließen, evangelisch.[2] Wir wissen auch aus verschiedenen Aufzeichnungen, daß die „Genanntschaft" unter ihre Mitglieder auch Apotheker zählte.

6.

Gemäß den Verordnungen Ferdinands wurden die Apotheken auch in Preßburg visitirt. Die Apotheker aber weigerten sich, sowohl einzeln als auch als Gremium, die Berechtigung dieser Visitation

[1] Linzbauer, I., pag. 276.

[2] Hier die Grabschrift: „Monumentum sepulcrale In Memoriam Mortalitatis suae quod Joannes Christianus Walter Pharmacopola Juratus Civis et Centumvir Urbis L. R. Posoniensis Diae 4. Sept. 1747 Posuit."

anzuerkennen. Mit dem renitenten Benehmen des Apothekers Unkel gegenüber der Visitations-Commission werden wir uns weiter unten beschäftigen. Die Apotheker als Gremium protestiren 1691 und 1711 gegen die Visitation, als der Magistrat wegen der Pestgefahr ihre Apotheken visitiren ließ.[1]

In Preßburg wird die Apotheken-Visitation zuerst im 5. Punkte der Bürgerartikel vom 10. December 1599 erwähnt,[2] kraft welchem die Stadt den Stadtphysicus anstellt, welcher zugleich „die Apotheken visitiren solle".

In Frankreich regulirte man schon im Jahre 1536 die Visitation der Apotheken. Que cette visitation des boutiques d'apothiquaire sera faite deux fois l'an, le lendemain de la mi-carême et le lendemain de la mi août, par deux medecins et quatre apothiquaires, bons, notables, anciens et experimentes, après avoir ensemblement prête bon et loyal serment qu'il sera fait rapport à jour de police des examens et aussi du chef d'oeuvre pardevant le prevôt, le lieutenant civil et criminel, de la suffisance on insufficance de celui qui aura été examiné, pour oui ledit rapport, proceder par ledit rapport à la rejection de celui qui sera jugé non suffisant, ainsi quil appartiendra par raison. Verdorbene oder schlechte Medicamente wurden einfach verbrannt. Les drogues lorsqu'elles seront reconnues avariées et corrompues seront mis en sac et portees devant le prevot de Paris pour être brulées sur la place publique on devant le porte du delinquent.

Wie wir schon erwähnt haben, visitirte bis in die Mitte des XVIII. Jahrhunders in Preßburg der Stadtphysicus niemals allein die Apotheken, sondern immer eine Commission, deren Mitglieder ein Rathsherr oder Genannter, der Physicus, 2 bis 3 prakticirende Aerzte und manchmal auch Apotheker waren. Die Visitation geschah gewöhnlich nicht in jedem Jahre, sondern je nach passender Gelegenheit, bei Pestgefahr oder wenn eine neue Apotheke errichtet wurde. Im Jahre 1691 waren hiesige Aerzte und der Mag.-Rath und Stadthauptmann Christoph Burgstaller, 1711 Dr. Theophil Ränner, Stadtphysicus, Dr. Maximilian

[1] P. A. 1691, pag. 548 und 1711, pag. 240.

[2] P. A. 1599, pag. 435.

Tammen von Oldendorf, Leibarzt des Fürstprimas und Cardinals August von Sachsen, Dr. Johann Koller und Dr. Karl Kayser Mitglieder der Visitations-Commission. Ob die Aerzte das ihnen durch ihr Diplom zugestandene Recht der Apotheken-Visitation in Anspruch nahmen, wissen wir nicht, aber wir glauben, daß sie dieses Recht nur über Aufforderung der Behörde oder Ersuchen der Apotheker ausgeübt hatten.

Martin Ruland gibt in dem oben erwähnten Vademecum zu Ende des XVI. Jahrhunderts seinem Sohne folgende Unterweisung: Pharmacopolis placeto, commodato quam licet. Officinas diligenter visitato, observato et ut omnia medicamenta sint bona et recentia curato.

Ausschließlich von Aerzten durchgeführte Apotheken-Visitationen finden sich in den Actional-Protocollen. So im Jahre 1664.[1]

Bei gewissen Gelegenheiten fungirten nicht nur einheimische, sondern auch Sachverständige aus der Fremde als Mitglieder der Commission, gewöhnlich dann, wenn es sich als wünschenswerth herausstellte, daß die Visitation nicht durch interessirte Organe durchzuführen sei, wie dies u. a. in der Sache Kessl der Fall war. Dem Valentin Kessl gestand der Magistrat im Jahre 1609 die Errichtung einer neuen Apotheke zu. Als er die Anzeige erstattete, er wünsche die Apotheke nun thatsächlich zu eröffnen, wies ihn der Magistrat an, daß er insolange, als die Apotheke von den Aerzten nicht visitirt worden sei, weder den Handverkauf beginnen, noch Recepte dispensiren könne.[2] Kessl kam dem Auftrage nach und ließ seine Apotheke durch eine Commission aus hiesigen Aerzten und Apothekern visitiren. Diese Commission erklärte sich jedoch gegen die Eröffnung der Apotheke, weil der Magistrat — so scheint es — gegen das Visum repertum der Aerzte und Apotheker dem Kessl die Licenz zur Eröffnung der Apotheke dennoch ertheilt hatte und weil der Gehilfe des Kessl seinen Herrn beschuldigte, statt neuer

[1] P. A. 16. Dezember 1668, pag. 178. Haben die Herren Medici vor einem ehrsamen Rath wegen geschehener Visitation der Apotheken Relation gethan, daß dieselben ob wollen ein vnd anderes zu desiderriren, dennoch bey diesen schwören vnd gefährlich Zeit annoch zimblich wohlbestellt gefunden worden sey auch Erinnerung alda geschehen, die schädlichen Sachen ohne Bewilligung oder Vorwissen der Herrn Medicorum nicht hinauszugeben.

[2] P. A. 5. Juni 1609, pag. 80.

Medicamente verdorbene und alte eingekauft zu haben. Daraufhin ersucht Kessl um die Entsendung einer neuen Commission beim Magistrate.[1] Dieser kommt dem Ersuchen nach, trägt dem denuncirenden Gehilfen auf, seine Beanständungen schriftlich einzureichen und, so lange die Sache nicht beendet sei, sich aus der Stadt nicht zu entfernen, was er „bei Verpfändung seines Lebens“ angelobt. Bezüglich der erneuten Visitation trifft der Magistrat die Verfügung, daß zur Vornahme derselben die Apotheker Sigmund Deisler und Johann Klele aus Wien ersucht werden. Dieselben halten die Visitation ab und, nachdem der Forderung des Stadtphysicus Ruland zur Wegnahme der verdorbenen Medicamente Genüge geleistet ist, begutachten sie die Ertheilung der Licenz zur Eröffnung.[1] Im Anschlusse an diesen Fall macht der Magistrat die Apotheker auf gewisse Normen aufmerksam, welche in Zukunft für sie obligatorisch und zu beschwören seien.[2] Es ist klar, daß mit diesen Normen nur die Verordnungen Rudolf II. bezüglich der Apotheker gemeint sein können. Nichtsdestoweniger ging es auch später bei Apotheken-Visitationen nicht ohne Zwistigkeiten ab. Die Commission, welche der Magistrat im Jahre 1617 zur Apotheken-Visitation entsandte,[3] und deren Mitglieder die Räthe Lucas Maurach und Jakob Gilig, die Doctoren der Medicin Jenisch und Goyneus, sowie die Genannten Peter Pisch, Paul Schwanzer und Wolf Artaker waren, wurde in der Apotheke des Franz Vonunkel nicht eben am höflichsten empfangen. Nach dem Bericht des Rathes Lucas Maurach brach Vonunkel wider die Commission in Schimpfworte aus, widersetzte sich nicht nur allein der Confiscation der verdorbenen Medicamente, was den Zweck der Visitation in Frage stellte, sondern er drohte sogar, sich einen andern Richter zu suchen, denn der Magistrat habe mit ihm nichts zu schaffen und er werde in der Genanntschaft die Frage aufwerfen, ob denn der Magistrat überhaupt das Recht zur Apotheken-Visitation habe, auch versichere er den Magistrat, daß er, falls man ihm die Apotheke sperren wolle, dafür schon sorgen werde, daß er den Magistrat zur Wiedereröffnung zwingen könne. Die Commissionsmitglieder, so berichtet Maurach, nannte er untüchtige und unverständige Leute und habe

[1] P. A. 15. Jannar 1609, pag. 82.

[2] P. A. 1. Juli, 1609, pag. 85.

[3] P. A. 1617, pag. 335a.

sie auch thätlich insultirt, indem er „ihnen mit Tolch und Rapir gedroht, mit Mörselstössel gegen ihnen geloffen“.

Der Magistrat ließ „solches furiosische und hochstraffmäßige Verbrechen“ des Vonunkel nicht auf sich beruhen, denn der Apotheker hatte das Ansehen und die Amtswürde des Magistrates schwer beleidigt und durch sein rebellisches Benehmen und seine schmähenden, injuriösen Ausfälle wider seine bürgerliche Pflicht, schuldigen Gehorsam und Gewissen sich merklich versündigt. Der „Rhatt“ erkannte, daß Vonunkel innerhalb sechs Wochen und drei Tagen sein Hab und Gut verkaufen und von der Stadtgrund und Boden sich hinwegmachen solle; was die Injurien anlange, die er den Herren Commissarien angethan und sonderlich daß er den Herrn Doctor Jenischius beschuldiget, er sey an diesem allein schuldig und ein Ursacher seines Verderbens, wurde ihm auferlegt, daß er solche Schmach und Injurien mit ehrlichen Männern und einen jeden insonderheit abtragen und abbitten solle. Vonunkel erhielt dieses Erkenntniß und verlegte sich nun aufs Bitten. Am 2. Januar 1619 erschien er mit und neben Paul Fürst vor dem Magistrate und bat um Nachlaß und Verzeihung seines Verbrechens. Dieweil aber das Verbrechen allzugroß und Vonunkel sich deme allzuschlecht einstelle, so habe er künftig in anderer Gestalt zu erscheinen und neben anderen mehreren sein reu und leydt anzuzeigen und zu beweisen und es solle dann geschehen, was billig ist.[1] Der Apotheker fand keinen anderen Ausweg zur Umänderung der Strafe und erschien demnach am 19. Januar mit und neben Paul Fürst, Georg Prellenkircher, Hans Fuchs, Balthasar Lechner, Blasius Müllner und Wilhelm Pürgler vor dem Magistrate, welche für ihm gehorsamlichen intercediren, ihme Vonunkel wegen seiner groben und großen Exceß und Verbrechen, so er in neulicher Apotheken-Visitation hat begangen, mit gnaden zu bedencken, indem er angelobe, daß er sich künftig vor solchen und derlei Excessen hüten und gebührlich sich verhalten werde. In Folge dieser Intercession ist ihm die Strafe auf 200 fl. limitirt worden, welche er binnen 15 Tagen erlegen, sonsten da er hierinnen säumig erscheinen würde, bei der vorigen Straf und Sentenz verbleiben solle.[2]

[1] P. A. 1619, pag. 340.
[2] P. A. 19. Januar 1619.

Jesuiten eine Apotheke,[1] deren höchst kunstvolle alte Einrichtung und Ausstattung in der jetzigen, dem Herrn Dr. R. Adler gehörigen St. Salvator-Apotheke heute noch zu sehen ist. Im Jahre 1669 ließ sich hier der Orden der Barmherzigen Brüder nieder und errichtete seine Apotheke.

Vom Jahre 1608 finden wir in den Actional-Protocollen während des ganzen XVII. Jahrhunderts keine Eintragung über eine neue Apotheke. Nach unserer Ansicht waren die politischen Verhältnisse und pestartigen Krankheiten des XVII. Jahrhunderts für die Ausbreitung der verschiedenen Gewerbszweige nicht günstig und bis zu Ende dieses Jahrhunderts ist auch in Preßburg keine neue Apotheke entstanden. Daß es aber zu Anfang des XVII. Jahrhunderts bereits drei Apotheker gab, läßt sich unter Anderm aus dem bereits angezogenen Magistratsbeschlusse vom Jahre 1617 constatiren, welcher die Apotheker von der Visitation verständigt.

Das geht auch aus einer späteren Eintragung (1611) hervor. Dem Christian Rödinger ist der Magistrat nur dann gewillt eine Apotheker-Licenz zu ertheilen, wenn eine der bestehenden Apotheken, die des Johann Krauß, aufhört, denn er wünsche nicht, daß mehr als drei Apotheken bestehen.[2]

[1] Nach einer Aufzeichnung des **P. Weiser S. J.** In derselben befand sich seiner Zeit eine egyptische, mit köstlichsten Specereien balsamirte Mumie weiblichen Geschlechtes, welche in der Officin in einem hohen Schranke mit Glasfenstern aufbewahrt und Jedermann gezeigt wurde. Sie war echt königlich mit großen Perlen und anderen kostbaren Zieraten, so etwas Majestätisches andeuten sollen, angethan. Die Aufschrift über und unter derselben war folgende: **Cleopatra Saladini Aegypti filia. Hic ipsa Morte superior adhuc vivo. Etc.** Ob diese Mumie wirklich der Leichnam der Königin Cleopatra war, für welche man sie ausgab, wollen wir dahingestellt sein lassen. S. Zedler: Großes vollständiges Universal-Lexicon, Leipzig 1739. 22. Band, Seite 750. Es wäre nicht uninteressant nachzuforschen, wohin diese Mumie nach Aufhebung des Jesuitenordens hingekommen ist. In Preßburg ist sie nicht.

[2] **P. A.** 18. Juni 1611, **pag.** 419. Demnach Christian Rödinger Burger und Apothecker **per supplicationem** gebethen ihme zuvergünstigen, daß er ain aigen **Corpus** oder Apotheckhen aufrichten möge vnd solches aufs beweglichen **fundamental rationibus** die er darinnen deducirt. Der Rath bewilligt ihm ein solches, doch nur, wofern Hanns Georg Krauß Burger vnd Apothecker (dessen Apothecken er in Bestand hat) seine Apothecken aufgehebt vnd widerumb nit mehr als 3 Apotheken sein sollen.

Medicamente verdorbene und alte eingekauft zu haben. Daraufhin ersucht Kessl um die Entsendung einer neuen Commission beim Magistrate.[1] Dieser kommt dem Ersuchen nach, trägt dem denuncirenden Gehilfen auf, seine Beanständungen schriftlich einzureichen und, so lange die Sache nicht beendet sei, sich aus der Stadt nicht zu entfernen, was er „bei Verpfändung seines Lebens" angelobt. Bezüglich der erneuten Visitation trifft der Magistrat die Verfügung, daß zur Vornahme derselben die Apotheker Sigmund Deisler und Johann Klele aus Wien ersucht werden. Dieselben halten die Visitation ab und, nachdem der Forderung des Stadtphysicus Ruland zur Wegnahme der verdorbenen Medicamente Genüge geleistet ist, begutachten sie die Ertheilung der Licenz zur Eröffnung.[1] Im Anschlusse an diesen Fall macht der Magistrat die Apotheker auf gewisse Normen aufmerksam, welche in Zukunft für sie obligatorisch und zu beschwören seien.[2] Es ist klar, daß mit diesen Normen nur die Verordnungen Rudolf II. bezüglich der Apotheker gemeint sein können. Nichtsdestoweniger ging es auch später bei Apotheken-Visitationen nicht ohne Zwistigkeiten ab. Die Commission, welche der Magistrat im Jahre 1617 zur Apotheken-Visitation entsandte,[3] und deren Mitglieder die Räthe Lucas Maurach und Jakob Gilig, die Doctoren der Medicin Jenisch und Goyneus, sowie die Genannten Peter Pisch, Paul Schwanzer und Wolf Artaker waren, wurde in der Apotheke des Franz Vonunkel nicht eben am höflichsten empfangen. Nach dem Bericht des Rathes Lucas Maurach brach Vonunkel wider die Commission in Schimpfworte aus, widersetzte sich nicht nur allein der Confiscation der verdorbenen Medicamente, was den Zweck der Visitation in Frage stellte, sondern er drohte sogar, sich einen andern Richter zu suchen, denn der Magistrat habe mit ihm nichts zu schaffen und er werde in der Genanntschaft die Frage aufwerfen, ob denn der Magistrat überhaupt das Recht zur Apotheken-Visitation habe, auch versichere er den Magistrat, daß er, falls man ihm die Apotheke sperren wolle, dafür schon sorgen werde, daß er den Magistrat zur Wiedereröffnung zwingen könne. Die Commissionsmitglieder, so berichtet Maurach, nannte er untüchtige und unverständige Leute und habe

[1] P. A. 15. Jannar 1609, pag. 82.
[2] P. A. 1. Juli, 1609, pag. 85.
[3] P. A. 1617, pag. 335a.

sie auch thätlich insultirt, indem er „ihnen mit Tolch und Rapir gedroht, mit Mörselstössel gegen ihnen geloffen“.

Der Magistrat ließ „solches furiosische und hochstraffmäßige Verbrechen“ des Vonunkel nicht auf sich beruhen, denn der Apotheker hatte das Ansehen und die Amtswürde des Magistrates schwer beleidigt und durch sein rebellisches Benehmen und seine schmähenden, injuriösen Ausfälle wider seine bürgerliche Pflicht, schuldigen Gehorsam und Gewissen sich merklich versündigt. Der „Rhatt“ erkannte, daß Vonunkel innerhalb sechs Wochen und drei Tagen sein Hab und Gut verkaufen und von der Stadtgrund und Boden sich hinwegmachen solle; was die Injurien anlange, die er den Herren Commissarien angethan und sonderlich daß er den Herrn Doctor Jenischius beschuldiget, er sey an diesem allein schuldig und ein Ursacher seines Verderbens, wurde ihm auferlegt, daß er solche Schmach und Injurien mit ehrlichen Männern und einen jeden insonderheit abtragen und abbitten solle. Vonunkel erhielt dieses Erkenntniß und verlegte sich nun aufs Bitten. Am 2. Januar 1619 erschien er mit und neben Paul Fürst vor dem Magistrate und bat um Nachlaß und Verzeihung seines Verbrechens. Dieweil aber das Verbrechen allzugroß und Vonunkel sich deme allzuschlecht einstelle, so habe er künftig in anderer Gestalt zu erscheinen und neben anderen mehreren sein reu und leydt anzuzeigen und zu beweisen und es solle dann geschehen, was billig ist.[1] Der Apotheker fand keinen anderen Ausweg zur Umänderung der Strafe und erschien demnach am 19. Januar mit und neben Paul Fürst, Georg Prellenkircher, Hans Fuchs, Balthasar Lechner, Blasius Müllner und Wilhelm Pürgler vor dem Magistrate, welche für ihm gehorsamlichen intercediren, ihme Vonunkel wegen seiner groben und großen Exceß und Verbrechen, so er in neulicher Apotheken-Visitation hat begangen, mit gnaden zu bedencken, indem er angelobe, daß er sich künftig vor solchen und derlei Excessen hüten und gebührlich sich verhalten werde. In Folge dieser Intercession ist ihm die Strafe auf 200 fl. limitirt worden, welche er binnen 15 Tagen erlegen, sonsten da er hierinnen säumig erscheinen würde, bei der vorigen Straf und Sentenz verbleiben solle.[2]

[1] P. A. 1619, pag. 340.
[2] P. A. 19. Januar 1619.

Das strenge Urtheil hatte eine derartig heilsame Wirkung, daß die Apotheker nur mehr „mündlich" — natürlich ohne Erfolg — gegen die Visitation protestirten. Eine endgiltige Entscheidung erfolgte in der Frage der Berechtigung der Apotheken-Visitation mittelst Erlaß der Statthalterei vom 1. September 1727, in welchem dem Magistrate die jährliche Visitation der Apotheken aufgetragen wurde. Dieser Erlaß wurde im December desselben Jahres auf das ganze Land ausgedehnt und im Jahre 1735 vertraut König Karl III. die Apotheken-Visitation und -Controlle dem Stadtphysicus.

7.

Die Apotheker-Licenzen ertheilte der Magistrat nach Anhörung der Eigenthümer der schon bestehenden Apotheken und der Aerzte. Es kann nicht überraschen, daß, so oft es sich um die Errichtung einer neuen Apotheke handelte, die Apotheker und auch zum Theil die Aerzte diese für überflüssig erachteten. Kraft seines Majestätsrechtes verlieh auch der König Apotheken. Mönche und Orden für Krankenpflege besaßen ebenfalls Apotheken, deren öffentlichen Charakter anzuerkennen die bürgerlichen Apotheker aber stets verweigerten.

Wie bereits erwähnt, hatte Preßburg Ende des XVI. Jahrhunderts zwei bürgerliche Apotheken. Die Errichtung der dritten Apotheke wurde zu Ende des XVII. Jahrhunderts anfangs nicht gestattet. Die Instanz des Martin Hainisch um Errichtung einer neuen Apotheke wurde im Jahre 1604, weil Apotheker und Aerzte die neue Apotheke für überflüssig erklärten, dahin erledigt, daß man dem Bittsteller nur die Licenz zur Errichtung einer Droguenhandlung gab, nachdem er versprochen hatte, weder Recepte zu dispensiren, noch Mixturen zu verkaufen.[1] Damit schlief aber die Sache mit der dritten Apotheke durchaus nicht ein, denn schon im Jahre 1608 gestattet der Magistrat dem Valentin Kessl, daß er eine Apotheke eröffnen dürfe.[2] Wie man bei Gelegenheit der Visitation der neuen Apotheke umging, findet sich oben.

In das XVII. Jahrhundert fällt die Errichtung zweier Kloster-Apotheken. Am 31. Mai 1658 schenkt Primas Georg Lippay den

[1] P. A. 1604, pag. 576.
[2] P. A. 1608, pag. 49a.

Jesuiten eine Apotheke,[1] deren höchst kunstvolle alte Einrichtung und Ausstattung in der jetzigen, dem Herrn Dr. R. Adler gehörigen St. Salvator-Apotheke heute noch zu sehen ist. Im Jahre 1669 ließ sich hier der Orden der Barmherzigen Brüder nieder und errichtete seine Apotheke.

Vom Jahre 1608 finden wir in den Actional-Protocollen während des ganzen XVII. Jahrhunderts keine Eintragung über eine neue Apotheke. Nach unserer Ansicht waren die politischen Verhältnisse und pestartigen Krankheiten des XVII. Jahrhunderts für die Ausbreitung der verschiedenen Gewerbszweige nicht günstig und bis zu Ende dieses Jahrhunderts ist auch in Preßburg keine neue Apotheke entstanden. Daß es aber zu Anfang des XVII. Jahrhunderts bereits drei Apotheker gab, läßt sich unter Anderm aus dem bereits angezogenen Magistratsbeschlusse vom Jahre 1617 constatiren, welcher die Apotheker von der Visitation verständigt.

Das geht auch aus einer späteren Eintragung (1611) hervor. Dem Christian Rödinger ist der Magistrat nur dann gewillt eine Apotheker-Licenz zu ertheilen, wenn eine der bestehenden Apotheken, die des Johann Krauß, aufhört, denn er wünsche nicht, daß mehr als drei Apotheken bestehen.[2]

[1] Nach einer Aufzeichnung des P. Weiser S. J. In derselben befand sich seiner Zeit eine egyptische, mit köstlichsten Specereien balsamirte Mumie weiblichen Geschlechtes, welche in der Officin in einem hohen Schranke mit Glasfenstern aufbewahrt und Jedermann gezeigt wurde. Sie war echt königlich mit großen Perlen und anderen kostbaren Zieraten, so etwas Majestätisches andeuten sollen, angethan. Die Aufschrift über und unter derselben war folgende: **Cleopatra Saladini Aegypti filia. Hic ipsa Morte superior adhuc vivo. Etc.** Ob diese Mumie wirklich der Leichnam der Königin Cleopatra war, für welche man sie ausgab, wollen wir dahingestellt sein lassen. S. Zedler: Großes vollständiges Universal-Lexicon, Leipzig 1739. 22. Band, Seite 750. Es wäre nicht uninteressant nachzuforschen, wohin diese Mumie nach Aufhebung des Jesuitenordens hingekommen ist. In Preßburg ist sie nicht.

[2] P. A. 18. Juni 1611, pag. 419. Demnach Christian Rödinger Burger und Apothecker per supplicationem gebethen ihme zuvergünstigen, daß er ain aigen Corpus oder Apotheckhen aufrichten möge vnd solches aufs beweglichen fundamental rationibus die er darinnen deducirt. Der Rath bewilligt ihm ein solches, doch nur, wofern Hanns Georg Krauß Burger vnd Apothecker (dessen Apothecken er in Bestand hat) seine Apothecken aufgehebt vnd widerumb nit mehr als 3 Apotheken sein sollen.

Mit der Zeit kamen die Preßburger bürgerlichen Apotheken alle in evangelische Hände. Aus diesem Grunde verleiht auch Kaiser Leopold I. mit Rücksicht darauf, daß in Preßburg keine in katholischer Hand befindliche Apotheke existire, dem gewesenen Stadtphysicus von Tyrnau, später kaiserlichen Leibarzt Johann Georg Rauchenfeldt, als Lohn seiner während der Pest in Wien erworbenen Meriten, ohne Anhörung des Stadtmagistrates, eine neue Apotheke und gestattet unter Einem deren Benennung nach der „heil. Dreifaltigkeit". Das Originalmandat erliegt im Stadtarchive.[1] Die Stadtbehörde ersah in der königlichen Verordnung eine Kränkung eines wichtigen, ihr zustehenden Rechtes und erhob gegen diese Verleihung ohne Erfolg Protest. Im Jahre 1696 eröffnete Rauchenfeldt die vierte bürgerliche (Civil-) Apotheke.

Zweifellos ist es, daß der König nur sein Majestätsrecht ausgeübt hat, als er dem Georg Rauchenfeldt die neue Apotheke verlieh, wie immer auch der Magistrat von Preßburg die Angelegenheit der Errichtung der Dreifaltigkeits-Apotheke zu drehen versuchte. In unserem Excurse über die Barbiere hatten wir Gelegenheit zu zeigen, daß der König sich seines diesbezüglichen Rechtes oftmals bediente, als er einzelnen Barbieren trotz Einspruches der Innung auf ihr Majestätsgesuch supernumeräre Barbiergerechtigkeiten verlieh. Wir erfuhren dabei, daß der Magistrat gegen eine derartige Vermehrung der Barbiere niemals einen Einwand erhob, daher dem Befehle des Königs Gehorsam leistete. Wir finden auch die Erklärung jenes Umstandes, daß die Stadt jetzt, wo der König eine Apotheke verlieh, in ihren Rechten sich gekränkt sah, einfach darin, daß durch die königliche Verleihung einer Barbierofficin zumeist die Innung in ihren Gerechtsamen geschädigt wurde, was schließlich der Stadtbehörde nur zu Gute kam, daß aber die zu keiner Innung vereinten Apotheker unmittelbar der Botmäßigkeit der Stadt unterstanden und der königliche Eingriff bezüglich der Apotheken unmittelbar die (vorgeblichen) Rechte der Stadt umso mehr tangirte, als das Apothekerwesen im XVIII. Jahrhundert, wie bereits ewähnt, bei uns weder durch Gesetz, noch durch Verordnung regulirt war. Das wußten auch die Apotheker ganz gut und darin findet auch ihr renitentes Gebahren die Erklärung. Außerdem scheint, daß die

[1] Lad. 36, Nr. 133.

königliche Verleihung der Dreifaltigkeits-Apotheke sie nur in der irrigen Auffassung bestärkte, daß das Apothekergewerbe mit königlichem Privileg ausgestattet sei und sohin der Botmäßigkeit der Stadt nicht unterstehe. Dafür spricht der bei der Errichtung der vierten Civil-Apotheke angenommene Standpunkt, als man den Magistrat um sein Gutachten hierüber befragte. Wir bemerken im Voraus, daß die Apotheker beim Versuche, sich der Botmäßigkeit der Stadt zu entziehen, so übel ankamen, daß sie vom Regen in die Traufe geriethen.

Der „edle" Herr Johann Schwarz, gebürtig von Eperies, von Profession ein Apotheker, wurde am 9. Mai 1727 Bürger von Preßburg und hielt bei dieser Gelegenheit um Aufrichtung einer neuen Apotheke an.[1] Wie üblich, wurde diese Angelegenheit den Apothekern zur Begutachtung hinausgegeben. Dieselben antworteten ausweichend und erbaten sich Frist zur Inquisition der Rechtsfrage. Der Magistrat entnahm der Replik der Apotheker, daß diese eigentlich nur darum eine Frist beanspruchen, weil sie sich weigern, das Recht der Stadt, Apotheker-Licenzen zu ertheilen, anzuerkennen, und bewies nun mit archivalischen Daten, daß die Pharmacie niemals eine ars libera gewesen sei, noch Privilegien besessen habe. Abgesehen von den Apotheken der Ordensleute, habe die Ertheilung für Apotheker-Licenzen stets zum Rechtskreis der Stadt gehört und darum ertheilt der Magistrat am 4. Juli 1727 dem Johann Schwarz die Licenz zu einer neuen Apotheke, mit dem Schilde „zum weißen Löwen".[2]

Es liegt am Tage, daß die umständliche Begründung dieses Magistratsbeschlusses nicht die Apotheker allein treffen wollte. Der Magistrat benützte die Errichtung der fünften Apotheke dazu, das durch Jahrhunderte ungekränkt ausgeübte Recht, welches durch die königliche Verleihung der Dreifaltigkeits-Apotheke eine offenbare Einbuße erlitten hatte, der Stadt zu wahren. Im Actional-Protocoll gibt es keine Eintragung, ob die hiesigen Apotheker gegen diesen Beschluß die Berufung anmeldeten. Nachdem aber bald darauf die Statthalterei sich mit der Angelegenheit der Preßburger Apotheken zu beschäftigen anfing, ist es einleuchtend, daß der Grund

[1] P. A. 1727, pag. 339.
[2] P. A. 1727, pag. 375.

zur Einmischung der königlichen Regierung in diese Angelegenheit in einer Appellation der Apotheker zu suchen wäre. Der Streit zwischen der Stadt und den Apothekern bildet den Ausgangspunkt zur Regulirung des Preßburger Apothekerwesens. Das Bad gossen dabei die Apotheker aus.

Bevor wir darauf übergehen, constatiren wir auf Grund unserer Darlegung, daß es in Preßburg im Jahre 1727 außer der Jesuiten- und Barmherzigen-Apotheke folgende fünf Apotheken gab. 1. Zum „rothen Krebsen". 2. Zum „goldenen Greiffen", beide wahrscheinlich im XIV. Jahrhundert errichtet. Im XV. Jahrhunderte 3. zum „schwarzen Adler", errichtet 1608, 4. zur „heil. Dreifaltigkeit", errichtet 1694 und 5. zum „weißen Löwen", errichtet 1727. Von der letzteren sprechen die nachfolgend mitgetheilten königlichen Mandate nicht, weil man bei der Statthalterei die Rechtsgiltigkeit der Licenz nicht anerkannte. Thatsache aber ist es, daß Johann Schwarz trotzdem die Apotheke eröffnet hat.

Mit dem vom 22. August 1727 datirten und bereits einmal angezogenen Mandate[1] König Karl III., welches offenbar die Antwort auf die in Sachen der Errichtung der Apotheke zum „weißen Löwen" unterbreitete Appellation der Apotheker war, beginnt die endgiltige Regelung der Jahre lang ungeordnet dastehenden Preßburger Apotheken. Se. Majestät macht dem Magistrate kund und zu wissen, daß kein Grund zur Vermehrung der Apotheken für den Fall vorliege, wenn nach der Einsicht des Stadtphysicus die 4 bestehenden bürgerlichen (Civil-) Apotheken zur Deckung des Bedarfes hinreichen. Zugleich weist er den Magistrat an, die Apotheker und ihre Apotheken durch nichtinteressirte Aerzte einer gründlichen Visitation unterziehen zu lassen, dann möge man erheben, wer und wann man die für das eigene Bedürfniß bestimmten Apotheken der Jesuiten und Barmherzigen Brüder errichtet habe. Auch habe der Magistrat darüber seine Meinung auszusprechen, unter welchen Bedingungen diesen zwei Klosterapotheken eventuell der offene Verkauf zu gestatten wäre.

Im Sinne dieses königlichen Mandates beruft die Statthalterei in die Visitations-Commission für die Apotheken Preßburgs den Physicus von Tyrnau, Dr. Didacus Campilongo, und Dr. Franz

[1] Linzbauer, II. pag. 8.

Xaver Managetta, sowie den Leibarzt des Fürstprimas Grafen Csáky, Dr. Andreas Herrmann, welche auch die Visitation mit der Apotheke zur „heil. Dreifaltigkeit“ und das Examen mit ihrem Eigenthümer Walter beginnen[1]. Walter weist seine thyrocinischen und sodalen Diplome vor. Auf die Beanständung der Commission, daß er von den wenigen pharmaceutisch-botanischen Büchern auch nicht ein einziges besitze, entschuldigt sich Walter, daß er Bücher für unnöthig halte, da er ja die Pflanzen ohnehin gründlich kenne. Aus dem weiteren Verlauf des Examens geht hervor, daß Walter nicht Latein kann, daher er deutsch examinirt wird. Auf die gestellten Fragen vermag er kaum zu antworten und kann gute von verdorbenen Medicamenten nicht unterscheiden, ja sogar in der Bereitung der Medicamente ist er unerfahren. Das Resultat des drei Stunden lang dauernden Examens ist, daß Walter die zu einem Apotheker erforderlichen Fachkenntnisse nicht besitzt. Ernst Hoffgunst entsprach „taliter qualiter“. Das Gleiche wurde von Schwarz gesagt. „Egregie“ bestand das theoretische Examen Andreas Kochmeister, der auch gut latein sprach. Georg Peltz wurde nicht examinirt, weil er ein Apothekerdiplom aus Wien vorwies.

Die Commission unterbreitete ihren Visitationsbefund und der Magistrat sein Gutachten über die Klosterapotheken. Die Antwort ließ nicht lange auf sich warten. Schon am 20. September 1727 läßt König Karl III. den Magistrat verständigen, daß er den Apotheken der Jesuiten und Barmherzigen Brüder, wenn sie zu den öffentlichen Lasten wie alle anderen beitragen, das heißt Steuern bezahlen, das Oeffentlichkeitsrecht verleihe. Dabei sind sie verpflichtet, ihre Apotheken alljährlich visitiren und ihre Apotheker ein ordentliches Examen bestehen zu lassen. Letztere haben überdies den vorgeschriebenen Apothekereid zu leisten. Bezüglich der bürgerlichen (Civil-) Apotheken tragt das königliche Mandat auf, daß zwei Apotheken, die nach erfolgter Visitation am besten und am reichsten eingerichtet sind, stabilisirt werden können, alle anderen sind zu sperren und zu löschen. Bei Zustellung des Mandates fügt die Statthalterei außerdem hinzu, daß Andreas Kochmeister, der nur theoretisch examinirt worden sei, nun auch praktisch je eher dem Examen unterzogen werden möge.

[1] P. A. 1727, pag. 430.

Es ist begreiflich, daß der Magistrat sich mit der Durchführung der Anordnungen nicht allzusehr beeilte und daß auch die Klöster mit den sie betreffenden Punkten nicht sehr einverstanden waren. Inzwischen ließ der Magistrat die neueingerichtete Apotheke des Walter auf dessen Ansuchen[1] durch hiesige Aerzte aufs Neue visitiren, weil er zu Folge des im Jahre 1727 schlecht bestandenen Examens ebenso sehr an seiner Ehre als an seinem Verdienste Kränkungen erlitten habe. Dieselben fanden die Apotheke bis auf einige geringe Mängel in Ordnung.[2]

Sechs Jahre nach Erlaß des nachtheiligen und noch immer nicht durchgeführten königlichen Mandates rühren die Apotheker die Dinge wieder auf. Der Magistrat hatte nämlich, um nun dem königlichen Mandate zu entsprechen, auf erneute Betreibung über die Apotheken Bericht erstattet. Diesen Bericht nahm aber die Statthalterei nicht zur Kenntniß, sondern resumirte ihre Beanständungen in einem Erlasse[3] vom 7. August 1733 wie folgt: 1. Nicht jeder Apotheker wurde, wie es gewunschen war, einem Examen unterzogen. 2. Keine Distinction der Apotheken nach Einrichtung, Qualität und Quantität des Medicamentenvorrathes wurde vorgelegt. 3. Es wurde nicht berichtet, ob die verdorbenen und schlechten Medicamente von den visitirenden Aerzten confiscirt worden waren. 4. Es wurde desgleichen nicht berichtet, nach welchen Autoren die Apotheker ihre Medicamente bereiten, ob sie auf die gestellten Fragen gut oder schlecht geantwortet hätten, noch welche Bücher sie besäßen. 5. Endlich fehlt das Gutachten der visitirenden Aerzte, welche Apotheken vermöge ihrer besseren und reicheren Einrichtung zu stabilisiren wären.

Demgemäß wird dem Magistrate aufgetragen, vom 11. August an die Apotheker in Gegenwart zweier Rathsherren unter Zuziehung der Aerzte Georg Koller, Andreas Herrmann, Karl Josef Perbegg und Johann Justus Torkos einem theoretischen und praktischen Examen zu unterziehen, ihre Apotheken zu visitiren und über das Resultat dieser Examina und der Visitation ein genaues Protocoll aufzunehmen, kurz, nachträglich habe der Magistrat die

[1] P. A. 1730, pag. 144.
[2] P. A. 3. und 4. Dezember 1729.
[3] Linzbauer, II. pag. 42.

in den oben angegebenen Punkten aufgeführten Unterlassungen zu effectuiren.

Man mag sich denken, wie die Stadtherren und Apotheker über „sothanen“ Erlaß erschraken. Es ist wahrscheinlich, daß man mittelst Pression auf die zur Visitation entsendeten Aerzte die Durchführung des Befehles zu verhindern suchte. Dafür spricht der blos um 11 Tage später datirte Statthalterei-Erlaß[1] vom 18. August 1733, in welchem dem Magistrate neuerdings und mit allem Nachdruck bekannt gegeben wird, daß das Ansehen Sr. Majestät des Königs unbedingt die Durchführung des obenerwähnten Mandates erheische, darum ergehe auch an alle obengenannten Aerzte einzeln die Aufforderung in Sachen der Visitation und werde von ihnen — schwere Krankheit ausgenommen — erwartet, daß sie Gehorsam leisten und die Visitation am 25. August beginnen. Nun ließ sich nicht mehr ausweichen. Wiewohl die Visitation und das Examen stattfand und Magistrat und Aerzte gesondert ihre Protocolle unterbreiteten, so war die Statthalterei noch immer nicht zufrieden. Der Magistrat hatte nämlich aus begreiflichen Gründen nicht erklärt, welche zwei Apotheken außer der Jesuiten- und Barmherzigen-Apotheke vermöge ihrer besseren und reicheren Einrichtung stabil zu machen und welche drei zu sperren wären. Die visitirenden Aerzte hatten nur so viel berichtet, daß die „Krebsen“-, „Greif“- und „Adler“-Apotheke nicht zu beanständen wären und einen reichen Medicamentenvorrath besäßen. Schließlich trägt die Statthalterei auf, man möge doch endlich jene beiden Civil-Apotheken bezeichnen, die stabil zu machen seien. Die Antwort des Magistrates ist uns unbekannt; aber es darf als gewiß angenommen werden, daß man sich auf das Bitten verlegte und daß die Apotheker, welche, wie gesagt, in erster Reihe durch ihre Hetzereien die kritische Lage hervorgerufen hatten, inständigst um Gnade bei Sr. Majestät und der Statthalterei bittlich wurden.

Endlich ward das oftangezogene königliche Mandat des Jahres 1727 durchgeführt und die Regulirung der Preßburger Apotheken nach 8-jährigem Hin- und Herziehen zu endgiltiger Entscheidung gelangt, indem die Statthalterei im Ausflusse eines königlichen Mandates vom 12. Januar 1735 die schon sehr verfahrene An-

[1] Linzbauer, II. pag. 43.

gelegenheit am 18. Januar 1735 folgendermaßen auf den rechten Weg wies.[1]

Die drei (Civil-) Apotheken, d. i. zum „rothen Krebs“, zum „goldenen Greif“ und zum „schwarzen Adler“ werden stabil gemacht. Die Apotheke des Christian Walter zur „heil. Dreifaltigkeit“ und des Johann Schwarz zum „weißen Löwen“ werden hingegen geschlossen, weil diese den Anforderungen nicht entsprechen. Es wird den Letzteren gestattet, ihren Medicamentenvorrath zu veräußern und zu diesem Zwecke die Apotheken eine gewisse Zeit hindurch offen zu halten. Weiters verlangt der Erlaß, daß die Eigenthümer der stabilisirten Apotheken und ihre Provisoren beeidet und die Apotheken zeitweilig visitirt werden und daß die Apotheker wenn auch nicht alle, so doch die heftiger wirkenden Mixturen in Gegenwart des Physicus bereiten und ihre Medicamente gegen eine vom Physicus zu bestimmende Taxe zu verabfolgen haben.

Bezüglich der Klosterapotheken ordnet der Erlaß an, daß den Barmherzigen, nachdem sie ihres Berufes wegen eine Apotheke nöthig haben und ein Vorrath immer frischer Medicamente wünschenswerth erscheine, der offene Verkauf von Medicamenten gestattet sei, daher dieser Apotheke das Oeffentlichkeitsrecht ertheilt und dieselbe von jeder Steuer befreit werde. Auch die Jesuiten erhalten das Oeffentlichkeitsrecht, jedoch nur unter der Bedingung, wenn sie nach Vorschrift des Physicus jährlich Medicamente um 60 fl. den Armen verabfolgen oder ein für allemal 1000 fl. erlegen, ihre Apotheke ordentlich visitiren, ihren Provisor beeiden und ihn, falls er durch keine Facultät bereits examinirt sei, dem vorgeschriebenen Examen sich unterziehen lassen. Der Erlaß weist ferner den Magistrat an, für den Fall, als die Jesuiten die Summe von 1000 fl. erlegen, dieselbe zu 6%-igen Zinsen anzulegen und die Zinsen zu den vorgeschriebenen Zwecken zu verwenden, z. B. zur Anstellung eines Physicus. (Siehe oben die Dienstinstruction des Stadt-Physicus.)

Ein späterer Erlaß[2] vom 19. December 1735 ordnet an, daß die Visitation der Barmherzigen-Apotheke in gleicher Form wie bei

[1] Linzbauer, II. pag. 52.

[2] Ebenda, pag. 55.

den übrigen durchzuführen sei. Dem Christian Walter und der Wittwe des Johann Schwarz wird[1] am 14. September 1736 gestattet, daß sie ihre Apotheken vom 1. Januar des künftigen Jahres noch ein ganzes Jahr offen halten dürfen, darnach seien dieselben unbedingt zu schließen. Dem Christian Walter gelang es jedoch seine Apotheke zu retten. Das Decret Leopold I. mußte man denn doch auch in Wien respectiren und so geschah es, daß König Karl III. am 17. September 1739 die Apotheke zur „heil. Dreifaltigkeit" als vierte bürgerliche — Civil- — Apotheke stabil machen ließ.[1] Der Wittwe Schwarz gelang es ebenfalls im selben Jahre die ganze Apotheken-Einrichtung dem Apotheker Thomas Stahling zu verkaufen.[2]

Beim Beginn der Regierung Maria Theresia's hatte daher Preßburg vier Civil- und zwei Kloster-, im Ganzen sechs öffentliche Apotheken. Nach Aufhebung des Jesuitenordens kauften die hiesigen Apotheker Sessel und Genossen[3] die aufgehobene Klosterapotheke.

Inzwischen sind die hiesigen Apotheken in chronologischer Reihenfolge bis auf unsere Tage folgendermaßen festzustellen: die Apotheke zum „rothen Krebs" besteht heute noch. Aus dem „schwarzen Adler" wurde der „heil. Stefan". Aus der Jesuitenapotheke die bürgerliche — Civil- — Apotheke zum „heil. Salvator". Was mit dem „Vogel Greif" geschah, weiß man nicht. Wir vermuthen, diese Apotheke sei mit der „St. Salvator"-Apotheke verschmolzen worden. Im Jahre 1788 wurde die Apotheke zum „weißen Löwen", heute zum „heil. Martin", errichtet. Zu Anfang des XIX. Jahrhunderts entstand die Apotheke auf dem kön. Schloßgrund, heute die „goldene Kronen"-Apotheke. Im Jahre 1864 errichtete man die „Engel"- und im Jahre 1899 die „heil. Geist"-Apotheke. Von den Klosterapotheken besteht nur die Barmherzigen-Apotheke als öffentliche. Im Jahre 1732 siedelte

[1] Linzbauer, II. pag. 68.
[2] Ebenda, pag. 159.
[3] Stadtarchiv 1777, Nr. 84 und 204.

sich hier der Orden der Elisabethinerinnen für Krankenpflege an und mit ihm entstand eine (dritte) Klosterapotheke, welche niemals das Oeffentlichkeitsrecht besaß. Als lediglich Hausapotheke erhielt sie im Jahre 1899 die Genehmigung — Licenz — von Seite des Ministeriums. Ihre aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts stammende Einrichtung, als Kästen, Zinngefäße, Wiener Porcellan-Urnen, kunstvoll mit Gegenständen der Legende bemalte Flaschen und Pulverbehälter, ist werth, gekannt zu sein.[1]

8.

Die Eidesformel unserer Apotheker,[2] welche Dr. Karl Perbegg von Thalfeld abgefaßt hat, lautet wie folgt.[3]

Juramenti formula Pharmacopolarum. Ego N. N. juro per Deum vivum, Patrem, Filium et Spiritum Sanctum, beatissimam Dei genitricem virginem Mariam, et omnes Sanctos ac electos Dei, quod Officio meo Debita cura et provido Pharmacopolii mei regimine fideliter satisfaciam, juxta tenorem clementissimae Augustissimae Cesareo-Regiae Majestatis, amplissimo Liberae hujus Regiaeque civitatis Posonienses Magistratui sub 12 mensis Januarii anni 1735 intimatae resolutionis, omnia et singula ejus puncta, stricte et intemerate servabo, universa et singula simplicia proba, genuina et intemerata, justo tempore, dum pleno vigore et virtute gaudent colligam sollicite et nitite; locis congruis et receptaculis aptis asservabo, exotica, quantum fieri potest, recentica a proba comparabo, quae ubi advenerint, in praesentia nostri hujus civitatis Physici lustrabo eidemque authenticas mercium aestimationis rationes, quas vulgus: Die Preis-Courante vocat, fideliter exhibebo, ac desuper taxam per Physicum civitatis ordinarium constituen-

[1] Ob der Antoniter-Orden hier eine Apotheke besaß, wissen wir nicht. Gewiß hatte er aber Vorrath an Medicamenten.

[2] Linzbauer, II. pag. 62,

[3] Diese Formel galt natürlich nur für Katholiken und wurde bei Protestanten entsprechend abgeändert.

dam accurate observabo. Ex preciosis materialibus conficienda medicamenta, composite juxta Dispensatorium Viennense, vel alios approbatos authores, in praesentia civitatis Physici semel pro semper dispensabo et rite conficiam; nec minus de libris requisitis ac mihi necessariis omnii conatu providebo, medicis specialiter vero civitatis Physico decentem exhibebo respectum, visisantem, ordinantem et invisentem Pharmacopolia, debita promptitudine excipiam, nec unquam in his me illi opponam, omni circumspectione medicamenta praescripta et formulas parabo, nomen, pondus, mensuram aut alia, nullo modo mutabo, nec unum pro alio assummam aut socio meo, aut discipulo, ut ab iis hoc fiat, permittam, sed ut omnia et singula fideliter ac provido parentur, curabo. Medicis insciis, et inconsultis cumprimis nulla vehementia, drastica purgantia, vomitoria, humores potenter emoventia abortum provocantia medicamenta, aut opiata, multo minus venena ex officina mea venundabo, aut cuiquam, abspue sufficienti inquisitione aut praecautione concedam; a medendo vero, formulis pracscibendis et aegris itidem praescriptione medicorum, aegro in sumptione adesse volens, sub poena gravi penitus abstinebo sed illos potius ad medicos ablegabo; de cetero ita me geram uti honesta, probo, sobrio, provido, fideli ac conscientioso Pharmacopoeo convenit, illumque decet. Sic me Deus adjuvet, beatissima Dei gen'trix virgo Maria et omnes Sancti et electi Dei! Actum die 20. Februarii 1736. Josephus Carolus Perbegg de Thalfeld, Phil. et Med. Doctor, Lib. Regiaeque Civitatis Posoniensis Physicus ordinarius.

Der Regulirung des Apothekerwesens in Preßburg folgte die Organisation des genannten Apothekerwesens im Lande. Der Stadtphysicus Joh. Justus Torkos hatte, um dem königlichen Mandate vom Jahre 1735 Genüge zu leisten, die erste ungarische Arzneitaxe ausgearbeitet. Später reichte er für die Apotheker und zugleich für die Barbiere und Hebammen eine deutsche Instruction beim Magistrate ein, welche dieser auch annahm.

Die Statthalterei erklärte diese ganze Arbeit sodann als die ihrige und dehnte am 27. November 1744 das Elaborat des Torkos auf das ganze Land aus. Die Arbeit führt den Titel: Taxa Pharmaceutica Posoniensis, cum instructionibus Pharmacopoeo-

rum, chirurgorum et obstetricum, speciali mandato excelsi consilii regii locumtenentialis hungarici assumta, per regiam sanitatis commissionem revisa, relata, ac per titulatum exc. cons. reg. locumtenent. Superrevisa, approbata; opera vero et studio Justi Joannis Torkos, Medicinae Doctoris, liberae regiaeque Civitatis Posoniensis physici ordinarii elaborata. In Publicum usum ac utilitatem Typis data, Posonii, A. Christi MDCCXLV. Litteris Royerianis. — Praesens Taxae Pharmaceuticae Opus, per Dominum Justum Joannem Torkos, Philosophiae & Medicinae Doctorem, nec non Liberae & Regiae Civitatis Posoniensis Physicum Ordinarium, erga ordinationem nunc fatae Civitatis Magistratus, ex praehabita Excelsi Consilii Regii Locumtenentialis Hungarici Commissione promanantem, elaboratum, per Commissionem In Re Sanitatis a sua Sacra Regia Majestate, in Regno hoc Hungariae Stabiliter Ordinatam, revisum & respective modificatum, ac certis Monitis in forma Instructionis, pro Pharmacopoeis, Chirurgis, Balneatoribus, Obstetricibus deservituris & extradandis, per eosdem rite ac sub incursu condignae animadversionis, observandis, auctum est: Cujusmodi Opus tanquam Publico proficuum, accedente supra Titulati Excelsi Consilii Regii annutu Typis mandandum esse. Eadem Commissio Regia In Re Sanitatis Stabiliter Ordinata. Opus hoc per Consilium quoque Regium Locumtenentiale Hungaricum Revisum & Approbatum. Ex Consilio Regio Locumtenentiali Hungarico. Posonii, 27. Novembris, 1744. Andreas Moricz, mp.

In vier Sprachen, latein, magyarisch, deutsch und slovakisch verfaßt, gibt das Werk zugleich ein Bild von der Einrichtung einer Apotheke und deren Medicamentenvorrath im vorigen Jahrhunderte. Auf 50 Blättern enthält es folgende Abschnitte: P a r s I. D e n a t i v i s, c r u d i s, s i m p l i c i b u s. S e c t i o I. Ex Regno vegetabili: 1 Aromata. 2. Cortices. 3. Flores. 4. Fructus. 5. Fungi. 6. Gummi, Gummi Resinae, Balsama, Succi concreti. 7. Herbae, folia. 8. Ligna. 9. Radices. 10. Semina. S e c t i o II. Ex Regno minerali. S e c t i o IV. Marina. 1. Vegetabilia. 2. Animalia. 3. Mineralia. P a r s II. D e a r t e p a r a t i s. 1. Aceta. 2. Aquae compositae. 3. Aquae simplices. 4. Balsami. 5. Chymica Sicca. 6. Cineres. 7. Condita. 8. Confecta Saccharata.

9. Conservae. 10. Croci Chymici. 11. Eleosachara. 12. Electuaria et confectiones. 13. Elyxiria. 14. Emplastra. 15. Essentiae. 16. Extracta. 17. Feculae. 18. Flores Chymici. 19. Liquores. 20. Looch. 21. Magisteria. 22. Mella et Oxymella 23. Morsuli 24. Olea cocta et infusa. 25. Olea expressa. 27. Olea per deliquium. 28. Pilulae. 29. Praeparata. 30. Pulpae et panes. 31. Pulveres compositi 32. Pulveres simplices. 33. Resinae. 34. Roob. 35. Rotulae et tabulae. 36. Salia. 37. Species. 38. Spiritus. 39. Succi. 40. Sirupi. 41. Tincturae. 42. Trochisci. 43. Unguenta. His accedit taxa laborum.

Es ist interessant, daß Thee, Kräuter nach „Handvoll" gemessen werden. Die mehrerwähnten Instructionen schließen als Anhang das Buch. Hier geben wir lediglich die Instruction für die Apotheker in freier Kürzung:

1. Die Apotheker mögen bestrebt sein, ihrem Berufe und dessen Pflichten in jeder Hinsicht Genüge zu leisten, daher sie nüchtern, redlich und ehrbar leben, bei den aus ihrem Berufe hervorgehenden Handlungen ehrenhaft und mit Fleiß vorgehen und einen redlichen und ehrbaren Gehilfen halten sollen.

Gegenüber den Aerzten haben sie sich mit gebührendem Respect zu betragen und sich aller Bekrittelung ärztlicher Ordinationen zu enthalten.

3. Zu rechter Zeit haben sie die simplicia (einfache Mittel), als Kräuter u. s. w., wenn diese am entwickeltsten sind, zu sammeln. Die am richtigen Ort und in guten Gefäßen aufzubewahrenden Vorräthe haben sie öfter zu untersuchen und vor Verderbniß zu wahren.

4. Die Exotica haben sie sich in ausgewählter und bester Qualität zu beschaffen, dieselben sofort nach dem Einlangen mit dem Physicus zu prüfen, die Facturen derselben vorzulegen, daß nach dem wechselnden Preise die Taxe gerecht limitirt werden könne.

5. Die wichtigeren Medicamente, wie z. B. Salze, die verschiedenen Spiritus- und Quecksilberpräparate, die Tincturen und sonstige chemische und andere Composita sollen sie nicht zur Marktzeit von wandernden Händlern kaufen, sondern selbst nach dem Wiener oder einem anderen approbirten Dispensatorium bereiten, daher ihre Apotheken auch mit der nöthigen Bibliothek zu versehen

seien. Die zur Bereitung theuerer Medicamente abgewogenen Bestandtheile dürfen nur in Gegenwart des Physicus vermengt werden, welcher die Letzteren auf Qualität und Quantität früher zu prüfen hat.

6. Es ist verboten, ärztliche Recepte, sei es im Gewichte, sei es in der Quantität oder in den Bestandtheilen zu ändern oder ein fehlendes Medicament durch ein anderes zu ersetzen und von Gehilfen oder Lehrjungen Stellvertretung zu verlangen. Die Apotheker haben sich zu bestreben, ärztliche Recepte nach jeder Richtung hin genau zu bereiten.

7. Ohne ärztliches Recept darf kein stärkeres Abführmittel, keine Vomitiva, Stimulantia, Säfte, Abortiva, Opiate, noch weniger aber Gifte verabreicht werden.

8. Sie haben sich von dem Curiren innerer Krankheiten, von der Untersuchung der Kranken und vom Receptschreiben zu enthalten. Die Grenzen ihres Berufes dürfen sie ein für allemal nicht überschreiten. Es ist ihnen aber gestattet, leichte Abführ-, schweißtreibende und sonstige unschuldige Mittel im Handverkauf zu verabfolgen.

9. Der alljährlich die Apotheke visitirende Stadtphysicus ist pünktlich und submissest zu empfangen und alles Widerreden zu lassen. Die Taxe ist gewissenhaft einzuhalten.

Wir brauchen es nicht zu sagen, daß die soeben mitgetheilte Instruction des Physicus Torkos und zugleich das in der oben abgedruckten Eidesformel Enthaltene den Auszug der von Ferdinand III. erlassenen Regulative bildet. Nebenher sei noch bemerkt: unsere heute in Kraft stehenden und das Apothekerwesen ordnenden Gesetze sind mutatis mutandis aus dem Erbe Ferdinand III. geschöpft.

Unsere Apotheker fanden sich endlich in die neue Lage der Dinge zurecht. Hie und da versuchen sie wohl die Milderung oder Aufhebung eines Punktes des strengen Regulatives durchzusetzen, aber vor der Hand ohne jeden Erfolg. So beklagen sie sich z. B. im Jahre 1743 beim Magistrate unter anderem, daß sie jenem Punkte des Regulatives, welcher die Bereitung zusammengesetzter und stärkerer Medicamente nur in Gegenwart des Physicus gestattet, schon darum nicht nachkommen könnten, weil der Physicus nicht immer zu finden sei.[1] Der Magistrat wies auf das Gutachten des

[1] P. A. 1743, pag. 584.

Physicus Joh. Justus Torkos hin, welches den Nachweis erbrachte, daß in Brandenburg, Halberstadt, Frankfurt und anderswo ähnliche Bestimmungen in Kraft und Praxi stünden, die Apotheker einfach ab.[1]

Einen Preßburger Apotheker aber, welcher in der ganzen von uns behandelten Zeitperiode literarisch auftrat, haben wir leider nicht gefunden.



[1] Auf Grund der Apotheken-Visitationsprotocolle erwähne ich, daß im Jahre 1740 Hoffgunst den „rothen Krebs", Kochmeister den „goldenen Greif", Stahling den „schwarzen Adler" und Walter die „heil. Dreifaltigkeit" besessen hat. Wir bemerken, daß um die Mitte des XVII. Jahrhunderts in Preßburg eine vierte (Civil-) Apotheke bestanden haben muß, die aber nur kurze Zeit existirt hat, denn zu Ende dieses Jahrhunderts ist wieder nur von drei (Civil-) Apotheken die Rede. Siehe die Donation der „heil. Dreifaltigkeits"-Apotheke.

Beigabe.

1.

Bestallungsschrift des Stadtphysicus Paul Jenischius.[1]

Ist durch einen ehrsamen wohlweisen Rath dieser königlichen Freystatt Preßburg der Edle vnd Hochgelahrte Herr Paulus Jenischius Augustamus Philosophiae et Medicinae Doctor für eines Stattphysicum angenommen worden, und mit Ihme nachfolgende Bestallung aufgerichtet. Erstlich freye vnd bequäme Wohnung. Fürs Ander im barem Geltt 100 Thaler oder β hungs. Wein 20 vrn. Holz 12 Klafter.

Nebens dem zuegelassen seines nutz vnd frommens noch die freye vnverhinderte Praxin Medicam bey dieser Statt zueüben. Vnd soll Herr Doctor seiner obligation nach Jedermenniglichcs Reich vnd Arme, bey Tag vnd Nacht, sowol zu gesundes vnd sicheres als auch (welches Gott gnädigcklich verhuetten vnd abwenden wolle) zur gefahrliches Infectionszeitten besten Fleysses zu dienen schuldig sein. Da auch auffs Landt in der Nachbarschafft von den Herrn vnd Landleuttks des Herrn Doctoris Person, Rath vnd Hülff begerrt werde, soll Ihme solches frey sein, doch das er ohne Versaumbnis vnd beschwär der allhierigen Stattpatienten (dahin dann fürnemblich sein Ordinari Physicatbestallung lauttet) bestehe, auch in dergleichen außraisen dem Herrn Burgermeister zuvor solches vmb nachrichtung angezeigt werde. Bey diesem ist Ihme Herrn Doctori Jenisch aus erheblichen seinen Vrsachen zugesagt durch einen ehrsamen Rath, daß außer der Ihenigen Medicorum, so dieser Zeitt sich allhier befinden, innerhalb Jahres-

[1] P. A. 5. Januar 1615, pag. 226.

frist khein frembder Medicus bey dieser Statt angenommen oder demselbigen zu practiciren gestattet werden solle. In dem Ubrigen, was die Apothecken vnd deroselben Ordnung mit Tax, Visitation vnd anderen nothwendigen Punkten belanget, wirdt ein ehrsamer Rath, wie es bey anderen Löblichen wohlbestellten Stätten gebräuchlich, mit sein des Herrn Doctoris Rath vnd guettachten, wie es zu gesunden vnd gefährlichen Zeiten gehalten werden solle eine gewisse Instruction zu verfassen vnd zu dessen alherkunft publiciren lassen. (Die Instruction konnte nicht aufgefunden werden.)

2.

Wortlaut der Donation der Apotheke „zur heil. Dreifaltigkeit.“[1]

Prudentibus ac circumspectis N. N. Iudici, Magistro, Civium, caeterisque Senatoribus et Juratis Civibus ac toti etiam communitati Regiae Liberaeque Civitatis nostrae Posoniensis etc, Fidelibus nobis Dilectis.

Leopoldus Dei gratia electus Romanorum Imperator semper Augustus ac Germaniae Hungariae Bohemiaeque etc. etc. Rex.

Prudentes et circumspecti Fideles nobis dilecti. Fidelis atque noster Egregius et Eruditus Joannes Georgius de Rauchenfeldt antehac Regiae Liberaeque Civitatis nostrae Tyrnaviensis Physicus et Medicus ordinarius apud Majestatem nostram, graviter et humillime conquestus est: Quod licet benignum Privilegium et Indultum nostrum intuitu eximiarum virtutum, meritorum ac laudabilium animi qualitatum Medicae ac Pharmaceuticae Scientiae aliarumque Artium Liberalium disciplinis exultarum, non minus etiam Fidelitatis et Fidelium

[1] Stadtarchiv Lad. 36. Nr. 133.

eiusdem Servitiorum et tum alias semper, tum vel maxime periculosis universalis Epidemicae luis passim per Regna et Provincias nostras grassantis uti et urbis huius nostrae Viennensis obsidionis temporibus in sedula infirmorum et vulneratorum secus in Armada quoque nostra cum periculo etiam vitae suae alacriter et constanter praestitorum et exhibitorum Eidem Joanni Georgio de Rauchenfeldt Anno Millesimo sexcentesimo Nonagesimo secundo die decima quinta Decembris clementer largientes et concedentes, eundem non solum in Medicum et Pharmacopolam nostrum Aulicum benigne receperimus et cooptaverimus universorumque et Singulorum Jurium Libertatum, Immunitatum, Privilegiorum et Indultorum, quibus coeteri Medici et Pharmacopolae nostri Aulici utuntur et gaudent capacem et consortem benigne fecerimus; verum etiam ex speciali gratia nostra, caesarea et regia id eidem clementer annuendum et concedendum duxinque, quatenus in ista Regia Liberaque Civitate nostra Posoniensi Pharmacopoeam exstruere, erigereque ac nomine ad sanctissimam Trinitatem intitulandam insignire, socios item et Tyrones intertenere ipsosque manumittere ac iis omnibus, quibus alii Pharmacopolae et Medici utuntur et fruuntur Jurisdictionibus, uti pariter et sui libereque ac imperturbate tam hic, quam alibi per dictum Regnum nostrum Hungariae, Partesque Eidem annexas Medicamenta sua distrahere Artemque Pharmaceuticam et Medicam (extensione huius benigni Indulti nostri ad Liberos quoque et haeredes ipsius, Artium praedeclaratarum capaces factarum) practicare et exercere possit ac valeat. Ita tamen ut in casu, quo domum civilem vel alios fundos habuerit, rationi corundem Legibus et Juribus vestris civilibus subjectus esse debeat, praemissique ipsius debeant; Idemque benignum indultum nostrum Magistro Civium vestro priori pro debito eiusdem respectu ac effectu exhibuisset et praesentasset et idem Medicinae Doctor; noscitur tamen unde motus idem prior Civium Magister vester, praedeclaratum benignum Indultum nostrum nec quidem acceptare vel saltem inspirare voluisset, nonnullisque etiam vestrum se eatenus debito modo accomodare renuissent gravi derogamini Authoritatis nostrae Caesareae et Regiae praejudicioque et damno eiusdem supplicantis manifesto.

Cum autem benigne intelligamus nullum defacto Pharmacopolam catholicum in medio vestri existere, antecedenterque quatuor praefuisse, jam vero nonnisi tres esse: Per certosque fidelis nostros idem Rauchenfeldt eo fine apud Majestatem nostram impense ac demississime recommendaret; sed et benigna Mens et Intentio nostra omnino eo esset, ut praefatus Joannes Georgius de Rauchenfeldt in praedicta civitate ista nostra Posoniensi praemisso modo accomodetur.

Id circo vobis firmiter praecipientes benigne ac serio committimus et mandamus, quatenus acceptis praesentibus praerepetitum Johannem Georgium de Rauchenfeldt vigore praementionati benigni Indulti nostri, Eidem uti praedeclaratum est per nos clementer elargiti, absque ulla difficultate et renitentia in medium vestri admittere ac recipere, hospitiumque et officinam pro usu suo necessariam per ipsum conducendam et memoratam Pharmacopoeam suam libere et sine ullo impedimento erigendam, eandemque Artem Medicam et pharmaceuticam imperturbate exercendam, adeoque nominem fidelium concivium vestrorum aut aliorum quorumlibet et praerepetitae civitatis istius nostrae Inhabitatorum in medicamentis ab eodem accipiendis et sumendis per quospiam impediendum permittere debeatis ac teneamini, nisi poenam non obtemperationis Mandatorum nostrorum Legibus Regni sancitam incurrere velitis neque secus facturi. Gratia in reliquo Caesarea et Regia vobis benigni propenti manemus. Datum in Civitate nostra Vienna, Austriae, die duodecima Julii Anno Millesimo Sexcentesimo nonagesimo quarto. Leopoldus m. p. Blasius Jaklin Eppus Nittriens. Paulus Mednyanszky. Ad mandatum sacrae Caesareae Majestatis proprium. L. S.









